Pol. g.
601m. -3

<36625100350016 S

<36625100350016

Bayer. Staatsbibliothek

Politik
der inneren
Staatsverwaltung
oder
Darstellung des Organismus der Behörden
für dieselbe,

mit

Andeutungen von Formen für die Behandlung und für die Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung,

von

C. A. Freiherrn von Malchus,
königl. würtembergischen Präsidenten, Kommandeur des königl. Zivilverdienst-Ordens.

Dritter Theil.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1823.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Politik

der inneren

Staatsverwaltung.

Dritter Theil.

Sammlung von Gesetzen und organischen Verordnungen in Betreff der Organisation, besonders der höheren Behörden

und

von Instruktionen über die Geschäftsbehandlung bei den Kreis- oder Mittelbehörden in mehreren Staaten.

INHALT.

ERSTE ABTHEILUNG.

Gesetze und Verordnungen über die Organisation der oberen Behörden in den nachstehend genannten Staaten.

1) FRANKREICH. (Zu §. 49.)

a) Ministerium. Attributionen desselben unter der kaiserl. und gegenwärtigen königl. Regierung.

b) Staatsrath. Dekret v. 11. Junius 1806. — Ordonnanzen v. 23. August 1815, und 19. April 1817.

2) KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE. (Zu §. 50.)

Organismus der ganzen Verwaltung. Auszug aus dem Fundamentalgesetze vom 24. August 1815.

3) KÖNIGREICH PREUSSEN. (Zu §. 51.)

a) Ministerium. Verordnung vom 27. Oktbr. 1810; königl. Handschreiben vom 3. Juni 1814; Kabinetsordre vom 3. Nov. 1817; vom 11. Januar 1819.

b) Staatsrath. Verordnung vom 20. März 1817.

c) Staatskontrole. Verordnungen vom 3. Novbr. 1817, und 17. Januar 1820.

4) KÖNIGREICH BAIERN. (Zu §. 52.)

a) Ministerium. Verordnung vom 2. Febr. und Kabinetsbefehl vom 15. April 1817; und in Betreff des Kriegsministeriums, vom 30. Septbr. 1822.

b) Staatsrath. Revidirte Instruktion vom 9. Januar 1822.

5) KÖNIGREICH WÜRTEMBERG. (Zu §. 53.)

a) Organisation der oberen und mittleren Behörden. 5. Edikt vom 18. Novbr. 1817.

b) Auszug aus der Verfassungsurkunde vom 25. Septbr. 1819 in Betreff derselben.

c) Staatskontrole und Oberrechnungskammer. Edikt vom 13. Dezbr. 1818, die Vereinigung der Staatskontrole mit der Oberrechnungskammer betreff., nebst den beiden Edikten vom 18. Novbr. 1817, durch welche diese beiden Behörden angeordnet worden sind.

6) GROSSHERZOGTHUM BADEN. (Zu §. 54.)

a) 1) Ministerium. Generalreskript vom 26. Novbr. 1809, die Einrichtung und den Geschäftskreis der Ministerien betreff., Reskript vom 21. Junius 1812, und vom 7. April 1813.

2) Verordnung vom 29. April 1819, das Staatsministerium betreff.

3) Verordnung vom 29. April 1819, das Ministerium des Innern betreff.

4) Verordnung vom 19. Oktbr. 1820 und 17. Januar 1822, das Justizministerium betreff.

b) Staatsrath. Verordnung vom 11. Novbr. 1821.

7) GROSSHERZOGTHUM HESSEN. (Zu §. 55.)

a) Ministerium und Staatsrath. Verordnung vom 28. Mai 1821.

b) Kriegsministerialdepartement und Oberfinanzkammer; Auszug aus den Edikten vom 4. Julius (für das erstere) und 28. Junius 1821 (wegen der leztern).

8) KURFÜRSTENTHUM HESSEN. (Zu §. 56.)

Verordnung vom 29. Junius 1821, die Organisation der gesammten Verwaltung betreff.

9) RUSSLAND. (Zu §. 58.)

a) Ministerium. Manifest wegen Errichtung eines neuen Ministeriums vom 8. Septbr. 1802, mit den durch den Ukas vom 25. Julius 1810 verfügten Abänderungen.

b) Senat. Ukas vom 8. Septbr. 1802.

c) Reichs-Rath. Ukas vom 1. Junius 1810.

10) KÖNIGREICH SACHSEN. (Zu §. 60.)

Geheimer Rath. Dekret an die Landstände vom 20. Oktbr. 1817.

11) KÖNIGREICH HANNOVER. (Zu §. 61.)

a) Obere und Mittelbehörden. Edikt vom 12. Oktbr. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreff.

b) Domänenkammer. Reglement vom 18. April 1823.

c) Generaldirektion des Wasserbaues. Auszug aus dem Reglement für dieselbe vom 18. April 1823.

12) KÖNIGREICH DÄNEMARK. (Zu §. 64.)

Anzeige und Nachweise der Verordnungen in Betreff der Organisation der oberen Behörden.

13) KÖNIGREICH SCHWEDEN. (Zu §. 65.)

a) Ministerium und Staatsrath. Auszug aus der Konstitution von 1809.

b) Obere Zentralbehörden. Auszug aus der Regierungsform vom 21. August 1772.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verordnungen über die Konstituirung der Mittelbehörden und über die Geschäftsbehandlung bei denselben.

1) KÖNIGREICH PREUSSEN.

a) Instruktion für die Oberpräsidenten,
b) Instruktion für die Provinzialkonsistorien,
c) Instruktion für die Medizinalkollegien,
d) Instruktion für die Regierungen,
} vom 23. Oktbr. 1817.

2) KÖNIGREICH BAIERN.

a) Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreff.

b) Verordnung vom 12. März 1818, die Kompetenz der Kreisfinanzkammern rücksichtlich des Nachlaſswesens betreff.

c) Auszug aus der Verordnung vom 5. Novbr. 1817, das Strafsen- und Wasserbauwesen betreff.

d) Verordnung vom 14. Julius 1818, die Behandlung und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens bei den Kreisregierungen und Finanzkammern betreff.

3) KÖNIGREICH WÜRTEMBERG.

a) Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezbr. 1819.

b) Instruktion für die Kreisfinanzkammern vom 17. Januar 1823.

c) Verordnung, die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Kreisforstrathes und der Kreisfinanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagdverwaltung betreff., vom 28. Febr. 1822.

4) KÖNIGREICH HANNOVER.

a) Reglement für die Landdrosteien vom 18. April 1823.

b) Auszug aus dem Reglement für die Forstverwaltung vom 18. April 1823.

5) GROSSHERZOGTHUM BADEN.

Beil. *D.* z. d. Generalreskript vom 26. Novbr. 1809, die Einrichtung und den Geschäftskreis der Kreisdirektorien und Oberforstämter betreff., mit den seitdem erfolgten Abänderungen.

NACHTRAG von einigen Abänderungen in den organischen Einrichtungen verschiedener Staaten, die nach vollendetem Abdrucke des ersten Theiles eingetreten sind.

ERSTE ABTHEILUNG.

Gesetze und Verordnungen

über

die Organisation (besonders) der oberen Behörden in einer Anzahl von Staaten.

Staaten mit dem Realsystem.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

FRANKREICH.

Die politischen Institutionen und der Verwaltungsorganismus sind, so wie beide unter der kaiserl. Regierung in Frankreich statt gehabt haben, wo nicht ohne alle Abänderung, dennoch in der Hauptsache unter dem jetzigen Gouvernement beibehalten worden, insbesondere auch in Betreff des Ministeriums und des Staatsrathes, obgleich die Anzahl der Ministerialdepartements, theils durch Aufhebung und durch Vereinigung mehrerer in ein Departement, theils durch Errichtung eines besondern Ministeriums des königl. Hauses sich verändert hat, was nicht ohne Einfluſs auf die Attributionen einzelner Ministerien geblieben ist, so wie auch die früher unabhängigeren Verhältnisse des Staatsrathes Abänderungen erlitten haben.

Aus dieser Ursache ist daher zur Gewinnung einer richtigen Einsicht in die gegenwärtigen organischen Einrichtungen, die Kenntniſs der früheren, wie diese unter der kaiserl. Regierung bestanden haben, wesentlich nothwendig. Ein vollständiger Abdruck der organischen Gesetze und der Dekrete, durch welche das Ministerium und der Staatsrath errichtet und nach und nach ausgebildet worden sind, die sämmtlich in dem Gesetzbülletin enthalten sind, würde eine zu groſse Anzahl von Bogen ausgefüllt haben, und zwar ohne daſs ein solcher Abdruck für den Zweck der Gewinnung einer vollständigen Kenntniſs nothwendig oder auch nur förderlicher wäre, welcher durch nachstehende, aus dem *Code politique* S. 291 folg. entnommene Zusammenstellung in gleicher Art erreicht werden kann.

Um jedoch die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleichen, die verfügten Abänderungen sogleich übersehen zu können, sind dieselben in Noten beigefügt, die in Ansehung des Staatsrathes aber und der übrigen königl. Conseils erlassenen Ordonnanzen vollständig abgedruckt, beigefügt worden.

Außer dem Staatsrathe haben unter der kaiserl. Regierung, wie auch gegenwärtig, noch einige andere *Conseils* bestanden, die jedoch nur für besondere Gegenstände oder Fälle versammelt worden sind, nämlich:

1) Der große oder höchste Rath (*Grand-Conseil*), der, jedoch ohne bestimmte Attributionen, aus den Großdignitarien bestanden hat. (Senat.-Cons. v. 28. Floreal XII.)

2) Der geheime Rath (*Conseil privé*), welcher nur für einen der nachstehenden drei Fälle versammelt worden ist, nämlich: *a*) zur Berathschlagung über den Entwurf eines Senatus-Consultes; *b*) zur Abgebung eines Gutachtens über die Ratifikation eines Friedensschlusses oder Allianztraktates; *c*) zur Begutachtung von Begnadigungsgesuchen. In den beiden ersteren Fällen war derselbe aus 2 Großdignitarien, 2 Senatoren, 2 Ministern, 2 Staatsräthen und aus 2 Großoffizieren der Ehrenlegion gebildet (Senat.-Cons. v. 16. Therm. X. Art. 52); im dritten Fall aber, aus Großdignitarien, 2 Senatoren, dem Justizminister, 2 anderen Ministern, 2 Staatsräthen, und aus 2 Mitgliedern des Kassationshofes. In allen drei Fällen sind die Mitglieder dieses Conseils vom Kaiser jedesmal besonders ernannt worden. (Senat.-Cons. v. 16. Thermidor X. Art. 57. 86; v. 28. Floreal XII. Art. 36; — Arrêté v. 29. Germinal XI. Art. 7)

CHAPITRE I.

Du Ministère.

1) (703) Les Ministres sont à la nomination de l'Empereur, et revocables à volonté.

2) (704) L'Empereur ne peut élire et conserver pour Ministres, que des citoyens dont les noms se trouvent inscrits sur la liste nationale.

3) (705) Les Ministres procurent l'exécution des lois et des réglements d'administration publique.

4) (706) Aucun acte du Gouvernement ne peut avoir d'effet, s'il n'est signé par un Ministre.

5) (707) L'un des Ministres est spécialement chargé de l'administration du Trésor public: il assure les recettes, ordonne les mouvemens de fonds et les payemens autorisés par la loi. Il ne peut rien faire payer qu'en vertu: 1. d'une loi et jusqu'à la concurrence des fonds qu'elle a déterminés pour un genre de dépenses; 2. d'un décret de l'Empereur; 3. d'un mandat signé par un Ministre.

6) (708) Les comptes détaillés de la dépense de chaque Ministre, signés et certifiés par lui, sont rendus publics.

7) (709) Les administrations locales établies soit pour chaque arrondissement communal, soit pour des portions plus étendues du territoire, sont subordonnées aux Ministres.

8) (710) Les Ministres ont rang, séance et voix délibérative au Conseil d'Etat. (1)

CHAPITRE II.

Division du Ministère.

Section I.

Des attributions du Ministre de l'intérieur.

9) (711) Les attributions *politiques* du Ministre de l'intérieur sont:

Le maintien des lois relatives aux assemblées cantonnales et électorales.

Les attributions *administratives* sont:

La correspondance avec les Préfets; la surveillance administrative; le personnel des nominations, suspension et destitution des Préfets, Sous-Préfets et Maires, la comptabilité des Départements et Communes; l'organisation des Gardes nationales, les prisons, maisons d'arrêt, de justice et de reclusion; les hôpitaux civils, les dépôts de

1) Senatus-Consulte organ. du 16. thermidor an X. art. 68.

mendicité; les établissemens destinés aux sourds-muets, aux aveugles; les secours publics, établissemens de bienfaisance; la confection et l'entretien des routes, ports-marchands, ponts, canaux et autres travaux publics; les phares des ports de commerce; les mines, minières et carrières; la navigation intérieure, le flottage; le halage; l'agriculture; les harras, dépôts d'étalons, pepinières et bergeries; les desséchemens et défrichemens; le commerce, l'industrie, les arts, les fabriques, les manufactures, les acieries; les primes, les encouragemens; les mesures sanitaires; les musées, les fêtes publiques, l'autorisation et la surveillance des théâtres; les poids et mesures; la formation des tableaux de population, d'économie politique et de statistique, des produits territoriaux; des produits des pêches sur les côtes, des grandes pêches maritimes, et de la balance du commerce; les sociétés savantes, les dépôts littéraires et les archives.

Gegenwärtige Attributionen.

L'administration générale; la division et délimitation du territoire; la correspondance avec les Préfets; la surveillance administrative; l'exécution des lois sur les élections; le personnel de l'administration.

Les affaires ecclésiastiques, les cultes non catholiques.

Les Gardes nationales; les secours généraux; les étabissemens de bienfaisance, ceux destinés aux sourds-muets et aveugles; les eaux thermales; la vaccine; les mesures sanitaires; *les hospices de Paris;* les prisons, les maisons de reclusion, de justice et d'arrêt; les dépôts de mendicité; l'instruction publique; les musées; les fêtes publiques; l'autorisation et la surveillance des théâtres; les sociétés savantes; les dépôts littéraires; les travaux de bâtimens dans les Départemens.

Les affaires relatives à la sûreté générale de l'Etat, et à la sûreté publique; la correspondance avec la Gensdarmerie pour cet objet; *l'exécution des lois en matière de police,* l'imprimerie et la librairie, la préfecture de police. [1]

L'administration des Communes, des hospices des Départemens, des octrois; *celle des cultes;* l'université; l'agriculture, les subsistances; le commerce, les arts et manufactures; les poids et mesures; les travaux publics de Paris; les mines, minières et carrières; les ponts et chaussées; la navigation intérieure et l'approvisionnement de Paris; les ports de commerce; phares, fanaux, lignes télégraphiques; les archives royales.

1) Unter der kaiserlichen Regierung waren:
- a) für die Sicherheitspolizei,
- b) für die Angelegenheiten des Kultus,
- c) für jene der Manufakturen und des Handels, besondere Ministerien,
- d) für die Angelegenheiten in Beziehung auf das Bücherwesen, eine besondere Generaldirektion angeordnet.

Section II.

Des attributions du Grand-Juge, Ministre de la justice.

10) (712) La correspondance habituelle avec les cours de justice et tribunaux, et avec les Procureurs impériaux, pour tout ce qui a rapport à l'administration de la justice, soit au civil, soit au criminel.

L'organisation des cours, tribunaux et justices de paix; l'exercice du droit de les surveiller et de les reprendre; les cours prévotales, et les tribunaux des Douanes. Le régime du Notariat, et le travail relatif à la nomination des Notaires. La réception de mémoires, procédures et jugemens qui sont addressés au Ministre pour la Cour de cassation, et leur renvoi aux tribunaux respectifs. Le rapport des recours en grâce, et l'envoi aux tribunaux des lettres de grâce et de commutation de peine (et de lettres de réhabilitation). Les rapports sur les questions, qui exigent l'interprétation des lois, et sur les affaires qui sont de nature à être renvoyées au Conseil d'Etat; le compte à rendre à l'Empereur, des observations recueillies sur les diverses parties de la législation, sur les abus qui se seraient introduits dans l'exercice de la justice; sur la discipline des tribunaux. —

Sur les conflits d'attributions entre l'autorité judiciaire et d'autres autorités, sur les demandes de dispenses pour mariage, sur les demandes en naturalisation etc.

La délivrance des lettres patentes, par lesquelles l'Empereur accorde à aucun de ses sujets de l'Empire, l'autorisation de passer au service des puissances étrangères, ou de se faire naturaliser étrangers.

Le rapport annuel sur la manière dont les jurés ont rempli leurs fonctions. (1)

L'impression et l'envoi des lois, Senatus-Consultes, décrets impériaux, proclamations ou réglemens; l'ordonnance des dépenses de l'ordre judiciaire.

11) (713) Le Grand-Juge a une place, distinguée au Sénat et au Conseil d'Etat.

Il est membre de la haute Cour impériale.

Il préside la Cour de cassation dans les cas déterminés par la loi, et quand l'Empereur le juge convenable, il peut également, si l'Empereur l'ordonne, présider les Cours impériales.

Il préside la commission du contentieux du Conseil d'Etat. Lorsqu'il y a lieu à l'interrogatoire d'un fonctionnaire inculpé, dont l'Empereur a jugé convenable de faire examiner la conduite par voie de haute-police administrative, le Grand-Juge mande le fonctionnaire inculpé, et

1) Die eingeklammerten und eingerückten Artikel sind aus dem Almanac Impérial von 1813 ergänzend zugesezt.

l'interroge en présence de commissaires du Conseil d'Etat, nommés par l'Empereur.

(Il peut nommer les conseillers qui doivent siéger, soit comme présidens, soit comme juges aux assisses, et dans les cours spéciales.

Les décisions des Cours impériales qui prononcent ou confirment la censure avec reprimande, ou la suspension provisoire d'un juge, ne sont mis à exécution, qu'après avoir été approuvées par le Grand-Juge, Ministre de la Justice, lequel peut aussi mander auprès de sa personne, les membres des Cours et tribunaux, ainsi que les officiers du Ministère public, à l'effêt de s'expliquer sur les faits qui pourraient leur être imputés.

Le Grand-Juge peut de son autorité et selon les cas, avertir, censurer, reprimander un avocat, l'interdire pendant un année au plus, l'exclure ou le rayer du tableau.

Les mesures de discipline arrêtées par les Cours et tribunaux contre les officiers ministériels, sont également soumises à l'approbation du Grand-Juge, Ministre de la justice.

Il remplit les fonctions du Ministère public près le Conseil de famille de la maison impériale.)

Gegenwärtige Attributionen.

L'organisation et la surveillance de toutes les parties de l'ordre judiciaire; l'organisation et le régime du Notariat. — Les ordres et instructions à transmettre aux Cours royales et aux tribunaux pour l'exécution des lois et réglemens.

La correspondance habituelle avec les procureurs généraux et procureurs du Roi, sur tout ce qui est soumis à l'action, ou confié à la surveillance du Ministère public. Les rapports au Roi sur les matières de législation, sur l'administration de la justice, sur les conflits entre les autorités administratives et judiciaires; sur les demandes de dispenses d'âge pour fonctions publiques, dedispenses d'âge et de parenté pour mariage, sur les demandes en naturalisation etc.

Le rapport des recours en grâce, commutation de peine, réhabilitation etc. Les dépenses de l'ordre judiciaire. — L'imprimerie royale et l'envoi du bulletin des lois etc.

Le Conseil d'Etat, lorsqu'il ne délibère pas en présence du Roi, est présidé par le président du Conseil des Ministres, et à son défaut, par le garde de sceaux.

Il préside le Comité du contentieux, et celui de législation.

Il exerce relativement à la Cour des comptes, toutes les attributions déterminées par l'ordonnance du Roi du 25. Juillet 1814.

Il peut nommer les conseillers qui doivent siéger, soit comme présidens, soit comme juges, aux assises.

Les décisions des Cours royales, qui prononcent ou confirment la censure avec réprimande, ou la suspension provisoire d'un juge, ne sont mises en exécution, qu'après avoir été approuvées par le Garde-des-sceaux, lequel peut aussi mander auprès de sa personne les membres des Cours et tribunaux, ainsi que les officiers du Ministère public, à l'effet de s'expliquer sur les faits qui pourraient leur être imputés.

Les mesures de discipline arrêtées par les Cours et tribunaux, contre les officiers ministériels, sont également soumises à l'approbation du Garde-des-sceaux.

Mit diesem Ministerium ist zugleich verbunden, die *Commission du sceau*, chargée de l'examen de toutes les demandes relatives aux collations, confirmations, reconnoissances et verifications de stitres; aux concessions d'armoiries; à l'érection des majorats, aux dotations, et par suite à l'expédition des brevets, d'inscription des successeurs des titulaires, des diplomes pour déclaration de naturalité, dispenses d'âge, de parenté pour mariage, autorisation de service chez l'étranger etc. — die unter der kaiserl. Regierung eine besondere Behörde unter Vorsitz des Erzkanzlers gebildet hat.

Section III.

Des Attributions du Ministère des finances.

12) (714) Les attributions du Ministre des finances sont:

La proposition et l'exécution des lois et décrets impériaux, sur l'assiette, la répartition et le recouvrement des contributions directes, et sur la perception des contributions indirectes; la proposition aux places de receveurs généraux et particuliers; le réglement des soumissions des receveurs généraux des contributions directes; le cadastre; l'administration de la caisse d'amortissement et de garantie; des Douanes; des postes aux lettres et aux chevaux, de la loterie impériale, des monnais, des forêts, de l'enregistrement, des domaines publics, soit pour la conservation, soit pour la vente; la régie des droits réunis, les octrois, la régie des sels et tabacs dans les Départemens au delà des alpes; les salines de l'Est; les établissements, baux, régies et entreprises, qui donnent un produit au Trésor public; l'expédition des ordonnances pour le payement de la dette publique et des pensions civiles et ecclésiastiques; la formation du budget général des recettes et dépenses de chaque année; les relations avec la Cour des comptes, en exécution de la loi de sa création, et du décret impérial du 28. Septbr. 1807.

Gegenwärtige Attributionen.

La réunion des élémens du budget de l'Etat en recettes et en dépenses; sa formation et sa présentation au Roi et aux Chambres; les projets de loi, ordonnances du Roi, qui ont pour objet l'assieté, la répartition

et le recouvrement des contributions directes; l'établissement et la perception des contributions indirectes.

La haute direction du Trésor royal et du mouvement général des fonds pour leur application aux dépenses publiques dans les lieux où le service les reclame. (1)

La surveillance des administrations financières, de celle des cautionnements, monnayes, et des salines de l'Est.

Le réglement des soumissions qui fixent les époques de versement des contributions directes au Trésor royal; la suite des travaux du cadastre.

Les établissements, baux, régies, et entreprises, qui donnent un produit au Trésor royal.

L'ordonnancement des rentes et pensions, des dépenses propres au Ministère, de celles des administrations et régies, de la Cour des comptes, des dégrévemens et secours accordés sur les fonds de non-valeur, et de toutes les dépenses qui n'appartiennent spécialement à aucun Ministère.

La distribution par mois, des fonds à mettre à la disposition des Ministres, et à reserver, tant pour le payement des rentes et pensions, que pour l'acquittement à l'échéance des bons de la caisse de service.

Les négociations, les rapports de surveillance avec la Banque de France, et la Chambre syndicale des Agens-de-change de Paris.

Le contentieux des caisses de la dette publique, des domaines, *des cautionnemens et des affaires générales.*

La formation, la tenue et les mutations du Grand-livre des rentes et pensions.

La restitution des biens non-vendus, sequestrés pour cause d'émigration.

La nomination des payeurs, des receveurs particuliers et percepteurs etc.

La proposition aux places de fonctionnaires comptables ou autres dont le Roi s'est reservé la nomination.

La correspondance, tant avec le Comité de revision des liquidations de l'arrière, qu'avec la commission chargée de l'exécution de la convention du 25. Avril 1818.

L'ensemble de tout ce qui intéresse directement ou indirectement l'administration financière du Royaume.

Section IV.

Des attributions du Ministre du Trésor public. (2)

13) (715) Les attributions du Ministre du Trésor sont:

L'exécution des lois et des décrets qui ont pour objet d'assurer les

1) Unter der kaiserl. Regierung, ein besonderes Ministère du Trésor.

2) Die Attributionen dieses Ministeriums sind mit dem Minister. der Finanzen vereinigt.

recettes du Trésor, et de régler les dépenses publiques; la distribution des fonds à mettre à la disposition des divers Ministres, et l'autorisation de payement de leurs ordonnances, délivrées dans les formes constitutionelles; la formation, la tenue et les mutations du Grand-livre de la dette publique, et du régistre des pensions; les instructions qui réglent la comptabilité des receveurs généraux et particuliers, des payeurs des Départemens, divisions, ports, armées et colonies; la surveillance et le controle du versement des fonds et revenus publics de toute nature, dans les caisses extérieures, et dans la caisse du Trésor impérial à Paris; les conversions de valeurs en effets susceptibles d'une application locale aux besoins du service; le mouvement des fonds combiné avec les dépenses de l'Etat; l'ordre des poursuites dirigées par l'agence judiciaire pour les recouvremens de débets.

(La surveillance des recettes communales et des recettes et dépenses qui constituent les service des quatre trésoriers spéciaux: du génie, des canaux, des invalides de la marine, et de la police générale. Alman. impérial v. 1813.)

Section V.

Des attributions du Ministre de la guerre.

14) (716) Les attributions du Ministre de la guerre sont:

La levée, l'organisation, l'inspection, la surveillance, la discipline, et le mouvement des armées de terre; le personnel et le matériel de l'artillerie et du génie; les fortifications, les places de guerre; les poudres et salpêtres; la Garde impériale; la Garde de Paris; la gendarmerie impériale; la police militaire; les écoles spéciales, impériales et militaires d'infanterie et de cavalerie; le prytanné militaire; les emplois et les récompenses militaires; la solde, les traitemens extraordinaires et les indemnités; les retraites; l'admission dans les corps des vétérans et à l'hôtel impérial des invalides; les prisonniers de guerre.

§. 1. Département de l'administration de la guerre, unter einem besondern Ministre-directeur.

15) (717) Le Ministre-directeur de l'administration de la guerre est chargé:

De l'administration et de la comptabilité des services des vivres, des fourrages et des remontes; des hôpitaux; de l'habillement; des lits militaires; des indemnités de logement et de fourrages, du chauffage, du gîte et geôlage; des convois et transports, et de la surveillanee des commissaires des guerres, agens de l'administration militaire et officiers de santé; des revues, en ce qui concerne les allocations au compte du Ministère de l'administration de la guerre, et le réglement des comptes de ces mêmes allocations.

§. 2. Direction générale des revues, et de la conscription militaire.

16) (718) Le Ministre d'Etat chargé de la direction générale des revues et de la conscription militaire, a:

La confection des revues et leur vérification; la surveillance et la reunion de tout ce qui concerne la comptabilité des corps de toute arme; le personnel des inspecteurs et sous-inspecteurs aux revues; la levée de la conscription; les enrôlemens volontaires; l'organisation des bataillons de reserve; la désertion; l'administration des recettes et dépenses de la conscription et de la désertion. (1)

Section VI.

Des attributions du Ministre de la marine et des colonies.

17) (719) Les attributions du Ministre de la marine et des colonies sont:

La levée, la surveillance, la discipline et le mouvement des armées navales; les inscriptions maritimes; le travail sur les grades, les avancemens, les récompenses et les secours, la gensdarmerie maritime; l'administrtion des ports, les arsenaux, les approvisionnements, les magazins destinés au service de la marine; la construction, la réparation, l'entretien et l'armement des vaisseaux, navires et bâtiments de mer; les hôpitaux de la marine; les grandes pêches maritimes, la police à l'égard des navires et des équipages qui y sont employés; la correspondance avec les Préfets maritimes, les Consuls et Vice-Consuls pour tout ce qui est relatif à l'administration de la marine. Les colonies. (2)

(L'exécution des lois sur le régime et l'administration de toutes les colonies dans les isles etc., les approvisionnemens, les contributions, la force publique intérieure des colonies et établissements.)

Section VII.

Des attributions du Ministre de la police générale.

18) (720) Les attributions du Ministre de la police générale sont:

Les affaires relatives à la sûreté générale de l'Etat, et à la découverte des manoeuvres qui tendraient à y porter atteinte; la police intérieure des prisons d'Etat; la correspondance avec les commissions sénatoriales de la liberté individuelle et de la liberté de la presse; les passeports des étrangers qui demandent à entrer en France; les passeports pour l'intérieur et à l'étranger; la présentation aux places de commissaires généraux et particuliers de police.

1) Gegenwärtig sind diese beiden Geschäftsabtheilungen 15. und 16. unmittelbar in dem Kammerministerium vereinigt, dessen Attributionen unverändert die vorstehenden sind.

2) In dem gegenwärtigen régime unverändert die nämlichen.

19) (721) Trois Conseillers d'Etat attachés au Ministère de la police générale, travaillent chaque jour avec le Ministre, prennent ses décisions, et sont chargés de la correspondance, de la suite et de l'instruction des affaires, chacun dans les Départements qui leur sont assignés. [1]

Section VIII.

Des attributions du Ministre des relations extérieures.

20) (722) Les attributions du Ministre des relations extérieures sont:

Le maintien et l'exécution des traités et conventions de politique et de commerce; la correspondance avec les ambassadeurs, Ministres, résidens, agens diplomatiques et commerciaux, soit des puissances étrangères près l'Empereur des Français, soit de l'Empereur près les gouvernemens étrangers. [2]

Section IX.

Des attributions du Ministère des cultes. [3]

21) (723) Les attributions du Ministère des cultes sont:

La présentation des projets de lois, réglements, arrêtés et décisions touchant la matière des cultes; la proposition à la nomination de l'Empereur de sujets propres à remplir les places de Ministres de différens cultes; l'examen avant la publication en France, de tous les rescrits, bulles et brefs de la Cour de Rome; l'expédition des ordonnances pour le payement des Ministres des différens cultes salariés par l'Etat, et leurs brevets; la circonscription des paroisses, des succursales, et des eglises consistoriales; les séminaires des différens cultes; les associations réligieuses et de charité, la correspondance relative à ces objets.

Section X.

Département des manufactures et du commerce. [4]

22) La direction et l'administration du commerce; son mouvement dans les ports et dans les diverses places de l'intérieur; les manufactures et les réglements de police qui y sont relatifs; la nomination des commissaires, agens de change et courtiers; la formation et l'administration des manufactures de produits indigènes; l'examen des différens procédés d'améliorations des fabriques. — La surveillance de l'administration des Douanes, le personnel de cette administration; la proposition des tarifs et de tous les réglemens relatifs à cet objet.

1) Unter der königl. Regierung mit dem Ministerium des Innern vereinigt.

2) Auch gegenwärtig unverändert die nämlichen.

3) In der gegenwärtigen Organisation kein besonderes Ministerium; die Attributionen desselben sind theils mit dem Ministerium des Innern vereinigt, theils dem Grand-Aumonier übertragen.

4) Unter der königl. Regierung mit dem Ministerium des Innern vereinigt.

La surveillance relative aux approvisionnemens généraux de l'empire, au mouvement, à l'entrée et à la sortie des denrées.

La correspondance avec les Consuls près les puissances étrangères sur les affaires relatives au commerce.

Le rapport de toutes les affaires soumises ou à soumettre au Conseil des prises, et dont il y a lieu de rendre compte à S. M.

Section XI.
Secrétairerie d'Etat. (1)

Section XII.
Département de la maison du Roi. (2)

La maison civile et militaire du Roi; l'expédition des provisions, brévets et commissions; l'examen des différends qui peuvent naître entre les différens services; les rangs et préséances. L'administration générale des capitaux et revenus composant la liste civile; les musées de Paris et de Versailles, les théâtres royaux, manufactures royales etc.

La haute police et l'administration générale des domaines, châteaux et maisons royales.

Les ordres du Roi, et celui de St. Lazare. — Les honneurs du Louvre etc. Les permissions de voyager dans les pays étrangers pour les personnes appartenant à la maison civile et militaire du Roi. Les voyages du Roi; des princes de la famille royale; les honneurs à leurs rendre etc.

CHAPITRE III.
Des honneurs à rendre aux Ministres.
Ist als unwesentlich weggelassen.

Art der Geschäftbehandlung. (3)

Il y a un Conseil ou travail des Ministres, qui le jour indiqué par l'Empereur lui présentent leurs rapports.

L'Empereur tient des Conseils d'administration, ou il se fait rendre compte soit de la situation d'une branche entière de l'administration publique, soit d'une affaire, ou d'un objet particulier. (Arrêté du 29. Nivose VIII.)

1) Gegenwärtig ist jeder Minister Staatssekretär für sein Departement.

2) Dieses Departement hat unter der kaiserl. Regierung nicht existirt, und sind die Funktionen desselben, in so fern es sich um die Administration der Krondomainen gehandelt hat, durch die intendance du domaine de la couronne, jene in Beziehung auf die Familienangelegenheiten theils durch den Erzkanzler, theils durch den secrétaire de l'Etat de la famille impériale verwaltet worden.

3) Code politique, art. 604. 605.

Staatsrath.

(Décret sur l'organisation et les attributions du Conseil d'Etat, du 11. Juin 1806. (1))

TITRE I.

De l'organisation du Conseil d'Etat.

Chapitre I.

Des Conseillers d'Etat.

Art. 1. Conformément à l'arrêté du 7 Fructidor an VIII, Nos Conseillers d'Etat en Notre Conseil d'Etat continueront d'être distribués en service ordinaire et en service extraordinaire.

Art. 2. La liste de l'un et de l'autre service sera arrêtée par Nous, le premier de chaque trimestre.

1) Bullet. des lois Nro. 98. M. s. das Senat.-Consult. v. 28. Floreal XII. (Bullet. des lois I. Nro. 1.). Décret relatif aux cérémonies, préséances, honneurs civils et militaires à rendre au Conseil d'Etat et à ses membres, du 24. Messidor XII. (Bullet. Nro. 10.) und du 6. Frimaire XIII. (Bullet. Nro. 22.)

Das décret impérial, portant réglement sur les affaires contentieuses portées au Conseil d'Etat du 22. Juillet 1806. (Bullet. 107.) — und décret du 27. Mars 1809 relatif au mode de communication à la commission du contentieux de pièces justificatives etc., dont la représentation sera jugée nécessaire dans les cas de pourvoi au Conseil d'Etat (Bullet. Nro. 233.)

Arrêté portant création d'auditeurs près des Ministres et des sections du Conseil d'Etat du 19. Germinal XI. (Bullet. 269.), und mehrere spätere Dekrete, durch welche ihre Anzahl von ursprünglich 16 bis auf 350 vermehrt worden ist, die in 3 Klassen eingetheilt gewesen sind, nämlich: 80 in der 1sten Klasse, von welchen 60 bei den Ministerien und den Sektionen des Staatsrathes eingetheilt, 20 aber als Unterpräfekten in den Hauptörtern der Departements verwendet waren; 90 in der 2ten Klasse, von welchen 30 auf die nämliche Art, 6 aber bei den Generaldirektionen verwendet gewesen sind; endlich 180 in der 3ten Klasse, von welchen 68 bei den Generaldirektionen, 30 als Unterpräfekten, 34 zu besonderen Aufträgen verwendet, und nach einjähriger Dienstleistung in die 2te Klasse hinaufgerückt sind. Zur Aufnahme als Auditeur war erforderlich: die Zurücklegung des 21sten Lebensjahres, ein jährliches Einkommen von 6000 Franken, und der Grad als Lizenziat der Rechte, oder der philosophischen Wissenschaften; ausserdem hat ein jeder Kandidat eine besondere Prüfung bestehen müssen.

Die Anzahl der Maitres des Requêtes ist unbestimmt gewesen.

Die Besoldung eines Staatsrathes hat 25000 Franken; die eines Maître des requêtes 5000 Franken; eines Auditeurs 1ster und 2ter Klasse 2000 Franken; 3ter Klasse 1000 Franken; und für diejenigen, welche den Präfekten beigegeben waren, 500 Franken betragen.

Mit dem Staatsrathe hat die durch ein Dekret v. 20. Septbr. 1806 (Bullet. Nr. 118.) errichtete Petitionskommission in Verbindung gestanden, die aus 2 Staatsräthen,

Art. 3. Sur la liste du service ordinaire seront distingués ceux de nos Conseillers d'Etat, qui feront partie d'une section, et ceux que Nous croirons ne devoir attacher à aucune.

Chapitre II.

Des Maîtres des requêtes.

Art. 4. Il y aura au Conseil d'Etat des Maîtres des requetes, dont les fonctions sont ci-après déterminées.

Art. 5. Les Maîtres des requêtes seront distribués en service ordinaire, et en service extraordinaire, suivant la liste qui sera par Nous arrêtée le 1er de chaque trimestre.

Art. 6. Les Maîtres des requêtes prendront seance au Conseil d'Etat, après les Conseilleurs d'Etat.

Art. 7. Ils feront le rapport de toutes les affaires contentieuses, sur lesquelles le Conseil d'Etat prononce, de quelque manière qu'il en soit saisi, à l'exception de celles qui concernent la liquidation de la dette publique et les domaines nationaux, dont les rapports continueront d'être faits par les Conseillers d'Etat chargés de ces deux parties d'administration publique.

Art. 8. Les Maîtres des requêtes pourront prendre part à la discussion de toutes les affaires qui seront portées en Notre Conseil d'Etat. Dans les affaires contentieuses, la voix du rapporteur sera comptée.

Art. 9. Les Maîtres des req. auront pour costume, l'habit bleu, avec les broderies pareilles à celles de Nos Conseillers d'Etat. — Ceux qui seront en activité, auront un traitement équivalent au cinquième de celui des Conseillers d'Etat.

Art. 10. Les fonctions des Maîtres des requêtes seront compatibles avec toutes les autres fonctions, qui leur auraient, ou qui leur seraient par Nous conférées.

Chapitre III.

Des Auditeurs.

Art. 11. L'arrêté du 19. germinal an XI. qui institue des Auditeurs près nos Ministres et notre Conseil d'Etat, et qui règle leurs fonctions, ainsi que tous les au'res arrêtés et décrets les concernants, sont maintenus. Ils seront comme les Maîtres des requêtes distribués en service ordinaire et en service extraordinaire.

4 Requetenmeistern und 4 Auditeurs bestanden hat, und alle 3 Monate erneuert worden ist. Ihre Bestimmung war das Anhören der Petitionairs und die Prüfung der Petitionen, zu welchem leztern Behuf dieselbe wöchentlich sich einmal versammelt, diejenigen, die sich dazu geeignet, oder einer kaiserl. Entscheidung bedurft haben, durch einen der Staatsräthe dem Kaiser vorgelegt, im Fall derselbe abwesend war, an den Minister-Staatssekretär gesandt hat.

Art. 12. Les Auditeurs qui seront nommés à l'avenir, n'assisteront aux séances du Conseil d'Etat, quand Nous le présiderons, qu'après deux années d'exercice, et lorsque Nous croirons devoir leur accorder cette distinction pour récompenser leur zèle.

TITRE II.

Des Attributions du Conseil d'Etat.

Art. 13. Notre Conseil d'Etat continuera d'exercer les fonctions qui lui sont attribuées par les constitutions de l'empire, et par Nos décrets.

Art. 14. Il connoîtra en outre: 1) des affaires de haute police administrative, lorsqu'elles lui auront été renvoyées par Nos ordres; 2) de toutes contestations ou demandes relatives, soit aux marchés passés avec Nos Ministres, avec l'Intendant de Notre maison, ou en leur nom; soit aux travaux ou fournitures faits pour le service de leurs départements respectifs, pour Notre service personnel, ou celui de Nos maisons; 3) des décisions de la comptabilité nationale, et du Conseil des prises.

TITRE III.

De la haute Police administrative.

Art. 15. Lorsque Nous aurons jugé convenable de faire examiner par Notre Conseil d'Etat la conduite de quelque fonctionnaire inculpé, il sera procédé de la manière suivante.

Art. 16. Le rapport ou les dénonciations, et les pièces contenant les faits qui donneront lieu à l'examen, seront renvoyés par Nos ordres, soit directement, soit par l'intermédiaire du Grand-juge Ministre de la justice à une commission composée du président de l'une des sections du Conseil d'Etat, et de deux Conseillers d'Etat.

Art. 17. Si la commission estime, que l'inculpation n'est point fondée, elle chargera son président d'en informer le Grand-juge Minist. de la just. qui Nous en rendra compte. Si elle estime que celui dont elle a reçu ordre d'examiner la conduite, doit être préalablement entendu, elle en informera Notre Grand-juge, lequel mandera le fonctionnaire inculpé, et l'interrogera en présence de la commission. Il sera loisible aux membres de la commission, de faire des questions.

Art. 18. Un des Auditeurs tiendra procès-verbal de l'interrogatoire et des réponses.

Art. 19. Si la commission juge avant l'interrogatoire, sur le vu des pièces, ou après l'interrogatoire, que les faits dont il s'agit doivent donner lieu à des poursuites juridiques, elle Nous en rendra compte par écrit, afin que Nous donnions au Grand-juge Ministre de la justice l'ordre, de faire exécuter les lois de l'Etat.

Art. 20. Si la commission est d'avis, que les fautes imputées ne peuvent entraîner que la destitution, ou des peines de discipline et de correction, elle prendra Nos ordres, pour faire son rapport au Conseil d'Etat.

Art. 21. Dans le cours de l'instruction, l'inculpé pourra être entendu sur sa demande, ou par délibération du Conseil d'Etat. Il aura aussi la faculté de produire sa défense par écrit. Les mémoires qui la contiendront seront signés par lui, ou par un avocat au Conseil, et ne seront point imprimés.

Art. 22. Le Conseil d'Etat pourra prononcer qu'il y a lieu à reprimander, censurer, suspendre ou même destituer le fonctionnaire inculpé.

Art. 23. La décision du Conseil d'Etat sera soumise à Notre approbation dans la forme ordinaire.

TITRE IV.

Des affaires contentieuses.

Art. 24. Il y aura une commission présidée par le Grand-juge, M. de la just. et composée de six Maîtres des requêtes, et de six Auditeurs.

Art. 25. Cette commission fera l'instruction et préparera le rapport de toutes les affaires contentieuses sur lesquelles le Conseil d'Etat aura à prononcer, soit que ces affaires soient introduites sur le rapport d'un Ministre, ou à la requête des parties intéressées.

Art. 26. Dans le premier cas, les Ministres feront remettre au Grand-juge par un Auditeur tous les rapports relatifs aux affaires contentieuses de leur Département, ainsi que les pièces à l'appui.

Art. 27. Dans le second cas, les requêtes des parties intéressées et les pièces seront déposées au secrétariat général du Conseil d'Etat, avec un inventaire, dont il sera fait registre.

Deux fois par semaine, le secrétaire général remettra au Grand-juge le bordereau des affaires.

Art. 28. Dans les deux cas, le Grand-juge nommera pour chaque affaire un Auditeur, lequel prendra les pièces, et préparera l'instruction.

Art. 29. Sur l'exposé de l'Auditeur, le Grand-juge ordonnera, s'il y a lieu, la communication aux parties intéressées, pour répondre et fournir leurs défenses dans le délai qui sera fixé par le réglement. A l'expiration du délai, il sera passé outre au rapport.

Art. 30. Le rapport sera fait par l'Auditeur à la commission.

Les Maîtres des requêtes auront voix délibérative. La délibération sera prise à la pluralité des suffrages. Le Grand-juge aura voix prépondérante en cas de partage.

Art. 31. Le Grand-juge Nous remettra chaque semaine le bordereau des affaires qui seront en état d'être portées au Conseil d'Etat.

Les rapports des Ministres, ou les requêtes des parties, ainsi que les pièces à l'appui, seront remis pas le Grand-juge au Ministre secré-

taire d'Etat, et par celui-ci, au secrétaire général du Conseil d'Etat, avec le nom du Maître des requêtes, que Nous aurons désigné pour faire le rapport de chaque affaire au Conseil.

Art. 32. Le Maître des requêtes prendra les pièces au Secrétariat général, et ne pourra présenter au Conseil d'Etat, que l'avis de la commission.

TITRE V.

Dispositions générales.

Art. 33. Il y aura des avocats en Notre Conseil, lesquels auront seuls le droit de signer les mémoires et requêtes des parties en matières contentieuses de toute nature.

Art. 34. Nous nommerons ces avocats sur une liste de candidats, qui Nous sera présentée par le Grand-juge Ministre de la justice.

Art. 35. Le secrétaire général de Notre Conseil d'Etat délivrera à qui de droit, les expéditions des décisions et avis de Notre Conseil d'Etat, qui auront Notre approbation. Les expéditions seront exécutoires.

Art. 36. Il sera fait un réglement qui contiendra les dispositions relatives à la forme de procéder. Donné etc.

Gegenwärtige Organisation des Staatsrathes.

Louis etc.

Sur le compte qui Nous a été rendu de la nécessité de mettre l'organisation et les attributions de Notre Conseil d'Etat en harmonie avec les formes de Notre Gouvernement, et avec le caractère d'unité et de solidarité que Nous avons jugé à propos de donner à Notre Ministère.

Considérant, que Notre ordonn. du 29. Juin de 1814 ne saurait à cet égard remplir le but que Nous Nous proposons, et qu'il est indispensable d'opérer sans délai les changemens nécessaires à cet effet, tant afin de pourvoir à la prompte expédition des affaires contentieuses que Notre Conseil d'Etat est appelé à examiner que pour donner à Notre Ministère les secours dont il peut avoir besoin pour la préparation des ordonnances et travaux législatifs, qui doivent Nous être soumis.

A ces causes Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1. Notre ordonn. du 29. Juin 1814, concernant l'organisation de Notre Conseil d'Etat, est rapportée. [1]

Art. 2. Il sera dressé un tableau général de toutes les personnes à qui il Nous aura plu de conserver ou de conférer le titre de Conseiller d'Etat ou celui de Maître des requêtes.

1) Ist, weil dieselbe ganz zurückgenommen ist, nicht mit abgedruckt.

Art. 3. Ce tableau comprendra tant nos Conseillers d'Etat et Maîtres des requêtes en service actif, que Nos Conseillers d'Etat et Maîtres des requêtes honoraires.

Art. 4. Nos Conseillers d'Etat et Maîtres des requêtes en service actif, seront distribués en service ordinaire, et service extraordinaire.

Art. 5. Au 1. Janvier de chaque année, Notre Garde-des-sceaux soumettra à Notre approbation le tableau de ceux de Nos Conseillers d'Etat et de Nos Maîtres des requêtes, qui devront être mis en service ordinaire.

Art. 6. Le nombre des Conseillers d'Etat et des Maîtres des requêtes mis en service ordinaire, ne pourra s'élever, pour les premiers, au-dessus de *trente*, et pour les seconds, au-dessus de *quarante*.

Art. 7. Nos Conseillers d'Etat et Nos Maîtres des requêtes en service ordinaire, seront distribués en cinq Comités, savoir: le Comité de législation; le Comité du contentieux; des finances; de l'intérieur et du commerce; de la Marine et des Colonies. (1)

Art. 8. Le Comité de législation sera composé de 6 Conseill. d'Etat et de 5 Maîtres des requêtes; le Comité du contentieux, de 7 Conseill. d'Etat, et de 8 Maîtres des requêtes; le Comité des finances, de 5 Conseill. d'Etat, et de 5 Maîtres des requêtes; le Comité de l'intérieur et du commerce, de 7 Conseill. d'Etat et de 6 Maîtres des requêtes; le Comité de la Marine et des Colonies, de 4 Conseill. d'Etat, et de 3 Maîtres des requêtes.

Art. 9. Le nombre des Conseill. d'Etat et des Maîtres des requêtes, composant les divers Comités de Notre Conseil d'Etat, pourra être augmenté selon les besoins du service, et sur la proposition qui Nous en sera faite par Notre Garde-des-sceaux, sans que cependant le total de ce nombre puisse dépasser la limite fixée par l'article 6. de la présente ordonnance.

Art. 10. Notre Comité de législation et Notre Comité du contentieux seront présidés par Notre Garde-des-sceaux, Ministre secrétaire d'Etat au Départ. de la justice, et à son défaut, par le Conseill. d'Etat, qu'il croira devoir déléguer à cet effet.

Nos Comités des finances de l'intérieur et du commerce, de la Marine et des Colonies, seront présidés chacun par le Ministre dans le Depart. duquel il se trouve placé, et à son défaut, par le Conseill. d'Etat que chacun de Nos Ministres croira devoir déléguer à cet effet.

Art. 11. Nos Comités de législation, des finances, de l'intérieur et du commerce, de la Marine et des Colonies, d'apres les ordres et sous la présidence de Nos Ministres-secrétaires d'Etat, prépareront les projets de lois, ordonnances, réglemens et tous autres relatifs aux ma-

1) Durch eine Ordonnanz v. 19. April 1817 ist ein sechstes Comité für das Kriegsministerium, mit drei Staatsräthen und fünf Requetenmeistern, hinzugekommen.

tières comprises dans les attributions des Départemens ministériels auxquels ils sont attachés.

Art. 12. Chacun des dits Comités connoîtra en outre des affaires administratives que le Ministre dont il dépend, jugera à propos de lui confier, et notamment de celles qui par leur nature présenteraient une opposition de droits, d'intérêts ou de prétentions diverses, telles, que les concessions des mines, les établissemens de moulins, usines, les désséchemens, canaux, partages de biens communaux etc.

Art. 13. Le Comité du contentieux connoîtra de tout le contentieux de l'administration des divers Départ. ministériels, d'après les attributions assignées à la commission du contentieux par les décrets du 11. Juin et 22. Juillet 1806.

Le Comité du contentieux exercera en outre les attributions précédemment assignées au Conseil des prises. [1]

Art. 14. Les avis rédigés en forme d'ordonnances, seront délibérés et arrêtés en Notre Conseil d'Etat, dont les divers Comités se réuniront à cet effet deux fois par mois, et plus souvent, si le besoin des affaires l'exige. — Nos Ministres-secrétaires d'Etat prendront séance dans cette réunion.

Art. 15. Les rapports seront faits, au Comité du contentieux, par les Maîtres des requêtes; et au Conseil d'Etat, par les Conseill. d'Etat, ou par les Maîtres des requêtes, au choix de Notre Garde-des-sceaux, qui pourra, selon l'importance des affaires, ordonner l'impression et la distribution du rapport aux membres du Conseil d'Etat.

Art. 16. Les ordonnances délibérées par Notre Conseil d'Etat, sur le rapport du Comité du contentieux, seront présentés à Notre signature par Notre Garde-des-sceaux, Ministre secrét. d'Etat, au Départ. de la justice.

Art. 17. Sur la demande d'un de Nos Ministre secrét. d'Etat, Notre président du Conseil des Ministres pourra ordonner la réunion complette du Conseil d'Etat, ou celle de deux, ou de plusieurs Comités.

Art. 18. Lorsque Nous ne jugerons pas à propos de présider le Conseil d'Etat réuni, cette présidence appartiendra au président de Notre Conseil des Ministres, et en son absence, à Notre Garde-des-sceaux, Ministre secrét. d'Etat au Départ. de la justice.

Le secrétaire du Comité du contentieux tiendra la plume, avec le titre et en qualité de secrétaire du Conseil d'Etat.

Art. 19. Lorsque deux ou plusieurs Comités seulement seront réunis, la présidence appartiendra à Notre Garde-des-sceaux; et à son

1) Ce Conseil avait à connoître de la validité ou invalidité de toutes les prises maritimes contestées, des bris, naufrages, et échouemens de navires sous pavillon neutre ou allié; à l'égard des pavillons évidemment ennemis, ils sont jugés par les officiers d'administration de Marine, des ports où ils arrivent. En cas de réclamations dans les dix jours, elles sont portées au Conseil.

défaut à celui de Nos Ministres secrét. d'Etat, qui aura provoqué la réunion.

Art. 20. Nos Conseillers d'Etat en service ordinaire recevront un traitement de 16,000 francs.

Art. 21. Nos Maîtres des requêtes en service ordinaire recevront un traitement de 6000 francs.

Art. 22. Notre Garde-des-sceaux, Ministre secrét. d'Etat au Départ. de la justice est chargé de l'exécution de la présente ordonnance.

Donné à Paris le 23. Aout 1815.

Louis.

Par le Roi,
le Garde-des-sceaux M. secrét. d'Etat au Départ. de la Justice
Pasquier.

Ergänzende Festsetzungen, in der nachfolgenden Ordonnanz vom 19. April 1817. Tit. II.

Geheimerrath; Kabinetsrath; Staatsrath.

Louis etc.

Voulant Nous entourer des lumières des personnes les plus recommandables, soit par les talens dont elles ont fait preuve, soit par les services qu'elles ont déjà rendus à l'Etat et à Nous, soit par les marques d'attachement qu'elles ont données à Notre personne, Nous avons résolu de former un *Conseil privé*, Nous reservant de faire discuter dans ce Conseil les affaires que, d'après leur importance et leur nature, Nous en jugerons susceptibles, et spécialement celles de haute législature.

A ces causes Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit.

Art. 1. Il sera formé un Conseil privé.

Art. 2. Le nombre des membres de ce Conseil n'est pas fixé.

Art. 3. Il ne s'assemble que sur convocation spéciale et faite d'après Nos ordres par le président de Notre Conseil des Ministres, et il ne discute que les affaires qui lui sont spécialement soumises.

Art. 4. Seront membres de ce Conseil, les princes de Notre famille et de Notre sang, que Nous jugerons à-propos d'y appeler.

Nos Ministres ayant Département, en font partie.

Art. 5. Sont appelés à ce Conseil, les Ministres d'Etat, dont les noms suivent etc.

Art. 6. Le Baron de Vitrolles remplira les fonctions de secrétaire du Conseil privé.

Art. 7. Les Ministres d'Etat faisant partie du Conseil privé, recevront annuellement un traitement de 20,000 francs. (1)

Donné à Paris le 19. Septbre 1815.

Louis.

1) Durch eine spätere Ordonnanz v. 5. Oktbr. ist dieser Gehalt vorläufig suspendirt.

Louis etc.

Considérant 1) que sur les questions de Gouvernement, de législation, ou d'administration d'une haute importance, il serait aussi utile que convenable de réunir dans des Conseils particuliers, dits *Conseils de Cabinet*, ceux des membres de Notre Conseil privé, ou de Notre Conseil d'Etat qu'il Nous plairait d'y appeler;

2) que les projets de lois, ordonnances et réglemens préparés dans les divers Comités du Conseil d'Etat, pourraient encore être soumis à une discussion plus solennelle et plus approfondie, et à un concours plus général de lumières, en les présentant à la délibération de Notre Conseil, tous les Comités réunis;

3) enfin, que les fonctions de Nos sous-secrétaires d'Etat, Conseill. d'Etat, Directeurs généraux en laissent aucun doute sur la nécessité de leur donner droit de séance et voix délibérative, tant dans les Comités qu'aux séances générales du Conseil, encore même qu'ils ne soyent portés que sous le titre du service extraordinaire — Nous avons ordonné et ordonnons:

TITRE I.

Du Conseil de Cabinet.

Art. 1. Les Conseils de Cabinet sont appelés à discuter sur toutes les questions de Gouvernement, les matières de haute administration ou de législation, qui leur seront renvoyées par Nous.

Art. 2. Les Conseils de Cabinet sont présidés par Nous, ou par le président du Conseil des Ministres.

Art. 3. Ils sont composés: 1) de tous les Ministres-secrétaires d'Etat; 2) de quatre Ministres d'Etat ou plus, et de deux Conseillers d'Etat désignés par Nous pour chaque Conseil.

Art. 4. Il n'est tenu aucun registre ni note des délibérations du Conseil du Cabinet. Seulement toutes les fois qu'un de ces Conseils sera réuni, l'avis pris à la majorité des voix, sera rédigé et certifié par l'un des Ministres responsables y assistant.

TITRE II.

Du Conseil d'Etat.

Art. 5. Il sera formé un sixième Comité auprès du Ministre au Départ. de la guerre.

Art. 6. Tout projet de loi ou d'ordonnance portant réglement d'administration publique, qui conformément à l'art. 11. de l'ordonn. du 23. Aout 1815, aura été préparé dans l'un des Comités établis près l'un de Nos Ministres, devra ensuite être délibéré au Conseil d'Etat tous les Comités réunis et tous les Ministres-secrétaires d'Etat ayant été convoqués.

Les ordonnances portant réglement d'administration publique, devront porter dans leur préambule ces mots: *Notre Conseil d'Etat entendu.*

Art. 7. Nos sous-secrétaires d'Etat, Conseillers d'Etat, et Nos Conseillers d'Etat, Directeurs généraux d'une administration, assisteront aux scéances du Conseil d'Etat et des Comités établis près des Ministères dont ils dépendent; ils y auront voix délibérative.

Art. 8. Au défaut du président de Notre Conseil des Ministres, ou de Notre Garde-des-sceaux Ministre de la justice, le Conseil d'Etat réuni sera toujours présidé par le plus ancien de Nos Ministres-secrétaires d'Etat présens, et à défaut de l'un d'eux, par le sous-secrétaire d'Etat au Départ. de la justice.

Art. 9. Nos sous-secrét. d'Etat présideront les Comités attachés aux Ministères dont il font partie, toutes les fois que le Ministre ne les présidera pas lui-même.

Dans le cas d'empêchement du sous-secrét. d'Etat, le Ministre pourra désigner un autre président pris parmi les membres du Comité.

Art. 10. Toutes les dispositions de Nos ordonnances du 23. Aout et 19. Septbr. 1815, relatives à l'organisation du Conseil d'Etat, et à la formation du Conseil privé, sont maintenues, en ce qui n'est pas contraire à la présente ordonnance.

Donné à Paris le 19. Avril 1817.

LOUIS.

KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE. *)

(Auszug aus dem Fundamentalgesetz vom 24. August 1815).

Erstes Kapitel.

§. 1. Das Königreich der Niederlande besteht aus folgenden Provinzen: Nord-Brabant, Süd-Brabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ost-Flandern, West-Flandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namür, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe.

Da das Grofsherzogthum Luxemburg — unter einer Souveränität mit dem Königreiche der Niederlande steht, so wird dasselbe nach demselben Fundamentalgesetz regiert werden, seinen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde unbeschadet.

Zweites Kap. Sechste Sekt.

(§. 56 — 60, die Rechte des Königs, in Bezug auf Krieg und Frieden, den Abschlufs von Traktaten und Konventionen, in Betreff der Landmacht und der Kolonien, deren Verwaltung demselben ausschliefsend zusteht).

§. 61. Der König hat die oberste Leitung der Finanzen, er ordnet und bestimmt die Besoldungen der Kollegien und Staatsbeamten, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, und läfst sie in das Budget der Staatsausgaben eintragen.

Die Besoldungen der Beamten des richterlichen Standes sind durch das Gesetz bestimmt.

Zweites Kap. Siebente Sekt.

§. 71. Es existirt ein Staatsrath. Derselbe besteht aus höchstens 24 Mitgliedern, die so weit es möglich, aus allen Provinzen des

1) Die Attributionen der verschiedenen Behörden s. Th. I. §. 50.

Königreichs gewählt sind. Der König ernennt und entläfst sie nach Belieben.

Der König hat den Vorsitz in dem Staatsrathe; er ernennt, wenn er es für gut findet, einen Staatssekretär-Vizepräsidenten.

§. 72. Der Prinz von Oranien ist von Rechtswegen Mitglied des Staatsrathes; er nimmt mit erfülltem 18 Jahr eine Stelle in demselben ein. Die anderen Prinzen des königl. Hauses können nach ihrer Mündigkeit vom Könige in denselben berufen werden. Sie sind nicht in der Zahl der festgesezten ordentlichen Mitglieder begriffen.

§. 73. Der König unterwirft der Berathung des Staatsrathes die Vorschläge, welche er den Generalstaaten vorlegen will, oder von diesen an ihn gelangen, so wie alle allgemeine Anordnungen für die innere Verwaltung des Königreichs und der Besitzungen in anderen Welttheilen.

Im Eingange der Gesetze und königl. Verordnungen wird erwähnt, dafs der Staatsrath gehört worden ist.

Der König erfordert ferner das Gutachten des Staatsrathes über alle Gegenstände von allgemeinem oder besondern Interesse, so oft ihm dieses gut dünkt.

Der König entscheidet allein, und bringt seine Entscheidung zur Kenntnifs des Staatsrathes.

§. 74. Der König kann aufserordentliche Staatsräthe ohne Besoldung ernennen; er beruft dieselben in den Staatsrath, so oft er es für gut findet.

§. 75. Der König errichtet Ministerialdepartements, ernennt und entläfst die Chefs derselben nach Belieben; er kann einen oder mehrere derselben berufen, um den Berathschlagungen des Staatsrathes beizuwohnen.

§. 76. Der Eid, welchen die Chefs der Ministerialdepartements und die Staatsräthe leisten, enthält unabhängig von dem, was der König aufserdem beizufügen für gut findet, die Verpflichtung, dem Fundamentalgesetz treu zu seyn.

Drittes Kap. Vierte Sekt.

§. 91. Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartements haben in beiden Kammern Sitz. Ihre Stimme ist nur dann deliberativ, wenn sie Mitglieder der Kammer sind, in welcher sie sitzen.

§. 92. Die Mitglieder der Generalstaaten können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Rechnungskammer seyn, noch überhaupt Stellen haben, die zum Rechnungswesen gehören.

Drittes Kap. Sechste Sekt. Von dem Staatsbudget.

§. 121. Das Ausgabebudget des Königreichs, mufs die Beistimmung der Generalstaaten haben, es wird von dem Könige der zweiten Kammer in der ordentlichen Session vorgelegt.

§. 122. Das Budget ist in zwei Theile getheilt.

§. 123. Der erste Theil enthält alle ordentliche, fixe und bestehende Ausgaben, die aus dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hervorgehen, und sich besonders auf den Friedenszustand beziehen. Wenn diese Ausgaben von den Generalstaaten gebilligt sind, so sind sie während der ersten zehn Jahren einer ferner weitern Einwilligung nicht unterworfen. — Sie werden während dieses Zeitraumes, nur dann in neue Berathschlagung gezogen, wenn der König zu erkennen gibt, dafs ein Gegenstand der Ausgabe aufgehört oder sich verändert hat.

§. 124. Mit der Festsetzung dieses Theils des Budgets werden zugleich die Mittel zu seiner Deckung festgesezt. Sie werden ebenfalls auf 10 Jahre bewilligt, und bleiben unveränderlich, so lange nicht der König den Wunsch zu erkennen gibt, eins dieser Mittel durch andere ersetzen, oder modifiziren zu wollen.

§. 125. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesezt sind, schlägt der König für die folgenden 10 Jahre ein neues Budget vor.

§. 126. Der zweite Theil des Budgets enthält die aufserordentlichen, ungewissen, unvorherzusehenden Ausgaben, die vorzüglich zur Zeit des Krieges nach den Umständen bestimmt werden müssen.

Die Ausgaben, so wie die Mittel zu ihrer Deckung, werden nur auf ein Jahr festgesezt.

§. 127. Die Ausgaben eines jeden Departements der allgemeinen Verwaltung bilden ein besonderes Kapitel in dem Budget.

Die für ein Departement zugestandenen Fonds, müssen ausschliefslich für Ausgaben welche ihm angehören, verwendet werden, so dafs ohne den Beitritt der Generalstaaten, keine Summe aus einem Theil der allgemeinen Verwaltung auf einen andern übertragen werden kann.

§. 128. Der König läfst jährlich den Generalstaaten eine genaue Berechnung der Verwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

Siebentes Kap. Von den Finanzen.

§. 197. Keine Auflage zu Gunsten des öffentlichen Schatzes kann anders als durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 199. In jedem Jahre wird die öffentliche Schuld nach dem Interesse der Staatsgläubiger in Betrachtung gezogen werden.

§. 200. Das Gesetz bestimmt das Gewicht und den Inhalt der Münzen, und den Werth derselben.

§. 201. Ein Kollegium, unter der Benennung der Münzräthe und Generalmünzmeister, hat die Leitung und obere Aufsicht auf alles was die Münze betrifft, in Gemäfsheit der gesetzlich gegebenen Instruktionen. Der König ernennt zu den vakanten Stellen in diesem Kollegium, aus einer dreifachen Liste, die ihm von der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegt wird.

§. 202. Es besteht für das ganze Königreich eine Rechnungs-

kammer, die mit der Prüfung und Abnahme der jährlichen Rechnungen der allgemeinen Verwaltungsdepartements, und aller, die gemäfs den Gesetzen, dem Staate Rechnung ablegen müssen, beauftragt ist.

Die Mitglieder der Rechnungskammer werden, so weit es möglich ist, aus allen Provinzen gewählt. Der König ernennt zu den vakanten Stellen, aus einer dreifachen Liste, welche die zweite Kammer der Generalstaaten ihm vorlegt.

Viertes Kap. Von den Provinzialstaaten.

Erste Sekt.

§. 129. Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von nachstehenden drei Ständen erwählten Mitgliedern, nämlich der Ritterschaft, der Städte, der Ruralgemeinden.

§. 137. Der König ernennt in allen Provinzen Kommissäre, unter einer Benennung, die er am angemessensten erachtet, und ibt denselben die erforderlichen, Instruktionen um die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und über die Interessen des Königreichs und der Provinzen zu wachen.

Diese Kommissäre haben den Vorsitz in der Versammlung der Staaten. und in den in Gemäfsheit des nachfolgenden §. 153 zu ernennenden permanenten Deputationen.

§. 139. Die Provinzialstaaten versammeln sich wenigstens einmal in jedem Jahre, und jedesmal, wenn sie vom Könige zusammenberufen werden.

Zweite Sekt. Von dem Wirkungskreise und den Befugnissen der Provinzialstaaten.

§. 143. Die Provinzialstaaten unterwerfen den Etat des Aufwandes für ihre Verwaltung dem Könige, welcher im Fall der Genehmigung, denselben in das allgemeine Budget der Staatsausgaben übernehmen läfst.

§. 145. Die Provinzialstaaten sind mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Arten des Kultus, deren äufsere Ausübung, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Manufakturen betreffen, so wie aller anderen Gesetze, welche der König denselben in dieser Absicht zusendet, beauftragt.

§. 146. Dieselben haben alles unter sich, was auf die innere Verwaltung und Ökonomie ihrer Provinz Bezug hat. Die Verordnungen und Reglements, die sie in dem allgemeinen Interesse der Proviuz für nothwendig oder nützlich erachten, müssen, ehe sie zum Vollzug gebracht werden, die Genehmigung des Königes erhalten haben.

§. 147. Sie wachen darauf, dafs die freie Einfuhr, Ausfuhr und der Transit der Güter und Waaren keinen Beschränkungen unterliege, die nicht in den Gesetzen begründet sind.

§. 148. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Lokalbehörden, die sie, im Fall dieses ihnen nicht gelingt, der Entscheidung des Königes unterwerfen.

§. 149. Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstaaten, die den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen sollten, suspendiren, oder annulliren.

§. 150. Die Provinzialstaaten machen dem Könige Vorschläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten oder Anstalten, welche sie für ihre Provinz für nützlich erachten. Sie können zugleich Mittel vorschlagen, den Aufwand ganz, oder zum Theil, auf Kosten der Provinz herbeizuschaffen. Im Fall der Genehmigung, steht ihnen die Direktion der Arbeiten und die Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung der Rechnungslegung.

§. 152. Die Art, wie sie die ihnen übertragene Gewalt ausüben sollen, wird durch besondere, vom Könige sanktionirte Reglements festgesezt.

§. 153. Die Stände ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, die sowohl während der Dauer ihrer Sessionen, als wenn sie nicht versammelt sind, im Allgemeinen mit allem beauftragt ist, was zu der täglichen Verwaltung und Vollziehung der Gesetze gehört.

Dritte Sekt. Von den Lokaladministrationen.

§. 154. Die Ruraladministrationen werden so organisirt, wie es den Lokalverhältnissen und Interessen am angemessensten ist. Die Provinzialstaaten lassen in dieser Hinsicht Reglements machen, welche sie mit ihren Bemerkungen über dieselben, der Genehmigung des Königes unterwerfen.

§. 155. Der König hat zu jeder Zeit das Recht, über die Administration der Lokalbehörden jede Erkundigung einzuziehen, und jede Verfügung zu treffen, die er als nothwendig erachtet.

§. 156. Die Lokaladministrationen sind gehalten, den Provinzialstaaten ihr Budget von Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und die von diesen in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften zu befolgen.

§. 159. Die Provinzialstaaten senden alle Kommunalbudgets, deren Einsendung der König verlangt, an denselben. Derselbe ertheilt die erforderlichen Instruktionen zum Abschlufs der von den Lokaladministrationen abzulegenden Rechnungen.

Fünftes Kap. Von der Justiz.

Zweite Sekt. Von dem Obergerichtshofe und den Tribunalen.

§. 175. Es besteht für das ganze Königreich ein oberstes Tribunal, unter der Benennung Obergerichtshof, dessen Mitglieder, so viel thunlich, aus allen Provinzen gewählt werden.

§. 176. Der Obergerichtshof benachrichtigt die zweite Kammer

der Generalstaaten von den Stellen, die in seiner Mitte vakant werden. Der König ernennt zu diesen Stellen, aus einer dreifachen Liste, welche diese Kammer ihm einreichet. Er ernennt den Präsidenten des Obergerichtshofes, aus dessen Mitgliedern. Er ernennt auch den Generalprokurator.

(§. 177 — 179 bestimmt diejenigen Staatsbeamten, die wegen, während der Dauer ihres Amtes begangenen Vergehungen, dessen Jurisdiktion unterworfen sind).

§. 180. Der Obergerichtshof hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz in dem ganzen Königreiche. Derselbe wacht darüber, dafs die Gerichtshöfe und Tribunale eine richtige Anwendung von den Gesetzen machen; er annullirt ihre Verhandlungen und ihre Urtheile, welche denselben zuwider sind.

§. 181. Derselbe ist Appellationsinstanz für alle Sachen, die in erster Instanz von den Provinzialgerichtshöfen enschieden sind.

§. 182. Es besteht ein Gerichtshof für eine jede, oder auch gemeinschaftlich für mehrere Provinzen. Der König ernennt zu den erledigten Stellen, aus einer dreifachen Liste, die ihm von den Provinzialstaaten eingereicht wird. Er ernennt die Präsidenten dieser Gerichtshöfe aus der Mitte ihres Mitglieder; derselbe ernennt zugleich die Generalprokuratoren.

§. 183. Die Kriminaljustiz wird ausschliefslich von diesen Provinzialgerichtshöfen und von den anderen Kriminaltribunalen verwaltet, deren Anordnung nothwendig erachtet wird.

§. 184. Die Verwaltung der Ziviljustiz ist den nämlichen Gerichtshöfen und den Ziviltribunalen anvertraut.

§. 185. Die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und der Kriminaltribunale, so wie die Generalprokuratoren und anderen Ministerialoffizianten (officiers du ministère public) bei diesen Gerichtshöfen und Tribunalen, werden auf Lebenszeit ernannt; die Dauer der Funktionen der übrigen ist durch das Gesetz bestimmt.

§. 188. Kriegsräthe und ein Oberkriegsgerichtshof erkennen über alle von Land- oder Seemilitärs begangenen Vergehungen. Dieser Gerichtshof wird aus einer gleichen Anzahl von Rechtsgelehrten und Land- und Marineoffizieren bestehen, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Den Vorsitz in demselben führt jederzeit ein Rechtsgelehrter.

Neuntes Kap. Von der Direktion der Gewässer, Brücken und Strafsen.

§. 215. Der König hat die Oberaufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Strafsen, ohne Unterschied, ob der Aufwand aus dem öffentlichen Schatze, oder auf irgend eine andere Weise bestritten wird.

§. 216. Der König läfst die allgemeine Direktion der Gewässer,

Brücken und Strafsen auf die Art ausüben, die er für die angemessenste erachtet.

(§. 217. bestimmt, dafs die Generaldirektion zugleich auch die Aufsicht und Leitung aller hydraulischen Werke in den Seehäfen, Rheden etc. führen soll.)

(§. 218. dafs Arbeiten von geringem allgemeinen Interesse, die aber für eine Provinz nützlich sind, dieser überlassen werden sollen.

§. 219. Der König bestimmt, nachdem er die Stände der Provinzen gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsrathes, welche Arbeiten unter die Direktion des Staates gestellt werden, und sezt zugleich die Art und Weise fest, wie für die Kosten ihrer Unterhaltung gesorgt werden soll.

PREUSSEN.

(Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der preufsischen Monarchie ([1]), v. 27. Oktbr. 1810).

Wir Friedrich Wilhelm etc.

Schon unter dem 16. Dezember 1808 haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur theilweise, festgesezt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlassen Uns jezt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Kabinet, Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Der Staatsrath besteht:

I. aus den Prinzen Unsers Hauses, welche nach erreichtem 18ten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können;

II. aus dem Staatskanzler.

Er hat, unter Unsern Befehlen, die Oberaufsicht und Kontrole jeder Verwaltung ohne Ausnahme, und steht in so fern an der Spitze einer jeden, dafs er

1) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maafsregeln und Anordnungen zu dem Zwecke suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;

2) in aufserordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen befugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

1) Diese Verordnung ist theils in Betreff der dem Staatskanzler besonders übertragenen Geschäfte, theils in Betreff des Staatsraths, theils und endlich in Betreff der Ministerien, durch spätere Verordnungen abgeändert worden, weshalb die Stellen der Verordnung, in Ansehung welcher dieses der Fall ist, weggelassen sind.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rath; im Staatsrathe Präsident desselben. Übrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen etc.

Unmittelbar untergeordnet sind ihm:

7) das Archiv; 8) die Oberrechnungskammer; (durch spätere Verordnungen das statistische Büreau; das Departement von Neufchatel, das Postdepartement und die Oberexaminationskommission).

III. Aus den Staatsministern etc.

IV. Aus dem Staatssekretär.

V. Aus Mitgliedern, die Unser allerhöchstes Vertrauen besonders dazu berufen wird etc.

So weit Wir nicht allerhöchstselbst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrathe Unsere Befehle und Entscheidung ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Kabinet.

In diesem haben beständig Vortrag:

1) Der Staatskanzler.

2) Ein geheimer Kabinetsrath.

3) In Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

1) Alle Sachen gehen gerade zu Unserer höchsteigenen Eröffnung an Uns.

2) Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sey in Militär- oder Hof- und Zivilsachen, darauf verfügt werden soll.

3) Alles übrige wird abgesondert:

A. In Militärsachen:

a) allgemeine, und solche, die Einflufs auf die Landesverwaltung haben;

b) rein-militärische Angelegenheiten.

B. In Hof- und Zivilsachen.

Die Militärsachen werden hierauf bei der Abtheilung, für solche; die Hof- und Zivilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt, und wobei der geheime Kabinetsrath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

4) Hierauf werden die allgemeinen Militärsachen und solche, welche Einflufs auf die Landesverwaltung haben, desfsgleichen die Hof- und Zivilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen überschickt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns selbst vortragen will, die übrigen aber theils dem Kabinetsrathe zum Vortrage zurückgibt, theils den Departementsministern zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon

Vortrag machen. — Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden abgegeben werden, defsgleichen solche, die blofs zum Berichte gehen, werden von dem Kabinetsrathe sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von allem unterrichtet bleibe. Er läfst sie dann aus seinem Büreau absenden. Die rein-militärischen Sachen *A. b*) werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht; damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

5) Alle Konzepte der ergehenden Kabinetsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gemacht hat, sodann dem Staatskanzler, in so fern es nicht die rein-militärischen Sachen betrifft, vorgelegt, in dessen Büreau reingeschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns, zu Unserer Genehmigung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinetsrathe abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6) Die Befehle, welche Wir [nach 2) oben] gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler sogleich abschriftlich zugefertigt, in so fern sie nicht zu den rein-militärischen Sachen gehören.

7) Über den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinetsordrebücher, gehalten.

8) Der Staatskanzler kann den Kabinetsvorträgen beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns selbst Vorträge zu machen hat.

9) Die übrigen Staatsminister tragen Uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor.

Auf Reisen begleiten Uns, nach Unserer jedesmaligen Bestimmung, diejenigen, welche Wir dazu ausersehen werden. Bei dem blofsen Wechsel Unsers Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg etc. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrage, so wie es vorhin besimmt ist.

Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise etc. (M. s. die Verordn. v. 20. März 1817).

Die Staatsminister. Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns allerhöchstselbst. Sie berichten darüber an Uns und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, und auf seine eingelegten Suspensivanordnungen, die ihrigen, bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung, einzustellen, auch seine Verfügungen in den obenerwähnten aufserordentlichen und dringenden, oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlafsten Fällen zu befolgen.

Die in dem Departement angestellten vortragenden Räthe haben blofs berathende Stimme; die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit; jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere allerh. Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden mufs:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath.

2) Alle Hauptetats und Plane.

3) Bei Verwendung der etatsmäfsigen Fonds:

a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn

1) der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Diener betrifft;

2) überhaupt Normalsätze für die Zahl von Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird;

b) Pensionsbewilligungen, in so weit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;

c) Gnadengeschenke und aufserordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltsersparnisse, und in anderen Fällen der jedem Departement ausgesezte extraordinäre Fond nicht reichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden;

d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verursacht werden, oder bei Aufstellung der Etats noch nicht in Anschlag gebracht worden sind.

4) Nicht etatsmäfsige Administrationsausgaben, welche etatsmäfsig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn

a) unsere Genehmigung schon bei etatsmäfsigen erforderlich seyn würde;

b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen;

c) oder die erhöhete Ausgabe nicht durch erhöhete Einnahme gedeckt wird.

5) Die Ernennung der Räthe bei allen Departements- und Provinziallandeskollegien, so wie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kathegorie, nicht blofs in gleichem Range stehen, und deren Bestallung zu vollziehen Wir uns vorbehalten.

6) Die Ertheilung von Titeln, welche den Rathskarakter geben.

7) Überhaupt gröfsere Gnadenbewilligungen.

Aufserdem mufs jeder Staatsminister Uns vorlegen:

8) seine jährliche Hauptrechenschaft von seiner Verwaltung, durch den Staatsrath;

9) einen halbjährigen Hauptkassenextrakt und Abschlufs seiner Ver-

waltung; der Chef des Finanzministeriums, für das Generalkassenwesen und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Minister verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesezten Minister oder Departementschef.

Wir wollen, dafs der bisher noch immer beibehaltene Kurialstyl — in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten nnd dergl. durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde im gegenwärtigen Style des gemeinen Lebens, sowohl an die oberen, als an die auf gleicher Stufe stehenden, oder untergebenen Behörden und Personen, geschrieben und verfügt werde. — Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesezt werden, die Wir selbst vollziehen. Es versteht sich hiernach von selbst, dafs der königl. Titel auch nur in Eingaben an Uns selbst statt finden darf.

Das Ministerium des Innern etc. (1)

(Königl. Handschreiben vom 3. Jun. 1814 an den Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg).

Das Ministerium soll, unter Ihrem Vorsitze, bestehen: 1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten; 2) der Justiz; 3) der Finanzen und des Handels; 4) des Kriegs; 5) der Polizei; 6) des Innern; sich wöchentlich einmal, oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, defsgleichen solche, wo die Ressorts in einandergreifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, mit einander berathen.

Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben im Ganzen dieselben, wie sie in der Verordnung v. 27. Oktbr. 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministeriums und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugeschickt, damit Sie die Übersicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor und machen Mir entweder daraus Vortrag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militär- und Zivilkabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäfsig, dafs die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will Ich dem Grafen v. Golz, unter Bezeugung Meines Wohlgefallens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Sektion

1) Sowohl die Anzahl der Ministerien, als die Ressortverhältnisse derselben, sind durch die nachfolgenden Verfügungen mehrmals abgeändert worden, weshalb ihre Bezeichnung, wie dieselbe in dieser Verordnung enthalten ist, hier übergangen wird.

desselben bearbeitet worden sind, und die Sie ferner abgesondert unter Ihrer obern Leitung besorgen lassen können; namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und Privatangelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konsulat-, Post-, Polizei-, Pafs- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektionschef, und zu dessen Assistenz ein Direktor vorzusetzen, welche alle Korrespondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizministerium verbleibt dem Justizminist. v. Kircheisen, nach den Bestimmungen der Verordnung v. 27. Oktbr. 1810; das der Finanzen, dem Minister von Bülow nach eben der Verordnung, jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechneten Gegenstände mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheil Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikenangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasserkommunikationen und alle den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betreffenden Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch dergestalt, dafs diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesenen Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers, von einem besondern Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domänenverwaltung (die Bauten auf den Domänenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsministerium übertrage Ich dem Generalmajor v. Boyen, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militärpersonen und Behörden ohne Ausnahme, so wie die Zivilbehörden in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplane näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in allen den Fällen, wo Ich nicht selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeiministerium wird dem Oberkammerherrn, Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr, anvertraut. Zu seinem Ressort sollen, aufser der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höhern und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne gehören; namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschlufs der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Direktion verbleiben; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst bleibt dem Generalpostmeister, nach den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktbr. 1810, allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern ertheile Ich dem geheimen Staatsrathe v. Schuckmann, den ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Er hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorbenannten Ministern nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen, dem Staatskanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden; namentlich die Angelegenheiten des königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in so fern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehen, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höheren Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Oberrechnungskammer, das statistische Büreau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrathe untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetzkommission und die Oberexaminationskommission.

Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrechte gerechneten Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in so fern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunialschulden-Kassen-Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, so weit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles, was auf die Lehenverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand; ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütwesen, alle milden und wohlthätigen Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Assekuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch in so fern die lezteren Gegenstände zu dem Militärmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militärsachen, in so fern die Zivilbehörden dabei konkurriren; endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, so wie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen, mit dem, was davon abhängig ist oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, dafs der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen, als Präsidenten, den Staatsministern und den Personen, die Ich aufserdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Gesetze, nachdem solche vorher in der Gesetzkommission geprüft worden sind, oder über besondere

Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehle sich berathen. Ich behalte Mir vor, über die Anordnung desselben, so wie über die der ständischen Verfassung und Repräsentation, nach Meiner Rückkehr einen Beschlufs zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäfsige Organisation der Provinzial-, Lokal-, so wie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden, sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, dafs jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gelähmte Ausführung der beschlossenen Maafsregeln möglich werde; ferner, dafs der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normaletat hinreichend belohnt werden mögen.

Paris, den 3. Jun. 1814.

FRIEDRICH WILHELM.

(Allerhöchste Kabinetsordre v. 3. November 1817, wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin).

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, dafs die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruktionen für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesezt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, dafs sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu grofsen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, dafs der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde; um endlich die nöthige Kontrole, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtungen beschlossen:

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen aufserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der Generalsalzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der Domänen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der Generalstaatskasse und der Provinzialkassen;

2) das Handels- und Gewerbedepartement;

3) das Land- und Wasserbauwesen, mithin auch den Chaussee-, Kanal- und Hafenbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Minister beschäftigte, und dessen Ausfüllung einen sehr thätigen Mann erfordert.

II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen errichtet werden und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminister v. Klewitz, als Präsidenten, und dem wirklichen geheimen Oberfinanzrath Rother, als Direktor, bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der aufserordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Generalsalzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subalternpersonal ist aus vorhandenen Beamten zu nehmen.

III. Der Minister des Innern gibt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen, ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthume und der Landeskultur in inniger Beziehung steht. Der Oberberghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgesezt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.

IV. Die Justizverwaltung ist in einem grofsen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderheit ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten sey oder nicht. Ich habe vorlängst eine Justizkommission angeordnet, die dieses für die Rheinprovinzen prüfen soll; der Gang derselben ist aber zu langsam, und es ist dringend nothwendig, dafs in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister v. Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu

betreiben und zu beschleunigen seyn werden, will Ich sobald als möglich vom Ministerium erwarten.

V. Bei dem Polizeiministerium wird nichts verändert; nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges ein nothwendiges Übel war.

VI. Eben so wenig bei dem Kriegsministerium.

VII. Der Minister v. Klewitz behält das Amt eines Minister-Staatssekretärs.

VIII. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet seyn, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntnifs des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; defsgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern;
2) die Verwaltungsrechenschaften der Oberpräsidenten, für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungsplane derselben, für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Übersichten vom Zustande der Generalkasssen;
6) die Etats der General- und Provinzialhauptkassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militäretats;
7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
8) Militäreinrichtungen, in so fern sie das Land angehen;
9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und derer der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räthe Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

IX. Nach einer besondern Verordnung wird eine Generalkontrole unter Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, und dem wirklichen geheimen Oberfinanzrathe Ladenberg, als Direktor, hergestellt.

Das erforderliche Raths- und Subalternenpersonal ist aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillengelder wesentlich ist, dafs dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrole unterworfen sey. Der Minister v. Klewitz soll demselben als königl. Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrole derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der Generalkontrole bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser Verordnung so bald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, dafs durch eine zweckmäfsige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besezt werde und wo möglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und Regierungen anwendbar scheinen. In so fern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Änderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen Verordnungen. Gegeben Potsdam, den 3. Novbr. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Kabinetsordre v. 11. Januar 1819).

Se. Majestät der König haben geruhet, durch eine höchste Kabinetsordre v. 11. d. M. folgende Anordnung im k. Staatsministerium zu befehlen:

1) Der Staatsm. Fürst v. Wittgenstein wird auf sein Ansuchen von dem Ministerium der Polizei entbunden, dieses ganz aufgehoben und mit dem Minist. des Innern vereinigt.

2) Dagegen erhält der F. v. Wittgenstein zu seinem besondern Departement die Angelegenheiten des königl. Hauses und der königl. Familie, desgleichen alle Geschäfte, welche Hofsachen und höhere Hofämter betreffen, so wie solche bisher vom Staatskanzler besorgt worden sind.

3) Von dem Ministerium des Innern, dessen Geschäftskreis durch das Hinzukommen der Gegenstände des bisherigen Polizeiministeriums vermehrt worden ist, werden getrennt:

a) die ständischen Angelegenheiten und Verhandlungen mit den Landständen;

b) die städtischen und übrigen Kommunalsachen;

c) das Provinzial- und Kommunalschuldenwesen;

d) die sogenannten landschaftlichen Kreditsysteme;
e) die Militärsachen, in so fern sie nicht als rein-militärisch vom Kriegsminister ausschliefsl. besorgt werden, also die Angelegenheiten der Militärergänzung, der Landwehrformation, des Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartirungswesens und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

Dieses, nebst dem Departem. des Fürstenth. Neufschatel, welches der Staatskanzler abgibt, wird dem Staatsminister, Freih. v. Humbold, welcher Sitz und Stimme im Ministerium erhält, anvertraut.

4) Der Präsident und Staatssekretär Friese wird auf sein Ansuchen von dem Präsidium im Schatzministerium, welches der Graf v. Lottum übernimmt, und von der ihm defshalb auferlegten Pflicht, den Sitzungen des Staatsminist. beizuwohnen, entbunden, damit er sich dem Bankpräsidium und dem Staatssekretariate im Staatsrathe ausschliefsl. widmen könne.

5) Für das Sekretariat im Staatsministerium und zur Führung des Protokolls in demselben, wird der geh. Oberregierungsrath Dunker bestimmt.

6) Endlich werden die Angelegenheiten der Thronlehen- und Erbämter, welche der Staatskanzler bisher besonders besorgt hat, dem Minist. des Innern, und die der höchsten geistlichen Würden dem Minist. der geistl. Angelegenheiten zugetheilt, so, dafs der Staatskanzler nur bei Standeserhöhungen und besonderen Gnadensachen die königl. Befehle zu vernehmen hat, und nur das Archiv, die Oberrechnungskammer und das statistische Büreau unmittelbar unter ihm verbleiben, wornach er sich seinen Geschäften als Staatskanzler und der allgemeinen Oberaufsicht und Kontrole jeder Verwaltung desto ungestörter wird widmen können.

Berlin, den 11. Januar 1819.

(Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 1817).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc.,

haben in Unserer Verordnung v. 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staates, unter der Oberaufsicht und Kontrole des Staatskanzlers, geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl v. 3. Jun. 1814, unter dem Vorsitze des Staatskanzlers, ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse, als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, dafs alle Berichte des Ministeriums und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt wer

den sollen, damit er die Übersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern oder den bei Unserm Militär- und Zivilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, dafs sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, dafs jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung v. 27. Oktbr. 1810, und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jezt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesezt haben, und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, dafs der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir folgendes hiermit fest:

1) Der Staatsrath wird den 30 März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2) Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaafsregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäfsig nicht autorisirt sind, dergestalt, dafs sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.

Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge Unserer Verordn. v. 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R. u. Kabinetsordre v. 12. April 1822.)

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über

die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3) Den Vorsitz im Staatsrathe werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, selbst führen, aufserdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der Verordnung v. 27. Oktbr. 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. (1) Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4) Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das 18te Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jezt nämlich: der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths; Unsere Feldmarschälle; die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister; der Minister-Staatssekretär, welcher die Feder im Staatsrathe zu führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen, und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der Generalpostmeister; der Chef des Obertribunals; der erste Präsident der Oberrechnungskammer; Unser geheimer Kabinetsrath; der den Vortrag in Militärsachen bei Uns habende Offizier; die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Oberpräsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrathe beilegt. Für jezt bestimmen Wir dazu die in der Anlage *A.* aufgeführten Personen.

5) Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäfsig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, aufser den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6) Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre ihnen sonst in ihrem Dienstverhältnisse beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrathe nicht beachtet. Ein jeder, aufser den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sizt der Minister-Staatssekretär.

1) 1822 ist ein besonderer Vizepräsident ernannt, dieser seitdem gestorben.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staatsraths, als solche, finden nicht statt.

Dem Minister - Staatssekretär wird das nöthige Hilfspersonal überwiesen werden.

7) Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände, und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine anderen, als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für das Kriegswesen; 3) für die Justiz; 4) für die Finanzen; 5) für den Handel und die Gewerbe; 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) für den Kultus und die öffentl. Erziehung. Einer besondern Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln oder, wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommission erfüllen.

8) Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder, nicht zum Staatsrathe gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9) Die für jezt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage *B.* Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10) Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig seyn und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11) Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder gibt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

12) Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur e i n e Stimme.

13) In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und fafst die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14) Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in 14 Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in 4 Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15) Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Plenum des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muſs aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaſst seyn.

16) Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staatssekretär und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17) Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder anderen Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniſs davon nehme.

18) Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19) Die Prinzen Unsers k. Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Plenum des Staatsraths.

20) Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht selbst zuweisen; jedoch sind die oben §. 2. unter *b*) und *c*) hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrage gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21) Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staatssekretär unterrichtet hiervon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departementsminister und den Referenten.

22) Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23) Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muſs, so werden Wir solches selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaſsgabe ihrer Geschäfte.

24) Die Referenten halten, nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staatssekretär vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Plenum. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann, nach dem Vortrage,

ein Mitglied von der entgegengesezten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschlufs vom Minister Staatssekretär zu Protokoll gefafst. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zulezt fafst der Referent die verschiedenen geäufserten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läfst. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25) Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten gibt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefafst.

26) Der Minister-Staatssekretär verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27) Bei Vertretungsfällen mufs das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staatssekretär zur Unterschrift vorgelegt werden.

28) Wenn Wir nicht selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschlufs des Staatsraths genehmigen oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen sind, ohne Ausnahme, Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister-Staatssekretär beglaubigt.

29) Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu, nach der Auswahl des Präsidenten, deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30) Die Beurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31) In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegen-

heiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32) Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten v. Hardenberg, dafür zu sorgen, dafs gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Verordn. über die Einführung einer Generalkontrole der Finanzen, für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen und für die Staatsbuchhaltung, v. 3. Novbr. 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur genauen ununterbrochenen Übersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, so wie zu anderen wichtigen Zwecken, eine Generalkontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, anzuordnen; so finden Wir für nothwendig, über die Rechte und Pflichten dieser schon sonst mit Erfolg bestandenen Behörde folgendes festzusetzen:

1) Sämmtliche Einnahme- und Ausgabeetats ohne Unterschied, welche Einnahmen oder Ausgaben über oder aus Staatsfonds enthalten, sollen zur Prüfung der Generalkontrole gelangen.

Die verfassungsmäfsig zu Unserer Vollziehung zu befördernden Etats müssen vorher von der Generalkontrole und dem betreffenden Departementsminister oder Chef kontrasignirt seyn.

Diejenigen Etats, zu deren alleinigen Vollziehung die Minister und übrigen Verwaltungsbehörden bisher berechtigt waren, müssen gleichfalls von der Generalkontrole mit vollzogen werden.

Alle vom heutigen Tage ab erscheinenden Etats haben nur Giltigkeit, wenn solche beziehungsweise von der Generalkontrole kontrasignirt oder mit vollzogen sind.

Die Etats der Kommunen, Institute u. s. w. sind hierunter auch begriffen, wenn solche Zuschüsse aus Staatskassen nachweisen. Die Theilnahme der Oberrechnungskammer bei den Etatsprüfungen findet nicht ferner statt.

2) Die Generalkontrole ist verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten:

dafs die Staatseinnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde.

Sollten noch Staatsfonds vorhanden seyn, über welche noch keine

Etats gefertigt worden, so müssen solche sofort ausgearbeitet und in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden.

Abänderungen in der Verwaltung, welche Einflufs auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staates haben, müssen, mittelst der Berichte der Verwaltungsbehörden, durch den Chef der Generalkontrole zu Unserer Approbation gelangen.

Insbesondere dürfen ohne Theilnahme des Chefs der Generalkontrole keine Domänen und Forsten oder sonstiges Staatseigenthum veräufsert, keine Abgaben dauerhaft erlassen oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet oder sonst Veränderungen vorgenommen werden,

welche die Überschreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären.

In welchen minder wichtigen Fällen Veränderungen der gedachten Art ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung, jedoch nur mit Zustimmung der Generalkontrole, zulässig sind, bleibt der besondern Instruktion vorbehalten, welche Wir der Generalkont. ertheilen werden.

3) Sämmtliche Ministerien und Verwaltungschefs, nicht minder die Oberrechnungskammer, sind verpflichtet:

der Generalkontrole über alles Auskunft zu geben, was dieselbe zur vollständigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wissen verlangt auch müssen ihr zu jeder Zeit diejenigen Akten, Etats, Nachweisungen, Bücher, Rechnungen, Papiere etc., nichts davon ausgenommen, sie betreffen die kurrente oder die ältere Administration, ohne Verzug mitgetheilt werden, deren Vorlegung sie verlangt.

4) Da die Generalkontrole den Zweck ihrer Errichtung nur sehr unvollkommen erfüllen würde,

wenn sie nicht berechtigt wäre, in das Wesentliche der einzelnen Verwaltungszweige einzudringen, so wird sie verpflichtet:

sich überall und in den dazu geeigneten, ihrer Beurtheilung überlassenen Fällen auch an Ort und Stelle von dem Gange der Administration die genauesten Kenntnisse zu verschaffen und Verbesserungen mit den Ministern gemeinschaftlich zu berathen und zu Unserer Entscheidung zu bringen; der Direktor der Generalkontrole soll den monatlichen Kassenrevisionen bei den Generalkassen in Berlin beiwohnen und der Generalkontrole das Recht zustehen, aufserordentliche Kassenrevisionen anzuordnen.

Die Provinzial-, so wie die Kreis- und Lokalbehörden sind verpflichtet, der Generalkontrole überall die vollständigste Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen pünktlich ein Genüge zu leisten.

5) Die Generalkontrole soll eine Staatsbuchhaltung einrichten und über den Zustand der Finanzen genaue Übersichten führen. Die

Ministerien etc. sind verpflichtet, dazu die nöthigen Extrakte und Übersichten zu liefern. Uns selbst sind die Resultate durch die Generalkontrole in den Perioden vorzulegen,

welche deren besondere Instruktion anordnet.

6) Unsern Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg, dem ohnedies, in Gemäſsheit der früheren Verordnungen wegen Einrichtung der Staatsbehörden, die Kontrole aller Verwaltungen zusteht, ernennen Wir hiermit zum Chef der Generalkontrole, und zum Direktor derselben Unsern wirklichen geheimen Oberfinanzrath Ladenberg. Das übrige Raths- u. Subalternenpersonal ist aus den vorhandenen Beamten, ohne Erhöhung des Besoldungsetats, auszuwählen.

Wir wollen, daſs der Inhalt dieser Verordnung sofort zum Vollzug komme, und hoffen, daſs Unsere getreuen Unterthanen in dieser erneuerten Einrichtung, in deren Folge Wir selbst fortdauernd genaue Kenntniſs von der Finanzverwaltung nehmen, einen abermaligen Beweis Unserer ununterbrochenen Fürsorge für das Beste derselben finden werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und mit Beisetzung Unsers k. Insiegels.

Gegeben Potsdam, den 3. Novbr. 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Die Kabinetsordre v. 17. Januar 1820, durch welche die vorstehende modifizirt worden ist, s. 1. Th. S. 97. §. 20. Note 1.)

BAIERN.

(Verordn., die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staates betreff., v. 2. Febr. 1817.)

Wir Maximilian Joseph etc.

Wir haben Uns auf die wiederholten und dringenden Gesuche Unsers Staatsminist. Gr. v. Montgelas etc.

Wir haben hierauf beschlossen, den obersten Stellen Unsers Staates die Bildung und Einrichtung zu geben, wie folgt:

I. Die oberste vollziehende Stelle bildet das Gesammt-Staatsministerium. Es wird in fünf für sich bestehende Staatsministerien abgetheilt, welche nach ihren Geschäftskreisen den Titel führen: 1) Minist. des Hauses und des Äufsern; 2) Minist. der Justiz; 3) Minist. des Innern; 4) Minist. der Finanzen; 5) Minist. der Armee. Ein jedes der fünf besonderen Ministerien wird mit einem eigenen Minister besezt.

II. Die oberste berathende Stelle bildet ein Staatsrath. Er wird in fünf Sektionen, nach der Abtheilung des Gesammt-Staatsministeriums, zerfallen; über die von den einzelnen Staatsministerien eingebrachten Gesetzentwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung in kollegialer Form berathschlagen; in den ihm zugewiesenen gemischten Rechtsgegenständen erkennen, und am Anfange des Verwaltungsjahres den Generalfinanzetat, am Ende desselben, die Rechenschaft der Minister empfangen.

III. Ein jedes der fünf besonderen Staatsministerien besteht: 1) aus dem Minister; 2) aus einem Generaldirektor; 3) aus der erforderlichen Anzahl von Ministerialräthen; 4) aus einem Generalsekretär und der Kanzlei.

Dem Generaldirektor liegt theils die Ersetzung, theils die Kontrolirung des Ministers ob.

IV. Der Staatsrath besteht: 1) aus den Ministern und dem jeweiligen Feldmarschalle mit dem Range der Minister; 2) aus den Generaldirektoren der Ministerien; 3) aus den Staatsräthen der Sektionen; 4) aus einem Generalsekretär. Wenn ein Feldmarschall

nicht besteht, tritt ein besonders ernannter aktiver General der Armee an dessen Stelle.

Wenn ein eigener Präsident des Staatsraths, welcher sodann den Rang der Minister hat, nicht ernannt ist, liegen die Verrichtungen desselben dem ersten der obengenannten Minister ob.

Wir und der Kronprinz werden dem Staatsrathe beiwohnen, so oft Wir Uns durch die Wichtigkeit der Verhandlung dazu bestimmt sehen werden.

V. Bei der alljährlichen Vorlage des Generalfinanzetats im Staatsrathe soll jedes Ministerium seine eigene Etatssumme ausgeschieden erhalten, mit der doppelten Befugniſs, hierauf, bis zu deren Erfüllung, selbst Anweisung zu geben, und über die Ersparnisse hieran, zu den ihm einschläglichen Staatszwecken, die Vorschläge zu entwerfen.

VI. Das Königreich soll in 8 Kreise, mit Einschluſs des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der Lokalkommissariate, eingetheilt werden.

Einem jeden Kreise soll ein Generalkommissär vorstehen, zugleich Präsident des Kreisrathes, welcher in zwei Kammern: die Kammer des Innern und die Kammer der Finanzen, sich abtheilt, und wovon jede einen Direktor mit der erforderlichen Anzahl von Kreisräthen erhalten, und in kollegialer Form über die dermalen den Kreiskommissariaten und Finanzdirektionen anvertrauten Gegenstände berathen und beschlieſsen soll.

Die Kontrolirung des Generalkommissärs soll, neben der kollegialen Form, theils durch die vollständigsten Jahrberichte, theils durch unangekündigte Visitationen, wozu unständige Glieder aus der Mitte des Staatsraths auszusenden sind, hergestellt werden.

VII. Für die oberste Justizpflege wird in jedem Kreise ein Appellationsgericht, und für das ganze Reich ein Oberappellationsgericht bestehen.

VIII. Zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volks und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet ist, soll alljährlich ein Landrath in den Kreisen zusammenberufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung in seinem Gutachten vernommen werden.

IX. Unser Staatsrath wird sich unverzüglich versammeln, um über die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises der Ministerien, und der ihnen einschlägigen Zentralstellen, sich gutachtlich zu vereinigen, damit hiernach, mit Unserer Genehmigung, die neugebildeten obersten Staatsstellen ihren Geschäftsgang unverweilt beginnen können.

X. Wir bezeichnen als Geschäfte des ersten Ranges, welche

von Unsern Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung, und von Unserm Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollen:

1) die Revision der Dienstinstruktionen für den Staatsrath, die Staatsministerien und die Generalkommissariate in den Kreisen;
2) die Revision der Verfassung des Reichs;
3) die Revision der Gesetzgebung;
4) die Revision des Gesammtfinanzetats zum Behufe eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen dem Staatseinkommen und dem Staatsaufwande;
5) die Mittel und Wege zur Erhaltung und Beförderung des Staatskredits;
6) die Mittel und Wege zu aller mit den Staatsbedürfnissen vereinbarlichen Erleichterung der ackerbau- und gewerbetreibenden Stände Unsers Volks, und dermalen vorzüglich zur Sicherung des Landes gegen die demselben aus Mangel und Theurung des Getreides drohenden Übel.

XI. Wir begleiten diese Einsetzung mit nachstehender Ernennung: (der Minister, Generaldirektoren und Generalsekretäre, dann der Staatsräthe).

Gleichzeitig mit jenem Gutachten, welches der Staatsrath Uns über die Purifikation der vormaligen, und die Kompetenz der nunmehrigen Ministerien vorlegen wird, soll das Gutachten der Ministerien über die Besetzung ihrer Ministerialräthe, und über das Personal der Rechnungskommissariate, Registraturen und Kanzeleien, zur Vorlage gebracht werden.

XII. Alle neu ernannten Glieder des Staatsministeriums und des Staatsraths übernehmen die Verrichtungen ihrer Stellen provisorisch bis zum nächsten Verwaltungsjahre, und verbleiben bis dahin im Bezuge ihrer bisherigen Gehalte. Wir behalten Uns vor, in der Zuversicht, dafs ihre Dienste Unser besonderes Vertrauen rechtfertigen werden, sodann ihre definitive Bestätigung und Einsetzung in das etatsmäfsige Gehalt, welches das Minist. der Finanzen bei Vorlegung des Generalfinanzetats begutachten wird, folgen zu lassen.

XIII. Allen denjenigen Dienern in den vormaligen Ministerien, welche bei der gegenwärtigen Ernennung eine bestimmte Anstellung nicht erhalten haben, ist eine ihrem bisherigen Dienstgrade entsprechende Anstellung bei der Ausbildung, theils der verbleibenden Zentralstellen, theils der obersten Kreisstellen, vorbehalten.

Wir lassen das gegenwärt. Einsetzungs- und Ernennungsdekret durch Unser Regierungsbl. zur öffentl. und allgem. Kenntnifs bringen.

München, den 2. Februar 1817.

Maximilian Joseph.

(Kabinetsbefehl v. 15. April 1817, in Betreff der Formation, des Wirkungskreises und des Geschäftsganges der Ministerien). [1]

Nach der Bestimmung Unserer Verordn. v. 2. Febr. l. J., in dessen Folge Unserm Staatsrathe, §. 9. u. 10., die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises und die Revision der Dienstinstruktionen Unserer Staatsministerien aufgetragen wurde, haben Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, rücksichtlich der Formation, des Wirkungskreises und des Geschäftsganges Unserer Staatsministerien, folgende Anordnungen festzustellen beschlossen.

Formation der Staatsministerien.

1) des Hauses und des Äufsern; 2) der Justiz; 3) des Innern; 4) der Finanzen, und 5) der Armee.

§. 1. Jedes dieser fünf Staatsministerien besteht: *a*) aus dem Minister; *b*) aus dem Generaldirektor; *c*) aus einer bestimmten Anzahl von Ministerialräthen: drei für das Staatsminist. des Hauses und des Äufsern; drei für das Staatsminist. der Justiz; fünf bis sieben für das Staatsminist. des Innern; acht für das Staatsminist. der Finanzen; fünf bis sechs für das Staatsminist. der Armee; *d*) aus einem Generalsekretär; *e*) aus den erforderlichen Sekretären, geh. Expeditoren, geh. Registratoren, geh. Kanzellisten, einem Kanzleidiener und den erforderlichen Kanzleiboten.

§. 2. Für die Büreaukosten und Regiebedürfnisse eines jeden Staatsministeriums wird eine bestimmte Geldsumme auf den Etat des Staatsminist. angewiesen.

§. 3. Der unmittelbaren obersten Leitung des Minist. des Hauses und des Äufsern ist untergeben:

a) die Generaladministration der Posten, mit einem Direktor, Räthen und Assessoren, nebst dem erforderlichen Subalternenpersonal;

b) eine besondere Ministerialarchivkommission, welche aus dem Haus-, Staats- und Reichsarchivar, dann den Reichsarchivadjunkten besteht;

c) das Reichsheroldenamt, welches als ein dem Ministerium untergeordnetes Büreau zu betrachten ist.

§. 4. Als ergänzender Bestandtheil des Minist. des Innern besteht:

a) für die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinden, ein Generalkonsistorium, mit drei statusmäfsigen Oberkonsistorialräthen;

b) für das Schul- und Studienwesen werden zwei, oder nach Erfordernifs drei Oberstudienräthe aufgestellt;

c) zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Anstalten der öffent-

1) Regierungsbl. v. 1817, S. 369 folg. M. vergl. damit Schmelzing l. c. II. S. 27 folg., woselbst die auf jedes Ministerium und die besonderen Abtheilungen und Behörden in denselben Bezug habenden Verordn. theils enthalten, theils angezeigt sind.

lichen Sicherheit, die Landwehr und die Militärkonskription, werden dem Ministerium zwei Kreisräthe beigegeben.

§. 5. Für das Medizinalwesen wird ein eigenes, dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes Obermedizinalkollegium errichtet, über dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang besondere Instruktion erfolgt.

§. 6. Für die Baugegenstände besteht ein Oberbaukommissariat, mit einem Oberbaukommissär, einem Geometer und einem Zeichner.

§. 7. Die Ernennung des gesammten Personals wird vorbehalten, und die Besoldung desselben wird in einem eigenen Etat festgesezt.

§. 8. Die Ministerialräthe und der Generalsekretär stehen mit den wirklichen Direktoren der Kollegien in gleicher Rangklasse. Über die Rangverhältnisse des übrigen Personals wird seiner Zeit eine allgemeine Anordnung erfolgen.

§. 9. Die Ministerialräthe tragen die Uniform der ehemaligen geh. Referendäre eines jeden Staatsministeriums.

§. 10. Der Minister, der Generaldirektor, die Ministerialräthe und der Generalsekretär stehen in dem Verhältnisse als Staatsdiener, wie solches in der allerh. Verordn. v. 1. Januar 1805, u. 8. Juni 1807 festgesezt ist. Die Verhältnisse des übrigen Personals richten sich nach der Verordn. v. 28. Novbr. 1812, und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 11. In Ansehung der Gehalte der Minister und der Generaldirektoren wird die Ausscheidung des Standes- und Dienstgehalts noch bestimmt werden.

Wirkungskreis des Staatsministeriums des Hauses und des Äufsern.

Hierzu gehören folgende Gegenstände:

§. 12. Die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern und den an Unserm Hofe akkreditirten Gesandten, in allen bei den verschiedenen Staatsministerien vorkommenden Geschäften.

§. 13. Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

§. 14. Die Negoziation, Schliefsung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 15. Die Angelegenheiten des teutschen Bundes.

§. 16. Die aktiven und passiven Staatsprätensionen, benehmlich mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§. 17. Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame aufser Landes betreffen.

§. 18. Die Einsicht aller Instruktionen an die obersten Kreisbehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarnstaaten betreffen.

§. 19. Die Grenzangelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benehmlich mit den einschlägigen Staatsministerien.

§. 20. Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und Vermögensexportationen, benehmlich mit dem Staatsminist. des Innern.

§. 21. Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die am päpstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 22. Die Ordenssachen.

§. 23. Die Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht in Unserm Hause betreffen.

§. 24. Die Thronlehen.

§. 25. Die Verhältnisse mit den im Königreiche ansässigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren.

§. 26. Die Verleihung des Adels aller Grade.

§. 27. Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benehmlich mit dem Staatsminist. des Innern.

§. 28. Die Leitung und Verwaltung des Postwesens, so weit es die Regie betrifft, benehmlich mit dem Staatsminist. der Finanzen.

§. 29. Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichsarchivs, welches leztere jedoch sämmtlichen Ministerien zur Benutzung offen steht.

§. 30. Die Zensur der Zeitungen und der Zeitschriften politischen Inhalts.

§. 31. Die Beglaubigung aller Akte, welche im Auslande giltig seyn sollen.

§. 32. Das Paſswesen in das Ausland.

§. 33. Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen, in fremde Zivil- oder Militärdienste zu treten.

§. 34. Die Ausfert. der von Uns erth. Genehmigung zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

§. 35. Die Formirung des Etats für das Minist. des Äuſsern, und die Verwendung der dafür bewilligten Summen, nach den im Etat festgesezten Positionen, und diesem gemäſs die Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen, auſserordentl. Remunerationen etc. in Bezug auf das Ministerialpersonal, dann jenes der Post und der verschiedenen Archive

Wirkungskreis des Staatsministeriums der Justiz.

§. 36. Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen, sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit. Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze, und der Rechtsverfassung.

§. 37. Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justizhöfe, Gerichte oder Behörden, in Hinsicht

auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäſsige Behandlung der Depositen gehören; die Aufsicht auf Disziplin; die Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter, in Hinsicht auf die Strafrechtspflege, die Untersuchungsgefängnisse zu rechnen sind; Anordnung von Visitationen der Justizhöfe oder Gerichtsbehörden.

Unter welchen Modifikationen dem Staatsminist. des Innern eine Mitaufsicht über die Untersuchungsgefängnisse überlassen werden könne, ist durch näheres Benehmen beider Ministerien zu bestimmen.

§. 38. Die an Uns zu machenden Anträge über Besetzung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Justiz, dann über Quieszirung oder Entlassung der dabei angestellten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, so weit sie als Folge eines richterlichen Erkenntnisses, oder einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung anzusehen sind; leztere jedoch mit Hinsicht auf die Vorschriften der Dienstpragmatik v. 1. Januar 1805.

§. 39. Die Aufsicht über die Advokaten, Notarien und Rechtsanwalte, in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disziplin in Justizgegenständen. Anträge auf deren Ernennung und Entlassung unter den, den bestehenden Verordnungen gemäſsen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige Staatsminist. mit dem Staatsminist. der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 40. Der Entwurf und die Vorlage des Etats der Ausgaben für das gesammte Justizwesen im Königreiche; die Aufsicht auf die Einhaltung desselben nach den einzelnen etatsmäſsigen Positionen, in Gemäſsheit des alljährlich genehmigten Generalfinanzetats. Die über Anweisungen zu statusmäſsigen Gehalten oder Belohnungen, Unterstützungen und anzuordnende Visitationen der Justizhöfe und Gerichte, aus der zu diesem Zwecke in den Etat des Staatsminist. aufgenommenen Position, an Uns zu erstattenden Anträge.

§. 41. In den die Justiz betreffenden Gnadensachen an Uns zu bringenden Anträgen; namentlich: *a*) über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen; *b*) über Groſsjährigkeits-Erklärungen; *c*) über Legitimationen und Adoptionen; *d*) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirath oder der Wiederverehelichung (weil mit dem Worte »Rekurs« der Begriff von Rechtsmitteln in gemischten Rechtssachen verbunden wird); *e*) über Moratorien; *f*) über Rehabilitationsgesuche.

§. 42. Die Vorschläge an den Staatsrath über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl, als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, sofern diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doktri-

nellen Gründen entschieden werden können. Leztern Falls sind die vom Justizminist. entschiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zustandes des Justizwesens an den Staatsrath zur Revision zu bringen.

In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines andern Staatsministeriums berühren, ist über den Gesetzvorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit dem einschlägigen Ministerium in Benehmen zu treten.

§. 43. Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte, oder unter verschiedenen Appellationsgerichten stehen; defsgleichen der Kompetenzkonflikte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind.

§. 44. Bei Kompetenzkonflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativbehörde tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet unter denselben eine Vereinigung der Ansichten nicht statt, so wird die Sache dem Staatsrathe zur Entscheidung vorgelegt.

§. 45. Den Wirkungskreis des Justizminist. bei Majoraten bestimmt das Edikt v. 28. Juli 1808.

§. 46. Aufser diesen Geschäften des Staatsminist. der Justiz, hat der Justizminister in der Eigenschaft als Grofsrichter in peinlichen Fällen, nach Unserer Deklaration v. 19. März 1807, bei der den subjizirten Fürsten und Grafen und deren Nachkommen angewiesenen Austrägalinstanz den Vorsitz.

§. 47. Der Justizminister ist Mitglied Unsers Familienrathes; und dessen Funktionen bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein königl. Familienglied anzuordnenden Gerichte, bestimmt Unser Familiengesetz.

Wirkungskreis des Staatsministeriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 48. Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar: *a*) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, ihrer Anstalten und Attribute; insbesondere *b*) die geistlichen Verhältnisse der Katholiken, benehmlich mit dem Ministerium der auswärt. Angelegenh., wenn dabei auswärt. Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle in Beziehung kommen; *c*) das oberste Episkopat der protestantischen Konfession.

§. 49. Die Gegenstände in Ansehung der Geisteskultur, sittlichen Bildung, Nationalerziehung und Anstalten für Künste und Wissenschaften; namentlich: *a*) die Akademieen, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Studienschulen; *b*) das Volksschulwesen, die Erzie-

hungshäuser und die Bildungsanstalten für die Lehrer; *c*) der Buchhandel, die Prefsfreiheit, die nicht unter den Hofstäben stehenden Theater, so wie die öffentlichen Volksfeste.

§. 50. Die Verfassung und Verwaltung der Städte und Märkte und anderer Gemeinden, so wie die oberste Aufsicht und Leitung über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen.

§. 51. Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören; namentlich: *a*) die Forst- und Jagdpolizei bei Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen; *b*) Agrikultur, dann Fabriken und Manufakturen, und die Bewilligung zu deren Errichtung; das Gewerbewesen und die Verleihung der Konzessionen zur Anlegung von Brauereien; *c*) Kredit- und Assekuranzanstalten (Leihhäuser, Brandassekuranzen, etc.); *d*) das öffentl. Kommerz, benehmlich mit dem Minist. der Finanzen; *e*) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und in polizeilicher Beziehung; die Lehnröfsler und Botenanstalten im Lande, leztere benehmlich mit dem Minist. des Hauses und des Äufsern; *f*) die Wasser-, Brücken- und Strafsenbauten, in so weit sie das Vizinal-, Kommunal-, Strafsen- und Wasserbauwesen betreffen.

§. 52. Die gesammte Staats- und Landespolizei, insbesondere die Gensdarmerie, in Beziehung auf ihre polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen; dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnnng im Innern zum Zwecke haben; insbesondere: *a*) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und Verpflegungsanstalten; *b*) die Polizeigefängnisse und Zwangsarbeitsanstalten; dann, unter Mitaufsicht des Staatsminist. der Justiz, die Zucht- und Strafarbeitshäuser; *c*) das Pafswesen in Beziehung auf das Inland; *d*) die Landessicherheitskorps.

§. 53. Das Medizinalwesen mit den dazu gehörigen Anstalten.

§. 54. Die Militärangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ministeriums der Armee gehören: *a*) die Militärkonskription; *b*) die Landwehr; *c*) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und Vorspannwesen für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benehmlich mit dem Staatsminist. der Armee; die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den Minist. des Äufsern und der Armee; *d*) die Gegenstände in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung, benehmlich mit dem Minist. der Finanzen; in so weit dabei Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschliefsende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benehmlich mit dem Minist. des Äufsern.

§. 55. Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs in den Jahrberichten.

§. 56. Die Bildung, Eintheilung und Purifizirung aller Sprengel der innern Verwaltung; nämlich der Kreise, Polizeibezirke, Land-,

Herrschafts- und Ortsgerichte, Pfarreien, Gemeinden und besonderen Administrationen, benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 57. Die Verhältnisse der Gutsbesitzer rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, sofern nicht von streitigen Privatrechten dabei Frage entsteht; sonach auch die Verhältnisse der im Königreiche ansässigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, nach den Bestimmungen der Edikte v. 30. Dezbr. 1806 und 19. März 1807, benehmlich mit dem Minist. des Äufsern und sonst einschlägigen Ministerien.

§. 58. Die Festsetzung und Aufrechthaltung der erforderlichen Vorbedingungen zur Erlangung der öffentlichen Stellen in der innern Verwaltung, und zwar, was die aspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des Minist. der Justiz.

§. 59. Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen der innern Verwaltung: *a)* eines Generalkreiskommissärs, gemeinschaftlich mit dem Finanzminist., der Direktoren und Räthe bei der Kammer des Innern, so wie des für diese erforderlichen Personals für das Sekretariat und für das Rechnungswesen, dann gemeinschaftlich mit dem Ministerium der Finanzen, für die Registratur und Kanzlei; *b)* der Polizeibeamten, dann gemeinschaftl. mit dem Justizminist., des land- und herrschaftsgerichtl. Personals; *c)* der Beamten für die dem Minist. untergebenen Anstalten; *d)* der Stadt- und Landgerichtsärzte; *e)* für Pfarreien und sonstige geistliche Würden und Pfründen; *f)* der Akademiker und Professoren und des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsinstituten.

§. 60. Die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung vorgenannter Beamten, die Versehung derselben mit den erforderlichen Dienstinstruktionen, die Anordnung von Visitationen und Untersuchungen, und die ganze Disziplin, und zwar, was die Individuen bei den Land- und Herrschaftsgerichten betrifft, bei Gegenständen der Justizverwaltung, benehmlich mit dem Minist. der Justiz.

§. 61. Die Oberaufsicht und Disziplin gegen die öffentlichen Anwälte, in ihren Beziehungen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 62. Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, entweder an Geld oder durch den Verdienstorden, Medaillen, etc.

§. 63. Die Initiative zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung; namentlich der Gesetze über die innere Verfassung, die Polizei und die Militärkonskription, mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anstalten einschlagenden Reglements, jedoch in allem benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 64. Die Aufsicht auf die Redaktion des Regierungsbl.

§. 65. Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Minist. der Justiz.

§. 66. Die Entscheidung der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des innern Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstzweige, benehmlich mit den betreffenden anderen Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe, in Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 67. Die Formirung des Etats für die gesammte innere Verwaltung; die Verwendung der dafür bewilligten Summen, nach den im Etat festgesezten Positionen, und die Ausweisung darüber; dann noch insbesondere die Regulirung und Bewilligung der Gemeindeumlagen für die inneren Bedürfnisse der Kommunen, benehml. mit dem Finanzminist.

§. 68. Die Geschäftsführung bei dem in den Kreisen zusammenzuberufenden Landrathe, mit den einschlägigen Ministerien.

§. 69. Was die Angelegenheiten in Bezug auf die protestantischen und reformirten Kirchengemeinden insbesondere betrifft, so wird, zur nähern Bezeichnung des deſsfallsigen Wirkungskreises, auf die spezielle Instruktion des Generalkonsistoriums v. 8. Septbr. 1809 verwiesen, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche sich aus den durch die Verordn. v. 27. März d. J. festgesezten Kompetenzverhältnissen der Kreisregierungen ergeben.

Wirkungskreis des Staatsministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaſst:

§. 70. Die Erkenntniſs des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Theilen.

Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesammten Staatsvermögens, sowohl in Domänen als nutzbaren Rechten, die Übersicht der gesammten Staatseinkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniſs der Staatslasten zu, welche die Zentral-Haupt-Staatsbuchhaltung zu besorgen hat.

§. 71. Die Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staatseinnahmen aus dem Staatseigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten, und aus den nutzbaren Rechten des Staates, sowohl jener, die unter den grundherrl. Gefällen, als jener, die unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kommt daher für die Folge die Leitung der gesammten noch dermalen bestehenden Lehen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Minist. des Hauses und des Äuſsern übertragen werden, zu. Die Besorgung dieses Lehenwesens ist, unter dessen obersten Leitung, dem Generalfiskalate übertragen.

§. 72. Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Kadastrirungen und Schätzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hiernach der Antrag in dem Staatsrathe über die

Bestimmung und Erhebungsart sämmtlicher zu den Staatszwecken erforderlichen direkten Auflagen.

§. 73. Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen, und der Antrag im Staatsrathe über Abänderungen in denselben, oder die Einführung neuer.

§. 74. Die Leitung über die Erhebung der sämmtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Auflagen.

§. 75. Die obere Aufsicht und obere Leitung über die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung als zur Hofhaltung.

§. 76. Eben daher sind alle Stellen, welche Theile des Staatsvermögens verwalten, die Staatsrenten perzipiren, so wie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofes und des Staates bestreiten, dem Finanzminist. untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige: *a*) die sämmtlichen k. Hofstäbe und Hofintendanzen; *b*) die Finanzkammern mit ihren Kreiskassen, ihrem gesammten Rechnungspersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und Perzeptionsbehörden; *c*) das gesammte Zoll- und Mauthwesen, samt den Akzisen, der Tabacksregie, den Brücken- und Wegegeldern; *d*) das Salinenwesen; *e*) das Lehenwesen; *f*) das Bergwerkswesen und die Porzellanfabrik; *g*) das Forstwesen, in so fern es die ärarialischen Waldungen betrifft; *h*) das Jagdwesen; *i*) die Wasser-, Brücken- und Strafsenbauten, sofern sie auf Staatskosten bestritten werden; *k*) das gesammte Landbauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebäude; *l*) das gesammte Stempel- und Taxwesen, bei lezterem benehmlich mit dem betreffenden Minist., bei allen Anträgen auf Veränderungen in den bestehenden Normen; *m*) die Lotterieanstalt; *n*) die Münzanstalt; *o*) die k. Brauereien; *p*) die unmittelbare Administration der k. Ökonomien in Schleifsheim, Fürstenried und Weihenstephan; und endlich *q*) die Zentralstaatskasse, in welcher die Rechnungsreste aller Staatsrenten zusammenfliefsen.

§. 77. Die Leitung und Oberaufsicht des gesammten, mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirten, Staatsschulden-Tilgungswesens.

§. 78. Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesse, so viel es das Staatseigenthum und Staatsrecht betrifft, und sofern es sich hier nicht von Differenzen mit auswärt. Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das Generalfiskalat untergeordnet ist, aufser in so fern dasselbe Gegenstände für andere Ministerialdepartements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte, resp. Anträge zu erstatten, Aufträge zu empfangen hat.

§. 79. Die Konservation des gesammten Staatseigenthums, und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben, durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen von grundherrlichen und anderen Abgaben.

§. 80. Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der gesammten Staatseinnahmen und Staatsausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofes unterliegt, der nach den Gesetzen der Komptabilität in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanzminist. vorzulegen hat.

Die Zusammenstellung und genaue Prüfung der genauen Übersicht der sämmtlichen Staatseinkünfte und nothwendigen Staatsausgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe, und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewiesene Bedürfnifs der verschiedenen Staatsministerien, nach den vorhandenen Kräften des Staates, für das künftige Etatjahr bewilligt werden könne.

§. 81. Die vollständige und ununterbrochene Übersicht der Verwendung der Staatseinkünfte und Staatsausgaben für die bestimmten einzelnen Zweige, auch bei jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte Etatsummen bewilligt sind, um beständig ersehen zu können, ob, und in wie fern die einzelnen bewilligten Etatpositionen bereits erreicht oder schon überschritten sind.

§. 82. Die an Uns zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der gesammten finanziellen Verwaltung, in so fern nicht die Anstellung der Diener der unteren Klassen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§. 83. Die Mitaufsicht mit dem Minist. des Innern über die zu allgemeinen unvermeidlichen Landeszwecken erforderlichen, oder zu speziellen Zwecken der Kreise von den Landräthen als nützlich anerkannten und auszuschreibenden Geld- und Naturalkonkurrenzen.

§. 84. Insbesondere die Mitaufsicht mit Unserm Minist. des Innern über die successive Tilgung der noch auf dem Lande, und insbesondere auf der Zentralperäquationskasse, ruhenden Kriegslasten.

§. 85. Die Geschäftsleitung in den Verhandlungen mit den Landräthen, sofern sie auf das Staatsvermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben.

Wirkungskreis des Staatsministeriums der Armee.

Hierzu eignen sich folgende Geschäfte:

§. 86. Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee: *a)* das Generalauditoriat; *b)* den Kriegsökonomierath, der von nun an den Titel: das obere Administrativkollegium der Armee, annimmt, und als solches künftig unterfertigt; *c)* die Generallazarethinspektion der Armee.

§. 87. Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Verpflegung, Gesundheitsanstalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das Gensdarmeriekorps in personeller und administrati-

ver Beziehung gehört; ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gensdarmerie, welche in dieser Beziehung, nach §. 5. der Kompetenz des Minist. des Innern, unter diesem Ministerium steht; die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet; die an Uns zu machenden Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen, Belohnungen, etc.

§. 88. Die Militärtransporte und Etappen, benehmlich mit dem Minist. des Innern.

§. 89. Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 90. Die Kartelentwürfe, im Benehmen mit dem Minist. des Hauses und des Äufsern.

§. 91. Die Bestimmung der Generalpardons.

§. 92. Die oberste Leitung des topographischen Büreaus, zur Benutzung sowohl für das Minist. der Armee selbst, als für alle andere Ministerien.

§. 93. Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenplätze, der Militärgebäude und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 94. Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 95. Die Justizpflege über alle Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges; über ihre Frauen und Kinder; über ihre Zivilehehalten, jedoch über leztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche oder zum Theil in blockirten oder belagerten Plätzen befindet, und zwar in Dienst- und persönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heers durch Spionerie, Beleidigung und Mifshandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden Zivilpersonen, jedoch durch gemischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine Zivilperson ist, der betreffende Zivilkommissär den Vorsitz nimmt, im entgegengesezten Falle aber der Militärkommissär den Vorsitz hat; über alle wegen Militärlieferungskontrakte und ökonomischer Gegenstände entstehenden Forderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen.

§. 96. Die oberste Leitung über das Salpeterwesen und alle zur besten Benutzung dieses Regals erforderlichen Verfügungen; die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absatz und Verkauf des erzeugten Pulvers; diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 97. Die Militäradministrations- und Konfiskationsgegenstände in ihrem ganzen Umfange.

§. 98. Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als: Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, worüber Uns im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt und solche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§. 99. Rücksichtlich der Beiträge zum Militärwittwen- und Waisenfond, so wie in Beziehung auf die Pensionen der Militärwittwen und Kinder, hat es bei der defswegen schon bestehenden Militärverordnung sein Bewenden.

§. 100. Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgesprochen werdenden, von der Zentralkasse ihr überwiesenen Gelder, über deren Verausgabung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Allgemeine Bestimmungen für alle Staatsministerien.

§. 101. Den umfassenden Vortrag eines jeden Staatsministers am Ende des Etatjahrs an Uns im versammelten Staatsrathe, über die ganze Verwaltung der demselben anvertrauten Geschäftszweige.

§. 102. Über die wichtigeren politischen Gegenstände hat der Minister des Hauses und des Äufsern Uns in einer Ministerialkonferenz Vorträge zu erstatten; die Anordnung solcher Konferenzen behalten Wir uns bei diesen, so wie auch bei anderen wichtigen Gegenständen vor.

Geschäftsgang.

§. 103. Die oberste vollziehende Stelle bildet das gesammte Staatsministerium. Die Minister werden daher in den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller Ministerien berühren, mit dem Feldmarschalle sich zu einer Ministerialbesprechung vereinigen.

§. 104. In dem Staatsrathe, der obersten berathenden Stelle, sollen die von den einzelnen Ministerien eingebrachten Gesetzentwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung Uns vorgelegt, von dem Staatsrathe hierüber in kollegialer Form berathschlagt, und von Uns hierauf die Entscheidung erlassen werden.

§. 105. Die von Uns, nach vorher erholtem Gutachten Unsers Staatsraths, erlassenen Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann alle Verfassungsgegenstände, werden von Uns unterzeichnet und von allen Staatsministern kontrasignirt, sodann in dieser Form in das Regierungsbl. eingerückt.

§. 106. Die Leitung aller dem Ministerium zugetheilten Geschäfte steht dem Minister zu, welcher für die Vollziehung der Gesetze in den ihm anvertrauten Verwaltungszweigen, und die Beobachtung der von Uns gegebenen Dienstinstruktionen, persönlich verantwortlich ist; demselben ist das sämmtl. Personal seines Ministeriums untergeordnet.

Der Generaldirektor ersezt den Minister in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung in der Leitung aller Geschäfte des Ministeriums.

Bei wichtigen Ausfertigungen, wo die Kontrasignation eines Staatsministers erforderlich ist, werden Wir denjenigen Minister benennen, dem die Ausfertigung zur Kontrasignatur vorgelegt werden soll.

In den Fällen, wo der Generaldirektor die Leitung der Geschäfte eines Ministers führt, übernimmt der älteste Ministerialrath die Obliegenheiten des Generaldirektors.

§. 107. Alle bei dem Ministerium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, in das General-Geschäftsprotokoll eingetragen und mit den Akten an die Ministerialräthe, nach der von dem Minister im Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmung, vertheilt.

§. 108. Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister, nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen, vorgelegt. Die Aufsätze der Ministerialräthe unterliegen vor der Expedition der Revision des Generaldirektors.

§. 109. Bei dem bedeutenden Umfange der Geschäfte des Minist. der Finanzen, bleibt es jedoch dem Minister überlassen, bei Gegenständen der Vollziehung, in so fern sie nicht von höherm Belange sind, und ihrer Natur nach nicht eine reifere Kollegialberathung erfordern, dem Generaldirektor die Ausfertigung zu übertragen. In diesen Fällen ist jedoch der Aufsatz von dem hierzu bestimmten Mitgliede des Ministerialrathes zu revidiren, und von dem Generaldirektor mit dem Expediatur zu versehen. Über alle diese Expeditionen ist dem Minister wöchentlich das Protokoll vorzulegen.

Jedem Minister der übrigen Ministerien wird es überlassen, dieselbe Einrichtung zu seiner Erleichterung, und um den gröſseren systematischen Gegenständen des Ministeriums sich widmen und die wichtigeren Arbeiten mit Ruhe und der erforderlichen Aufmerksamkeit leiten zu können, bei dem ihm anvertrauten Ministerium einzuführen.

§. 110. In allen Fällen, wo es sich um die Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen und den Antrag zu denselben an Uns im versammelten Staatsrathe, oder um die Abänderung bisher bestehender Verordnungen, die Entwerfung neuer instruktiver Weisungen, oder um die Entscheidung der Reklamationen einzelner Partheien gegen die von den untergeordneten Stellen erlassenen Administrativverfügungen, oder um Anträge über Würdigung der Kompetenten zur Wiederbesetzung bei erledigten Stellen handelt, läſst sich der Minister in dem Ministerialrathe Vortrag erstatten u. vernimmt das Gutachten desselben.

Gleiches Verfahren soll auch von dem Minist. der Justiz bei Anträgen über Begnadigung gegen Straferkenntnisse, vorzüglich über Todesurtheile, über Moratorien, Legitimations-, Adoptions-, Groſsjährigkeitsertheilungsgesuche beobachtet werden.

§. 111. Der Minister wird den Sitzungen des Ministerialrathes, sofern er nicht durch andere Geschäfte verhindert ist, selbst, und wenigstens bei wichtigen Vorträgen beiwohnen.

§. 112. Bei den Anträgen des Ministers in dem Staatsrathe steht dem Generaldirektor die vorläufige Einsicht derselben, mit Beiziehung

der Akten, zu, und wenn er die Ansicht des Ministers nicht theilt, so hat er im Staatsrathe seine vorläufige Erinnerung abzugeben.

§. 113. In den besonderen Sitzungen der Oberkonsistorialräthe präsidirt der Generaldirektor. Er unterzeichnet die Ausfertigungen des Generalkonsistoriums, sofern sie nicht Unserer eigenen Sanktion bedürfen, und der beisitzende geh. Sekretär kontrasignirt dieselben. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des Generaldirektors dirigirt derjenige protestantische Ministerialrath, welcher dem Generalkonsistorium zugetheilt wird. (1)

§. 114. Die Geschäftsarbeiten der Oberstudienräthe werden von denselben durch gemeinschaftlichen Zusammentritt behandelt; sie werden, wie jene der Kreisräthe, welche dem Ministerium für die Gegenstände der öffentlichen Sicherheit, der Landwehr und der Militärkonskription beigegeben sind, vor der Revision durch den Generaldirektor von denjenigen Ministerialräthen, welche der Minister dazu bestimmt, mit Beisetzung des Vidit unterzeichnet und, nach Beschaffenheit der Sache, in den Sitzungen des gesammten Ministerialrathes vorgetragen.

§. 115. Auch das Oberbaukommissariat und die Rechnungsbüreaus werden unter die nächste und unmittelbare Aufsicht und Leitung eines von dem Minister kommittirten Ministerialrathes gestellt.

§. 116. Alle Ausfertigungen werden unter der Unterschrift des Ministers erlassen und von dem Generalsekretär kontrasignirt, mit Vorbehalt der von einem Minister in seinem Ministerium nach §. 109. getroffen werdenden Einrichtungen.

§. 117. Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei mit der Dienerschaft, stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Generalsekretärs. Die Oberaufsicht darüber ist dem Generaldirektor übertragen. Diesem gebührt auch die Einsicht und Revision der Geschäftsprotokolle.

§. 118. Die Registraturen und Kanzleien der Ministerien sind für alle Anwalte und Fremden unzugänglich.

§. 119. Unsere Staatsminister werden beauftragt, allen bei den Ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandleistung für dritte Personen, jede Ertheilung eines Rathes an dieselben in Dienstgeschäften, bei schwerer Strafe zu verbieten.

1) Man vergl. damit das Edikt v. 26. Mai 1818 über die inneren kirchl. Angelegenh. der protestantischen Gesammtgemeinde, wodurch diese Anordnung abgeändert und ein selbstständiges Oberkonsistorium mit einem Präsidenten, vier geistlichen, einem weltlichen Rathe etc. errichtet worden ist. Schmelzing, l. c. I. S. 158 folg.

Wir versehen Uns zu Unsern Staatsministern und zu dem ihnen untergeordneten Personal, dafs ein allgemein reger Eifer und eine sorgfältige Pflichterfüllung das Vertrauen auf sie rechtfertigen werden, welches Uns bei Bestimmung dieser gegebenen Anordnungen geleitet, und erwarten von ihrem Pflichtgefühle und ihrer Anhänglichkeit an Uns und Unser Volk, dafs sie zu Ausführung und Anwendung der in Unserer Verordnung v. 2. Febr. d. J. ausgesprochenen Grundsätze mit allem Eifer mitwirken werden.

München, den 15. April 1817.

Maximilian Joseph.

Nach dem Befehl Sr. M. des K.

Egid v. Kobel,
Generalsekret. des Staatsraths.

(Neue Organisation des Kriegsministeriums, v. 30. Septbr. 1822.)

Das Armeeministerium, welches jedesmal einen dirigirenden wirklichen oder provisorischen Minister an seiner Spitze hat, der in allem, was das Dienstliche, Organische, Personelle und Technische der Armee betrifft, Meiner allerh. Person allein, und gegen die Stände des Reichs nur für die genaue Nachweisung des für die Armee erforderlichen und bewilligten Budgets verantwortlich ist, hat in drei Sektionen zu bestehen:

die erste, für das Dienstliche, Personelle und Technische;
die zweite, für das Administrative, Ärztliche und für das Militärbauwesen;
die dritte, für das Oberrichterliche in Dienstvergehen und Verbrechen.

Der Wirkungskreis der ersten Sektion umfafst: *a*) alle Personal-, Dienst- und Kommandosachen durch alle Waffengattungen; *b*) alle Generalquartiermeisterstaabs-, Ingenieurkorps-, Artillerie-, Armatur-, Zeughaus-, Mineur-, Sappeur-, Pontoniers- und Pioniergegenstände; *c*) die Konskriptions- und Ergänzungssachen der Reserven, so wie das Dienstliche des Oberkommando's der Reservearmee; *d*) das Armeegestüt- und Remontirungswesen; *e*) alle technischen, kriegswissenschaftlichen und strategischen Gegenstände; *f*) jene des Gensdarmeriekorps, im Innern, dienstlichen und Personalverhältnissen, dann das Kadettenkorps und alle Bildungsanstalten; *g*) alle Garnisonbestimmungen und Veränderungen, Marsch- u. Vorspanngegenstände; *h*) Heiraths- und Urlaubsgegenstände; soweit es die Leistung der Kaution betrifft, benehmlich mit der dritten Sektion; *i*) Beabschiedungen und Entlassungen; *k*) Leitung der ärarialischen Pulvermühlen und Gewehrfabrikengegenstände, soweit sie in das Dienstliche und Technische ein-

schlagen; in so weit sie das Administrative berühren, benehmlich mit der zweiten Sektion.

Diese Sektion besteht 1) aus einem Chef, der ein Oberst oder General seyn soll; 2) aus vier Staabs- oder Oberoffizieren der verschiedenen Waffengattungen; 3) aus dem Adjutanten des Armeeministers oder dessen Stellvertreters. Diese Offiziere erhalten nie eine definitive Anstellung bei der Sektion, sondern werden nur als kommandirt angesehen.

Zur zweiten Sektion eignen sich: *a*) das gesammte Rechnungs-, Kassen-, Montur-, Materialien-, Lieferungs-, Proviant- und Fouragewesen; *b*) die Beischaffung aller Büreau-, Kasernen-, Lazareth- und Stallrequisiten; *c*) das Sanitätswesen und die Beischaffung aller ärztlichen und chirurgischen Instrumente und Medikamente; *d*) Pensionen, Unterstützungen der Wittwen und Waisen, die Oberaufsicht über die Militärfonds; *e*) das gesammte Militärfiskalatwesen, alle administrativ-kontentiöse Gegenstände, diese unter Mitwirkung der dritten Sektion; *f*) alle Beförderungs-, Versetzungs- und Pensionsgegenstände des zu dieser Sektion gehörigen Personals; *g*) alle dieses Personal betreffenden Disziplinarverfügungen, soweit sie nicht schon in dem Dienstreglement besimmt sind; *h*) alle Vorschläge zu Verbesserungen oder Veränderungen im Armeeadministrationswesen; *i*) alle Buchhaltungs- und Revisionsgegenstände; *k*) alles Militärbauwesen.

Die Sektion besteht aus einem Chef, drei Administratoren, zwei Referenten für das Armeebauwesen, die der Regel nach Ingenieuroffiziere seyn müssen, und einem Referenten für das Thierärztliche.

Der dritten Sektion, welche in Fällen, wo Revisionsgerichtsurtheile nach Inhalt des neuen Dienstreglements an das Ministerium eingeschickt werden müssen, den Gegenstand in dritter Instanz zu bearbeiten und vorzutragen hat, ist zugleich die Bearbeitung von Fiskalgegenständen aufgetragen. Sie besteht aus einem Generalauditor als Chef, und zwei Oberauditoren als Räthen.

Für den Dienst des Armeeministers selbst werden ein Generalsekretär, ein geheimer, ein expedirender Sekretär, ein Oberregistrator, ein Registraturgehilfe, zwei Kanzellisten, drei Ordonnanzen bestimmt.

Geschäftsgang.

Der Armeeminister vertheilt alle Einläufe an die Sektionen zum Vortrag, und kann sich solchen vom Sektionschef, in Gegenwart des einschlägigen Referenten, allein, oder in Beiseyn der ganzen Sektion erstatten lassen, und spricht die zu treffenden Verfügungen aus.

In Fällen, wo der Minister wegen Wichtigkeit des Gegenstandes die Meinung der Mitglieder sämmtlicher, oder von zwei Sektionen hören will, läfst er eine Sitzung oder Plenum ansagen und ist in diesem Falle, so wie wenn er auch nur eine Sektion versammelt, schuldig,

die Meinung sämmtlicher anwesender Sektionsglieder zu Protokoll nehmen zu lassen, ist aber, wenn er seine Meinung mit jener der Majorität nicht vereinigen kann, an die leztere nicht gebunden, indem alle Verantwortlichkeit auf ihm lastet. In diesen Fällen wird derselbe aber jedesmal, unter Vorlage des Sitzungsprotokolls, seine Meinung in einem besondern, motivirten, schriftlichen Vortrage Mir vorlegen und Meine allerh. Entschliefsung erwarten.

Alle laufende Dienst- und Administrationsgegenstände, die Meiner allerh. Unterschrift nicht bedürfen, kann der Minister an die Behörden aus- und unterfertigen; über alle Personal- und andere Gegenstände von höherm Belange aber wird derselbe Mir unmittelbar vortragen und Meiner allerh. Befehle und Unterschrift gewärtigen.

Tegernsee, den 30. Septbr. 1822.

MAXIMILIAN JOSEPH.

In Folge dieser neuen Anordnung sind das Oberadministrations-Kollegium, die General-Lazarethinspektions-, die Armeeremontirungs- und Gestütkommission aufgelöst, für die Militärfondverwaltung eine besondere Kommission angeordnet worden. Die Hauptbuchhaltung aber ist in ihrer bisherigen Stellung verblieben.

Staatsrath. (1)

In Gemäfsheit der im Jahre 1817 bewirkten neuen Organisation waren auch die Stellung, Attributionen und Verhältnisse des Geheimenraths abgeändert, und diesem ein Staatsrath surrogirt worden, dessen Verhältnisse und Attributionen durch die Instruktion vom 3. Mai 1817 (Regierungsbl. v. 1817, S. 426) geordnet gewesen sind. Nach Publikation und Einführung der Konstitution im Jahre 1818 ist diese Instruktion revidirt und in nachstehender Art abgeändert worden (9. Januar 1821).

TITEL I.

Bildung des Staatsraths.

§. 1. Der Staatsrath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten, Titel II. näher bezeichneten, Angelegenheiten der Krone und seines Volks in unmittelbare Berathung nimmt. Derselbe ist zugleich in den unter Nummer 15—23. incl. des 2. Titels bemerkten Fällen, die oberste entscheidende Stelle.

An der Verwaltung selbst kommt ihm kein Antheil zu.

1) Ueber die frühere Stellung, Attributionen und Verhältnisse des Geheimenraths und nachmaligen Staatsraths, Schmelzing, l. c. II. S. 8 folg.

§. 2. Er besteht, unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs, 1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht hat; 2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des königl. Hauses in der direkten Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen; 3) aus dem Präsidenten; 4) aus den aktiven Staatsministern und dem Feldmarschall; 5) in Ermangelung eines Feldmarschalls, aus einem besonders hierzu ernannten aktiven General der Armee; 6) aus den Generaldirektoren der Staatsministerien; 7) aus einer verhältnifsmäfsigen Anzahl von Staatsräthen, mit Rücksicht auf die nach der Abtheilung des Staatsministeriums gebildeten Sektionen des Staatsraths; 8) aus einem Generalsekretär; 9) aus dem für die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei erforderlichen Personal, mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3. In Beziehung auf den Rang wird festgesezt: Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den Geheimenräthen und Generalkommissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilt oder im aufserordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der Generalsekretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personal geht dem der Ministerien von gleicher Klasse vor.

In Beziehung der Amtskleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 4. Der König behält sich vor, nach Umständen einige der ersten Staatsbeamten, insbesondere einen oder mehrere Generalkommissäre oder Präsidenten der Justizhöfe, zu aufserordentlichen Berathungen über wichtige Gegenstände, welche einen einzelnen Kreis oder mehrere Kreise gemeinschaftlich betreffen, in den Staatsrath zu berufen.

§. 5. Der König wird in Erledigungsfällen die Stellen der Staatsräthe aus den ausgezeichnetesten Staatsbeamten und anderen vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6. Der Staatsrath versammelt sich in der k. Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besonderen Zimmern.

TITEL II.

Geschäftskreis des Staatsraths.

§. 7. In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung:

1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben.

2) Wichtigere Anstände bei der Anwendung der Gesetze, worüber

die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können.

3) Die von der Ständeversammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge.

4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zweifel darüber obwalten, und dieselben, nach der Natur des Gegenstandes, an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen.

5) Der Generalfinanzetat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen, zur Deckung der nothwendigen Staatsausgaben, den Ständen verfassungsmäſsig vorgelegt werden soll.

6) Die dem Landrathe in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschlieſsungen.

7) Die Organisation der Staatskollegien, der Staatsbehörden und Staatsanstalten.

8) Allgemeine Verwaltungsnormen und Maaſsregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben oder wesentlich abgeändert werden sollen.

9) Die Kompetenzkonflikte zwischen den Staatsministerien und den den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenständen, wenn die einschlägigen Minister sich darüber nicht vereinbaren können.

10) Die zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen entstandenen Konflikte über ihre Kompetenz, wobei jedoch in keinem Falle, — der Konflikt ergebe sich zwischen den Ministerien oder den Gerichts- und Verwaltungsstellen, — durch die Entscheidung desselben in die den Gerichtsstellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse zustehende verfassungsmäſsige Unabhängigkeit in anhängigen Privatrechtssachen, in welchen sie sich als kompetent erklärt haben, eingegriffen werden darf.

Da der Staatsrath in solchen Fällen nicht als eine erkennende, sondern nur als eine begutachtende Stelle erscheint, so soll sein Gutachten sich lediglich darauf beschränken:

a) ob ein wahrer Konflikt zwischen den Gerichts- und Verwaltungsstellen in dem vorgelegten Falle vorhanden, und

b) welche Entschlieſsung zur Hebung desselben, nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und mit Rücksicht auf die in Nr. 11. vorgeschriebene Norm, dem Könige anzurathen sey.

11) Beschwerende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Staatsministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach

den bestehenden Verordn. nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniſs der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. §. 10.) sich nicht eignet, wenn der König, nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Staatsministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, das Gutachten des Staatsraths darüber erholt:

a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gegründet sey, und

b) in welchem Maaſse derselben abzuhelfen.

12) Die Jahrberichte der Minister in einer gedrängten Darstellung, sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besonderen einzelnen wesentlichen Kompetenztheile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben.

13) Die Ertheilung des Indigenats.

14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber, auſser den in den vorstehenden Nummern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschlieſst.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. Unmittelbar:

15) Rekurse gegen die von den Administrativjustizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privateigenthums für öffentliche Zwecke betreff., unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. August 1815 darüber enthaltenen Vorschriften.

16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Kollegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehenden Staatsbeamten: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll?

17) Rekurse der Staatsbeamten gegen und von den Staatsministerien ausgegangene Disziplinarstrafverfügungen, nach den näheren Bestimmungen des §. 15. im Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener.

18) Rekurse gegen die Verfügungen des Staatsminist. des Innern, in Gegenständen, die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreff. (Beil. III. zur Verf.-Urk. §. 9.)

19) Die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdenführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt.

20) Die Entscheidung der über den Simultangebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edikts über die äuſseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königr. Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, durch das Minist. des Innern an den Staatsrath gebracht werden.

21) Rekurse gegen erkannte Disziplinarstrafen der Advokaten, in Sachen des administrativen Ressorts, welche, in Gemäfsheit der Verordn. v. 24. März 1816, an den vormaligen Geheimenrath gewiesen waren, und künftig, in Folge des §. 61. der Dienstinstruktion des Staatsminist. des Innern, zu desselben Kompetenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche vom genannten Ministerium, nach den Bestimmungen der angeführten Verordnungen 2 und 3, unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar, durch die Staatsrathskommission.

a) Im Allgemeinen:

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtssachen, oder bei Gelegenheit und in Verbindung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist.

b) Insbesondere:

23) Rekurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung v. 8. August 1810, in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordn. dem vormaligen Geheimenrathe, als gemischte Rechtssachen, zugewiesen waren.

TITEL III.

Geschäftsgang.

§. 8. Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Staatsministerien, so wie die sowohl dahin, als an die besondere Staatsrathskommission geeigneten Rekurse, werden unmittelbar an den König, unter der Aufschrift: »An Se. Maj. den König«; zum Staatsrathe, eingesendet, und nach der Eröffnung an den Generalsekretär zur Aufnahme in das Einlaufsprotokoll abgegeben.

In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9. Bei allen Gegenständen, welche nicht durch die Staatsministerien an den Staatsrath gebracht werden, bestimmt der König die Referenten.

§. 10. Die an die Staatsrathskommission im Titel II. Nr. 22. u. 23. gewiesenen Rekurse sollen künftig, unter dem Vorsitze eines Staatsraths, durch eine aus Ministerial- und Zentralräthen des Generalfiskalats zusammengesezte Kommission in lezter Instanz entschieden werden.

Der König ernennt alle Jahre den derselben vorsitzenden Staatsrath.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen, und der Vorstand des Generalfiskalats zeigen zum Protokoll des Staatsraths

diejenigen Räthe an, welche sie für das eintretende Verwaltungsjahr zu jener Kommission ausgewählt haben.

Alle bei dem Generalsekretariate einlaufenden Rekurse dieser Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit ihres Einlaufs, an den Vorstand der Kommission abgegeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene Einlaufsjournal sorgt, und die Rekursschriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiliegen, bei dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt. Der Vortrag ist möglichst zu beschleunigen. Die Berathung darüber geschieht in kollegialer Form. Bei einer sich ergebenden Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines giltigen Erkenntnisses müssen, nebst dem Vorstande, fünf Kommissionsmitglieder der Sitzung beiwohnen.

Die Kommission hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordn. vom 8. August 1810, und vom 18. Dezbr. 1812, über die Kompetenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie an dieselbe ergangenen weiteren instruktiven Weisungen zu beobachten. Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staatsrathsprotokoll abgegeben, und sodann auf die unter §. 19. Lit. *b)* näher bestimmte Art im Namen des Königs ausgefertigt.

Zur Führung des Sitzungsprotokolls wird von den oben genannten Ministerien ein Geheimersekretär der Kommission zugewiesen.

§. 11. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, insbesondere aus der Gesetzgebung, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse aus den einschlägigen Sektionen desselben zuvor gründlich erörtert und für das Plenum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenstand mehrere Sektionen, so wird der König die Berathung eines zusammengesezten Ausschusses anordnen.

§. 12. In den Sektionen steht in Abwesenheit des Staatsrathspräsidenten oder des einschlägigen Ministers, dem einschlägigen Generaldirektor, und in dessen Abwesenheit dem im Dienste ältesten Mitgliede, die Funktion des Dirigenten zu. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat, gleich den übrigen Mitgliedern, nur eine Stimme. Das Protokoll wird durch einen Geheimensekretär des Ministeriums geführt.

§. 13. Zu den Berathungen der Sektionen können auch zum Staatsrathe nicht gehörige Personen, insbesondere Räthe aus den Ministerien, zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter Verwaltungszweige, beigezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihren Gutachten vernommen.

§. 14. Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihefolge, in welcher die bei demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem Generalsekretär liegt ob, die Litographirung der Vorträge zu besorgen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Zirkularschreiben, in welchem die vom Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen; wobei Sorge zu tragen ist, daſs die Vertheilung, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, 8 Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bei dem Vortrage persönlich betheiligt ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beiwohnen.

Wenn auſserdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 15. Den Vorsitz im Staatsrathe führt entweder der König selbst, oder in dessen Abwesenheit der Kronprinz; wenn dieser gleichfalls abwesend oder verhindert ist, so hat der Präsident des Staatsraths den Vorsitz und die Umfrage, und spricht, nach der Stimmenmehrheit, den Beschluſs des Staatsraths aus.

Bei Abwesenheit des Königs oder Kronprinzen nimmt der Präsident die erste Stelle ein; in Gegenwart des Königs oder Kronprinzen tritt derselbe in den durch seinen Rang als Staatsminister für ihn bestimmten Platz.

§. 16. Nach dem Vortrage des Referenten stimmt zuerst der Minister und Generaldirektor, zu dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört, wenn sie nicht selbst den Vortrag haben; nach diesem stimmt unmittelbar die entsprechende Sektion; hierauf die übrigen Minister, der Feldmarschall, und wenn der König oder der Kronprinz den Vorsitz führen, der Präsident des Staatsraths; dann die Staatsräthe der übrigen Sektionen, nach dem Alter des Dienstes. In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung, wird schriftlich gestimmt und die vorgeschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Verlesung zum Protokoll abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Staatsminister und Staatsräthe wird der König auch die Meinung der anwesenden königl. Prinzen vernehmen.

§. 17. Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder sich die Entscheidung vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaſste Gutachten, mit den davon abweichenden besonderen Abstimmungen, in dem darüber abgehaltenen Protokolle durch den Präsidenten vorgelegt; der König bestimmt hierauf, ob er den Beschluſs des Staatsraths genehmigt oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zu weiterer Berathung zurückgibt.

Das Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschliefsungen und Verordnungen sind, ohne Ausnahme, der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die königl. Sanktion erfolgt ist.

§. 18. Der Generalsekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefafsten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe, in ein ausführliches Protokoll auf, welches von ihm beglaubigt, von dem Kronprinzen, den anwesenden königl. Prinzen, den Ministern, dem Feldmarschall und dem Präsidenten des Staatsraths unterzeichnet und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Protokolle mit ihren Beilagen werden bei dem Generalsekretariate verwahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 19. Für die Form der Ausfertigungen wird festgesezt:

a) Die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungsvorschriften, erscheinen unter dem königl. Titel in dem gröfsern Kanzleistyle, unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von sämmtlichen Staatsministern und dem Präsidenten des Staatsraths kontrasignirt, von dem Generalsekretär des Staatsraths beglaubigt und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths, als erkennender Stelle, werden unter gleichmäfsiger Unterschrift des Königs, der Kontrasignatur des einschlägigen Ministers und des Präsidenten des Staatsraths, dann der Beglaubigung des Generalsekretärs des Staatsraths, ausgefertigt.

c) Alle übrigen, auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths an diesen und an die Staatsministerien zu erlassenden königl. Entschliefsungen und Aufträge werden, unter eigenhändiger Unterschrift des Königs, der Kontrasignatur des Staatsrathspräsidenten und der Beglaubigung des Generalsekretärs, dem über einen Berathungsgegenstand abgehaltenen jedesmaligen Protokolle beigesezt, und dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch eine litographirte Mittheilung, den betreffenden Staatsministerien aber durch beglaubigte Protokollauszüge zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche Entschliefsungen Ausschreiben an die betreffenden Stellen, so müssen diese allezeit unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontrasignatur des einschlägigen Staatsministers, mit Erwähnung der Vernehmung des königl. Staatsrathes, erlassen werden.

WÜRTEMBERG.

(Fünftes Edikt v. 18. Novbr. 1817.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In Bezug auf Unser Edikt über die Eintheilung des Königreichs in vier Kreise, verordnen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimenraths, in Betreff der Verwaltungsbehörden, wie folgt:

I. Der Geheimerath.

§. 1. Unser Geheimerath soll, nach Maafsgabe des Verfassungsentwurfs, die zunächst unter Uns stehende oberste Staatsbehörde bilden, in welchem, je nach Verschiedenheit der Beziehungen, in denen seine Wirksamkeit sich äufsert,

a) die oberste anordnende, leitende und ausübende Gewalt,

b) sodann die Berathung der Gesetzgebung und des reglementären Theils der Verwaltung vereinigt seyn soll.

Zugleich soll derselbe die höchste Entscheidungsbehörde für alle streitigen Gegenstände der Verwaltung, insbesondere auch für die Konflikte der Behörden unter sich, bilden.

§. 2. Nach Maafsgabe dieser drei verschiedenen Beziehungen soll derselbe in zwei Abtheilungen zerfallen; nämlich: ([1])

in die erste Abtheilung des Geheimenraths,

welche aus denjenigen Mitgliedern desselben gebildet seyn soll, welchen Wir die Leitung der nachstehenden Departements übertragen; nämlich: *a*) das Depart. der Justiz; *b*) jenes der auswärt. Angelegenheiten; *c*) jenes der Verwaltung des Innern, des Kirchen- und Schulwesens; *d*) jenes des Kriegswesens; *e*) jenes der Finanzen; *f*) sodann aus dem Minister-Präsidenten der zweiten Abtheilung Unsers Geheimenraths, und *g*) aus einem siebenten ordentlichen Mitgliede, dessen Benennung Wir uns vorbehalten wollen.

1) Die Abtheilung des Geheimenraths in erste und zweite Abtheilung, die vorzüglich in Hinsicht auf den Verfassungsentwurf v. 1817 angeordnet war, existirt auch gegenwärtig noch in der That, doch nicht mehr dem Namen nach, indem der ersten Abtheilung die Benennung von Ministerium, und die Vereinigung der Minister, jene von Ministerrath; die zweite Abtheilung aber, jene von Geheimerath erhalten hat.

§. 3. Wir werden diese Abtheilung, welche sich wöchentlich an bestimmten Tagen versammeln soll, höchsts. präsidiren, und in diesen Sitzungen Uns von den Chefs der verschiedenen Ministerialdepartements alle auf die anordnende und ausübende Verwaltung Bezug habenden Angelegenheiten ihres Ressorts vortragen lassen, über welche Vorträge Wir sodann Unsere Entscheidung ertheilen werden.

Namentlich sollen in diesen Sitzungen vorgetragen werden: *a*) alle Verhandlungen über Verträge mit benachbarten und anderen Staaten, in so fern nicht besondere Gründe und Rücksichten ihre Geheimhaltung gebieten; insbesondere auch die Angelegenheiten des teutschen Bundes; *b*) alle Anordnungen und Verfügungen in der Leitung der Verwaltung, zu welchen, als ihre Befugnisse überschreitend, die Minister Unsere besondere Ermächtigung bedürfen; *c*) die fortlaufende Rechenschaft über den Fortgang der Exekutivverwaltung in allen ihren Theilen, die fortschreitende Darlegung des Finanzzustandes und die Vorlegung der monatlichen Situationsetats der Staatshauptkasse und der übrigen Kassen; *d*) die Vorschläge zu Besetzung der höheren Staats- und Kirchenämter, defsgleichen auch alle auf Versetzung und Entlassung von Dienern in allen Theilen der Verwaltung gerichteten Anträge; *e*) jene zu Ertheilung oder Erhöhung von Besoldungen, Pensionen, so wie auch zu Vermehrung der Ausgaben über die in dem Staatsbudget enthaltenen Festsetzungen; *f*) alle Angelegenheiten, welche auf die Organisation der Staatsbehörden, auf Abänderungen in der Territorialeintheilung und auf die Normen der Verwaltung Bezug haben oder Anstände bei ihrer Vollziehung betreffen; [1] *g*) alle Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, über welche die Departementschefs sich nicht vereinigen können; *h*) alle Vorschläge zu Gesetzen und zu Reglements, deren Erlassung die Befugnisse der Departementschefs überschreitet; *i*) alle Angelegenheiten, welche auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug haben; *k*) die Verhältnisse der Kirche zum Staate; *l*) das Staatsbudget und die Prüfung desselben; *m*) so wie Wir endlich am Schlusse eines jeden Jahrs, in dieser versammelten ersten Abtheilung Unsers Geheimenraths, von jedem Minister die Jahr- und Rechenschaftsberichte über die Verwaltung seines Departements abnehmen werden.

§. 4. Wir werden, in so fern Wir dieses für einzelne Gegenstände als nöthig erachten, auch andere Unserer Staatsdiener zu den Berathschlagungen berufen lassen.

§. 5. In den Sitzungen, welchen auch der Staatssekretär beizuwohnen hat, soll der Kanzleidirektor der ersten Abtheilung des Geheimenraths das Protokoll führen, in welches die Vorträge und die Resolutionen und Verfügungen, welche Wir auf dieselben ertheilen, eingetragen werden sollen.

1) Man vergl. §. 58. der Verfassungsurkunde.

Durch das Staatssekretariat werden Wir zugleich diejenigen Angelegenheiten, welche Wir, aufser den hiernach in §. 9. bezeichneten Gegenständen, an die zweite Abtheilung Unsers Geheimenrathes verweisen werden, derselben zufertigen lassen; so wie alle Beschlüsse und Ausfertigungen über die Uns vorgetragenen Gegenstände, in so fern Wir dieselben nicht höchsts. unterzeichnen, von dem Staatssekretär unterfertigt werden sollen.

§. 6. Die zweite Abtheilung Unsers Geheimenraths, welche Wir zugleich als das in dem Verfassungsentwurfe angeordnete Gesetzgebungskollegium konstituiren, soll 1) aus einem Präsidenten, 2) aus den Mitgliedern der ersten Abtheilung, 3) sodann aus denjenigen Geheimenräthen bestehen, welche Wir besonders benennen werden; [1] 4) mit einem Kanzleidirektor, welcher zugleich bei den Berathschlagungen das Protokoll zu führen hat, nebst dem erforderlichen Kanzleipersonale.

Wir behalten Uns vor, in so fern Wir dieses bei der Berathschlagung über einzelne Gegenstände für nothwendig erachten, Räthe aus den Zentralbehörden zu benennen, welche diesen Berathschlagungen beiwohnen sollen.

§. 7. Die Attributionen dieser Abtheilung sollen nur berathend seyn, und soll dieselbe in keiner Beziehung in die vollziehende Verwaltung eingreifen können.

§. 8. Dieselbe soll gleichfalls wöchentlich sich in Kollegialsitzungen versammeln, um über diejenigen Gegenstände, welche Wir an dieselbe verweisen, oder welche sonst zu ihrem Ressort gehören, zu berathschlagen.

§. 9. Wir bestimmen den Geschäfts- und Wirkungskreis dieser zweiten Abtheilung nach Maafsgabe ihrer zweifachen Eigenschaft, nämlich als blofs berathende, sodann als entscheidende Behörde, in der Art:

1) dafs Wir in der ersten dieser Eigenschaften nachstehende Gegenstände zur Begutachtung an dieselbe verweisen werden; nämlich: *a*) Rekurse von Verfügungen der Departementschefs, durch welche diejenigen, welche sie betreffen, in ihren wohlerworbenen Rechten sich verlezt glauben, so wie auch jene in denjenigen Fällen, welche in den §. 162. u. 164. des Verfassungsentwurfs bezeichnet sind; *b*) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners auf eine geringere Stelle, gegen dessen Willen, in den im §. 25. des Verfassungentwurfs und in Unserm Reskript v. 26. Mai d. J. vorhergesehenen Fällen; *c*) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden; *d*) Fragen über die Verhältnisse der Kirche zum Staate, in so fern

1) Ausserdem aus ausserordentlichen Mitgliedern, die jedesmal nur für ein Jahr ernannt werden.

neue Bestimmungen nothwendig sind, oder auch Streitigkeiten der Kirchen untereinander, wenn die Zentralstellen dieser Kirchen sich nicht einigen können; *e*) diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug haben; *f*) alle von den Departementschefs Uns vorgelegten Vorschläge und Entwürfe zu Gesetzen und Reglements, und zwar leztere in so fern in denselben Anordnungen enthalten sind, welche die Rechte, überhaupt die Verhältnisse Unserer getreuen Unterthanen berühren, oder neue allgemein verpflichtende Normen vorschreiben, welche den bestehenden wesentlich derogiren; *g*) alle Anstände, welche über die Auslegung der Gesetze und den wahren Sinn derselben erhoben werden; *h*) sodann die Vorstellungen von Zentralstellen gegen einzelne Ministerialverfügungen, in so fern diese nicht blofs den Dienstgang und reine Verwaltungsmaafsregeln betreffen, sondern in die gesetzgebende und reglementäre Verwaltung eingreifen. ([1])

§. 10. 2) Wir wollen, dafs in den vorstehend Lit *a*) bezeichneten Fällen das Gutachten der zweiten Abtheilung entscheidend seyn soll; aufserdem soll aber auch diese Abtheilung Unsers Geheimenraths in ihrer Eigenschaft als entscheidende Behörde von den Betheiligten unmittelbar angegangen werden können: *a*) in Streitigkeiten, welche über Kontrakte entstehen, die von den Departementschefs für Gegenstände des öffentlichen Dienstes, oder auch von Unserer Hof- und Domänenkammer für Gegenstände, welche Unser k. Haus betreffen, geschlossen worden sind, in so fern diese Streitigkeiten nicht zur Kognition der Gerichte geeignet sind; sodann auch *b*) in Fällen, wenn Staatsdiener, nach Maafsgabe der im §. 25. des Verfassungsentwurfs enthaltenen Disposition, auf eine geringere Stelle zurückgesezt, oder mit Verlust ihres Dienstgehaltes aus dem Staatsdienste entfernt worden sind und Gründe zu haben glauben, eine Abänderung dieser Verfügung verlangen zu können. ([2])

Wir wollen, dafs in allen diesen Fällen die Vorstände des Obertribunals jedesmal nothwendig zu der Berathung und Entscheidung zugezogen werden sollen.

§. 11. Wir werden diejenigen von den vorhandenen Gesetzen bestimmen, mit deren Revision die zweite Abtheilung Unsers Geheimenrathes in ihrer Eigenschaft als Gesetzgebungskollegium nach und nach sich beschäftigen soll.

§. 12. In Betreff des Geschäftsganges, welcher bei derselben beobachtet werden soll, verordnen Wir:

1) Ueber die Attributionen, die in der Hauptsache unverändert geblieben sind, den nachfolg. Auszug aus der Verfassungsurk.

2) Man vergl. §. 46. u. 47. der Verfassungsurkunde.

1) daſs der Präsident die Arbeiten, — mit Ausschluſs der Departementschefs, welche niemals Vorträge übernehmen sollen, — unter die übrigen Geheimenräthe oder auch unter diejenigen Räthe vertheilen soll, welche für besondere Fälle zur Theilnahme an den Arbeiten zugezogen werden können;

2) daſs die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaſst, und

3) daſs sodann diejenigen, welche dieselbe in ihrer Eigenschaft als berathende Behörde gefaſst hat, an das Staatssekretariat eingeschickt werden sollen, durch welches dieselben Uns werden vorgelegt werden.

Wir werden sodann die zweite Abtheilung Unsers Geheimenraths von den von Uns genommenen Beschlüssen durch das Präsidium derselben in Kenntniſs setzen, und an dieses auch diejenigen Angelegenheiten, welche Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden betreffen, zurücksenden lassen, welches demnächst die Ausfertigung von diesen, so wie auch von jenen Beschlüssen, welche die zweite Abtheilung in ihrer Eigenschaft als entscheidende Behörde gefaſst hat, zu verfügen hat.

§. 13. Die Ausfertigungen selbst sollen in Form eines Protokollarextrakts statt haben, mit der Formel: »Zweite Abtheilung des königl. Geheimenraths« unterfertigt, von dem Präsidenten unterzeichnet, und von dem Kanzleidirektor kontrasignirt werden. (1)

§. 14. Wir wollen, daſs die Departementschefs, oder im Falle dieselben an der persönlichen Beiwohnung verhindert seyn sollten, an ihrer Stelle die Vorstände ihres Departements, den jedesmaligen Sitzungen beiwohnen sollen, ohne daſs jedoch in Angelegenheiten des eigenen Departements weder der eine noch der andere eine Stimme haben sollen.

Hingegen haben dieselben in Fällen, wo über Rekurse gegen ihre Verfügungen, sodann über Streitigkeiten über Kontrakte mit Privaten, Vortrag gehalten wird, der Beiwohnung der Sitzungen sich zu enthalten.

Damit die Mitglieder von denjenigen Geschäften, welche in einer jeden Sitzung zum Vortrag stehen, Kenntniſs erhalten, soll der Kanzleidirektor einem jeden derselben am Vorabend vor einer jeden Sitzung ein Verzeichniſs von diesen Gegenständen, welche vorgetragen werden sollen, zusenden.

§. 15. Ein jeder Departementschef ist für dasjenige, was er in seinem Departement verfügt, so wie auch dafür persönlich verantwortlich, daſs alle Anordnungen und Verfügungen, welche in seinem Wirkungskreise liegen, von ihm getroffen und vollzogen werden. (2)

1) Gegenwärtig werden die Ausfertig. unter der Bezeichnung: königl. Geheimerrath, vollzogen.

2) Man vergl. §. 52. der Verfassungsurk. in dem nachfolg. Auszuge aus derselben.

§. 16. Ein jeder Departementschef ist ermächtigt, für Gegenstände seines Departements auch an diejenigen Provinzialbehörden, welche nicht unmittelbar zu seinem Ressort gehören, jedoch unter Benachrichtigung des betreffenden Departementschefs, zu verfügen.

§. 17. Ein jeder Departementschef soll ermächtigt seyn, für diejenigen Ausgaben seines Departements, welche Wir in dem Staatsbudget für dasselbe genehmigt haben, und bis zu dem Betrag der für jeden einzelnen Artikel genehmigten Summen, unmittelbare Anweisungen auf die Staatshauptkasse zu ertheilen.

§. 18. Ein jeder Minister endlich hat Uns am Schlusse eines jeden Jahres einen vollständigen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung, über die Vollziehung der in allen Theilen seiner Verwaltung getroffenen Anordnungen und über den Erfolg derselben, der Finanzminister insbesondere aber einen solchen über die Lage und über die Resultate der Finanzverwaltung, mit den Hauptabschlüssen der Kassen belegt, vorzulegen.

§. 19. Wir behalten Uns vor, Unsere Geheimenräthe nach eigener freier Wahl und Entschliefsung zu ernennen, und werden bei Besetzung dieser wichtigen Stellen vorzüglichen Bedacht auf Eingeborne nehmen, überhaupt aber jeden auf die Geburt oder auf das christliche Glaubensbekenntnifs sich gründenden Unterschied ausschliefsen.

§. 20. Wir werden die Besoldungen derselben auf eine ihrem Verhältnisse angemessene Art festsetzen. Sollten Wir uns veranlafst sehen, ein Mitglied Unsers Geheimenraths zu entlassen, ohne dafs Dienstentsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre, so sollen einem Minister, der einem Departement vorgestanden hat, — viertausend Gulden, — einem Mitgliede in der zweiten Abtheilung aber die Hälfte seiner Besoldung als Pension belassen bleiben, in so fern dem einen oder andern bei seiner Anstellung nicht eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 21. Von dem Tage der Publikation des gegenwärtigen Edikts an soll Unser Geheimerrath in die in demselben geordneten neuen Verhältnisse eintreten.

II. Justizdepartement.

§. 22. Zu dem Ressort des Justizdepartements soll, nach Maafsgabe des Organisationsmanifestes v. 18. März 1806, und der später erlassenen Verordnungen, das Justizwesen in seinem ganzen Umfange, die Oberaufsicht über sämmtliche Zivil- und Kriminaljustizbehörden und Beamten, über sämmtliche Advokaten und Notarien gehören, so wie auch der Vorschlag zu allen neuen Gesetzen und Verordnungen, in so fern dieselben auf Rechtsverhältnisse und auf die Justizpflege Bezug haben.

§. 23. Insbesondere soll der Justizminister sein Augenmerk darauf richten, dafs eine jede der verschiedenen Justizbehörden in den für ihren Wirkungskreis gesetzlich vorgezeichneten Grenzen sich halte, und dafs keine dieselben überschreite.

§. 24. Wir wollen, dafs alle Klagen über verzögerte Justiz mit Beobachtung der bestehenden Stufenfolge, und nur diejenigen, welche das Obertribunal betreffen, unmittelbar zuerst an Unsern Justizminister gebracht werden sollen, eröffnen zugleich aber auch den Rekurs an Unsere höchste Person für diejenigen Fälle, in welchen Abhilfe nicht erfolgt seyn sollte; jedoch mit der Maafsgabe, dafs in solchen Fällen der Rekurrent seiner an Uns höchsts. zu richtenden Vorstellung die Beweise beifüge, dafs derselbe an den Minister sich gewendet hat, und dafs er von diesem enthört geblieben ist.

§. 25. Wir übertragen Unserm Justizminister den Vorschlag zu allen von Unserer Ernennung abhängenden Anstellungen bei den höheren und niederen Justizstellen, so wie den gutachtlichen Vortrag in Betreff derjenigen, für welche Unsere Bestätigung erforderlich ist.

§. 26. Unter der obersten Leitung des Justizministers sollen nachbenannte Gerichtshöfe bestehen; nämlich:

1) das Obertribunal, so wie dasselbe durch Unsere Verordnung v. 23. Septbr. d. J. konstituirt worden ist; sodann
2) unter demselben, die, nach Maafsgabe des §. 4. Unsers Edikts über die Kreiseintheilung, in die Kreise verlegten Kriminal- und Appellationsgerichtshöfe.
3) Den beiden Appellationsgerichtshöfen übertragen Wir zugleich für ihre Distrikte die bisherigen Funktionen: *a*) des Oberjustizkollegiums in Wechselsachen; *b*) des Tutelarraths.
4) Bei den besonderen Verhältnissen der Stadt Stuttgart verordnen Wir: *a*) Dafs in Wechselangelegenheiten der Zivilsenat des Obertribunals die seitherigen Funktionen des Oberjustizkollegiums für den Stadtdirektionsbezirk übernehme. — Mit den Appellationen in solchen Fällen soll es wie bei Revisionen gegen Erkenntnisse des Obertribunals gehalten werden. — *b*) Dafs die Stadtdirektion zugleich die in ihrem Distrikte vorkommenden Pupillargegenstände, als delegirte Kommission des Appellationsgerichts von Rothenburg, behandele.
5) Endlich sollen bis dahin, dafs Wir über die Organisation der Ämter verfügt haben werden, die Provinzialjustizkollegien und die Kriminalämter ihre bisherigen Funktionen fortsetzen.

§. 27. Ein jeder von den Kriminal- und Appellationsgerichtshöfen soll in nachstehender Art gebildet werden und bestehen, nämlich: *a*) aus einem Direktor; *b*) aus sechs Oberjustizräthen, und *c*) aus drei Assessoren; und sollen bei einem jeden derselben *a*) ein Kanzleidirektor, *b*) zwei Sekretäre, *c*) ein Registrator, *d*) ein Rechnungs-

revisor, *e*) vier Kanzellisten, *f*) ein Kanzleidiener und *g*) ein Bote angestellt werden.

Bei jedem Appellationsgerichte sollen überdies zwei Pupillenräthe und ein weiterer Rechnungsrevisor angestellt werden; jene rangiren nach den Oberjustizräthen.

§. 28. In Folge der vorstehenden Anordnungen sollen *a*) der Kriminalgerichtshof, *b*) das Oberjustizkollegium und *c*) der Tutelarrath am lezten Dezember d. J. aufgelöst, und die Akten und Registraturen an die vorbenannten vier Kriminal- und Appellationsgerichtshöfe vertheilt werden.

§. 29. Vom 1. Januar 1818 an soll die Oberaufsicht und die Leitung der Redaktion des Staats- und Regierungsblatts mit den Attributionen des Justizdepartements vereinigt werden.

III. Departement des Ministeriums des Innern.

§. 30. Zu dem Ressort des Departements des Ministeriums des Innern, mit welchem Wir jenes des Kirchen- und Schulwesens vereinigen, sollen nachstehende Gegenstände gehören; nämlich:

1) die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen- und religiösen Gemeinden, nach Maafsgabe der in dem Verfassungsentwurfe enthaltenen Bestimmungen; die Aufsicht auf die Verwaltung der denselben gehörenden oder für dieselben bestimmten Fonds, nach Maafsgabe der dem Verfassungsentwurfe angehängten dritten Verordnung, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfnisse für den Kultus von allen Konfessionen.

2) Die Oberaufsicht auf alle, und die Leitung von allen auf die sittliche und intellektuelle Bildung Bezug habenden Anstalten, namentlich auf die Universität zu Tübingen, auf die Lyzeen, Gymnasien und auf die sonstigen gelehrten Schulen; jene auf die Volksschulen, Erziehungshäuser und auf andere Unterrichtsanstalten, so wie auf die Fonds, welche theils denselben eigenthümlich gehören, theils für dieselben sonst angewiesen sind; endlich die Oberaufsicht auf den literarischen Verkehr und auf die Handhabung des Gesetzes über die Prefsfreiheit.

3) Die Wahrung der Hoheitsrechte der Regierung überhaupt, insbesondere auch jene in Ansehung der in dem Staate ansässigen mediatisirten Fürsten, so wie des übrigen hohen und niedern Adels, und der Verhältnisse desselben.

4) Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen, so wie auch zu Versetzung oder Entlassung von allen in dem Departement des Innern angestellten Staatsdienern, in den in dem Verfassungsentwurfe vorhergesehenen Fällen; die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der Regierungskollegien, auf jene der übrigen Regiminalbeamten und der Kommundiener, ihre Versehung mit den

erforderlichen Dienstinstruktionen; die Anordnung zu Untersuchung ihrer Amtsführung, so wie endlich die Handhabung der Dienstdisziplin; die Entscheidung der Konflikte zwischen einzelnen Behörden, und die Vorbereitung und Vorlegung von solchen, über welche Unser Geheimerath zu entscheiden hat.

5) Die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung, wie auch zu solchen, welche die allgemeine Landes-, die Sicherheits-, Medizinal- und Ruralpolizei betreffen, die Handhabung derselben, so wie die Anordnung von allen Maaſsregeln, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Gegenstande haben; die Oberaufsicht auf sämmtliche Polizeianstalten, auf die Polizeigefängnisse und, einvernehmlich mit dem Justizminister, auch jene auf die Zivil- und Kriminalgefängnisse, wie auch auf die Zucht- und Arbeitshäuser.

6) Die Leitung des Medizinalwesens und die Vorkehrungen für Erhaltung der Gesundheit von Menschen und von Hausthieren.

7) Die Oberaufsicht auf Maaſs und Gewicht.

8) Das Paſswesen im Innern des Königreichs.

9) Die Vorkehrungen zur Beförderung der Agrikultur, zur Beseitigung der Hindernisse, welche sich ihrer Vervollkommnung entgegensetzen und, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, jene zur Aufnahme, Erweiterung und Vervollkommnung der Fabriken, Manufakturen, der Gewerbe-Industriezweige und des Handels.

10) Das Landgestütwesen.

11) Die Oberaufsicht auf die öffentlichen Gebäude, in so fern dieselben nicht in das Ressort der Finanzverwaltung gehören, das Wasser-, Straſsen-, Brücken- und Landbauwesen.

12) Die Brandversicherungsanstalt und die Aufsicht auf die Kassenverwaltung derselben.

13) Die Oberaufsicht und Leitung von allen Armen- und Krankenhäusern, überhaupt von allen Wohlthätigkeitsanstalten, so wie jene über die Verwaltung von allen für dieselben gewidmeten Fonds.

14) Die Staatsaufsicht auf den Kommunalhaushalt in seinem ganzen Umfange, auf das Kommunalschuldenwesen, auf die Ausbildung der Munizipalverfassung, so wie diese in dem Verfassungsentwurfe vorgeschrieben ist; die gesetzliche Einwirkung der Regierung auf die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Kommundiener aller Art.

15) Die Militärangelegenheiten, welche nicht zu dem Wirkungskreise des Kriegsministeriums gehören, namentlich die Rekrutirung, das Einquartirungs-, Verpflegungs- und Vorspannwesen für die durch das Königreich marschirenden Truppen, und die Ausgleichung der hierdurch verursachten Unkosten, lezteres einvernehmlich mit dem Finanzminister.

§. 31. Chef des Departements ist der Minister, unter ihm ein Vorstand, welchem Wir den Charakter eines Vizepräsidenten beilegen wollen. Unter dem Präsidium des Ministers soll die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Oberregierungskollegium vereinigt werden, in welchem, in regelmäfsig zu haltenden Sitzungen, diejenigen Gegenstände, welche nach Maafsgabe einer dieserhalb noch zu treffenden Festsetzung, einer kollegialischen Berathung unterliegen sollen, vorgetragen und durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden sollen. In so fern jedoch der Minister der Mehrheit der Stimmen nicht beitritt, soll die Verfügung zwar lediglich von seiner Entscheidung abhängen; in diesem Falle aber derselbe gehalten seyn, demnächst über die Gründe seiner abweichenden Verfügung in der ersten Abtheilung des Geheimenraths Vortrag zu machen.

Im Falle der Minister den Sitzungen ausnahmsweise nicht selbst beiwohnt, nimmt der Direktor den Vortrag ab, welchen derselbe demnächst dem Minister vorlegt.

Wir überlassen dem Minister, in Angelegenheiten, welche eine schleunige Erledigung erfordern, oder auch als reine Vollziehungsgegenstände einer kollegialischen Berathung nicht bedürfen, auch ohne diese zu verfügen; jedoch hat derselbe von dem Verfügten das Kollegium in Kenntnifs zu setzen.

Es hängt von dem Minister ab, in so fern er dieses für nothwendig erachtet, Räthe von den in dem nachfolgenden §. 33. benannten Zentralstellen zum Vortrage zu berufen, um über einzelne Gegenstände Aufschlüsse zu geben.

§. 32. Wir verordnen hierbei, dafs bei denjenigen Gegenständen, welche auf rein-kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, diejenigen Mitglieder, welche zu einer andern Konfession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten sollen, eben so, dafs im Falle der Vorstand des Departements zur katholischen Konfession sich bekennt, in solchen Angelegenheiten der evangelischen Kirche der älteste Rath evangelischer Konfession seine Stelle vertreten soll.

§. 33. Es sollen theils für die kirchlichen Angelegenheiten, nach Maafsgabe der in dem Verfassungsentwurfe enthaltenen Festsetzungen, theils für solche Geschäftszweige, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, unter dem Ministerium nachstehende Behörden bestehen und dem Minister untergeordnet seyn:

1) Das evangelisch-protestantische Konsistorium, welchem Wir seinen gegenwärtigen Wirkungskreis belassen, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens. Dasselbe soll *a*) aus einem Direktor, *b*) aus drei weltlichen, und *c*) aus drei geistlichen Räthen bestehen, und demselben das erforderliche Expeditions-, Registratur- und Kanzleipersonal zugegeben werden.

2) Der katholische Kirchenrath, zur Ausübung der dem Staate über die Kirche zustehenden Rechte, dessen Geschäftskreis, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, ebenfalls provisorisch unverändert bleiben soll. Derselbe soll *a*) aus einem Direktor, *b*) aus zwei weltlichen, und *c*) aus zwei geistlichen Räthen bestehen und demselben das erforderliche Kanzleipersonal zugegeben werden. (1)

3) Der Studienrath, mit seinem bisherigen Wirkungskreise, welchen Wir durch Übertragung der Aufsicht auf die lateinischen Schulen erweitern. Derselbe soll *a*) aus einem Direktor, *b*) aus zwei weltlichen Räthen, *c*) aus zwei geistlichen Räthen (ein lutherischer und ein katholischer) bestehen, und soll demselben das erforderliche Expeditions- und Kanzleipersonal beigegeben werden.

4) Eine Kommission für das israelitische Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen, deren Attributionen, so wie das bei derselben anzustellende Personal, noch ferner bestimmt werden sollen. (2)

5) Das Medizinalkollegium, dessen Attributionen Wir noch näher festsetzen werden, und, bis Wir anders verfügen, mit demjenigen Personal, aus welchem dasselbe gegenwärtig besteht.

6) Der Oberbaurath, zur Bearbeitung der technischen Angelegenheiten, welche auf das gesammte unter der Leitung des Staats stehende Bauwesen Bezug haben, in Ansehung von welchen diese Behörde von allen Ministerien ressortiren soll. (3)

7) Endlich die Landgestütkommission, deren Organisation Wir uns vorbehalten.

§. 34. Sämmtliche zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Angelegenheiten, die unmittelbare Ausführung der in Bezug auf dieselben verfügten Anordnungen und die Leitung dieser Ausführung durch die unteren Behörden, soll in einem jeden der vier Kreise einer Regierung, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart aber, mit welcher Wir in dieser Hinsicht die Stadt Kantstadt vereinigen, einer besondern Stadtdirektion übertragen werden, zu deren Wirkungskreis Wir nachstehende Gegenstände insbesondere verweisen: (4)

1) Wahrung der Hoheitsrechte des Staats in jeder Beziehung, auch jener gegen benachbarte Staaten; Aufsicht auf die Landesgrenzen; Handhabung der mit den Nachbarstaaten in Beziehung auf den

1) Nach neuerer Bestimmung drei Räthe und ein Assessor.

2) Ist bis jezt nicht in Wirklichkeit getreten.

3) Ist im Jahre 1819 aufgehoben worden, und sind jedem der beiden Ministerien des Innern und der Finanzen technische Beamten beigegeben.

4) Die Verhältnisse der Stadtdirektion, in so fern dieselbe die Attributionen der Regierungen verwaltet hat, sind abgeändert, und diese lezteren der Regierung des Neckarkreises übertragen worden.

Bayerische Staatsbibliothek München

wechselseitigen Verkehr bestehenden Verträge, und Vertretung der Unterthanen bei Störung desselben.

2) Wahrnehmung der Rechte des Staates in Ansehung der in den Kreisen ansässigen Fürsten und Grafen und des übrigen mediatisirten Adels.

3) Aufsicht über alle besondere Körperschaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken, auf die Volkszusammenkünfte, auf die Gemeindeversammlungen und sämmtliche hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, so wie auch auf die Ein- und Auswanderungen, nach Maafsgabe der bestehenden Gesetze und Verträge.

4) Aufsicht auf sämmtliche in dem Kreise befindlichen, zu dem Ressort des Departements des Innern gehörenden Beamten und Angestellten aller Art, so wie auf ihre Dienstführung; Vorschlag zu den verschiedenen Beamtenstellen und Bestätigung der unteren Stellen; Anträge zu Versetzungen und Entlassungen, nach Maafsgabe des Verfassungsentwurfes; Ertheilung von Urlaub in das Inland, der Erlaubnifs zum Heirathen für die untergeordneten Beamten.

5) Aufsicht auf Münze, Maafs und Gewicht, auf die Brod-, Fleisch- und Biertaxe, auf den Verkehr im Innern; Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahr-, Vieh- und Wochenmärkten; Aufsicht auf die Handwerker, Handwerksmifsbräuche, auf das Hausierwesen.

6) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Vollziehung der Verordnungen über das Pafswesen, jener in Betreff der Landstreicher und Bettler; Anordnung der nöthigen Maafsregeln gegen Diebs- und Räuberbanden. Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und Anordnung der Maafsregeln zur schnellen Unterdrükkung derselben; Leitung der Gensdarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit dem Kommandanten derselben.

7) Aufsicht auf die Gefängnisse, auf die Zuchhäuser und auf alle Anstalten der Art, und auf die Verwaltung der für dieselben ausgesezten Fonds.

8) Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle, für Abwendung der Feuer- und Wasserschäden; Handhabung der Feuerpolizei. Anschaffung der Lösch- und Rettungsgeräthschaften; Einrichtung zweckmäfsiger Löschanstalten und Löschordnungen; Aufsicht über die Brandassekurationsanstalt in den Kreisen, sowohl zur Erhaltung der Ordnung in den Brandkadastern, als auch zur Einziehung der Brandkassebeiträge.

9) Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Baustreitigkeiten, Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Strafsenbeleuchtung in den Städten.

10) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, Aufrechthaltung der Kulturgesetze und Entscheidung von Kulturstreitigkeiten;

Erkenntnifs über die Vertheilung der Allmanden — Gründe und Kommunalwaldungen.

11) Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und Vollziehung der Verordnungen über diesen Gegenstand; Aufsicht über die Begräbnifsorte, deren zweckmäfsige Anlegung und nothwendige Verlegung. Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medizinischen Statistik und Topographie; Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und gegen deren Verbreitung unter den Menschen und den Hausthieren.

12) Aufsicht und Leitung der öffentlichen Krankenanstalten, Spitäler, Findelhäuser und dergl.; auf das Hebeammenwesen; auf das gesammte in dem Kreise für das Medizinalwesen angestellte Personal, namentlich auf die Stadt- und Landärzte und Chirurgen, und Zulassung zur medizinischen Praxis, Unterdrückung der medizinischen Pfuscherei; Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel; Aufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen, die Superrevision von dergleichen Rechnungen; Anordnung von Visitationen der Apotheken.

13) Handhabung des Gesetzes über die Prefsfreiheit; Aufsicht auf die Tagblätter und auf die Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften, auf die Leihbibliotheken, die Leseinstitute, auf den Buchhandel, auf die Buchdruckereien.

14) Ertheilung von Erlaubnifs zu Kollekten für verunglückte Gemeinden innerhalb des Kreises.

15) Aufsicht auf die Leihinstitute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der für diesen Fall bestehenden Strafgesetze.

16) Aufsicht auf die allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, namentlich auch auf die Familienstiftungen, und obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung; Aufsicht gegen Vernachlässigung der Zwecke derselben und gegen Mifsbräuche, defsgleichen auch auf die Regulirung der Personal- und Realausgaben aus den Stiftungskassen. Revision und Regulirung der auf dem Stiftungsvermögen ruhenden Schulden; Oberaufsicht auf das Rechnungswesen dieser Stiftungen und resp. Abnahme und Begutachtung der Rechnungen.

17) Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer, nach Maafsgabe der in dem Verfassungsentwurfe enthaltenen Festsetzungen.

18) Aufsicht auf die Verwaltung und Verwendung des Kommunvermögens; auf die Benutzung und Verleihung der Güter, Zehnten, Waldungen, Mühlen, Gebäude; Genehmigung der Verleihungsprotokolle; Verleihung der Schaafweiden.

19) Genehmigung von allen mit den Kommunalfonds vorzunehmenden Veränderungen, aller Erwerbungen, Veräufserungen oder Vertauschungen von liegenden Gütern; Aufsicht auf das Schulden-

wesen der Kommunen, und Anordnung, Leitung und Genehmigung von allen Angelegenheiten, welche auf die Regulirung und Verwaltung desselben Bezug haben.

20) Regulirung des jährlichen Einnahme- und Ausgabeetats für den Kommunhaushalt, und Festsetzung aller aus dem Kommunvermögen zu bestreitenden Ausgaben; Anordnung und Genehmigung der zur Deckung eines etwaigen Defizits zu schaffenden Mittel; Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Kommunen und resp. Begutachtung und Abnahme der Rechnungen.

21) Die Leitung des Rekrutirungswesens in den Kreisen.

22) Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorspann- und übrigen Kosten.

23) Genehmigung der Anstellung von Magistratsbeamten und von Kommundienern, in so weit diese erforderlich ist; Genehmigung von Besoldungen für dieselben, der Reisekosten und anderer Anrechnungen; Aufsicht auf die Dienstführung dieser Beamten und Diener.

24) Sammlung und Würdigung aller Materialien zur Anfertigung einer Statistik des Kreises.

25) Endlich Erstattung eines Jahrberichts über alle Theile der Verwaltung. (1)

§. 35. Wir behalten Uns vor, den Wirkungskreis der Regierungen, nach Maafsgabe der Umstände, zu erweitern oder auch anders zu modifiziren.

§. 36. Eine jede der vier Regierungen soll bestehen: 1) aus einem Präsidenten; (2) 2) aus einem Direktor; 3) aus vier Räthen; und 4) aus zwei Assessoren; 5) nebst einem angemessenen Expeditions-, Registratur-, Rechnungs- und Kanzleipersonale.

Die Aufsicht über dieses leztere, so wie die Leitung der Kanzleiarbeiten, soll einem besondern Kanzleidirektor übertragen werden.

Aufserdem sollen für Gegenstände des Medizinalwesens von den am Sitze der Regierungen befindlichen ausübenden Ärzten einer, mit dem Prädikate als Kreismedizinalrath, als aufserordentliches Mitglied bei der Regierung angestellt, und mit der Bearbeitung der auf das Medizinalwesen Bezug habenden Vorträge beauftragt werden.

Die an dem Sitze der Regierung und der Finanzkammer angestellten Bauinspektoren sollen in allem, was auf öffentliche Bauten in dem Kreise Bezug hat, von beiden Kollegien ressortiren und zur Bearbeitung aller von beiden ihnen zugefertigten Geschäfte verpflichtet seyn.

§. 37. Die in vorstehendem §. 34. für Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart und für Kantstadt, einschliefsl. der Markung beider

1) Man vergl. die in der zweiten Abtheil. dieses Th. enthaltene Instruktion für die Regierungen, und Abschied v. 30. Juni 1821. (Regierungsbl. Nr. 50.)

2) Dessen Stelle künftig eingehen soll.

Städte, angeordnete besondere Direktion soll, unter Berücksichtigung der §. 26. Nr. 4. gegebenen Vorschrift, nach einer näher zu ertheilenden Bestimmung, den Ministerien des Innern und der Residenzpolizei unmittelbar untergeordnet seyn, und sollen derselben, in Beziehung auf diese Städte, alle diejenigen Attributionen beigelegt seyn, welche Wir den Regierungen in den Kreisen übertragen haben. (1)

§. 38. Alle und jede Anordnungen, welche auf die vorstehenden, zum Ressort der Regierungen verwiesenen, Gegenstände Bezug haben, sollen durch diese lezteren verfügt werden, an welche alle auf diese Gegenstände Bezug habenden Anfragen gerichtet, und alle Berichte erstattet werden sollen.

§. 39. Wir behalten Uns vor, über die Anordnung von Provinzialkonsistorien Verfügung zu treffen, bis zu deren Errichtung es bei den in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens gegenwärtig bestehenden Einrichtungen sein Bewenden haben soll, jedoch mit der Maafsgabe:

a) dafs die Generalsuperintendenten und die Dekane der katholischen Landkapitel verpflichtet seyn sollen, von denjenigen Verfügungen, welche sie in Hinsicht auf die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens und des Schulbesuchs erlassen, die Regierungen in Kenntnifs zu setzen;

b) dafs dieselben in gleicher Art über die Errichtung neuer, oder über die Vereinigung bestehender Schulen, ehe dieserhalb eine Anordnung getroffen wird, mit den Regierungen kommuniziren sollen, welchen lezteren Wir

c) insbesondere in dem gesetzlichen Maafse die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Pfarr- und Schulgebäude, über die Baulast, so wie in Betreff der Pfarr- und Schulgründe entstehen, übertragen.

IV. Finanzdepartement.

§. 40. In dem Finanzdepartement werden vereinigt:

1) die oberste Leitung der gesammten Verwaltung des Staatseinkommens aus Domänen, Steuern und aus Regalien, so wie jene von allen Geschäften, welche auf die Erhaltung, Benutzung und auf die Verbesserung der Quellen des öffentlichen Einkommens Bezug haben;

2) die Etats- und Kassenkontrole, (2) *a*) zur Anfertigung und Evidenthaltung der Etats, als Grundlage des gesammten Staatshaushalts, *b*) zur fortlaufenden Kontrole der gesammten Finanz-

1) Man sehe die Bemerk. zu §. 34.

2) Die Staatskontrole ist mit der Oberrechnungskammer vereinigt worden. Man s. 1. Th. S. 99. Note 1.

verwaltung, in so fern diese sich in Zahlen auflöst, und *c*) zur Sammlung von allem, was zur genauen Kenntnifs von dem Zustande des Staates, überhaupt der Kräfte und der Quellen des Staatseinkommens gereichet; endlich

3) die Oberrechnungskammer, zur Prüfung und Abnahme von sämmtlichen Rechnungen aus allen Theilen der Staatsverwaltung.

§. 41. Chef des Departements ist der Minister, unter ihm der Vorstand. Unter dem Präsidium des Ministers soll die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Oberfinanzkollegium vereinigt werden, in Ansehung von welchem, so wie seiner Verhältnisse zum Minister, alle diejenigen Vorschriften ihre Anwendung finden sollen, welche Wir vorstehend in dem §. 31. in Ansehung des Departements des Innern verordnet haben.

Zur Expedition der Verfügungen aber, so wie zur Aufbewahrung der Akten, werden Wir das erforderliche Kanzlei- und Registraturpersonal, unter der besondern Aufsicht eines Vorstandes, anstellen, welcher für die schleunige und richtige Expedition aller Ausfertigungen und für die Erhaltung der Ordnung in der Kanzlei und Registratur verantwortlich ist.

§. 42. Die Etatskommission und Kassenkontrole, welcher Wir hiermit die Benennung der Staatskontrole beilegen, besteht: *a*) aus einem Präsidenten, als Chef; *b*) aus einem Direktor und vier Räthen, zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände; *c*) nebst dem erforderlichen Expeditions-, Buchhaltungs-, Kalkulatur- und Kanzleipersonale.

Die Geschäfte, welche den Wirkungskreis der Staatskontrole bilden, so wie die Verhältnisse derselben zu dem Minister, zu den koordinirten und untergeordneten Stellen und Behörden, sind in einer besondern Verordnung geordnet und geregelt, welche Wir unterm heutigen Tage vollzogen haben.

§. 43. Die Oberrechnungskammer soll gleichmäfsig *a*) aus einem räsidenten, *b*) aus zwei Direktoren, *c*) aus zwölf Oberrechnungsräthen, und *d*) aus zwanzig Oberrevisoren bestehen, nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Registraturpersonale.

Wir verweisen in Betreff der Kompetenz, der innern Organisation der Oberrechnungskammer und des bei derselben zu beobachtenden Geschäftsganges, so wie auch in Ansehung ihrer Verhältnisse zu den übrigen Behörden, auf das besondere Edikt, welches Wir am heutigen Tage hierüber erlassen haben, und behalten Uns vor, durch eine besondere Verordnung noch näher diejenigen Rechnungen zu bestimmen, welche, aufser den bereits bezeichneten, ihrer Prüfung unterworfen seyn sollen. ([1])

1) In Folge der Vereinigung mit der Staatskontrole und der Bildung einer beson-

§. 44. Es sollen für solche Verwaltungszweige, bei welchen die unmittelbare Bearbeitung der Gegenstände, und die Ausführung der verfügten Anordnungen zu sehr in das Detail gehet, oder besondere technische Kenntnisse erfordert, besondere Zentralbehörden ernannt werden; nämlich:

a) Das Steuerkollegium, für alle Geschäfte, welche auf das Detail der Veranlagung, des Einzuges und der Verwaltung der direkten und der indirekten Abgaben, und der mit diesen vereinigten Tabacks- und Salzadministrationen Bezug haben. (1)

b) Ein Forstrath, für das Detail aller Geschäfte, welche auf die Erhaltung der Staatswaldungen, auf die Fortsetzung, Vermehrung und Verbesserung der Kulturen in denselben, auf die Anordnung der jährlichen Hauungen, auf die Verwerthung der Forstprodukte, auf die Forstpolizei, in so weit dieselbe zum Ressort der Forstbehörden gehört, auf die Jagdbenutzung und Jagdpolizei, endlich auf die Staatsaufsicht über die Stiftungs-, Kommun- und Privatwaldungen Bezug haben. (2)

c) Ein Bergrath, für das Detail von allen Geschäften, welche die Verwaltung und die Benutzung des Bergregals und der zum Vermögen der Staatsverwaltung gehörenden Berg- und Hüttenwerke und Salinen betreffen.

§. 45. Eine jede der drei vorbenannten Behörden soll bestehen: *a*) aus einem Direktor, welcher die bei derselben einlaufenden Gegenstände unter die Räthe zur Bearbeitung vertheilt, die Berathschlagung in den Sessionen leitet und die Beschlüsse des Kollegiums entweder zur Genehmigung der vorgesezten Behörden einbefördert, oder, so wie die Anordnungen der vorgesezten Behörden, vollzieht; *b*) aus der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche jedoch die Anzahl von fünf nicht übersteigen soll; *c*) nebst einem dem Umfange der Geschäfte bei einer jeden von diesen Zentralstellen angemessenen Expeditions-, Kalkulatur- und Kanzleipersonale.

§. 46. Dem Steuerkollegium übertragen Wir insbesondere die Bearbeitung von allen auf die Aufnahme eines neuen Kadasters für die Grundsteuer Bezug habenden Instruktionen und Direktivarbeiten, so wie die Leitung ihrer Ausführung, nach Maafsgabe derjenigen Grundsätze, welche Wir gesetzlich festsetzen werden; zu welchem Ende das Personal auf die Dauer dieser Arbeit mit der erforderlichen Anzahl von Arbeitern aller Art verstärkt werden wird.

dern Revision der Elementarrechnungen bei den Finanzkammern, ist dieses Personal vermindert, und sind die Verhältnisse der Oberrechnungskammer überhaupt verändert worden. M. s. das nachfolgende Edikt v. 13. Dezbr. 1818.

1) Die Tabacksregie ist aufgehoben, die Verwaltung der sämmtlichen Salzangelegenheiten dem Bergrathe übertragen.

2) Gegenwärtig auf das Technische beschränkt. M. s. 1. Th. 1. Abth. §. 36. und die Verordn. v. 28. Febr. 1822 in der 2. Abth. d. Th.

§. 47. Die unmittelbare Leitung der Verwaltung aller Zweige des Staatseinkommens aus Domänen, Regalien, Steuern, oder aus welcher Quelle dasselbe sonst erfolgen mag, soll in einem jeden der vier Kreise einer **Finanzkammer** übertragen werden.

Insbesondere übertragen Wir denselben:

a) die gesetz- und vorschriftmäfsige Leitung und Behandlung der grund-, zins- und zehentherrlichen Renten, der lehenherrlichen und anderen Gefälle, der Benutzung der Domanialgrundstücke und Parzellen, der Mühlen, Ziegelhütten, des Frohnwesens und dergl.;

b) die Mitaufsicht auf die Behandlung und auf die Benutzung des Forst- und Jagdwesens;

c) die unmittelbare Leitung des Einzuges der direkten Steuern, so wie jene der ausführenden Anordnungen in Betreff der indirekten Steuern, des Zollwesens, der Konsumtionssteuern, der Stempelgefälle, der Chausseebauabgaben, der Salz- und Tabacksadministration;

d) die Leitung des Landbauwesens, in so weit dasselbe zum Ressort der Finanzverwaltung gehört;

e) die Behandlung aller, nach Maafsgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage, auf die Aufhebung, Ablösung und Regulirung der Feudalabgaben Bezug habenden Angelegenheiten;

f) die Behandlung des Nachlafswesens und der Ausstände;

g) die Aufsicht auf die in dem Kreise befindlichen öffentlichen Kassen und die Kontrole der Kassenbeamten und der Erheber der öffentlichen Einkünfte; endlich

h) die resp. Abnahme, Begutachtung und Attestirung der Rechnungen der Kassenbeamten in dem Kreise, nach Maafsgabe des Reglements, welches Wir dieserhalb erlassen werden. (1)

§. 48. Eine jede der vier Finanzkammern soll bestehen: *a*) aus einem Direktor; *b*) aus dem Kreisoberforstmeister; *c*) aus der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche Wir vorläufig auf vier Räthe und zwei Assessoren für eine jede Kammer bestimmen, und unter welcher Anzahl der Steuerinspektor des Kreises begriffen seyn soll; *d*) nebst einem angemessenen Expeditions-, Kalkulatur- und Registraturpersonale. Die Aufsicht über diese lezteren, so wie die Leitung der Kanzleiarbeiten, wird einem besondern Kanzleidirektor übertragen.

§. 49. Alle und jede auf die in dem §. 47. bezeichneten Gegenstände Bezug habenden Anordnungen werden durch die Kammern verfügt werden, eben so wie an diese alle auf die Finanzverwaltung in den Kreisen Bezug habenden Anfragen gerichtet, und an dieselben alle Berichte erstattet werden sollen.

1) Sodann, in Folge neuerer Anordnungen, den administrativen Theil des Forstwesens; die Revision und Abnahme der Elementarrechnungen. Ueber die Geschäftsattributionen der Kammern s. m. die Instrukt. v. 17. Januar 1823 in der 2. Abth. d. Th.

§. 50. Sämmtliche Forsten Unsers Königreichs sollen in vier mit der Kreiseintheilung korrespondirende Hauptbezirke eingetheilt werden, deren jedem Wir einen Kreisoberforstmeister vorsetzen, und in jedem Kreise, sowohl zur Bewirthschaftung der Staatsforsten, als zur Aufsicht über die Korporations-, Kommun- und Privatwaldungen, die erforderliche Anzahl von Forstmeistern, Ober- und Revierförstern ernennen werden.

Das Verhältnifs des Kreisoberforstmeisters zu der Kammer, in Ansehung der Leitung des technischen Betriebes, soll in dem im §. 66. erwähnten Reglement genau geregelt werden. (¹)

§. 51. Die gesammte Einnahme des Staates, aus welcher Revenüenquelle dieselbe auch erfolgen mag, so wie die für alle Zweige des Staatsdienstes erforderlichen Ausgaben, in dem Maafse, wie dieselben für jedes Jahr werden ausgemittelt und festgesezt werden, sollen in einem Hauptetat oder Staatsbudget vereinigt werden, welches, sobald dasselbe von Uns genehmigt und vollzogen ist, die Grundlage für den gesammten Staatshaushalt bildet.

Nachdem, und so bald Wir diesen Hauptetat für das anfangende Finanzjahr vollzogen haben, soll keine neu zuwachsende Einnahme, und eben so weder eine Vermehrung der Ausgabe für irgend einen Artikel über die etatmäfsige Festsetzung, noch auch eine ganz neue Ausgabe anders verfügt werden können, als in Gemäfsheit einer von Uns vollzogenen Autorisation, welche Wir, nachdem Uns in dem versammelten Geheimenrathe Bericht erstattet worden ist, und Wir die Nothwendigkeit geprüft haben, nach Befund der Umstände zu ertheilen Uns vorbehalten.

§. 52. In dem Hauptetat sollen

a) die Einnahmen nach ihrer Qualität und nach ihrem numerischen Betrage, und zwar eine jede Art von Einnahme besonders, nachgewiesen,

b) die Ausgabe aber nach den verschiedenen Ministerien, und zwar für ein jedes derselben die einzelnen Ausgabeartikel unter Hauptrubriken zusammengefafst, ausgeworfen,

c) für jedes Ministerium ein detaillirter Ausgabeetat, für eine jede der vier Kreiskassen aber sodann für jede besondere Erhebe- und Verwaltungskasse ein Spezialetat gefertigt und dem Hauptetat als Belag beigefügt werden.

§. 53. Die gesammte Einnahme des Staates, aus welcher Quelle dieselbe erfolgen mag, soll in der Staatshauptkasse vereinigt werden, aus welcher und durch welche zugleich auch die sämmtlichen Ausgaben bestritten werden sollen.

1) Gegenwärtig: Kreisforstrath. Ueber die gegenwärt. Verhältnisse der Beamten die Verordn. v. 28. Febr. 1822, in der 2. Abth. d. Th., und §. 36. im 1. Th.

Es soll daher von keiner andern Kasse weder eine Einnahme anders eingezogen, noch eine Ausgabe anders geleistet werden können, als für Rechnung der Staatshauptkasse. Alle Zahlungsanweisungen, welche ein Minister für Ausgaben in seinem Departement verfügt, müssen daher auf die Staatshauptkasse gestellt werden, und soll eine solche von ihm unmittelbar weder auf eine Kreis- noch auf sonst eine andere Kasse ausgefertigt werden können.

§. 54. Bei der Staatshauptkasse sollen nachstehende Beamten angestellt werden: *a*) ein Direktor; *b*) ein Obereinnehmer; *c*) ein Hauptzahlmeister; *d*) ein Kontroleur für die Einnahme und ein solcher für die Ausgabe; *e*) nebst dem erforderlichen Kassen- und Kanzleipersonale. *f*) Für das Detail der Ausgabe für das Militärdepartement soll ein Kriegszahlmeister mit einem Kontroleur und mit zwei Buchhaltern angestellt bleiben, und im Anfange eines jeden Monats das Erfordernifs für das gesammte Militär aus der Staatshauptkasse in ganzen Summen an dieselben überwiesen werden. (1)

§. 55. In einem jeden der vier Kreise soll in den Hauptorten desselben eine Kreiskasse errichtet werden, in welcher alle Einnahmen aus dem ganzen Kreise zusammenfliefsen sollen, und durch welche die Staatshauptkasse die in dem Kreise zu leistenden Ausgaben berichtigen lassen wird. (2)

§. 56. Bis dahin, dafs Wir über die Organisation des Steuereinzuges und der Erhebung der übrigen Staatsgefälle verfügt haben werden, sollen alle gegenwärtig in einem jeden der vier Kreise vorhandenen Amtspfleger, Kameralbeamten, die Akzisekassen, überhaupt alle und jede Kassen, in die in dem Hauptorte des Kreises befindliche Kreiskasse abliefern.

§. 57. Wir übertragen die spezielle Kuratel der Staatshauptkasse dem Präsidenten der Staatskontrole, (3) welcher dieselbe nach Ablauf eines jeden Monats revidiren, und aus den Revisionsprotokollen und Situationsetats dieser Kasse, verglichen mit jenen der übrigen Kassen, die Hauptübersicht des Staatshaushalts, in so weit dieser sich in Zahlen auflöst, anfertigen läfst und Uns vorzulegen hat.

§. 58. Wir stellen die Kreiskassen unter die Kuratel der Finanzkammern, welche dieselben am Schlusse eines jeden Monats durch einen Rath aus ihrer Mitte revidiren zu lassen, und die Revisionsprotokolle, nebst den Situationsetats, jedesmal sogleich an die Staatskontrole einzusenden haben.

§. 59. Die für jeden Zweig des Staatseinkommens angeordneten Spezialkassen endlich sollen durch besondere Beamten, deren Bestim-

1) M. s. die Instrukt. v. 10. Novbr. 1818, und 1. Th. §. 41.

2) Sind nicht eingerichtet worden.

3) Jezt die Oberrechnungskammer, an welche auch die Kassenrapporte der Elementarkassen eingesendet werden.

mung Wir uns vorbehalten, revidirt, und die Revisionsprotokolle, nebst den Situationsetats, an die Finanzkammern, und von diesen, mit ihren etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Staatskontrole eingesendet werden.

§. 60. Wir werden über die formelle Einrichtung einer jeden Art von Rechnungen, über die Art, wie die monatlichen Revisionen vollzogen, und wie die Situationsetats gefertigt werden sollen, die erforderlichen Instruktionen ertheilen lassen, welche, so wie überhaupt die vorstehenden, für den Dienstgang ertheilten Vorschriften, die Rechnungsführer, bei der schwersten Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Ahndung, auf das genaueste zu befolgen, und worauf, dafs es geschehe, die mit der Aufsicht über sie beauftragten Kammern und übrigen Behörden bei gleicher Verantwortlichkeit zu halten haben.

§. 61. Aufser den vorgenannten, theils Haupt- und Zentral-, theils Erhebekassen, sollen:

a) für die Verwaltung der Posten, eine Detailkasse, (1)

b) für die Hütten- und Salinenadministration, eine Betriebskasse, mit einem für den Zweck erforderlichen Fond resp. beibehalten und eingerichtet werden, für deren Verwaltung, so wie

c) für die in dem §. 54. erwähnte Kriegszahlkasse, die vorstehenden Vorschriften ihre gleichmäfsige Anwendung finden sollen.

§. 62. Die Leitung der auf die Staatsschuld Bezug habenden Geschäfte soll einer besondern Schulden-Tilgungs-Kommission übertragen werden, deren Wirkungs- und Geschäftskreis nachstehende Gegenstände umfafst; nämlich:

1) die Vollendung der Ausscheidungen von denjenigen Antheilen an den Schulden der seit dem Reichsdeputationsrezefs von 1803 mit Unsern alten Stammlanden vereinigten neueren Landestheile, welche, als zu einer Übernahme in die allgemeine Staatsschuld rechtlich geeignet, werden anerkannt werden;

2) die Feststellung und Konstatirung des Totalbetrags der gesammten Staatsschuld;

3) die Verwaltung und gesetzmäfsige Verwendung von allen sowohl zur vollständigen Bezahlung der bedungenen Zinsen, als für das jährliche Amortissement ausgesezten Fonds;

4) die Erhaltung der Ordnung in den Büchern über das Kapital der Staatsschuld und über die Verrechnung des Zinsen- und Tilgungsfonds; endlich

5) die Behandlung und Erledigung von allen auf die vorstehend beführten Gegenstände Bezug habenden Geschäften, über deren Lage die Kommission am Schlusse eines jeden Monats einen vollständi-

1) Seit Uebertragung der Posten an das Haus Taxis aufgehoben.

gen Bericht an den Finanzminister zu erstatten, und welchen dieser Uns vorzulegen hat. (1)

§. 63. Die Schuldentilgungskommission soll, nach Maafsgabe Unsers besondern Edikts vom heutigen Tage, 1) aus einem Direktor, 2) aus vier Räthen, 3) aus einem Justitiar, 4) nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Buchhaltungspersonale bestehen; die Schuldentilgungskasse aber aus einem Hauptkassier, aus einem Kontroleur, nebst dem erforderlichen Buchhaltungs- und Expeditionspersonale.

§. 64. Diese Kasse soll in gleicher Art, wie die übrigen, monatlich revidirt, ihr Zustand halbjährig, die Rechenschaft über die Verwaltung des Schuldenwesens und der Schuldenkasse aber am Schlusse eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 65. Es sollen für diejenigen Verwaltungsgegenstände, deren Entscheidung, nach Maafsgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, den Verwaltungsbehörden vorbehalten sind, besondere Deputationen gebildet werden, welche, unter dem Vorsitze des Regierungsdirektors, aus zwei rechtsverständigen Gliedern der Regierung und aus einer gleichen Anzahl von Finanzräthen bestehen, und welche sich nach Erfordernifs der zur Entscheidung an dieselben verwiesenen Gegenstände versammeln sollen.

§. 66. Wir werden durch ein besonderes Dienstreglement den Geschäftsgang, welcher bei den in den §§. 33. 44. bezeichneten Zentralstellen zu beobachten ist, zugleich auch diejenigen Geschäfte bestimmen, in welchen dieselben ihre Beschlüsse zur Genehmigung des Ministers vorlegen sollen, oder in welchen ihre Geschäftswirksamkeit sich selbstständig äufsern soll.

In gleicher Art werden Wir diejenigen Geschäfte bestimmen, in welchen die Provinzialkollegien an die vorgesezten Departementsminister zur Genehmigung berichten sollen, oder in welchen ihre Geschäftsthätigkeit selbstständig sich äufsern kann, so wie diejenigen Angelegenheiten, welche die Präsidenten oder Direktoren, jedoch unter der Verpflichtung, das Kollegium in der ersten Sitzung von dem Verfügten zu unterrichten, für sich sollen erledigen können.

§. 67. Der Präsident oder Direktor erbricht und vertheilt die Einläufe unter die Räthe, nach Maafsgabe einer zu entwerfenden Geschäftsvertheilung, welche dem Minister zur Genehmigung eingeschickt werden soll. Die Beschlüsse sollen in den Sitzungen nach der Mehrheit der Stimmen gefafst werden, jedoch einem jeden Mitgliede, dessen Meinung abweicht, gestattet seyn, die Gründe seiner abweichenden Ansicht, zur Vertretung seiner Verantwortlichkeit, in das Protokoll niederzulegen.

1) Die Verhältnisse der Kommission und Kasse sind in sofern geändert, als beides der Leitung der Stände untergeben ist. M. s. d. Statut. v. 22. Juni 1820.

§. 68. Wir behalten Uns vor, auf den jedesmaligen Vortrag des Departementsministers über die Zulassung junger Männer, welche über ihre akademischen Studien die gehörigen Zeugnisse beibringen, und deren Fähigkeit aufserdem durch ein geeignetes Examen bestätigt ist, zu der Beiwohnung der Sitzungen der Zentral- und Provinzialstellen zu verfügen, um denselben hierdurch die Gelegenheit zu eröffnen, für den praktischen Staatsdienst sich ausbilden zu können. Für die Folge sollen nur solche Aspiranten als Assessoren und Räthe angestellt werden können, welche durch ihre praktischen Arbeiten bei einer Behörde ihre Fähigkeit für den Staatsdienst erprobt haben.

§. 69. Bis dahin, dafs Wir über die Organisation der unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden in den Kreisen verfügt haben werden, wollen Wir, dafs die gegenwärtigen Justiz-, Regierungs- und Finanzbeamten ihre bisherigen Funktionen fortsetzen, nur mit der Maafsgabe, dafs in allen Fällen, in welchen sie bisher ihre Berichte an die Sektionen in den Ministerien erstattet haben, diese an die niedergesezten Gerichtshöfe, Regierungen oder Kammern zu erstatten sind, deren Verordnungen und Befehle dieselben pünktlich und prompt zu befolgen haben.

§. 70. Die vorstehende Verwaltungsordnung soll mit dem ersten Januar des Jahres 1818 in Vollziehung gesezt werden.

Von diesem Tage an sollen nachstehende Sektionen in den Ministerien aufgelöst seyn; nämlich:

1) In dem Ministerium des Innern: *a*) die Sektion der innern Administration; *b*) die Sektion des Medizinalwesens; *c*) jene des Strafsen-, Brücken- und Wasserbauwesens; *d*) jene der Kommunverwaltung; endlich *e*) die Kommission für die Gemeindenutzungen und Allodifikationen der Bauernlehen.

2) In dem Finanzministerium: *a*) die Sektion der Krondomänen, erste und zweite Abtheilung; *b*) die Sektion der Staatsrechnungen; *c*) die Sektion des Landbauwesens; endlich *d*) jene der Staatskassen.

3) Sodann in dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: die Sektion der Stiftungen.

Die Sektion der direkten und indirekten Steuern, mit welcher Wir zugleich die Tabacks- und Salzadministration vereinigen, soll als Steuerkollegium; jene der Kronforste, als Forstrath; jene des Bergwerks-, Eisen- und Salinenwesens, als Bergrath in die neue Organisation eintreten; die Sektion des Landbauwesens, mit jener des Strafsen-, Brücken- und Wasserbaues vereinigt, den Baurath bilden; die Oberaufsicht auf das Staatsarchiv und die Sektion der Lehen, mit dem Departement der auswärt. Angelegenheiten; die Kommission des Staats- und Regierungsblattes endlich mit dem Justizministerium ver-

einigt werden, und behalten Wir uns vor, in Ansehung der **Postverwaltung** besondere Verfügung zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 18. Novbr. 1817.

Unterz.: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär,

Unterz.: Vellnagel.

(Auszug aus der Verfassungsurkunde v. 25. Septbr. 1819.) (1)

Geheimerrath und Ministerium.

§. 54. Der **Geheimerath** bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach **blofs berathende** Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimenraths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements, und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
» » » auswärt. Angelegenh.;
» » des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
» » » Kriegswesens;
» » der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläfst die Mitglieder des Geheimenraths nach eigener freier Entschliefsung. Wird ein Mitglied des Geheimenraths entlassen, ohne dafs Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre, so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenraths die Hälfte seiner Besoldung, sofern dem einen oder andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58. Alle dem Könige vorzulegenden Vorschläge der Minister, in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischer Erklärung handelt, müssen, sofern nicht bei Gegenständen des Depart. der auswärt. Angelegenh., oder des Kriegswesens, die Natur der Sache eine

1) Die Konst. der europ. Staaten etc. 3. Theil. S. 291 folg.

Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden.

§. 59. Übrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimenraths, als berathende Behörde:

1) alle ständischen Angelegenheiten; (1)
2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners, nach §. 47; (2)
3) Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Zentralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath:

1) bei Rekursen von Verfügungen der Departementsminister, wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals beizuziehen sind;
2) bei Rekursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei sechs Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Anzahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals, vom Präsidenten abwärts, zu ergänzen ist;
3) im Falle des §. 30. (3)

§. 61. Kein Mitglied des Geheimenraths kann, aufser dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den kollegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

1) §. 126. Der Geheimerath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch leztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben. Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen. Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

2) §. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniss seiner Stelle entsezt, entlassen oder auf eine geringere versezt werden.

§. 47. Ein gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern statt, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen auch auf Kollegialanträge der ihnen vorgesezten Behörden und des Geheimenraths, die Entlassung oder Versetzung auf ein geringeres Amt vom Könige verfügt werden; jedoch hat in einem solchen Falle der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Kollegialstelle nichts zu erinnern sey.

3) §. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung etc.

§. 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef kontrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt **verantwortlich** wird.

§. 52. Ausserdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt. (1)

(Königl. Edikt, betreffend die Vereinigung der Staatskontrole mit der Oberrechnungskammer, und die Bezeichnung des Wirkungskreises der leztern).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Zu Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in dem Staatsrechnungswesen haben Wir die Vereinigung der Staatskontrole mit der Oberrechnungskammer zweckmäfsig gefunden, und zugleich für nothwendig erachtet, den Wirkungskreis der leztern näher zu bezeichnen, und für die Staatsrechnungsrevision und Kassenkontrole überhaupt umfassendere Vorschriften zu geben.

Wir verordnen daher, mit allgemeiner Beziehung auf die beiden Organisationsedikte VI. und VII. v. 18. Novbr. v. J., nach Anhörung Unsers Geheimenraths, wie folgt:

§. 1. Vereinigung der Staatskontrole mit der Oberrechnungskammer.

Der Geschäftskreis der bisherigen Staatskontrole, in so fern er das Etatwesen und die Rechnungs- und Kassenkontrole betrifft, wird vom 1. Januar 1819 an mit dem der Oberrechnungskammer vereinigt.

Wegen der, der Staatskontrole noch weiter obgelegenen Sammlung finanzstatistischer Notizen werden Wir besondere Vorkehr treffen. (2)

§. 2. Behörden für das Rechnungsrevisionsgeschäft.

Die Revision und Justifikation der Staatsrechnungen wird theils von den Finanzkammern, dem Bergrathe und dem Steuerkollegium, theils unmittelbar von der Oberrechnungskammer besorgt, und von der leztern über das jenen Stellen übertragene Revisionsgeschäft die oberste Leitung und Aufsicht geführt.

§. 3. Geschäftsvertheilung zwischen jenen Behörden.

Das Geschäft der Abnahme und Revision der Staatsrechnungen, womit nicht nur die Absolvirung oder Dechargirung der Rechnungsbeam-

1) Zur Untersuchung und Entscheidung dessfallsiger Anklagen, der **Staatsgerichtshof**, §. 195 folg.

2) Späterhin durch das am 28. November 1820 errichtete statistisch-topographische Büreau.

ten, sondern auch die direkte Kassenkontrole gegen dieselbe verbunden ist, wird in dem Zustande, wie es am 1. Januar 1819 vorliegt, unter die genannten Behörden in der Art vertheilt, dafs die Administrativkollegien die auf ihren Geschäftskreis sich beziehenden Spezialrechnungen übernehmen, der Oberrechnungskammer aber die allgemeineren Staatsrechnungen überlassen bleiben.

Von jenen erhalten namentlich *a*) die Kreisfinanzkammern: die Rechnungen der Kameralämter, der Forstkassenämter, der Holz- und Torfverwaltungen; *b*) der Bergrath: die Rechnungen der Hütten- und Salinenämter; *c*) das Steuerkollegium: die Zoll-, Akzise-, Umgelds-, Tax- und Strafsenabgaberechnungen, so wie die Rechnungen über die Salz-, Tabacks- und Stempelgefällverwaltungen.

Der Oberrechnungskammer bleiben unmittelbar vorbehalten: *a*) die Rechnung der Staatshauptkasse und der Ausstandskasse; *b*) die Einnahmerechnungen der Oberpostkasse und des Ertrags vom Staats- und Regierungsblatte; *c*) die Rechnung der Staatsschuldenzahlungskasse, die Rechnungen der Ministerien, der Oberkriegskasse, der Polizeikassen, der geistlichen Seminarien und Konvikte, der Waisen-, Zucht- und Irrenhäuser, der Festungsstrafanstalt, der Landgestüte und des Nationaltheaters; endlich *d*) die Rechnungen der allgemeinen Brandversicherungskasse und des Pensionsinstituts.

Die Detailrechnungen bei der Postverwaltung, ([1]) so wie jene des Kriegsdepartements, werden, wie bisher, durch die dafür bestellten besonderen Revisionsbüreaus geprüft werden.

§. 4. Geschäftskreis der Oberrechnungskammer.

Der Geschäftskreis der Oberrechnungskammer, welche überhaupt dem Finanzministerium untergeordnet wird, umfafst demnach: 1) die Abnahme, Revision und Justifikation der ihr unmittelbar vorbehaltenen Rechnungen, und die oberste Leitung und Aufsicht über jenes Geschäft bei den ihr in dieser Beziehung nachgesezten Administrationskollegien; 2) die direkte Kassenkontrole gegen die ihr unmittelbar untergebenen Rechnungsbeamten, und die leitende Anordnung derselben durch die Administrationskollegien gegen die den lezteren nachgesezten Beamten; 3) die Anfertigung des jährlichen Hauptfinanzetats, und 4) die Fürsorge für die Einhaltung des Etatsystems und für die Anwendung zweckmäfsiger Rechnungsformen überhaupt.

§. 5. Von der Rechnungsprüfung überhaupt.

Die auf die Prüfung der Rechnungen im Allgemeinen sich beziehenden Geschäfte theilen sich *a*) unter das für die spezielle Prüfung der Rechnungen aufgestellte Revisionspersonal, *b*) den Rechnungsreferenten, und *c*) das Kollegium.

§. 6. Obliegenheiten des Revisionspersonals.

1) Fallen, seit Ueberlassung der Posten an d. H. F. v. Taxis, weg.

Bei dem Revisionsbüreau der Oberrechnungskammer werden die Geschäfte nach den verschiedenen Verwaltungszweigen unter die Revisoren vertheilt; die zwei jüngeren führen daneben jährlich abwechselnd das Diarium.

Bei dem Bergrathe theilen die beiden Revisoren das Geschäft zu gleichen Theilen in der Art, daſs die Geschäftstheile von Zeit zu Zeit und wenigstens alle drei Jahre gewechselt werden.

Die Steuerrechnungsbüreaux behalten ihre bisherige Einrichtung, wonach jedem ein Oberrevisor vorsteht.

Das Revisionspersonal bei den Finanzkammern hingegen, dessen Geschäfte in mehr und minder wichtige zerfallen, theilt sich in Revidenten und Kalkulatoren, oder Revisoren I. und II. Klasse. Diesen Revisoren II. Klasse liegt in der Regel die Empfangnahme der Rechnungen, die Abzählung der dazu gehörigen Belege, die Führung des Diariums und der Registratur, und die Kopier- und Kalkulationsarbeit ob. — Die Revisoren überhaupt aber haben die Rechnungen sogleich, nachdem sie eingekommen sind, mit den summarischen Auszügen und den lezten Monatsrapporten zu vergleichen, sofort dieselben zu revidiren und hierbei theils den Kalkul richtig zu stellen, theils zu untersuchen, in wie fern die Administration nach den allgemeinen sowohl, als den dem Rechner speziell ertheilten Vorschriften und Etats geführt worden, auch ob Einnahme und Ausgabe gehörig beurkundet und die früher ertheilten Rezesse befolgt worden seyen. — Sie werden die hierbei gefundenen Anstände in ein Protokoll aufnehmen und durch schriftliche Kommunikation mit den Rechnern erörtern, nach dieser Erörterung die Rechnung berichtigen oder justifiziren, die Nachrechnung und Restliquidation hierauf genau prüfen und endlich das Resultat in einen Revisionsbericht zusammenfassen.

§. 7. Obliegenheiten des Rechnungsreferenten.

Das Revisionspersonal steht mit seinen Geschäften unter der unmittelbaren Leitung und Einwirkung eines Rechnungsreferenten, welcher Mitglied des Kollegiums ist. Nach Maaſsgabe des Geschäftsumfanges werden einer oder mehrere Rechnungsreferenten bestellt, in jedem Falle aber sind die Revisionsbüreaux täglich von einem solchen zu visitiren. — Die Rechnungsreferenten sorgen nicht nur für eine zweckmäſsige Austheilung der Revisionsgeschäfte, unter Genehmigung des Kollegiums, sondern jeder einzelne wacht auch über die vorschriftmäſsige Behandlung derselben in seinem Theile. Zu dem Ende wird er die Arbeiten der Revisoren leiten und die Defektprotokolle prüfen, welche, ehe sie den Beamten zugehen, von ihm zu visiren sind. Stöſst er auf Anstände, so hat er dieselben entweder selbst zu erörtern, oder die wichtigeren dem Kollegium zur Erörterung vorzutragen, auch wird er diesem überhaupt über den Gang des Revisionsgeschäfts monatliche Berichte erstatten. Die Rechnungsreferenten bei den Administrativkollegien werden in vorkommenden Fällen besonders mitwir-

ken, dafs in die Beschlüsse des Kollegiums nichts gegen die bestehenden Kassenadministrations- und Rechnungsvorschriften aufgenommen werde.

§. 8. Obliegenheiten des Kollegiums.

Das Kollegium selbst absolvirt oder dechargirt die Rechnungs beamten auf den Vortrag des Rechnungsreferenten, welchem zu diesem Ende die Revisionsberichte über die Resultate jeder Rechnungsrevision zugetheilt werden, und beschliefst hierbei die dem Rechner in Ansehung der Verwaltung und Rechnungsführung zu ertheilenden Rezesse. Es erkennt nicht nur über die ihm vorgetragenen besonderen Anstände, sondern auch über die Gesuche der Rechner um Dilation für die Einsendung ihrer Rechnungen, und sezt den Säumigen die in den Gesetzen bestimmten Strafen an.

§. 9. Ausnahme hinsichtlich des Steuerkollegiums.

In Ansehung der von der Leitung des Steuerkollegiums abhängigen Rechnungsrevisionen findet von vorstehenden Bestimmungen in so fern eine Ausnahme statt, dafs allein über die Hauptrechnungen der Salz-, Tabacks- und Stempelgefälle Revisionsberichte an das Kollegium erstattet, die übrigen Spezialrechnungen aber von den Oberrevisoren, unter der Leitung des Rechnungsreferenten, vollständig justifizirt und nur besondere wichtige Anstände dem Kollegium vorgetragen werden.

§. 10. Besondere Bestimmung hinsichtlich der die Administration selbst betreffenden Rezesse.

Da der unmittelbaren Leitung der Oberrechnungskammer die Revision solcher Rechnungen anvertraut ist, welche in den Verwaltungskreis verschiedener Ministerien gehören, so hat dieselbe über die bei der Rechnungsprüfung in administrativer Hinsicht entdeckten, und durch die von den Rechnern ertheilte Auskunft nicht vollkommen erledigten Anstände mit den betheiligten Ministerien oder Administrationskollegien unmittelbar in Kommunikation zu treten, und im Einverständnisse mit den lezteren die nöthigen Rezesse zu ertheilen. — Auf gleiche Weise werden sich die Finanzkammern in Ansehung der Forst-, Holz- und Torfverwaltungs-Rechnungen mit dem Forstrathe benehmen.

§. 11. Die Oberrechnungskammer als oberaufsehende Behörde.

Als oberaufsehende Behörde über die Prüfung der sämmtlichen Staatsrechnungen, wird die Oberrechnungskammer sich in fortlaufender Übersicht über den Gang jenes Geschäfts erhalten. Zu diesem Ende haben ihr die mit der Leitung einzelner Rechnungsrevisionen beauftragten Verwaltungsstellen vierteljährige Berichte zu erstatten: *a*) wie weit die Rechnungen eingegangen sind; *b*) wie weit das Revisionsgeschäft vorgerückt ist, und *c*) welche besondere Resultate dasselbe hinsichtlich der Kassenverwaltung der Rechnungsbeamten geliefert hat.

§. 12. Die Oberrechnungskammer als leitende und verfügende Oberbehörde.

Als leitender und verfügender Oberbehörde sind der Oberrechnungskammer nicht nur die bei den Administrationskollegien in Etat- und Rechnungssachen vorkommenden Anstände, in Ansehung welcher eine Bestimmung in den Gesetzen nicht enthalten, oder die Anwendung der lezteren zweifelhaft ist, zur Entscheidung vorzulegen, sondern dieselbe hat auch in denjenigen Fällen zu erkennen, in welchen ein Rechnungsbeamter in Ansehung seines Rechnungswesens sich durch eine Verfügung des ihm vorgesezten Administrativkollegiums beschwert findet.

Namentlich sind hierher die Gesuche um Aufhebung von Rechnungsdurchstrichen zu zählen, in so fern sie nicht durch die Ministerien, sondern durch die jenen nachstehenden Administrativstellen verfügt worden sind, und in so fern es sich allein um die Anwendung bestehender Diäten-, Verdienst- und anderer Tarife handelt.

§. 13. Jährlicher Bericht der Oberrechnungskammer über das Revisionsgeschäft.

Am Schlusse eines jeden Jahres übergibt die Oberrechnungskammer dem Finanzministerium eine vollständige Übersicht über den Stand des ganzen, sowohl ihrer eigenen Besorgung, als ihrer obersten Aufsicht und Leitung anvertrauten Rechnungsrevisionsgeschäfts, begleitet mit erläuternden Bemerkungen und mit Vorschlägen, wie die etwa entstandenen Rückstände zu beseitigen und sonst gefundene Mängel zu heben seyn möchten.

§. 14. Von der Kassenkontrole überhaupt.

Neben der Kenntnifs, welche die Rechnungsrevision darüber gewährt, in wie fern der Rechnungsbeamte bei der ihm anvertrauten Verwaltung in der verflossenen Rechnungsperiode seinen Obliegenheiten Genüge geleistet hat, ist es auch nothwendig, sich während des Rechnungslaufs von dem wirklichen Gange der Verwaltung Überzeugung zu verschaffen, und die Kassen- und anderen Vorräthe mit den Rapporten und Rechnungsbüchern der Beamten zu vergleichen. In diesem Betracht haben Wir die Anordnung einer direkten Kassenkontrole beschlossen. Als Mittel hierzu bestimmen Wir die periodischen Kassenrapporte und Kassenuntersuchungen und ertheilen darüber der Oberrechnungskammer im Allgemeinen die Oberaufsicht.

§. 15. Von der durch die Oberrechnungskammer unmittelbar zu führenden Kontrole.

Diese Oberaufsicht wird, in Verbindung mit der der Oberrechnungskammer unmittelbar zustehenden Kassenkontrole, auf folgende Weise ausgeübt werden: Alle und jede Rechnungsbeamte, mit Ausnahme der Salz- und Tabacksfaktore, welche an das Steuerkollegium berichten, haben ihre monatlichen Rechnungs- und Kassenrapporte, so wie die Staatshauptkasse ihren monatlichen Hauptsituationsetat unmittelbar an die Oberrechnungskammer einzusenden. Dieselbe wird jene, nach vorheriger Prüfung, mit diesem vergleichen und dabei

insbesondere auch ihr Augenmerk darauf richten, ob die festgesezten Etatsummen in der Ausgabe nicht überschritten worden seyen. Anstände, welche hierbei entdeckt werden, hat die Oberrechnungskammer, nach vorläufiger Anzeige bei dem Finanzministerium, ungesäumt zur nähern Untersuchung zu bringen; die Rapporte der Spezialkassiere selbst aber sind nach angestellter Vergleichung sogleich den betheiligten Administrationskollegien zum weitern Gebrauche zu übersenden.

§. 16. Revision der Staatshauptkasse und der übrigen allgemeinen Kassen.

Aufserdem wird die Oberrechnungskammer mit dem Schlusse eines jeden Monats die Staatshauptkasse, so wie die allgemeine Schuldenzahlungskasse durch ein von dem Vorstande des Kollegiums abzuordnendes Mitglied (1) in der Art revidiren lassen, dafs die Kasse gestürzt, die Buchführung nach allen ihren Zweigen untersucht, und der Erfund in beiden Beziehungen von dem revidirenden Rathe auf dem monatlichen Hauptsituationsetat beurkundet wird, welcher durch die Oberrechnungskammer, mit einer besondern Anzeige über die etwa entdeckten Anstände, dem Finanzministerium vorzulegen ist.

Bei den übrigen in Stuttgart befindlichen Mittel- und Spezialkassen, wenn auch deren Administration unter einem andern Departement, als dem Finanzministerium steht, wird die Oberrechnungskammer die Kassenrevision jedes Jahr sogleich nach Übergabe der Rechnungen durch die einem ihrer Revisoren aufzutragende Nachrechnung und Restliquidation bewirken. Die übrigen rücksichtlich der Rechnungsrevision von der Oberrechnungskammer unmittelbar abhängigen, aber nicht in Stuttgart befindlichen Kassiere der Universität, der Seminarien, der Waisenhäuser etc. sind in Ansehung der mit dem jährlichen Rechnungsabschlusse zu verbindenden Kassenrevision, so wie in Betreff der hiernach angeordneten unvermutheten Kassenvisitationen, den übrigen Kassenbeamten in den Kreisen gleich zu behandeln und in lezterer Beziehung durch die Revisoren der Kreisfinanzkammern gelegenheitlich zu visitiren, welche in solchen Fällen die Visitationsprotokolle der Oberrechnungskammer einzusenden haben, der es auch frei steht, aufser jenen gelegenheitlichen Visitationen nöthigenfalls besondere Visitationen der vorgedachten Kassiere anzuordnen.

§. 17. Revision und Visitation der von den Finanzkammern und dem Bergrathe abhängigen Kassen.

Bei den sowohl den Finanzkammern als auch dem Bergrathe untergeordneten Rechnungsbeamten sind, aufser den zum Rechnungsabschlusse gehörigen Kassenrevisionen, auch unvermuthet Visitationen vornehmen zu lassen. Die jährliche Kassenrevision, oder die sogenannte Nachrechnung und Restliquidation, geschieht bei den in der Kanzleistadt befindlichen Kassieren durch einen Revisor der Kreisfinanz-

1) Die Schuldenkasse, mit Zuziehung eines Mitgliedes des ständ. Ausschusses.

kammer jedes Jahr sogleich nach Übergabe der Jahrrechnung; bei den übrigen Kassieren in den Kreisen aber durch den Oberbeamten des Bezirks oder dessen Aktuar, vor Einsendung der Rechnung. Die unvermutheten Kassenvisitationen sind durch die Finanzkammern in dem Maafse anzuordnen, dafs binnen zwei Jahren die ganze Zahl der im Kreise befindlichen Kassenbeamten in einer voraus nicht bestimmten Reihefolge durch einen abzuordnenden Revisor untersucht wird. Diese Untersuchung ist mit dem Kassensturze anzufangen und auf den Grund des lezten Kassenrapports, welcher zu diesem Ende dem Revisor von dem Administrativkollegium zugestellt wird, mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit vorzunehmen. Insbesondere hat der Revisor den Inhalt des Rapports mit dem der Rechnungsbücher genau zu vergleichen, die Führung der lezteren, besonders der Journale, zu prüfen, dabei auch auf die Verwaltung der Naturalien sein Augenmerk zu richten, und eben so von dem Zustande der Registratur Kenntnifs zu nehmen. Das Resultat der Kassenliquidation und der Erfund überhaupt ist dem geeigneten Administrationskollegium mit Bericht zur Verfügung vorzulegen. Da auch die von dem Bergrathe abhängigen Kassen durch die Revisoren der Kreisfinanzkammern zu visitiren sind, so hat jener die lezteren von Zeit zu Zeit über die besonderen Vorkommenheiten in Kenntnifs zu setzen, welche in dieser Beziehung zu beachten seyn möchten.

§. 18. Revision und Visitation der vom Steuerkollegium abhängigen Kassen.

Die unter dem Steuerkollegium stehenden, in Stuttgart befindlichen Mittelkassen über die Salz-, Tabacks- und Stempelgefälle sind durch ein Mitglied dieses Kollegiums monatlich, unter Vergleichung der von den Spezialkassieren eingekommenen Rapporte oder Rechnungen, auf dieselbe Weise revidiren zu lassen, welche in Ansehung der Staatshauptkasse und der Schuldenzahlungskasse vorgeschrieben ist, und das Steuerkollegium hat die hiernach beurkundeten Situationsetats der Oberrechnungskammer mitzutheilen. Bei den von demselben abhängigen Spezialkassieren, welche ihre Rechnungen monatlich oder vierteljährig ablegen, werden zwar periodische Nachrechnungen und Kassenuntersuchungen in der Regel nicht vorgenommen. Dagegen aber hat das Steuerkollegium, wenn es in einzelnen Fällen Kassenuntersuchungen nöthig findet, die geeignete Kreisfinanzkammer zu Einleitung derselben durch die von lezteren für die gewöhnlichen Visitationen abzusendenden Revisoren zn veranlassen.

§. 19. Einleitung bei entdeckten Veruntreuungen der Rechner.

In Ansehung der Kassenreste und Veruntreuungen der Rechner überhaupt haben die Oberrechnungskammer und die Administrativkollegien jedesmal ungesäumt die in den Gesetzen gegründeten Einleitungen zur Sicherheit der Kasse zu treffen, und sofort wegen des Weitern unmittelbar mit den Gerichtsstellen zu kommuniziren. Jeder vorkommende Fall ist nicht nur einzeln dem Finanzministerium anzuzei-

gen, sondern demselben sind auch von Halbjahr zu Halbjahr über die anhängigen Fälle Verzeichnisse vorzulegen, in welchen die jedesmalige Lage des Gegenstandes, und wie lange derselbe bereits anhängig ist, kurz angezeigt wird.

§. 20. Obliegenheiten der Oberrechnungskammer in Ansehung des Hauptetats.

Zu Anfertigung des jährlichen Hauptetats sammelt die Oberrechnungskammer sowohl von den verwaltenden Stellen, als von den Ministerien, die einzelnen Etats über Einnahmen und Ausgaben, und bestellt einen Rath aus ihrer Mitte, um hieraus den Hauptetat zu entwerfen, der sofort von dem Kollegium geprüft und mit einem räsonnirenden Berichte dem Finanzministerium übergeben wird. Bei Fertigung des Hauptetats ist nicht nur die vorauszusehende Einnahme und Ausgabe überhaupt, sondern auch das Resultat der Verwaltung des leztverflossenen Jahres zu berücksichtigen, und in dieser Hinsicht der Aktiv- und Passivstand, wie er sich am Schlusse des Jahres verhält, aufzunehmen, die Vermehrung oder Verminderung des Vorrathskapitals zu berechnen, und in Überlegung zu ziehen, in wie fern auf dessen theilweise Verminderung oder Vermehrung im bevorstehenden Jahre abgehoben werden könne. Die Oberrechnungskammer wird sich ungesäumt mit dem Entwurfe eines Reglements beschäftigen, wie die einzelnen Etats nach Maaſsgabe der in der neuen Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens v. 10. November d. J. vorgeschriebenen Grundsätze zu verfassen sind, und dasselbe dem Finanzministerium zur Genehmigung vorlegen. Mit diesem Reglement sind angemessene Vorschriften in der Hinsicht zu verbinden, daſs wegen richtiger Verrechnung der zufälligen Einnahmen genügende Sicherheit erlangt wird.

§. 21. Sorge der Oberrechnungskammer für das Formelle des Etat- und Rechnungswesens.

Endlich hat die Oberrechnungskammer im Allgemeinen die ihr anvertraute Fürsorge für die Einhaltung des Etatsystems und Anwendung zweckmäſsiger Rechnungsformen durch eine ununterbrochene Aufmerksamkeit auf die in jenen Beziehungen erscheinenden Mängel, und durch angemessene Vorschläge zu Erreichung der möglichsten Einfachheit, Klarheit und Sicherheit in dem Rechnungswesen zu bewähren, und dadurch einer ihrer Hauptobliegenheiten Genüge zu leisten.

§. 22. Nach vorstehenden Bestimmungen wird die Oberrechnungskammer aus einem Vorstande, fünf Räthen, zwei Sekretären, wovon der eine bei den Etatgeschäften zu gebrauchen ist, einem Registrator, zwei Kanzellisten und sechs Rechnungsrevisoren, mit dem Titel Oberrevisoren, nebst zwei Aufwärtern bestehen. Der Bergrath erhält zwei Revisoren; den Finanzkammern aber werden je ein Rath als Rech-

nungsreferent, und neben den bisherigen drei noch drei weitere Revisoren zugetheilt.

Gegeben Stuttgart, den 13. Dezember 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staaatss.: Vellnagel.

Durch vorstehendes Edikt sind die beiden früheren v. 18. Novbr. 1817, auf welche in demselben Bezug genommen worden ist, in ihren Hauptgrundlagen abgeändert worden, indem die Kontrole der Verwaltung in eine solche der Kassen, und in Ansehung dieser zunächst nur in eine solche der Hauptkassen umgewandelt, das Revisionswesen der Rechnungen aber, welches in der Oberrechnungskammer, deren Stellung von dem Ministerium unabhängig begründet gewesen ist, zentralisirt war, zum Theil an die Kreisbehörden, zum Theil selbst an die verwaltenden Behörden wieder übertragen worden ist. — Theils wegen des Bezuges, der auf die von dem Verfasser bearbeiteten früheren Edikte Nro. VI. u. VII. genommen ist, theils weil ohne Kenntnifs ihres Inhalts, der Sinn und Geist des neuesten vorstehenden nicht richtig aufgefafst werden kann, endlich auch weil in denselben die praktische Ausführung der im 1. Theile aufgestellten theoretischen Andeutungen enthalten ist, hat derselbe den Abdruck derselben der Sache gemäfs erachtet.

(Edikt Nr. VI., die Errichtung einer Staatskontrole betreff., v. 18. November 1817.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Überzeugt, dafs Wir Unsere auf die Beförderung der gröfsten Wohlfahrt Unsers getreuen Volks gerichteten Absichten und Wünsche nur dann zu erreichen hoffen können, wenn Sicherheit in der Einnahme mit Bestimmtheit in den Ausgaben verbunden, eine stets fortlaufende, deutliche und klare Übersicht von beiden erhalten, und wenn überhaupt eine aktive Kontrole des gesammten Kassenhaushalts begründet wird, aufserdem aber zugleich auch alle Daten gesammelt und vereinigt werden, welche Uns in einer fortschreitenden Kenntnifs von der jedesmaligen Lage und von dem Zustande Unserer getreuen Unterthanen in Hinsicht auf die Ansprüche erhalten können, welche Wir zu Erfüllung der Staatszwecke an sie machen müssen, — haben Wir die Anordnung einer besondern Behörde, welche Wir als Staatskontrole konstituiren, beschlossen, über deren Wirkungskreis Wir, nach Anhörung Unsers Geheimenraths, nachstehendes verordnen:

§. 1. In Hinsicht auf den vorstehend ausgesprochenen dreifachen Zweck, übertragen Wir der Staatskontrole:

1) die Bearbeitung und Anfertigung eines genau und vollständig begründeten Etats, sowohl eines Hauptetats für die gesammte Staatsverwaltung, als auch von Spezialetats für alle besonderen Zweige der Staatseinnahme und der Ausgaben, als Grundlage des gesammten Staatshaushalts;

2) die Kontrole von allen Kassen, durch die Einforderung und Prüfung monatlicher Kassensituationsetats, zur fortlaufenden Evidenthaltung der Verwaltung, in so weit diese sich in Zahlen auflöst;

3) die Einziehung, Sammlung und Bearbeitung von allen Materialien und Notizen, welche zur genauen Kenntniſs der Quellen des öffentlichen Einkommens und der Finanzkräfte des Staats nothwendig sind.

§. 2. In Beziehung auf die erste dieser drei Bestimmungen befehlen Wir: *a*) daſs zwei Monate vor Ablauf eines jeden Etatjahrs eine jede der vier Finanzkammern Etatentwürfe, und zwar für ein jedes in ihrem Verwaltungsbezirke befindliche Kameralamt einen solchen, in welchem sowohl die Einnahme an beständigen und wandelbaren Geldgefällen, als auch an Naturalien aller Art; eben so die Ausgaben, welche theils für die Erhebung und Verwaltung dieser Gefälle erforderlich, theils als Reallasten auf den Fundus radizirt sind, vollständig verzeichnet sind; *b*) daſs in gleicher Art der Oberforstrath die Geld- und Naturaletats für jedes Forstamt; — *c*) der Oberbergrath ähnliche Etats sowohl für die Hüttenwerke, als für die Salinenadministration; — *d*) das Obersteuerkollegium eine nach Oberämtern gefertigte Übersicht von dem Betrage einer jeden der direkten Steuern, und auch dergleichen Etats für eine jede der verschiedenen Arten von indirekten Steuern, in welchen sowohl der Ertrag, als auch die allgemeinen Verwaltungs- und die besonderen Erhebekosten speziell nachgewiesen sind; deſsgleichen von der Salz- und Tabacksadministration; — *e*) endlich die Schuldentilgungs-Kommission eine Übersicht von denjenigen Veränderungen, welche in Ansehung der Staatsschuld selbst statt gefunden haben, so wie auch eine genaue Nachweise von dem Bedarf für die Bezahlung der Zinsen und für die jährliche Tilgung an dem Kapitale, nach Maaſsgabe des von Uns genehmigten Amortissementsplanes, an die Staatskontrole einsenden sollen.

§. 3. In gleicher Art hat ein jeder der verschiedenen Departementsminister eine detaillirte Nachweisung von allen für sein Departement in dem künftigen Jahre zu bestreitenden Ausgaben der Staatskontrole zuzufertigen.

§. 4. Aus diesen Nachweisungen werden bei derselben bearbeitet: *a*) der Hauptetat oder das Staatsbudget über die gesammte Einnahme und Ausgabe für den ganzen Staatshaushalt, und zwar die erstere, die Einnahme nämlich, nach den verschiedenen Hauptarten von Steuern und Revenüen, die Ausgabe aber nach

Ministerialdepartements, und für jedes von diesen nach Hauptrubriken klassirt;

b) ein Detailbudget für jede Hauptart von Steuern und Revenüen; nämlich ein solches 1) für die direkten Steuern; 2) für die indirekten Steuern und für die mit diesen verbundenen Administrationen; 3) für die Domanialrevenüen; 4) für die Forst- und Jagdeinkünfte; endlich 5) für die Hüttenwerke und für die Salinen; in deren jedem der Bruttoertrag einer jeden dieser verschiedenen Arten von Einkommen, sodann die unmittelbaren Verwaltungs- und Perzeptionskosten und derjenige Nettoertrag nachgewiesen seyn mufs, welcher zur Staatshauptkasse fliefst.

c) In gleicher Art wird für jedes Kameralamt, für jedes Forstamt und für jedes Oberakziseamt ein Spezialeinnahmeetat; — aus sämtlichen in dem Bezirke einer jeden Kammer fallenden Spezialetats aber ein solcher für eine jede der vier Kreiskassen aufgestellt werden.

§. 5. Sämmtliche vorstehend benannten Etats sollen, sobald dieselben bearbeitet sind, von der Staatskontrole mit einem räsonnirenden Erläuterungsprotokolle an den Finanzminister eingesendet werden, welcher dieselben Uns zur definitiven Festsetzung und Genehmigung vorlegt, und nachdem Wir diese ertheilt haben, den Hauptetat, welchen er selbst als die Grundlage für das anhebende Jahr zu befolgen hat, der Staatshauptkasse, jeder Behörde denjenigen für die ihr anvertraute Verwaltung, jedem Departementsminister das Ausgabebudget für sein Departement, der Staatskontrole endlich aber vidimirte Duplikate von sämmtlichen Etats zufertigt.

§. 6. Jede Veränderung, welche im Laufe des Jahres statt findet, es sey durch Vermehrung oder Verminderung der Einnahme oder Ausgabe, mufs von derjenigen Behörde, in deren Etat sie eintritt, der Staatskontrole angezeigt werden, damit dieselbe bei der Anfertigung des Etats für das künftige Jahr berücksichtigt werden kann, zu welchem Ende, und damit bei der Etatanfertigung keine von diesen Änderungen entgeht, eine jede, so wie die Anzeige einläuft, in besondere zu dem Ende zu haltende Bücher eingetragen werden soll.

§. 7. In Hinsicht auf die zweite Bestimmung, welche Wir der Staatskontrole geben, sowohl, damit dieselbe die Kontrole der Kassen bewirken, als auch damit dem Finanzminister, und durch diesen Uns allerhöchsts. die Übersicht von Einnahme und Ausgabe, überhaupt von der Lage des Staatshaushalts, in jedem Monate vorgelegt werden könne, soll am Schlusse eines jeden Monats a) von der Staatshauptkasse, b) von jeder Kreiskasse, c) von der Staatsschuldenkasse, d) so wie von einer jeden der übrigen Kassen ein Abschlufs gemacht werden, in welchem die Einnahme und Ausgabe, welche im Laufe des Monats statt gehabt hat, nach den Etatstiteln summarisch nachgewiesen ist, welcher Abschlufs bei der monatlichen Kassenrevision zum Grund

gelegt, und von dem Kassenrevidenten mit den Büchern verglichen, von der Staatshauptkasse unmittelbar, von allen übrigen Kassen aber durch die Finanzkammern mit den Revisionsprotokollen an die Staatskontrole einzuschicken ist.

§. 8. Aus diesen Situationsetats wird bei der Staatskontrole sodann ein Hauptsituationsetat zusammengestellt, welcher in den ersten zehn Tagen des folgenden Monats an den Finanzminister eingesendet und von diesem Uns vorgelegt werden mufs. Zugleich wollen Wir, dafs die Resultate der monatlichen Situationsetats so gebucht werden, dafs jedesmal sogleich übersehen werden kann, wie viel auf jeden Zweig des Staatseinkommens bereits eingekommen, wie viel rückständig und wie viel Etatmäfsig noch zu erwarten ist; eben so, wie viel für jeden Ausgabeartikel bereits befriedigt oder noch rückständig ist, — und wie viel im Laufe des Etatjahrs noch zu bezahlen seyn wird.

§. 9. Wir verpflichten insbesondere den Präsidenten der Staatskontrole, im Falle derselbe bei der Prüfung der monatlichen Kassenetats und Rapporte Unordnungen, es sey in dem Materiel oder in dem Gange der Verwaltung, entdeckt, diese in dem Einbegleitungsberichte jedesmal anzuzeigen, welchen Bericht der Finanzminister mit dem in dem vorhergehenden §. erwähnten Hauptsituationsetat Uns jedesmal mit vorzulegen hat.

§. 10. Wir werden die Grundsätze, nach welchen, und die Form, in welcher die Etats und die monatlichen Situationsetats gefertigt werden sollen, durch ein besonderes Reglement festsetzen lassen.

§. 11. Zur Erfüllung ihrer dritten Bestimmung sammelt die Staatskontrole alle Notizen, welche zur Kenntnifs des Staats- und Nationalvermögens und Einkommens, zu jener über den Umfang der Ur- und industriellen Produktion, über den Handelsverkehr, über die Konsumtion, überhaupt über alle und jede Gegenstände, welche auf die vollständigste Kenntnifs der Staatskräfte, auf jene ihrer Zu- oder Abnahme, so wie überhaupt jener der inneren Verhältnisse des Staates in jeder Beziehung gereichen können.

§. 12. Die Staatskontrole soll in keiner Hinsicht in die wirkliche Verwaltung eingreifen können, ihre Attributionen, welche Wir vorstehend geordnet und festgesezt haben, vielmehr lediglich darauf beschränkt seyn: *a*) dafs dieselbe die Arbeiten der verschiedenen Behörden, welche bei der Etatfertigung konkurriren und mit derselben beauftragt sind, *b*) eben so jene, welche auf die Aufstellung der monatlichen Situationsetats Bezug haben, sodann *c*) die Bearbeitung der statistischen Notizen leitet, in welcher Beziehung die verschiedenen Zentral-, so wie die Provinzial- und anderen Behörden sich nach den von ihr zu erlassenden Anordnungen genau zu achten und diese pünktlich zu befolgen haben.

§. 13. Nach Maasgabe Unsers Hauptorganisationsedikts vom heutigen Tage, soll die Staatskontrole aus nachstehendem Personale beste-

hen; nämlich: *a*) aus einem Präsidenten, als Chef; *b*) aus einem Direktor; *c*) aus vier Räthen; sodann *d*) aus dem erforderlichen Expeditions-, Buchhaltungs- und Kanzleipersonale, und soll dieselbe von dem Zeitpunkte an, von welchem die neue Organisation in Vollzug gesezt wird, ebenfalls in Wirksamkeit treten.

Gegeben Stuttgart, den 18 Novbr. 1817.

Unterz.: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär,
unterz.: Vellnagel.

(Edikt Nr. VII., die Konstituirung einer Oberrechnungskammer betreff., v. 18. Novbr. 1817.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

In Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Errichtung und Organisirung der Staatskontrole, haben Wir Unsern ernstlichen Willen dafür, dafs in die Verwaltung der Finanzen Unsers Staates die vollständigste Klarheit und Übersicht gebracht, und dafs dieselbe in dieser Klarheit und Ordnung erhalten werden soll, an Tag gelegt. — Eben so nothwendig erachten Wir für die Erreichung dieser Unserer Absicht, und zur Begründung eines wohlgeordneten festen Staatshaushalts, dafs die Verwendung aller, theils aus den Steuern Unserer getreuen Unterthanen, theils aus den anderen Quellen des Staatseinkommens erfolgenden Revenüen, nicht allein vollständig, sondern auch jedesmal ohne langen Aufenthalt geprüft und gerechtfertigt werde. — Wir haben Uns überzeugt, dafs die gegenwärtigen Einrichtungen diesen doppelten Zweck nicht in dem Maafse erfüllen, als dieses für die Ordnung, deren Begründung Wir beabsichtigen, nothwendig ist, und daher die Konstituirung einer Oberrechnungskammer beschlossen, in Ansehung von welcher Wir, nach Anhörung Unsers Geheimenraths, nachstehendes verordnen:

TITEL I.

Kompetenz der Oberrechnungskammer.

§. 1. Alle und jede Rechnungen über Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder, dann auch die Rechnungen von denjenigen Instituten und Korporationen, welche unter der Oberaufsicht oder Leitung von Staatsbehörden stehen, sollen fortan zur Durchlegung, Prüfung, Abnahme und endlichen Decharge, an die Oberrechnungskammer eingesendet werden.

Namentlich wollen Wir hierunter begriffen wissen: *a*) alle Rechnungen über Erhebung von Steuern, von welcher Art diese auch seyn

mögen; *b*) alle Rechnungen über Domanial- und Forstgefälle; *c*) alle Rechnungen über die besonderen Administrationen, nämlich die Salz-, Tabacks-, Post-, Hütten- und Salinenadministration und über andere Administrationen der Art; *d*) die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenguts; *e*) die Rechnung über die Brandkasseverwaltung; *f*) jene der Militärverwaltung; *g*) jene der Staatsschuldenkasse; *h*) endlich jene der Staatshauptkasse.

§. 2. Wir behalten Uns vor, durch ein besonderes Reglement die Termine festsetzen zu lassen, innerhalb welchen ein jeder Rechnungsführer gehalten seyn soll, die Einsendung seiner Rechnung zu bewirken, wie auch die Strafen, welche unnachläfslich gegen diejenigen, welche in der Beobachtung dieser Termine säumig erfunden werden, von der Oberrechnungskammer verhängt werden sollen, welche Wir zu dieser Strafverfügung hierdurch ausdrücklich autorisiren, zugleich aber auch für die pünktlichste Handhabung der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften verantwortlich machen.

§. 3. Für die Folge soll keinem Beamten, der öffentliche Gelder verwaltet, oder überhaupt eine zur Prüfung und Decharge der Oberrechnungskammer verwiesene Rechnung führt, die von ihm für die Treue seiner Vrewaltung gestellte Kaution anders frei gegeben werden können, als nachdem die Oberrechnungskammer durch einen förmlichen, in einer Plenarversammlung gefafsten Beschlufs diese Freigebung als zulässig erklärt hat.

§. 4. Damit die Oberrechnungskammer die Bestimmung, welche Wir derselben geben, um so vollständiger erfüllen könne, erklären Wir:

a) dafs dieselbe in allem, was auf ihre Amtsführung und auf die Prüfung und Decharge der Rechnungen selbst Bezug hat, in eben dem Maafse, als die Justizkollegien es sind, von aller Einwirkung anderer Behörden unabhängig seyn, und dafs dieselbe nur in Ansehung von solchen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der Dienstordnung Bezug haben, der Oberleitung Unsers Finanzministers untergeordnet seyn, und zu dessen Ressort gehören soll; sodann

b) dafs jeder Minister die Budgets für sein Departement, so wie alle Anordnungen, Vorschriften und Entscheidungen, welche auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder, auf die Form ihrer Verrechnung oder auch auf das rechnungführende Personal Bezug haben, der Oberrechnungskammer jedesmal sogleich zu ihrer Kenntnifs mittheilen soll.

§. 5. Damit theils die Thätigkeit der Oberrechnungskammer selbst, theils aber auch die genaue Befolgung der in dieser Verordnung in Bezug auf die Einsendung der Rechnungen enthaltenen Vorschriften gehörig kontrolirt werden könne, verordnen Wir, dafs der Präsident am Schlusse eines jeden Monats eine Nachweisung *a*) von den Rechnungen, welche eingesendet, *b*) von jenen, welche in Arbeit begriffen, endlich

c) von denjenigen, welche erledigt worden sind, an den Finanzminister einsenden soll, welche Nachweisung dieser Uns am Schlusse eines jeden Quartals mittelst Berichts vorzulegen hat.

§. 6. Die Kompetenz der Oberrechnungskammer ist lediglich auf die Beurtheilung der Rechnungslegung selbst, mithin auf die Prüfung beschränkt: *a*) ob der Rechnungsführer diejenigen Einnahmen, welche zufolge des Etats, oder nach Maafsgabe besonderer Verfügungen einzuziehen gewesen sind, richtig eingezogen, vollständig verrechnet, und ob derselbe diese Einnahmen vollständig belegt hat; *b*) eben so, ob die Ausgabeposten durch den Etat oder durch besondere Anweisungen von den zu ihrer Ertheilung kompetenten Behörden, und durch richtige Quittungen des Empfängers justifizirt, endlich *c*) ob alle in Ansehung der Rechnungsführung ertheilten Vorschriften vollständig beobachtet worden sind. Diese Kompetenz erstreckt sich daher nicht auf die Prüfung der Verwendung der öffentlichen Gelder.

§. 7. Damit jedoch die Oberrechnungskammer auch in dieser Hinsicht zur Kontrole dienen möge, wollen Wir: *a*) dafs, in so fern bei Prüfung der Rechnungen, es sey in Ansehung der Rechnungsform oder auch in den Verwaltungsanordnungen Mängel entdeckt werden, welche eine Abänderung zu erfordern scheinen, *b*) oder auch solche in der Verwendung von öffentlichen Geldern, welche die Minister oder andere Behörden angeordnet haben, dafs in jedem von diesen beiden Fällen der Präsident der Oberrechnungskammer, in so fern die Sache eine schleunige Remedur erfordern möchte, sogleich, sonst aber am Schlusse eines jeden halben Jahres Uns einen ausführlichen motivirten Bericht vorlegen soll, über welchen Wir sodann unter seiner Zuziehung Uns in Unserm versammelten Geheimenrathe werden Vortrag halten lassen, um darauf nach den Umständen zu verfügen.

§. 8. Der Präsident der Oberrechnungskammer wird seinen Dienst-eid in Unsere Hände ablegen. — Den Oberrechnungsräthen wird dieser durch den Finanzminister im versammelten Kollegium, — den Oberrevisoren und dem übrigen Personale aber durch den Präsidenten abgenommen werden.

§. 9. Der Präsident ist ermächtigt, den Räthen und dem übrigen Personale bis auf 8 Tage Urlaub zu ertheilen; wogegen jeder Urlaub, der auf längere Zeit nachgesucht wird, nur von dem Finanzminister, von diesem aber nur auf das Gutachten des Präsidenten ertheilt werden kann. Der Präsident selbst hat, im Falle er eines Urlaubes bedarf, diesen bei Uns selbst durch den Finanzminister nachzusuchen, und werden dessen Funktionen alsdann durch den ältesten Direktor versehen.

§. 10. Im Falle wider Verhoffen eins der Mitglieder der Oberrechnungskammer sich Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen sollte, hat der Präsident dem Finanzminister davon Anzeige zu machen, damit nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verfahren werden könne.

§. 11. Die Dienstpolizei über die Revisoren und über das übrige Personal übertragen Wir dem Präsidenten, welcher diese, nach Maafsgabe der bestehenden Verordnungen, zu handhaben und je nach den Umständen dem Finanzminister Anzeige zu machen hat.

TITEL II.

Innere Organisation der Oberrechnungskammer.

§. 12. Nach Maafsgabe des §. 43. Unsers Hauptorganisationsedikts vom heutigen Tage besteht die Oberrechnungskammer *a*) aus einem Präsidenten; *b*) aus zwei Direktoren; *c*) aus zwölf Oberrechnungsräthen; *d*) aus zwanzig Oberrevisoren, von welchen acht der ersten Klasse; sodann *e*) aus einem Kanzleidirektor, nebst dem erforderlichen Expeditions- und Registraturpersonale.

§. 13. Die Oberrechnungskammer wird für ihre gewöhnlichen Geschäfte in drei Sektionen vertheilt, jede von vier Räthen, von welchen die erste von dem Präsidenten selbst, jede der beiden übrigen von einem Direktor präsidirt werden soll. Einer jeden von diesen drei Sektionen wird eine Anzahl von Oberrevisoren zugetheilt werden, wogegen aber die Registratur und die Kanzlei für alle drei Sektionen gemeinschaftlich bleibt.

§. 14. Sämmtliche Rechnungen, welche zur Judikatur der Oberrechnungskammer gehören, sollen, nach Maafsgabe eines Vertheilungsplanes, welchen der Präsident für jedes Jahr zu entwerfen und dem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen hat, unter die drei Sektionen vertheilt und einer jeden derselben sämmtliche Rechnungen für einen und denselben Verwaltungszweig zugetheilt werden.

Zu dem Ende hat ein jeder Minister dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, sobald diese installirt seyn wird, ein detaillirtes Verzeichnifs von allen Rechnungen zuzufertigen, welche, nach Maafsgabe dieses Edikts, aus seinem Departement zur Judikatur der Oberrechnungskammer eingesendet werden müssen.

§. 15. Ausgenommen von der vorstehenden Überweisung an eine der Sektionen sind nachstehende Rechnungen; nämlich: *a*) die Rechnung der Staatshauptkasse; *b*) jene über die Verwaltung der Staatsschuld; *c*) jene über die Administration des Militärdepartements; *d*) jene von der Verwaltung der Brandkasse.

Für die Bearbeitung dieser vier Rechnungen soll jedesmal ein Koreferent bestellt, die Revision derselben in einer Plenarversammlung der vereinigten Sektionen vorgetragen werden, und dieselben nur in einer solchen Plenarversammlung dechargirt werden können.

§. 16. Wir überlassen dem Präsidenten, die Sektionen aufserdem, so oft er dieses für nothwendig erachtet, in eine Plenarsitzung zu vereinigen. Diese Vereinigung mufs aber nothwendig statt finden: *a*) wenn Fragen zur höhern Entscheidung vorzulegen sind, welche auf Abänderung von Einrichtungen in dem Rechnungswesen, *b*) oder auf den Ge-

schäftsgang bei der Oberrechnungskammer, *c*) oder auf Gegenstände und Fragen Bezug haben, welche für die Verwaltung von allgemeinem Interesse sind. Endlich soll auch eine solche Plenarversammlung alsdann statt finden, wenn in einer der Sektionen die Meinungen so getheilt wären, daſs von den vier Räthen nicht zwei Stimmen sich in eine Ansicht vereinigen, in welchem Falle der Direktor dem Präsidenten Anzeige zu machen hat, damit der streitige Fall in einer Plenarversammlung vorgetragen und entschieden werden kann.

In den Plenarsitzungen hat der Kanzleidirektor das Protokoll zu führen.

§. 17. In jeder Sektion vertheilt der Direktor, nach Maaſsgabe des im Anfange eines jeden Jahres, und für dasselbe regulirten Geschäftsvertheilungsplanes, die einlaufenden Arbeiten und Rechnungen unter die Räthe, welche in den Sessionen, deren Anzahl Wir auf zwei in jeder Woche festsetzen, dieselben vortragen.

Jeder Rath hat eine entscheidende Stimme. Im Falle jedoch die Stimmen so getheilt wären, daſs bei einer Verschiedenheit von Meinungen zwei Stimmen sich für eine jede dieser Meinungen erklären, soll die Stimme des Direktors, bei einer Stimmengleichheit in der Plenarversammlung aber die Stimme des Präsidenten den Ausschlag geben. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten wird derselbe durch den ältesten Direktor, dieser aber durch den ältesten Rath ersezt.

§. 18. Es hängt von dem Ermessen des Direktors ab, ob er denjenigen Oberrevisor, welcher die Durchlegung und erste Prüfung einer Rechnung bearbeitet hat, in die Sitzung berufen will, was statt finden muſs, wenn der vortragende Rath dieses verlangt. In dem einen wie in dem andern Falle kann diese Berufung nur Aufklärung oder Erläuterung zum Gegenstande haben, und steht dem so berufenen Oberrevisor eine Stimme nicht zu.

§. 19. Ausgenommen von der vorstehenden Verfügung sind die im §. 16. bezeichneten Rechnungen, deren Durchlegung und Vorprüfung jederzeit nur den vorzüglichsten Oberrevisoren der ersten Klasse zu übertragen ist, welche zu dem Vortrage in der Plenarsitzung, jedoch gleichfalls ohne Stimmrecht, zugezogen werden sollen.

§. 20. In so fern bei der Prüfung und Abnahme einer Rechnung die persönliche Gegenwart eines Rechnungsstellers für nothwendig erachtet werden sollte, soll der Präsident ermächtigt seyn, die Sistirung desselben von demjenigen Minister zu gesinnen, in dessen Departement der Rechnungsführer sich befindet, welche Sistirung sodann nicht verweigert werden kann. Doch soll das Ansinnen zu derselben nicht anders, als in einer Plenarsitzung beschlossen werden können.

§. 21. Die Korrespondenz, welche bei der Oberrechnungskammer nöthig ist, wird in den Sektionen vorbereitet und durch den Kanzleivorstand dem Präsidenten vorgelegt, welcher dieselbe allein unterzeichnet. Kein einzelnes Mitglied der Kammer ist zu irgend einer Korrespondenz über die seiner Bearbeitung anvertraute Rechnung ermächtigt oder befugt, welche jederzeit nur Namens des Kollegiums und durch

dasselbe geführt werden soll. Die Dechargen über die Rechnungen sollen von dem Präsidenten, dem Direktor derjenigen Sektion, in welcher die Rechnung abgenommen worden, und von demjenigen Rathe, welcher mit dem Vortrage beauftragt gewesen ist, — die in dem §. 16. bezeichneten Rechnungen aber von dem Präsidenten, den beiden Direktoren, dem Referenten und Koreferenten unterschrieben und, so wie auch die Decharge über alle übrigen Rechnungen, von dem Oberrevisor, welcher dieselbe bearbeitet hat, kontrasignirt werden.

§. 22. Im Falle ein Oberrechnungsrath oder ein Oberrevisor durch Krankheit oder durch sonst eine vollgeltende Ursache verhindert wird, den Sitzungen beizuwohnen, ist derselbe verpflichtet, bei Plenarversammlungen dem Präsidenten, bei den Sektionssitzungen aber dem Direktor schriftliche Anzeige zu machen.

§. 23. Endlich wollen Wir, dafs alle Ausfertigungen der Oberrechnungskammer unentgeltlich geschehen, und dafs für dieselben keine Art von Sporteln oder Gebühren bezahlt werden sollen.

TITEL III.

Geschäftsgang und Verfahren bei der Oberrechnungskammer.

§. 24. Sobald eine Rechnung bei der Oberrechnungskammer eingereicht worden ist, hat der Präsident dieselbe, nachdem sie mit dem praesentato versehen ist, durch den Kanzleivorstand in das Einlaufjournal eintragen, in demselben zugleich auch die Anzahl von Belegen bemerken zu lassen, welchem vorgängig dieselbe an die betreffende Sektion abgegeben, in dieser durch den Direktor demjenigen Rathe, in dessen Geschäftsdepartement dieselbe gehört, zugetheilt und zugleich auch der Oberrevisor benannt werden soll, welcher die Durchlegung und die Vorprüfung zu bearbeiten haben soll.

§. 25. Bei dieser Durchlegung und Vorprüfung hat der Oberrevisor zunächst auf nachstehende Punkte zu achten; nämlich: *a*) ob die Rechnung den bestehenden Vorschriften gemäfs eingerichtet ist; *b*) ob die Kaution des Rechnungsführers vorschriftmäfsig bestellt, und ob diese Bestellung gehörig nachgewiesen ist; *c*) ob diejenigen Defekte, welche in der Revision der Rechnung des vorhergehenden Jahres dem Rechnungsführer zur Last geschrieben worden waren, in der vorgelegten Rechnung vollständig in Einnahme übertragen sind; *d*) eben so; ob der in der Rechnung des vorhergehenden Jahres verbliebene Kassenbestand richtig in Einnahme gestellt worden ist, und ob derselbe auch mit dem Situationsetat des Schlufsmonates des Rechnungsjahres übereinstimmt; *e*) ob alle und jede Einnahmen, welche in Gemäfsheit des Etats oder besonderer Überweisungen und Ordres haben eingezogen werden sollen, wirklich eingezogen und richtig verrechnet worden sind; *f*) ob die Ausgabeposten den für dieselben ertheilten An-

weisungen und sonstigen Befehlen gemäfs verrechnet und vollständig dokumentirt und belegt sind; *g)* ob die Belege, sowohl in Hinsicht auf ihren Inhalt als auf ihre Form, den Gesetzen und Verordnungen gemäfs sind; *h)* endlich ob die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe richtig gezogen, und ob der Überschufs, welcher als Kassenbestand berechnet ist, dem Situationsetat des lezten Monats des Rechnungsjahres gemäfs und durch die Quittung derjenigen Kasse justifizirt ist, an welche dieselbe hat abgeliefert werden müssen.

§. 26. Die über einen jeden dieser Punkte sich ergebenden Bemerkungen hat der revidirende Oberrevisor in der Form eines Protokolls zu redigiren und sodann innerhalb der ihm von demjenigen Rathe, welchem der Vortrag der Rechnung obliegt, geseztcn Frist an diesen abzugeben, welcher sodann, nachdem er das Protokoll geprüft und mit der Rechnung verglichen hat, über dasselbe in der Sektion Vortrag ablegt, über welchen durch Mehrheit der Stimmen ein Beschlufs gefafst wird, nach Maafsgabe von welchem das vorerwähnte Protokoll adjustirt, in so fern dazu Anlafs ist, ein Liquidum und Rechnungsschlufs gezogen, beides expedirt und dem Rechnungsführer zur Erledigung zugefertigt wird.

§. 27. Zu dieser Erledigung soll den Rechnungsführern ein Zeitraum von 4 Wochen, als längste Frist, verstattet werden, vor deren Ablauf ein jeder derselben das Examinationsprotokoll mit seinen resp. Erläuterungen und Erledigungen an die Oberrechnungskammer wieder einzusenden hat. Über diese Erledigung wird sodann abermals von dem nämlichen Oberrechnungsrathe, welcher die Revision bearbeitet hat, Vortrag erstattet, auf welchen die Sektion einen Beschlufs fafst, welcher in der vorstehend im §. 21. vorgeschriebenen Art ausgefertigt wird.

§. 28. In denjenigen Fällen, in welchen eine definitive oder gänzliche Decharge nicht ertheilt werden kann, soll in dem Beschlusse der Oberrechnungskammer die Frist ausgedrückt werden, binnen welcher der Rechnungsführer den ihm gemachten Auflagen ein Gegnüge zu leisten hat, nach deren fruchtlosem Ablaufe der Präsident demjenigen Minister, in dessen Departement der Rechnungsführer gehört, von der diesem leztern gemachten Auflage Kenntnifs zu geben hat, damit derselbe durch die geeigneten Zwangsmittel zu ihrer Erledigung angehalten werden könne. — Gleichzeitig hat der Präsident auch von allen Posten, welche einem Rechnungsführer zur Last bleiben, der Staatskontrole ebenfalls Kenntnifs zu geben, damit ihr Einzug und ihre Verrechnung bei den monatlichen Kassenrevisionen beachtet werden könne. — Wenn ein solcher Rechnungsführer demnächst den ihm gemachten Auflagen ein Genüge geleistet hat, soll demselben ebenfalls eine definitive Decharge ausgefertigt werden.

§. 29. Ungeachtet der von der Oberrechnungskammer ertheilten definitiven Decharge wollen Wir dennoch gestatten, dafs, im Falle der

betreffende Departementsminister oder auch der Rechnungsführer zu dem Antrage auf eine nochmalige Revision der Rechnung Anlaſs zu haben glaubt, diese verfügt werden kann, wenn dieser Antrag zu einer solchen Revision innerhalb der nächsten 3 Jahre, welche auf die Decharge folgen, gemacht wird. In diesem Falle soll aber die Revision der Rechnung in einer andern Sektion, als in derjenigen, in welcher dieselbe das erstemal statt gehabt hat, vorgenommen, der Vortrag in der Plenarversammlung erstattet, und in dieser über denselben ein Beschluſs gefaſst werden. — Nach Ablauf von 3 Jahren soll ein solches Revisionsgesuch nicht mehr zulässig seyn.

§. 30. Endlich soll der Präsident der Oberrechnungskammer gehalten seyn, in so fern bei Bearbeitung der Rechnung ein Falsum oder auch Unterschleife der Rechnungsführer entdeckt werden, diese sogleich zur Kenntniſs des geeigneten Departementsministers zu bringen, damit sogleich die erforderlichen Maaſsregeln vorgekehrt werden können.

TITEL IV.
Übergang aus der bisherigen Verfassung in die neue Einrichtung.

§. 31. Wir erklären hierdurch die Sektion der Staatsrechnungen in dem Finanzministerium als aufgelöst, und sollen, so wie die neue Organisation in Wirksamkeit tritt, die Geschäfte, welche derselben bisher übertragen gewesen sind, und zwar die Abnahme der Rechnungen an die Oberrechnungskammer, die übrigen Geschäfte aber an diejenigen Behörden überwiesen werden, zu deren Ressort dieselben, nach Maaſsgabe der neuen Organisation, gehören. In gleicher Art sollen die Rechnungskammern bei allen übrigen Sektionen in den Ministerien auſser Wirksamkeit gesezt werden.

§. 32. Die Oberrechnungskammer soll ihre Geschäfte, mit Abnahme der Rechnungen für das Etatjahr $18\frac{16}{17}$ beginnen, zwischen welchem und den Vorjahren Wir hiermit eine gänzliche Trennung verordnen, damit dieselben, durch die Abnahme der älteren Rechnungen nicht in der Revision und in der Bearbeitung von jenen über die gegenwärtige und fortschreitende Verwaltung gehindert werden.

§. 33. Wir behalten Uns vor, zur Abnahme der aus den früheren Jahren unerledigt gebliebenen rückständigen Rechnungen eine besondere Behörde zu konstituiren, über deren Einrichtung Wir unverzüglich verfügen und auch diejenigen Staatsdiener benennen werden, aus welchen Wir dieselbe zusammenzusetzen beabsichtigen.

Gegeben Stuttgart, den 18. Novbr. 1817.

Unterz.: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär,
Unterz.: Vellnagel.

GROSSHERZOGTHUM BADEN.

Einrichtung und Geschäftskreis der Ministerien. (1)

I. Ministerium des Innern.

1) Das Ministerium des Innern theilt sich nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis gehören, in fünf Departements; nämlich: *a*) das Landeshoheitsdepartement; *b*) das Landespolizeidepart.; *c*) das Landesökonomiedepart.; *d*) das katholische kirchliche Depart., und *e*) das evangelische kirchliche Departement.

Nota. 1) Jezt theilt sich das Ministerium des Innern nur in zwei Departements: *a*) das erste für die Gegenstände des vorherigen Landeshoheit-, Landesökonomie- und Landespolizeidepartements; *b*) das zweite für die Kirchen- und Schulangelegenheiten beider christlichen Konfessionen, und für das Studienwesen. Dieses Departement theilt sich theils für die Vorbereitung der dahin gehörigen Gegenstände, theils für die Erledigung der von den Kreisdirektorien an sie übergegangenen Sachen, theils für jene der Rechnungs- und der laufenden nicht dezisiven Ökonomieangelegenheiten, ingleichen für die Ernennung und Abberufung der unständigen Pfarr- und Schulgehilfen, in zwei Sektionen: eine evangelische und eine katholische. (2)

2) Jedes der beiden Departements hat in der Regel wöchentlich eine Hauptsitzung für die entscheidenden Beschlüsse, und zwei Vorsitzungen für die vorbereitenden. Zu lezteren werden auch gerechnet die Urlaubs- und Heirathsentschliefsungen der dem Departement unterstehenden Diener, sodann die

Note. Die Noten unter einem jeden Artikel im Texte enthalten die Veränder., die in der Organisat. v. 26. Novbr. 1809 bis zum Jahre 1813 gemacht worden sind. Die späteren wesentlichen Abänderungen sind in den Noten unter einer jeden Seite bemerkt.

1) Beil. Lit. F. zu dem Reskr. v. 26. Novbr. 1809.

2) M. s. das nachfolgende Reskr. v. 21. Jul. 1812, §. 1. 8. 9. und die Beil. Lit. D. zu dem Resk. v. 26. Novbr. 1809 in der nachfolg. 2. Abtheil.

artistischen und ökonomischen Ordnungssachen, die von den Kommissionsreferenten dort vorgetragen werden.

3) Als entscheidende Beschlüsse sollen namentlich angesehen werden: *a*) alle erforderte oder unerforderte Anträge an den Regenten, mit den darauf erfolgenden Entschliefsungen; *b*) alle Ministerialbewilligungen oder erste Versagungen; blofs inhäsive aber nur alsdann, wenn sie auf Berichterforderung über neue Thatumstände erfolgen; *c*) alle entsprechende oder ablehnende Verfügungen auf kreisdirektorialamtliche Anträge; *d*) alle Generalverordnungen und alle Vorschriften an Mittelbehörden, welche nicht die Vorbereitung einer einzelnen Sache allein, sondern die Verfahrungsart überhaupt betreffen; *e*) alle Beschwerden, die durch Ministerialschreiben an Auswärtige gebracht oder an sie beantwortet werden, keineswegs aber blofse Nachrichtsertheilungen; *f*) alle ökonomische Betreffe, welche die Organisation an das vormalige Generaldirektorium verwiesen hat, keineswegs aber jene, womit nur Ordnungsweisungen und Ermächtigungen ertheilt werden, welche vorhin blofs von den einzelnen Departements besorgt werden durften; *g*) Verfügungen, welche eine öffentliche Gewaltanlegung verordnen; *h*) die Entscheidung aller Denunziationssachen; *i*) Dienstanstellungen, Dienstentlassungen, Dienstnachlässigkeits-Bestrafungen; *k*) Ernennung von Departementsgliedern zu Kommissarien aufserhalb Orts. Grofsherz. Resol. v. 10. Septbr. 1813.

4) Für die Hauptsitzung sollen die Berathschlagungsgegenstände in der Regel den vorhergehenden Nachmittag zur Durchsicht für die Mitglieder bereit liegen. Grofsh. Resol. v. 10. September 1813.

2) Jedes dieser Departements hat einen Direktor, die nöthige Zahl von Räthen, Assessoren, Sekretären und Registratoren. Der Kanzleiverwalter, die Expeditoren, die Kanzlisten und Kanzleidiener sind allen Departements gemeinschaftlich und bilden die Ministerialkanzlei.

3) Alle Ministerialgeschäfte müssen in der Regel, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme von Uns gemacht wird, in einem der Departements entweder erledigt oder doch so weit vorbereitet werden, bis sie zur Erledigung reif sind, oder bis im Laufe des Geschäfts irgend eine entscheidende Maafsregel zu ergreifen ist.

Nota. Dieses gilt jezt in Absicht der Vorbereitung, den Vorsitzungen der Departements, in Absicht der Erledigung, den Hauptsitzungen derselben.

4) Wenn ein Geschäft in den Wirkungskreis mehrerer Departements einschlägt, so wird es, sofern es nicht bestimmt einem Departement vorzüglich zugewiesen ist, in demjenigen, welches oben zuerst genannt ist, auch zuerst behandelt. Die von diesem gefafsten Beschlüsse werden sodann durch den Referenten, welcher, jedoch nur zu diesem

Ende, der nächsten Session des andern Departements beiwohnt, auch in lezterem mit ausführlicher Darlegung der Sache vorgetragen.

Nota. Dieses fällt jezt meistens weg, da eben zu Vermeidung der Kommunikationen den Hauptsitzungen jedes Departements bestimmte Glieder des andern zugewiesen sind, und kann also nur für Vorsitzungen zwischen beiden Departements zuweilen Anwendung finden.

Wo der Referent, zu näherer Bestimmung seines Vortrags, die Hauptansichten mehrerer Departements über eine bei ihnen miteinschlägige Sache zu vernehmen wünscht, da kann er sich vorläufig mit ihnen unterreden, ehe er den Gegenstand förmlich proponirt. — Auf diese Weise, oder nöthigenfalls durch Konferenzen mehrerer Departements, werden gemeinschaftliche Beschlüsse zu Stande gebracht, welche, mittelst Ausfertigung von Duplikaten, zu den Akten eines jeden derselben gebracht werden müssen.

Schriftliche Kommunikationen zwischen den Departements werden nicht zugelassen, aufser in Fällen, wo ein Departement von einer bereits beschlossenen Sache, die ihm zu wissen nöthig ist, durch ein anderes Departement in Kenntnifs gesezt, oder zu Verfügungen rücksichtlich des Vollzugs veranlafst werden mufs.

5) Die Departementsgeschäfte werden kollegialisch behandelt. Jeder Rath hat eine entscheidende Stimme. Die Stimmen der Assessoren sind blofs berathend. Die Stimme des Direktors entscheidet, wenn mit Einrechnung derselben Gleichheit der Stimmen vorhanden ist. Der Direktor hat das Recht, eine Sache zur Entscheidung an das Generaldirektorium zu ziehen, wenn die Stimmenmehrheit seiner Meinung entgegen ist, oder er es sonst aus irgend einer Ursache gut findet. — Wo mehrere Departements zusammentreten, da entscheidet die Stimmenmehrheit sämmtlicher bei der Berathschlagung anwesender Räthe. (1)

6) Die Beschlüsse der Departements sind von dem Referenten und dem Direktor zu revidiren und mit ihrem Namenszuge im Konzepte zu unterzeichnen. In Fällen, wo der Referent abvotirt worden ist, revidirt den Beschlufs auch derjenige Rath, der die Abvotirung veranlafst hat. — Die Ausfertigungen der in den Departements abgefafsten, und keiner höhern Erörterung unterliegenden Beschlüsse werden von dem Departementsdirektor unterschrieben. Ausnahmsweise unterschreibt der Oberforstdirektor die gedachten Ausfertigungen in den von ihm vorgetragenen Gegenständen. Auf dem Revidirenden haftet vorzüglich die Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung.

Nota. 1) Die Unterschrift des Direktors gilt jezt nur den Beschlüssen der Vorsitzungen und der Kommissionen, wo jedoch vor

1) Fällt jezt weg, weil das Generaldirektorium in den späteren Jahren aufgehoben worden ist. Aus dieser Ursache ist alles, was im Verfolg dieser Verordnung in Ansehung dieses Generaldirektoriums vorgeschrieben ist, gegenwärtig nicht mehr anwendbar.

ihm zugleich der Ministerialkommissär unterschreibt. Jene der Hauptsitzungen, samt denen aus der Vorsitzung, die in Folge besonderer grofsherzogl. Befehle, oder mit Bestimmung zur Verkündung im Druck ergehen, fällt jezt dem Minister zu.

2) Die Konzepte der Beschlüsse der Hauptsitzung bedürfen jezt das Vidit des Ministers, und (refer. G. Tab. R.) aufser jenem des vorsitzenden Departementsraths, des Referenten und in geeignetem Falle des Hauptgegenvotanten, sodann in dem zweiten Departement jenes von einem der geistlichen Räthe der betreffenden Sektion. Grofsherzogl. Resol. v. 10. Septbr. 1813. (1)

7) Den Departements sind die Kreisdirektorien unmittelbar, die Bezirks- und Lokaldienststellen und Diener aber mittelbar untergeordnet. — Sie sind befugt und verbunden in Bezug auf die ihnen angewiesenen Geschäftskreise von Zeit zu Zeit Visitationen dieser Dienste, auch nach Befinden summarische Untersuchungen gegen die Diener, welche sie bekleiden, anzuordnen, und wenn sich Unordnungen vorfinden, leztere, jedoch mit Ausnahme der Kreisdirektoren, wegen welcher das Geeignete bei dem Generaldirektorium vorzuschlagen ist (Nr. 21. O.) bis zu 25 Rthlr. an Geld oder 14tägigem Arrest zu strafen, auch die Suspension vom Amte, aber nicht vom Gehalte, gegen sie zu verhängen; sie sind aber nicht verbunden, über die Suspension zu erkennen, sondern sie können das Erkenntnifs hierüber den Hofgerichten, welchen das Straferkenntnifs zusteht, unter Abgabe der Untersuchungsakten überlassen.

Nota. Der hierin gemeldete Vorbehalt des Vorschlags an das Generaldirektorium fällt nun weg; bei den Vorsitzungen fällt die Revision des Ministers weg. Bei den Kommissionen tritt zu jenen des Ministerialkommissärs, als vorsitzenden Raths, noch jene des Direktors (da wo ein besonderer ist) hinzu. Grofsh. Resol. v. 10. Septbr. 1813.

8) Die Ministerialverwaltung des Innern vereinigt sich in dem Generaldirektorium, in welches die wichtigeren Gegenstände der innern Verwaltung theils zur endlichen Entscheidung, theils zur weitern Berathschlagung gelangen. Dasselbe soll bestehen: aus dem Minister, als Präsidenten, dem Generaldirektor, als Vizepräsidenten, den sämmtlichen Direktoren der Departements, oder bei deren Verhinderung, den Vizedirektoren oder den ältesten Räthen derselben, und aus dem Generalsekretär, der zugleich Kanzleiverwalter ist. — Nach Beschaffenheit der im Generaldirektorium vorkommenden Geschäfte, können auch die betreffenden Departementsreferenten zur Auskunftertheilung darüber in dasselbe berufen werden. (2)

1) Die Stelle eines referirenden geheimen Kabinetsrathes ist späterhin aufgehoben, weshalb alles, was auf diesen und auf dessen Einwirkung Bezug hat, sowohl hier als im Verfolg dieser Verordn. wegfällt.

2) Das Generaldirektorium ist aufgehoben. Jedes der beiden Departements vereinigt

9) Die Departements erstatten keine Anträge oder Berichte an das Generaldirektorium, sondern sie geben in den geeigneten Fällen blofs die Entwürfe ihrer Beschlüsse mit den Akten an dasselbe. Das Generaldirektorium gibt nach geschehener Berathschlagung die Beschlüsse mit Randbeisätzen, welche die Genehmigung oder die gutgefundenen Veränderungen enthalten, wieder zurück; dieselben werden sodann bei den betreffenden Departements, mit ausdrücklicher Erwähnung der im Generaldirektorium gefafsten Entschliefsung, ausgefertigt, zur Unterschrift des Ministers, oder in dessen Abwesenheit des Generaldirektors vorgelegt und abgelassen. — Das Generaldirektorium hält demnach keine besondere Akten. Seine fortlaufenden Sessionsprotokolle in den wenigen Geschäften, welche nicht durch die Departements laufen, werden bei den Akten des Landeshoheitsdepartements aufbewahrt.

Nota. Diese Stelle hat nun alle Anwendbarkeit verloren. Die Registraturen sind jezt dreifach. Eine des ersten Departements, eine der evangelischen Sektion und eine der katholischen Sektion des zweiten Departements. Das nachfolg. Resk. v. 21. Jul. 1812. Nr. III. §. 10.

10) Im Generaldirektorium entscheidet die Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Nur bei vorkommenden Beschwerden gegen ein Ministerialdepartement hat der Direktor desselben keine Stimme. Wenn Stimmengleichheit, mit Einrechnung der Stimme des Ministers, vorhanden ist, so wird der Beschlufs nach des leztern Meinung gefafst. — Der Minister ist befugt, eine Sache zur Entscheidung an die allgemeine Ministerialkonferenz (Nr. 37.) zu bringen, wenn die Stimmenmehrheit seiner Ansicht entgegen ist, oder er es sonst aus irgend einer Ursache gut findet.

Nota. Von diesem Absatze ist nur dasjenige noch anwendbar, was die Stimmenmehrheit und deren Berechnung anlangt; die Nichteinmüthigkeit soll allemal im Originalprotokolle mittelst des Ausdrucks: durch Mehrheit beschlossen, angezeigt werden. Grofsh. Resol. v. 10. Septbr. 1813.

11) Der Minister kann nach Gutfinden zu jeder Zeit die Sessionen der einzelnen Departements besuchen und dabei den Vorsitz führen. — Er kann, jedoch nur in eilenden Fällen, über Gegenstände, welche der Regel nach zur Entscheidung in die Departements oder an das Generaldirektorium gewiesen sind, für sich allein Entschliefsungen fassen, mufs jedoch die Sache in der nächsten Sitzung vorlegen. — Er kann und soll von Zeit zu Zeit von den Geschäften der einzelnen Departements Einsicht nehmen, und, ohne die Anträge des Departements zu erwarten, aus eigenem Antriebe das was er für gut hält in Bewe-

in seinen Hauptsitzungen die vorherigen Vollmachten der Departements für Definitivbeschlüsse und jene des Generaldirektoriums. Wer jeder der Hauptsitzungen beizuwohnen hat, ist in der nachfolgenden Verordn. Nr. III. §. 3. 7. 13. angezeigt.

gung bringen, und überhaupt alles dasjenige veranstalten und vollziehen, was zu einem lebhaften Geschäftsumtriebe, zu einer vollständigen und gründlichen Geschäftsbehandlung, zu Aufstellung und Beobachtung sachgemäfser, gleicher und fester Grundsätze in dem seiner Aufsicht anvertrauten Theile der Staatsverwaltung gehört, wofür er auch Uns zunächst verantwortlich ist.

Nota. 1) Die Hauptsitzungen jedes der beiden Departements hat jezt der Minister zu besuchen.

2) Der Vortrag über die Gegenstände wird in Absicht auf die Kurrentsachen in ständige Respiziate eingetheilt, zu ausführlichen definitiven Vorträgen ernennt der Minister besondere Referenten. Grofsh. Resol. v. 10. Septbr. 1813.

12) Der Vizepräsident oder Generaldirektor besorgt in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Ministers alle Geschäfte desselben mit gleicher Vollmacht, wohnt auch in diesem Falle den Ministerialkonferenzen bei. Er ist, so wie der Minister, befugt und verbunden, die Sessionen der einzelnen Departements nach Gutfinden jeweils zu besuchen und ihnen vorzusitzen. — Er hat die Obliegenheit, die von den Departements jedes Quartal zu übergebenden Exhibitions- und Resolutionsprotokolle, worin bei jeder Nummer die Erledigung der Geschäfte mit kurzen Worten: z. E. »angenommen«, »abgeschlagen«, beizusetzen ist, durchzugehen und seine Bemerkungen darüber in der Sitzung des Generaldirektoriums vorzutragen. Er hat die nähere Aufsicht über das unter dem Ministerium des Innern stehende Archiv und über die Kanzlei. Er hat überhaupt, so wie die Minister, auf Gleichheit der Grundsätze und auf schnelle und gründliche Erledigung der Geschäfte in ihrer Form und in ihrem Wesen zu sehen.

Nota. Diese Stelle fällt jezt mit Aufhebung des Generaldirektoriums theils weg, theils geht sie in die Obliegenheit des in jedem Departement oder dessen Sektion vorsitzenden Raths über, so weit sie noch bei diesem Geschäftsgange statt findet.

13) Die an das Ministerium des Innern sich eignenden Berichte und Vorstellungen werden in der Aufschrift bestimmt an dasjenige Departement gerichtet, wohin sie nach ihren Gegenständen gehören, oder an das Generaldirektorium, wenn der Gegenstand sich nicht zu einem Departement eignet, oder wenn über Geschäftsverzögerung eines Departements geklagt oder der Rekurs von seinen Entschliefsungen ergriffen wird.

Nota. 1) Jezt sind die Eingaben an das Ministerium mit Bemerkung des Departements, und bei dem zweiten auch der Sektion, zu welcher sie sich eignen, zu richten, mit Einschlufs jener, die an die Kommissionen von denen ihnen unterstehenden Partikularbehörden eingehen. Regbl. 1813. XXVI. S. 164.

2) Die übrige Form des Geschäftsganges bestimmt das weitere defsfallsige Edikt v. J. 1810. Regbl. 1810. VII.

14) Der Geschäftskreis der Departements beginnt erst da, wo der Geschäftskreis der Kreisdirektorien aufhört. Ein Geschäft kann sich daher nur alsdann zu ihrer Behandlung eignen, wenn es durch Berichte und Anfragen der Kreisdirektorien, oder durch Rekurse von ihren Entschliefsungen an sie gelangt, oder wenn dessen Erledigung die Vollmacht der Kreisdirektorien übersteigt. Nur unter dieser Voraussetzung und Bedingung werden den verschiedenen Departements ihre Wirkungskreise in folgendem angewiesen:

15) Das Landeshoheitsdepartement besorgt die Zentralleitung: *a*) rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit in den Lit. *D.* Nro. 9. bezeichneten Fällen; [1] *b*) rücksichtlich der Regiminalsachen in den Lit. *D.* Nr. 10. bemerkten Gegenständen, so weit die dort unter *a.* und *c.* angeführten nicht zur Behandlung bei dem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse sich eignen; *c.* u. *d*) rücksichtlich der Gewerbe- und Zunftsachen: über die hierher gehörige Geschäftsführung der Kreisdirektorien und Ämter; Lit. *D.* Nr. 13. [2] Ferner besorgt dieses Departement: *e*) die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erster Instanz über die Grundherren und die von den Ministerien patentisirten Diener, in den Fällen, welche die Vollmacht der Kreisdirektorien übersteigen (Lit. *D.* Nr. 9. *b.*), sich aber nicht zum hofgerichtlichen Erkenntnisse eignen.

Nota. Jezt übersteigt keine polizeiliche Strafgattung die Gewalt der Kreisdirektorien in Bezug auf Grundherren und patentisirte Diener; nur im Rekurswege gelangen sie an das Ministerium des Innern. Regbl. 1813. XIV. S. 80. §. 2. [3]

f) Die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Wiedertäufer, Juden und anderer Religionspartheien, die nicht unter die kirchlichen Departements Nr. 1. *d. e.* gehören.

Nota. Für die Vorbereitung und Berathung der israelitischen Kirchen- und Schulangelegenheiten besteht, unter Direktion eines Ministerialkommissärs, ein israelitischer Oberrath, welchem auch der Vorschlag mehrerer tauglichen Subjekte zur landesherrlichen Auswahl für die Ersetzung seiner abgehenden Glieder, und jener der Provinz- oder Landrabbiner, imgleichen der Ältesten bei den Provinzsynagogen, die Prüfung des Vorschlags der Provinzsynagogen zu Ortsrabbinern, die jedoch alle der Ministerialbestätigung bedürfen, zu. Dieser Oberrath verfügt an seine Religionsverwandten Unterbehörden unmittelbar, die an politische Unter-

1) Nachstehend in der 2. Abth. Instrukt. für die Kreisdirekt.

2) Grossentheils den Kreisdirektorien übertragen. Verordn. v. 8. Juli 1819. (St. u. Regbl. Nr. XXI.). M. s. d. Verordn. f. d. Kreisdirekt. in d. 2. Abth.

3) Definitive Erledigung der abgehalt. Rügegerichte; die Befugniss zur Umwandelung von Leibesstrafen in Geldstrafen. Verordn. v. 8. Jul. 1819.

behörden bringt er nur bei dem Departement in Vorschlag. Regierungsbl. 1812. XIX.

g) Die Kommunikationen mit dem Kriegsministerium wegen Truppenverlegungen, Einquartirungen, Entlassungen von Militärpersonen und dergleichen.

h) Die unter Rücksprache mit dem Landesökonomiedepartement zu bewirkende Austheilung der Kriegskosten auf die Kreise und Ämter, und die Prüfungen der Kriegskostenrechnungen. Diese Geschäfte bleiben, in Betreff der bereits ausgeschlagenen Kriegskosten in der Pfalz, dem dortigen Kriegsseparat, weſswegen auch diese Stelle, so lange bis die gedachten Kriegskosten vollständig erhoben und die Rechnungen darüber berichtigt seyn werden, ihre Existenz und ihren Wirkungskreis behält.

Nota. Die hier erwähnte Rücksprache muſs nun mit dem betreffenden Departement des Finanzministeriums geschehen; Regbl. 1813. X., u. ist für die Dauer des Kriegs und der daher rührenden Kriegskosten eine aus Gliedern des Ministeriums des Innern und der Finanzen bestehende besondere Kriegsdeputation niedergesezt gewesen, welche die Pferdekonskription, das Einquartirungs-, Marsch- und Verpflegungswesen und die Kriegskostenaustheilung geleitet hat. Regbl. 1813. XXVII. (1)

i) Die Postsachen, nach den deſsfalls mit dem Herrn Fürsten von Taxis bestehenden Verhältnissen. (2)

k) Die Redaktion des Regierungsblattes, die Einrichtung der zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen an das Publikum bestimmten öffentlichen Blätter.

Weiter sind noch hinzuzurechnen: *l*) die Erlaubniſsertheilung zu Einführung fremder Kalender. Regbl. 1810. VI. *m*) Die Prüfungsanordnung und Lizenzertheilung für neuangehende Orgelbauer. Regbl. 1812. XXXIV. *n*) Die Ertheilung der Staatsgenehmigung für Schenkungen an Kirchen oder milde Stiftungen, oder der Vorschlag dazu an den Regenten, wenn sie auf Liegenschaften sich bezieht. Regbl. 1811. XXXVI.

16) Das Landespolizeidepartement besorgt die Zentralleitung: *a*) rücksichtlich der Sicherheitspolizei, in allen Lit. *D*. Nro. 14. bemerkten Gegenständen; *b*) rücksichtlich der Armenpolizei, in allen Lit. *D*. Nr. 16. bemerkten Gegenständen; *c*) rücksichtlich der Gesundheitspolizei, in allen Lit. *D*. Nr. 15. bemerkten Gegenständen. (3) Dasselbe besorgt ferner: *d*) die Aufsicht über die Gefängnisse und Zuchthäu-

1) M. s. die dessfallsigen Verhandl. in der Ständeversamml. im Jahr 1823.

2) Die Postsachen gehören gegenwärtig zum Ressort des Departements der auswärt. Angelegenh.; s. im Verfolg Verord. v. 21. Jul. 1812. Nr. IV.

3) Lit. D., die in der 2. Abth. enthaltene Instrukt. für die Kreisdirektorien. Lit. D., jene für die Bezirksämter.

ser; *imgleichen* *e*) über die für das ganze Land oder gröfsere Landesdistrikte bestimmten Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser, Stiftungen, Wittwenkassen und andere ähnliche Fonds, welche ausschliefslich oder vorzüglich zu Unterstützung der Bedürftigen bestimmt sind; die Prokuratur für dieselben; die Anordnung ihrer Rechnungsabhör, der Fertigung ihrer Etats und der Tabellen über ihren Bestand, dessen Mehrung oder Minderung und die Ursachen davon; die Anstellung des zu diesen Anstalten gehörigen Subalternpersonals, und zwar, so weit dabei auf Militärpersonen Rücksicht genommen werden mufs, unter Kommunikation mit der Militärbehörde; die Aufnahme der Bedürftigen in dieselbe; die Austheilung der Unterstützungen aus diesen Fonds, wobei, so weit es ihre Natur und Bestimmung zuläfst, der Austheiler nicht auf einzelne Personen, sondern auf Kreise zur Detailverwendung für die Kreisdirektorien (Lit. *D.* Nr. 16. *c.* s. 2. Abth.) zu machen ist. Die zweck- und stiftungsmäfsige Verwendung der von den Kirchendepartements jährlich aus geistlichen Fonds zu Unterstützungen zu bestimmenden Summen. (1)

Nota. Hieher gehören die Wittwenkassen der Kirchen- und Schuldiener nicht, die unter der betreffenden Sektion des zweiten Departements eben so stehen, wie alle kirchliche Stiftungen, die nur nebenbei zugleich milde Staatszwecke haben. Regierungsbl. 1810. XIX.

f) Die Lizenzertheilung an höhere Gesundheitsbeamte: als Ärzte, Wundärzte, Hebeärzte, Thierärzte, Apotheker; die Führung eines Generalverzeichnisses über sämmtliche höhere Gesundheitsbeamte, nach Anleitung der Physikatsordnung §. 28.; die Vorschläge wegen allgemeiner Anstalten und Anordnungen im Medizinalwesen; die zweckmäfsige Einrichtung und Emporbringung der Bäder im Lande. (2)

g) Die Fertigung der jährlichen General-Ab- und Zuschreibetabelle der Brandversicherungsanschläge; die Bestimmung der Brandentschädigungen und Oberaufsicht auf deren zweckmäfsige Verwendung; die jährliche Abhör der Generalrechnung; die Antragerstattung über die jährlich zu erhebenden Ausschläge zum Behuf des Brandschadenersatzes.

Die Rechnungen werden von der Oberrechnungskammer abgenommen.

Hierzu kommt noch: *h*) die Rechtsvertretung der Staatsanstalten und milden Fonds. Regbl. 1810. XXXIV., die jezt in die Inkumbenz der Staatsanstaltendirektion fällt.

17) Unter diesem Departement steht die **Sanitätskommission**, (3) welche aus Ärzten besteht. Dieselbe prüft alle Kandidaten,

1) Gehört gegenwärt. grossentheils zum Ressort der Staatsanstaltendirektion.

2) M. s. d. nachfolg. Note zu Nr. 17.

3) Die Sanitätskommission ist als solche in ihrer bisherigen Eigenschaft aufgehoben und wird bloss in artistischer Hinsicht von dem Ministerium zu Rathe gezogen. Resk. v. 15. April

die sich zur Praxis in den oben Nr. 16. Lit. *f.* bemerkten Fächern melden, legt den Prüfungserfund dem Departement zur Entschliefsung vor, erstattet überhaupt aufgefordert oder auch unaufgefordert von Amtswegen an dasselbe ihre Berichte rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände, welche in der medizinischen Polizei zum Wissenschaftlichen der Arznei- oder Wundarznei- und Apothekerkunde gehören, und vollzieht die von dem Departement an sie gelangenden Aufträge. Sie steht mit den unteren und mittleren administrativen und exekutiven Behörden in keiner unmittelbaren Verbindung.

Ein Mitglied der Sanitätskommission besorgt als Medizinalreferent im Departement persönlich den Vortrag über jene Gegenstände und über alles, worin er allein zum Gutachten aufgefordert wird, und hat in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme. (1)

18) Das Landesökonomiedepartement besorgt die oberste Leitung:

a) Der Staatswirthschaft im Allgemeinen, in den Lit. *D.* Nr. 17. bemerkten Gegenständen, wobei es aber in allen Maafsnahmen, welche nicht blofs einzelne Personen oder Gemeinden, sondern gröfsere Distrikte umfassen, und auf den Gang der Landeskultur, der Gewerbe oder Handlung in einer Landesgegend Einflufs haben, besonders wenn nicht blofs von Erhaltung bereits bestehender, sondern von Errichtung neuer Anstalten, z. B. Anlegung neuer Landstrafsen, beträchtlicher Flufsbauten, Flöfsereien u. dergl., die Frage ist, benehmlich mit dem Staatswirthschafts- und Domänendepartement des Finanzministeriums zu Werke zu gehen, auch demselben die von den Kreisdirektorien zu gebenden Übersichten über die Landeskultur, den Viehstand, die Ein- und Ausfuhr der Produkte mitzutheilen hat.

b) Die Gemeindeökonomie insbesondere, in den Lit *D.* Nr. 18. benannten ökonomischen Geschäften.

Nota. Für die hier genannten Gemeindegeschäfte, und für die §. 16. *e.* u. *g.* genannten Staatsanstalten-Angelegenheiten besteht nun eine Ökonomiekommission, unter Leitung eines Ministerialkommissärs, welche über alles, was dabei die ökonomische Einrichtungserhaltung oder Rechnungserledigung betrifft, definitiv beschliefst, auch die Ausfertigung der Beschlüsse, so lange sie blofs Rechnungserledigungen betreffen, oder in anderen Sachen nur präparatorisch sind und an ihre unterstehenden Rechner oder Verwalter ergehen, selbst erläfst, die zu erledigenden in anderen, als blofsen Rechnungsangelegenheiten, so wie auch alle an politische Stellen ergehenden auf gleiche Art, wie oben bei der Sa-

1819. St. u. Regbl. Nr. XIII. — Die Beiwohnung eines besondern Ministerialkommissärs findet nicht mehr statt.

Ihr gegenwärtiger Geschäftskreis in dem Resk. v. 6. Mai 1819. Staats- u. Regierungsbl. Nr. XVII.

1) Abgeändert. M. s. vorstehende Note.

nitätskommission gemeldet worden, entworfen in der Departementsvorsitzung vorlegt. Rekurse von ihren Beschlüssen gehen in die Hauptsitzung des Departements. Resk. v. 21. Juli 1812. Nr. I. Art. 1. u. Nr. III. §. 5. (1)

In Sachen, welche in das Wissenschaftliche der Forstwirthschaft einschlagen, besorgt der im Staatswirthschafts- und Domänendepartement angestellte Oberforstdirektor oder Forstrath das Respiziat, und hat in Hinsicht der gedachten Gegenstände auch hier Sitz und Stimme.

Nota. Das hier gemeldete oberforsteiliche Referat geschieht nur, wenn entscheidende Beschlüsse zu nehmen sind, auf die kurz zuvor gemeldete Art, die vorzubereitenden Beschlüsse werden von der Oberforstkommission für sich ausgefertigt, welche auch die defsfallsigen Berichte unmittelbar empfängt und die dahin einschlagenden Akten in ihrer Registratur verwahrt. Regbl. 1810. XXI. Vergl. das nachfolg. Resk. v. 21. Jul. 1812. Nr. III. §. 16.

19) Unter diesem Departement stehen die Ingenieure, welche für alle diejenigen Gegenstände aufgestellt sind, die auf das Artistische des Strafsen-, Brücken- und Wasserbaues, der Landvermessungen, der Behandlung der Maafs- und Gewichtspolizei, Bezug haben. — Sie bestehen aus dem Oberlandesingenieur und dessen Gehilfen, für das ganze Land, aus den Kreisingenieuren, für die Kreise, aus den Distriktsingenieuren, Landeskommissarien und Geometern für die Distrikte. — Der Oberlandesingenieur besorgt bei dem Landesökonomiedepartement den Vortrag über obige Gegenstände, und hat in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme. — Er kann aber auch von anderen Ministerien und Departements in Geschäften, wozu seine artistischen Kenntnisse erforderlich sind, zu Rathe gezogen werden, und Aufträge von denselben, jedoch nur mit Vorwissen des Landesökonomiedepartements, erhalten. — Dieses leztere erstattet die Anträge über die Besetzung aller zum Ingenieurfache gehörigen Stellen.

20) Das katholisch-kirchliche Departement besorgt: *a*) die Oberaufsicht auf die Amtsführung der katholischen Geistlichen und der Bezirks- und Kreisbehörden in allen den Staat berührenden katholisch-kirchlichen Sachen. Lit. *D*. Nr. 11. Die Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen gegen Eingriffe anderer Staaten oder fremder geistlicher Gewalten, die Erhaltung der katholischen Landesgeistlichkeit in den derselben vom Staate, kraft der Souveränetätsrechte, angewiesenen Schranken, die Wachsamkeit darauf, dafs durch katholisch-kirchliche Einrichtungen nichts geschehe,

1) Diese Oekonomiekommission ist aufgelöst, und werden die Geschäfte derselben in dem Ministerium selbst besorgt. Nur wegen der Zivilwittwenkasse, der Brandassekurationskasse und der Zucht- und Irrenhäuser wird eine besondere Kommission niedergesezt, der ein Mitglied des Ministeriums des Innern vorsteht. Resk. v. 15. April 1819. Staats- u. Regbl. Nr. XIII. Die übrigen Geschäfte sind durch die spätere Verordn. v. 8. Julius 1819 (St.- u. Regbl. Nr. XXI.) an die Kreisdirektorien gewiesen.

was den Grundsätzen des Staats, dem Wohle der Unterthanen und einer wahren religiösen Aufklärung hinderlich ist. *b*) Die Aufsicht über die Prüfung der katholisch-geistlichen Kandidaten. Die Ertheilung der landesherrlichen Tafeltitel und der Rezeptionsscheine. Die Besetzung der Kaplaneien. Die Führung der Verzeichnisse über die landesherrlichen Titularen, über die rezipirten katholisch-geistlichen Kandidaten, über sämmtliche bedienstete katholische Geistlichen im Lande.

Nota. Keine anderen Tafeltitel, als landesherrliche, finden statt. Regbl. 1810. VII. Die Lizenzertheilung zu geistlichen Studien mufs nun aus den Hauptsitzungen des zweiten Departements erfolgen. Regbl. 1810. XXIV. vergl. mit 1813. X. (Fällt nun, in Folge der allgemeinen Studienfreiheit, weg).

c) Die Oberaufsicht auf alle katholische Lehr- und Erziehungsanstalten; die Prüfung ihrer Lehrplane und Antragerstattung über die räthlich erachteten Veränderungen derselben; die Antragerstattung über die Vergebung der Stipendien und Freiplätze, und über die Besetzung der höheren Lehrstellen bei katholischen Pädagogien, Gymnasien und Lyzeen; die Führung der Generalverzeichnisse über sämmtliche katholische Schulkandidaten, Schulmeister und höhere Lehrer.

Nota. Zu diesen Kirchen- und Schuldirektionspflichten kommen nun auch die von den Kreisen dahin gezogenen defsfallsigen Geschäfte; s. Beil. *D.* Nr. 11. Lit. *g.* in der Note, in der 2. Abth.

d) Die Zentralleitung der Verwaltung aller den Katholischen zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Besoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienstlichen Erfordernissen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, zu Stipendien und dergl., dermalen bestimmt sind, oder in der Folge werden bestimmt werden; die Oberaufsicht über die hierher gehörige Amtsführung der Verrechner, Amtsrevisorate, Ämter, Kreisdirektorien, rücksichtlich der Lokal- und kleineren Bezirksfonds (Lit. *D.* Nr. 19.); die unmittelbare Aufsicht über diejenigen oben bemerkten Fonds, welche ihrer Bestimmung nach auf das ganze Land oder gröfsere Landestheile sich erstrecken.

Nota. Zu dieser Zentralleitung des kirchlichen Rechnungswesens gehört namentlich: 1) die Ertheilung der Mortifikationsscheine für heimbezahlte Forderungen, für welche der Schuldbrief nicht aufgefunden werden kann, als deren Ertheilung keiner untern Behörde zusteht. RegBl. 1811. III.; sodann 2) die Rechtsvertretung der Kirchenfonds ohne Unterschied zwischen Lokal- oder gröfseren oder kleineren Bezirks- oder allgemeinen Kirchenfonds. RBl. 1810. XXXII. 1811. XXIX.; 3) die Prüfung der Zweckmäfsigkeit der Bauplane zu neuen Kirchen-, Pfarr- und Schulhausgebäuden

oder Hauptreparationen; s. Beil. *D.* §. 11. Lit. *i.* 1. in der 2ten Abtheilung.

Die Antragserstattung wegen Bestimmung der aus dergleichen Fonds nach Beschaffenheit der Stiftungsgesetze jährlich an Bedürftige abzugebenden Unterstützungssummen, und ihre Anweisung an das Landespolizeidepartement zur Verwendung, die Besorgung der Prokuratur für die gedachten Fonds, die Anordnung ihrer Rechnungsabhör, die Fertigung ihrer Etats und der Tabellen über ihren Bestand, dessen Mehrung oder Minderung, und die Ursachen davon. — So weit forstwirthschaftliche Gegenstände vorkommen, hat auch hier der Forstreferent des Staatswirthschafts- und Domainendepartemens, Vortrag, Sitz und Stimme.

21) Das evangelische kirchliche Departement ist für die Evangelisch-Lutherische und für die Evangelisch-Reformirte zugleich bestimmt, welche in Staatsrücksicht nicht als getrennte Theile betrachtet werden. (1) Es besorgt bei denselben *a*) in Hinsicht auf die Staatsberichtigungen über die Kirche: alles dasjenige, was das katholische Kirchendepartement in Betreff dieses Religionstheils zu besorgen hat, auf die Nro. 20. vorgeschriebene Weise, und kommunizirt mit demselben in Allem, was gemeinschaftliche Anstalten und Fonds betrifft, also, dafs es die dahin einschlägige Gegenstände zuerst bearbeitet. Es besorgt ferner *b*) in Hinsicht der dem Landesherrn über die evangelischen Religionstheile zustehenden kirchlichen Rechte: die innere Kirchenregierung in ihrem ganzen Umfang.

Unter diesem Departement steht die evangelische Kirchenkommission, welche aus Geistlichen beider evangelischen Konfessionen besteht. Die Gegenstände ihrer Obsorge sind: die Prüfung der evangelischen geistlichen Kandidaten, und die Erstattung der Berichte und Gutachten über dasjenige, was in das Wissenschaftliche des theologischen und Schulfachs einschlägt. Sie steht gegen das evangelische Kirchendepartement in eben demselben Verhältnifs, wie die Sanitätskommission gegen das Landespolizeidepartement. (Nro. 17.) Zwei Mitglieder derselben, eines evangelisch-lutherischer und eines reformirter Religion besorgen persönlich den Vortrag im Departement über jene Gegenstände und über alles das, worin sie allein zum Gutachten aufgefordert werden. Sie haben in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme.

Nota. Die hier genannte Kirchenkommission ist unter dem Namen Prüfungskommission in ihren vorigen Verhältnissen bestätigt, jedoch ihr der zweite vorsitzende Rath der evangelischen Kirchensektion zum Ministerialkommissarius in gleicher Art, wie oben

1) Durch die seitdem erfolgte Vereinigung beider Konfessionen fällt alles weg, was auf die Voraussetzung ihrer Trennung Bezug hat.

bei der Sanitätskommission gemeldet worden, beigegeben. Nachfolg. R. v. 21. Jul. 1812. Nro. III. §. 9.

22) Das Generaldirektorium hat folgende Gegenstände und Geschäfte zu besorgen:

Nota. Diese Geschäfte fallen jezt, nach Aufhebung des Generaldirektoriums, so weit sie noch statt finden, an die Hauptsitzung eines jeden der zwei Departements, zu dem sie ihre Natur vereigenschaftet.

a) Die Prüfung der von jedem Departement im Anfang jeden Jahrs zu gebenden Übersicht über die von ihm im vorhergehenden Jahr besorgte Geschäftsführung, die Fertigung einer jährlichen Generalübersicht über die Geschäftsbehandlung dieses Ministeriums.

Nota. Diese Stelle leidet keine Anwendung mehr.

b) Die Bestimmung der Grundsätze über die Behandlung der Geschäfte überhaupt, oder einzelner Geschäftszweige. *c*) Die Vorschläge über Gesetzgebung in den zur Besorgung dieses Ministeriums gehörigen Fächern. *d*) Die Vorschläge über entscheidende Maafsregeln gegen Auswärtige in Sachen, welche die Rechte des Staats und des Regenten betreffen, nach Befinden unter Rücksprache mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. *e*) Die Entscheidung in Fällen, wo mehrere Departements verschiedener Meinung sind, oder wo von dem Departementsdirektor räthlich gefunden wird, die Entschliefsung des Generaldirektoriums einzuholen.

Nota. Dieser Absatz ist nicht ferner anwendbar.

f) Die Erkennung auf Lokalkommissionen, wenn ein Departementsmitglied dazu ernannt werden soll. *g*) Die Entscheidung in Rekursfällen von den Entschliefsungen der Departements.

Nota. Diese Anordnung fällt nunmehr weg. Zu den Rekurseu an den Regenten über Ministerialentschliefsungen wird der Antrag aus der Hauptsitzung des Ministeriums auf den von einem andern als dem vorigen Referenten zu entwerfenden Vortrag erstattet. Grofsh. Resol. v. 10. Sept. 1813.

h) Die Vorschläge über neue Einrichtungen in irgend einem Zweige der Verwaltung des Innern. *i*) Die Besetzung der zur Balley dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten- und Kanzleidienerstellen. *k*) Die Bestätigung der Standes- und grundherrlichen Beamten.

Nota. Diese Bestätigung der Patrimonialbeamten, die sich zuvor auch auf die kirchlichen Staatsdiener erstreckte, hat durch die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion und des Ernennungsrechts zu Kirchen- und Schuldiensten ihre Anwendbarkeit verloren. RBl. 1813. XV.

l) Die Vorschläge wegen Besetzung der zum Ingenieurfach gehörigen Stellen, ferner der Physikate, der Landchirurgen und Oberhebärzte, der Pfarreien, der Dekanate, der höheren Lehrstellen an Mittelschulen, nämlich Gymnasien, Pädagogien und Lyceen, der Ver-

waltungen gröſserer weltlicher oder geistlicher milder Stiftungen und Anstalten., der Zuchthausverwaltungen. *m*) Die Entschlieſsungen auf Urlaubsgesuche der bei und unter diesem Ministerium stehenden Diener, so weit sie die Vollmacht der Kreisdirektorien übersteigen. (Lit. *D*. Nro. 4.)

Nota. Hierher gehört auch die Entschlieſsung auf Heirathsgesuche der Dienstkandidaten oder der Diener auf Anfangsstellen, worauf man in der Regel nicht heirathen soll, s. Beil *D*. §. 4. in der Note, in der 2ten Abth.

n) Die Entschlieſsung auf Heirathsgesuche der Bezirks-, Kreis- und Ministerialdiener, welche durch dieses Ministerium oder auf dessen Anträge ihre Anstellung erhalten. *o*) Die Bestrafung der bei diesem Ministerium angestellten und der ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener wegen Dienstnachlässigkeiten oder Unordnungen, welche in dessen Geschäftskreis einschlagen, so weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirektorien (Lit. *D*. Nro. 4.) und der Departements (Lit. *F*. Nro. 7.) überschreiten, sich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntnissen eignen. (1)

Nota. Jezt gehört diese polizeiliche Bestrafung durchaus in erster Ordnung an die Kreisdirektorien, s. Lit. D. §. 9. b. in der Note, in der 2ten Abth.

p) Die Entlassung der unter diesem Ministerium stehenden Lokaldiener, die den Dienst neben einem bürgerlichen Gewerbe treiben, wegen Dienstunfähigkeit, oder Dienstunordnungen, ohne vorausgegangenes Rechtserkenntniſs, so weit die Kreisdirektorien nicht dazu bevollmächtigt sind. (Lit. *D*. Nro. 4.) *q*) Die Anträge wegen Dienstentlassung höherer, oder vom Dienst allein lebender, diesem Ministerium untergeordneter Diener in ähnlichen Fällen. *r*) Die Besoldungsregulirung der unter diesem Ministerium stehenden Lokaldienste, so weit die Besoldungen aus Lokalkassen zu bestreiten sind. Vorschläge über Aufstellung neuer Dienste, oder wegen Besoldungsregulirung solcher Dienste, deren Besoldungen auf Staats- oder Bezirkskassen fallen, nach Befinden unter Rücksprache mit dem Finanzministerium. *s*) Die Vorschläge wegen Ertheilung von Pensionen oder auſserordentlichen Gratifikationen aus den unter diesem Ministerium stehenden Kassen, oder aus Staats- und landesherrlichen Kassen, jedoch bei diesen unter Rücksprache mit dem Finanzministerium. *t*) Die Freilassung von Staats- und Gemeindelasten, z. B. Militärdiensten, Landes- oder Gemeindefrohnden, Kriegs- und anderen Kontributionen, in Fällen, welche sich nicht durch Gesetze oder Observanz, sondern aus bloſsen Billigkeitsgründen dazu eignen. *u*) Die Dispensation von Gesetzen, welche die allgemeine Befolgung zum Hauptzweck haben, in Bezug auf die dem Ministerium des Innern anvertrauten Verwaltungs-

1) Man vergleiche das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener v. 30. Jan. 1819

gegenstände. *v*) Die Privilegieneintheilung, so weit sie in den Geschäftskreis dieses Ministeriums einschlagen. *w*) Staatsbürgerannahme solcher Personen, die nicht in eine bestimmte Gemeinde aufgenommen werden. *x*) Die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, Marktberechtigungen, unter Rücksprache mit dem Finanzministerium. *y*) Die Entschliefsung über die Beitragsausschläge auf die Unterthanen zur Brandversicherung, zur Unterhaltung der Zucht-, Arbeits-, Waisenhäuser und anderer Staatsanstalten, zu Kriegskontributionen, zu den Amtskassen. *z*) Die Nachlässe von Schuldigkeiten der Unterthanen in die unter diesem Ministerium stehenden Fonds, welche sich weder auf Rechtsgründe, noch auf gänzliche Unvermögenheit der Debenten, sondern auf blofse Billigkeit gründen, wenn sie den Betrag von 25 fl. übersteigen. Vorschläge darüber, wenn sie mehr als 150 fl. in einem Fall betragen.

aa) Die Übernahme neuer nicht schon etatsmäfsiger ständiger Ausgaben auf die gedachten Fonds von mehr als 25 fl., oder Verwendung von Ersparnissen zu anderen Zwecken, als zur Vermehrung des Fonds, wenn sie 150 fl. übersteigen. *bb*) Die Genehmigung von Liegenschafts-, Gült- und Zehendveräufserungen dieser Fonds, auch Aufhebung des Erblehenverbands, Ertheilung neuer Belehnungen an Personen, die nach den alten Erblehenbriefen nicht dazu berechtigt sind. *cc*) Die Entschliefsung über Kapitalaufnahmen derselben, oder Ablosung nicht wieder anzulegender Kapitalien, wenn die Summe über die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Fonds beträgt, und dazu noch bei Gemeindefonds die Gemeinde entgegen ist; desgleichen über neue Bauwesen in eben demselben Fall. *dd*) Die Übernahme neuer oder zweifelhafter Verbindlichkeiten auf die gedachten Fonds, oder Abstand von zweifelhaften Berechtigungen derselben. Die Vorschläge über Abänderungen in der Verwendung einer Stiftung; die Genehmigung der hierauf Bezug habenden Vergleiche. *ee*) Die Vergebung von Stipendien, so weit dieselbe nicht vermöge der Stiftungsgesetze Anderen zusteht. *ff*) Die Genehmigung aller im Lande bei unteren und Mittelschulen einzuführenden Lehrplane. *gg*) Die Besorgung der Oberkuratel über die beiden Landesuniversitäten. (1) *hh*) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu erhebenden Generaltabellen und Übersichten: 1) über die Bevölkerung; 2) über die Landeskultur; 3) über die Forstwirthschaft der Gemeinde- und Stiftungswaldungen; 4) über den Viehstand; 5) über Ein- und Ausfuhr der Produkte; 6) über die unter diesem Ministerium stehende weltliche und geistliche Dienerschaft und ihre Besoldungen; 7) über die Kandidaten zu welt- und geistlichen Diensten in allen unter diesem Ministerium stehenden Geschäftsfächern; 8) über den Bestand sämmtlicher unter sei-

1) Ist gegenwärtig für jede der beiden Universitäten ein besonderer Kurator ernannt.

ner unmittelbaren und mittelbaren Aufsicht stehenden Fonds und Kassen. ([1])

II. Ministerium der Finanzen.

23) Das Finanzministerium theilt sich nach den Gegenständen seines Wirkungskreises in drei Departements; nämlich:

a) das Staatswirthschafts- und Domänendepartement; *b*) das Steuerdepartement; *c*) das Kassendepartement. ([2]) Diese Departements werden ganz eben so wie die Ministerialdepartements des Innern besezt (Nro. 2.), sie haben, so wie leztere, eine gemeinschaftliche Ministerialkanzlei, ihre innere Einrichtung ist die nämliche, auch stehen sie unter sich, gegen die unteren und mittleren Stellen, gegen ihr Generaldirektorium, und gegen den Minister, ganz in denselben Verhältnissen (Nro. 3. bis 14.) wie jene.

24) Das Staatswirthschafts- und Domänendepartement besorgt *a*) gemeinschaftlich mit dem Landesökonomiedepartement des Ministeriums des Innern die Zentralleitung der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels, nach den Nro. 18. *a.* enthaltenen Bestimmungen. Es hat, konkurrirend mit jenem, die erste Einleitung zur Beförderung des Flors dieser Nahrungszweige.

Nota. Die Gemeinschaft der Behandlung der genannten Landwirthschaftsangelegenheiten mit dem Landesökonomiedepartement fällt nun weg.

Es führt die Oberaufsicht

b) Auf die landesherrlichen Kammergüter, Gebäude, Erb- und Schupflehen, Waldungen, Jagden, Schäfereien, Fischereien, Bergwerke, Goldwaschen, Zehnden, Zinse, Gülten, Bannwein, und überhaupt auf alle diejenigen herrschaftlichen Einkünfte, welche von Liegenschaften zu erheben sind, mit Ausnahme der Steuern. *c*) Auf alle aus der Grundherrschaft oder dem Erbpflichtigkeitsverhältnifs fliefsende

1) Durch die Verordnung vom 29. April 1819 sind dem Ministerium des Innern ferner zugetheilt: a) sämmtliche Lehnsachen, mit Ausnahme der Thronlehen; b) die Amtsrevisorate in subjektiver und objektiver Beziehung; c) die Vormundschaftssachen, mit Ausnahme jener über Standesherren; d) das Tax- und Sportelwesen; e) das Amtskassenwesen; f) das Fluss- und Strassenbauwesen; g) die Universitätssachen; h) die Aufnahme von Israeliten in Kommunen, in welchen bisher keine gewesen sind. Verord. v. 17. Januar 1822. (St. u. RegBl. Nro. III.)

2) Durch eine grossherzogliche Verordnung vom 17. Oktober 1822, ist dieses Ministerium in 2 Sektionen vertheilt. Der Wirkungskreis der ersten umfasst alle aus der Landeshoheit fliessende Revenüen, und die mit deren Verwaltung, so wie mit der Landesadministration überhaupt verbundenen Ausgaben (Sektion der Steuern); die 2te (Sektion der Domänen) ist auf die Verwaltung der Domänen beschränkt, mit Ausnahme der Forsten, für deren Administration die Oberforstkommission, wie bisher, verbleibt. Jede Sektion hält wöchentlich eine Vor- und eine Hauptsitzung, welcher leztern der Finanzminister beiwohnt.

landesherrliche Einnahmen und nutzbare Rechte, wie z. B. Erbschilling, Todfall, Handlohn, Erbentlassungs- und Abzugsgebühren, Pachtgelder und Rekognitionen von Gewerben, Herrschaftsfrohnden und dergleichen. Ihm kommt daher *d*) die Zentralleitung über die Gegenstände zu, welche Lit. *D*. Nro. 19. *c*. *e*. bis *q*. Nro. 23 und 24. benannt sind, so weit sie die Einkünfte der Landesherrschaft betreffen, mit Ausnahme der Rekurse gegen Forst- und Jagdfrevelthätigungen. Dasselbe besorgt *e*) die Prüfung der Kandidaten in allen Theilen des Kameralfachs, namentlich auch im Forst- und Bauwesen, und die Annahme derselben. Es besezt *f*) die sämmtlichen landesherrlichen niederen Forstdienste. Es besorgt *g*) die landesherrliche Fiskalprokuratur in Prozessen, welche bei den Hofgerichten oder dem Oberhofgericht geführt werden.

Nota. Für diese Rechtsvertretung der Staatskassen und zwar durch alle Instanzen ist nun eine besondere Fiskalatkommission beigeordnet. (Das nachfolgende Reskript vom 21. Juli 1812. Nro. III. §. 21.)

Endlich besorgt *h*) die Aufsicht über das Münzwesen.

Der Oberforstdirektor hat in diesem Departement den Vortrag über diejenige Gegenstände, welche in das Wissenschaftliche und Technische des Forst- und Jagdwesens, so weit es die landesherrlichen Waldungen betrifft, einschlagen. In dieser Hinsicht ist er demselben vorzüglich zugetheilt. — Er bearbeitet auch dieselben Gegenstände, so weit sie andere als landesherrliche Waldungen betreffen, für die geeigneten Departements des Ministeriums des Innern. — Er ist für die gedachten Gegenstände Mitglied der Generaldirektorien beider Ministerien des Innern und der Finanzen, und hat den Rang mit den Departementsdirektoren nach der Zeit seiner Bestallung. — Zur Erleichterung des Oberforstdirektors und zur Dienstbesorgung in Verhinderungsfällen desselben, kann noch ein Forstrath als zweiter Referent in Forst- und Jagdsachen angestellt werden. Dem Finanzminister ist es überlassen, wenn er es zu Förderung der Geschäfte zuträglich findet, zu Behandlung des Forst-, Jagd-, Berg-, Hütten- und Salinenwesens eine besondere Sektion von Räthen des Staatswirthschafts- und Domänendepartements zu bilden. ([1])

25) Unter diesem Departement stehen alle bei dem Landbauwesen angestellten Diener. Sie bestehen aus dem Oberbaudirektor und dessen Gehilfen für das ganze Land, aus den Kreisbaumeistern für die Kreise, und aus den Distriktsbaumeistern für die Distrikte. — Der Oberbaudirektor ist Mitglied des Staatswirthschafts- und Domänendepartements. Er hat über alle Gegenstände, die in das Artistische des Bauwesens einschlagen, seine Berichte sowohl von Amtswegen als auf

1) Ist später die Oberforstkommission gebildet, so wie auch eine Bergwerkskommission. M. s. nachfolg. Reskr. v. 21. Jul. 1812.

erhaltene Aufträge dieses oder anderer Ministerialdepartements zu erstatten, auch nach Umständen mündlich in denselben zu referiren. In dieser Hinsicht hat er rücksichtlich obiger Gegenstände auch in anderen Departements Sitz und Stimme. ([1])

26) Das Steuerdepartement hat die Oberaufsicht über die Regulirung und Erhebung aller landesherrlichen direkten und indirekten Steuern. Dasselbe hat demnach *a*) über die Bestimmung des jährlichen Bedarfs und des Betrags der hiernach auszuschlagenden direkten Steuern gemeinschaftlich mit dem Kassendepartement den Antrag zu erstatten. *b*) Nach erfolgter Bestimmung die Steuerausschreiben zu erlassen und die Erhebung zu befördern. *c*) Die Plane über die allgemeine Gleichstellung der indirekten Steuern im Grofsherzogthum, unter Benutzung der bereits zu diesem Ende gefertigten Vorarbeiten, unverweilt zu entwerfen, und zu höherer Berathschlagung vorzulegen. *d*) Seiner Zeit nach erfolgter Entschliefsung hierüber dieses ganze Geschäft zu leiten und zum Vollzug zu fördern. *e*) Die Anstalten zu Erhebung der indirekten Abgaben, nämlich des Land- und Wasserzolls, der Akzise und des Pfundzolls, des Salzregals, des Ohmgelds, der Stempel- und anderen Taxen und Sporteln zu handhaben und zu verbessern. *f*) Die Entwürfe über die neue Regulirung dieser Abgaben, wo sie nöthig ist, mit Rücksicht auf die Handels- und Gewerbsverhältnisse der verschiedenen Landestheile, und, so weit sie die Taxen, Sporteln und das Stempelpapier betreffen, unter Rücksprache mit dem Justizministerium, zu fertigen, zu höherer Entschliefsung vorzulegen, und die getroffenen Anordnungen hierüber seiner Zeit zu vollziehen. *g*) Die Anstände der Kontribuenten wegen der Beitragsschuldigkeit und Beitragsquoten zu direkten und indirekten landesherrlichen Steuern in Berufungsfällen zu erledigen (Lit. *D*. Nro. 8. *c*.); auch auf die Berichte und Anfragen der Kreisdirektorien in Bezug auf die gedachten Steuern Entschliefsung zu fassen.

Hierzu kommt noch: *h*) die oberste Leitung der Kreis-, Landschafts- und Amtskassenangelegenheiten (Beil. *D*. Nro. 17. *h*.); *i*) jene des Landstrafsen- und Brückenbaues (Beil. *D*. Nro. 17. i.); ([2]) *k*) die Benutzung der Ein-, Aus- und Durchfuhrtabellen. (Beil. *D*. Nro. 17. *c*.)

27) Das Kassendepartement besorgt die Zentralleitung des ganzen herrschaftlichen Rechnungs- und Cassenwesens. Es hat daher ([3])

1) Ist späterhin eine besondere Baukommission errichtet, die aus einem Oberbaudirektor (zugleich Referent in dem Ministerium) und einigen Mitgliedern besteht. M. s. d. alleg. Reskr. v. 21. Jul. 1812, sodann eine besondere Strassenbaukommission für den Strassen- und Wasserbau.

2) Wieder an das Ministerium des Innern verwiesen.

3) Anstatt des Kassendepartements ist eine besondere Kassenkommission errichtet welche sämmtliche Etats zu fertigen, die monatlichen Situationsetats einzuziehen und den Generalsituationsetat aufzustellen hat, die Zahlungsordnung bei der Staatskasse dis-

a) die Oberaufsicht über alle diejenigen Geschäfte, welche in der Beilage Lit. *D*. Nro. 19. *b*. *c*. *d*. *r*. *s*. *t*. *u*. bemerkt sind, wodurch indessen den beiden anderen Departements dieses Ministeriums die Befugniſs und Obliegenheit nicht benommen ist, an dieser Oberaufsicht, so weit sie in die Gegenstände ihrer Obsorge einschlägt, Theil zu nehmen. Dasselbe hat ferner *b*) einen Entwurf einer allgemeinen Rechnungsinstruktion nicht nur für die herrschaftliche, sondern auch für sämmtliche Verrechnungen öffentlicher Kassen zu fertigen und zu höherer Entschlieſsung vorzulegen, und wenn diese erfolgt seyn wird *c*) die Einleitung zu einer gleichförmigen Behandlung des Rechnungswesens bei allen öffentlichen Kassen des Landes zu treffen; auch *d*) liegt ihm ob, für alle landesherrliche Verrechnungen, nach genauer Prüfung und Vergleichung ihrer Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen, bestimmte Etats zu fertigen, und eine jede dadurch von dem, was sie zu jeder Zeit zu empfangen und zu leisten hat, in Kenntniſs zu setzen, diese Etats den Rechnungsjustifikaturen und Finanzbilanzen zum Grunde zu legen und den Kreisdirektoren zum Behuf der von ihnen zu führenden Kontrollen mitzutheilen; sie von Jahr zu Jahr zu vervollkommnen, und *e*) auch den anderen, unter dem Ministerium des Innern stehenden öffentlichen Bezirks- und Stiftungsverrechnungen, nach eingezogenen hinlänglichen Notizen, nach und nach auf gleiche Weise ihre Etats vorzuschreiben, *f*) steht ihm die Dekretur der unständigen Einnahmen und Ausgaben auf herrschaftliche Kassen zu, so weit sie den Kreisdirektorien nicht überlassen ist; *g*) hat es die unmittelbare Aufsicht auf die Generalkasse, deren Journal wöchentlich von Posten zu Posten durchzugehen ist; *h*) liegt ihm die Fürsorge für die Deckung der Bedürfnisse dieser und aller anderen herrschaftlichen Kassen ob. Daher hat es *i*) gleich nach dem Eintritt eines jeden Rechnungsjahrs den Überschlag über die Einnahme und die Bedürfnisse des nächstfolgenden Rechnungsjahrs zu machen, die allgemeine Übersicht darüber dem Generaldirektorium vorzulegen, und die Mittel zu Deckung der Bedürfnisse, namentlich die auf die direkten Steuern auszuschlagende Summe oder Anzahl von Simplen gemeinschaftlich mit dem Steuerdepartement (Nro. 26. *a*.) vorzuschlagen; *k*) ist ihm die Besorgung des Staatskredit- und Schuldenwesens, die Entwerfung, Vervollkommnung und Vollziehung der Schuldentilgungsplane, die unmittelbare Aufsicht über die Schuldentilgungskasse übertragen; *l*) hat es die Aufsicht über die richtige Einsendung und Abhör der Dienstrechnungen aller landesherrlichen Kassen. ([1])

ponirt, die Anweisungen auf die Staats- und Kreiskassen ertheilt. Verordn. v. 16. März 1819. St. u. RegBl. Nro. XI. Mit derselben ist die Hauptbuchhalterei verbunden. Man vergl. damit die Verordn. v. 20. Junius 1820. z. Th. S. 185 Note 1.. (St. u. RegBl. Nro. X.) über die Notabilienbücher.

1) M. s. die vorstehende Note zu Nro. 27.

28) Unter diesem Departement steht die Rechnungskammer, die aus einem Direktor, welcher zugleich Mitglied desselben ist, und aus der nöthigen Zahl von Oberrevisoren und Revisoren besteht. Dieselbe hat alle Prüfungen und Abhören der Rechnungen, welche bei den Ministerien vorzunehmen sind, sie mögen landesherrliche oder Amts-, Kirchen-, Stiftungs-, Gemeinde- und andere Kassen betreffen, und alle unmittelbar dahin einschlagende Geschäfte zu besorgen. — Ihre Anträge, Gutachten, Entwürfe von Notaten und Rezeſserörterungen werden den betreffenden Ministerien zur Entschlieſsung vorgelegt. — Der Direktor kann in Rechnungsgegenständen auch bei anderen Departements und Ministerien persönlich referiren und hat insoweit bei denselben Sitz und Stimme. ([1])

29) Das Generaldirektorium des Finanzministeriums besorgt folgende Geschäfte: *a*) Alle oben Nro. 22. *a* bis *i*, *m* bis *q*, *s*, *t*, *x* bis *z*, *bb*. bemerkten Gegenstände, so weit sie auf das Finanzwesen oder die Verwaltung der Staats- und landesherrlichen Einkünfte Bezug haben. *b*) Die Entschlieſsung über neue, aus diesen Einkünften zu bestreitende Bauwesen. *c*) Die Bestimmung über die im herrschaftlichen Selbstbau zu behaltenden Domanialgüter, und die bei ihnen zu machenden neuen Kulturversuche. *d*) Ingleichem über Ausstockung oder Anlegung herrschaftlicher Waldungen. *e*) Die Vorschläge über Erwerbung von Domänen, und über den Verkauf solcher herrschaftlichen Liegenschaften, die unter der hierüber bereits bestehenden allgemeinen Anordnung nicht begriffen sind, oder wenn bei der Versteigerung der festgesezte Kapitalanschlag nicht erreicht wird. *f*) Die Vorschläge über Eröffnung neuer Bergwerke, so wie *g*) über Abschätzung oder Verrufung von Münzsorten und Ausprägung neuer Münzen, ingleichem *h*) über die Abschlieſsung der Salzlieferungskontrakte und Bestimmung des Salzpreises für die Unterthanen; ferner *i*) über jede Änderung in den bestehenden Steuerfüſsen und in der Erhebungsart der direkten Steuern. *k*) Die Prüfung der vom Steuerdepartement vorzulegenden Plane über die allgemeine Steuergleichstellung und Vorschläge darüber. *l*) Die Prüfung der Entwürfe über Änderungen in dem Bezug oder der Erhebungsart der indirekten Steuern und Vorschläge darüber. *m*) Die Prüfung der jährlichen Überschläge über die Einnahmen und Bedürfnisse des nächstfolgenden Jahres, die Vorschläge über deren Deckung und die Art und den

1) Diese Verhältnisse sind abgeändert, und ist anstatt dieser Rechnungskammer bei jedem Kreisdirektorium eine Rechnungsrevision zur Revision der Obereinnehmerei-Domänen-, Forst-, Fluss- und Strassenbau-Kassenrechnung, und zur Superrevision der Gemeinde- und Stiftungskasserechnungen; — sodann eine Oberrechnungskammer für die Abhör sämtlicher Zentralkassenrechnungen und Superrevision eines Theils der Bezirksrechnungen angeordnet worden, welche leztere unter dem Staatsministerium steht. Verordn. v. 16. März 1819. (St. u. RegBl. Nro. XI. M. s. Thl. 1. S. 110. Note 1.)

2) Nämliche Bemerkung wie in der Note zu 22.

Betrag der auszuschlagenden direkten Steuern. *n)* Die Vorschläge über aufserordentliche Deckungsmittel der etwa im Laufe eines Jahrs vorkommenden unvorgesehenen Ausgaben, so wie *o)* über Geldaufnahmen für Staats- und landesherrliche Kassen, ingleichem *p)* über die Schuldentilgungsplane, und *q)* über Änderung oder Aufhebung bestehender herrschaftlicher oder Staatsabgaben und Lasten. *r)* Die Prüfung und Genehmigung der von dem Kassendepartement vorzulegenden Kassenetats. *s)* Die wöchentliche Einsicht des Bestands der Generalkasse, defsgleichen der Schuldentilgungskasse. *t)* Die Besetzung der zur Balley dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten und Kanzleidiener, auch der Buchhalterstellen bei den herrschaftlichen Verrechnungen. *u)* Die Vorschläge über die Besetzung der Stellen in der Rechnungskammer, bei dem Bau-, Berg- und Münzwesen, über Anstellung der landesherrlichen Bezirksverrechner, der Rechnungsräthe und Revisoren bei den Kreisen, der Forstmeister und Forstinspektoren. *v)* Die Vorschläge wegen der Besoldungsregulirungen der zu diesem Ministerium gehörigen, oder unter ihm stehenden Dienste. *w)* Die Vorschläge über Bewilligungen von Pensionen oder aufserordentlichen Belohnungen aus Staats- oder landesherrlichen Kassen. *x)* Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu übergebenden Generaltabellen und Übersichten: 1) über die herrschaftlichen Domanialgüter, 2) über die herrschaftlichen gemeinen Bauern- oder Erblehen, 3) über die im Laufe des Jahrs bewilligte Verwendung auf das herrschaftliche Bauwesen, 4) über die herrschaftlichen Aktivkapitalien, 5) über die Staatsschulden, 6) über die aus Staatskassen zu zahlenden Pensionen, 7) über die Forstbewirthschaftsplane, 8) über die Kandidaten aus dem Kameral- und insbesondere aus dem Forst- und Landbaufach, 9) über die unter diesem Ministerium stehende Dienerschaft und ihre Besoldungen.

Nota. Zu den hier genannten durchzugehenden Tabellen kommen jezt noch die vom Ministerium des Innern weggefallenen (s. oben Nro. 22. *hh.*) nämlich: 10) über die Landeskultur, 11) über den Viehstand, 12) über die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Produkte.

III. Justiz-Ministerium. (1)

30) Das Justizministerium hat mit dem Ministerium des Innern gleiche innere Einrichtung (Nro. 1 bis 13.), nur fällt bei jenem die Eintheilung in Departements hinweg und die Versammlung seiner Mitglieder tritt an die Stelle des Generaldirektoriums.

1) Gegenwärtig das Oberjustizdepartement, welchem die Verwaltung sämmtlicher Attributionen des Justizministeriums, mit Ausnahme der Lehensachen und der Aufsicht auf die Amtsrevisorate, übertragen sind. Verordn. v. 19. Okt. 1820. (St. u. RegBl. XVIII.) und Verordn. v. 17. Januar 1822. (St. u. RegBl. Nro. II.)

31) Der Wirkungskreis des Justizministeriums erstreckt sich über folgende Gegenstände: *a*) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege durch dieselbe. *b*) Die Besetzung der zur Balley dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten und Kanzleidienerstellen. *c*) Die Besorgung der Nro. 22. *m* bis *q* bemerkten Gegenstände, rücksichtlich der zu diesem Ministerium gehörigen und unter ihm stehenden Dienerschaft.

Nota. Hierher gehört auch die Anordnung der praktischen Prüfung der erstmals um Staatsschreiberei- oder Amtsrevisoratsdienste sich meldenden Skribenten. RegBl. 1811. I. ([1])

d) Die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in allen ihren Theilen. (Lit. *D*. Nro. 12.) *e*) Die nähere Aufsicht über die Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, rücksichtlich der Personen und Familien der Standesherren. *f*) Die Ertheilung der Moratorien. *g*) Die Regulirung der Taxen, Sporteln und des Stempelpapiers, benehmlich mit dem Steuerdepartement des Finanzministeriums, das hierüber die ersten Vorschläge zu machen hat. *h*) Die Ernennung der Rechtspraktikanten auf die hofgerichtlichen Anträge, auch der Advokaten. *i*) Die Vorschläge über die Gesetzgebung im bürgerlichen Rechts- und im Kriminalfach. *k*) Die Bestätigung oder Milderung der hofgerichtlichen Urtheile, welche auf mehr als zweijährige Zuchthausstrafe, oder auf eine dieser gleich zu achtenden Kettenstrafe, oder auf Dienstentsetzung solcher Diener, bei welchen der Dienst nicht blofs ein Nebengeschäft ist, gerichtet sind.

Nota. Auch gehört dem Justizministerium die Erledigung der Rekurse gegen Urtheile, welche die Mittelgerichte gefällt haben, so lange damit nicht eine gänzliche Klagfreiheit ausgeführt werden will, es sey nun dafs jemand aus Rechts- oder Billigkeitsgründen Milderung sucht (Reg.Bl. 1805. XVII. Obergerichtsordnung Nachtrag, §. 251., oder dafs er statt zuerkannter Klagfreiheit Schuld- oder Straflosigkeit ihm zuzuerkennen sucht (RegBl. 1810. IX.) wohingegen ein Verurtheilter, der behaupten will, er hätte zu keinerlei Strafe gerichtlich verurtheilt werden sollen, an das Oberhofgericht den Rekurs hat (RegBl. 1810. IX. s. oben Beil. *E*. Nro. 15. *e*.)

l) Die Abgabe dieser Urtheile mit den Akten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung, jedoch ohne irgend eine Bemerkung, in Fällen, wo dieselbe als viel zu mild erachtet werden. *m*) Die Prüfung der oberhofgerichtlichen Kriminalurtheile in den Lit. *E*. Nro. 15. *a* bis *d*. enthaltenen Fällen, und die Einholung der landesherrlichen Entschliefsung darüber. *n*) Die Erkennung von Untersuchungen ge-

1) Gehören gegenwärtig zum Ressort des Ministeriums des Innern.

gen Standesherren; die Prüfung und Vorlegung der hierauf ergangenen Urtheile an Uns mit Gutachten. *o*) Alle Lehensachen, die landesherrlichen Aktivlehen betreffend, es seyen Thron-, Ritter- oder Kammerlehen, so weit sie nicht zur gerichtlichen Verhandlung sich eignen, in welchem leztern Fall der nämliche Instanzenzug, wie in anderen bürgerlichen Rechtssachen statt findet. ([1])

32) Die Taxen, Sporteln und Stempelpapieransätze von den Geschäften dieses Ministeriums werden alle Monate durch seine Expeditur ausgezogen, und die Verzeichnisse, in welche die Taxen, die Sporteln, und die Stempelpapieransätze unter abgesonderte Rubriken zu bringen sind, werden, vom Generaldirektorium beurkundet — an die Kreisdirektorien, und von diesen an die einschlägigen Verrechnungen gesendet; die Erhebung aber geschieht durch die Stelle, an welche die Geschäfte zur Publikation und Vollziehung gelangen. Eben so wird es bei allen Ministerien gehalten.

IV. Ministerium der auswärtigen Verhältnisse. ([2])

33) Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse hat mit dem Ministerium der Justiz dieselbe innere Einrichtung. — Der Minister hat die Befugnifs, einzelne Gegenstände wegen geheimer politischer Verhältnisse von der Verhandlung in Sessionen nach Gutfinden auszuschliefsen. ([3])

34) In den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören: *a*) die Handhabung und Wahrung des politischen Interesses des Staats und des regierenden Hauses im Allgemeinen, *b*) die Instruktion des gesammten gesandtschaftlichen und diplomatischen Personals, mit Einschlufs der Konsuls, *c*) die Führung der Korrespondenz mit solchen, so wie mit den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, Gesandten etc. Überhaupt also *d*) alle diplomatische Angelegenheiten im Allgemeinen. Insonderheit *e*) die Sorge für die Aufrechthaltung und den Vollzug der bestehenden Allianzen, und anderer sowohl politischer als Kommerzialtraktaten, in Ansehung lezterer unter Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen, *f*) die Unterhandlung und Abschliefsung aller neu zu schliefsenden Verträge mit auswärtigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme der etwa mit dem päbstlichen Stuhl oder auswärtigen Erz- und Bischöfen oder Vikariaten zu verhandelnden reingeistlichen Angelegenheiten, als welche von dem Ministerium des Innern, jedoch unter Kommunikation mit jenem der auswärtigen Angelegenheiten, zu verhandeln sind, *g*) alle aktive und

1) Gehören gegenwärtig zum Ressort des Ministeriums des Innern.

2) Verordn. v. 17. Dezbr. 1818. (St. u. RegBl. v. 1820. Nro. II.) Dasselbe ist gegenwärtig in zwei Sektionen getheilt, von welchen die eine, nämlich die politische, büreaumässig; die andere, nämlich die staatsrechtliche, kollegialisch gebildet ist.

3) M. s. d. vorherg. Note.

passive Staatsprätensionen, mithin alles, was Unsre Rechte und Gerechtsame in auswärtigen Staaten, so wie die Gerechtsame lezterer in Unsern Landen betrifft, *h)* Grenz- und Hoheitsverhältnisse gegen das Ausland.

Nota. Die hier als diplomatisch besonders benannten Grenzangelegenheiten sind nicht blofs in der Art, wie es alle Regierungsgeschäfte vermöge des Absatzes Lit. *d.* oben werden können, nämlich wenn darüber mit Auswärtigen Verhandlungen angehen, sondern auch in Bezug ihrer vorherigen Leitung im Innern, dem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse untergegeben. Vermöge Grofsh. Resol. v. 14. Dezember 1812.

i) die (teutschen) Bundesangelegenheiten, *k)* alle Familien- und Hausangelegenheiten, welche den regierenden Stamm oder die Nachgeborne des Hauses als solche, derselben Appanageeinrichtung, Vermählungen und dergleichen betreffen, oder sie sonst persönlich berühren, Notifikationen erfreulicher und trauriger Hausereignisse, Beantwortung der erhaltenden etc. *l)* die Oberaufsicht über das grofsherzogliche Haus- und Familien-, so wie über das diesem Departement insbesondere angehörige gesandtschaftliche Archiv, *m)* alle Angelegenheiten des Hofstaats, Ausfertigung der Patente zu Hofchargen, alle Hof- und Staatszeremonial-, Rang- und Etiquette-Sachen, unter Benehmen mit der einschlägigen Hofbehörde, *n)* alle Hof-, Ordens-, Hof- und Ziviluniformsangelegenheiten, *o)* die Standespolizei, mithin alles, was die Aufnahme zu einem gewissen Stand, Ertheilung von Adelsbriefen, Charakterisirung solcher Staatsbürger, die nicht schon Diener und dadurch einer einzelnen Ministerialabtheilung zugewiesen sind, Aufsicht auf die Adelsbücher oder Register etc. betrifft, *p)* die Aufsicht über die Redaktion des jährlich herauszugebenden Staatshandbuchs, *q)* die oberste Zensur der herauskommenden Zeitungen, *r)* die jährliche Etatseinreichung über die Geldbedürfnisse des Departements, *s)* die Besetzung der in die Balley dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten- und Kanzleidienersstellen. ([1])

V. Kriegsministerium.

35) Dasselbe bleibt in seinem angewiesenen Geschäftskreise.

Nota. Der Geschäftskreis des Kriegsministeriums theilt sich in zwei Sektionen, deren eine die im IX. Organ.-Edikt v. J. 1803 beschriebene militärische Administrations- und Jurisdiktionsangelegenheiten, die andere die Dienst- und Kommandoangelegenheiten besorgt.

1) Die Aufsicht und Leitung des Postwesens, Verordn. vom 21. Jul. 1812 und vom 27. April 1820. (St. u. RegBl. Nro. VII.)

VI. Ministerialkonferenzen. (1)

36) Wenn Geschäfte in den Wirkungskreis mehrerer Ministerien einschlagen, so werden sie von demjenigen Ministerium, welches in dieser Beilage zuerst unter ihnen benannt ist, zuerst vorbereitet und behandelt, sofern sie nicht einem andern Ministerium zur vorzüglichen Bearbeitung namentlich zugewiesen sind.

Ist hierauf eine solche Sache zu entscheidenden Maafsregeln oder endlichen Beschlüssen reif, so wird die Ansicht desjenigen Ministeriums, wo sie zuerst behandelt würde, von dem dortigen Referenten in der nächsten Session des andern Ministeriums mit ihren Gründen ausführlich vorgetragen; auch kann derselbe durch vorläufige Unterredung die Hauptansichten mehrerer Ministerien über eine Sache sich bekannt machen, ehe er sie in einem derselben förmlich proponirt. Auf diese Art, oder durch eine Zusammenkunft der Mitglieder mehrerer Ministerien, oder durch eine besondere Konferenz der einschlägigen Minister, werden gemeinschaftliche Schlüsse bewirkt, welche alsdann zu den Akten eines jeden dieser Ministerien zu nehmen sind.

Schriftliche Kommunikationen mehrerer Ministerien in solchen Sachen werden nicht zugelassen, aufser in Fällen, wo ein Ministerium von einer bereits beschlossenen Sache, die ihm zu wissen nöthig ist, durch ein anderes in Kenntnifs gesezt, oder zu Verfügungen rücksichtlich des Vollzugs veranlafst werden mufs.

Nota. Auf den befohlenen mündlichen Kommunikationen soll genau gehalten und dafür eine schriftliche nur alsdann substituirt werden, wenn über grofse schriftliche Gutachten eine Einverständigung nothwendig ist, oder der Minister des expedirenden Ministeriums besondere Ursachen hat, die Ansicht des andern Ministeriums schriftlich zu haben. Grofsh. Resol. v. 10. Septbr. 1813.

37) Die allgemeine Ministerialkonferenz besteht aus sämmtlichen Ministern, wozu Wir, bei besonders wichtigen Berathschlagungen, auch noch einige Unserer Staatsräthe ziehen werden. Wir selbst behalten Uns vor, nach Gutfinden in derselben zu präsidiren, in Unserer Abwesenheit aber präsidirt der älteste Minister.

Sie ist der allgemeinen Ministerialberathschlagung über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung gewidmet. (2)

1) Diese Ministerialkonferenzen sind durch die Verordn. v. 21. Septbr. 1811 aufgehoben und die ihr zugetheilten Geschäfte theils an den durch dieselbe errichteten Staatsrath, theils an das Kabinet verwiesen worden, was aber durch die Verordn. v. 15. April 1819, über den Geschäftskreis des Staatsministeriums, und durch jene v. 11. Novbr. 1821, über die Bildung der zweiten Sektion des Staatsministeriums (Staatsrath) abermals abgeändert ist.

2) Diese Ministerialkonferenz ist aufgehoben worden. Regbl. v. 1811. XXIV. Die Geschäfte, die vorstehend verzeichnet sind, gehören nunmehr theils zu dem Geschäftskreise des Staatsministeriums, theils zu jenem der zweiten Sektion desselben, theils auch zum Ressort der Departementsministerien.

38) Diese Gegenstände sind hauptsächlich folgende: *a*) die Änderungen in der Staatsverfassung oder in irgend einem Theile der Staatsverwaltung; ingleichem *b*) in den grofsherzogl. Hausgesetzen, so wie *c*) im Deputatwesen der grofsherzogl. Familienglieder; *d*) die Gebung neuer Gesetze oder authentische Interpretation bestehender Gesetze; *e*) die Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten, besonders über die Frage: ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung sich eigne oder nicht; * *e*) die Bestimmung neuer Geschäftsgrundsätze in allen Theilen der Staatsverwaltung; *f*) die entscheidenden Maafsregeln in grofsherzoglichen Familienvormundschaften; *g*) die endlichen und entscheidenden Maafsregeln rücksichtlich der Verhältnisse gegen Auswärtige, Schliefsung von Bündnissen, von Staats- oder Handelsverträgen, Grenzveränderungen u. dergl.; *h*) die Verleihung neuer obrigkeitlicher Berechtigungen an Staatseinsassen; *i*) die Ertheilung von Lehensanwartschaften bei Thron-, Ritter- oder Kammerlehen, und die Allodifikation solcher Lehen; *k*) die Bestimmung der Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt gegen einander und die Abschliefsung der hierher sich beziehenden Vergleiche; *l*) die Verwilligung der Religionsübung an Orten, wo dieselbe bisher nicht in Ausübung war; *m*) die Bestätigung neuer, oder Aufhebung bestehender weltlicher oder geistlicher Korporationen, Stiftungen, öffentlicher Anstalten, oder gesellschaftlicher Staatsinstitute; *n*) die Ertheilung neuer Berechtigungen an dergleichen Korporationen und Institute, oder Veränderungen in ihrer Verfassung oder Bestimmung; *o*) die Bestätigung oder Milderung der Urtheile in den Nro. 31. *m.* benannten Fällen; *p*) die Prüfung der Rekurse der Unterthanen an die Person des Regenten von Entschliefsungen der Ministerien; *q*) die Änderungen im direkten oder indirekten Steuersystem; *r*) die Einführung neuer, oder Aufhebung bestehender Auflagen; *s*) die Prüfung des vom Finanzministerium vorzulegenden jährlichen Etats über die Staatseinnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahrs, und die Bestimmung des hiernach zu erhebenden Steuerbetrags; *t*) die Prüfung des auf gleiche Weise vorzulegenden jährlichen Etats über den Aktiv- und Passivzustand der Generalstaatskasse, wie auch der Schuldentilgungskasse und des Vollzugs der Schuldentilgungsplane; *u*) die Entschliefsung über die wichtigern Oberkuratelgegenstände der beiden Landesuniversitäten; *v*) die Anstellung der Vizepräsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren, Sekretäre, Registratoren und Expeditoren bei den Ministerien, auf die Vorträge des einschlägigen Ministers, des Oberhofrichters, der Hofrichter, Kanzler, Direktoren, Räthe und Assessoren bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten, auf den Vortrag des Justizministers; der Kreisdirektoren, der Kreisräthe aus dem rechts- und staatspolizeilichen Fach, der landesherrlichen Beamten, der Oberlandes- und Kreisingenieure, der Dekane, der Rektoren und Professoren der Gymnasien, Lyceen und Pädagogien, der Universi-

tätslehrer, auf den Vortrag des Ministers des Innern; der landesherrlichen Bezirksverrechner, der Kreisräthe, aus dem Kameralfach, Oberrevisoren, Rechnungsräthe, Oberforst- und Forstmeister, Forstinspektoren, des Oberbaudirektors, der Kreisbaumeister, auf den Vortrag des Finanzministers; des Gesandtschaftspersonals, auf den Vortrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten; *w*) die Anstellung der Sekretäre, Registratoren und Expeditoren der Hofgerichte und des Oberhofgerichts, der Amtsrevisoren, auf den Vortrag des Justizministers; der Oberamtsassessoren, der Kreissekretäre, der Pfarrer, der Lehrer der unteren Klassen an Pädagogien, Gymnasien und Lyceen, der Bezirks- und Unteringenieure, Landkommissäre, Geometer, der Bezirksärzte, Landchirurgen, Oberhebärzte, der Verwalter von gröfseren und Bezirksstiftungen, von Waisen-, Irren- und Zuchthäusern, auf den Vortrag des Ministers des Innern; der Bezirksbaumeister, des Bergbau- auch Münzpersonals; und der Revisoren, auf den Vortrag des Finanzministers; *x*) die Urlaubsertheilung an die Minister; *y*) die neue Dienst- oder Besoldungsregulirungen von Bezirks- oder höhern Diensten; *z*) die Ertheilung von Pensionen oder aufserordentlichen Gratifikationen aus landesherrlichen-, Staats-, Landes-, Kirchen- und Stiftungskassen, so weit hierüber nicht durch Verordnungen bestimmte Grundsätze festgesezt sind; *aa*) die Entlassung der von den Ministerien patentisirten oder solcher Diener, welche den Dienst blofs als Nebengeschäft besorgen, ohne vorausgegangenes Rechtserkenntnifs, gegen den Willen des Dieners; *bb*) die Bestätigung oder Milderung der Urtheile, auf Kassation, Entlassung oder Versetzung solcher Diener auf geringere Dienste; *cc*) die Bestätigung oder Milderung der vorzulegenden Urtheile in Untersuchungssachen gegen Standesherren; *dd*) die Entscheidung in den vor mehrere Ministerien gehörigen Sachen, wenn kein gemeinschaftlicher Schlufs derselben zu Stande gebracht werden kann; *ee*) die Entscheidung über Gegenstände, welche die Minister aufserordentlicher Weise vorlegen, und über Anfragen, welche sie zu ihrer Legitimation zu machen gut finden; *ff*) die Anträge über Gegenstände, in welchen Wir selbst besonderes Gutachten von der vollen Ministerialkonferenz fordern; *gg*) die oben Nro. 22 und 29 bemerkten Gegenstände, so weit sie dort namentlich auf Anträge oder Vorschläge des Ministeriums des Innern oder der Finanzen ausgesezt sind; *hh*) alle das Interesse eines Religionstheils betreffende Gegenstände, wo sich die Stimmen der Räthe eines Ministeriums, oder eines Ministerialdepartements, nach den Religionen theilen; (1) *ii*) die Einsicht der von den Ministerien alle Vierteljahre vorzulegenden fortlaufenden Protokolle der Generaldirektorien; *kk*) die Prüfung und Durchgehung der jährlich von

1) Sämmtliche Gegenstände, die unter Litt. a bis hh aufgeführt sind, werden gegenwärtig von dem betreffenden Ministerium vorbereitet, und zur Entscheidung des Grossherzogs vorgelegt. (RegBl. v. 1811. XXIV.)

den Ministerien zu gebenden Übersichten über ihre Geschäftsführung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr.

Nota. Die unter *ii* und *kk* bemerkten Protokollvorträge und Übersichtseinreichungen sind mit Aufhebung der Ministerialkonferenz und des Generaldirektoriums weggefallen. Der vorsitzende Rath jedes Departements hat die Sorge für die Vollständigkeit seiner Departements oder Sektionsprotokolle.

ll) Die Supplirung der Regentenamtlichen Autorisation in Fällen, wo der Regent durch Abwesenheit, Krankheit oder Minderjährigkeit gehindert ist, so weit die Ministerialkonferenz von ihm selbst, oder durch Staats- und Hausgesetze dazu bevollmächtigt ist.

Nota. Diese Supplirung der Regentengenehmigung hängt nun von jeweilig besonderen Anordnungen ab, so lange kein neues Gesetz ihr eine Norm gibt.

39) Die unter *a* bis *o*, *q*, bis *t*, *v*, *x*, bis *cc*, *ff*, *hh*, *kk* benannten Gegenstände müssen, sofern Wir nicht selbst der allgemeinen Ministerialkonferenz präsidiren, durch Anträge oder Berichte der Ministerien oder ihrer Departements, denen zur Seite die Ansicht der Konferenz beizusetzen ist, in Unser Kabinet zur Entscheidung gebracht werden. — In den nicht an Uns selbst gelangenden Geschäften werden keine Anträge verfaſst, sondern bloſs die von den Ministerien und ihren Departements entworfenen Resolutionen mit den Akten vorgelegt, welche sodann mit kurzer, zur Seite beizusetzender Bemerkung der Konferenzialentschlieſsung wieder an die Ministerien zurückgehen, und daselbst ausgefertigt werden. — In den Ausfertigungen muſs jedesmal der von Uns selbst, oder von der Generalkonferenz gefaſsten Entschlieſsung ausdrücklich Erwähnung geschehen.

40) Unser Kabinetsminister hat, so wie die anderen Minister, darauf zu sehen, daſs die in der allgemeinen Konferenz vorkommenden Gegenstände reiflich erwogen und nach den bestehenden, oder so weit nöthig, noch zu bestimmenden gleichen und festen Staatsgrundsätzen entschieden werden. — Er hat die Befugniſs, jede ihm dazu geeignet scheinende Sache aus der Konferenz, nachdem sie darin zur Entscheidung hinreichend vorbereitet worden ist, zum unmittelbaren Vortrag an Uns ins Kabinet zu ziehen. — Er kann und soll über alle Einrichtungen, die er zu Unserem und des Staats Besten dienlich erachtet, mit den einschlägigen Ministern konferiren, und dadurch den Anlaſs geben, daſs solche Gegenstände in Bewegung gebracht, in den Ministerien gehörig bearbeitet, die Entschlieſsungen darüber gefaſst, und sofort zum Vollzug gebracht werden. (1)

1) Die Vorschriften in Nro. 39 und 40 fallen in Folge der neueren Einrichtungen weg.

(Spätere großherzogliche Reskripte einige Bestimmungen im Geschäftsgang der Ministerien und der Kreise betreffend.)

I.

Karl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden etc.

Nach Unserm Edikt vom 26. Novbr. 1809. Beil. *F.* sind Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen in Generaldirektorien und mehrere Departements eingetheilt worden.

Wir finden Uns aber, zu Beschleunigung und Abkürzung des Geschäftsgangs, nach angehörtem Staatsrath, bewogen, unter Aufhebung der, nach jenem Edikt bei beiden Ministerien bisher bestandenen Generaldirektorien, folgendes zu verordnen:

I. Bei Unserm Ministerium des Innern werden die drei Departements der Landeshoheit, der Polizei, und der Landesökonomie, unter dem Namen: Erstes Departement; — sodann die beiden kirchlichen, unter dem Namen: des zweiten Departements vereinigt.

Dem Ersten — ist die Sanitätskommission, für die Präparation der Entschließungen in Medizinalsachen; und eine Ökonomiekommission, für die Präparation der Bewirthschaftungsgegenstände der Staatsanstalten und Gemeinden, auch Erledigung ihres Rechnungswesens — anhängig; (1)

Das zweite Departement theilt sich für alle Vorbereitungsgeschäfte und für die Entscheidung rein kirchlicher Gegenstände, in eine evangelische und eine katholische Sektion.

II. Unser Finanzministerium wird ebenfalls in ein erstes und in ein zweites Departement eingetheilt. (2)

Dem zweiten Departement ist anhängig: Eine Oberforstkommission, eine Baukommission, eine Bergwerkskommission und eine Kassenkommission.

Unser Ministerium des Innern gibt die im Organisationsedikt vom 26. November 1809. Beilage *F.* Nro. 15. Lit. *i* benannten Postsachen an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; — und die Nro. 18. Lit. *a.* und Nro. 19. erwähnten Angelegenheiten an das Ministerium der Finanzen ab. (3)

Alle Geschäftserlasse, welche nicht von Dienstuntergebenen an einzelne Kommissionen, und umgekehrt von diesen an jene, gerichtet sind, werden unmittelbar an das betreffende Ministerium dirigirt, und von dortaus verbeschieden.

1) M. s. oben die Noten zu Nro. 17 u. 18, b.

2) M. s. oben die Note zu Nro. 23.

3) Gehören wieder zu dem Ministerium des Innern.

Über die Geschäftseintheilung und Behandlung beziehen Wir Uns auf Unser heute an beide Ministerien erlassenes Reskript. ([1])

Gegeben Karlsruhe, den 21. Juli 1812.

Karl.

Freiherr v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

II.

Karl, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Wir haben beschlossen in der durch Unser Organisationsedikt vom 26. Nov. 1809. Beil. *D.* vorgeschriebenen Behandlung der Kreisgeschäfte, folgende nähere Bestimmungen eintreten zu lassen:

I. Zu jenen Gegenständen, wo nach dem Organisationsedikt vom 26. Nov. 1809. Beil. *D.* §. 8. eine kollegialische Behandlung der Geschäfte zwischen dem Kreisdirektor und den alsdann entscheidende Stimme habenden Kreisräthen statt finden soll, rechnen Wir — Fälle ausgenommen, welche ihrer Natur nach grofse Eile erfordern, und die daher, unmittelbar nach der getroffenen vorsorglichen Anordnung der Kreisdirektoren, zur Kenntnifs der Räthe zu bringen sind — weiter: Definitiventschliefsungen über die allda §. 2. und §. 9., §. 10. Lit. *a*—*e*. einschliefslich, §. 12. Lit. *g* und *h*., §. 15. Lit. *b*., §. 17. Lit. *h*., §. 18. Lit. *a*., §. 19. Lit. *a*. *m*. und *n*. benannten Gegenstände; sodann die Beurtheilung aller Gegenvorstellungen, womit um Änderung einer kreisamtlichen Entschliefsung über irgend einen Gegenstand bei der Behörde gebeten wird; endlich auch alle Reklamationen gegen Rekrutirungssachen und Kriegslastenvertheilungen.

II. Von den in eben gedachtem Organisationsedikt Beil. *D.* §. 11. benannten Kirchen- und Schulsachen gehen die von Nro. 11. Lit. *b* — *g*. an das kirchliche Departement Unsers Ministeriums des Innern über.

Unser Ministerium des Innern ist hiermit angewiesen, solches in Vollzug zu bringen.

Gegeben Karlsruhe, den 7. April 1813.

Karl.

Freiherr v. Edelsheim.

Auf seiner königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.

Ring.

1) Dieses ist das unter Ziffer III. nachfolgende.

III.

Karl, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden.

In Bezug auf Unser heute erlassenes Edikt, die Eintheilung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, jedes in zwei Departements, betreffend, wollen Wir, rücksichtlich der Geschäftsvertheilung und Behandlung, folgendes hiermit verordnen:

A. Ministerium des Innern.

§. 1. I. Das erste Departement übernimmt alle Geschäfte, die bisher die Landeshoheitspolizei- und Ökonomiedepartements besorgt haben, so weit solche unten nicht ausgenommen sind.

II. Das zweite Departement besorgt die Geschäfte der Universitätskuratel, des Studienwesens, der Kirchenangelegenheiten und der Landschulsachen der drei christlichen Konfessionen, so weit beide leztere vorher den Ministerien und Kreisdirektorien zugetheilt waren, und aus deren Umfang nun ausgehoben sind.

Der älteste der zugetheilten Räthe versieht das Direktorium.

§. 2. Jedes dieser zwei Departements hält in der Regel wöchentlich eine Hauptsitzung und zwei Vorsitzungen.

In den lezteren werden alle Geschäfte präparatorisch, bis sie zur Finalentscheidung reif sind, behandelt. Der Finalbeschlufs geschieht in der Hauptsitzung.

§. 3. Der Hauptsitzung des ersten Departements wohnen bei: Der Minister, der referirende Kabinetsrath, die Staatsräthe, geheimen Referendarien und Ministerialräthe dieses Departements, sodann aus dem zweiten Departement der vorsitzende Rath der katholischen und evangelischen Sektion; alle mit Sitz und Stimme.

§. 4. Der einen seiner beiden Vorsitzungen treten die beiden ersten Glieder der Sanitätskommission — der andern die beiden ersten Glieder der Ökonomiekommission als stimmführend hinzu; und werden darin alsdann die Gegenstände ihres Fachs zur Ministerialentschliefsung vorbereitet.

§. 5. Bei der Ökonomie- und Sanitätskommission ist ein Ministerialkommissär als Vorsteher. [1]

Zum Wirkungskreis der Oekonomiekommission gehören: Gefängnisse, Zuchthäuser, Spitäler, Waisen-, Siechen- und Irrenhäuser, Stiftungen, Wittwenkassen, Brandkasse und Gemeindehaushaltung; dieselbe kann in allem, was die Erhaltung der bestehenden Ordnung in ökonomischen Einrichtungen und Rechnungssachen betrifft, definitiv verfügen, und, so weit blofs von präparatorischen Verfügungen an Rechner und Verwalter die Rede ist, solche erlassen. Alle Beschlüsse, wodurch Verfügungen an obrigkeitliche Behörden ertheilt oder auch an jene endliche Erledigungs-

1) M. s. die Noten zu Nro. 17 u. 18.

verfügungen gegeben werden sollen, werden von ihr nur im Namen des Departements entworfen, dann in diesem vorgetragen, berichtigt und erlassen.

Beschwerden gegen Kommissionsverfügungen müssen zur Departementskenntnifs und zur Entscheidung in der Hauptsitzung gelangen.

§. 6. Die Sanitätskommission hat in eigenen Sitzungen, unter der gemeinschaftlichen Leitung des Ministerialkommissärs und des Kommissionsdirektors, alle Geschäfte zu erledigen, welche artistische Bildung, Prüfung, Zulassung und Instruirung der Gesundheitsdiener betreffen, wenn sie rein artistisch sind und die Mitwirkung politischer Unterstellen nicht bedürfen.

Alles Übrige erhält auf vorige Art, wie unter §. 5. bei der Kommission nur die artistische Vorbereitung und wird in der Departementssitzung alsdann vorgelegt.

§. 7. Die Hauptsitzung des zweiten Departements bildet sich aus dem Minister, dem referirenden Kabinetsrath, aus dem vorsitzenden und noch einem weitern rechtsgelehrten Rath der katholischen, und aus dem lutherischen sowohl als dem reformirten vorsitzenden Rath der evangelischen Sektion, aus dem vorsitzenden Rath des ersten Departements, und aus einem geistlichen Rath jeder Kirchensektion, die von Uns ernannt werden.

Der Referent, über dessen Gutachten ausgesprochen werden soll, ist in wichtigen Sachen jedesmal mit Sitz und Stimme beizuziehen.

§. 8. Die katholische Kirchensektion hält wöchentlich die nöthigen Vorsitzungen, in welchen alle Geschäfte bis zur Finalentscheidung in der Hauptsitzung vorbereitet werden; sie kann aber auch entscheidende Verfügungen über alles geben, was vorhin den Kreisdirektorien, nach Organisationsedikt 1809. Beil. *D.* §. 11. überlassen war; ferner über die Bildung und Zulassung, über Ernennung und Abberufung der unständigen Pfarr- und Schulkandidaten, und endlich über alle kirchliche, Ökonomie- und Rechnungsangelegenheiten, im Umfang, wie sie oben der Ökonomiekommission zugewiesen sind.

§. 9. Die evangelische Kirchensektion, mit zwei vorsitzenden Räthen aus beiden protestantischen Konfessionen, tritt in gleiche Geschäftsverhältnisse.

Ihr sind noch weiter überlassen: Die Kirchen- und Schulvisitationsbeschlüsse, und die Erlassung der Synodalbefehle, die sich jedoch nur auf rein kirchliche und sittliche, durch Geistliche und Schullehrer allein zu erledigende Gegenstände beschränken, und dasjenige, wozu die Mitwirkung der Staatsbehörde nothwendig ist, nicht umfassen dürfen, als worüber die Erledigung nur vom Departement in den Hauptsitzungen verfügt werden kann.

Der evangelischen Kirchensektion ist noch eine Prüfungskommission anhängig, die unter Leitung des zweiten vorsitzenden Raths, aus den geistlichen Räthen der Kirchensektion und anderen da-

zu ernannt werdenden Mitgliedern des evangelischen Kirchenministeriums dahier, so oft es Geschäfte erfordern, auf Ansage des vorsitzenden Raths zusammentritt, und durch diesen das gemeinschaftliche Erfundsgutachten der Kirchensektion vorlegt.

§. 10. Die bisherigen Registraturen des Generaldirektoriums, Landeshoheits-, Landespolizei- und Landesökonomiedepartements, werden als Registratur des ersten Departements vereinigt.

Die Registratoren der beiden Kirchensektionen bestehen gesondert fort, und damit wird der sie betreffende Theil der Generalregistratur nach einem von dem Minister, dem Kabinetsrath und den beiden vorsitzenden Räthen der Kirchensektionen zu entwerfenden Plan vereinigt.

B. Finanzministerium.

§. 11. Dieses besteht:

a) In dem ersten Departement — in dessen Wirkungskreis außer den direkten und indirekten Steuern, alle [Amts (¹)] Kreis- und Landschaftskassensachen, [der Chausee- u. Brückenbau etc. (²)], so wie auch die Erhebung der Tabellen über Ein-, Aus- und Durchfuhr gehören.

b) In dem zweiten Departement werden mit den Staatswirthschaftsgegenständen die bisherigen Geschäfte des Kassendepartements auch die Kultur- (Wasserbau-) und Flözereisachen verbunden.

§. 12. Das erste Departement hält alle Woche eine Vorsitzung und eine Hauptsitzung.

In der Vorsitzung werden alle Geschäfte präparatorisch bis zur Finalentscheidung behandelt; in der Hauptsitzung erfolgt die Entscheidung.

§. 13. Der Hauptsitzung dieses Departements wohnen, außer sämmtlichen Departementsmitgliedern, noch bei: Der Minister, der referirende Kabinetsrath, sodann der vorsitzende und zwei von Uns weiter zu ernennende Räthe des zweiten Departements.

§. 14. Das zweite Finanzdepartement hat, wie das erste Departement, wöchentlich eine Vor- und eine Hauptsitzung; jene zur präparatorischen Geschäftsbehandlung, diese zu Finalentscheidungen.

§. 15. Der Hauptsitzung des Departements wohnen, außer den Departementsmitgliedern, bei: Der Minister, der referirende Kabinetsrath; sodann der vorsitzende, mit zwei von Uns ernannt werdenden Räthen des ersten Departements.

1) Die Amtskassen sind wieder in das Ressort des Ministeriums des Innern verwiesen. S. oben.

2) Wieder an das Ministerium des Innern abgegeben.

§. 16. Die Oberforstkommission bleibt ganz in ihren bisherigen Verhältnissen; der Oberforstdirektor wohnt, in vorkommenden Fällen, der Hauptdepartementssitzung mit entscheidender Stimme bei; eben so den Hauptsitzungen beider Departements im Ministerium des Innern, wenn Sachen, welche Kommun-, Heiligen- und Privatwaldungen betreffen, vorkommen.

§. 17. Die Baukommission hat zum Vorsteher einen Ministerialkommissär; ihre Einrichtung bleibt wie bisher; in wichtigen Sachen wohnt der Oberbaudirektor den Hauptsitzungen des Departements mit entscheidender Stimme bei.

Die Bergwerkskommission hat ebenfalls einen Ministerialkommissär zum Vorsteher; sie leitet, in eigenen Sitzungen, alles präparatorisch ein, und entscheidet in allen minder wichtigen Sachen, so weit nicht dadurch in bis jezt bestehende Anordnungen eingegriffen wird, und nur von ihren artistischen Unterbehörden die Entscheidung auszuführen ist In diesen und in wichtigeren Fällen wird die Sache zur Hauptdepartementssitzung gebracht, zu welcher die zwei ersten Mitglieder der Bergwerkskommission mit entscheidender Stimme gezogen werden.

§. 18. Der Oberlandesingenieur wird sowohl in den Departements des Ministeriums des Innern, als auch in beiden Departements des Finanzministeriums in den Fällen mit entscheidender Stimme zur Hauptsitzung beigezogen, die für sein Fach geeignet sind.

§. 19. Eine dem zweiten Departement anhängige Kassenkommission besorgt die einzelnen Anweisungen an die Staatskassen, die Aufsicht über dieselben, die einzelnen Etatisirungen, die Aufsicht über die Rechnungskammer und über das Lokalrechnungswesen, unter der Leitung eines Ministerialkommissärs.

§. 20. In dem Finanzministerium soll auch eine Kommission zu Besorgung aller Fiskalatsgeschäfte ernannt werden. Diese Kommission besteht, unter dem Vorsitz eines von Uns noch zu ernennenden Rechtsgelehrten von geeignetem Range, aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern, die alle Rechtssachen Unsers Fiscus, so weit sie zur richterlichen Entscheidung gelangen sollen, vorher begutachten, alsdann die Schriften fertigen, und durch die bei dem Oberhofgericht und den ofgerichten angestellten Prokuratoren übergeben lassen sollen.

Sie können auch, in geeigneten Fällen, zu den Hauptsitzungen und zu der Vorsitzung gezogen werden.

§. 21. Um nun diese Einrichtungen zum schleunigen Vollzug zu befördern, werden Wir zugleich in einem weitern Reskript die Personalorganisation, so weit sie hierdurch nöthig wird, bekannt machen lassen. Gegeben Karlsruhe, den 21. Juli 1812.

Karl.

Freih. v. Edelsheim.

Vdt. Ring.

IV.

KARL, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Da Wir durch Unser Edikt vom heutigen die Postsachen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt haben, so ist nunmehr

1) Die Oberpostdirektion demselben anhängig.

2) Der Oberpostdirektor tritt den Sitzungen desselben, so oft dezisive Berathschlagungen über Administrationsgegenstände in Postsachen vorkommen, mit Sitz und Stimme, für solche Sachen, bei.

3) Ökonomie- und Rechnungssachen gelangen von der Oberpostdirektion an das Finanzministerium, die defsfalls auch dahin ressortirt.

4) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sendet einen Deputirten zu den Sitzungen der Postdirektion, so oft es nöthig ist; und eben dieses Ministerium, so wie das Finanzministerium, in so weit es dorthin einschlägt, ist mit dem Vollzug dieser Unserer Resolution beauftragt. Gegeben Karlsruhe, den 21. Juli 1812.

KARL.

Freih. v. EDELSHEIM.

Vdt. RING.

LUDWIG, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Durch Unser Reskript vom heutigen, welches den neuen Geschäftskreis des Ministeriums des Innern festsezt, haben Wir bereits über einen Theil der bisher von dem jezt aufgehobenen Justizministerium besorgten Geschäfte verfügt. Um die Vertheilung derselben zu vollenden, erklären Wir hiermit, dafs nachstehende Gegenstände nunmehr Unserm Staatsministerium untergeben sind, nämlich:

1) Die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Grofsherzogthum, und über die Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege. 2) Die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkührlichen Gerichtsbarkeit rücksichtlich der Personen und Familien der Standesherren. 3) Die Ertheilung der Moratorien. 4) Die bürgerliche und Kriminalgesetzgebung. 5) Die Bestätigung der hofgerichtlichen Strafurtheile, wenn die Strafe auf zwei Jahre Zuchthaus und darüber, oder auf Dienstentsetzung geht, sammt der Erörterung der bisher gegen jene Strafurtheile gesetzmäfsig an das Justizministerium statt gehabten Rekurse. 6) Die Abgabe dieser Urtheile an das Oberhofgericht, wenn sie zu milde gefunden werden. 7) Die Prüfung der oberhofgerichtlichen Kriminalurtheile. 8) Die Erkennung der Untersuchung gegen Standesherren.

Wem künftig die Ernennung der Rechtspraktikanten und Advokaten zusteht, werden Wir demnächst bestimmen.

Gegeben Karlsruhe im grofsherzoglichen Staatsministerium den 29. April 1819.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Ludwig, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Auf erstatteten unterthänigsten Vortrag finden Wir Uns gnädigst bewogen, den künftigen Geschäftskreis des Ministeriums des Innern, wie folgt, festzusetzen:

§. 1. Dem Ministerium des Innern bleiben alle jene Geschäftszweige in polizeilicher und kirchlicher Hinsicht, die demselben bisher zugetheilt waren, in so weit die Bestimmungen über die Geschäftskompetenz der Kreisdirektorien darin keine Überweisung an dieselbe in sich fassen werden.

§. 2. Dem Ministerium des Innern werden noch zugetheilt

A. aus dem aufgelösten Justizministerium: 1) Sämmtliche Lehensachen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche Wir Unserm Staatsministerium vorbehalten. 2) Die Amtsrevisorate in sub- und objektiver Hinsicht. 3) Die Vormundschaftssachen, jene über Standesherren ausgenommen. 4) Das Tax- und Sportelwesen.

B. Aus dem Finanzministerium: 1) Das Amtskassenwesen. 2) Das Flufs- und Strafsenbauwesen.

Gegeben Karlsruhe im grofsherzoglichen Staatsministerium den 29. April 1819.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Ludwig, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, der bisherigen Justizsektion Unsers Staatsministeriums den ganzen Geschäftsumfang des im vorigen Jahr aufgelösten Justizministeriums, mit einstweiliger Ausnahme der Lehensachen und der Aufsicht über die Amtsrevisorate, in der Art zuzuweisen, dafs nämlich die Justizsektion Unsers Staatsministeriums zu dem Plenum desselben in eben dem Verhältnisse stehe, als wie das vorige Justizministerium, folglich der Rekurs von derselben an Unser Staatsministerium Platz greifen könne, und dieselbe nur diejenigen Gegenstände an Uns in Unserm Staatsministerium zum Vortrag zu bringen habe, die ehemals von dem Justizministerium organisationsmäfsig dahin gebracht worden sind.

Wir finden Uns zugleich veranlafst, um die, der Gesetzkommission durch Unser Reskript vom 29. April vorigen Jahrs übertragenen Ar-

beiten desto schneller zu erledigen, derselben noch folgende Mitglieder, die Wir von allen ihren dermaligen Dienstgeschäften dispensiren, zuzutheilen. (Folgen die Ernennungen.)

Diese Gesetzgebungskommission setzen Wir hiermit unter die unmittelbare Leitung des Vorstandes Unserer Justizsektion, welchen Wir ermächtigen, die Mitglieder derselben auch zu Geschäften der Justizsektion zu verwenden. Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung des Staatssiegels.

Karlsruhe den 19. Oktober 1820.

Ludwig.

Vdt. Freih. v. Berstett.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit
Eichrodt.

Ludwig, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, in Bezug auf das Reskript v. 19. Oktbr. 1820, welchem zufolge Wir der Justizsektion Unsers Staatsministeriums, mit einstweiliger Ausnahme der Lehensachen und der Aufsicht über die Amtsrevisorate, das nämliche Verhältnifs zu dem Plenum des Staatsministeriums, in welchem das vorige Justizministerium gegen dasselbe bestanden, zugewiesen haben, dieses Verhältnifs noch mehr dadurch zu begründen und der öffentlichen Kenntnifsnahme noch näher zu bezeichnen, dafs Wir Unsere bisherige Justizsektion von der seither bestandenen Verbindung mit dem Staatsministerium entheben, und dieselbe als ein ganz für sich bestehendes Kollegium, unter der Benennung:

Grofsherzogl. oberstes Justizdepartement,

an die Stelle des früher schon eingegangenen Justizministeriums, unter Beibehaltung des ihr durch Unser Reskript vom 19. Oktbr. 1820 zugewiesenen Wirkungskreises, setzen. (Folgen die Ernennungen).

Gegeben Karlsruhe, den 17. Januar 1822.

Ludwig.

Vdt. Freih. v. Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoh.
Eichrodt.

Ludwig, von Gottes Gnaden Grofsherzog zu Baden etc.

Von der Überzeugung geleitet, dafs die Beschlüsse in den wichtigeren Angelegenheiten Unsers Landes stets das Gepräge derjenigen Gründlichkeit, Reife und innern Übereinstimmung tragen sollen, wel-

che nur das Resultat vielseitiger Beleuchtung und umfassender Berathung seyn können, haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, neben Unserm durch Unser höchstes Reskript vom 15. April 1819 organisirten Staatsministerium, ein berathendes Kollegium unter dem Titel: »zweite Sektion des Staatsministeriums« zu bestellen, und über dessen Bildung, Geschäftskreis und Geschäftsgang zu verordnen und festzusetzen wie folgt:

I. Bildung der zweiten Sektion des Staatsministeriums.

1) Dieselbe besteht:

a) aus den ordentlichen und wirklichen Mitgliedern Unsers Staatsministeriums;

b) aus einer von Uns jedesmal zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern Unserer Ministerien und anderen Dienern Unsers Staates.

2) Den Vorsitz führt einer Unserer wirklichen Staatsminister.

3) Diejenigen Unserer Staatsdiener, welche von Uns in die zweite Sektion berufen werden, ohne wirkliche Mitglieder Unsers Staatsministeriums zu seyn, werden Wir jedesmal für die Periode von einem Landtage zum andern ernennen.

Nach Verfluſs dieser Periode hören sie auf, Mitglieder der zweiten Sektion des Staatsministeriums zu seyn. Ihre Ernennung zu Mitgliedern derselben ändert nichts in ihren Dienst-, Rang- und Besoldungsverhältnissen.

4) Die Sekretariatsgeschäfte der zweiten Sektion werden von dem Sekretariate Unsers Staatsministeriums versehen, in dessen Kanzlei auch die Ausfertigungen besorgt werden.

II. Geschäftskreis.

Zu diesem gehören: *a)* alle Verfassungsangelegenheiten; *b)* alle wichtigeren Gesetzgebungssachen, sie mögen die Erlassung neuer, die Abänderung oder authentische Interpretation bestehender Gesetze betreffen; *c)* alle Gegenstände der Verhandlungen mit den Landständen; *d)* alle organische Verordnungen von besonderer Wichtigkeit über die Verwaltung des Staats; *e)* alle wichtigeren Bundesangelegenheiten; *f)* alle Streitigkeiten über die Kompetenz zwischen den Justiz- und Administrativbehörden; *g)* die Beschwerden über Unsere Ministerien, wegen angeblicher Beeinträchtigung des Eigenthums oder der persönlichen Freiheit; *h)* die Frage: ob ein Staatsbeamter wegen Dienstvergehen vor Gericht gestellt werden soll? *i)* diejenigen Gegenstände, worüber Wir das Gutachten der zweiten Sektion Unsers Staatsministeriums einzuholen Uns bewogen finden.

III. Geschäftsgang.

1) Die zweite Sektion des Staatsministeriums steht nur mit den oberen Verwaltungsbehörden und Unserm Staatsministerium in unmit-

telbarer Geschäftsberührung; ersteren kann sie nur Aufträge geben, welche die Vorbereitung der ihr zur Berathung zugewiesenen Gegenstände betreffen, nie aber Befehle ertheilen, welche in die Verwaltung eingreifen. 2) Die Vorträge Unserer Ministerien über Gegenstände, welche der zweiten Sektion Unsers Staatsministeriums zugewiesen sind, gehen, wie bisher, an Unser Staatsministerium, von dem sie in kurzen Wegen an dieselbe abgegeben werden. 3) Die Anträge der zweiten Sektion gehen an Unser Staatsministerium in Form von Protokollauszügen, in welchen, bei Verschiedenheit der Meinungen, die vom Beschlusse abweichenden Abstimmungen mit ihren Motiven anzuführen sind. Die in der Sitzung gegenwärtig gewesenen Mitglieder sind jedesmal in den Protokollauszügen zu benennen. 4) Die zweite Sektion Unsers Staatsministeriums hält ihre Berathungen nur in voller Versammlung. Jedoch kann der Präsident für die Vorbereitung einzelner wichtiger Gegenstände Ausschüsse niedersetzen, und wird diefs namentlich für die Bundesangelegenheiten, so wie für die während der Dauer eines Landtags mit den Ständen zu verhandelnden Gegenstände, thun. 5) Die zweite Sektion des Staatsministeriums hält ihre Sitzungen nicht an bestimmten Tagen, sondern der Präsident sezt die Zeit derselben fest, so wie es die Geschäfte erfordern. 6) Der Präsident ernennt Referenten und Koreferenten. 7) Die Mehrheit der Stimmen entscheidet in allen zur Berathung kommenden Geschäften. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. 8) In wichtigeren Angelegenheiten kann der Präsident die Mitglieder zur schriftlichen Abstimmung auffordern, in welchem Fall diese Abstimmungen dem an Uns zu erstattenden Antrag beizulegen sind. 9) Die Protokolle und Konzepte der Ausfertigungen sind von sämmtlichen Mitgliedern, die Ausfertigungen selbst aber von dem Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

Gegeben Karlsruhe den 11. Novbr. 1821.

(L. S.) LUDWIG.

Vdt. Freih. v. BERSTETT.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit

WEISS.

GROSSHERZOGTHUM HESSEN.

(Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde).

Ludewig, von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen und bei Rhein etc.

Da die von Uns beschlossene Trennung der Ministerien in drei Departements: das des Innern und der Justiz, das der auswärtigen Angelegenheiten und Unsers grofsherzogl. Hauses, und das der Finanzen, eine Modifikation der bisherigen Organisation des Ministeriums und seines Geschäftsganges erfordert, so verordnen Wir I. Das Ministerialdepartement des Innern und der Justiz umfafst folgende Gegenstände: *A.* 1) Die Aufsicht auf die gesammte Regierungsverwaltung und Polizei und die Erlassung der Reglementarverfügungen, welche hierauf Bezug haben; daher 2) die Korrespondenz mit den Regierungen und, erforderlichen Falls, mit deren Chefs; 3) die Aufsicht auf das Gemeindewesen und die Korporationen; 4) den Vizinalweg-, den Kommunal-, Wasser- und Brückenbau; 5) die Aufsicht über Annahme und Entlassung der Unterthanen; 6) die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse der Bekenner des mosaischen Glaubens; 7) die Indigenatsertheilungen; 8) die Leitung des Rekrutirungswesens, in so fern sie durch das Gesetz der Zivilbehörde überwiesen ist; 9) den Kultus; 10) den öffentlichen Unterricht; 11) die Aufsicht über die Presse; 12) das Medizinalwesen und die Medizinalpolizei; 13) das Armenwesen und die Verfügung über die zur Disposition der Regierung stehenden Mildthätigkeitsfonds; 14) die öffentliche Sicherheit; 15) die Verwendung des Landschützen- und Landdragonerkorps; 16) die Oberaufsicht über die Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser; 17) die Landeskultur und Industriegegenstände; 18) das Landgestüt; 19) den Handel, die Manufakturen, Fabriken, Gewerbe überhaupt und das Zunftwesen; 20) Maafs und Gewicht; 21) die Lehensachen; 22) die Adel- und Wappenverleihungen; 23) die Titelverleihungen, in so fern sie nicht Ausländer oder Personen betreffen, die einem andern Ministerialdepartement untergeordnet sind; 24) die öffentlichen Gebäude, die nicht zu der Domänen- oder Militärverwaltung gehören; 25) das

Regierungsblatt und die Aufsicht über die Intelligenzblätter; 26) die inneren Hoheitssachen, die nicht dem Finanzministerium überwiesen sind, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den verschiedenen Klassen der Staatsbürger und zu den Landständen im Allgemeinen; 27) die Anstellung und Entlassung aller zu den vorstehenden Dienstzweigen verwendeten Individuen; 28) die Dienstpolizei über dieselben; 29) die Verfügung über die der Verwaltung des Innern budgetmäfsig zugewiesenen Summen; 30) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Departements des Innern und über das Ausgabebudget desselben.

B. 1) Die Aufsicht über sämmliche Ober-, Mittel- und Untergerichte im Grofsherzogthume, und die Anstellung oder Bestätigung aller bei denselben verwendeten Personen; daher 2) die der Justizorganisation entsprechende Korrespondenz mit den Justizbehörden; 3) die Aufsicht über die Advokaten und die, welche die willkürliche Gerichtsbarkeit ausüben, so wie deren Anstellung; 4) die Erledigung der Rekurse wegen verzögerter oder verweigerter Justiz; 5) die Begnadigungsgesuche aller Art, in so fern sie sich nicht auf den Erlafs von Disziplinarstrafen, die in dem Wirkungskreise eines andern Ministerialdepartements, oder solcher Strafen, die in Gemäfsheit finanzieller Gesetze erkannt sind, beziehen; 6) Errichtung von Majoraten oder Familienfideikommissen, Konsens zu Veräufserungen der lezteren, Legitimationen unehelicher Geburten, Moratorien und die Verwilligung aller gesetzlich zulässigen Ausnahmen von den Gesetzen; 7) die Verfügung über die der Verwaltung der Justiz budgetmäfsig zugewiesenen Summen; 8) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände des Justizdepartements und über das Ausgabenbudget desselben.

II. Dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten und Unsers grofsherzogl. Hauses sind folgende Geschäfte übertragen: 1) die Angelegenheiten Unsers grofsherzogl. Hauses und Unserer Familie; 2) die Korrespondenz und die Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten und mit den bei Unserm Hofe akkreditirten diplomatischen Personen; 3) die Korrespondenz mit Unsern Gesandten uud diplomatischen Agenten an auswärtigen Höfen und deren Anstellung; 4) die Unterhandlung und Abschliefsung aller Staatsverträge, so wie die Korrespondenz mit anderen Höfen, zur Ausführung oder Aufrechthaltung dieser Verträge; 5) die Bundestagsangelegenheiten; 6) das Postwesen; 7) die Oberaufsicht über das Hauptstaatsarchiv; 8) die Rheinschifffahrtsangelegenheiten; 9) die Aufsicht über die politischen Zeitungen; 10) die Legalisation öffentlicher Akten, welche im Auslande gebraucht werden sollen; 11) die Ertheilung der Pässe; 12) die Dienstpolizei über alle bei dem Departement verwendeten Personen; 13) die Verfügung über die der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten budgetmäfsig zugewiesenen Summen; 14) die Verhandlungen mit der Ständeversammlung in allen Gegenständen dieses Departements.

III. Das Ministerialdepartement der Finanzen hat folgenden Geschäftskreis: 1) die Leitung der gesammten Finanzverwaltung und die Erlassung der Reglementarverfügungen, welche darauf Bezug haben; 2) die Korrespondenz mit den Finanzbehörden und, geeigneten Falls, mit deren Chefs; 3) die Anstellung und Entlassung der zu diesem Dienstzweige verwendeten Personen, und die Dienstpolizei über dieselben; 4) die oberste Verwaltung sämmtlicher Domänen und Regalien; 5) das ganze direkte und indirekte Steuerwesen; 6) die Münze; 7) die Lotterie; 8) die Staatsschuld; 9) das gesammte Staatskassen- und Kautionswesen; 10) das gesammte Staatsrechnungswesen; 11) die Aufstellung des Staatsbudgets und die Sorge für dessen Befolgung; 12) die Anweisung der Summen, welche die Zivilliste bilden oder den übrigen Ministerialdepartements zur Verfügung überwiesen sind; 13) den Wasser-, Strafsen- und Brückenbau, in so fern er auf öffentliche Kosten betrieben wird; 14) Gnadenerlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweige erkannt worden; 15) die Verhandlungen mit den Landständen über Gegenstände dieses Departements.

IV. So oft ein, nach Obigem, der besondern Leitung eines Ministerialdepartements anvertrauter Geschäftsgegenstand in enge Berührung mit dem Geschäftskreise eines andern Departements tritt, haben sich beide Departements mit einander zu benehmen und erforderlichen Falls zur gemeinschäftlichen Berathung zusammen zu treten. Im Falle einer nicht zu lösenden Verschiedenheit der Ansichten zwischen diesen beiden Departements, ist die Sache an das Plenum des Ministeriums zu bringen, welches, wenn auch hier keine Vereinigung statt findet, an Uns zu berichten hat.

V. Sämmtliche Ministerialdepartements haben sich zu einem aus den Ministern und den in den einzelnen Departements angestellten geheimen Staatsräthen bestehenden Plenum zu vereinigen: 1) wenn der Sinn eines Artikels der Verfassungsurkunde oder der dieselbe ergänzenden Gesetze zweifelhaft wird und verschiedenartigen Auslegungen desselben durch eine gemeinschaftliche Berathung vorzubeugen ist; 2) wenn Geschäftsgegenstände vorkommen, bei welchen sämmtliche Departements auf gleiche Weise interessirt sind, oder die beiden zunächst interessirten Departements sich nicht vereinigt haben, (IV.); 3) zur Berathung des von dem Finanzdepartement aufgestellten Staatsbudgets, welches Uns, vor der Übergabe an die Stände, mit dem Gutachten des gesammten Ministeriums vorzulegen ist; 4) wenn über Einberufung, Schliefsung, Vertagung oder Auflösung der Ständeversammlung und der Landtagsabschied zu berathen ist; 5) wenn wir ausdrücklich von dem gesammten Ministerium ein Gutachten verlangt haben. Die Departements können endlich 6) zusammentreten, wenn ein Minister wegen besonderer Wichtigkeit und Schwierigkeit eines zu seinem Departement gehörigen Gegenstandes eine ausgedehntere Berathung desselben wünscht und verlangt.

VI. Jedem Ministerialdepartement steht in der Regel ein Minister unter Unsern unmittelbaren Befehlen vor. In dem Departement des Innern und der Justiz, so wie in dem der Finanzen, soll wenigstens ein Staatsrath mit Sitz und Stimme, zur Bearbeitung der zu dem Departement gehörigen Geschäfte, angestellt seyn, welcher alsdann den Titel geheimer Staatsrath annimmt. Wir behalten Uns jedoch vor, mehrere geheime Staatsräthe mit gleicher Obliegenheit und Berechtigung in einem Departement verwenden zu können, und werden dieses hinsichtlich der dermalen in Unserm gesammten Ministerium angestellten, welche Wir nicht zu anderen Stellen befördern, mit Bezeigung Unserer besondern Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen, thun. Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten gehören die unter II. 1. 2. 3. und 11. aufgeführten Geschäfte zum ausschliefsenden Wirkungskreise des Ministers, und nur die übrigen dort benannten Gegenstände gehören zur Departementsverwaltung, bei welcher, je nachdem Wir es für gut finden, auch ein geheimer Staatsrath angestellt seyn kann. Wenn der oder die in einem Departement angestellten geheimen Staatsräthe nicht die gesammte in demselben vorkommende Arbeit zu bestreiten vermögen, so werden Wir diesem Departement noch Ministerialräthe (mit dem Range geheimer Regierungsräthe) als vortragende und arbeitende Räthe, jedoch mit einer blofs berathenden Stimme, beigeben.

VII. Der mündliche Vortrag an Uns über die Gegenstände, welche in den Wirkungskreis eines Departements einschlagen, steht dem Minister zu, welcher demselben vorsteht, und eben so die Direktion des Departements. Gesetze und von Uns ausgehende Verfügungen hat derjenige Minister zu kontrasigniren, in dessen Departement sie einschlagen. Derselbe hat auch alle die von diesem Departement ausgehenden Instruktionen und definitiven Befehle und Verfügungen allein zu unterzeichnen. Wenn ein Minister durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, und Wir keinen besondern Stellvertreter für ihn ernennen, so kontrasignirt und unterzeichnet statt seiner, mit dem Zusatze: »wegen Verhinderung des Ministers« derjenige geheime Staatsrath des Departements, zu dessen Referat der Gegenstand gehört, in allen anderen Sachen der älteste geheime Staatsrath. Die Berichte, welche von Seiten eines Departements an Uns zu erstatten sind, haben, nebst dem Minister, die geheimen Staatsräthe desselben zu unterzeichnen, aber nicht die Ministerialräthe. Jeder Minister ist ermächtigt, so oft er es für nöthig erachtet, einen Ministerialrath seines Departements, zu Erstattung ausführlicherer Vorträge und zum Beiwohnen bei der Berathung, in die Plenarsitzung des Ministeriums oder des Staatsraths einzuführen. Der Ministerialrath hat jedoch in diesem Falle die Sitzung wieder zu verlassen, sobald die Berathung des Gegenstandes, den er vorzutragen hatte, beendigt ist.

VIII. Jeder Minister ist für das, was seinem Departement zu respiziren obliegt, und für alles, was von seinem Departement ausgeht, verantwortlich. Hierdurch soll aber weder die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder seines Departements gemindert, noch auch dem gerichtlichen Urtheile in dem Falle präjudizirt werden, wo der Minister sich auf rechtliche Entschuldigungsgründe und namentlich darauf berufen zu können glaubt, dafs er durch einen in facto unrichtigen Vortrag des Referenten irre geleitet worden sey. In den Fällen, in welchen die geheimen Staatsräthe, nach dem im vorigen Artikel Gesagten, zu kontrasigniren und zu unterzeichnen haben, gilt von ihnen alles das, was hier von den Ministern gesagt ist. Wenn ein Minister im Falle einer Meinungsverschiedenheit in dem Departement sich der Majorität nicht konformiren will, so gehört es zu den Berechtigungen desselben, den in Berathung stehenden Gegenstand an das Plenum des Ministeriums zu bringen.

IX. Neben dem Ministerium soll ein Staatsrath bestehen. Der Wirkungskreis des Staatsraths ist theils berathend, theils entscheidend, nie ausführend; vielmehr liegt die Ausführung seiner Beschlüsse, wenn es einer solchen bedarf, demjenigen Ministerialdepartement ob, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt; auf welches daher auch die Verantwortlichkeit übergeht.

A. Berathend ist der Staatsrath 1) bei allen Gesetzentwürfen, welche zwar in der Regel in demjenigen Ministerialdepartement, dessen Geschäftskreis sie berühren, vorbereitet werden, deren endliche Berathung und Redaktion aber dem Staatsrathe obliegt. Dieses gilt namentlich auch von dem Finanzgesetz. 2) Bei neuen Organisationen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, zu welchen die Vorschläge und Vorbereitungen zwar in der Regel von dem einschlagenden Miniserialdepartement ausgehen, deren endliche Begutachtung jedoch (mit Ausnahme dessen, was das anzustellende Personal betrifft) dem Staatsrathe zusteht.

B. Entscheidende oberste Behörde ist der Staatsrath 1) in Kompetenzstreitigkeiten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden; 2) in allen Rekursen von den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Administrativjustizsachen. Wonach daher Unser geheimes Staatsministerium diejenigen Rekurse dieser Art, deren Erledigung demselben nach den bisherigen Einrichtungen oblag, nicht mehr anzunehmen hat, und die für Rheinhessen bestellte Appellationskommission in Administrativjustizsachen aufgelöst ist. 3) In den Fällen, wo der Art. 23. des Edikts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Zivilstaatsbeamten bei solchen Staatsdienern Anwendung findet, welche selbst Mitglieder eines Ministerialdepartements sind. Überall, wo der Staatsrath berathend ist, sind im Falle getheilter Meinungen die Gründe

der Minderzahl zu entwickeln; da aber, wo er entscheidende Behörde ist, seinen Beschlüssen die Entscheidungsgründe beizufügen.

X. Den Staatsrath bilden 1) Unser Grofs- und Erbprinz und diejenigen Prinzen Unsers Hauses, welchen Wir den Zutritt zu demselben auftragen; 2) die Minister; 3) die geheimen Staatsräthe, welche in einem Ministerialdepartement angestellt sind; 4) diejenigen Staatsräthe, welche Wir blofs mit der Bestimmung, Mitglieder des Staatsraths zu seyn, etwa anstellen könnten; 5) einige Staatsdiener, welche Wir neben ihrem eigentlichen Staatsamte zu aufserordentlichen Staatsräthen zu ernennen geruhen, deren Ernennung jedoch immer nur für ein Jahr verstanden ist, und daher, wenn sie nicht erneuert wird, nach dessen Ablauf erlischt; 6) ein Generalsekretär des Staatsraths. Zum Präsidenten des Staatsraths werden Wir jedesmal einen Unserer Minister ernennen; im Übrigen besteht unter den Mitgliedern desselben, als solchen, kein Subordinationsverhältnifs. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 28. Mai 1821.

(L. S.) Ludewig.

v. Grolman.

In Folge dieser organischen Einrichtung der höchsten Verwaltungsbehörden und als Ergänzung derselben sind, und zwar

a) durch das Edikt v. 4. Jul. 1821 (Regbl. Nr. 28.) das Kriegsministerialdepartement; und

b) durch die Verordn. v. 28. Juni 1821 eine Oberfinanzkammer errichtet, in dem erstern die seitherigen Militärdirektiv- und Verwaltungsbehörden, die Generaladjutantur und das Oberkriegskollegium; — in der leztern aber die Verwaltung der Finanzangelegenheiten, mit alleiniger Ausnahme des Rechnungs- und Kassenwesens, zentralisirt worden.

Der wesentliche Inhalt des erstern Edikts in Betreff der Errichtung des Kriegsministerialdepart., ist im ersten Theile S. 73. Nr. 10 angezeigt; eben so jener der Verordn. wegen Errichtung der Oberfinanzkammer, S. 160. Lit. *c*. Dieses Kollegium ist in drei Sektionen, jede mit einem besondern Direktor, eingetheilt, die sämmtlich unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten stehen und eine gemeinschaftliche Kanzlei haben. In den Art. 4. 5. 6. sind die Geschäftsattributionen einer jeden dieser drei Sektionen in dem Maafse bestimmt, dafs:

a) der Wirkungskreis der erstern alles umfafst, was auf die Veranlagung, Vertheilung, die Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern, auf die Mutationen, das Nachlafswesen; sodann auf die Vollziehung aller bestehenden Gesetze über die indirekten Auf-

lagen, und ihre Sicherstellung durch Handhabung der Kontrole bei der Erhebung und Ablieferung; auf die Verwaltung des Einkommens aus Regalien; auf die Anordnung der Kontrole und Sicherstellung der Erhebung der Abgaben von Juden, der Sporteln und Taxen, der Zunftabgaben, der Gewerbe-Konzessionsgelder, der Strafgelder, der Vorerhebungen von den Gemeinden etc.; endlich auf die Administration der Salzregie Bezug hat;

b) jener der zweiten Sektion alles, was die Domanialverwaltung in ihrem ganzen Umfange, die Ablösungen der Grundabgaben, die Allodifikationen der Erbleihen, die Regulirung der Frohnd- und Leibeigenschaftsverhältnisse betrifft;

c) der Wirkungskreis der dritten Sektion aber, die Vollziehung von allem Neubauwesen und die Unterhaltung aller Staats- und Domanialgebäude; das Strafsen-, Flufs- und Dammbauwesen; das Münzwesen, die Verwaltung der Salz-, Braunkohlen-, Berg-, Hütten- und Hammerwerke; die Handhabung des Bergregals im Allgemeinen, der Bergpolizei und der administrativen Strafsen-, Flufs- und Dammpolizei.

Eine jede der drei Sektionen entwirft den resp. Einnahme- und Bedürfnifsetat für ihre Verwaltung.

Art. 8. Jeder Sektion steht die Korresspondenz mit den ihr untergebenen Beamten, so wie die Aufsicht auf ihre Diensttreue und Dienstthätigkeit zu. Sie übt die Disziplinargewalt gegen dieselben in der Ausdehnung aus, wie solche durch die Dienstpragmatik den Provinzialkollegien verliehen ist, und hat die Gutachten zu erstatten, welche wegen Besetzung der von ihr ressortirenden Dienststellen von ihr erfordert werden. In Fällen, wo solches erforderlich ist, können die Sektionen an Unsere Lokal-, Polizei- und Administrativbeamten Reskripte und Befehle erlassen, welchen dieselben Folge zu leisten schuldig sind.

Art. 10. bestimmt: dafs jede Sektion, auf Erfordern des Finanzminist., in Rekursen, so wie in anderen Fällen, und in gleicher Art auch an das Ministerium des Innern, in Gegenständen, welche dessen Geschäftskreis betreffen, Bericht zu erstatten und deren Aufträge und Weisungen zu befolgen hat.

Art. 11. In jeder Sektion soll ein Referent für das Kautionswesen bestellt werden, welcher dafür verantwortlich ist, dafs an den von den der Sektion untergebenen Dienern zu stellenden Kautionen kein Mangel erscheine.

Art. 12. In allen Gegenständen der laufenden Verwaltung, für welche gesetzliche Normen oder Reglements vorhanden sind, haben die Sektionen der Oberfinanzk., ohne Anfrage bei Unserm Finanzminist., für sich und auf ihre eigene Verantwortung zu entscheiden. Neue Regulative oder allgemeine Verwaltungsvorschriften können, Proviso-

rien in dringenden Fällen ausgenommen, ohne Zustimmung Unsers Finanzminist. nicht eingeführt, und eben so wenig ohne diese Zustimmung Ausnahmen von bestehenden allgemeinen Vorschriften zugelassen werden. Es steht jedoch der Oberfinanzkammer frei, und ist nach Umständen ihre Pflicht, die Initiative zu neuen zweckmäfsigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu geben, und defsfallsige Anträge an Unser Finanzministerium gelangen zu lassen. Übrigens wird Unser Finanzminist. die geeigneten Maafsregeln ergreifen, um sich von der ganzen Verwaltung, welche die Oberfinanzkammer nach vorstehenden Bestimmungen zu führen hat, in beständiger Kenntnifs zu erhalten.

Da in der allegirten Verordnung aufser den wörtlich angezeigten Bestimmungen keine, die wesentlich oder sonst erheblich wären, enthalten sind, so hat der Verf. geglaubt, sich auf vorstehenden Auszug beschränken zu können.

KURFÜRSTENTHUM HESSEN.

(Verordnung v. 29. Juni 1821, die Umbildung der bisherigen Staatsverwaltung betreff.)

Wir Wilhelm II., von Gottes Gnaden Kurfürst etc.,

thun hierdurch kund:

In der Überzeugung, dafs bei der von Uns beabsichtigten Beförderung der wahren Wohlfahrt Unsers Landes alle Unsere verschiedenen Staatsbehörden nach dem vollen Maafse ihrer Kräfte Uns zu unterstützen erst alsdann vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Übersicht des Ganzen gewährenden, Zentralpunkte möglich gemacht seyn wird, haben Wir eine neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen, und verordnen zu dem Ende wie folgt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Rücksichtlich der ganzen Verwaltung sollen vier Provinzen gebildet werden; nämlich:

1) Niederhessen, bestehend aus dem Niederfürstenthume Hessen, ohne die Ämter Friedewald und Landeck, ferner aus den Ämtern Fritzlar und Naumburg, nebst der Grafschaft Schaumburg.

2) Oberhessen, bestehend aus dem Oberfürstenthume Hessen und den Ämtern Amöneburg und Neustadt, so wie der Grafschaft Ziegenhain.

3) Fulda, bestehend aus dem Grofsherzogthume Fulda, mit Ausschlufs des Amtes Salmünster, aus dem Fürstenthume Hersfeld, den Ämtern Friedewald und Landeck und der Herrschaft Schmalkalden.

4) Hanau, bestehend aus dem Fürstenthume Hanau, dem Amte Salmünster und den Hoheitsämtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2. Jede Provinz soll wieder in mehrere Kreise, hauptsächlich zum Behufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden; nämlich Niederhessen mit Schaumburg in zehn, Oberhessen in vier, Fulda in vier und Hanau in vier Kreise, über deren Abgrenzung demnächst das Nähere wird bekannt gemacht werden.

§. 3. Mehrere Ämter aus verschiedenen Fächern sollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden. Insbesondere soll Niemand künftig neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen, es sey denn wegen besonderer Umstände und nach den einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien.

§. 4. Alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstigen Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte sollen in der Regel der Staatskasse berechnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind: 1) die Reisekosten und die Tagegelder, leztere als Zehrungskosten; 2) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschriftsgebühren, jedoch alle diese Gebühren nur vorläufig; 3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solcher Unterbedienten; 4) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen; 5) die Gebühren für Aufstellung oder Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen; 6) die Examinationsgebühren; 7) die Pfarreigebühren, eben so wie 8) die Gebühren der Medizinalbeamten.

Die bisherigen Sportelfreiheiten sollen fortdauern. Auch soll die ganze Leitung der Vormundschaften und Kuratelen sportelfrei seyn, wenn die Einkünfte des Pflegebefohlnen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Überschufs gewähren. — Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäfsigen Einrichtung des Sportelwesens überhaupt, so wie insbesondere wegen der Abschaffung der Sporteln in reinen Verwaltungssachen, werden Wir ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 5. Für alle Staatsämter sollen hinsichtlich der Besoldung künftig in der Regel mehrere Klassen bestehen, so dafs eine Verbesserung in demselben Dienstgrade eintreten kann. — Ebenfalls werden die Besoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen und solche künftig berechnen müssen, mit Rücksicht hierauf von Uns anderweit bestimmt werden.

§. 6. Unser Staatsministerium soll darauf Bedacht nehmen, dafs bei den dazu geeigneten Behörden, neben den besoldeten Staatsdienern, einigen Referendarien oder Beisitzern ohne Stimme und Gehalt und Akzessisten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7. Die Abnahme des Amtseides geschieht hinsichtlich der Glieder und Subalternen, durch das Kollegium, wobei sie angestellt

sind, so wie der übrigen Diener durch die unmittelbar vorgesezte Behörde. Aufserdem sind diejenigen Offizianten, welche gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben, zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protokollen durch die betreffende Gerichtsbehörde besonders zu verpflichten.

§. 8. Alle oberen Verwaltungsbehörden haben das Recht, ihre innerhalb der Grenzen ihrer Dienstvorschrift erlassenen Verfügungen auch mit Hilfe der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu lassen. (Vergl. §. 15.)

§. 9. An den Verhältnissen zu der fürstlich-hessen-rothenburgischen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wissen, es geschehe denn mit ausdrücklicher Zustimmung derselben.

Zweiter Abschnitt.

Von den obersten Stellen im Staate.

I. TITEL.

Von dem Staatsministerium.

§. 10. Die oberste Stelle in der Verwaltung des Kurfürstenthums, mit Ausschlufs der reinen Militärangelegenheiten, ist, als Unser unmittelbares Organ, das Staatsministerium.

Dasselbe ist, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, in vier Departements abgetheilt:

1) in das Ministerium der Justiz;
2) » » » des Innern;
3) » » » der Finanzen;
4) » » » der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstl. Hauses.

§. 11. Einem jeden Ministerialdepartement steht ein Staatsminister oder ein dessen Stelle vertretender Geheimerath, nebst einem Ministerialrathe, vor. — Wenn zwei Ministerien unter einem Minister verbunden werden, so bleiben dennoch alle übrigen Bestandtheile von einander getrennt. — Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäfsigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefafsten Beschlüsse, Uns verantwortlich.

§. 12. Die Ministerialräthe sind die Gehilfen der Minister und ersetzen deren Stelle in Verhinderungsfällen. — In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt und die Entscheidung von dem Minister abhängig. — In den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen und an allen Berathungen

Theil nehmen. — Unter der obern Leitung der Minister haben sie die Aufsicht auf den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerialkanzlei. — In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entwürfe auf die genommenen Beschlüsse selbst übernehmen.

§. 13. Das Staatsministerium erhält eine eigene Ministerialkanzlei, bestehend, unter einem Generalsekretär, aus eben so viel Abtheilungen, als Ministerialdepartements, mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstl. Hauses, dessen Kanzlei mit derjenigen des geheimen Kabinets vereinigt bleibt. — Wegen der Grundetats- und anderer bei den Ministerien vorkommenden Rechnungsgeschäfte wird die erforderliche Buchhaltung mit der Ministerialkanzlei verbunden. — In den Versammlungen des Staatsministeriums wird das Haupt-Ministerialprotokoll von dem Generalsekretär geführt.

§. 14. Einem jeden Ministerialdepartement gebühren und liegen ob: 1) die Vorbereitung aller für nöthig oder nützlich geachteten Gesetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die für Gegenstände von grofsem Umfange niederzusetzenden aufserordentlichen Kommissionen; 2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen; 3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewisserung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höheren Stellen, mittelst anzuordnender besonderen Prüfungsbehörden, der Vorschlag zur Anstellung, und beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und bei geringeren Stellen die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesezten oberen Behörden, eben so die Handhabung der Dienstdisziplin, nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstbürgschaften und dergl., alle erforderlichen Dienstveränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesezten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geschäftsübersichten, auch die Ertheilung des Heirathskonsenses, so weit er erfordert und zulässig ist, und eines längern als 14tägigen Urlaubes für die Mitglieder der oberen Behörden; 4) die Entwerfung des jährlichen Grundetats für das Departement, und die Verfügung über die von Uns bewilligten Summen nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15. Diejenigen Sachen, welche nur ein Ministerialdepartement ausschliefslich betreffen und entweder erst vorzubereiten oder von so einfacher Beschaffenheit sind, dafs deren Erledigung unbedenklich ist, werden in den einzelnen Ministerien abgethan.

Die Gegenstände von einiger Bedenklichkeit oder gröfserer Wichtigkeit, so wie solche, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit einem andern Ministerialdepartement erfordern, oder die zu Unserer

allerh. Entscheidung geeignet sind, sollen in den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenständen der zweiten Art gehören auch namentlich: *a*) Beschwerden über solche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, — und *b*) Kompetenzstreitigkeiten unter verschiedenen oberen Behörden.

§. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unsers Staatsministeriums nicht selbst präsidiren, so sollen hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unserer Genehmigung oder Entscheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterstüzten schriftlichen Anträge des Ministeriums, nebst den betreffenden Aktenstücken, an den geheimen Kabinetsrath abgegeben werden. — Unsere darauf erfolgten allerh. Entschliefsungen sind demnächst von dem betreffenden Minister in den Sitzungen des Staatsministeriums bekannt zu machen, ohne jedoch in schleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuschieben.

§. 17. In den Sitzungen des Staatsministeriums nehmen die Minister und Ministerialräthe ihre Plätze nach dem Dienstalter ein, und in Unserer Abwesenheit wird das Präsidium von dem ältesten Minister geführt, welchem überhaupt eine Direktorialleitung hinsichtlich des Geschäftsganges zusteht.

§. 18. In den gemeinschaftlichen Sitzungen entscheidet unter den Ministern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen oder überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, welcher zu einer gemeinschaftlichen Behandlung zweier Ministerien geeignet ist, und wegen dessen zwischen beiden eine Vereinigung nicht statt findet. Wenn es aber blofs auf die Vollziehung ankommt und die Sache nur ein Ministerium betrifft, so ist, bei der defshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departementsministers, die Befugnifs der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt.

§. 19. Zu den Berathschlagungen in den einzelnen Ministerien oder dem versammelten Staatsministerium können die Präsidenten und Direktoren der oberen Behörden hieselbst bei besonderen Fällen hinzugezogen werden.

§. 20. Alle Ausfertigungen, welche Unserer Unterzeichnung bedürfen, werden in der geheimen Kanzlei besorgt. Der Minister desjenigen Departements, in welches dieselben einschlagen, und der geheime Kabinetsrath haben sie zu kontrasigniren. — Die Berichte, Schreiben und Reskripte des gesammten Staatsministeriums unterzeichnen sämmtliche Minister; die Kontrasignatur geschieht von dem Generalsekretär. — Die Ausfertigungen der einzelnen Mi-

nisterien unterzeichnet der Minister, und mit ihm, oder in dessen Verhinderung für denselben der Ministerialrath. Der Generalsekretär soll diese Ausfertigungen ebenfalls kontrasigniren. — Die als Auszüge des Ministerialprotokolls ausgefertigten Beschlüsse jedoch unterzeichnet allein der Ministerialrath des betreffenden Departements.

§. 21. Die näheren Bestimmungen wegen des Geschäftsganges bei Unserm Staatsministerium und dessen Kanzlei werden einer besondern Geschäftsordnung vorbehalten.

II. TITEL.

Von den einzelnen Ministerialdepartements.

A. Justizministerium.

§. 22. Dem Justizministerium kommt zu die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Strafrechtspflege; insbesondere: 1) die Einziehung jährlicher Übersichten über die bei allen Gerichtsstellen verglichenen, durch Urtheil oder sonst erledigten und noch anhängigen Rechtssachen, über die Vormundschaften und die Kuratelen aller Art, über den Depositenhaushalt, über die Gerichtsvisitationen u. dergl.; die Berichterstattung hiernach an Uns über die thätige und gewissenhafte Amtsführung aller Gerichtsbehörden, Anwälte u. s. w.; die Sorge für schleunige Abhilfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege, so wie überhaupt die Disziplin über das Justizpersonal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, so wie der lezteren unmittelbar, und die defshalb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte; 2) die Oberaufsicht über alle Untersuchungs-Gefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten, leztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern; 3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zu Unserer Erklärung, ob Wir von Unserm Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen; 4) die Begutachtung der zu Unserer Entscheidung geeigneten Gesuche um Straferlafs oder Milderung und wegen anderer die Justiz betreffenden Gnadensachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung, Dispensation zur Heirath in gewissen Fällen, Moratorien u. s. w.; 5) die Ertheilung der Volljährigkeits-Erklärungen und anderer dem Ministerium überlassenen Dispensationen im Justizfache, nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde. Auch hat das Justizministerium 6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unsers kurfürstl. Hauses zu erstatten und die Unser Interesse betreffenden Prozesse im Auslande zu leiten.

B. Ministerium des Innern.

§. 23. Der höhern Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Innern werden folgende Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung anvertraut: 1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame im Innern und gegen das Ausland, so weit solches ohne neue Staatsverträge oder ohne Unterhandlungen mit auswärtigen Ministerien geschehen kann, — insbesondere auch die Wahrung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, und zwar benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, so oft Beziehungen zu anderen Staaten, zu dem deutschen Bunde oder dem päpstlichen Stuhle eintreten; 2) die landständischen Angelegenheiten; 3) die Aufnahme und Entlassung der Unterthanen, nebst den darauf sich beziehenden Angelegenheiten; 4) die Gesundheitspflege; 5) das Kirchen- und Religions-, das Schul- und sonstige öffentliche Erziehungswesen; 6) die Sicherheits- u. Ordnungspolizei, mit Rücksicht auf den defshalb im §. 64. gemachten Vorbehalt, so wie die Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei in deren einzelnen Bestandtheilen; 7) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels; 8) der Stadt- und Gemeindehaushalt; 9) die öffentlichen- oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, — mit Ausschlufs der dem Generalkriegsdepartement untergebenen Anstalten und der Forstwittwen-, Berg-, Hilfs- oder anderen Spezialinstitute im Finanzfache; 10) die Einwirkung auf die Militärangelegenheiten, so weit dieselbe der Zivilverwaltung zusteht, wie im §. 30. näher bestimmt ist; 11) das Strafsen-, Brücken-, Wasser- und Landbauwesen, lezteres mit Ausnahme der Domanialbausachen; 12) das Landfolgedienstwesen und die defshalbige Ausgleichung unter den einzelnen Landestheilen etc.; 13) das Lehenwesen, so weit dieses den Lehenhöfen obliegt; 14) die besonderen Verhältnisse der Israeliten; 15) die Statistik des Kurstaates und die Einziehung der Materialien dazu nach den defshalb für alle Fächer vorzuschreibenden Mustern; 16) das hieselbst zu bildende Landesarchiv, so wie die Provinzialarchive und die Samtarchive in Ziegenhain und Bückeburg, in den geeigneten Fällen benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen; 17) die Herausgabe des Gesetzblattes.

§. 24. Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: die vier Regierungen, mit den Polizeidirektionen und Lehenhöfen, die Konsistorien und katholisch-geistlichen Oberbehörden, das Obermedizinalkollegium, die Oberbaudirektion, die Landesschuldenkommissionen, die allgemeine Brandversicherungskommission, die Landgestütedirektion, der Landwirthschaftsverein, der Handels- und Gewerbeverein, die Landesuniversität, die Direktionen der Landesbibliotheken, Kunst-

akademien, Lyzeen, Gymnasien und Seminarien, das Vorsteheramt der Handwerksschule hieselbst, die Zensurkommission, die Direktionen der Zivilwittweninstitute, die Landesassistenzkassen, die Verwaltungen der adelichen Stifte, so wie der Hospitäler Haina und Merxhausen, die Zentralarmenkommissionen, die Direktionen der Leihhäuser und die Lotteriedirektionen.

C. Finanzministerium.

§. 25. Dem Finanzministerium wird, aufser den im §. 14. für jedes Ministerialdepartement bestimmten Geschäften, insbesondere aufgetragen: die höhere Leitung des ganzen Steuerwesens, der Domanial-, Forst- und Regalienverwaltung, die Oberaufsicht über das gesammte Staatskassen- und Rechnungswesen, auch die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen im Staatsministerium zu berathschlagenden und sodann von Uns erfolgenden Feststellung des Staatsbedarfs, nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, mittelst des allgem. jährlichen Staatsgrundetats.

§. 26. Dem Finanzministerium sind untergeordnet: die Direktion der Generalkasse, die vier Finanzkammern, die Oberforstdirektion und die Ober-Berg- und Salzwerksdirektion.

Die Generalinspektion der Posten steht ebenfalls unter dem Finanzministerium.

Dasselbe kann auch in allen die Domanialbauten betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Oberbaudirektion verfügen.

D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des kurfürstl. Hauses.

§. 27. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten und anderer diplomatischen Personen im Auslande, die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, Ministern und Geschäftsträgern, die Einführung der bei Uns akkreditirten gesandtschaftlichen Personen, die Unterhandlung, Abschliefsung und Wahrung der Verträge mit fremden Mächten, die Angelegenheiten des teutschen Bundes und mit dem päpstlichen Stuhle, und alle Gegenstände, welche kurfürstl. Unterthanen oder Gerechtsame aufser Landes betreffen und zur Einwirkung des Ministeriums sich eignen.

§. 28. Zu den Angelegenheiten des kurfürstl. Hauses gehören: 1) alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht in Unserm Hause betreffen; 2) das kurfürstl. Hausarchiv; 3) die Standeserhöhungen und Ordenssachen, mit Einschlufs der auszuwirkenden Genehmigung zur Annahme fremder Orden und anderer dergleichen Auszeichnungen.

III. TITEL.

Von dem Generalkriegsdepartement.

§. 29. Wegen der Bildung und des Geschäftskreises Unsers General-Kriegsdepartements verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 21. April dieses Jahres.

§. 30. Die obere Leitung derjenigen Sachen, welche nicht blofs aus militärischem Gesichtspunkte zu beurtheilen sind, soll gemeinschaftlich durch Unser Staatsministerium und Unser Generalkriegsdepartement geschehen, und in den geeigneten Fällen soll defshalb zwischen beiden Behörden kommunizirt werden, welches auch mündlich geschehen kann, indem der Chef des ersten Kriegsdepartements, oder in dessen Auftrag der Direktor der einschlägigen Abtheilung, zur Berathung im betreffenden Ministerialdepartement zugezogen wird.

Als solche nicht rein-militärische Gegenstände sind namentlich zu betrachten:

1) die Militärdienstpflicht und Kantonsverhältnisse, hinsichtlich deren *a*) die allgemeinen Grundsätze gemeinschaftlich von dem Generalkriegsdepartement und dem Ministerium des Innern bestimmt oder bei Uns in Antrag gebracht werden; *b*) die Festsetzung des Bedarfs an Mannschaft zwar durch das Generalkriegsdepartement allein besorgt, jedoch *c*) die Aushebung durch die Regierungen, unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, und unter Mitwirkung der betreffenden Militärbehörde, geleitet wird;

2) das Landdragonerkorps, welches rücksichtlich der Disziplin, so wie der innern und äufsern Verwaltung, unter dem Generalkriegsdepartement steht, — dessen Dienstverhältnisse in Beziehung auf Zivilbehörden aber durch die defshalbige Verordnung bestimmt werden;

3) die Militärdienstfuhren, welche von dem Generalkriegsdepartement da, wo sie nach den Gesetzen erforderlich und landesverfassungsmäfsig zu leisten sind, mittelst Erlasses an den Kreisrath angeordnet werden, wegen deren aber das Ministerium des Innern die Vergleichung der dafür gebührenden Entschädigung unter den dienstpflichtigen Unterthanen jeder Provinz, durch die Regierungen besorgen läfst, und zu dem Ende vierteljährlich eine Übersicht der gedachten Fuhren vom Generalkriegsdepartement mitgetheilt erhält;

4) die Einquartirung, so wie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militärnaturallasten getretenen oder noch tretenden Abgaben (Servicegelder u. dergl.), hinsichtlich deren *a*) die Forderung nach den gesetzlichen Grundsätzen von der Militärbehörde, *b*) die Vertheilung oder Erhebung aber von der Zivilverwaltungsbehörde allein geschieht;

5) die Durchmarschsachen und die Verpflegung fremder Truppen, welche von dem Ministerium des Innern, benehmlich mit dem Finanzministerium und dem Generalkriegsdepartement, zu leiten sind;

6) die Kartelle und Etappenkonventionen, welche vom Generalkriegsdepartement, benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, unterhandelt und nur nach zuvor eingeholter Unserer allerh. Genehmigung abgeschlossen werden;

7) die Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, wegen welcher das Generalkriegsdepartement nöthigenfalls mit dem Ministerium des Innern in Verbindung tritt;

8) die Militärgerichtsbarkeit in allen denjenigen Beziehungen, wegen deren das Generalauditoriat der Oberaufsicht Unsers Justizministeriums untergeordnet ist.

IV. TITEL.

Von dem geheimen Kabinete.

§. 31. Das geheime Kabinet ist das Organ, durch welches Wir sowohl die schriftlichen Anträge des Staatsministeriums, der Generalkontrole und anderer unmittelbaren Behörden, als auch sonstige zu Unserer allerh. Einsicht geeigneten Berichte, Gesuche und Eingaben empfangen. Durch dasselbe gelangen ebenfalls Unsere Entschliefsungen an das Staatsministerium oder an die übrigen Behörden.

§. 32. Dem geheimen Kabinete steht als Chef ein geheimer Kabinetsrath vor, welchem die geheime Kanzlei untergeben ist. Derselbe hat Uns aus allen eingehenden zum geheimen Kabinete gehörigen Sachen Vortrag zu erstatten, und die von Uns gefafsten Beschlüsse ausfertigen zu lassen. In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staatsminister mit besonderen Vorträgen bei Uns beauftragen. An den Sitzungen des Staatsministeriums wird der geheime Kabinetsrath, wenn Wir ihn besonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

V. TITEL.

Von der Generalkontrole.

§. 33. Die Generalkontrole soll bestehen aus einem Präsidenten und einem oder zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Unterpersonale.

§. 34. Die Bestimmung der Generalkontrole ist, darüber zu wachen, dafs die Staatseinnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Überflüssiges erstreckt, im Ganzen ein geregelter Staatshaushalt, so weit dieser sich in Einnahme und Ausgabe äufsert, geführt, derselbe überhaupt den be-

stehenden Anordnungen gemäfs verwaltet und das Staatseigenthum bewahrt werde.

Zu diesem Zwecke sind der Generalkontrole, auf deren Begehren, sowohl von den Ministerien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Aktenstücke und Rechnungen mitzutheilen, worauf, und nach beendigter Untersuchung, Verbesserungen mit dem Staatsministerium gemeinschaftlich zu berathen sind, auch nach Befinden an Uns Bericht zu erstatten ist.

§. 35. Die Generalkontrole soll auch die Rechnung der Generalkasse abhören, und dazu das Duplikat der Kammerkassenrechnungen sogleich nach deren Abhörung und Abschlufs von den Finanzkammern zugeschickt erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

I. TITEL.

Von den Gerichtsbehörden.

(Allgemeine Bestimmung).

§. 36. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde.

1) Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 37. Der oberste Gerichtshof für Unsere sämmtlichen Lande ist das Oberappellationsgericht in Kassel. Dasselbe soll bestehen aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Zivil- und einem Kriminalsenate, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten. Auch sind für beide die erforderlichen Kanzlisten und ein Pedell gemeinschaftlich.

§. 38. Der Zivilsenat des Oberappellationsgerichts hat den Präsidenten zum Direktor, und sechs bis acht stimmführende Mitglieder, nebst einem Sekretär und einem Repositär.

Dieser Senat erkennt über alle dahin durch Berufung von den Obergerichten gebrachten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder über 200 Thlr. hiesiger Währung, oder jährlich 8 Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntnissen des Obergerichts zu Rinteln, oder einer standesherrlichen Justizkanzlei, die Hälfte dieses Werthes hat, — oder, ohne Rücksicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

§. 39. Der Kriminalsenat des Oberappellationsgerichts soll bestehen aus einem Direktor, welcher zugleich mitarbeitender Rath

ist, und drei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Sekretär und einem Repositär.

Dieser Abtheilung liegt ob, die Revision der Strafurtheile der Obergerichte, wenn entweder 1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe erkannt ist, oder 2) eine andere härtere als vierteljährige Gefängnifsstrafe, oder eine Geldbufse von mehr als 50 Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa konfiszirten Gegenstandes, ausgesprochen und dagegen die Berufung ergriffen worden ist; oder überhaupt, wenn 3) die Nichtigkeit des frühern Verfahrens, oder die Gesetzwidrigkeit des Urtheils nachgewiesen, jedoch nicht von einer blofsen Polizeistrafe (s. §. 46, Nr. 3.) die Rede ist.

Der Kriminalsenat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militärgerichtsbehörde zu revidiren, welche an ihn nach Unserer Militärstrafgerichtsordnung gelangen werden. Derselbe ist auch, der Verordnung vom 1. Mai 1818 gemäfs, die Strafgerichtsbehörde für die nicht in Unsern Diensten stehenden Häupter und Glieder fürstlicher und gräflicher vormals reichsständischen Häuser.

§. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eisen- oder Kerkerstrafe, von Hoch- oder Landesverrath, oder von der Amtsentsetzung eines von Uns selbst reskribirten Staatsdieners die Rede ist, so wie in anderen besonders wichtigen Fällen, soll der Präsident des Oberappellationsgerichts noch so viel Mitglieder des Zivilsenats zu dem Kriminalsenate hinzutreten lassen, dafs das Erkenntnifs von sieben Mitgliedern, mit Einschlufs des Vorstandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverlust aussprechenden Urtheile sind, vor ihrer Vollziehung, mit den Akten an Unser Justizministerium (s. §. 22. Nr. 3.) einzusenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41. In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Obergericht für die bürgerliche und die Strafrechtspflege, in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten oder Direktors, bestehen. Die nöthigen Kanzlisten, ein Pedell und ein oder zwei Kanzleiboten werden für beide Senate zusammen angestellt. Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats darf der Präsident oder Direktor die Stelle des oder der Fehlenden durch Mitglieder des andern Senats ersetzen lassen.

§. 42. Der Zivilsenat des Obergerichts wird besezt mit dem Präsidenten oder Direktor und, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, drei bis sechs stimmführenden Mitgliedern, nebst einem oder zwei Sekretären, einem Repositär und einem oder zwei Kalkulatoren (für die Vormundschafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungssachen).

§. 43. Der Zivilsenat des Obergerichts erkennt in erster Instanz auf die Klagen wider Schriftsässige und über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, so wie die Vater- oder Mutterschaft betreffen, und in zweiter Instanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 50 Thalern hiesiger Währung übersteigt oder sich gar nicht schätzen läſst, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan ist. — Die bisher bestandenen Revisionsinstanzen sind hiermit aufgehoben.

§. 44. Der Zivilsenat des Obergerichts hat zugleich die Aufsicht auf die Konkurse und auf das Vormundschafts-, Kontrakten-, Hypotheken- und Depositenwesen, nebst den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den ihm untergeordneten Gerichten. Derselbe ist auch die unmittelbare obervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässigen Minderjährigen und sonstigen Pflegebefohlenen; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf das Beste der Bevormundeten, zu den obervormundschaftlichen Geschäften, mit Einschluſs der Rechnungsabhörung, den Untergerichten Auftrag ertheilt werden. Sodann hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Güter von Uns und den Gliedern Unsers kurfürstl. Hauses, wenn deren Güter wirklich adeliche, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauerngrundstücke sind, so wie von den Standesherrschaften. Endlich können bei ihm von Jedermann lezte Willen niedergelegt werden.

§. 45. Der Kriminalsenat des Obergerichts wird gebildet aus einem Direktor oder vorsitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in der Regel nicht selbst untersucht, ferner zwei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Sekretär und einem Repositär.

§. 46. Dem Kriminalsenate des Obergerichts liegt ob: 1) die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächst zu bestimmenden Begriffe) zu belegen sind, so wie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die keine bloſse Disziplinarstrafe nach sich ziehen, und das Erkenntniſs darüber; 2) das Erkenntniſs über die, durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten, Vergehen, welche weder polizeilich noch auch peinlich zu ahnden sind; 3) die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine Polizeistrafe, d. h. eine nicht härtere Strafe, als 14tägiges Gefängniſs oder 20 Thaler hiesiger Währung Geldbuſse (diese mit Einrechnung des etwa konfiszirten Gegenstandes) verhängen, und wogegen die Berufung ergriffen worden ist.

Die Forstfrevel gehören niemals vor das Obergericht (s. §. 56 fg.). Falls andere, in dessen Zuständigkeit begriffene, Übertretungen besonderer administrativen Anordnungen, der Gesetze für die indirekten Steuern, Regalien und andere Staatsfinanzgegenstände, zu ahnden sind, sollen stets zuvor die Anträge desjenigen Beamten vernommen wer-

den, welcher dazu von der betreffenden Verwaltungs- oder Finanzbehörde ein für allemal beauftragt seyn wird.

§. 47. In jedem Jahre soll ein Rath des Obergerichts als Justizfiskal, mit einem Kanzlisten, alle Untergerichte der Provinz nach der deſshalbigen Dienstvorschrift visitiren, um sich von der ernsten Thätigkeit des Gerichtspersonals, der Ordnung des Geschäftsganges bei allen Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der getreuen Depositen- und Sportelverwaltung, dem gehörigen Zustande der Untersuchungsgefängnisse u. s. w. zu überzeugen und darüber binnen 14 Tagen nach seiner Rückkehr, mit Vorlegung des Protokolls, umfassenden Bericht an das Obergericht, und zwar an jeden Senat für dessen Geschäftskreis, erstatten.

§. 48. Für Unsre Grafschaft Schaumburg soll ein besonderes Obergericht in Rinteln verbleiben, dieses jedoch nur einen Senat bilden, welcher nach dem geringsten Satze der Bestimmung im §. 42. besezt wird. In Unserm Fürstenthume Isenburg soll die Justizkanzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichts, unter den deſshalb bestehenden Ausnahmen, versehen.

§. 49. Dem Obergerichte gebührt auch der Vorschlag zu allen in seinem Bezirke erledigten Justizstellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Obergerichtsrathe abwärts.

§. 50. Die Gerichtsbarkeit der Universität in Marburg, in Zivil- und Strafsachen, wird, wegen deren Zusammenhang mit der Disziplin, aufrecht erhalten, jedoch allein hinsichtlich der Studirenden, nicht aber der anderen Mitglieder oder Verwandten der Universität.

3) Von den Untergerichten.

§. 51. Die bisherigen Untergerichte werden in so weit beibehalten, als nicht 1) mehrere derselben zu Landgerichten vereinigt werden, welches in Ansehung der Orte geschehen soll, die in einem Umkreise von ungefähr 3 Stunden um die Städte Kassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Schmalkalden, so wie Hanau und andere in gleichem Verhältnisse befindliche Städte liegen, — und 2) einige Justizämter von zu geringem Umfange aufgelöset und die Bezirke der bestehenbleibenden Justizämter theils vergröſsert, theils da, wo die Rücksicht auf das Beste der Gerichtsuntergebenen es erheischt, neu abgegrenzt werden; wie eine demnächst zu erlassende neue Abtheilung der Gerichtsbezirke näher ergeben wird.

§. 52. Die Landgerichte werden besezt mit einem Landrichter, einem bis drei ordentlichen Assessoren, einem oder zwei Aktuaren, einem Repositär, den erforderlichen Schreibern und Gerichtsboten, — die Justizämter hingegen mit einem Amtmanne, einem Amtsassistenten, da wo ein solcher wegen gröſser Ausdehnung des Am-

tes nöthig befunden wird, einem Aktuar und einem oder zwei Gerichtsboten.

§. 53. Die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht schon in erster Instanz vor das Obergericht gehören (s. §. 43.). Ferner verwalten sie die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke, blofs mit Ausschlufs der im §. 44. genannten Güter, defsgleichen aller Vormundschaften und Kuratelen über schriftsässige Personen. — Die Gerichtsbarkeit in Mefs- und Markthandels-, auch Ganggerichtssachen soll ebenfalls durch das Untergericht des betreffenden Ortes, unter Beobachtung der defshalbigen besonderen Prozefsvorschriften, und ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, ausgeübt werden.

§. 54. Die Polizeigerichtsbarkeit wird von den Landgerichten und Justizämtern ausgeübt, so weit sie nicht besonderen Polizeikommissionen in den Städten (s. §. 91.) übertragen ist. — An dem Tage unmittelbar vor oder nach dem vierteljährlich zu haltenden Forstbufsgerichte soll auch ein vollständiges Orts- und Feldpolizeigericht, statt der bisherigen Rügegerichte, gehalten werden; jedoch sind die einer frühern Untersuchung oder Entscheidung bedürfenden Fälle bis dahin nicht auszusetzen. — Die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Übertretungen besonderer administrativen Anordnungen, oder eines Staatsfinanzgesetzes, welche keine härtere Strafe, als eine Geldbufse von 20 Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des etwa konfiszirten Gegenstandes, oder 14tägiges Gefängnifs nach sich ziehen, und nicht zu den durch die Obergerichte zu bestrafenden Amtsvergehungen gehören, wird ebenfalls den Landgerichten und Justizämtern überlassen. — Ferner liegt denselben ob, die vollständige Untersuchung der Vergehen, die in der Regel mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden sind, so wie die vorläufige Untersuchung der Verbrechen, deren Hauptuntersuchung dem Obergerichte zukommt, und die Verrichtung der defshalb von lezterm ertheilten Aufträge. — Vom Obergerichte können auch die Untersuchungen gewisser Fälle den Landgerichten, und einem Justizamte vorzugsweise vor dem andern, welchem das erforderliche Gefängnifs oder dergleichen mangelt, überwiesen werden.

§. 55. Für Unsere Residenzstadt Kassel bleibt ein Stadtgericht bestehen. Die untergerichtlichen Geschäfte der Strafrechtspflege daselbst werden von dem Landgerichte besorgt.

4) Von den besonderen Forststrafbehörden.

§. 56. Die Forstbufsgerichte für die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, so wie dieselben durch die Verordnung vom 12. Januar 1820 eingerichtet sind, sollen künftig in allen Unseren Landen vierteljährlich gehalten werden.

§. 57. Alle Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbufsgerichte sind von der Forstrügekommission zu beurtheilen, welche in der Hauptstadt jeder Provinz aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforstmeister der Provinz und noch einem Mitgliede der Finanzkammer zusammengesezt, und wobei das Sekretariat durch einen Forstverwalter versehen werden soll. — Diese Forstrügekommission hat auch unmittelbar über diejenigen Frevel zu erkennen, welche eine härtere Strafe, als 14tägiges Gefängnifs, 30tägige Wald- etc. Arbeit, oder eine Geldbufse von 20 Thalern nach sich ziehen.

II. TITEL.

Von den Ober- und Unterbehörden für die innere Landesverwaltung.

1) Von den Regierungen.

§. 58. In jeder Provinz soll eine Regierung bestehen. Dieselbe wird gebildet durch einen Präsidenten oder Direktor, drei bis sechs stimmführenden (ordentliche) Mitglieder, deren eines beständiger Referent für die Sicherheitspolizei ist, und ein anderes zugleich Archivar seyn kann, nebst einem bis zwei Sekretären, einem bis zwei Repositären, einem Gegenschreiber, den erforderlichen Rechnungsprobatoren und Skribenten, so wie einem Pedell. — Als aufserordentliche Räthe werden der Regierung zugeordnet ein Geistlicher zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt zur Bearbeitung der Medizinalpolizeisachen. — In der Grafschaft Schaumburg soll eine Deputation Unserer hiesigen Regierung aus mehreren in Rinteln bereits in anderer Eigenschaft bestellten Dienern gebildet werden.

§. 59. Die Regierung hat folgende Geschäfte:

1) Die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame, sowohl hinsichtlich der Verfassung, Landesgrenzen, Huldigungen, der Aufnahme der Unterthanen und der Entlassung derselben mit oder ohne Abzugsgeld, — als in Kirchensachen, besonders zur Verhütung unstatthafter Einwirkung auswärtiger geistlichen Oberen, unzulässiger Bedingungen bei Ertheilung von Dispensationen und dergl., und zur Abwendung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Religionspar heien.

2) Die Vertheilung des Gesetzblattes in der Provinz, und die Aufsicht auf die Verkündigung der Gesetze, Verordnungen und anderen Vorschriften, die zur allgemeinen Kenntnifs kommen müssen, so wie die besondere Leitung der Redaktion des Provinzialwochenblatts.

3) Die Ausübung der Gesundheitspolizei; als *a*) die Oberaufsicht auf alle in der Provinz befindlichen, der Gesundheitspolizei angehörigen Anstalten; *b*) die Sorge, dafs es an keinem Orte

an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergl. Hilfe fehle; c) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen, die Visitationen der Apotheken und alle Maafsregeln zur Sicherung wider Vergiftung oder sonst der Gesundheit schädliche Verfälschung u. s. w.; d) die Leitung der medizinal-polizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen; e) die Leitung der Schutzpockenimpfung.

4) Die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, so weit dieselbe bisher dem Oberschulrathe hieselbst, der Schul- und Studiendirektion in Fulda, der Schulkommission in Hanau und den Konsistorien oblag, durch die Kreisräthe und Prediger oder die Schulvorstände, so fern nicht leztere dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben sind, und in diesem Falle benehmlich mit ihnen.

5) Die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei (s. jedoch §. 64.), so wie der Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei, durch die Polizeidirektionen und Kommissionen, die Kreisräthe und das Landdragonerkorps, auch die Unterstützung sämmtlicher Untersuchungs- und Strafbehörden in allen geeigneten Fällen;

6) Die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels, hauptsächlich durch die Kreisräthe, und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanzkammer, dem Landwirthschaftsvereine, dem Handels- und Gewerbevereine oder deren Deputation, der Oberbaudirektion oder deren Deputation, auch namentlich die höhere Leitung der Zunftangelegenheiten, so weit dieselbe bisher den Lehenhöfen oder Regierungen zustand, die Mitwirkung zur Entscheidung über die Zulassung des Branntweinbrennens im Allgemeinen und über dergleichen die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel wesentlich mitbetreffenden Finanzgegenstände, auch die Gestattung der Gewinnung der zwar nicht zum Bergregal gehörigen, aber für das Publikum oder einzelne Industrieanstalten nützlichen Erden und Fossilien, wenn der Grundeigenthümer diese Gewinnung vernachlässigt, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Entschädigung für das entzogene oder beschädigte Eigenthum.

7) Die obere Leitung der Landfolgedienste und der Ausgleichung derselben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelnen Landestheile.

8) Die obere Aufsicht auf den städtischen und Gemeindehaushalt; insbesondere a) die Genehmigung der Grundetate für die Verwaltung der Städte im nächsten Jahre; b) die Bewilligung aller erforderlichen aufserordentlichen Erhebun-

gen; *c*) die Gestattung der Veräufserungen und Verpfändungen des Grundvermögens über den Betrag von 50 Thalern hinaus; *d*) die Ermächtigung zur Prozefsführung in streitigen Fällen; auch *e*) die Abhörung der Rechnungen der Städte, und hinsichtlich der Gemeinderechnungen die Revision der jährlichen Übersichten (s. unten §. 88. Nr. 12.) und nöthigenfalls der Rechnungen selbst.

9) Die Leitung der zweckmäfsigen Verwaltung aller öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Ministerium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geistlichen Behörden, oder durch die Stiftungsurkunden gewissen besonderen Vorstehern ausschliefslich, untergeordnet sind; defsgleichen die Abhörung ihrer Rechnungen, wenn die jährliche Einnahme in der Regel 300 Thaler übersteigt.

10) Die Einwirkung auf die Militärangelegenheiten, so weit dieselbe der Zivilverwaltung zusteht, insbesondere die Aufsicht auf die defshalbigen Verrichtungen der Kreisräthe, die Korrespondenz mit der obern Kriegsbehörde wegen der Militärausnahme, der Einquartirung, des Vorspanns u. s. w., die Mitwirkung zur Entscheidung über die Reklamationen rücksichtlich der Militärpflichtigkeit, und dergl.

11) Die obere Leitung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, so weit solche bisher der judenschaftlichen Kommission hieselbst und den Regierungen zustand, und nicht zur Strafrechtspflege gehört.

12) Der Vorschlag zu allen Provinzial-Verwaltungsstellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Rathe abwärts, so wie zu den Landphysikaten und zu den Amtswundarztstellen mit Besoldung, und die Ernennung oder Bestätigung der geringeren städtischen und Gemeindevorgesezten, Rechnungsführer u. s. w., so weit solche nicht bisher den Beamten allein überlassen war (s. §. 88. Nr. 12.), auch der Vorschlag zur Gestattung der Anlegung neuer Apotheken, in den dazu geeigneten Fällen.

13) Die Einziehung der Nachweisungen und periodischen Berichte über die ordentliche Amtsführung aller Unterbehörden und Offizianten, so wie über das vorschriftmäfsige Bestehen aller Einrichtungen und Anstalten, welche zur innern Verwaltung gehören, die Handhabung der Dienstdisziplin, zu welchem Ende auch ein Mitglied der Regierung jedes Jahr einmal sämmtliche Kreise bereiset und die Geschäftsführung der Kreisräthe untersucht; — defsgleichen die defshalbige Berichterstattung an das Ministerium des Innern.

14) Die Aufstellung des jährlichen Grundetats für die, der Staatskasse zur Last fallenden, Kosten der ganzen innern Verwaltung der Provinz, und die dazu nöthige Einziehung der Polizei-, Konsistorial-, Medizinal- und anderer dergleichen Spezialgrundetate, nur mit Ausschlufs der zu einer Zentralkassenverwaltung gehörigen Gegenstände, und die Übersendung dieses Etats im Monat Oktober an das Ministerium des Innern, zur Auswirkung Unserer Genehmigung.

15) Das Sammeln und Ordnen aller statistischen Nachrichten. – Endlich sollen die Regierungen in Kassel, Fulda und Hanau

16) die Geschäfte des Lehenhofes, unter Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung und Dienstordnung, bis auf weitere Verordnung versehen.

§. 60. Die Vertheidigung Unserer Hoheits- und dergleichen Staatsgerechtsame in streitigen Fällen, so wie die Wahrung des Interesses der, der Aufsicht des Staates untergebenen Anstalten, vor Gericht geschieht durch den Staatsanwalt (s. §. 103.).

2) Von den Polizeidirektionen etc.

§. 61. Für jede Provinz soll dasjenige Mitglied der Regierung, welches bei derselben die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei, als deren beständiger Referent, besorgt, zugleich Polizeidirektor seyn, und ihm in dieser Eigenschaft ein bis zwei Polizeikommissarien, auch nöthigenfalls ein Polizeisekretär, nebst den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben werden.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein Mitglied der Regierungsdeputation in Rinteln die Verrichtungen des Polizeidirektors versehen.

§. 62. Jede Polizeidirektion hat die spezielle Leitung der Sicherheitspolizei, und ihren zu dem Ende erlassenen Weisungen haben die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz schuldige Folge zu leisten. — Auch gebührt derselben die allenthalbige Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Strafanstalten, selbst wenn diese allgemeine Landesanstalten sind.

§. 63. In den Provinzialhauptstädten, mit Einschlufs der Stadt Rinteln, werden alle polizeilichen Geschäfte, welche in den übrigen Orten dem Kreisrathe obliegen, von der Polizeidirektion besorgt. ([1])

§. 64. Übrigens behalten Wir es Uns vor, durch eine unmittelbar unter Unsern Befehlen stehende Behörde in Ansehung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei diejenigen Maafsregeln ergreifen zu lassen, welche zur Wohlfahrt des Staates schleunig nothwendig seyn werden; — und alle Polizeidirektionen haben die ihnen in gedachter Hinsicht zugehenden besonderen Aufträge gehörig zu vollziehen.

1) M. s. Verord. vom 22. Jan. 1822. Die Polizeikommis. ausserhalb der Residenz betreff.

3) Von den Konsistorien etc.

§. 65. Ein evangelisches Konsistorium soll in jeder Provinz bestehen, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Konsistorien in Kassel und Hanau fortdauern.

Das Konsistorium wird gebildet aus einem Direktor, zwei bis vier geistlichen Räthen, nebst einem Sekretär und einem Repositär, so wie einem Kanzlisten und einem Pedell (die zugleich bei der Regierung in dieser Eigenschaft dienen können).

Direktor ist jederzeit ein Mitglied der Regierung, mit Vorbehalt des etwaigen Vorsitzes eines ältern geistlichen Rathes.

§. 66. Zu den Geschäften des Konsistoriums gehören: 1) die Aufsicht auf den evangelischen Gottesdienst, sowohl in dogmatischer, als in lithurgischer Beziehung, und den ganzen Religionsunterricht, auch die besonderen Veranstaltungen bei aufserordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten; 2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, so wie die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer zum Kirchendienste gehörigen Personen; 3) die Prüfung der Bewerber um geistliche Ämter, der Vorschlag zu deren Besetzung, die Ordination und Einführung der Prediger, und die Anstellung der unteren Kirchendiener, so weit sie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen etc. zusteht; 4) die Ertheilung der Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen, oder die defshalbige Berichterstattung an das Ministerium des Innern; 5) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Pfarreien und sämmtlicher der Aufsicht des Konsistoriums untergebenen frommen Stiftungen; 6) die Visitation der Kirchen und der Schulen auf dem Lande, mit Rücksicht auf Religion, durch die betreffenden Superintendenten und Inspektoren.

§. 67. In Rinteln soll für Unsere Grafschaft Schaumburg eine Konsistorialdeputation bestehen, welcher Unser Konsistorium hieselbst die minder wichtigen oder schnellerer Entscheidung bedürfenden Sachen ganz zu überlassen hat.

§. 68. Die Superintendenten und Inspektoren, so wie die Metropolitane und Pfarrer, bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen; jedoch soll die Grafschaft Ziegenhain zur Superintendentur in Marburg übergehen.

4) Von dem Obermedizinalkollegium und den übrigen Medizinalbehörden.

§. 69. Als obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege soll in Unserer Residenzstadt ein Obermedizinalkollegium bestehen.

Diese Behörde wird gebildet durch einen Direktor, drei bis fünf Räthe, worunter der Medizinalreferent in der Regierung, ein Lehrer der Geburtshilfe, auch ein in der Chirurgie besonders ausgezeichneter Arzt sich befinden sollen, und drei bis fünf Assessoren, die aus den einsichtsvollesten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebst einem Sekretär, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70. Dem Obermedizinalkollegium liegt ob: 1) die Disziplin über das ganze zu seinem Wirkungskreise gehörige Personal auszuüben, und insbesondere alle nöthigen Nachweisungen über die Thätigkeit der Medizinalbeamten und das regelmäsige Bestehen aller medizinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. s. w. einzuziehen, überhaupt die ganze Gesundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieser Hinsicht zweckdienlich erachteten Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Ministerium des Innern vorzulegen; 2) die von diesem Ministerium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erstatten; 3) den Regierungen, im Fall diese bei den Vorschlägen ihrer Medizinalreferenten oder des Medizinalvereins der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen, und ebenso die von einzelnen Medizinalbeamten in medizinisch-gerichtlichen Fällen erstatteten Gutachten auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde zu revidiren; 4) die Ärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmazeutischen Waaren handelnden Materialisten zu prüfen, und zwar die Ärzte und Amtswundärzte stets im versammelten Kollegium, die übrigen nach Befinden durch zuverlässige Medizinalbeamte; 5) zur Gestattung der ärztlichen Praxis taugliche Ärzte dem Ministerium des Innern vorzuschlagen, und die Zulassung der Wundärzte zur Praxis mit Rücksicht auf das Bedürfnifs der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen; 6) über denjenigen Theil der jährlichen Grundetate der Provinzialregierungen, welcher die vom Staate zu übernehmenden Kosten des Medizinalwesens betrifft, sich gutachtlich zu äufsern; 7) alle Materialien zur Statistik der verschiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus medizinischen Gesichtspunkten, sammeln zu lassen und demnächst zu ordnen.

§. 71. In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Medizinalverein gebildet werden aus den besonders ausgezeichneten Ärzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von Unserm Obermedizinalkollegium dem Ministerium des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Dieser Medizinalverein hat, aufser den ihm sachdienlich scheinenden Vorschlägen bei dem Obermedizinalkollegium oder der Regierung, insbesondere 1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über

Gegenstände der Gesundheitspflege durch das Obermedizinalkollegium oder den Medizinalreferenten in der Regierung begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundscheine und Gutachten, deren Duplikat der Medizinalreferent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält und mit seiner Abstimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und nebst den etwa weiter nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Obermedizinalkollegium einzusenden; 2) die Lehrlinge der Wundheilkunst, die Hebammen, und die Provisoren der Apotheken zu prüfen; 3) Streitigkeiten, welche über Gegenstände der Gesundheitspflege zwischen ärztlichen Personen entstehen, wo möglich in der Güte zu schlichten, oder die Sache nach deſshalbigem fruchtlosen Versuch an das Obermedizinalkollegium als höhere Disziplinarbehörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde zu verweisen.

Für die Provinz Niederhessen hat das Obermedizinalkollegium auch die Verrichtungen des Medizinalvereins.

§. 72. Die Medizinalreferenten in den Regierungen sind zugleich Provinzialbeamte des Obermedizinalkollegiums, und haben dessen Aufträge in reinmedizinischen Angelegenheiten pflichtmäſsig zu vollziehen. Hingegen müssen alle Mittheilungen dieses Kollegiums über Maaſsregeln der Gesundheitspolizei (s. §. 59, Nr. 3) an die Regierungen selbst gerichtet werden.

§. 73. Die Stadt- und Landphysikor und übrigen Gesundheitsbeamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, so weit nicht schon eine Änderung darin aus den vorstehenden §§. und dem §. 59, Nr. 3 und Nr. 12, auch §. 88, Nr. 8, sich ergibt.

5) Von der Oberbaudirektion und den ihr untergeordneten Behörden.

§. 74. Die Oberbaudirektion soll bestehen aus einem Direktor, vier bis fünf Mitgliedern, unter welchen eines für die Landbauten, eines für den Straſsen- und Brückenbau und eines für den Wasserbau vorzugsweise, jedoch nicht ausschlieſslich, auch eines für das Rechnungswesen u. dergl., bestimmt ist, nebst einem Sekretär, einem Rechnungsführer, einem Repositar, einem Probator, mehreren Bauakzessisten, den erforderlichen Expedienten, und einem Pedell.

§. 75. Diese Behörde hat: 1) die höhere Aufsicht über das Landbauwesen; 2) die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landstraſsen und Brücken, so wie die obere Aufsicht auf die bloſsen Landwege; 3) die obere Leitung des Ufer- und andern Wasserbaues, so weit solcher eine Staats- oder Kommunalangelegenheit ist.

§. 76. Als berathende und aufsehende Zentralstelle soll die Oberbaudirektion sämmtlichen Ministerien in allen tech-

nischen Bauangelegenheiten zur Hilfe seyn, insbesondere aber 1) die jährlichen Grundetate für den Strafsen- und Wasserbau bearbeiten und dem Ministerium des Innern vorlegen, so wie über deren Ausführung nach erfolgter allerhöchster Genehmigung halten; 2) die den Domanial- und andern Staatsbau betreffenden Theile der Kammergrundetate prüfen und begutachten, auch sonst alle von ihr durch die Zentral- oder oberen Provinzialbehörden begehrten Bauplane entwerfen, oder die Bauplane der Baumeister begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen revidiren lassen, und die Baurechnungen ermäfsigen; 3) die Bewerber um Stellen im Baufache prüfen, über die Bauunterrichtsanstalten Aufsicht führen, Vorschläge zur Besetzung der höheren Stellen im Bauwesen thun, oder die Anstellung, soweit sie ihr überlassen ist, selbst vornehmen; und 4) die Disziplin über das ganze Baupersonal ausüben.

§. 77. In Ansehung des Strafsen- und Wasserbaues ist die Oberbaudirektion zugleich verwaltende Behörde; jedoch sollen so lange, bis das Strafsen- und Wasserbauwesen für Unsere sämmtlichen Lande in die nöthige Gleichförmigkeit gebracht seyn wird, die für einzelne Landestheile bestehenden Deputationen, oder Kommissionen und Inspektionen einstweilen fortdauern. Die obere Aufsicht über das Ganze aber soll Unsere Oberbaudirektion sofort übernehmen, und zu dem Ende durch die betreffenden Mitglieder alle einzelnen Theile jährlich einmal bereisen und darüber sich einen umfassenden Bericht, mit Vorlegung des Protokolls, erstatten lassen.

§. 78. Die Landbaumeister, die Strafsen- und Brückeningenieure, die Wasserbaumeister, sowie die Rechnungsführer der besonderen Baukassen, haben für sich und ihr Unterpersonal ihre Dienstvorschriften von der Oberbaudirektion oder der betreffenden Deputation, so wie in den geeigneten Fällen des Domanialbaues von der obern Finanzbehörde, zu empfangen.

6) Von dem Landwirthschaftsvereine und dessen Deputationen.

§. 79. In Unserer Residenzstadt Kassel soll ein Landwirthschaftsverein gebildet werden: *a*) aus einem leitenden Ausschusse von vier Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede der Regierung und einem der Finanzkammer, dem Ökonomiedirektor der zur Musterwirthschaft eingeräumten Domäne, und einem besondern Ökonomiekommissär; — *b*) aus zwölf bis vier und zwanzig der in der Provinz Niederhessen wohnenden Gutsbesitzer, Ökonomen und Gelehrten, welche durch theoretische und praktische landwirthschaftliche Kenntnisse sich auszeichnen, oder in den bei der Beurtheilung ökonomischer Gegenstände nützlichen Hilfswissenschaften wohl erfahren sind. — Sekretär und Bibliothekar des Vereins ist der Ökonomiekommissär.

§. 80. Das Bestreben des Landwirthschaftsvereins wird dahin ge-

hen: 1) alle Mängel der Landwirthschaft nebst deren Zugehörungen, in den verschiedenen Gegenden Kurhessens, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und die übrigen örtlichen Verhältnisse, gründlich auszumitteln, und wegen deren Verbesserung die von Unseren Behörden begehrten Gutachten zu ertheilen, so wie unaufgefordert gemeinnützige Vorschläge zu thun; 2) die Betrachtungen und Erfahrungen einsichtsvoller und zuverlässiger Landwirthe etc. des In- und Auslandes über einzelne Gegenstände der Ökonomie ebenso, wie der Erd- und Bergkundigen über entdeckte oder doch bisher vernachlässigte nutzbare Erdarten und Fossillien (z. B. Mergel, Gips, Torf und andere Düngmittel oder Brennstoffe) su sammeln und zu ordnen, auch die etwa weiter nöthigen Versuche zu veranstalten; 3) alle gehörig geprüften gemeinnützigen Nachrichten über Gegenstände der Landwirthschaft und deren Hilfsgewerbe dem Landmanne, mittelst einer Zeitschrift in einer ihm leicht faſslichen und seine Theilnahme rege erhaltenden Sprache, mitzutheilen; 4) die an den Verein gerichteten Fragen über dergleichen Gegenstände zu beantworten; 5) für Gegenstände vorzüglicher Wichtigkeit Preise nach der von Uns dazu geschehenen Verwilligung auszusetzen, und über die Würdigkeit der Bewerber zu entscheiden; 6) die von Uns zur Musterwirthschaft bestimmte Domäne, nebst der daselbst befindlichen Sammlung landwirthschaftlicher Werkzeuge, dem botanischen Garten, dem Naturalienkabinet und dergl. jährlich einmal zu visitiren, der Prüfung der Zöglinge beizuwohnen, und ein genaues Gutachten über den Zustand des Ganzen und etwaige Vervollkommnung abzufassen; endlich 7) über seine allseitige Wirksamkeit in jedem Jahre, bald nach dessen Ablauf, einen umfassenden Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 81. Der Landwirthschaftsverein hat in jeder Provinz eine Deputation, welche acht bis sechzehn sachkundige Mitglieder hat, und wobei zwei bis drei Mitglieder der Regierung und der Finanzkammer den leitenden Ausschuſs bilden. Die Deputation hat dem Vereine hierselbst und den Provinzialbehörden alle verlangten Nachrichten und Gutachten über ökonomische Gegenstände mitzutheilen, auch die zu der Beförderung der Landwirthschaft abzweckenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 82. Der Landwirthschaftsverein (oder dessen Deputation) kann, so oft es für sachdienlich gehalten wird, mit dem Handels und Gewerbsvereine (oder dessen Deputation) zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen treten.

7) Von dem Handels- und Gewerbsvereine und dessen Deputationen.

§. 83. Ein Handels- und Gewerbsverein soll in Unserer Residenzstadt Kassel bestehen; a) aus einem leitenden Ausschuſse von

drei Mitgliedern, deren eines zugleich Regierungsrath, und eines Mitglied der Finanzkammer ist, — sodann *b*) aus acht bis sechszehn der thätigsten und einsichtsvollesten Großhändler, Banquiers, Fabrikanten und technologischen Gelehrten hierselbst, nebst einem Sekretär und zugleich Bibliothekar, so wie einem Kassirer und Expedienten.

§. 84. Diesem Handels- und Gewerbsvereine liegt ob: 1) über alle kommerziellen und industriellen Gegenstände sein Gutachten, so oft solches von Unserem Ministerium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzialbehörden, verlangt wird, zu erstatten, und außerdem unaufgefordert alle ihm sachdienlich scheinenden Anträge zur Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deßhalbigen Anstalten, zur Aufmunterung des Kunst- und Gewerbefleißes, sowie zur Benutzung neuer nützlichen Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbtreibenden und dergl. zu thun; 2) jährliche Übersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe nach den deßhalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten, und bei dem Ministerium des Innern einzureichen; 3) über die hiesigen Messen und deren Lokal spezielle Aufsicht zu führen; 4) den Gewerbefond zu verwalten, und für die ordnungmäßige Verwendung seiner Einkünfte zu sorgen; 5) die jährliche allgemeine Gewerbausstellung hierselbst zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenstände durch Sachkenner zu veranstalten, so wie die Preisvertheilung vorzunehmen; 6) auf alle vom Staate unterstützten Fabriken und Manufakturen, benehmlich mit der Finanzkammer, ein wachsames Auge zu haben.

§. 85. Der Handels- und Gewerbsverein hat Deputationen in den Hauptstädten der übrigen Provinzen und in anderen durch Handels- und Gewerbsthätigkeit besonders ausgezeichneten Städten. Diese Deputationen werden aus mehreren Handelsleuten und Fabrikanten zusammengesetzt, und ein Mitglied der Regierung führt dabei in den Provinzhauptstädten den Vorsitz, so wie der Kreisrath in den übrigen Orten

Dieselben haben sowohl dem hiesigen Handels- und Gewerbsvereine, als den Provinzialbehörden, alle verlangten Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe mitzutheilen, auch die zu deren Beförderung gereichenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 86. Der Handels- und Gewerbsverein (oder dessen Deputation) kann, so oft es nützlich erachtet wird, mit dem Landwirthschaftsvereine (oder dessen Deputation) eine gemeinschaftliche Sitzung halten.

8) Von den Kreisräthen.

§. 87. Die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise werden durch einen Kreisrath besorgt, welcher hauptsächlich der

Regierung, zugleich aber auch den neben derselben fortbestehenden höheren Behörden des Innern untergeordnet ist. — Ihm wird ein Sekretär, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, nebst einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben, auch wird hinsichtlich der Militärangelegenheiten durch das Generalkriegsdepartement für die etwa weiter erforderliche Beihilfe gesorgt. — In der rotenburgischen Quart werden die Reservatenkommissarien mit den kreisräthlichen Geschäften beauftragt.

§. 88. Der Kreisrath soll

1) eine statistische Beschreibung seines Kreises nach dem defshalbigen Muster, und zwar benehmlich mit den übrigen im Kreise befindlichen öffentlichen Dienern und Sachkundigen, so verfassen, dafs darin keine unzuverlässige Nachricht Platz finde, und jedes Jahr die statt gehabten Veränderungen, so wie die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Beschreibung, an die Regierung einsenden. — Er hat

2) die bestehenden Hoheits- und Landesgrenzgerechtsame zu wahren, und deren Beeinträchtigung unverweilt der Regierung einzuberichten, — die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Vorschriften aus allen Zweigen der Staatsverwaltung den Unterthanen durch die Stadt- und Gemeindevorstände verkündigen zu lassen, — bei der Aufnahme und Entlassung von Unterthanen die erforderlichen Geschäfte durch Erstattung tabellarischer Berichte, Abnahme des Unterthaneneides oder Ausfertigung des Entlassungsscheines und sonst zu versehen.

3) Was die Sicherheits- und Ordnungspolizei betrifft, so wird er *a*) öffentlichen Ruhestörungen und Unordnungen ernstlich vorbeugen oder steuern lassen, — wider die Verbreitung verbotener oder politischschädlicher Zeit- und anderen Schriften ein wachsames Auge haben, — Landstreicher und fremde oder muthwillige Bettler in seinem Kreise nicht dulden, die Reisepässe mit Ausnahme der Städte, wo Polizeidirektionen ihren Sitz haben, ausfertigen, oder wegen der Ertheilung neuer Pässe in bedenklichen Fällen an die Polizeidirektion verweisen, über die Visirung der Pässe und dergl., soweit solche nicht durch ihn besorgt wird, genaue Aufsicht führen, gegen Diebes- und Räuberbanden nachdrückliche Maafsregeln ergreifen, und überhaupt sich die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgenden Übelthäter (die sodann dem Untersuchungsrichter abzuliefern sind) angelegen seyn lassen; *b*) gegen Brand- und Wasserschaden, so wie Unglücksfälle jeder Art, Veranstaltungen treffen.

4) In Ansehung der Armenpolizei soll der Kreisrath zunächst die Quellen der Armuth erforschen, und diesen nach Kräften entgegen wirken, denjenigen Armen aber, welche öffentlicher Unter-

stützung wirklich bedürfen, die Aufnahme in die dazu vorhandenen Anstalten oder die nöthige Beihilfe der betreffenden Gemeinde verschaffen, — auch die Leihanstalten, Kranken- und Begräbnifskassen, Sparkassen und andere theils zur Verhütung der Armuth, theils zur Unterstützung in Fällen des Bedürfnisses bestimmte Einrichtungen nach geprüften Grundsätzen begünstigen, gegen verbotene Spiele und nicht erlaubte Lotterien aber gehörig wachen lassen.

5) Damit die guten Sitten nicht durch anstöfsige Schauspiele, unsittliche Schriften, Lieder und dergleichen leiden, soll der Kreisrath eine angemessene Aufsicht auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Blätter und Schriften, Leihbibliotheken und Buchläden führen.

6) Auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maafs, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf, so wie auf das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht, soll er die nöthige Achtsamkeit haben.

Eben so soll er

7) darauf sehen, dafs die Strafsenpolizei überall gehörig verwaltet werde, und die Besserung der Landwege, benehmlich mit den betreffenden Wegebauoffizianten, sich angelegen seyn lassen.

8) Die Gesundheitspolizei wird von ihm bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen, durch Rettungsanstalten für Scheintodte, durch Verhütung medizinischer Pfuscherei und unbefugten Handels mit Arzneien und Giften, durch Sorge für zweckmäfsige Einrichtung der Todtenhöfe und Beerdigungen, der Abdeckereien etc., und überhaupt mittelst der Aufsicht ausgeübt, welche er allein oder in Gemeinschaft mit den Landphysikern und anderen öffentlich angestellten Ärzten in den Augelegenheiten der Gesundheitspflege zu führen hat.

9) Im Schul- und Erziehungswesen hat er, besonders bei Elementar- und Bürgerschulen, durch Mitwirkung zur Anstellung tüchtiger und geprüfter Lehrer, so wie zu deren angemessenen Belohnung, durch zweckmäfsig angeordnete Schulvisitationen u. s. w. zur Vervollkommnung beizutragen.

10) Die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel soll er beschützen und auf jede statthafte Weise befördern, auch die Geschäfte des Oberzunftamtes, so weit dasselbe nicht durch die Polizeikommissionen verwaltet wird (s. §. 92.), versehen.

11) Das Landfolgedienstwesen und die defshalbige Ausgleichung im Kreise wird durch den Kreisrath besorgt und beziehungsweise geleitet.

12) In Ansehung der städtischen und Gemeindeverwaltung soll er für die gehörige Bestellung der Magistratspersonen, Ortsvorstände und Rechnungsführer Sorge tragen, und deren Ernennung oder Bestätigung, so weit solche bisher dem Justizbeamten zustand, vornehmen, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, so wie anderen Inventarien über das Kommunalvermögen, und deren Vervollständigung veranlassen, auf zweckmäfsige Bewirthschaftung und Benutzung desselben nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dahin fliefsenden Einkünfte und auf die gehörige Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht nehmen, auch für die städtische Verwaltung im kommenden Jahre die Grundetate aufstellen lassen und deren Genehmigung mittelst gutachtlichen Berichts bei der Regierung zeitig auswirken, die städtischen Rechnungen des verflossenen Jahres vorrevidiren und sodann an die Regierung zur Abhörung einsenden, alle Rechnungen der Dorfgemeinden aber selbst abhören und darüber für seinen Kreis jedes Jahr eine Übersicht, die alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe enthält, mit den nöthigen Bemerkungen, der Regierung zugehen lassen.

13) Die milden Stiftungen und anderen im §. 59, Nr. 9, bezeichneten gemeinnützigen Anstalten stehen ebenfalls unter seiner allgemeinen Aufsicht und Leitung. Die Abhörung ihrer Rechnungen geschiehet durch ihn, es sey denn, dafs die jährliche Einnahme in der Regel über 300 Thaler betrage (s. oben §. 59).

14) Die Militärausnahme, Einquartirungs- und Verpflegungs-, Marsch-, Vorspann-, und dergleichen Angelegenheiten hat der Kreisrath zu besorgen, so weit die defshalbigen Verordnungen diese Geschäfte ihm zuweisen.

15) In Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Israeliten soll er dahin sehen, dafs die defshalbigen Anordnungen nicht überschritten oder umgangen werden.

16) Alle übrigen vorkommenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung hat er ebenfalls, nach dem Maasfe seiner Kompetenz und den vorhandenen Bestimmungen für die dermal mit jenen Geschäften beauftragten Beamten, durch Berichtserstattung oder eigene Verfügung zu besorgen.

§. 89. Das Verhältnifs des Kreisrathes zu den oberen Finanzbehörden wird dahin bestimmt, dafs er alle Aufträge derselben in solchen Angelegenheiten, wobei die Wohlfahrt der zu seinem Verwaltungskreise gehörigen Einwohner oder Anstalten wesentlich betheiligt ist, anzunehmen und zu vollziehen habe, so weit eine gütliche Erledigung nach den Grundsätzen der Billigkeit eintreten, oder blofs Auskunft gegeben werden soll.

9) Von den verwaltenden Ortsbehörden.

§. 90. Die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten, und die Schultheifse oder Greben in den Flecken und Dörfern haben den Gemeindehaushalt und die örtliche Administrativpolizei unter der Leitung des Kreisrathes zu verwalten.

Nur die Bürgermeister und Stadträthe in Unserer Residenzstadt und in den Hauptstädten der Provinzen, mit Einschlufs von Rinteln, stehen unmittelbar unter der Regierung. — Der Geschäftskreis und die sonstigen Amtsverhältnisse der verwaltenden Ortsbehörden, nach den verschiedenen Gegenständen, werden in einer besondern Verordnung näher bestimmt werden.

§. 91. In den Städten, für welche bisher besondere Polizeikommissionen bestanden, bleiben vorerst dergleichen Behörden. Aufser den Provinzialhauptorten, einschliefslich der Stadt Rinteln, soll der Kreisrath dabei das Direktorium führen. — Hinsichtlich der Administrativ- und Disziplinarpolizei werden die etwaigen Beschwerden über Verfügungen der Polizeibehörden, die unmittelbar unter der Regierung stehen, bei dieser angebracht. In Sachen der eigentlichen Polizeigerichtsbarkeit hingegen, wenn solche auch von den Polizeikommissionen ausgeübt ist, gehen die Berufungen nach §. 46. an das betreffende Obergericht.

§. 92. In den Städten, wo Polizeikommissionen sich befinden, sollen zwei Mitglieder derselben auch die Geschäfte des Oberzunftamtes (vergl. §. 88, Nr. 10) verrichten.

10) Von den anderen Behörden, welche zur innern Verwaltung gehören.

§. 93. Die übrigen, im §. 24 genannten, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden für einzelne bestimmte Gegenstände behalten bis auf weitere Verordnung ihre verschiedenen Wirkungskreise. — Die Rechnungen derselben, in so weit deren Geldhaushalt der Aufsicht des Staates unterworfen ist, sollen für jedes abgelaufene Jahr dem Ministerium des Innern zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegt werden.

III. TITEL.

Von den oberen und unteren Finanzbehörden.

1) Von der Direktion der Generalkasse, und deren Verhältnifs zu den Hauptkassen.

§. 94. Die einzige allgemeine Staatskasse ist die Generalkasse, welche, unter der Spezialleitung eines Direktors, von dem General-Kassirer, mit einem Kontroleur, verwaltet wird. — Zu dieser Kasse fliefsen alle Einnahmen der Kammerkassen theils baar,

theils durch Zurechnung der auf sie gewiesenen Ausgaben (für welche Zurechnung noch nähere Vorschriften werden ertheilt werden), defsgleichen die Überschüsse der vorläufig fortbestehenden Hauptzollkassen hierselbst, und die reine Einnahme vom Postregal, so wie alle aufserordentlichen Einnahmen des Staates.

Hingegen sollen in den allgemeinen Staatsrechnungshaushalt niemals übergehen: die Landesschulden-, Wegebau-, Brandversicherungs-, Landkranken-, Wittwen-, Spezial-, Pensions-, Schullehrer-, Studien- und dergleichen, zu gewissen ausschliefslichen Zwekken auf besondere Beiträge oder Fonds gegründete Kassen, so wie die geistlichen und milden Stiftungen aller Art, die Depositenkassen, die Leihhaus- und andere solche Gesellschafts- oder Privatvermögensanstalten zu gemeinnützigen Zwecken, — der Umfang ihrer Wirksamkeit mag so grofs seyn, als er wolle, und der Staatsregierung eine Leitung ihrer Verwaltung oder die Obliegenheit eines Zuschusses zustehen oder nicht. — Als Spezialfonds sollen gleichwohl die Wegebaugelder, die Landesschuldensteuern, der Schullehrerimpost und dergleichen Einkünfte in den betreffenden Theilen des Staatsgrundetats nachrichtlich mit aufgeführt werden.

§. 95. Der Direktor der Generalkasse hat die obere Kassenverwaltung nach der von Uns zu ertheilenden Dienstordnung, an welcher demnächst allein durch Uns, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, eine Änderung geschehen soll.

§. 96. Dem Direktor der Generalkasse wird zur Kenntnifs der Solleinnahme der jährliche Staatsgrundetat, nebst allen defshalbigen Veränderungen, nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung, vom Finanzministerium mitgetheilt; auch sollen ihm jeden Monat gehörig beglaubigte summarische Übersichten (s. unten §. 108) von den sämmtlichen Hauptkassen zugesandt werden. — Findet der Direktor ein auffallendes Mifsverhältnifs zwischen der Solleinnahme und der wirklichen Einnahme, so hat er solches dem Finanzministerium anzuzeigen, welches die erforderliche Aufklärung unverzüglich einziehen wird.

§. 97. Der Direktor der Generalkasse ist dafür verantwortlich, dafs der ordentliche jährliche, so wie der etwa aufserordentliche Kredit, welcher für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, die Kriegsausgaben nicht ausgenommen, von Uns verwilligt worden, nicht überschritten werde. — Zu dem Ende sollen alle Zahlungsanweisungen an die Generalkasse, so wie an die Finanzkammern wegen der Kammerkassen, lediglich durch die genannte Direktion mit Festsetzung der Zahlungstermine ertheilt werden, und zwar, so weit es angeht, auf das Duplikat der einzelnen Theile des jährlichen Staatsgrundetats, welche durch den Direktor an die betreffenden Behörden gelangen. Auch sollen die Finanzkammern über die von ihnen ohne Anweisung im Falle einer dringenden

Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst verfügten Zahlungen, bis zu dem dazu nachgelassenen Betrage, in jedem abgelaufenen Monat, unverweilt einen genauen Spezialetat nicht blofs dem Finanzministerium, sondern auch dem Direktor der Generalkasse einliefern. Sofern dadurch der, dem betreffenden Dienstzweige eröffnete, Jahreskredit überschritten seyn sollte, ist durch das einschlägige Ministerium Unsere weitere allerhöchste Bewilligung auszuwirken.

§. 98. Die Generalkasse leistet diejenigen Zahlungen, welche darauf von dem Direktor kraft des vorhergehenden §. angewiesen seyn werden. Auch zahlt sie die Kosten Unseres Hofstaates, so weit solche nach dem Staatsgrundetat von der Staatskasse zu tragen sind.

§. 99. Für die sämmtlichen Ausgaben des General-Kriegsdepartements, über welche die Hauptkriegskasse die Spezialrechnung zu führen hat, und welche nur im Hauptbetrage durch die Generalkasse laufen, müssen bei dieser die durch den Staatsgrundetat dazu bewilligten Summen, in der Mitte jedes Monats schon für den folgenden Monat, in der Art bereit gehalten werden, dafs sie alsdann theils baar bei der Generalkasse, theils durch die von dem Direktor derselben jährlich, sogleich nach vollzogenem Staatsgrundetat, der Hauptkriegskasse auf jede der Kammerkassen eröffneten monatlichen Kredite, bei lezteren Kassen unverzüglich bezogen werden können. Die Generalkasse verausgabt diese Beträge auf die Quittungen der Hauptkriegskasse, welche sie entweder unmittelbar von derselben, oder durch die Ablieferung der Kammerkassen, erhält. Die Hauptkriegskasse macht von den ihr auf die Kammerkassen für das ganze Jahr eröffneten monatlichen Kredite dergestalt Gebrauch, dafs sie selbst *a*) darauf ihre einzelnen Ausgaben anweiset, und sich von jeder Kammerkasse die zurechnungsfähigen Belege darüber, mittelst monatlicher Abrechnungen, einsenden läfst, und *b*) wegen des etwa unverwendet gebliebenen ihr gehörigen Geldbestandes verfügt. Eine ähnliche Einrichtung trifft die Hauptkriegskasse an allen Garnisonsorten, und sonst da, wo sie solche zur Bezahlung von Pensionen etc. nöthig hat, rücksichtlich derjenigen Beträge, welche sie sich auf ihre Kredite bei den Kammerkassen, von diesen auf deren Unterkassen anweisen läfst.

§. 100. Die Jahresrechnung der Generalkasse wird von der Direktion dieser Kasse vorrevidirt, und von der Generalkontrole abgehört (s. oben §. 35.)

§. 101. Bei der Direktion der Generalkasse sollen übrigens durch das zu dem Ende bestellte Unterpersonal diejenigen Bücher gehalten werden, welche nöthig sind, damit jederzeit der Bestand der Generalkasse, deren Einkünfte und Lasten, nach den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, nachgewiesen werden können.

Diese Bücher stehen sowohl dem Finanzministerium, als der Generalkontrole, zur Einsicht offen.

2) Von den Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden.

a) Finanzkammer mit der Kammerkasse.

§. 102. In jeder Provinz soll eine Finanzkammer bestehen: aus einem Präsidenten oder Direktor, vier bis acht stimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforstmeister der Provinz sich befindet, einem bis zwei Sekretarien, zwei bis vier Repositarien, nebst dem erforderlichen Personal für die Gegenschreiberei, Buchhalterei und Rechnungsprüfung, Kasse und deren Kontrole, die Steuerrevision, und die Expedition, auch einem Pedell.

§. 103. Zu besonderen Sitzungen der Finanzkammer über Rechtsangelegenheiten kann Unser Staatsanwalt zugezogen werden, wegen dessen Bestellung und anderer persönlichen Verhältnisse das Finanzministerium benehmlich mit den Ministerien der Justiz und des Innern zu verfahren hat.

§. 104. Zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehören:

1) Die Veranlagung und Erhebung aller direkten Steuern (wovon nach wie vor die Landesschulden-, Exemten- und Landdragonersteuern an die betreffenden zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden etc. bestehen bleibenden Kassen, die Wegebausteuern aber an die Wegebaukassen durch die Kammerkassen abgeliefert werden müssen), desgleichen die Erhaltung der Steuer-Kataster und Flurkarten, so wie deren Errichtung für die damit noch nicht versehenen Orte;
2) die Aufsicht über das Akzise-, Lizent-, Zoll- und Stempelwesen;
3) die Verwaltung des Domanialeigenthums sowohl an Gütern mit deren Gerechtsamen, einschliefslich der dazu gehörigen Frohnen, als an Zinsen, Zehnten und anderen Domanialgefällen;
4) die Leitung der Erhebung und Berechnung alles Geldeinkommens von den Forsten, Jagden und Fischereien, die außerordentlichen Holzverwilligungen unter Beobachtung des Betriebsplans, die Aufsicht auf die Verwaltung und Berechnung der Holzmagazine, so wie die finanzielle Behandlung der Rottsachen;
5) die Aufsicht auf die Kassenverwaltung aller der Kammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz, und deren Dienstbürgschaft, so wie die Abhörung ihrer Rechnungen, und die Einsendung des Duplikats der abgehörten Jahresrechnung der Kammerkasse an die Generalkontrole (s. §. 35);
6) der Vorschlag zu allen Stellen, welche bei dem Kollegium vom Rathe abwärts, und bei dessen Unterpersonal, mit Einschlufs der Steuer- und Lizentkommissarien, auch Kassenkontroleure,

so wie bei den Kassen erledigt werden, in so weit deren Besezzung nicht der Kammer überlassen ist, und die Anstellung im andern Falle nach vernommenen Vorschlage der betreffenden Unterbehörde, desgleichen die Disziplin dieser Personen.

Die genannten Hauptgeschäftszweige sind, so weit es zweckmäfsig befunden wird, mittelst besonderer Protokolle und Reposituren getrennt zu halten.

Die Prüfung der Gesuche um Erlafs an den oben genannten Staatsabgaben und an Forstbufsen oder anderen Strafen, die wegen Übertretung der Staatsfinanzgesetze erkannt worden sind, und das weitere desshalbige Verfahren zufolge der dafür bestehenden Verordnungen, kommt ebenfalls den Finanzkammern zu.

§. 105. Einem Rathe der Finanzkammer soll die Kuratel der Kassen besonders obliegen; auch sollen ein oder mehrere Mitglieder mit dem Vortrage der Angelegenheiten aller direkten Steuern, einer mit denen der indirekten Abgaben, ein oder mehrere mit denen der Domänen, und der Oberforstmeister mit den Sachen seines Faches vorzugsweise beauftragt werden.

§. 106. Die der Kammer obliegende Finanzverwaltung, so weit solche sich in der Form von Einnahme und Ausgabe äufsert, soll auf den jährlichen Kammergrundetat gestüzt seyn. Der Entwurf dieses Etats für das jedesmal nächste Jahr soll sämmtliche Einnahmen angeben, welche die Kammerkasse im nächsten Jahre erwarten darf, so wie sämmtliche Ausgaben, welche die Kammerkasse in demselben Jahre nach der Meinung der Finanzkammer zu leisten haben möchte, und wegen deren rücksichtlich der Justiz, der innern Verwaltung u. s. w. der Provinz mit dem Obergerichte, der Regierung (s. oben §. 59, Nro. 14) und anderen Behörden zu kommuniziren ist. Die Einsendung des entworfenen Etats an das Staatsministerium mufs im Monat Oktober geschehen.

Ausgaben, zu welchen die Finanzkammer nicht ermächtigt worden ist, können von derselben nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst einstweilen zur Zahlung angewiesen werden, und ist alsdann die Vorschrift des §. 97 zu beobachten.

§. 107. Die Kammerkasse wird anvertraut einem Hauptkassirer (Kammerzahlmeister oder Obereinnehmer), welchem ein Kontroleur beigeordnet, und ein Expedient untergeben ist.

Die Zurechnungsbelege der Unterkassen werden bei der Kammerprobatur geprüft, und darauf von der Gegenschreiberei attestirt.

§. 108. Der Kammerhauptkassirer darf, bei eigener Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, keine Ausgabe leisten, oder durch die Unterkassen leisten lassen, welche sich nicht auf einen förmlichen, von dem Kammerdirektor und dem Kassenkurator unterzeichneten, Zahlungsbefehl, oder hinsichtlich des einmal feststehenden Monatsbetrages der Militärgelder auf die Anweisung des Kriegszahlmei-

sters gründet. — Sämmtliche im Laufe eines jeden Monats bei der Kammerkasse wirklich statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben sollen in eine, nach den Titeln und Artikeln des Jahresgrundetats abgetheilte, summarische Übersicht bei dem Schlusse des Monats gebracht werden. — Ehe die Finanzkammer diese Übersicht mit ihrer Beglaubigung versieht, und der Direktion der Generalkasse übersendet, hat der Kassenkurator, mit Zuziehung eines Gegenschreibers, die Kasse förmlich zu revidiren, so wie die Kassenbücher nachzusehen und sodann hierüber einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§. 109. Ein Kammerrath von Unserer hiesigen Finanzkammer (außer dem im §. 102 bestimmten Personal) soll, als deren Deputirter für Unsere Grafschaft Schaumburg, zu Rinteln seinen Wohnsitz haben, und mit allen an Ort und Stelle zu verrichtenden, ihm ausdrücklich überlassenen oder keinen Aufschub leidenden Geschäften der Finanzkammer, vorbehaltlich deren Genehmigung, beauftragt seyn.

b) Steuer- und Lizentkommissarien, Kassenkontroleure, Rentmeister als Domanialbeamte, und Domanialbaumeister.

§. 110. Für die direkten Steuern sollen Steuerkommissarien angestellt werden, und zwar in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg sieben bis acht, in der Provinz Oberhessen zwei bis drei, in der Provinz Fulda zwei für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden. Für die übrigen fuldaischen Kreise und für die Provinz Hanau wird die erforderliche Anzahl von Steuerkommissarien demnächst bestimmt werden, je nachdem die Katastrirung des steuerpflichtigen Bodens vorgeschritten seyn wird. Einstweilen sollen daselbst die dermaligen Steuerschreiber mit ihrem Wirkungskreise beibehalten werden.

Der Steuerkommissär verrichtet für seinen Amtsbezirk das Ab- und Zuschreiben in den Duplikat- und Triplikatsteuerkatastern, mit Ausnahme der Städte, in welchen dieses Geschäft den Magistraten, die solches regelmäßig besorgen, bis auf weitere Verordnung verbleibt. Er hält mit Zuziehung der Stadt- oder Gemeindevorgesezten, Taxatoren u. s. w. die jährlichen, und für die größeren Städte halbjährlichen, Umsätze der Gewerb- und Viehsteuer in den einzelnen Orten, verfertigt die Heberollen für die Grund- und Excemtensteuer, für die Gewerb- und Viehsteuer, und besorgt die sonstigen ihm von der Finanzkammer in direkten Steuerangelegenheiten ertheilten Aufträge. — In Ansehung der Landesschuldensteuer liegt ihm ob, nach den jährlichen und vierteljährlichen Listen der Stadt- und Gemeindevorgesezten sowohl die Heberollen, als die vierteljährlichen Ab- und Zugangslisten und jährlichen Hauptetate aufzustellen.

§. 111. Mit der speziellen Aufsicht auf den regelmäßigen Gang des Dienstes und der Erhebung der indirekten Abgaben werden Li-

zentkommissarien beauftragt, und zwar zwei in der Provinz Niederhessen, und einer in jeder der übrigen Provinzen. Denselben ist das erforderliche Personal von Akzise- und Lizentschreibern und Kontroleuren, Zollverwaltern, Erhebern, Zollbereitern und Aufsehern untergeordnet. — Alle diese Offizianten haben die ihnen kund gewordenen Unterschleife und Übertretungen hinsichtlich der indirekten Abgaben zur gerichtlichen Untersuchung (s. oben §. 46 und §. 54) anzuzeigen. Zur möglich genauesten Kontrole aller Akzise-, Lizent- und Zollkassen, so wie der ganzen Erhebung der indirekten Abgaben, hat der Lizentkommissär seinen Bezirk oft und unerwartet zu bereisen.

§. 112. Zu der monatlichen sowohl, als auſserordentlichen an keine Zeitfrist gebundenen, Revision aller Rentereien an Ort und Stelle werden zwei bis vier besondere Kassenkontroleure jeder Finanzkammer beigegeben, welche dieselben in der nach den Dienstreisen übrigen Zeit mit anderen Rechnungssachen zu beschäftigen hat. Sie haben darauf zu sehen, daſs den in die Etats- und Kassensachen einschlagenden Anordnungen pünktlich nachgekommen werde, den Kassenbeamten überall die erforderlichen Anleitungen wegen der Erfüllung ihres Dienstobliegenheiten zu geben, und sie hinsichtlich ihres in der Beitreibung angewendeten gehörigen Fleiſses genau zu kontroliren, auch darüber jedesmal das Nöthige in ihr Kassenrevisionsprotokoll aufzunehmen. Ihnen können ferner auſserordentliche Aufträge ertheilt werden, welche die Kassen- oder die Domänenverwaltung betreffen.

§. 113. Die Rentmeister haben auch, auſser ihrem eigentlichen Kassendienste (s. §. 115 folg.), noch die ihnen wegen der Domänenverwaltung von der Finanzkammer besonders aufgetragenen Geschäfte zu verrichten.

§. 114. Die Landbaumeister sind in ihrer Eigenschaft als Domanialbaumeister verbunden, alle zu ihrem Fache gehörenden Aufträge der Finanzkammer zu vollziehen.

c) Rentereien, Akzise-, Lizent- und Zollkassen.

§. 115. Die Rentmeister erheben: 1) die direkten Steuern, mittelbar durch die Ortserheber; 2) die Domanialzinsen und Gefälle aller Art, so wie 3) das baare Forst-, Jagd- und Fischereiaufkommen, mit Einschluſs der Buſsen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besonderen Untererhebungen; 4) die Justiz-, Finanz- und anderen Sporteln, so weit solche nicht den einzelnen Offizianten gelassen worden sind, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besonderen Sportelerhebungen; 5) die Zivil-, Polizei- und anderen Geldstrafen, deren Vereinnahmung u. s. w. nicht anderen Behörden ausnahmsweise zusteht; auch sind sie 6) Einnehmer der indirekten Abgaben da, wo für diese keine

besonderen Erheber bestehen, und endlich 7) derjenigen Abgaben, welche zwar nicht in die eigentlichen Staatskassen fliefsen, deren Erhebung ihnen aber ausdrücklich aufgetragen worden ist.

Über die Erhebungsbezirke, und die strenge Trennung der Berechnungen nach den oben unter Nr. 1 bis 7 genannten Gegenständen, wird das Erforderliche durch besondere Dienstanweisungen festgesetzt werden.

§. 116. Die Rentmeister haben auch die Beitreibung aller zur Erhebung ihnen überwiesenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien nach den bestehenden Gesetzen vornehmen zu lassen, und brauchen in dieser Hinsicht erst dann die Hilfe der Justiz zu requiriren, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben sind und zum Verkaufe eines Grundstückes geschritten werden soll.

§. 117. Denjenigen Rentereien, deren Geschäftsumfang durch die ihnen noch übertragene Erhebung der direkten Steuern etc. zu sehr ausgedehnt seyn wird, sollen Kassengehilfen beigegeben, oder für dieselben da, wo die Verhältnisse es erfordern, zwei Rentmeister bestellt werden.

§. 118. Die besonderen Akzise-, Lizent- und Zollkassen dauern da fort, wo sie bisher bestanden haben, sofern nicht ihre Geschäfte an die zur Einnahme der direkten Steuern u. s. w. in der rotenburgischen Quart vorhandenen oder noch zu errichtenden Rentereien übergehen.

§. 119. In Unserem Fürstenthume Isenburg werden alle Unsere landesherrlichen Einnahmen und anderen dergleichen speziellen Finanzgeschäfte durch Unsere dazu bestellten Rentmeister besorgt.

§. 120. Ein jeder dieser Kassenbeamten liefert seine Einnahme an die Kammerkasse der Provinz ab, und leistet, aufser den von der Erhebung unzertrennlichen Kosten, keine Zahlungen, als auf Rechnung der Kammerkasse und in Folge ihrer Anweisung, welche nach bewirkter Zahlung jener anstatt baarer Ablieferung wieder zugerechnet wird, so dafs in seinen Rechnungen, aufser den vorgedachten Perzeptionskosten, keine andere Ausgabe, als die Ablieferung an die Kammerkasse vorkommen darf.

Nur die den hiesigen Landzollkassen untergeordneten Zollerhebungen bleiben vorerst in ihrem dermaligen Verhältnisse zu den eben genannten Hauptkassen.

d) Ortserhebungen.

§. 121. Die Ortserheber der direkten Steuern für die Landgemeinden werden von diesen gewählt und vom Kreisrathe bestätigt, welcher in dem Falle, dafs die Gemeinde sich über die Wahl nicht sollte vereinigen können, einen solchen aus den Grundbesitzern derselben auswählt. Die Stadtrezeptoren für die Provinzial-

Hauptstädte werden von Uns, und für die übrigen Städte von der Finanzkammer der Provinz, bestellt.

Jeder Ortserheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuerkommissär aufgestellten, durch den Rentmeister ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den festgesezten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, so wie er auch die etwa gebliebenen Rückstände mit Verzeichnissen belegt, welche der Bürgermeister oder Ortsschultheifs, nach Einsicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geschehenen Anerkenntnisse, bescheinigt haben mufs.

§. 122. Die besonderen Ortserhebungen für die Domanial- und Forstaufkünfte bleiben nach wie vor bestehen; auch sind solche noch da einzuführen, wo es zweckmäfsig befunden wird.

3) Von der Oberforstdirektion und den ihr untergeordneten Forstbehörden.

§. 123. Die Oberforstdirektion übertragen Wir einem Landforstmeister, welcher zwar selbstständig, jedoch zugleich in finanziellen Forstsachen vortragender Rath bei dem Finanzminister, und welchem das nöthige Kanzleipersonal, unter der Spezialaufsicht eines Kanzleivorstandes, untergeben ist.

§. 124. Dieser Behörde liegt ob die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischereibetriebes, insbesondere: 1) die Prüfung und Begutachtung der aus den Forstwirthschaftsplanen der einzelnen Forstämter zusammengesezten Provinzialplane für das nächste Jahr, und die Aufsicht auf die gehörige Ausführung dieser Plane, so wie sie von Uns genehmigt seyn werden; 2) die Einziehung periodischer summarischen Übersichten des gesammten Forstertrages; 3) die Aufsicht auf die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, auch die zu errichtende allgemeine Forstkartensammlung; 4) der Vorschlag zu allen im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen erledigten Stellen, deren Besetzung nicht der Oberforstdirektion überlassen ist, und die Ernennung zu den geringeren Stellen nach vernommenen Gutachten der betreffenden Unterbehörde; 5) die Regulirung der übrigen persönlichen Dienstverhältnisse der Offizianten, so wie deren Disziplin; 6) die Aufsicht auf die Verwaltung der Forstwittwenkasse; 7) die höhere Leitung der Forstlehranstalten.

§. 125. Der Landforstmeister bereiset in einem Zeitraume von drei Jahren nach und nach alle Forste, wobei er sich von einem Offizianten nach seiner Wahl begleiten läfst, und über alle seine Verrichtungen ein genaues Protokoll führt. Dieses dient als Leitfaden bei der jährlichen Berichtserstattung an das Finanzministerium über den Zustand der bereiseten Forste, und das pflichtmäfsige Verhalten der Forstbeamten aller Grade.

Bei den Untersuchungen an Ort und Stelle sind so viel als thunlich alle Beschwerden zu prüfen, welche auf örtliche Verhältnisse Beziehung haben und in das Technische einschlagen, oder wider einzelne Forstbeamten gerichtet sind.

§. 126. Mit der Oberaufsicht über die Forste in jeder Provinz wird ein Oberforstmeister beauftragt, welcher in der Hauptstadt wohnt, und welchem Forst- oder Jagdjunker als Auskultanten beigegeben werden. Der Oberforstmeister hat zugleich die Vorträge in der Finanzkammer über finanzielle Forstsachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein eigener Forstmeister, jedoch als von dem Oberforstmeister in Niederhessen deputirt, sich befinden.

§. 127. Die Maafsregeln zur Holzersparung überhaupt, und zur leichtern Befriedigung des Holzbedarfes einzelner Orte, Gewerbe u. s. w., wobei die Mitwirkung der Regierung oder einer andern Behörde der Provinz erforderlich ist, sind durch den Oberforstmeister unmittelbar dieser Behörde vorzuschlagen; jedoch ist davon im Falle besonderer Wichtigkeit auch die Oberforstdirektion in Kenntnifs zu setzen.

§. 128. Unter der Oberaufsicht des Oberforstmeisters der Provinz haben die Verwaltung der Forste, Jagden und Fischereien in jedem der, demnächst abzugrenzenden, Forstdistrikte:

1) ein Forstinspektor, welcher die verschiedenen Reviere oft bereiset, und auf die allenthalbige Geschäftsthätigkeit und Ordnung der Forstbedienten hält;

2) ein Forstverwalter für das Rechnungswesen und die sonstige Buchführung, die Repositur und die Ausfertigungen; nebst

3) den nach der Gröfse des Distrikts nöthigen Oberförstern, welche, wegen der ihnen obliegenden Kontrole über das zur Nutzung kommende Holz und dergl., so wie die Materialausgabe künftig kein Spezialrevier zur Verwaltung als reitende Förster erhalten, und von welchen die durch Kenntnisse und Diensteifer sich am meisten Auszeichnenden zu den Inspektorenstellen bei deren künftigen Erledigungen fortrücken sollen.

4) Die Förster und das übrige Unterpersonal im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen bleiben bis auf weitere Verordnung in ihren dermaligen Dienstverhältnissen; nur sollen

a) die Anzahl der reitenden Förster einestheils durch die Verbindung von Revieren, wo solche wohl angehet, vermindert, anderntheils aber durch die Vereinigung von Stellen gehender Förster zu denen reitender Förster, so wie durch Besetzung der bis jezt von den Oberförstern mit versehenen Reviere wieder vermehrt, und

b) aus der Zahl der geschicktesten und zuverlässigsten reitenden Förster einige zu Brigadiers ernannt und mit der Aufsicht

auf das Betragen der übrigen Förster, insbesondere wegen der Handhabung des Forstschutzes, beauftragt werden.

§. 129. Der Forstinspektor und Forstverwalter nebst den Oberförstern vereinigen sich periodisch in gemeinschaftlichen Sitzungen zu einem Forstamte, und hierin werden die, den bisherigen Forsämtern überlassenen Geschäfte nach wie vor berathschlagt, vorbereitet oder erledigt.

§. 130. In Ansehung der zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehörigen Gegenstände ist jedes Forstamt der Finanzkammer untergeordnet. — Insbesondere hat dasselbe die gehörig aufgestellten, beglaubigten und abgeschlossenen Forst- und Mastregister, so wie im Falle unaufschieblicher Erhebung einzelne Listen, als vorläufige Auszüge des Forstregisters vor dessen Abschlufs, den Rentereien zur Erhebung zu überliefern. Zur Kontrole dieser Kassen aber müssen vierteljährlich tabellarische Übersichten aller den einzelnen Rentereien zur Erhebung überwiesenen Forstaufkünfte vom Forstamte unmittelbar der Finanzkammer zugesandt werden.

Hinsichtlich der Forstbufsregister und des ganzen Verfahrens wegen der Forstfrevel wird auf die Verordnung vom 12. Januar 1820 und die §§. 56 und 57 gegenwärtigen Edikts verwiesen. Über die Vollziehung der durch die Forstbufsgerichte erkannten Waldarbeitsstrafen hat das Forstamt jedes Jahr die gehörige Nachweisung sowohl der Finanzkammer, als der Oberforstdirektion zu übersenden.

§. 131. Der von jedem Forstamte zu entwerfende und an den Oberforstmeister einzusendende Forstwirthschaftsplan für das kommende Jahr ist, wegen des Zusammenhanges dieses Betriebes mit der allgemeinen Finanzverwaltung, der Verwendung und der Verrechnung der Walderzeugnisse, an die Finanzkammer, zur Weiterbeförderung mit ihrem Gutachten in lezterer Hinsicht, zeitig abzugeben.

§. 132. Den Forstbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Märkerschaften, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in Unseren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der defshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeindevorgesezten oder den sonstigen Vorständen gemeinschaftlich berathen.

Was die Privatholzungen betrifft, so haben Unsere Forstbehörden lediglich darauf zu sehen, dafs keine forstwidrige Behandlung statt finde.

Die den Standesherren in Unseren Landen zustehenden Waldungen sind bisweilen von einem durch Unsern Landforstmeister dazu beauftragten Forstbeamten zu bereisen, blofs um sich zu überzeugen, dafs sie nicht über die Gebühr angegriffen oder verödet werden, und ohne Einmischung in die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Standesherren.

4) Von der Ober- Berg- und Salzwerksdirektion und deren Unterbehörden.

§. 133. Unsere Ober- Berg- und Salzwerksdirektion soll bestehen aus einem Oberberg- und Salzwerksdirektor, einem bis zwei technischen Mitgliedern, so wie einem Hauptkontroleur und einem Bergkommissär als aufserordentlichen Assessoren, nebst einem Sekretär, einem Repositär, den erforderlichen Probatoren und Expedienten, auch einem Pedell.

§. 134. Dieselbe soll Unser Berg-, Salz- und Münzregal zur Ausübung bringen, und zu dem Ende:

1) den Hauptbetriebsplan für das nächste Jahr, mit Zuziehung der hierbei nützlichen Berg- und Hüttenbeamten, aufstellen, und dem Finanzministerium zur Auswirkung Unserer Genehmigung vorlegen, auch demnächst auf dessen Ausführung halten, so weit nicht wegen unvorgesehener Fälle das Ministerium Abänderungen gestattet; übrigens stets

2) genaue Aufsicht über die ganze Verwaltung Unserer einzelnen Berg- und Salzwerke, mineralurgischen Hütten und anderen Werke, auch Münzen, so wie der Berghandlungen und Salzmagazine führen, und deren Rechnungswesen kontroliren, auch sie mindestens einmal im Jahre durch ein technisches Mitglied gründlich untersuchen lassen;

3) die von Privatpersonen über Gegenstände Unseres Bergregals nachgesuchten Schürfscheine, Bergmuthscheine und Bergbelehnungen den defshalbigen Verordnungen gemäfs ertheilen, und darauf Acht haben, dafs Unsere aus der Regalität herrührenden Einkünfte nicht gefährdet werden, so wie dafs die den Gewerkschaften oder einzelnen Privatpersonen zustehenden Werke in gutem Stande bleiben, und darauf das gehörige Verfahren beobachtet werde;

4) zu den erledigten Stellen im Berg- und Hüttenfache, deren Besetzung Uns vorbehalten ist, taugliche Männer Unserem Ministerium vorschlagen, oder die Anstellung in den geeigneten Fällen, nach vernommenen Gutachten der betreffenden Unterbehörde, vornehmen, die übrigen persönlichen Dienstverhältnisse reguliren und die Disziplin handhaben;

5) über die besonderen Anstalten zum Unterrichte im Berg- und Hüttenfache Aufsicht führen, und die Verwendung der verwilligten Bildungsreise- und anderen Kosten dem Zwecke gemäfs leiten.

§. 135. Die Berg- und Salzämter, so wie die besonderen Berg-, Hütten- und Münzverwaltungen behalten vorläufig ihre dermaligen Dienstverhältnisse bei, so weit nicht die Bestimmungen des vorhergehenden §. eine Änderung ergeben.

§. 136. Die Berg-, Hütten- etc. und Salzkassen liefern, nach den Anweisungen der Ober- Berg- und Salzwerksdirektion, ihren reinen Geldertrag an die Kammerkasse der Provinz ab. Von den verfügten Einzahlungen dieser Art hat die genannte Behörde sowohl der Direktion der Generalkasse, als der betreffenden Finanzkammer, unverweilt Kenntnifs zu geben.

Die Rechnungen jener Spezialkassen werden von der Oberberg- und Salzwerksdirektion abgehört.

§. 137. Gegenwärtiges Organisationsedikt soll spätestens am 1. Januar 1822 in Kraft treten, und alle Behörden müssen alsdann in ihren hiernach gebildeten Wirkungskreis eingewiesen seyn, wovon demnächst Uns die betreffenden Ministerialdepartements unverzüglich Anzeige zu thun haben.

Unser Staatsministerium, dessen neuer Geschäftsgang mit dem 15. künftigen Monats beginnt, hat dafür Sorge zu tragen, dafs die einzelnen Anordnungen und Dienstvorschriften, welche zur Vollziehung der neuen Einrichtungen in deren ganzem von Uns beabsichtigten Umfange erforderlich sind, sämmtlich zu Unserer allerhöchsten Genehmigung zeitig vorgelegt werden.

Urkundlich Unserer allerhöchsteigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 29. Juni 1821.

(St. S.) Wilhelm, Kurfürst.

Vdt. Schmerfeld. — Vdt. Rivalier.

Für sämmtliche kurhessische Lande.

Ueber die innere Organisation des Generalkriegsdepartements sehe man die Verordnung vom 21. April 1821, (und die im 1. Thl. S. 74 enthaltene Anzeige dieser Einrichtungen), welche indessen in dem gegenwärtigen Jahr in so fern eine Abänderung erlitten hat, dass die unter der Benennung von Divisionen bestandenen Unterabtheilungen, wegfallen.

RUSSLAND.

(Manifest wegen der Errichtung des neuen **Ministeriums**, v. 8. Septbr. 1802. (1)

Von G. G. Wir Alexander I. etc. — — — — —

— haben Wir für gut erachtet, die Reichsangelegenheiten, nach Verhältnifs ihrer natürlichen Verbindung unter einander, in verschiedene Abtheilungen zu bringen, und dieselben, zur förderlichsten Betreibung, unter die Jurisdiktion der von Uns erwählten Minister zu geben, denen Wir die Hauptregeln vorgezeichnet haben, die sie bei Erfüllung alles dessen zur Richtschnur nehmen werden, was die Pflicht von ihnen fordern wird, und was Wir von ihrer Treue, Thätigkeit und von ihrem Eifer für das allgemeine Beste erwarten. — Dem dirigirenden Senate hingegen legen Wir die sehr wichtige, und dieser obersten Stelle besonders eigene Pflicht auf, die Handlungen der Minister in allen ihrer Verwaltung anvertrauten Fächern zu kontroliren, und nach gehöriger Vergleichung und Gegeneinanderhaltung derselben mit den Reichsverordnungen und mit den Berichten, die von den Gerichtsstellen unmittelbar an den Senat eingelaufen sind, seine Schlüsse zu machen und diese Uns durch Memoriale zu unterlegen.

Da Wir nun auf solche Grundsätze ein Ministerium anordnen, so hegen Wir auch die Hoffnung, — dafs dasselbe Uns behilflich seyn werde, alle Zweige der Reichsverwaltung in eine dauerhafte, und Unserer Absicht entsprechende Ordnung zu bringen.

Demnach werden in den folgenden Artikeln alle diese Zweige in ihrer natürlichen Verbindung unter einander, eben so auch die Gegenstände, die zu denselben gehören, und die Hauptpflichten der Minister angezeigt, deren Jurisdiktion Wir sie anvertrauen.

1) Storch, Russland unter Alexander I. 1. Bd. S. 31. Der Eingang ist, weil derselbe nicht wesentlich ist, weggelassen worden. Die Veränderungen, die in vorsteh. Anordn. durch d. Ukas v. 25. Juli 1810 gemacht worden, sind bei jedem Artikel in den Noten angezeigt.

Dieser leztere Ukas in Voss, Russland am Anfange des 19. Jahrhunderts. 2. Theil. S. 34 folg.

1) Die Verwaltung der Reichsangelegenheiten wird in acht Abtheilungen gebracht, von denen jede, mit Einschlufs aller ihrem Wesen nach zu derselben gehörigen Theile, ein besonderes Ministerium ausmacht, und sich unter der unmittelbaren Verwaltung des Ministers befindet.

Diese Abtheilungen sind nachfolgende: 1) das Ministerium der Landmacht; 2) der Seemacht; 3) der auswärtigen Angelegenheiten, — deren Sachen in den drei ersten Reichskollegien betrieben werden; — ferner 4) das Minist. der Justiz; 5) der inneren Angelegenheiten; 6) der Finanzen; 7) des Handels; (1) 8) der Volksaufklärung.

2) Die drei ersten Kollegien, nämlich: das Kriegskollegium, das Admiralitätskollegium, und das Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten, stehen ein jedes unter der Direktion seines Ministers, der ebenfalls alle Stellen und alle Sachen verwaltet, die von demselben abhängen; mit dem lezteren derselben werden noch die Zeremonienmeistergeschäfte verbunden.

3) Da die Funktionen des Justizministers bei Herausgabe des Gesetzbuchs bestimmt werden sollen, so befehlen Wir, dafs sie bis dahin nach Grundlage der Instruktion für den Generalprokureur verbleiben.

4) Die Funktionen des Ministers der inneren Angelegenheiten (2) verbinden ihn, für den allgem. Wohlstand des Volks, für die Ruhe, Zufriedenheit und gute Ordnung des ganzen Reichs Sorge zu tragen. Unter seiner Verwaltung stehen alle Zweige der Reichsindustrie, das Bergwesen ausgenommen; unter seiner Jurisdiktion befindet sich auch der Bau und die Unterhaltung aller öffentlichen Gebäude im Reiche. Überhaupt wird ihm die Pflicht auferlegt, sich aus allen Kräften zu bemühen, den Mangel an Lebensmitteln und an allem, was zu den unumgänglichen Bedürfnissen des Lebens gehört, abzuwenden. Um aber Gelegenheit und Mittel zu Erreichung des Zieles, welches Wir bei Errichtung dieses Ministeriums voraussetzen, an die Hand zu geben, befehlen Wir von der Bekanntmachung dieses Manifestes an: 1) allen Kriegsgouverneuren, im Zivil- und Polizeiwesen, eben so auch den Zivilgouverneuren, sowohl in ihren persönlichen Funktionen, unter deren Zahl sich auch ihre Funktion in Hinsicht der Kammern der allgem. Fürsorge befindet, als auch allgemein in allen

1) In der neuen Organisation durch den Ukas v. 25. Juli 1810 ist das Ministerium des Handels mit dem Finanzministerium kombinirt, und dagegen ein Polizeiministerium angeordnet worden.

2) In der erwähnten neuen Organisation sind die Attributionen dieses Ministeriums dahin bestimmt, dass zu dessen Hauptzweck alles gehört, was die sorgfältige Beförderung und Ermunterung des Ackerbaues und der Industrie betrifft, demnach 1) alles, was zur Beförderung des Ackerbaues, der Ansiedelung, der Versetzung der Bauern im Innern abzweckt, und was die dahin gehörigen Zweige der Landwirthschaft betrifft; 2) Fabriken; 3) der innere Handel; 4) die Post; 5) die öffentlichen Gebäude.

Sachen, welche die Gouvernementsregierung betreffen, und die Unserer besondern Untersuchung oder Entscheidung unterliegen, sich an diesen Unsern Minister zu wenden, und Uns ebenfalls durch ihn sowohl die gewöhnlichen Rapporte, als jene über aufserordentliche Begebenheiten, zuzustellen; 2) den Kameralhöfen, sich durch ihre Gouvernementschefs in allem, was auf die öffentlichen Gebäude und ihre Unterhaltung Bezug hat, an ihn zu wenden, und ihm dabei durch diese Chefs die Listen der Volkszahl und die Revisionslisten zuzustellen; 3) den Gouvernementsmarschällen, wenn sie vom Adel, und im Ganzen genommen von den Gutsbesitzern ihres Gouvernements bevollmächtigt werden, über die Bedürfnisse und allgemeinen Vortheile nicht nur den Gouverneurs, sondern auch unmittelbar diesem Unsern Minister Vorstellungen einzureichen. Überdies übertragen Wir noch 4) seiner unmittelbaren Jurisdiktion *a*) das Manufakturkolleg., aufser der Expedition zur Verfertigung und Aufbewahrung des Wechsel- und Stempelpapiers; *b*) das medizin. Kolleg.; *c*) das Obersalzkomptoir, nebst allen davon abhängenden Stellen; *d*) die Oberpostdirektion, und *e*) die Expedition für die Reichsökonomie, die Vorsorge für die Ausländer und Landwirthschaft, denjenigen Theil derselben ausgenommen, welcher mit den Sachen des Kameraltisches und mit dem Druck der Wechsel- und Leihbriefe zu thun hat.

5) Das Amt des Finanzministers hat zwei Hauptgegenstände: (1) die Verwaltung der Kameralsachen und des Reichsfinanzwesens, die der Regierung die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Mittel liefern, und die Generaleintheilung aller Einkünfte nach den verschiedenen Zweigen der Reichsausgaben.

Die Verwaltung derjenigen Theile, die der Regierung die Einkünfte liefern, mufs auf solche Grundsätze gegründet werden, dafs sie mit Abwendung aller Beschwerden von dem Volke, für die Krone eben so vortheilhaft, wie auch überhaupt zur Vermehrung des Staatsreichthums bequem sey, und dafs die Quellen der Reichseinkünfte nicht nur niemals erschöpft, sondern so viel möglich reichhaltiger werden. Die Eintheilung dieser Einkünfte mufs mit der allergenauesten, deut-

1) Zufolge des erwähnten Ukas v. 1810 ist dieses Minist. der Verwaltung der Staatseinkünfte und Ausgaben in drei Sektionen getheilt: die erste begreift unter dem Namen des Ministeriums der Finanzen alle Quellen und Einkünfte in sich, als die Verwaltung des Kroneigenthums, die Berg- und Salzwerke, die Abgaben und Gefälle jeder Art, worunter auch die Zölle, die Einkünfte von Städten, die Landabgaben, die Münz- und Bankgeschäfte zu rechnen sind.

Der zweiten Sektion, unter dem Namen des Reichsschatzamtes, ist die Disposition der eingekommenen Gelder, das Schatzamt der Reservesummen, das Schatzamt der laufenden Ausgaben, die Bezahlung der Schulden und Pensionen etc. übertragen.

Die dritte Sektion, welche die Kontrole des Rechnungswesens heisst, beschäftigt sich mit der Revision der Rechnungen aller Kriegs- und Zivildepartements.

Die Geschäfte der ersten Sektion besorgt der Finanzminister unmittelbar; die der zweiten, der Reichsschatzmeister; der dritten, ein Reichskontroleur.

lichsten und den ökonomischen Veranstaltungen entsprechendsten Ordnung bewirkt werden. Zu Erreichung dieser Zwecke haben Wir für nöthig erkannt, der besondern Jurisdiktion und Verfügung des Finanzministers alle hier folgenden Stellen anzuvertrauen; nämlich: 1) das Bergkolleg. mit allen ihm untergeordneten Stellen; 2) das Münzdepart.; 3) die Expedition des Manufakturkolleg., zu Verfertigung und Aufbewahrung des Wechselpapiers, dessen Verabfolgung und zum Empfang der dafür einkommenden Gelder; eben so auch den Theil der Expedition für die Reichsökonomie, welcher die Sachen des Kameraltisches und den Druck der Wechsel- und Leihbriefe unter seiner Leitung hat; 4) das Forstdepartement; 5) die Kronpachtländereien, ihre Abgebung in Arrende, ihre Versetzung in einen bessern Zustand und die Vermehrung der Einkünfte von denselben; 6) die ökonomische Verwaltung der Kronländereien, Dörfer, Hacken, Starosteien, Arrenden und Mantalen, zugleich mit allen auf die Ertheilung derselben sich beziehenden Sachen; 7) die Reichsbanken, mit den zu denselben gehörigen Direktionen, und mit der Expedition zur Verfertigung der Assignationsblätter; 8) die Hofbanquiers und Kommissionäre, so wie auch die zur Revision der Banquierkasse verordneten Kontroleure; 9) alle Kameralhöfe in den Fächern der Branntweinlieferung und Verpachtung, der Rechnungen und Klagen, die bei diesen beiden Gegenständen, und bei der Eintreibung der hierbei restirenden Schulden vorfallen; in den Fächern der Anweisung der Summen zum Bau und zur Reparatur der Branntweinmagazine und der Trinkhäuser; der Errichtung und der Abgabe der Herbergen in Pacht; überhaupt in allen Fächern, welche die Vermehrung der Reichseinkünfte und die Anweisung der Gelder betreffen. — Überdies wird demselben die Verpflichtung auferlegt, zu Ende eines jeden Jahres einen umständlichen Etat der Reichsausgaben für das kommende Jahr zu verfertigen. Dieser Etat mufs sowohl die Summen, die nach den Kalkulationen der Minister zur jährlichen pflicht- und ordnungsmäfsigen Erhaltung der ihnen anvertrauten Gegenstände unumgänglich nothwendig befunden werden, als auch die Reichseinkünfte in sich schliefsen, die hierzu bestimmt sind, wefswegen dann auch jeder Minister in seinem Fache verpflichtet ist, dem Finanzminister alle Jahre zu Anfang des Oktobers einen deutlichen und umständlichen Plan oder eine Tabelle von den Ausgaben zuzustellen, zu welchen die Summe, die fürs künftige Jahr verlangt wird, angewendet werden soll. Der Finanzminister ist gehalten, diesen Etat im November zu beendigen und zugleich mit der Generalanzeige der Einkünfte des folgenden Jahres Uns zur Prüfung und Bestätigung zu unterlegen, worauf ihn dieser Minister zur gehörigen Vollziehung an den Reichsschatzmeister abfertigt.

Die Funktion dieses leztern, wie nicht weniger die der Glieder in den Expeditionen für die Reichseinkünfte, die bis jezt noch keine genaue Bestimmung hat, lassen Wir so, wie sie nach Grundlage des

Ukases vom 24. Oktbr. 1780 ist, bis hierüber ein vollständiges Reglement von Uns erfolgen wird, jedoch mit dem Unterschiede, dafs 1) der Jurisdiktion des Reichsschatzmeisters unterliegen: die Kammeralhöfe, jedoch nur in Ansehung der gesetzlichen Abgaben, der Einlieferung derselben, bei den Behörden, und der Aufbewahrung der Geldkasse, folglich alle Gouvernements- und Kreisrentmeister, mit allen zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Sachen; ferner, die Rechnungsexpedition der Kammeralhöfe, wie auch die Schatzkammern der etatsmäfsigen und nachbleibenden Summen; 2) dafs der Reichsschatzmeister ohne Unsere Bewilligung, die ihm vom Finanzministerium bekannt gemacht werden wird, keine Ausgaben machen, und keine Anweisung ausstellen kann; und dafs endlich 3) er mit dem Finanzministerium wegen aller Listen über die Einkünfte in Korrespondenz stehen mufs, die ihm zugestellt werden: als wie viel eingegangen, was noch restirt; wie viel von den eingegangenen Einkünften zu Ausgaben verwendet; in welchem Fache die Verwendung statt gehabt, wie viel hiernach restirt, und wo sich diese Reste befinden.

6) Die Funktionen des Kommerzministers, der das Kommerzkollegium verwaltet, und der Chef aller Zollbeamten ist, bleibt bei der Grundlage der früheren Verordnungen. [1]

7) Der Minister der Volksaufklärung, Erziehung der Jugend und Erweiterung der Wissenschaften, hat unter seiner unmittelbaren Jurisdiktion, die Oberdirektion der Lehranstalten, mit allen derselben untergeordneten Stellen, ferner, die Akademie der Wissenschaften, die russische Akademie, die Universitäten und alle andere Unterrichtsanstalten, — die Privat- und Kronbuchdrukereien, von welchen lezteren jedoch diejenigen ausgenommen sind, die unter irgend einer unmittelbaren Direktion stehen; die Zensur, die Herausgabe der Zeitungen, und aller periodischen Schriften; die öffentlichen Bibliotheken, die Sammlungen der Seltenheiten, die Naturalienkabinete, die Museen, und alle Stiftungen, die noch künftig zur Ausbreitung der Wissenschaften angelegt werden möchten. [2]

8) Die Minister der inneren und auswärtigen Angelegenheiten, der Justizminister oder Generalprokureur, der Finanzminister und der Minister der Volksaufklärung, haben jeder einen Gehilfen unter der Benennung eines Ministerkollegen.

1) Siehe oben Note 2 zu §. 1.

2) Zu vorstehenden Gegenständen werden noch alle Akademieen und gelehrten Anstalten, die geistlichen ausgenommen, hinzugefügt. Diejenigen Akademieen, die unter Generaldirektoren stehen, behalten ihre Verwaltung, wie sie durch besondere Reglements bestimmt ist, bleiben indessen in Rücksicht aller Staatsgeschäfte in ununterbrochener Verbindung und Relation mit dem Minister der Volksaufklärung. Man vergl. die vorläuf. gen Grundsätze zur Beförderung der Volksaufklärung und den Ukas v. 24. Januar 1803 in Voss l. c. S. 94. Auch Storch l. c.

9) Jeder Minister mufs eine ununterbrochene Korrespondenz mit allen Stellen unterhalten, die unter seiner Verwaltung stehen, und von allen Sachen unterrichtet seyn, die bei denselben betrieben werden. Demnach ist jede Stelle verpflichtet, an ihren Minister von allen laufenden Sachen wöchentliche Memoriale; von schwierigen Sachen hingegen, und von solchen, die eine schleunige Entscheidung erfordern, besondere Vorstellungen einzuschicken. Der Minister vergleicht jede Sache mit dem Nutzen und den Vortheilen aller derjenigen Gegenstände, die ihm anvertraut sind, und macht, wenn er es nöthig findet, seine Anmerkungen; auf Vorstellungen hingegen gibt er entscheidende Antworten, und theilt diese lezteren sowohl, als die ersteren, den ihn untergeordneten Stellen durch Vorträge mit. Wenn diese Stellen mit den Anmerkungen des Ministers auf ihre Memoriale nicht einstimmig sind, so stellen sie hierüber ihre Meinungen vor. Wenn aber der Minister, ohne auf diese zweite Vorstellung Rücksicht zu nehmen, darauf bestehen sollte, dafs seine Anmerkungen vollzogen werden, alsdann wird die Meinung der in diesen Stellen assistirenden Personen ins Journal eingetragen, und die Vollziehung geschieht.

10) Wenn in irgend einer Sache die Macht des Ministers, (deren Grenzen in den Instruktionen, mit welchen Wir nicht unterlassen werden, einen jeden von ihnen zu versehen, deutlich angezeigt werden sollen) ihm nicht erlaubt, die Zweifel der Stellen oder Beamten, die unter seiner Direktion stehen, aufzulösen, oder die Schwierigkeiten abzuwenden, die sich in dem ihm anvertrauten Geschäftskreise ereignen, und Zeitverlust, überflüssige Ausgaben, Unordnung oder andere solche Folgen nach sich ziehen, oder Hindernisse in den Weg legen können, irgend etwas in einen bessern Zustand zu versetzen, so kommt der Minister in solchen Fällen, nachdem er ein fügliches Mittel ausfindig gemacht hat, wie diesen Hindernissen zu begegnen ist, bei Uns mit einem Memorial ein, aus welchem sich deutlich ersehen läfst, worin das Mittel, welches er vorschlägt, besteht, so auch die Ursachen, die ihn gezwungen haben, dasselbe vorzuschlagen, und endlich auch den Nutzen, der daraus entstehen mufs.

Wenn Wir, nach Untersuchung dieses Memorials, die von ihm vorgeschlagenen Mittel als nützlich anerkennen, und dabei sehen, dafs sie weder eine Abänderung der bestehenden Gesetze, noch eine Anordnung neuer Gesetze erfordern, so schicken Wir diesem Unsern Minister sein Memorial, nachdem Wir es eigenhändig bestätigt haben, wieder zu, um dessen Inhalt in Erfüllung zu bringen, und es dem dirigirenden Senat zur Wissenschaft bekannt zu machen, welches er auch unverzüglich thut. Wenn es sich aber zeigt, dafs das von ihm in dem Memorial vorgeschlagenen Mittel mit einer Abänderung der bestehenden Gesetze verbunden ist, oder neue Verordnungen erfordert, so werden Wir dem Minister, der Uns das Memorial vorgelegt hat, befehlen, einen Ukas aufzusetzen, welcher mit Unserer Unterschrift

und der Kontrasignatur dieses Unsers Ministers, nach der hierzu festgesezten Ordnung, dem dirigirenden Senat bekannt gemacht werden wird.

11) Jeder Minister mufs, bevor er Uns solche Memoriale einreicht, dieselben den übrigen Ministern, zur gehörigen Vergleichung ihres Inhaltes mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung, die sich unter ihrer Direktion befinden, vorläufig vortragen. Im Fall einer Verletzung dieser von Uns vorgeschriebener Ordnung, hat jeder Minister das Recht, Uns hierüber vorzustellen.

12) Jeder Minister mufs Uns zu Ende des Jahres, durch den dirigirenden Senat von der Verwaltung aller ihm anvertrauten Gegenstände, (von denen jedoch diejenigen Sachen ausgeschlossen sind, die einem besondern Sekret unterliegen) schriftliche Rechnung ablegen. Diese Rechnung mufs so beschaffen seyn, dafs man aus derselben ersehen könne, was für ein Gebrauch von den Geldern gemacht worden, die zur jährlichen Unterhaltung dieser Gegenstände verabfolgt sind, welchen Fortgang jeder dieser Gegenstände gehabt hat, in was für einer Lage dieselben sich befinden, und was in der Zukunft von ihnen zu erwarten steht.

13) Der dirigirende Senat, nachdem er diese Rechnung in Beiseyn des Ministers, der sie einreicht, untersucht hat, fordert von ihm, wenn es nöthig ist, Erläuterungen; vergleicht seine Anzeigen mit den Rapporten, die dem Senat von den verschiedenen Stellen zugesandt worden; sieht alle Ukasen nach, die für den Wirkungskreis des Ministers in demselben Jahre von Uns erlassen worden, eben so auch die von Uns konfirmirten, und durch den Minister dem Senate bekannt gemachten Memoriale, und kommt endlich, wenn er alles dieses erfüllt hat, bei Uns mit einem Memorial ein, und stellt Uns die besagte Rechnung des Ministers, zugleich mit seiner Meinung über die Verwaltung und den Zustand der ihm anvertrauten Gegenstände vor.

14) Wenn der Senat noch vor Ablauf des Jahres aus den Rapporten, welche er erhält, oder aus den Berichten der Gouvernementsprokureurs ersieht, dafs bei irgend einem Geschäftszweige sich Mifsbräuche eingeschlichen haben, und die Sachen, die denselben betreffen, unordentlich und gesetzwidrig betrieben werden, so mufs in solchem Fall der Senat, ohne es bis zu einer andern Zeit aufzuschieben, sogleich von dem Minister dieses Geschäftszweiges Erläuterungen fordern, und, wenn seine Antwort nicht als befriedigend anerkannt wird, Uns hierüber ein Memorial einreichen.

15) Alle Minister sind Glieder des Konseils (Reichsrathes) und haben Sitz und Stimme im Senat. Das Konseil unternimmt nicht anders die Untersuchung der Sachen als im Beiseyn von wenigstens 5 Ministern, unter welchen auch derjenige seyn mufs, in dessen Wirkungskreis die vorzutragende Sache einschlägt. Gewöhnliche Sachen werden in der Kommité abgehandelt, die blofs aus den

Ministern zusammengesezt ist; für Sachen aber, die eine besondere Wichtigkeit haben, werden sich die übrigen Glieder des Konseils einmal in der Woche versammlen.

16) Der Kollege, als der Gehilfe des Ministers, wird von ihm in allen Sachen des ihm anvertrauten Geschäftskreises gebraucht, und vertritt überall seine Stelle, wo er aus etwaigen Ursachen selbst nicht gegenwärtig seyn kann; ist aber blofs für die Sachen verantwortlich, die er selbst unterzeichnet hat.

17) Von einem jeden Minister werden Tage in der Woche bestimmt werden, an welchen ihn alle, die in seinem Ministerium ein Anliegen haben, ohne Hindernifs sehen, und ihm, in den dazu festgesezten Stunden, ihre Bedürfnisse vorstellen können. Diese Tage dürfen nicht eher verändert werden, als bis darüber in den Zeitungen vorläufige Anzeige geschehen.

18) Die Minister müssen sich unverzüglich beschäftigen, mit der Organisation ihrer Kanzleien, mit der Festsetzung der Ordnung bei Betreibung der bei ihnen einlaufenden Sachen, und mit der Abfassung ihrer Etats; alles dieses mufs im Laufe von drei Monaten beendigt seyn, und Uns dann zur Bestätigung vorgelegt werden.

19) Damit aber die Minister nichts hindern möge, unverzüglich ihr Amt anzutreten, so befehlen wir einem jeden von ihnen, von den Beamten derjenigen Stellen, die unter ihrer Direktion stehen, eine einstweilige Kanzlei für sich zu formiren. Die Existenz solcher Kanzleien darf sich jedoch nicht weiter erstrecken, als bis zum oben bestimmten Termine.

Gegeben St. Petersburg, am 8. Septbr. 1802.

Alexander.

Dirigirender Senat. (1)

(Ukas s. k. M. an den dirigirenden Senat vom 8. Septbr. 1802.)

In Erwägung des Berichts, den Uns der dirigirende Senat, in Folge Unsers ihm am 5. Junius 1801 gegebenen Ukases, über das Wesentliche seiner Pflichten, Rechte und Schuldigkeiten unterlegt hat, haben

1) Storch, Russland unter Alexander I. 1. Bd. Der Etat des Senats beträgt 300735 Rubel, jedoch ausschliesslich der Ausgabeetats für die zu demselben gehörenden besonderen Behörden, nämlich der Heroldie, des Requetenmeisteramtes, des Reichsarchives, der Zeichnungskammer, der Druckerei, des Kourierkommando etc. Derselbe ist in 8, oder mit Einrechnung des Messungsdepartements, in 9 Depart. (mehrere derselben in zwei Abtheil.) eingetheilt, wovon 5, nämlich 4 Appellations- und 1 Kriminaldepart.; sodann das Messungsdepart. in Petersburg; — 2 Appellations- und 1 Kriminaldepart. aber in Moskau

Wir für nöthig, und der gegenwärtigen Zeit angemessen erkannt, folgende Artikel festzusetzen, denen Wir durch diesen Unsern Ukas völlige Kraft und Wirkung ertheilen.

1) Der Senat ist die oberste Stelle in Unserm Reiche; alle Gerichtsstellen sind ihm untergeordnet. Als Bewahrer der Gesetze sorgt derselbe für die allgemeine Handhabung der Gerechtigkeit, hat ein wachsames Auge auf die Einkassirung der Abgaben und auf die etatsmäfsigen Ausgaben; trägt Sorge für die Mittel zur Erleichterung der Volksbedürfnisse, zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Zufriedenheit und zur Aufhebung aller gesetzwidrigen Handlungen, in allen ihm untergeordneten Stellen. Die Revision des obern Gerichtes in Zivil-, Kriminal- und Messungssachen gehört vor die unpartheiische und ungeheuchelte Gerechtigkeit desselben.

2) Die Gewalt des Senates wird blofs durch die Gewalt der kaiserl. Majestät eingeschränkt; derselbe hat keine andere höhere Gewalt über sich.

3) Blofs die Person der kaiserl. Majestät hat das Präsidium im Senat.

4) Die Ukasen des Senates werden von Jedermann befolgt, wie die eigenen Ukasen der kaiserl. Majestät. Blofs der Monarch, oder sein namentlicher Ukas, kann den Senatsbefehlen Einhalt thun.

5) Alle namentliche Ukasen der kaiserl. Majestät, aufser denjenigen, die einem besondern Sekret unterliegen, müssen von allen Personen und Stellen, denen sie gegeben sind, in den Senat eingereicht werden.

6) Der Senat stellt die Beamten bei den Posten an, und besorgt ihre Rangbeförderung nach Grundlage des Ukases vom 16. Dezbr. 1790, und 1. August 1801.

7) Alle Kollegia, Chefs der Gouvernements und Gerichtsstellen, die unmittelbar von dem Senat abhängen, müssen in allen bedenklichen und schwierigen Fällen, eben so auch in Hinsicht alles desjenigen, was bei den Sachen, die der Untersuchung des Senates unterliegen, in Betrachtung gezogen zu werden verdient, sich durch Rapporte und Berichte an denselben wenden; eben so wie die Prokureurs an den Generalprokureur.

8) Antreibende Ukasen erläfst der Senat blofs auf Klagen über Gouvernementsregierungen und Gerichtshöfe. Kein Gerichtsort und keine Person darf sich in Sachen mischen, die in den Gerichtsstellen betrieben werden, und selbst der Senat läfst sich nicht in Appellations- und Rechtssachen ein, bevor sie nicht nach der Ordnung bei ihm einlaufen.

ihren Sitz haben. Bei jedem befindet sich eine Anzahl von Senatoren, ein Oberprokureur mit seinen Gehilfen, mehrere Obersekretarien etc. und ist einem jeden Depart. eine Anzahl Gouvernements zugetheilt, aus welchen die Zivil- und Kriminalsachen an dasselbe gelangen, Storch, 9. Bd. S. 56. Bemerkungen über die Institution des Senates und dessen Verhältnisse, so wie eine Vergleichung derselben mit dem vormaligen Senat in Frankreich, in Voss Russland beim Anfang des 19ten Jahrhund. 2. Th. S. 2 folg.

9) Dem Senat ist erlaubt, wenn wegen allgemeiner Reichsangelegenheiten ein Ukas existiren sollte, dessen Vollziehung mit grofsen Schwierigkeiten verbunden, oder ein Ukas wegen Privatrechtshändeln, der mit den übrigen Verordnungen nicht übereinstimmend, oder auch nicht deutlich wäre, hierüber der kaiserl. Majestät Vorstellungen zu unterlegen; wenn aber auf dergleichen Vorstellungen keine Veränderung getroffen wird, so verbleibt der Ukas in seiner Kraft.

10) Die Senatoren haben das Recht, in dergleichen Sachen, wie der Ukas von 1762 besagt, namentliche Ukasen bekannt zu machen.

11) Jeder Senator hat die Pflicht, von dem etwa im Reiche entstehenden Nachtheile, und von den etwaigen ihm bewufsten Übertretern der Gesetze, nach der Grundlage des Ukases vom 16. August 1760 Anzeige zu geben. Wenn er im Laufe der Sachen eine Verabsäumung der gesetzlichen Ordnung, selbst in der Kanzlei des Senates, bemerkt, so ist er verpflichtet, diefs dem Senat vorzulegen, damit auf den Schuldigen die Kraft und die Wirkung des Gesetzes gerichtet werde.

12) Es ist weder vorauszusetzen noch zu erwarten, dafs irgend jemand von den Gliedern der ehrwürdigen Versammlung des Senates, der Übertretung der Pflichten eines Senators überführt werden dürfte; wenn diefs aber wider Vermuthen der Fall seyn sollte, so kann für ein solches Vergehen der Senator nirgends gerichtet werden, als blofs in der allgemeinen Versammlung des Senates.

13) In der allgemeinen Versammlung des Senates werden die Sachen nach Mehrheit der Stimmen schliefslich entschieden; die Mehrheit mufs $\frac{2}{3}$ derselben für sich haben; in den Departements aber werden die Sachen einstimmig entschieden.

14) Wenn in einem Departement (des Senats) verschiedene Meinungen entstehen, wenn sogar ein Senator ganz anderer Meinung seyn sollte, als die übrigen, und wenn der Oberprokureur sie nicht alle zur einhelligen Entscheidung bewegen kann, alsdann wird die Sache in die allgemeine Versammlung des Senats zur Untersuchung übertragen.

15) Die in einer angehörten Sache von einem Senator gegebene, oder in das Journal eingetragene und von ihm unterschriebene Stimme, wenn sie mit der Meinung der übrigen assistirenden Glieder nicht übereinstimmt, hält die Entscheidung im Departement auf, wenn der Stimmgeber auch abwesend, aus dem Dienste getreten, oder verstorben seyn sollte. Eine solche Sache wird in die allgemeine Versammlung übertragen, dort wird sie untersucht, und auch die Meinung des abwesenden Senators gehört.

16) Die in den Departements durch die gemeinschaftliche und einhellige Meinung aller assistirenden entschiedenen und von dem Generalprokureur (Justizminister) nicht angehaltenen Sachen, müs-

sen als schliefslich entschieden angesehen werden. Sie werden in die allgemeine Versammlung nicht übertragen, und die Vollziehung geschieht der Entscheidung gemäfs.

17) Wenn in den Departements, mit den Resolutionen der Senatoren, der General- oder Oberprokureur nicht einstimmig sind, so haben sie ihre Gründe im Laufe von 8 Tagen, und nicht später, dem Ausspruche des Senats vorzulegen.

18) Wenn der Senat einer solchen Vorstellung nicht bestimmt, der General- oder Oberprokureur aber bei ihrer Meinung beharren, so kommt auf den Antrag des Generalprokureurs, die Sache in die allgemeine Versammlung des Senats.

19) Wenn nach Anhörung einer solchen Sache, der Generalprokureur der Resolution der allgemeinen Versammlung beistimmt, so wird die Sache definitiv entschieden. Stimmt aber der Generalprokureur derselben nicht bei, so legt er ebenfalls die Gründe die ihn dazu bewegen, schriftlich vor. Wenn aber auch dann die Senatoren bei ihrer Meinung bleiben, und der Generalprokureur ihren Erwägungen ebenfalls nicht nachgibt, alsdann wird die Sache an die kaiserl. Majestät eingereicht; und alsdann müssen ein oder zwei Senatoren von der entgegengesezten Meinung, die von den übrigen zur Darlegung aller Gründe, die sie zwingen bei ihrer Meinung zu verbleiben, erwählt werden, um mit den Generalprokureur vor S. Majestät zu erscheinen.

20) Bei Kriminalsachen, in denen auf den Verlust der adelichen Würde und des Ranges erkannt wird, überreicht das Departement des Senates nach gefälltem Urtheile, Unterlegungen an die kaiserl. Majestät, und erwartet die Konfirmation, oder einen Ukas.

21) Die Sachen im Senat müssen für jeden Senator offen seyn, und defswegen mufs in den Departements sowohl, als in der allgemeinen Versammlung, für jeden derselben, ein Tischregister offen liegen, aus welchem die Folge der zur Anhörung bereit liegenden Sachen zu ersehen, und in welchem angemerkt ist, wann eine Sache eingelaufen, angehört, wann Resolution erfolgt, Ukasen verschickt, und die Exekutirung bewerkstelligt worden.

22) Die im Senat eingelaufenen Zivil-, Kriminal- und Messungssachen müssen alle Monate in den Zeitungen publizirt, und dabei angemerkt werden, unter welcher Nummer eine Sache in das Tischregister eingeführt ist; eben so auch werden die entschiedenen Sachen monatlich publizirt, indem in der Kürze angezeigt wird, zu wessen Vortheil, oder auf welche Art sie entschieden sind.

23) Den Senatoren müssen bei Zeiten kurze Auszüge aus den Rechtssachen zugestellt werden, die von den Obersekretarien und Sekretarien vidimirt, und in welchen diejenigen Blätter mit Ziffern bezeichnet seyn müssen, die Dokumente enthalten, auf welche der Prozessirende sein Recht gründet, damit der Richter, der nähere Ein-

sicht der Sache haben will, dadurch die Bequemlichkeit habe, sich diese auch in der weitläuftigsten Sache, bald zu verschaffen.

24) Von der Zeit an, da diese Auszüge den Senatoren zugestellt werden, mufs die Sache selbst bis zur Anhörung auf dem Tische liegen, damit jeder Senator dieselbe ungehindert nachschlagen, und sich mit den Expeditoren der Sache darüber besprechen könne.

25) Von den Entscheidungen des Senates existirt keine Appellation; da es aber Extremitäten geben kann, in welchen das Verbot einer jeden Zuflucht zu der kaiserl. Majestät, eben so viel wäre, als dem Leidenden seine Rettung abschneiden, so mufs in solchem Fall der Kläger über den Senat vorläufig einen Revers von sich stellen, dafs er die Gesetze wisse, die es streng verbieten, ungerechte Klagen über den Senat einzugeben; denn

26) wenn die Klage ungerecht befunden wird, so wird der Kläger wegen der Einreichung derselben dem Gericht übergeben.

27) Diese Verordnung wegen der Klagen über den Senat, hat keine rückkehrende Wirkung auf diejenigen Sachen, die vor der gegenwärtigen Umschaffung des Senates entschieden worden sind; denn nur mit dieser zugleich, mufs die erwähnte Verordnung ihre Kraft annehmen.

Indem Wir diesen Ukas erlassen, schmeicheln Wir uns zugleich mit der tröstlichen Überzeugung, dafs der dirigirende Senat in demselben die Gröfse Unsers unveränderlichen Zutrauens zu demselben fühlen, und da er vermittelst der genauen Bestimmung seiner Gewalt, durch keine Hindernisse in der Ausübung seiner Pflicht mehr eingeschränt ist, seine strengste Sorgfalt darauf richten werde, dafs in dem ganzen Bezirke der inneren Angelegenheiten, die Gesetze gehörig wirken, und die gute Ordnung, die das Gemeinwesen erhält, nirgends nachlassen möge.

Das Departement der Heroldie (1) bildet eine besondere Expedition des Senates. Seine Organisation ist durch die Ukasen vom 4. und 24. Februar 1803 festgesezt. Die Oberdirektion über dasselbe führt der Justizminister; das Departement besteht aus einem Heroldmeister und 3 Gehilfen, von welchen einer besonders für das Fach der Heraldik.

Dasselbe zerfällt in 2 Abtheilungen:

a) für die Klassifikation und Ordnung der adelichen Geschlechtsregister;

b) für die Anstellung und Beförderung der Zivilbeamten.

1) Storch l. c. 2. Bd. S. 440. Auch Voss l. c. S. 11. folg. u. S. 82 folg.

Die erstere führt das allgemeine Wappenbuch oder Geschlechtsregister des gesammten Adels in Rufsland, und besorgt die Anfertigung der adelichen Stammbäume, so wie auch der Diplome über ertheilte Würden, der kaiserl. Briefe über Güter und Privilegien, und der Patente über alle Beförderungen.

Die zweite hat die Liste über die von dem Adel in den Gouvernements zu Zivildiensten vorgeschlagenen Individuen zu führen. Zu diesem Behuf werden 1) alle nicht im Dienst stehende Beamten, die einen Klassenrang haben, alle drei Jahre durch die Gouvernementsregierungen befragt: ob sie in Zivildienste treten wollen, und in welchem Gouvernement. 2) Nach Einsammlung ihrer Antworten wird (in Gouvernements, in welchen ansässiger Adel vorhanden ist) über ihre Annahme zum Staatsdienst ballotirt. In den Gouvernements, in welchen kein ansässiger Adel vorhanden ist, wird das Ballotement in der Versammlung der Gouvernementsgerichtsinstanzen vorgenommen. 3) Die Listen über diese Ballotirungen werden mit Genehmigung des Gouvernementschefs, durch die Gouvernementsregierungen der Heroldie zugestellt; dieselben müssen enthalten: *a*) die Namen der Angenommenen, *b*) die Anzahl Kugeln, die jeder für oder gegen sich gehabt hat; *c*) die Namen der Gouvernements, in welchen die Kandidaten zu dienen wünschen. 4) Aus diesen Listen verfertigt die Heroldie ein allgemeines Verzeichnifs, und 5) stellt aus derselben bei eintretenden Vakanzen, zwei oder drei Kandidaten dem Senat zur Anstellung vor, bei welchem Vorschlage dieselbe die Anziennität, die Auszeichnung im Dienste, die Mehrheit der Kugeln, und den Wunsch der Kandidaten in Betreff der Wahl des Gouvernements, berüchsichtigen mufs.

Der Reichsrath. (1)

Nachdem derselbe durch den Ukas v. 30. März 1801 als diejenige Behörde angekündigt war, die als das zweite höchste Reichskollegium die Bestimmung haben sollte, die »Reichsangelegenheiten, so wie die defshalb zu erlassenden Verordnungen zu untersuchen und zu prüfen,« — hat dieselbe durch das Manifest v. 1. Junius 1810 nachstehende Organisation erhalten:

1) In der Ordnung der Staatseinrichtung bildet der Reichsrath ein Korps, in welchem alle Verwaltungszweige in ihren Hauptbeziehungen auf die Gesetzgebung verglichen werden, und durch dasselbe zur obersten kaiserlichen Gewalt gelangen.

2) Hiernach werden alle Gesetze, Reglements und Anordnungen in ihrem ursprünglichen Entwurfe dem Reichsrath vorgelegt, in

1) Voss, Russland beim Anfange des 19. Jahrhunderts, II. S. 14.

demselben geprüft, und gelangen sodann durch die Wirkung der souveränen Gewalt zu der ihnen vorbestimmten Vollführung.

3) Kein Gesetz, Reglement und keine Anordnung geht vom Rathe aus, und kann zur Vollführung gebracht werden, ohne Bestätigung von der souveränen Gewalt.

4) Der Rath wird aus Personen zusammengesezt, die durch Unser Zutrauen in dieses Korps berufen werden.

5) Die Glieder des Rathes können in dem gerichtlichen vollziehenden Verwaltungszweige Funktionen haben.

6) Die Minister sind durch ihre Stellen Glieder des Rathes.

7) Den Rath präsidiren Wir selbst.

8) Bei Unserer Abwesenheit nimmt auf Unsere Ernennung eins der Glieder den Platz des Präsidenten ein.

9) Die Ernennung des präsidirenden Mitgliedes wird alle Jahre erneuert.

10) Der Rath wird in Departements eingetheilt.

11) Jedes Departement hat eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern, von denen eins den Vorsitz führt.

12) Die Minister können nicht Präsidirende der Departements seyn.

13) Die Mitglieder aller Departements bilden die allgemeine Versammlung des Rathes.

14) Die Glieder des Rathes, denen bei ihrer Anstellung kein besonderes Departement bestimmt wird, haben Sitz in den allgemeinen Versammlungen.

15) Die Eintheilung der Mitglieder in die Departements wird auf Unser Gutfinden alle Jahre erneuert.

16) Die Sitzungen der Departements und der allgemeinen Versammlungen haben ihre bestimmten Tage, können aber auch, nach Erwägung der Geschäfte, durch Unsern Befehl zu jeder Zeit zusammenberufen werden.

Die Gegenstände des Reichsrathes, die Eintheilung derselben, und die Art ihrer Wirkung, wird durch eine besondere Anordnung umständlich bestimmt. etc. (1)

1) Ueber die Organisation und die Verhältnisse der Gesetzkommission, die dem Staats- oder Reichsrath untergeordnet ist, Voss l. c. S. 43 folg.

Staaten mit dem Provinzialsystem.

KÖNIGREICH SACHSEN.

(Dekret an die Landstände, die dem Geheimenrathe gegebene Einrichtung betreffend.)

Seine königl. Majestät geben den getreuen Ständen aus der Anfuge sub ⊙ die Allerhöchstdero Geheimenrathe als höchster Staatsbehörde ertheilte neue Einrichtung und die den höchsten Verwaltungsbehörden gegen Seine königliche Majestät und gegen den Geheimenrath angewiesenen Beziehungen mit Mehrerem zu ersehen, und erwarten über die auch in Absicht der zur Zeit bei der zeitherigen Behandlungsweise gelassenen ständischen Angelegenheiten und des Steuerwesens etwa thunlichen Abkürzungen des Geschäftsganges, das Gutachten einer getreuen Landschaft, welcher Allerhöchstdieselben mit Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben.

Dresden am 20. Oktbr. 1817.

(L. S.) Friedrich August.

Hans Ernst v. Globig.

Dr. Maximilian Günther.

1) Der Geheimerath, als mit welchem Namen anstatt der bisher gewöhnlichen Benennung des geheimen Konsiliums, die am 6. Oktbr. d. J. niedergesezte höchste Staatsbehörde bezeichnet wird, soll aus den demselben beigeordneten Konferenzministern, nächst diesen aber aus dem jedesmaligen Präsidenten des geheimen Finanzkollegiums, dem jedesmaligen Präsidenten der Kriegsverwaltungskammer, dem jedesmaligen Kanzler und dem jedesmaligen Direktor des zweiten Departements im geheimen Finanzkollegiums, als welche sämmtlich Sitz und

Stimme darin haben und bis auf die gleich weiter unten sub. 2. in Ansehung der evangelisch-geistlichen Sachen bestimmte Ausnahme, an allen Sitzungen ohne Unterschied Antheil nehmen sollen, bestehen. Die Zuziehungen anderer Direktorien, der Landeskollegien und ihren Abtheilungen oder sonstigen Behörden und Diener zu dessen Berathschlagungen, kann in einzelnen Fällen ebenfalls statt finden, und hängt von den Umständen und besonderen Anordnungen ab.

2) Der Geheimerath ist mit Wegfall der dem geheimen Konsilium zeither obgelegenen administrativen Besorgungen, nur zu Sr. königl. Majestät Berathung bei den, besonders über allgemeine Landesangelegenheiten von Allerhöchst denselben zu fassenden Beschlüssen und zu ertheilenden Anordnungen bestimmt. In Absicht der ständischen Angelegenheiten und des Steuerwesens bewendet es jedoch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher zur Inkumbenz des geheimen Konsiliums gehörig gewesen ist, bis nach erfolgter Vernehmung mit den getreuen Ständen, über die auch in diesem Stücke etwa thunlichen Abkürzungen des Geschäftsganges; und so viel die evangelischen Religions-, Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen anbetrifft, so behält es bei dem den evangelischen Geheimenräthen im Jahre 1697 ertheilten und seit dem fortwährend statt gefundenen Auftrage, in so fern solcher, nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung und den in der Religionsverfassung hiesiger Lande vor sich gegangenen Veränderungen, annoch Anwendung leidet, dergestalt sein ferneres Verbleiben, daſs die dahin gehörenden Geschäfte und derenthalben zu erlassenden Verfügungen von den jedesmaligen Konferenzministern allein in zeitherigem Maaſse resp. besorgt und ertheilt werden.

3) Das geheime Finanzkollegium, die Kriegsverwaltungskammer, die Landesregierung, das Appellationsgericht, das Oberkonsistorium und die für die Oberlausitz einzurichtende Oberamtsregierung zu Budissin, so wie alle von Sr. königl. Majestät niedergesezten Kommissionen und Deputationen, haben die in den die Verfassung, Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten, an Seine königl. Majestät zu erstattenden Vorträge, zum Geheimenrath, zum Behuf der in solchen Sachen verfassungsmäſsig nunmehro jederzeit durch ihn zu beschehenden Berathung, mittelst Promemoria's des Direktoriums an den vorsitzenden Konferenzminister einzureichen. Die wegen aller übrigen Gegenstände, in Ansehung deren sie bei der ihnen übertragenen Administration und Geschäftsführung, in speziellen Fällen Seiner königl. Majestät Resolution bedürfen, zu beschehenden Vorträge, werden von ihnen insgesammt, von dem Oberkonsistorium und der Oberamtsregierung zu Budissin nämlich, in so weit diese Gegenstände nicht unter dem den evangelischen Geheimenräthen geschehenem sub. 2. bemerkten Auftrage begriffen sind, zu Seiner königl. Majestät geheimen Kabinet unmittelbar eingesendet, und sie haben die von Allerhöchstdenselben zu

empfangenden Bescheidungen hierauf entweder gleichfalls in unmittelbarer Weise oder durch den Geheimenrath, in so fern Seine königl. Majestät des Beiraths desselben sich zu bedienen für nöthig finden, zu gewärtigen. Über die dem Oberhofgerichte zu Leipzig, auch dem Sanitätskollegium hierunter anzuweisenden Verhältnisse, wird bei der, in Absicht auf diese Behörden für die Zukunft zu treffenden Einrichtung, Bestimmung erfolgen.

4) Alle vorbenannte und vorbezeichnete Verwaltungsbehörden stehen sowohl unter sich, als in so weit es nicht auf die in vorbeschriebener Art zu veranlassende Einholung Seiner königl. Majestät eignen Entschliefsungen ankommt, und mit Ausnahme der in der bisherigen Form noch ferner zu behandelnden evangelisch-geistlichen Sachen, gegen den Geheimenrath in Kommunikationsverhältnifs. Werden Beschwerden über deren Verwaltung und die von ihnen ertheilten Anordnungen bei dem Geheimenrath angebracht, so hat selbiger über die Bewandnifs der Sachen entweder durch den ihm beisitzenden Chef der betreffenden Behörde, oder im Kommunikationswege Erkundigung einzuziehen, auch wenn er in deren Erfolg die geführte Klage für ungegründet befindet, den Anbringer damit zur Ruhe zu verweisen. Wenn ihm aber die Beschwerdeführung als gegründet erscheint, so ist an Seine königl. Majestät darüber, zum Behuf der zu treffenden Remedur und zu ertheilenden Weisungen, gutachtliche Anzeige zu thun. Überdiefs hat der Geheimerath auch aufser dem Falle der Beschwerdeführung, oder der durch die an ihn einzureichenden Vorträge der Behörden, erhaltenen Veranlassungen, seine Aufmerksamkeit und Aufsicht auf die gesammte öffentliche Verwaltung fortwährend zu richten.

5) Die möglichst genaue Festhaltung und Sonderung der, der eigenen Schlufsfassung der administrirenden Kollegien und Behörden zu überlassenden — und der von ihnen resp. unmittelbar oder durch den Geheimenrath zu Seiner königl. Majestät eigener Entscheidung zu bringenden Gegenstände, derenthalben für jezt nur vorläufige Bestimmung getroffen worden ist, wird bei der durch den Geheimenrath als eines der ersten Geschäfte vorzunehmenden Abfassung und resp. Revision der von besagten Behörden und Kollegien zu beobachtenden Instruktionen, in Obacht genommen werden.

6) Die künftig eintretenden Mitglieder des Geheimenraths werden Seine königl. Majestät vor sich selbst in Pflicht nehmen lassen. Alle übrige Präsidenten und Direktoren der Kollegien und ihrer Abtheilungen aber, die in demselben nicht sitzen, ingleichen die Kreis- und Amtshauptleute und die Justizbeamten legen ihre Pflicht vor dem Geheimenrathe ab.

7) Den Vortrag der beim Geheimenrathe vorkommenden Sachen, resp. bei wichtigen oder weitläuftigen Angelegenheiten, nach vorgängiger nach dem Ermessen des vorsitzenden Konferenzministers, zu

veranstaltender Zirkulation unter den Mitgliedern, so wie die dabei vorfallenden Ausarbeitungen und Ausfertigungen, haben die geheimen Referendarien zu besorgen. Die gemeinschaftlich gefafsten Beschlüsse werden von dem vorsitzenden Konferenzminister in die zu haltende Vortragsregistrande eingetragen.

Im Falle einer unter den Geheimenräthen eintretenden erheblichen Verschiedenheit der Meinungen und dadurch nöthig werdender förmlichen Abstimmung, wird über die leztere ein Protokoll aufgenommen, und solches von den Abstimmenden unterzeichnet.

Die von Seiner königl. Majestät auf die Vorträge des Geheimenraths gefafsten Entschliefsungen machen Allerhöchstdieselben dem Geheimenrathe durch von Seiner königl. Majestät unterzeichnete Dekrete bekannt, welche den betreffenden administrativen Behörden, ohne weitere Ausfertigung, durch Abschriften mitgetheilt werden. Wenn diese Abschriften an das geheime Finanzkollegium, die Kriegsverwaltungskammer oder die Landesregierung ergehen, werden sie von deren dem Geheimenrath beisitzenden Direktorium, in den übrigen Fällen aber und dann, wenn die ergehenden und oberwähnten Kollegien abschriftlich mitzutheilenden Dekrete, die persönlichen Verhältnisse der dem Geheimenrathe beisitzenden Direktorien derselben betreffen, von dem vorsitzenden Konferenzminister, auch über dem jedesmal von dem geheimen Referendär, der in der Sache den Vortrag gehabt hat, beglaubigt.

8) Seine königl. Majestät haben sich übrigens vorbehalten, wegen vorzüglich wichtiger Gegenstände, und wenn eine mündliche Erläuterung der vom Geheimenrathe erstatteten schriftlichen Vorträge erforderlich zu seyn scheint, oder in zweifelhaften Fällen eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen bei demselben sich hervorgethan hat, so wie überhaupt nach Sr. königl. Majestät Gefallen die Mitglieder des Geheimenraths zu einem mit allerhöchstdero Kabinetsministern auch nach Befinden den übrigen Chefs der Landeskollegien und anderen, nach Beschaffenheit der Sachen, hierzu geeigneten Geschäftsmännern, und unter Beiwohnung der Prinzen des königlichen Hauses, abzuhaltenden Staatsrathe zu versammeln, und dabei Selbst, nach Befinden den Vorsitz zu führen.

9) In Hinsicht der Oberlausitz wird die bisher beobachtete Form der Geschäftsführung bis zu erfolgter Organisation der Oberamtsregierung, gleichergestalt auch zur Zeit in Ansehung der Stiftsregierung und des Stiftskonsistoriums zu Wurzen, des Oberhofgerichts und Sanitätskollegiums, im Geheimenrathe beibehalten; nicht weniger behält dieser vor jezt die Direktion der Fleischsteuerbesoldungskasse, so wie die Verwaltung der, zur Disposition des geheimen Konsiliums von Seiner königl. Majestät überlassenen Fonds, und die Vertheilung der daselbst zeither vergebenen Stipendien.

KÖNIGREICH HANNOVER.

(Edikt, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in dem Königreich Hannover betreffend. Carlton-House, den 12. Oktbr. 1822. Ges. Samml. No. 59.)

GEORG IV. etc.

Da es Uns nicht unbemerkt bleiben konnte, daſs die früher unter ganz anderen Umständen angeordnete und ausgebildete Landesverwaltung in Unsern teutschen Staaten, bei den wichtigen Veränderungen, welche durch die neuesten Ereignisse, wie durch die in Folge derselben stattgefundenen Verhandlungen und Friedensschlüsse in Ansehung des Umfangs und der Verhältnisse derselben herbeigeführt waren, nicht mehr zweckmäſsig blieb, so lieſsen Wir, nachdem die Ruhe in Teutschland wieder hergestellt und gesichert, und die für Unser Königreich Hannover getroffenen Bestimmungen gröſstentheils zur Ausführung gebracht waren, es eine Unserer ersten Sorgen und Geschäfte seyn, Namens und von wegen Unseres nunmehr in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, mehrere sehr wesentliche Abänderungen und neue Einrichtungen in Ansehung der Verwaltung, wie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte in den verschiedenen Verwaltungsbehörden anzuordnen.

Nachdem sich nun solche, so weit sie bis jezt zur Ausführung gebracht sind, im Ganzen als zweckmäſsig und wohlthätig bewährt haben, so ist es doch von Uns wahrgenommen worden, daſs dadurch dasjenige nicht völlig erreicht worden ist, was Wir, nach den Uns beiwohnenden landesväterlichen Absichten, dadurch zu erreichen bezweckten. Wir haben daher, um den Geschäftskreis einer jeden Unserer Landesverwaltungsbehörden dergestalt auszubilden, daſs solcher deren eigentlichen Bestimmung entsprechend, und für sämmtliche Provinzen Unsers Königreichs Hannover gleichmäſsig sey, wie auch, um den Geschäftsgang allenthalben einfacher und rascher, und die obere Leitung sämmtlicher Verwaltungszweige aus einem mit der gehörigen Übersicht des Ganzen versehenen Zentralpunkte, leichter und kräftiger zu machen, in Ansehung der Geschäftskreise, des Geschäftsgan-

ges und der Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungsbehörden, mehrere wesentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beschlossen, und machen demnach mittelst dieses Edikts dasjenige vorläufig bekannt, was Unsern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wissen nöthig ist.

1) Die oberste, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten, ist für Unser ganzes Königreich Hannover, Unser Staats- und Kabinetsministerium.

Sämmtliche obere Verwaltungsbehörden sollen demnach in Zukunft demselben auf eine völlig gleichmäſsige Art untergeordnet seyn, an dasselbe zu berichten, und von demselben Verwaltungsanweisungen zu empfangen haben, und es sollen mithin keine unmittelbare Berichtserstattungen von irgend einem Landeskollegium an Unsere allerhöchste Person statt finden.

Auf gleiche Weise sollen von den Verfügungen und Entscheidungen sämmtlicher demselben unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden Berufungen an Unser Staats- und Kabinetsministerium zulässig, und dasselbe befugt seyn, darauf nach Befinden zu beschlieſsen und Abänderungen zu treffen. Auch soll Unser Ministerium künftig die Prüfung und Anstellung sämmtlicher zum Zivildienst sich meldenden Kandidaten zu leiten, wie nicht weniger mittelst der anzuordnenden Landdrosteien, die Aufsicht über sämmtliche Beamten zu führen, und deren Beförderung und Versetzung nach vorgängiger Berathung im Geheimenrathskollegium, zu bestimmen haben.

2) In Unserm Staats- und Kabinetsministerium selbst soll der Älteste von Unsern in Hannover anwesenden, den Ministerialsitzungen regelmäſsig beiwohnenden Staats- und Kabinetsministern ein förmliches Direktorial-Präsidium unter Leitung Unsers Herrn Bruders des Herzogs von Cambridge königl. Hoheit und Liebden zu führen, und über den Geschäftsgang bei Unserm Ministerium in allen seinen Zweigen, so wie solcher in einer besondern Geschäftsordnung regulirt werden wird, wie über die Dienstführung sämmtlicher bei Unserm Ministerium angestellten Personen, die oberste Aufsicht haben, und es soll einer Unserer geheimen Kabinetsräthe, welcher zugleich Generalsekretär Unsers Ministeriums seyn soll, demselben darin zur Beihilfe dienen.

3) Die bei Unserm Staats- und Kabinetsministerium bisher stattgefundene Vertheilung der Geschäfte in verschiedene nach den Gegenständen regulirte Departements, soll vor der Hand beibehalten, und es sollen auch die Brem- und Verdenschen, Osnabrückischen, Bentheimischen, Lingenschen, Meppenschen, Emsbührenschen und Ostfriesenschen Landessachen, gleichwie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Realdepartements gezogen, und nicht mehr in besonderen Provinzialdepartements bearbeitet werden; und es ist demnach auf

alle an Unser Ministerium gerichtete Gesuche, Vorstellungen, Berichte und sonstige schriftliche Eingaben, jederzeit sowohl auf der Aufsenseite als im Innern zu bemerken, für welches Departement sie gehören. Bei einem jedem Departement soll ein Hauptreferent und Expedient, und daneben zu dessen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen, ein zweiter Arbeiter angestellt werden.

4) Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerium in Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung als seiner hauptsächlichsten Bestimmung mehr als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche von Unserm Justizkanzleien ertheilte Erkenntnisse in peinlichen Fällen, mit den dazu gehörenden Relationen eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Strafurtheile statt finden, welche auf eine höhere als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind; es sey denn, dafs wegen der Gattung des Verbrechens, oder wegen der Person des Verbrechers, eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder dafs sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justizbehörde, welche das Straferkenntnifs gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlafst sieht, dasselbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlassenden nähern Bestimmung, wo eine Berufung nicht statt findet, bei einer anderweitigen Vertheidigung eine Transmission von einer Justizkanzlei an die andere, statt haben.

5) Unserm Geheimenrathskollegium soll dadurch eine gröfsere Wirksamkeit verschafft werden, dafs, neben einer zweckmäfsigern Geschäftsordnung, demselben noch einige aufserordentliche Beisitzer beigegeben werden, um noch mehr als bis jezt der Fall gewesen, Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, in demselben zu vereinigen.

6) Unsere Kammer in Hannover, welche neben der Verwaltung Unserer Domänen auch verschiedene wichtige Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unsers Königreichs in gleichem Maafse zu besorgen hat, und unter den ehemals stattgefundenen Verhältnissen zu besorgen im Stande war, soll, wegen der nunmehr eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit in Ansehung sämmtlicher Provinzen, und eine Vertheilung der Geschäfte eintreten zu lassen, welche der Bestimmung der Behörden angemessen und entsprechend ist, ihrer gegenwärtigen Verfassung und Verpflichtung nach aufgehoben werden, und es sollen die von derselben besorgten Regiminal- und Polizei-, wie auch die Zollsachen an Unser Staats- und Kabinetsministerium, und, unter gewissen Bestimmungen, an die zu errichtenden Landdrosteien übergehen; für die Verwaltung Unserer Domänen aber soll eine neue Domänenkammer für Unser ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und ökonomischen Verwaltung Unsers Domanialgutes, wie der Leitung des dazu

gehörenden Rechnungswesens und der Aufsicht über das bei demselben angestellte Personal zu widmen hat; und es soll daneben bei den anzuordnenden Landdrosteien, eine Domänendeputation zur Besorgung der in ihrem Kreise vorkommenden, und sich auf selbigen beschränkenden Domanialangelegenheiten nach den in der Folge zu erlassenden näheren Bestimmungen, eingesezt werden. Die bisherige Hauptkammerkasse aber soll wegfallen und mit der Generalkasse gänzlich vereinigt werden.

7) Für die Regierungs- und Polizeisachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminalverwaltung, mit Ausnahme der den Konsistorien verbleibenden geistlichen Angelegenheiten, wie auch der Zollsachen, wegen deren Verwaltung eine besondere Bestimmung erfolgen wird, sollen als Mittelbehörden zwischen Unserm Staats- und Kabinetsministerium und den Ämtern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten, statt der bisherigen Provinzialregierungen sechs Landdrosteien angeordnet werden, nämlich:

a) zu Hannover, für das Fürstenthum Kalenberg, und die Grafschaft Hoya und Diepholz;

b) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen, (mit Ausschlufs des Harzes);

c) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, wie auch den Uns verbliebenen Theil von Sachsen-Lauenburg, der an dasselbe gränzt;

d) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden, und das Land Hadlen;

e) zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück, sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbühren, so wie für Bentheim;

f) zu Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland.

In diesen mit einem Landdrosten und drei Räthen zu besetzenden Landdrosteien soll zwar im Allgemeinen eine kollegialische Behandlung der Geschäfte statt finden, doch soll der an die Spitze derselben zu stellende Landdrost das Recht haben, jeden Beschlufs der Mehrheit zu suspendiren und die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung Unsers Ministeriums zu bringen; und es soll derselbe für seine Person besonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereisung des ganzen landdrosteilichen Distrikts und zu einer genauen Untersuchung des Zustandes Unserer Ämter, Städte und Patrimonialgerichte, und der Verwaltung derselben, nach allen ihren Zweigen, und zu einer getreuen Berichtserstattung über den Befund an Unsere Person und an Unser Ministerium, wie auch in Ansehung desjenigen was die Domanialsachen angeht, an Unsere Domänenkammer verpflichtet seyn.

8) Unsere Kriegskanzlei soll gleichfalls Unserm Staats- und Kabinetsministerium untergeordnet seyn.

9) In Ansehung Unserer Ämter soll darauf Bedacht genommen werden, eine gröſsere Gleichförmigkeit in Ansehung des Umfanges und der Gröſse derselben einzuführen, damit es, ohne einen zu groſsen Kostenaufwand machen zu müssen, nach und nach möglich gemacht wird, auf jedem Amte mindestens zwei Amtspersonen anzustellen, von denen der eine sich hauptsächlich mit der Landesverwaltung, der andere mit den Justizsachen beschäftigt.

Um Unseren Beamten die nöthige Erleichterung zu verschaffen, und den erforderlichen Zusammenhang in den Geschäften zwischen den oberen und den unteren Behörden zu begründen, sollen Unsere Beamten auf die Justiz- und Landesverwaltung zwar nach und nach, jedoch baldmöglichst beschränkt, und es sollen die Hebungen und Verrechnungen Unserer Domanialrevenüen mit dem daraus hervorgehenden Register- und Kassenwesen ihnen abgenommen und besonderen Rentmeistern übertragen werden.

Unsere Beamten sollen ferner in Zukunft auf eine feste baare Besoldung gesezt, und es sollen alle Sporteln, Gebühren und Abgaben, für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in Ansehung derer nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, Uns und Unseren Kassen berechnet und in selbige abgeliefert werden. Auch sollen die Verbesserungen Unserer Beamten nicht wie bisher hauptsächlich durch Versetzung auf einträglichere Stellen geschehen, sondern es sollen solche, besonders bei älteren Beamten, unter Berücksichtigung der Verdienste und Umstände, durch Zulagen erfolgen.

Die hierdurch zur vorläufigen Kenntniſs Unserer getreuen Unterthanen gebrachten Anordnungen sollen, so viel solche Unser Staats- und Kabinetsministerium und das Justizdepartement bei demselben, wie auch Unser Geheimenrathskollegium angehen, mit dem 1. Januar 1823; so viel hingegen sich solche auf die Kammer, die Kriegskanzlei und die Landdrosteien beziehen, mit dem 1. Mai 1823 in Kraft treten, und es sollen alsdann die leztgenannten Behörden in die in Ansehung ihrer angeordneten Verhältnisse, und in den ihnen bestimmten Wirkungskreis eingewiesen werden. (1)

Gegeben Carlton-House den 12. Oktbr. 1822.

GEORGE, REX.

E. Graf v. MÜNSTER.

1) Dieses ist durch die Verordnungen und Reglements vom 18. April geschehen, nämlich: a) für die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte; b) für die Landdrosteien, von welchen das erstere unmittelbar, das zweite in der 2ten Abtheilung folgt; c) Reglement für die künftige Forstverwaltung (m. s. unten 2te Abtheil.); d) Reglement über die künftige Verwaltung der Zölle (durch welches eine besondere unmittelbar von dem Ministerium ressortirende Oberzolldirektion angeordnet ist, zwischen welchem und den untergeordneten Aemtern, dieselbe als Mittelbehörde eintritt), nebst dem Patent vom 13. Mai 1823. (Ges. Samml. 1te Abth. No. 17.); e) die Amtsordnung.

Auszug aus dem Reglement über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte vom 18. April 1823. (Gesetzsamml. 1te Abth. No. 10.) (1)

Georg IV. etc.

Nachdem Wir in dem unterm 12. Oktbr. v. J. über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung erlassenen Edikt, mehrere von der bisherigen Verwaltungsart Unserer Domänen abweichende Bestimmungen dahin getroffen haben, dafs theils nach dessen §. VI. einige von Unserer Rentkammer bislang ausschliefslich bearbeitete Geschäftszweige künftig den Landdrosteien anheim fallen, und theils nach dessen §. IX. die Hebung und Verrechnung Unserer Domanialrevenüen demnächst, und so wie solches den Umständen nach thunlich, den Ämtern abgenommen und besonderen Rentmeistern übertragen werden soll: so finden Wir es nöthig, sowohl über die künftige Betreibung der Domanialangelegenheiten an sich, als auch über die rücksichtlich der verschiedenen Behörden dabei eintretenden Geschäftsbeziehungen, nachstehendes Reglement zu deren Nachachtung hiermit zu erlassen.

§. 1. Alle bisher von den Ämtern betriebenen Domanialsachen, welche sich auf die Konservation der Domanialgerechtsame, so wie auf die ökonomische Benutzung der Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte und die Leistung der auf solchen ruhenden Abgaben beziehen, verbleiben, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landdrosteien, der Geschäftsführung der Beamten, nach denen in der Amtsordnung §. 17 über die Trennung der Geschäfte verfügten Bestimmungen.

§. 2. Dagegen gehört für die Geschäftsführung der anzustellenden Rentmeister, unter spezieller Leitung der Domänenkammer, die Erhebung sämmtlicher Domanial-, Geld-, Korn- und sonstiger Naturalgefälle, die Auszahlung der ihnen zugehenden Ausgabeanweisungen, und die Verrechnung und Registerführung

Erster Theil.

Von der Domänenverwaltung.

§. 3. Die bei der Domänenverwaltung konkurrirenden Behörden sind: die Ämter, die Landdrosteien und die Domänenkammer.

§. 4. In sämmtlichen zur Domanialverwaltung bislang gehörig gewesenen Angelegenheiten, es mögen nun dieselben künftig nach

1) In diesem Reglement sind nicht nur die Attributionen der Kammer, sondern auch aller übrigen Behörden und Beamten, die bei der Verwaltung der Domänen konkurriren, und die Vorschriften in Absicht auf die materielle Verwaltung der Domänen enthalten. Da indessen nur die Anzeige der Attributionen der neukonstituirten Domänenkammer als einer oberen Verwaltungsbehörde bezweckt ist, so ist der Auszug aus dem Reglement lediglich hierauf beschränkt.

den in den §. 5 bis 11 enthaltenen Bestimmungen, als Regiminal- und Polizeisachen den Landdrosteien unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministeriums übertragen, oder als reine Domänensachen nach den §. 12 bis 28 der Leitung Unserer Domänenkammer unterzogen werden, gehen der Regel nach alle von den Ämtern zu erstattende Berichte an die betreffende Landdrostei, durch welche auch die auf selbige getroffenen Entscheidungen erfolgen.

ERSTER ABSCHNITT.

Gegenstände welche als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig, den Landdrosteien ohne Mitwirkung der Domänenkammer übertragen sind.

§. 5. Nachstehende, bislang von der Kammer abhängig gewesenen Gegenstände, welche, ob sie gleich einige Domanialaufkünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf Unsere Amtsregister veranlassen, dennoch ihrer Natur nach, als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig anzusehen sind, sollen hinführo dem Wirkungskreise Unserer Domänenkammer gänzlich entnommen, und dagegen der speziellen Bearbeitung der betreffenden Landdrosteien, unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministeriums, unterzogen werden: 1) Die Bestallungs- und Pensionirungssachen der Amts- und Amtsunterbedienten, so wie auch der Wasserbau- und Moorbetriebsoffizianten. 2) Alle die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten, namentlich das Depositen-, Sportel- und Registraturwesen auf den Ämtern, die Unterhaltung der Inquisiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdiktionsprozesse. 3) Die nach Maafsgabe der Verordnungen vom 22. Novbr. 1768 der Kammer unterzogenen allgemeinen Landeskultur- und Höfesachen, als wohin gehören: die Gemeinheitstheilungen, Verkoppellungen, Ent- und Bewässerungen, Urbarmachungen, Ausweisungen, Ansetzungen von Neubauern, Besetzung wüster Stellen, der Moorbetrieb, die Vertheilung der Obstbäume an die Unterthanen. — 4) Die Deich-, Strom- und Schiffarthsangelegenheiten. — Sämmtliche Gewerbe und Konzessionssachen. — 6) Die Häuslingssachen. — 7) Die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Untersuchung und Vergütung von Wildschaden. — 8) Die Oberaufsicht über Gemeindeforsten. — 9) Das Straferkenntnifs in Wrogensachen.

(Die folgenden §. 6 bis 11 beziehen sich auf die Geschäftsbehandlung dieser Gegenstände und werden als minder wesentlich übergangen.)

ZWEITER ABSCHNITT.

Gegenstände der Verwaltung des Domanialguts.

§. 12. Allgemeiner Unterschied. Bei der Verwaltung des Domanialguts soll der Unterschied statt finden, dafs diejenigen Ange-

legenheiten, die sich auf einen Provinzialbezirk beschränken, und wobei zunächst nur örtliche Verhältnisse in Betracht kommen, unter der allgemeinen Leitung Unserer Domänenkammer, in der Regel von den Landdrosteien und den mit solchen als Provinzialkammer verbundenen Domänendeputationen nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften zu bearbeiten und zu entscheiden sind; wogegen in denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf den Umfang des ganzen Königreichs, oder auf mehr als einen landdrosteilichen Bezirk sich erstrecken, oder bei denen allgemeine, auf das Ganze anwendbare Grundsätze angenommen werden müssen, oder deren Entscheidung von einem das Ganze umfassenden Plan abhängig ist, oder wo eine Veräufserung Unseres Domanialguts, oder Veränderung der Substanz desselben in Frage kommt, den Landdrosteien nur eine präparatorische oder kommissarische Bearbeitung obliegen, die Entscheidung aber Unserer Domänenkammer vorbehalten bleiben soll.

§. 13. Gegenstände, in welchen die Landdrosteien entscheiden. Zu denen von den Landdrosteien allein zu bearbeitenden und zu entscheidenden Gegenständen gehört: die Verpachtung einzelner Domanialpertinenzen, die Meiersachen; die Dienstsachen; die Zinsviehsachen. Im Allgemeinen ist das bei Verwaltungen dieser Angelegenheiten von den dabei konkurrirenden Behörden zu beobachtende Verfahren das nämliche: wie solches im 1. Abschnitt §. 7 rücksichlich der aus Regiminalgegenständen aufkommenden Gefälle vorgeschrieben ist.

(In den nachfolgenden §. 14 bis 17 folgen die Vorschriften für dieses Verfahren für jeden der genannten vier Gegenstände. Zu den einzelnen Domanialparzellen sind gerechnet: Grundstücke, Zehnten, Mühlen, Schäfereien, Fischereien, Brauereien, Ziegeleien etc., und die Landdrosteien ermächtigt, ihre Verpachtung auf drei Jahre ohne Anfrage vorzunehmen; bei einer solchen auf längere Zeit aber zur Anfrage verpflichtet, so wie überhaupt zur Einsendung eines Exemplars des Pachtkontraktes an die Kammer. — (§. 14.)

Zu den Meiersachen, die Abmeierung untauglicher Wirthe, die Besetzung und Verleihung der Meierhöfe und Güter und die Erbfolge in denselben; die Abfindungen und Leibzuchtsbestimmungen; die Administration in Konkurs gerathener Höfe; die Veräufserung und Theilung der Meiergüter; die Verpfändungen derselben und Ertheilung gutsherrlicher Konsense zu Anleihen und antichretischen Versetzungen. Die präparatorische Bearbeitung liegt den Ämtern ob, welche sie quartaliter zur Genehmigung und Entscheidung an die Landdrosteien einzusenden, diese aber der Domänenkammer vorzulegen haben. In den Provinzen, in welche die Konstitution v. 19. Oktober 1719 gesetzliche Kraft hat, ist die Befugnifs, mit gänzlichem Ausschlufs eines gerichtlichen Verfahrens in Meiersachen zu erkennen, den Landdrosteien beigelegt. — (§. 15.)

In Herrndienstsachen ist die unmittelbare Aufsicht den Ämtern übertragen; die Landdrosteien haben im Fall von Differenzen über die Dienstleistung das Sachverhältnifs auszumitteln und der Domänenkammer vorzulegen; was auch bei Abstellung der Naturaldienste, oder Erneuerung von Dienstrezessen, wobei dieselben nur präparatorisch thätig sind, geschehen mufs. — (§. 16.)

In Zinsviehsachen, die Genehmiguug der defsfallsigen Reluitionskontrakte, welche sie an die Domänenkammer einzusenden haben. — (§. 17.)

§. 18. Gegenstände, in denen die Domänenkammer entscheidet. Zu den Gegenständen, welche nach §. 12 der speziellen Bearbeitung und Entscheidung Unserer Domänenkammer vorbehalten sind, und bei denen die Landdrosteien nur als präparatorische Behörden eintreten, gehören: die Hauptpachtsachen; die Erbenzinsverleihung; die Zinskorn- und Magazinsachen; die Remissionen und Stundungen; die Landbausachen; die Bergwerks- und Salinensachen; die Forstsachen; die Prozefssachen; die Besteuerung der Domänen.

(In den nachfolgenden §. 19 bis 28 sind Detailvorschriften in Beziehung auf jeden der genannten Gegenstände enthalten. — In Hauptpachtsachen, bei Lokaluntersuchungen, Veranschlagungen, Vereinzelung von Ökonomien etc., hängt es von der Kammer ab, die Landdrosteien damit zu beauftragen, oder eigene Kommissionen abzuordnen. Die Kontrakte werden von der Kammer, in ihrem eigenen Namen geschlossen und vollzogen; der Rentmeister von der Gröfse der Pachtsumme, die Landdrostei von den Pachtbedingungen zum Behuf der Kontrole ihrer Erfüllung in Kenntnifs gesezt. Eben so ist der Kammer überlassen, in Fällen, wo ein Amt etc. in Administration genommen wird, und sie die Leitung derselben nicht unmittelbar bewirken will, diese den Landdrosteien zu übertragen. (§. 19. 20.)

In Erbenzins- u. Erbpachtsverleihungen, so wie überhaupt in Veräufserungen von Domänengütern und Gerechtsamen, wozu jedesmal die spezielle Genehmigung des Königs erforderlich ist, werden die Geschäfte präparatorisch von den Landdrosteien bearbeitet und an die Kammer gebracht, welche darüber an das Ministerium berichtet, und nach dessen Entscheidung verfügt. (§. 21.)

Die Disposition über das Zinskorn, das von den Rentmeistern unter Kontrole der Landdrosteien verwaltet wird, steht der Domänenkammer zu. (§. 22.)

Remissionsgesuche von Hauptpächtern der Amtspachtungen müssen unmittelbar bei der Kammer; alle übrige Remissionssachen der Meier, Gutsleute, Zensiten oder Pächter bei den Landdrosteien und von diesen, nach vorgängiger präparatorischer Bearbeitung, an die erstere gebracht werden. Zahlungsbefristungsgesuche der Zensiten oder Pächter müssen von den Rentmeistern unmittelbar an die

Kammer gebracht, an diese auch die Anträge zur Löschung inexegibler Posten einberichtet werden. (§. 23.)

Die Landbausachen rücksichtlich der Unterhaltung der Offizial- und Pachtbauwerke, der geistlichen Gebäude, Pfort- und Gefangenhäuser, Wege, Brücken, Schleusen, Fähren, Feuerlöschungsgeräthschaften, in so fern solche ganz oder zum Theil den Domänen zur Last fallen, gehören zur speziellen Bearbeitung des Baudepartements der Domänenkammer. Die von den Distriktsbaubedienten gefertigten Bauanschläge nebst dazu gehörigen Rissen und Holzverzeichnissen, werden an die Landdrosteien eingesandt, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Nothwendigkeit und Zweckmäfsigkeit an die Domänenkammer einbegleiten, bei welcher dieselbe sowohl in technischer Hinsicht, als auch in Betreff des zu machenden Aufwandes geprüft und in einem Generallandbauetat zusammengetragen werden, den die Domänenkammer bei dem Ministerium zur definitiven Genehmigung einreicht. Die genehmigten Anschläge werden unmittelbar an die Distriktsbaumeister zur Ausführung zugefertigt, welche über alle bei der technischen Ausführung etwa eintretende Vorfälle unmittelbar an die Kammer zu berichten haben.

Den Landdrosteien wird ein Generalverzeichnifs der für die Ämter ihres Bezirkes bewilligten Baukosten zu ihrer Notiz zugesandt, welchen nur in dringenden Nothfällen die Befugnifs zu eigener Anordnungen in Bausachen zusteht. Nach vollendetem Bau wird die Rechnung über denselben von dem Rentmeister aufgestellt, von dem Baubedienten mit unterzeichnet und zur Genehmigung an die Kammer eingesandt. (§. 24.)

Bergwerks- und Salinensachen gehören zur Exklusivkompetenz der Domänenkammer, ohne direkte Einmarkung der Landdrosteien, die auf die Führung einer allgemeinen Aufsicht auf die Konservation der defsfallsigen Gerechtsame beschränkt ist. (§. 25.)

In Betreff der Forstsachen ist auf das besondere Reglement verwiesen (§. 26), in Betreff der auf den Domänen haftenden Lasten und Abgaben aber, ihre Konsignation den Ämtern, die Verifikation den Landdrosteien, die Anweisung der Zahlung, der Domänenkammer übertragen. (§. 27).

Die oberste Leitung aller das Domanialgut betreffenden Prozesse, und die Instruirung der Anwälde, gehört zur Inkumbenz der Domänenkammer. (§. 28.)

§. 29. Wenn es gleich die Regel ist, dafs in allen der Entscheidung Unserer Domänenkammer unterzogenen Administrationsangelegenheiten die vorkommenden Verhandlungen durch die Landdrostei an selbige gelangen, so soll es doch in einzelnen eiligen und dringenden Fällen der Domänenkammer vorbehalten bleiben, sich direkt an die Ämter zu wenden, denselben Befehle zu ertheilen und Bericht von ihnen einzufordern.

Zweiter Theil.

Von der Verrechnung der Domanialintraden und der Registerführung.

§. 30. Die Vereinnahmung der Domanialintraden, die Auszahlung der auf selbigen ruhenden, oder anzuweisenden Ausgaben, und die Registerführung, soll unter spezieller Direktion Unserer Domänenkammer durch die anzustellenden Rentmeister geschehen.

Die §. 31 — 37 betreffen die Besoldung, Kaution, Dienstentlassung (nach vierteljähriger Aufkündigung), den Gerichtsstand der Rentmeister.

§. 38. In Dienstangelegenheiten ressortirt der Rentmeister von der Domänenkammer, an welche von ihm in allen und jeden seinen Dienst betreffenden Angelegenheiten zu berichten ist, und deren Vorschriften von ihm zu befolgen sind. Den Landdrosteien steht — über die Rechnungs- und Registerführung des Rentmeisters eine allgemeine Aufsicht zu.

§. 39. Der Geschäftskreis des Rentmeisters besteht in der Erhebung der Geld- und Korngefälle aus dem ihm angewiesenen Renteibezirke; der Zahlung der auf seine Kasse angewiesenen Verwaltungskosten, der Buch und Registerführung.

Die nachfolgenden §. 40 bis 46 enthalten Detailvorschriften über den innern Dienst dieser Rentämter, darunter die, dafs sobald eine Summe von 500 Thalern entbehrt werden kann, diese eingesandt werden mufs.

§. 46. Die Untersuchung oder Verifikation des Renteirechnungswesens geschieht, aufser dafs die Domänenkammer solche zu jeder Zeit besonders verfügen kann, unter Anordnung und Oberaufsicht des Landdrosten, durch die dazu bei den Landdrosteien angestellten Verifikatoren, oder diejenigen, welche der Landdrost sonst damit zu beauftragen gerathen finden möchte.

Die folgenden §. 47 bis 49 betreffen die von den Rentmeistern zu führenden Register, (Geld-, Korn-, Dienstregister), die zur Revision, Monitur, Abnahme und Dechargirung an die Domänenkammer in duplo eingeliefert werden müssen.

(Auszug aus dem Reglement für die Generaldirektion des Wasserbaues v. 18. April 1823. Gesetzsamml. I. No. 19.)

Art. 1. Die Generaldirektion des Wasserbaues bildet die oberste Verwaltungsbehörde für sämmtliche Wasserbausachen des Königreichs. Dieselbe besteht aus einem Generaldirektor und zwei Räthen, welchen Wir zu Bearbeitung der technischen Gegenstände einen Kunstverständigen beiordnen. Ein Kondukteur hat die Aufsicht über die Plankam-

mer, besorgt die Kalkulatur- und Revisionsarbeiten, und dient zugleich dazu, um in den geeigneten oder besonders eiligen Fällen mit Aufträgen der Generaldirektion versandt werden zu können etc.

Art. 2 und 3. Der Generaldirektor hat die Leitung und Vertheilung der Geschäfte. — Die Beschlüsse werden von den Mitgliedern nach Mehrheit der Stimmen gefafst, nachdem in technischen Angelegenheiten das Gutachten des beigegebenen Kunstverständigen vernommen worden ist. Sie haben die Vorträge, in so fern sie nicht rein technisch sind, selbst zu übernehmen, und das was ihnen vorgetragen ist, eigenhändig zu expediren. — Die Mitglieder werden aus jenen der höheren Landeskollegien genommen und erhalten daher keinen besondern Gehalt; der Techniker, 1500 Rthlr; der Kondukteur, 600 Rthlr.

Art. 4. Die General-Wasserbaudirektion steht unter der unmittelbaren Aufsicht und den Befehlen des Ministeriums. Alle die Organisation des Wasserbaues betreffenden Verordnungen und Reglements ohne Ausnahme, wie auch die allgemeine Instruktion für die Wasserbau- und Deichbedienten jedes Grades, können nur auf den Vorschlag der Generaldirektorien, und, in so weit allgemeine wasserbaupolizeiliche Anordnungen dadurch getroffen werden sollen, nach vorgängigem Gutachten der treffenden Landdrosteien, von dem Ministerium erlassen werden.

Art. 5. In allen Wasserbauangelegenheiten sind sämmtliche Deich- und Wasserbaubediente und die königlichen Ämter der Generaldirektion untergeben; auch sind die Landdrosteien verbunden, in den näher bestimmten Fällen den Requisitionen derselben ein Genüge zu leisten, jedoch vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium. Mit der Domänenkammer und allen übrigen oberen Landeskollegien finden nur Kommunikationen statt.

Art. 6. Die Ernennungen des Deich- und Wasserbaupersonals, bis zum Kondukteur einschliefslich, geschieht vom Ministerium; das untere Personal wird durch die Generaldirektion ernannt.

Art. 7. u. 8. Die oberste technische Leitung des Wasserbaues im ganzen Königreiche ist der Generaldirektion übertragen. Vorschläge zu neuen hydrotechnischen Anlagen oder zu bedeutenden Erweiterungen und Verbesserungen alter Werke, in so fern zu deren Ausführung die Mitwirkung der Unterthanen auf irgend eine Weise erfordert wird, müssen von den Wasserbau- und Deichbedienten an die Landdrostei vorgelegt werden, die sie mit ihrem Gutachten an die Generaldirektion einsendet, welche dieselben in Absicht auf Nothwendigkeit, Möglichkeit, Nützlichkeit, so wie die Anschläge prüft, und mittelst berichtlichen Gutachtens an das Ministerium zur Genehmigung einsendet, nach deren Erfolg die Generaldirektion die für die Ausführung erforderlichen Verfügungen zu treffen hat. In Beziehung auf diese gehört alles was auf die Veranlagung, Repartition und Auf-

bringung der baaren Mittel und Naturaldienstleistungen betrifft, zur ausschliefslichen Kompetenz der Landdrosteien, an welche daher auch alle hierauf Bezug habenden Requisitionen der Generaldirektion, der Baubedienten und Ämter, so wie etwaige Reklamationen der Unterthanen gerichtet werden müssen; wogegen die technische Leitung der Ausführung lediglich von der Generaldirektion ressortirt.

Art. 9 — 11. Das nämliche Verfahren und die nämlichen Verhältnisse finden auch in Ansehung der Vor- und Anschläge zur Unterhaltung und Verbesserung schon vorhandener, nach einem gewissen Konkurrenzfufs von den Interessenten zu unterhaltenden Kommunion-, Deich- und sonstigen Wasserbauanlagen statt, jedoch mit der Modifikation, dafs die Generaldirektion nur in Fällen, wo die von den Interessenten zu leistenden Beiträge für diese zu drückend, oder aufserordentliche Hilfsmittel erforderlich sind, an das Ministerium zu berichten hat, in allen übrigen Fällen aber für sich verfügen kann. — Die Anordnung aller zur Abwendung von Deichbrüchen und sonstiger dringender Wassergefahren erforderlichen Maafsregeln, ist den Landdrosteien überlassen; jedoch müssen die Baubedienten der Generaldirektion von den getroffenen Vorkehrungen sofort Anzeige machen.

Art. 12. Alle Wasserbaurechnungen über die Art. 8 — 11 erwähnten Arbeiten müssen durch die Landdrosteien, mit ihren Bemerkungen versehen, an die Generaldirektion zur Prüfung in technischer Beziehung eingesandt werden, nach welcher sie an die ersteren zur weiteren Verfügung und Decharge remittirt werden.

Art. 13 und 14. Die über die privativen Domanialwasserbauten gefertigten Bauanschläge werden durch die Landdrosteien an die Generaldirektion eingesandt, bei welcher aus diesen Distriktsetats der Hauptetat zusammengestellt, und mit den nöthigen Erläuterungen und Anträgen dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wird, welche, nachdem sie erfolgt ist, durch die Generaldirektion an die Drosteien, und durch diese an die Ämter gelangt; — die zum Behuf der Ausführung zu treffenden Anordnungen hingegen, erläfst die Generaldirektion unmittelbar an die Baubedienten, so wie die Berichte dieser lezteren ebenfalls unmittelbar an die erstere gelangen.

Art. 15 — 18. Bei Vorschlägen zu gröfseren hydrotechnischen Werken (bei welchen die nämliche Geschäftsbehandlung statt findet) hat die Generaldirektion, vor der Berichtserstattung an das Ministerium, mit der Kammer über die Nützlichkeit und über die Möglichkeit der Herbeischaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel zu kommuniziren. Die Rechnungen über die privativen Domanialbauten werden von der Generaldirektion dechargirt, bei welcher auch am Schlusse eines jeden Jahres ein Hauptrechtfertigungsetat von sämmtlichen im Laufe des Rechnungsjahres wirklich verwendeten Wasserbaukosten aufgestellt und an das Ministerium eingesandt werden mufs.

Art. 20 — 24 bestimmen, daſs die Handhabung der Deich- und Strompolizei ausschlieſslich zur Kompetenz der Landdrosteien gehört, die jedoch verpflichtet sind, in allen technischen Sachen zuvor mit der Generaldirektion zu kommuniziren. Die jährlichen Deich-, Vorschauungs- und Strombesichtigungsprotokolle, so wie die Deich-Nachschauungsprotokolle, werden von den Deichbedienten und Ämtern den Landdrosteien eingereicht, welche solche an die Generaldirektion zur technischen Revision und Genehmigung gelangen lassen. — Die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, die Vertiefung des Strombettes, die Wegräumung der Hindernisse im Fahrwasser und die Verwaltung der hierzu bestimmten Fonds, gehört dagegen lediglich zur Kompetenz der Generaldirektion.

DÄNEMARK.

Die Organisation der Behörden ist nicht auf einmal, sondern seit 1650 nach und nach bewirkt; die auf dieselbe Bezug habende gesetzlichen Anordnungen sind nicht in einer Verordnung zusammengefaſst, sondern in mehreren zerstreut, von welchen mehrere selbst nicht vollständig zur öffentlichen Kenntniſs gekommen sind. Der Verfasser beschränkt sich daher lediglich auf eine Anzeige der vorzüglicheren.

1) Der geheime Staatsrath; errichtet durch die Provisionalverordnung wegen Verwaltung der Königreiche v. 4. Novbr. 1660 (durch die Eigenthümlichkeit ausgezeichnet, daſs die Mitglieder durch Ballotement mittelst schwarzer und weiſser Steine, oder goldener und eiserner Kugeln, abgestimmt haben.)
v. Martens Samml. der wicht. R. Gr. Ges. 1. Th. S. 95 folg.
Die Einrichtung desselben mehrmals abgeändert, durch die Verordn. v. 13. Febr. 1772. (Martens l. c. S. 239), durch die Verordn. v. 19. März 1808, und im J. 1814, in welchem derselbe seine gegenwärtige Einrichtung erhalten hat.

2) Die dänische Kanzlei. Errichtet 1660 (die angef. Provisionalverord. Nr. 2.) Ihre Einrichtung hat verschiedene Abänderungen erlitten, durch die Verordn. v. 4. März 1773; das k. Reskr. v. 20. Novbr. 1799; die Verordn. v. 23. Mai und 12. August 1800, u. durch die Resolution v. 22. Mai, und 10. Junius 1801, und v. 6. April 1804.

3) Die Schleſswig-Holstein-Lauenburgische Kanzlei. Unter dem Namen: teutsche Kanzlei durch die Verordn. von 1688 errichtet; hat 1806 den Namen Schleſswig-Holsteinische Kanzlei; 1816 ihre gegenwärtige Benennung erhalten.

4) Das Generalkommissariatskollegium und Admiralitäts- und Kommissariatskollegium. In der angeführten Provisionalverordn. errichtet.

5) Die königl. Finanzdeputation; die Direktion für die Staatsschuld; für die Pensionskasse; die Rentkammer.

a) Die angeführte Provisionalverordnung

b) Plakaat wegen Errichtung eines neuen Finanzkollegiums v. 18. Junius 1784. (v. Martens l. c. S. 263.)

c) Patent v. 8. Jul. 1785, die Errichtung der Direktion der Staatsschuld und des sinkenden Fonds betreff. (v. Martens l. c. S. 268 folg.)

d) Errichtung der Direktion der Pensionskasse; in dem vorstehend lit. *b*. angeführten Plakaat v. 18. Jun. 1784.

e) Die Bank betreff.
Oktroy v. 29. Oktbr. 1736, und Verordn. v. 8. März 1737. (v. Martens l. c. S. 195.) Plakaat v. 10. März, 15. April 1774 und Reskr. v. 13. April 1782, wodurch die Verwaltung der Bank aus jener der Finanzen ausgeschieden und selbstständig konstituirt worden ist; sodann Reglement und Oktroy v. 16. Febr. 1791. (v. Martens l. c. S. 241. 299.) Verord. v. 1813, durch welche dieselbe als königliche Bank, und v. 1. Aug. 1818, durch welche dieselbe als Nationalbank erklärt worden ist.

SCHWEDEN.

Ministerium und Staatsrath.

(Auszug aus der Konstitution vom 7. Junius 1809).

§. 4. Der König regiert allein das Reich, so wie dessen Regierungsform es vorschreibt; indessen nimmt er Bericht und Rath in den hier unten angeführten Fällen, von einem Staatsrathe an.

§. 5. Der Staatsrath soll aus neun Mitgliedern bestehen, welche das Recht besitzen, über alle darin vorkommende Sachen zu verhandeln, nämlich: ein Justizstaatsminister, der zugleich beständig Mitglied des höchsten Tribunals des Königes seyn soll; ein Staatsminister für die ausländischen Geschäfte; sechs Staatsräthe, von welchen wenigstens drei in Zivilämtern gedient haben müssen, nebst einem Hofkanzler. (1) Jeder Staatssekretär, oder derjenige, der seinem Amte vorsteht, hat Sitz und Stimme im Staatsrathe, wo er dasjenige vorträgt, oder wo der König dasjenige vorkommen läſst, was zu seinem Beruf gehört. Vater und Sohn, oder zwei Brüder dürfen nicht auf einmal beständige Mitglieder des Staatsrathes seyn.

§. 6. Es sollen vier Staatssekretäre seyn, nämlich: einer für das Departement der Kamerallandhaushaltung, Bergwesen, nebst anderen damit verbundenen inländischen Zivilamtern (Departement des Innern); einer für das Kriegsdepartement; einer für die Finanzen, in- und ausländischen Handel und Gewerbe; und einer für die Geschäfte, welche die Religion, die Geistlichkeit, die öffentliche Erziehung und das Armenwesen betreffen.

§. 7. Der König läſst sich im Staatsrathe alle Regierungsangelegenheiten vortragen, die daselbst abgemacht werden, auſser den ministeriellen, oder denjenigen, welche die Verhältnisse mit fremden

1) Seit der Vereinigung Norwegens mit Schweden, auch der Norwegensche Staatsminister und zwei Norwegensche Staatsräthe, die in allen Norwegenschen Angelegenheiten Sitz und Stimme im Schwedischen Staatsrathe haben. Konst. v. 4. Nov. 1814 §. 38.

Mächten betreffen, und demjenigen, was die Kommandosachen betrifft, worunter dasjenige verstanden wird, was der König als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zur See, unmittelbar besorgt.

§. 8. Der König darf keinen Beschlufs über etwas fassen, worüber der Staatsrath gehört werden mufs, wenn nicht drei von dem Staatsrath, nebst dem behörigen Staatssekretär, oder demjenigen, der seinen Dienst verrichtet, zugegen sind. Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsrathes sollen ohne gesetzmäfsige Abhaltung bei allen Gegenständen von besonderm Gewicht und Ansehen, welche nach den voraus mitgetheilten Vortragslisten im Staatsrathe vorkommen und die öffentliche Verwaltung des Reichs betreffen, zugegen seyn. Solche sind: Fragen und Vorschläge um neue Unternehmung öffentlicher Einrichtungen; um Aufhebung und Veränderung des vorhin Bestehenden, um neue öffentliche Einrichtungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, und andere, von gleicher Beschaffenheit.

§. 9. Über alle Gegenstände, welche bei dem Könige im Staatsrathe vorkommen, soll Protokoll gehalten werden. Die gegenwärtigen Staatsminister, Staatsräthe, Hofkanzler und Staatssekretäre, oder diejenigen, welche der lezteren Dienste verrichten, sind verbunden, ihre Meinungen zu äufsern und zu erklären. Doch behält der König sich allein vor, zu beschliefsen. Sollte es irgend unvermuthet eintreffen, dafs der Beschlufs des Königes gegen die Regierungsform oder die öffentlichen Gesetze des Reiches stritte, so liegt es den Mitgliedern des Staatsrathes ob, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen. Wenn irgend eine besondere Meinung in dem Protokoll nicht angeführt wird, so werden die Zugegengewesenen angesehen, dafs sie den König in dem Beschlufs, den er gefafst, bestärkt haben. Für den Rathschlag sollen die Mitglieder des Staatsraths verantwortlich seyn, so wie es im §. 106. weiter hierüber festgesezt ist.

§. 10. (Kommission für die allgemeinen Reichsangelegenheiten.) Zum Vortrag bei dem Könige im Staatsrathe sollen die Gegenstände, nachdem benöthigte Erläuterungen darüber von den belanghabenden Kollegien und Beamten eingefordert und eingegangen sind, von dem vortragenden Staatssekretär oder demjenigen, der seinen Dienst vertritt, nebst acht geschickten und unpartheiischen Männern, vier adelichen und vier unadelichen, vorbereitet werden. Zu dem Protokoll, welches in dieser öffentlichen Vorbereitung geführt wird, geben der Vortragende und die übrigen Mitglieder ihre Äufserungen ab, welche sodann bei dem Könige in dem Staatsrathe bekannt gemacht werden.

§. 11. Die ministeriellen Gegenstände mag der König vorbereiten und handhaben lassen, so wie es ihm am schicklichsten dünkt. Dem Staatsminister für die ausländischen Angelegenheiten kommt es

zu, dafs diese Gegenstände vor dem Könige, in Gegenwart des Hofkanzlers, oder wenn dieser nicht zugegen seyn kann, in Gegenwart eines andern Mitgliedes des Staatsrathes vorgetragen und dargelegt werden. Ist der Staatsminister abwesend, so trägt der Hofkanzler oder ein Mitglied des Staatsrathes, welches der König in diesem Fall auffordert, vor. Nachdem der König den Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protokolliren lassen, fafst derselbe in ihrer Gegenwart den Beschlufs. Dem Kanzler oder demjenigen, welchen der König verordnet, liegt es ob, das Protokoll zu führen. Von solchem Beschlusse mag der König dem Staatsrathe Kenntnifs zukommen lassen, was ihm nützlich scheint, so dafs selbst von diesem Zweige der Reichsverwaltung dem Staatsrathe keine Kenntnifs mitgetheilt werden darf.

§. 15. Was das Kommando betrifft, so mag der König die Angelegenheiten desselben, in Gegenwart derjenigen Person, die er damit beauftragt, abmachen. Dieser liegt, unter Verantwortung, ob, dafs, wenn dieser Gegenstand vorbereitet wird, ihre Meinung über die beschlossene Unternehmung des Königs zu äufsern, und wenn ihre Meinung nicht mit dem Beschlusse des Königes übereinstimmt, dafs sie ihre geäufserten Bedenklichkeiten und ihren Rath zu Protokoll bringt, deren Richtigkeit der König mittelst seiner hohen Unterschrift bestätigt. Findet die besagte Person, dafs die Unternehmung von einer gefährlichen Richtung oder Umfassung sey, oder dafs dieselbe sich auf ungewisse, nicht hinreichende Mittel sie auszuführen, gründe: so überrede sie, dafs der König hierüber einen Kriegsrath von zwei oder mehreren der gegenwärtigen höheren Militärpersonen zusammenberufe. Doch sey dem Könige unbenommen, bei dieser Überredung und bei den im Protokoll angeführten Gedanken des Kriegsrathes, zu bestimmen, was ihm gut scheint.

§. 26. Wenn Justizsachen im Staatsrathe vorgetragen werden, so sollen der Justizstaatsminister, zum wenigsten zwei Staatsräthe, zwei Mitglieder des höchsten Richterstuhles, wie auch der Justizkanzler dabei zugegen seyn, mit der Schuldigkeit, ihre Äufserungen zu protokolliren, so wie es den Mitgliedern des Staatsrathes im §. 9. im Allgemeinen vorgeschrieben worden.

§. 27. Zum Justizkanzler hat der König einen gesetzkundigen, einsichtsvollen und rechtchaffenen Mann, welcher im Richteramte angestellt gewesen, zu ernennen. Ihm, als dem höchsten Schiedsrichter beim Könige, liegt es vorzüglich ob, das Wort des Königes in Sachen, welche die öffentliche Sicherheit und die Gerechtsame der Krone betreffen, zu führen, oder durch die unter ihn gestellten Fiskale führen zu lassen, auch von wegen des Königes Aufsicht über die Handhabung der Gerechtigkeit zu führen, und in solcher Eigenschaft Fehler zu rügen, welche von Richtern und Beamten begangen sind.

§. 38. Alle vom Könige ausgehenden Expeditionen und Befehle, welche das Kommando betreffen, sollen, um giltig zu seyn, von dem Vortragenden kontrasignirt werden, welcher dafür verantwortlich ist, dafs sie mit dem darüber geführten Protokoll übereinstimmen. Sollte der Vortragende irgend finden, dafs der Beschlufs des Königes gegen die Regierungsform streitet, so hat er darüber im Staatsrathe Vorstellung zu machen. Besteht der König dennoch darauf, dafs ein solcher Beschlufs ausgefertigt werden soll, so ist es des Vortragenden Recht und Pflicht, seine Kontrasignation zu verweigern, und als Folge hiervon sein Amt niederzulegen, welches er nicht eher zurücknehmen darf, als bis die Reichsstände sein Verhalten geprüft und bewährt haben. Inzwischen sollen sein Sold und die beikommenden Einkünfte der übrigen Dienste ihm verbleiben.

§. 53. 105 (Verantwortlichkeit.) „Der Konstitutionsausschufs der Reichsstände hat das Recht, die Protokolle, welche in dem Staatsrathe geführt werden, zu fordern, mit Ausnahme derjenigen, welche die ministeriellen Angelegenheiten und das Kommando der Armee betreffen, welche blofs in Sachen gefordert werden können, die allgemein bekannte und von dem Ausschusse aufgegebene Vorfälle betreffen."

§. 106. „Findet der Ausschufs in diesen Protokollen, dafs irgend ein Staatsminister, ein Staatsrath, der Hofkanzler, die Staatssekretäre oder irgend ein anderes Mitglied des Staatsrathes, oder der Beamte, der dem Könige in Kommandosachen Rath ertheilt, offenbar gegen die deutliche Vorschrift dieser Regierungsform gehandelt, oder irgend eine Übertretung derselben, wie auch anderer geltender Gesetze des Reiches bestärkt oder auch nur unterlassen, Vorstellungen gegen solche Übertretungen zu machen, oder durch absichtliches Zurückhalten richtiger Darstellung sie verursacht und befördert, dann hat der Konstitutionsausschufs einen solchen unter Anspruch des Justizsachwalters, vor das Reichsgericht zu stellen, wo anstatt des Staatsrathes, vier der ältesten Justizräthe, zwei aus dem adelichen, zwei aus dem unadelichen Stande, alsdann ihren Sitz nehmen, und wobei so verfahren wird, wie im §. 101 und 102 über das Zuredestellen gegen das höchste Tribunal, vorgeschrieben ist. Wenn nun die Mitglieder des Staatsrathes, oder die Rathgeber des Königs in Kommandosachen erfunden werden, dafs sie auf obgedachte Weise sich der Verantwortlichkeit schuldig gemacht haben, so richtet das Reichsgericht nach den öffentlichen Gesetzen und besonderen Verfassungen, welche zur Entscheidung einer solchen Verantwortung von dem Könige und den Ständen des Reiches festgesetzt worden sind."

§. 107. „Sollte der Konstitutionsausschufs wahrnehmen, dafs die sämmtlichen Glieder des Staatsrathes, oder eins oder mehrere derselben, bei ihren Berathschlagungen über das allgemeine Beste

nicht den wahren Nutzen des Reiches vor Augen haben, oder dafs irgend ein Staatssekretär sein ihm anvertrautes Amt nicht mit Unpartheilichkeit, Eifer, Geschicklichkeit und Thätigkeit verwalte, so gibt der Ausschufs solches den Reichsständen zu erkennen, welche sodann, wenn sie finden, dafs die Wohlfahrt des Reiches es fordert, dem Könige schriftlich ihren Wunsch zu erkennen geben können, dafs er aus dem Staatsrathe und vom Amte diejenigen oder denjenigen entfernen wolle, die auf jene Art ausgezeichnet worden."

Auszug aus des Königs und der Reichsstände festgestellten Regierungsform. Stockholm vom 21. August 1772 (Von Martens I. S. 593 folg.) [1])

Art. 14. Zu emsiger Beförderung, Verrichtung und Betreibung der Geschäfte sind gewisse Kollegien verordnet, welche, wie die Arme am Leibe, sich auf alles das erstrecken, was im Reiche gethan und ausgerichtet werden soll. Diese haben das Recht und die Macht, ein jeder in seiner Bestallung, von des Königs und ihres aufhabenden Berufes und Amtes wegen anzuordnen und den Untergeordneten zu befehlen, diejenigen, so unter ihrer Vorsorge und Gehorsam stehen, zu ihren Pflichten anzuhalten, von ihren Verrichtungen Rechenschaft zu fordern, und davon sowohl als von ihren eigenen Verrichtungen, Sr. königl. Majestät allen nöthigen und erforderlichen Bericht zu erstatten.

Art. 15. Im Hofgericht (den Hofgerichten). Dieser Artikel enthält im Allgemeinen nur die Anweisung zur unpartheiischen Verwaltung der Justiz nach Maafsgabe der bestehenden Gesetze. Es waren dergleichen angeordnet: zu Stockholm für das Schwedische Reich; zu Jönköping für das Gothische Reich; zu Abö für Finnland. Gegenwärtig bestehen 4 dergleichen.

Art. 16. Alle Kommissionen, Gerichtsdeputationen oder aufserordentliche Gerichtsbänke sollen abgeschafft seyn, und jeder Schwede nur vor dem Gericht belangt werden können, unter welches derselbe nach schwedischen Gesetzen gehört. Wenn es sich aber träfe, dafs Jemand sich durch ein hohes Verbrechen, oder der Reichsrath, oder auch ein ganzes Kollegium so verginge, dafs es den König, das Reich oder die Hoheit der Krone antastet, und die Schuldigen weder vom Hofgericht noch Rath verurtheilt werden könnten, dann wird ein Reichsgericht gesetzt. Der Justizkanzler ist allzeit Aktor, und der älteste Revisionssekretär führt das Protokoll. Dieses Gericht hat, wenn die Untersuchung geschehen, die Macht, das

1) Dieser Auszug ist auf diejenigen Behörden beschränkt, die gegenwärtig noch bestehen.

Urtheil bei offenen Thüren abzulesen, und darf Niemand solches ändern noch weniger schärfen; des Königs Majestät aber können Gnade wiederfahren lassen. (Man vergl. über die gegenwärtige Bildung dieses Gerichts, §. 38. 65. 101 — 106 der Konstitution von 1809 und 1. Th. S. 54.)

Art. 17. Nach den Hofgerichten folgt das Kriegskollegium, darin nach wie vor ein Präsident und Generalfeldzeugmeister, Generalquartiermeister und die gewöhnlichen Kriegsräthe, die in Rechnungssachen geübt seyn müssen, sitzen, und am besten aus denen genommen werden können, die des Kriegswesens kundig sind. Dieses Kollegium hat die Aufsicht und Verwaltung über des Reiches Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, — desgleichen über den Fortifikationsstaat, über Geschütz, Faktoreien, Waffen, Ammunition und was dazu gehört, den Zustand der Festungen, Schanzen und Kriegsgebäude, über Ausschreibungen, Werbungen und Musterungen u. dergl.

Art. 20. Das dritte Kollegium ist die Admiralität, darin ein Präsident ist, der alle gegenwärtigen Admiräle und Flaggenmänner zu Beisitzern hat. Um aber dessen Bedürfnisse um so besser zu erfüllen, muß in den Berathschlagungen bei Sr. königl. Majestät wenigstens ein Reichsrath seyn, der zur See gedient hat und im Seewesen erfahren ist. Dieses Kollegium hat die Aufsicht, Besorgung und Verwaltung über die Seemacht des Reiches und über alles was dazu gehört, sowohl über den Schiffbau, Ausrüstung und Geschütz, als auch Anschaffung des Proviants, Pressung der Matrosen, Dückerei und Lootsenwesen, desgleichen alle andere hierunter gehörige Geschäfte und Angelegenheiten etc.

Art. 21. Das vierte Kollegium ist die Reichskanzlei. [1])

Art. 23. Das fünfte Reichskollegium ist das Kammerkollegium, welches einen Präsidenten und die gewöhnlichen Kammerräthe hat. Es haben alle diejenigen, die mit den königlichen und Kroneinnahmen und Ausgaben zu thun, Befehle anzunehmen und Bescheide zu geben haben, sich nach den Instruktionen, königl. Ausfertigungen und Befehlen zu verhalten, die schon vorhanden sind oder künftig ausgefertigt werden. Diesem Kollegio liegt ob: Sorgfalt, Mühe und Fleiß anzuwenden, daß die Renten richtig und in Zeiten eingetrieben und vermehrt, das Land wohl genutzt, bearbeitet und durch gute Haushaltung und Verbesserung angebauet werde, so daß die regalia fisci nicht vermindert, versäumt oder verloren werden, vielmehr die Reichseinkünfte auf alle Art verbessert, zu Ausgaben gesichert, zu Rath gehalten, in Zeiten beigetrieben und der Kredit vornehmlich bewahrt werde, so daß des Königs Maje-

1) Die Verhältnisse dieses Kollegiums, welches das eigentliche Ministerium gewesen ist, sind durch die Konstitution von 1809 ganz geändert. M. s. 1. Th. S. 442. weßhalb dieselben hier übergangen werden.

stät in und aufser dem Reiche im Nothfall eine Unterstützung, Beistand und Hilfe zu erwarten haben können. Der grofse Seezoll mit dessen Einnahme und Berechnungen, defsgleichen die kleinen Zölle und Akzisen gehören ebenfalls unter ihren resp. Oberdirekteurs Aufsicht und Verwaltung, zu des Kammerkollegiums Aufsicht und Besorgung, allwo für ihre benöthigten Zollbedienten und Aufseher Vollmachten ausgefertigt und für des Königs Majestät alle gebührende, erforderliche Sicherheit gesucht wird.

Art. 24. In dem Staatskomtoir verbleiben der Präsident und die gewöhnlichen Staatskommissarien. Hierunter gehören die Verwaltung und Austheilung der Mittel, woselbst auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, zu rechter Zeit mit ihren Vorschlägen einkommen müssen. Der Staat mufs auch jährlich und zeitig eingerichtet und dabei der Staat von 1696 zu einer Richtschnur und Grund genommen, und solchergestalt gesetzmäfsig angeordnet werden, dafs die Beamten ihre Löhnungen aus den Einkünften der Krone geniefsen. Der erwähnte Staat darf weder überschritten noch vermehrt werden, wo nicht der unentbehrlichste Dienst und das Beste Sr. königl. Majestät und des Reiches solches erfordern. In dem Staat wird nicht allein die gewisse Summe der Handgelder, welche der beliebigen Disposition Sr. königl. Majestät überlassen sind, sondern auch eine Summe zu Eztraausgaben jährlich ausgeschlagen, welche nach dem Befehl Sr. Majestät angeordnet, unterschrieben und gebührend kontrasignirt wird.

Art. 26. Das Bergkollegium hat gleichfalls einen Präsidenten und die gewöhnlichen Bergräthe und Assessoren, sämmtlich solche, die sowohl durch Gelehrsamkeit und Erfahrung sich zum Richteramt geschickt gemacht, als auch alle erforderlichen gründlichen Kenntnisse in allen zum Bergwesen gehörenden Stücken sich erworben haben. Dieses Kollegium hat Aufsicht und Fürsorge für die Aufrechthaltung der Bergwerke, sammt dem, was sonst mehr zu ihrer Pflege, Wahrnehmung und Verbesserung gehört.

Art. 27. Dem Kommerzkollegium gebühren gleicherweise ein Präsident und die gewöhnlichen Kommerzräthe, Assessoren und Kommissarien, welche vom Handel und Wandel eine gründliche Kenntnifs haben. Diesem Kollegium liegt es ob: Sorge zu tragen, wie die Handlung möge gestärkt und verbessert, wie den Manufakturen aufgeholfen und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, besorgt und unterhalten werden, wie auch die Lizente, Portorien, die Zollordnung und Taxen gehandhabt werden etc.

Art. 28. Die Kammerrevision braucht auch einen Präsidenten, welcher mit den gewöhnlichen Beisitzern Vorsorge trägt, nicht allein, dafs den daselbst anhängig gemachten Prozefsgeschichten mit gesetzmäfsigem Urtheil und Resolution abgeholfen und selbige durch die Fiskale zum Vollzug gebracht werden, sondern auch, dafs die

jährlichen Rechnungen der Krone ohne Verzögerung, von der Zeit, wann sie in das Kammerkollegium einkommen und der Kammerrevision davon Nachricht ertheilt worden ist, durchgesehen, erklärt, ausgearbeitet und schliefslich abgemacht werden.

Die Vorschriften und Anordnungen in Betreff des Organismus der Verwaltung, die in der Konstitution des mit Schweden vereinigten Königreich Norwegen vom 4. November 1814 enthalten sind, beziehen sich lediglich auf die Bildung und auf die Verhältnisse des Staatsrathes, die in der Hauptsache die nämlichen wie in den erstern Reiche sind.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Verordnungen

über

die Konstituirung der Mittelbehörden und über die Geschäftsbehandlung bei denselben.

Königreich Preussen.

(Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzialmedizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienstinstruktionen. Vom 23. Oktober 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Nachdem Wir die durch Unsere Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden verheissenen Dienstinstruktionen

1) für die Oberpräsidenten,
2) für die Provinzialkonsistorien,
3) für die Provinzialmedizinalkollegien, und
4) für die Regierungen

vollzogen, und dadurch die in jenem Gesetz gegebenen Bestimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher festgesezt und begründet, auch den Oberpräsidenten einen grössern und zweckmässigern Wirkungskreis angewiesen haben; so verordnen Wir hiermit: dass die hier beigefügten Dienstinstruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen.

Wir befehlen allen Unsern Staatsbehörden, Beamten und Personen, welche dadurch betroffen werden, insbesondere aber Unsern Staatsministerien, Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzialmedizinalkollegien und Regierungen, sich nach den Bestimmungen in diesen Dienstinstruktionen in allen Punkten zu achten.

Unser Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, hat für die schleunige gesetzliche Bekanntmachung dieser Verordnung und der gedachten Dienstinstruktionen zu sorgen und auf die Ausführung derselben besonders zu wachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 23. Oktbr. 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 23. Oktbr. 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc.

haben beschlossen, um die den Oberpräsidenten durch das Gesetz vom 30. April 1815 gegebene Bestimmung näher festzusetzen und zu begründen, sie mit nachstehender Instruktion zu versehen, wornach sich nicht allein Unsere Ministerien, sondern auch die Oberpräsidenten selbst, sämmtliche Regierungen und übrige Behörden welche dadurch betroffen werden, gehührend zu achten haben.

§. 1. Die Oberpräsidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen die obere Leitung, Aufsicht und Kontrole der gesammten Provinzialverwaltung, in Absicht des den Regierungen nach der gedachten Verordnung beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Regierungen der Provinzen und deren Unterbehörden untergeordnet.

§. 2. Aufser der den Oberpräsidenten beigelegten Einwirkung auf die ständischen Angelegenheiten, ingleichen aufser der wegen ihrer Eigenschaft als Präsidenten des Provinzialkonsistoriums und Medizinalkollegiums, worüber die näheren Bestimmungen in der heute von Uns den Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen enthalten sind, müssen die Oberpräsidenten alle Gegenstände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen lassen, und sie sind auch nicht befugt, die den Regierungen durch die ihnen heute ertheilte Instruktion beigelegte Selbstständigkeit im geringsten zu ändern oder zu schmälern. Die den Oberpräsidenten beigelegte obere Leitung, Aufsicht und Kontrole beschränkt sich daher in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung nachgelassen ist: *a*) darauf zu sehen, und zu halten, dafs von den Regierungen überall, den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäfs, verwaltet werde; dafs in dem Geschäftsgange selbst Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und die möglichste Beschleunigung herrsche, dafs die öffentlichen hier in Rede stehenden Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen Verwaltungsgegenstände, welche aus einem mehr erweiterten Standpunkte, als dem eines einzelnen Regierungsdepartements, genommen werden müssen, wohin aufser den im §. 3. des Gesetzes vom 30. April 1815 benannten, auch Anlegung von Chausseen, Kanälen, gröfseren Gewerbes- und Kommunikationsanstalten, bedeutende Landesmeliorationen, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen eines Regierungsdepartements überschreiten, gehören, aus dem richtigen Gesichtspunkte gewürdigt und behandelt, und von den einzelnen Regierungen keine Maafsregeln genommen werden, wodurch demselben Eintrag geschehen kann; *b*) Mängeln und Verstöfsen, welche sie bemerken, abzuhelfen, so wie Beschwerden, welche wider ein-

zelne Verfügungen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, und sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, sie gleichfalls zu erledigen.

§. 3. Zu dem Ende sind die Oberpräsidenten ermächtigt und verpflichtet, die einzelnen Regierungsdepartements der Provinz von Zeit zu Zeit zu bereisen; die Verwaltung und den Geschäftsgang bei allen Regierungen und ihren Unterbehörden, sowohl im Allgemeinen, als die erheblicheren Verwaltungsgegenstände an Ort und Stelle zu revidiren; den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen, und diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche alsdann in ihrer Gegenwart vorgetragen werden sollen. Es ist überhaupt Unser Wille, dafs die Thätigkeit der Oberpräsidenten sich mehr auf eigene Anschauung und örtliche Untersuchung, als auf todte Berichtserstattung gründen soll, und Wir machen es ihnen zur besondern Pflicht, alle Jahr wenigstens einmal die ganze Provinz zu bereisen. Sie müssen daher auch bei ihren Bereisungen die nöthigen Verabredungen mit den Regierungen, und besonders mit ihren Präsidien, über die Einleitung und Behandlung der wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten, so viel möglich sogleich an Ort und Stelle, nehmen, und die erforderlichen Erläuterungen und nöthige Auskunft sich daselbst ebenfalls sogleich geben lassen; den Regierungen alle weitere durch die Regierungsinstruktion nicht ausdrücklich vorgeschriebene Berichtserstattungen möglichst ersparen, und wo diese sich nicht vermeiden lassen, sie wenigstens möglichst abzukürzen und zu vereinfachen suchen, damit das Leben und der Geist in der Verwaltung nicht unter der Schreiberei verloren gehe. In so weit daher auch von den Regierungen weder in Form noch Materie wider bestehende Gesetze und Vorschriften gefehlt worden, sondern es aufserhalb dieser Grenzlinie blofs auf eine Verschiedenheit der Meinung und Ansicht über die Zweckmäfsigkeit und Nothwendigkeit einer Maafsregel ankommt, und in soweit die Regierungen ferner die Bestimmungen des vorigen §. der gegenwärtigen Instruktion nicht überschritten haben, dürfen sich die Oberpräsidenten keine Abänderung der, von den Regierungen innerhalb der ihnen durch ihre Instruktion selbstständig angewiesenen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen, erlauben. In sofern jedoch durch dergleichen Verfügungen der Regierungen die Einheit in der Verwaltung der Provinz leiden könnte, bleibt es den Oberpräsidenten überlassen, sie defshalb für die Zukunft mit allgemeinen Anweisungen zu versehen. Obgleich Wir zu den Oberpräsidenten das Vertrauen haben, dafs sie solches von selbst thun werden, so machen Wir es ihnen dennoch besonders zur Pflicht, die ihnen übertragene obere Leitung und die Aufsicht und Kontrole über die Verwaltung der Regierungen in den möglichst schonenden Formen auszuüben, und stets darauf Rücksicht zu nehmen, dafs die Achtung und das amtliche Ansehen der Regierungen und insonderheit auch ihrer Präsidien, bei ihren Unterbehörden und den Eingesessenen ihres Be-

zirks nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe.

§. 4. Alle Berichte der Regierungen, welche ihre Instruktion vorschreibt, oder von ihnen sonst an die Ministerien zu erstatten sind, gehen, mittelst Umschlages, durch die Oberpräsidenten, die sie mit ihrem Gutachten begleiten können, in jedem Fall aber mit der zunächst abgehenden Post weiter befördern müssen; so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten an die Regierungen gelangen; es wäre denn besondere Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, in welchem Falle die Regierungen zwar unmittelbar an die Ministerien berichten, den Oberpräsidenten jedoch gleichzeitig davon benachrichtigen, so wie, wenn die Ministerien es nöthig finden, unmittelbar an die Regierungen zu verfügen, dem Oberpräsidenten gleichzeitig Abschrift der Verfügung zugefertigt werden wird. Es steht den Oberpräsidenten auch frei, wenn sie solches für nöthig und rathsam finden, die Regierungen mit einer vorläufigen Bescheidung und Anweisung auf ihre gedachten Berichte zu versehen; sie müssen aber Abschrift dieser vorläufigen Verfügung dem Regierungsbericht an die Ministerien jedesmal beilegen.

Die von den Regierungen von Uns Selbst oder Unserm Staatskanzler etwa erforderten Berichte, auch der Zeitungsbericht, müssen jedesmal unmittelbar erstattet werden, jedoch sind in diesen Fällen dem Oberpräsidenten Abschriften der Verfügungen und Berichte mitzutheilen.

§. 5. In folgenden Fällen ertheilen Wir den Oberpräsidenten hiermit die Befugnifs, Namens des betreffenden Ministeriums, oder sofern mehrere Ministerien konkurriren, Namens derselben ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen: 1) in allen Fällen, wo in der Regierungsinstruktion gesagt ist, dafs die Sache dem Oberpräsidenten eingereicht werden soll; 2) bei Gratifikationen aus Gehaltsersparungen, oder bei anderweiten Dispositionen über Ersparungen dieser Art, sobald selbige einen vierteljährigen Betrag übersteigen; 3) in allen Kommunalangelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den grofsen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe; 4) in den §. 17. unter Nr. 2. der Regierungsinstruktion gedachten Fällen, sofern nicht besonders bedenkliche Umstände dabei obwalten; 5) über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen, deren Anordnung für die Provinz dem Oberpräsidenten gleichfalls freisteht; 6) über Konzessionen zu Anlegung von Apotheken, nach vorheriger Rücksprache mit dem Medizinalkollegium; 7) in den §. 17. der Regierungsinstruktion unter Nr. 7. erwähnten Fällen, sofern dazu kein Zuschufs aus Staatskassen erforderlich ist, oder zeither gegeben worden; 8) in dem §. 17. der Regierungsinstruktion unter Nr. 9. ge-

dachten Fall, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der dabei etwa konkurrirenden Privatgerechtsame; 9) wegen der Etats und Rechnungen von solchen, auf Staatskassen gegründeten polizeilichen oder anderen gemeinnützigen wohlthätigen rechtlichen und frommen Anstalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19. ihrer Instruktion zu berichten haben, sofern nicht der Etat die Summe von 2000 Rthlr. übersteigt, oder einen Bestandtheil des Etats der Hauptkasse ausmacht; 10) wegen Vorschüsse und extraordinärer Zahlung bis zur Summe von 500 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn derselbe dringend ist; 11) in den §. 21. der Regierungsinstruktion unter Nr. 8. gedachten Fällen bis zur Summe von 100 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntnifs beruhet; 12) in allen übrigen Remissionsfällen, wenn die Remission sich auf bestimmte Vorschriften oder den deutlichen Inhalt von giltigen Verträgen gründet, und der Remissionsfond dabei nicht überschritten wird; 13) bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, haben die Oberpräsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind, und nicht Unsere unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich ist.

§. 6. Auch steht es den Oberpräsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten, Dienstvernachlässigungen, oder unsittlichen Lebenswandels, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbestandes von dem Dienste zu suspendiren, oder es zu veranlassen, dafs die gerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet werde. Sollten sich wider Erwarten einzelne Mitglieder der Regierungskollegien dergleichen zu Schulden kommen lassen, so sind die Oberpräsidenten jedoch gehalten, dazu vorher erst die Genehmigung der Ministerien einzuholen.

§. 7. Die Regierungen sind durchaus verpflichtet, die von den Oberpräsidenten innerhalb den Grenzen der gegenwärtigen Instruktion an sie ergehenden Verfügungen zu befolgen, und zur Ausführung bringen zu lassen; zwar wenn sie gegründete Bedenken dagegen haben, diese dem Oberpräsidenten vorzustellen, im Fall derselbe aber bei seiner Verfügung verbleibt, der Vollziehung derselben alsdann keinen weitern Anstand zu geben. Wohl aber steht es ihnen nicht nur frei, sondern es ist sogar ihre Pflicht, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glauben, davon dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen, und hiervon zugleich den Oberpräsidenten zu benachrichtigen.

§. 8. Um Unseren getreuen Unterthanen auch eine nähere Instanz in Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestütsangelegenheiten zu verschaffen, ermächtigen Wir hierdurch die Oberpräsidenten, die darin eingehenden Beschwerden zu untersuchen;

wenn sie gegründet sind, darüber abhelfliche Maafse zu treffen, und die betreffenden Behörden und Beamten in der Provinz dazu anzuhalten. Leztere sind daher auch verpflichtet, den Oberpräsidenten auf die von ihnen ergehenden Aufforderungen die nöthige Auskunft und Ausweise zu geben, und ihren diefsfälligen Anweisungen Folge zu leisten. Die Oberpräsidenten müssen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden jedesmal in Kenntnifs setzen, auch wenn sie sonsten Misbräuche und Mängel bemerken, ein gleiches thun, und die nöthigen Vorschläge zu ihrer Verbesserung beifügen. In die innere und technische Verwaltung dieser Angelegenheiten steht aber den Oberpräsidenten keine Einmischung zu. — Eben so sind die Oberpräsidenten befugt, von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Kenntnifs zu nehmen, und gegründeten Beschwerden über Verzögerungen abzuhelfen, ohne sich jedoch in den innern Geschäftsbetrieb der damit beauftragten Behörden zu mischen.

§. 9. In so weit über die einzelnen Gegenstände des den Oberpräsidenten in der gegenwärtigen Instruktion angewiesenen Wirkungskreises bereits gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze bestehen, können sie nach denselben selbstständig und ohne weitere Anfrage verfügen, und es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze in der Provinz überall gehörig beobachtet und zur Ausführung gebracht werden. In sofern es aber erst auf Feststellung von Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen ankommt, müssen die Oberpräsidenten vorher die Genehmigung des betreffenden Ministeriums einholen, damit die nothwendige Einheit in der gesammten Staatsverwaltung nicht leide, wenn Wir gleich allerdings dabei die Eigenthümlichkeiten und besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen berücksichtigt wissen wollen, so weit es ohne Nachtheil des Allgemeinen geschehen kann.

§. 10. Die Oberpräsidenten bleiben wegen ihrer Dienstverwaltung Uns, Unserm Staatskanzler und den betreffenden Ministerien verantwortlich, und gehalten, sich über die wider sie etwa eingehenden Beschwerden gehörig auszuweisen. — Die Verfügungen der Minister sollen, der Regel nach, von ihnen selbst an die Oberpräsidenten erlassen werden, und einzelne Abtheilungen und Verwaltungen der Ministerien nur im Ersuchungsstyl an die Oberpräsidenten schreiben; doch sind die Oberpräsidenten gehalten, auf die Anschreiben derselben das Nöthige zu veranlassen. — Um den Geschäftsgang zwischen den Ministerien und Oberpräsidenten möglichst zu vereinfachen, sollen die Oberpräsidenten spätestens bis Ende September jeden Jahres, jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan der Provinz für das nächste Jahr einreichen, worin sie die wichtigsten Verwaltungsgegenstände, welche in demselben zur Ausführung kommen, zusammenstellen, ihre Vorschläge darüber abgeben, und gleichzeitig mit demselben auch die

vorgeschriebenen Kassenetats für das nächste Jahr einreichen. — Wir behalten Uns vor, die Oberpräsidenten jährlich für einige Zeit nach Berlin zu berufen, und es werden alsdann von den Ministerien, mit ihrer Zuziehung, die gedachten Verwaltungspläne und Etats geprüft, festgestellt, und mit den Oberpräsidenten die nöthigen Verabredungen über ihre Ausführung genommen werden. Gegenstände, die sich nicht im Voraus bestimmen lassen, oder bei denen es auf eine schleunigere Entscheidung ankommt, müssen natürlich besonders berichtet werden. Nach Ablauf jeden Jahres sind die Oberpräsidenten verbunden, jedem Minister für sein Ressort, nach den einzelnen Abtheilungen desselben spätestens bis Ende Januar einen Hauptbericht über die Resultate des vorjährigen Verwaltungsplans, die Ausführung desselben, und den dermaligen Zustand der Provinzialverwaltung zu erstatten. Auch werden sie ihnen im Laufe des Jahres von den wichtigeren Ereignissen besondere Anzeige machen.

§. 11. Durch die Befugnisse und Obliegenheiten der Oberpräsidenten in ihrer Eigenschaft als Präsidenten der Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien wird wegen der geistlichen, Schul- und Medizinalangelegenheiten diejenige Einwirkung nicht verändert, welche ihnen als Oberpräsidenten durch die gegenwärtige Instruktion gegen die Regierungen überhaupt beigelegt ist.

§. 12. Im Fall eines Krieges sind, sobald der Feind die Grenzen der Provinz betritt und bis dahin, dafs Wir selbst das Nähere befehlen, die Oberpräsidenten befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die gesammte Zivilverwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen, was die Lage der Umstände zu Sicherstellung und Beförderung Unseres Allerhöchsten Interesse und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erheischt; und ihren Anordnungen mufs von sämmtlichen Zivilbehörden unbedingte Folge geleistet werden. Doch werden die Oberpräsidenten dabei im gehörigen Einverständnifs mit dem kommandirenden General verfahren, und die Ministerien fortwährend, wenigstens in einer allgemeinen Kenntnifs der von ihnen getroffenen Maafsregeln erhalten.

§. 13. Die Oberpräsidenten werden von den Spezialpräsidien entbunden. Es sind ihnen für die Oberpräsidialgeschäfte ein Rath und das nöthige Subalternenpersonal zu überweisen, und aus dem Personal der Regierungen zu nehmen. In der Folge ist unsere Absicht, die Zahl der Oberpräsidenten zu vermindern, und es werden überhaupt bei den Ministerien und Regierungen Ersparungen eintreten können, wogegen die Regierungen, denen jezt Oberpräsidenten vorstehen, eigene Präsidenten erhalten müssen, die vorerst, der Regel nach, aus den Direktoren genommen werden und zugleich eine Abtheilung leiten können.

§. 14. In Krankheits- und anderweiten Behinderungsfällen sind die Oberpräsidenten befugt, einem Regierungspräsidenten der Provinz

einstweilen bis auf höhere Genehmigung, die sogleich von ihnen einzuholen ist, die Verwaltung ihres Amts mit Zuziehung des Oberpräsidialraths zu übertragen, so dafs alsdann dieser Präsident gemeinschaftlich mit dem Oberpräsidialrath die vorfallenden Geschäfte nach Anleitung der gegenwärtigen Instruktion besorgt, und mit ihm die Verfügungen im Auftrage des Oberpräsidenten vollzieht.

§. 15. Die Oberpräsidenten bedienen sich der Form und Schreibart in ihren Verfügungen an die Regierungen, welche von den verschiedenen Abtheilungen der Ministerien gegen die Regierungen beobachtet wird, so wie leztere an die Oberpräsidenten im Berichtsstyl zu schreiben haben.

Indem Wir die gegenwärtige Instruktion vollziehen, hoffen Wir, dafs die Oberpräsidenten den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen, und das Vertrauen vollständig rechtfertigen werden, welches Wir ihnen dadurch zu erkennen gegeben haben.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien. Vom 23. Oktober 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc.

haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzialkonsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

§. 1. Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

§. 2. Nähere Bestimmungen desselben. *I.* In Kirchenangelegenheiten,

a) der evangelischen Kirche.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfession übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche

sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, in sofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe: 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstatung über selbige, wo sie erforderlich ist; 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde; 3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Ämter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio; 4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des königlichen Patronatrechts, anzustellenden, oder bei denselben von Privatpatronen präsentirten und von ihnen genehmigten Geistlichen, im Fall diese von aufserhalb Landes vozirt worden; 5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesezte Ministerium, und deren Einführung; 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien, und die Anstellung der Lehrer bei denselben; 7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesezten Kirchen- und Schulkommission zu nächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntnifs von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, aufserordentliche Visitationen zu veranlassen; 8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstofsen; 9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem leztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann; 10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschlufs derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäfsigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesezten Ministerium vorbehalten ist; 11) die Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Bufs- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung

der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten; 12) die Zensur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen- und Schulschriften und der religiösen Volksschriften.

§. 3. *b*) der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in so fern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäfsigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesezten Bischöfe. — Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blofs eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, blofs von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§. 4. Nähere Bestimmungen.

Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden: 1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven, oder von anderen auswärtigen geistlichen Oberen herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesezte Ministerium zu berichten, und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommuniziren ist; — 2) die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. — Es versteht sich, dafs dieses auf dem vorschriftsmäfsigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesezte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden mufs; — 3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit anderen Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus. — Auch hier mufs nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesezte Ministerium berichtet werden; — 4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen; — 5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welche die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden; — 6) alle im §. 2. berührten Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

§. 5. *c*) der übrigen Religionspartheien.

Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterwor-

fen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 6. *II.* In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, ingleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementarschullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet. — Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums. — Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7. Nähere Bestimmungen.

Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungswesens auf folgende Gegenstände: 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten; — 2) die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in so fern sie deren innere Einrichtung betreffen; — 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; ingleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäfsiger Vorschläge, behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichtswesen eingeschlichenen Mifsbräuche und anzutreffenden Mängel; — 4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen, oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesezten Ministeriums; — 5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesezten Ministeriums zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen; — 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrerseminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer, ferner die Aufsicht und Leitung gedachter Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben. Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien aufserordentlich revidiren zu lassen; — 7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810 unterziehen müssen;

ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione; — 8) Anordnung von Abiturientenprüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturientenprüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maafsregel; — 9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen; — 10) die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, ingleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrerseminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesezten Ministeriums einholen; und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diefsfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl, als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äufseren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfafst, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§. 8. Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einflufs, so weit er verfassungs- und gesetzmäfsig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, dafs leztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so dafs keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofes zusammen statt findet. In so fern sich die Nothwendig-

keit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältnifs der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

§. 9. *III.* In den äufseren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

Die Verwaltung der äufseren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, ingleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äufseren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu. Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Ökonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maafsgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder, wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesezten Ministerium nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maafsgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesezten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich. Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Übersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden. Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleicheu Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

§. 10. Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

Es versteht sich von selbst, dafs die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vor-

schriften zu richten haben. Aufser denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesezte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, dafs sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, dafs sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neuen Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankömmt, und aufserdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig seyn würde, die Genehmigung des ihnen vorgesezten Ministeriums einholen müssen. In allen Fällen aber, wo es blofs auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen. Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sey, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; ingleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesezte Ressortverhältnifs einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

§. 11. Verhältnifs des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird. — Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einflufs, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge, den bei gedachten Kommissionen angestellten Geistlichen- und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt. Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Be-

richte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnifsnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, dafs das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntnifs erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

§. 12. Verhältnifs der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

Bei der durch Unsere Kabinetsordre vom 19. Dezember v. J., anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die ersteren drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der rheinischen Universität den Konsistorien in Köln und Koblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältnifs zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesezt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der lezteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen. — Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftliche Prüfungskommissionen durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden.

§. 13. Innere Verfassung des Konsistoriums.

Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, so fern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. — Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben. — Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium

berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§. 14. Geistliche und Schulkommission bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sey. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

§. 15. Disziplinarvorschriften. Geschäftsgang.

So viel endlich das Verhältniſs des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniſs der lezteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist.

Schluſs.

Wir machen es Unserm Staatsministerium, den Oberpräsidenten und Konsistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daſs sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Dienstanweisung für die Medizinalkollegien. Vom 23. Oktober 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſsen etc. etc.

ertheilen, in Folge Unserer Verordnung vom 30. April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Oberpräsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

§. 1. Wirkungskreis.

Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung. So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

§. 2. Befugnisse und Obliegenheiten.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende: 1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaſsregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinalanstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind; 2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinalpolizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen etc. etc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung; 3) die Prüfung der Medizinalpersonen, in so weit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluſs der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird; 4) die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle, die Abfassung und respektive Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktionsverhandlungen; 5) Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungsmaaſsregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren; 6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind, z. B. die Analyse der Mineralwasser etc.; 7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3. Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und, wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muſs. — Die darin angestellten Ärzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst

oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

§. 4. Verhältnifs des Oberpräsidenten, und Geschäftsgang.

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungsinstruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disziplinarvorschriften und der diefsfälligen Verhältnisse der Präsidenten zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt. Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert, so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungsmedizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinalkollegiums ist.

§. 5. Verhältnifs derselben zu den Regierungen und Gerichten.

Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den lezteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältnifs. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und lezteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

§. 6. Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

In der Provinz Brandenburg vertritt die dem vorgesezten Ministerium selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle der Medizinalkollegien der Provinz unter den in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz und die Geschäfts-

leitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg ausgefertigt werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesezten Ministeriums die nöthige Einrichtung zu treffen.

Nach vorstehendem haben sich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23. Oktbr. 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den königlich preufsischen Staaten. Vom 23. Oktbr. 1817.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc. etc.

haben durch das Gesetz vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen, so wesentliche Abänderungen getroffen, dafs Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dezbr. 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien, für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

§. 1. Allgemeine Bestimmung.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landesverwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in soweit diese Gegenstände *a)* überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und *b)* für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie anderen Behörden ausdrücklich übertragen sind.

§. 2. Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.

Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung: 1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschofssachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen aufserhalb Landes; ferner die Zensursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt; — 2) die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektionsanstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmenanstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt; — 3) Medizinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.; — 4) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskulturangelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung gröfserer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landesmeliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung oder besonderen Behörden beigelegt sind; 5) das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern solche nicht blofs einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und anderen Versicherungsanstalten und Gesellschaften; 6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäfsige, innere sowohl, als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzialkonsistorien gehören. In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältnifs in den §§. 18. und 31. näher bestimmt ist; 7) das Mennonisten- und Judenwesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben; 8) sämmtliche

Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Zivilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartirung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.; 9) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken; 10) die Zensur aller Schriften, so weit sie nicht von besonderen Behörden abhängt; 11) die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung; 12) das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

§. 3. Ressort der zweiten Abtheilung.

Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören: 1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domänen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind; 2) die gesammte Gewerbepolizei, folglich: *a*) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungssachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloſs einen gewerblichen Zweck haben; *b*) die Münz-, Maaſs- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Komtoirs zu Ajustirung der Maaſse und Gewichte; *c*) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraſsen; Chausseeanlagen; Strom-, Deich- und Brückenbauten, Fähren, Hafenbauten, Lootsen und Seeleuchten; 3) die Forst- und Jagdpolizei; 4) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung; 5) die Aufsicht und Verwaltung der Regierungshauptkasse; 6) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung übertragen ist.

§. 4. Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

Wenn dessenungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daſs, wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

§. 5. Verhältniſs der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns bloſs zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Ge-

schäfte angeordet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschliefslich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständnifs thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden: 1) alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen; 2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind; 3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen; 4) die zu treffenden Einleitungen und Maafsregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschliefslich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen; 5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (s. §. 8.) 6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten; 7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten; 8) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können; 9) alle Sachen, welche von dem Prasidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden; 10) alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen. Alle diese Gegenstände gelangen, der Regel nach, jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptschlufs reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6. Verhältnifs zu den Ober-, Provinzial- und Unterbehörden.

Das Dienstverhältnifs der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz, ist

durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Oberpräsidenten, den Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben. Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesezten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich. Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

§. 7. Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht seyn, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten. Es muſs daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaſsregeln der Grundsatz leitend seyn, Niemanden in dem Genuſs seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8. Fortsetzung.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daſs es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden. Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daſs den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde. In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt. In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand

im Geist und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höhern Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln. Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt. Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten. Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5. Nr. 5. versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen. Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne dafs sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9. Verhältnifs der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischen Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, dafs die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisirung des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschliefsen dürfen.

§. 10. Provisorische Maafsregeln bei Berichtserstattungen.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältnifs mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl so weit die nöthigen provisorischen Maafsregeln zu nehmen, dafs bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11. Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältnifs zu den Gerichtsbehörden.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und

sie zur Ausführung zu bringen, ohne dafs eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezbr. 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, dafs eine andere von Uns angeordnet seyn wird, ausgenommen werden. Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sey denn, dafs das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in lezterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 33. 35 und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen. Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12. Verhältnifs zu den Regierungs- und Bezirksbeamten.

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. No. 6 und 7. festgesezten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) Die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme: *a*) der Mitglieder des Kollegiums; *b*) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden ist; *c*) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherm Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen; *d*) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lyzeen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird; *e*) der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, in so fern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist; *f*) der Oberbürgermeister in den grofsen Städten; *g*) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen; *h*) der Oberförster; *i*) der Bauinspektoren, Land- und Wasserbaumeister; *k*) der Fabrikkommissarien. In diesen ausgenommenen Fällen mufs jedesmal berichtet werden, und zwar, so viel die unter *c* und *d* gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in so fern demselben in seiner Dienstinstruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist.

2) Bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke

gehen, mehr auf Treue, Fleifs und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem leztern den Vorzug geben. Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, dafs sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen. Diejenigen Unterbedienten, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern gröfstentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung zu stellen. Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders.

3) Bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen; wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten. Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien statt finden, welche hierbei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratifikationen und aufserordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehalten bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hilfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehalten bestritten werden können.

6) Die Konduitenlisten sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 13. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt,

ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen. Bei Eingehung der Verträge muſs mit aller Vorsicht und Überlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit giltiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departementsrath, und nach ihm das Präsidium, sind, bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daſs die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungstermine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14. Deſsgleichen, bei Prozessen.

Alle in Rücksicht des Regierungsressorts entstehenden Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäſsigen Überzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeſs zu legitimiren. Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäſsig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeſs mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15. Wegen der Gnadensachen.

Über Gnadensachen muſs von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider

ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen, Ertheilung von Titeln etc.

§. 16. Sporteltaxen und Sportelfonds.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämienfonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinäre Belohnungen gegeben werden. Der Regierungspräsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von fünfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf es aber der Genehmigung der Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungspräsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämienfond nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein. Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17. Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften gröfstentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäfsigen Überzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Aufser den daselbst bemerkten Fällen, ingleichen aufser denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen: 1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungsbeziehungen mit dem Auslande; 2) bei Auslieferung fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diefsseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschofsangelegenheiten, in so fern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze, oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feststeht; 3) bei aufserordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, grofser Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, besonderen Naturbegebenheiten u. s. w.; 4) bei allen aufserordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden; 5) von den Resultaten der abgehaltenen Landesvisitationen; 6) über Konzessionen zu Apotheken; 7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt; 8) über Einrichtung neuer Ge-

sellschaften, in so fern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen; 9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften; 10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung aufserordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in so fern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind; 11) bei Entstehung neuer Religionssekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der leztern Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden; 12) bei allen polizeilichen Maafsregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande, weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist; 13) bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen. Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein: 14) die vorgeschriebenen tabellarischen Übersichten und statistischen Tabellen; 15) die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

§. 18. Verhältnifs der Kirchen- und Schulkommission.

Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für leztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schulangelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher: *a*) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht aufserhalb Landes her vozirt werden; ingleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist; *b*) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubsertheilung für selbige; *c*) die Aufrechthaltung der äufsern Kirchenzucht und Ordnung; *d*) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute; *e*) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens; *f*) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äufsern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes; *g*) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und

Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäfsig anderen Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im leztern Fall die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörenden Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner: *h*) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und *i*) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist. auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei: *k*) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie *l*) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; ingleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren. In allen diesen Angelegenheiten kommt es, behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einflufs gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäfsig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistlichen und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt. — In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet leztere an jenes, es müfste denn bei der Sache aufserdem noch die Genehmigung des vorgesezten Ministeriums nöthig seyn. In dem leztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium. — In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesezten Ministeriums nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, dafs sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten mufs. Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung

entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, dafs solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten. — Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Institutsvermögens, so wie dafür zu sorgen, dafs es nicht mit anderen Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber, und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

§. 19. Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder anderen wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäfsig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren. Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von 500 Thalern nicht übersteigt. Ist lezteres der Fall, so mufs zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur *a*) bei Etatsüberschreitungen; *b*) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen mufs dieselbe berichten. — Es gehört zu den besonderen Obliegenheiten der Abtheilung dafür zu sorgen, dafs die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsmäfsig verwendet werden. Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressost der ersten Abtheilung, etatsmäfsig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen, und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungsn getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geschehen kann, dafs die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stück-

rechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, dafs die erstere Kasse der leztern die nöthigen Rechnungsbelege sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die defsfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20. Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Lezteres mufs indessen nicht in kleinliche, rücksichtlose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden. — Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domänen-Einsassen zu wachen. — Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domänenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domänenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen. — Die Abtheilung mufs nicht minder dafür sorgen, dafs sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, dafs die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die aufserordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäfsigen und aufserordentlichen Überschüsse zur bestimmten Zeit an die Generalstaatskasse abgetragen werden. — Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäfsigen Summen, ihrer Bestimmung gemäfs, ohne weitere Anfrage verfügen; sie mufs dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht seyn. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäfsiger Summen zu anderen, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben. — Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, dafs die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen, prompt und vorschriftsmäfsig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten. —

Die Departements- und Kassenräthe, ingleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dieſs alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäſsige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäſsig alle Monat, und auſserdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist. — Überschüsse aus den Chaussee-Einnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesezten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden. — In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen seyn zu lassen, und die Hindernisse allmählig auf dem vorschriftsmäſsigen Wege hinwegzuräumen, sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

§. 21. **Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.**

Auſser den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter *A.* enthaltenen, ferner auſser denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter *B.* bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat leztere annoch in folgenden Fällen höhere Genehmigung vorher einzuholen: 1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domänen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräuſserung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll; 2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domänenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domänenvorwerke und die darüber abzuschlieſsenden Pachtverträge. Leztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, in so fern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist; 3) über die Zeitverpachtungen anderer Domänenpertinenzien und landesherrlichen Nutzungszweige ohne Unterschied, in so fern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist; 4) über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten; 5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlrn. übersteigen, oder, in so fern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen. Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domäneneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Überschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daſs die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz abkaufen können, sel-

biges ohne Lizitation aus königlichen Forsten, für den bei der lezten vorherigen Bauholzlizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen; 6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domänengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, defsgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und anderen Domänengrundstükken, in so fern sie nicht schon feststehen, 7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen; durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird; 8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domänen und anderen öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesezt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlrn. übersteigt; 9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlrn. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlrn. übersteigen. Zu Neubauen werden auch gerechnet: *a)* alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird, *b)* bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältnifs kommen. In allen Baufällen, wo berichtet werden mufs, sind auch die Bauanschläge der Oberbaudeputation zur Revision einzureichen; 10) bei Kassendefekten; 11) bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanzministerium bei der Generalstaatskasse eröffneten Kredit übersteigen. Die Abtheilung mufs aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen. 12) Bei allen extraordinären, nicht etatsmäfsigen Zahlungen, bei allen Etatsüberschreitungen, bei allen Verwendungen zu anderen Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäfsigen Ausgaben. 13) Bei wichtigen Fabrikanlagen und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, so fern leztere in dem Regierungsbezirk bereits eingeführt ist. In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen aufserdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäfsigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es 14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassenextrakte und Abschlüsse und der Kassenrevisionsprotokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange.

§. 22. Geschäftsvertheilung.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domänenverwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schulangelegenheiten angemessener ist, die Geschäftsvertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Koreferenten zugeordnet. Für jede Abtheilung mufs wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, dafs so viel möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt. Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

§. 23. Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen. Zugeschrieben werden die Sachen nur wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Aufser diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departementsrathe und dessen Koreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu. Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesezten Behörden, zirkuliren bei beiden Direktoren.

§. 24. Verhältnifs des Dezernenten und Korreferenten.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Koreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugnifs zu, hiervon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen. An den Koreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, diefs auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt. Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so mufs dieses, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt. Der Justitiar ist beständiger Koreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozefssachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden. Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin;

er berathet sich zuvor mit dem Koreferenten darüber. Dem Koreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden. Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Koreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständnifs mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich: *a*) dafs keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten; *b*) dafs die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sey; *c*) dafs sie dem Beschlufs des Kollegiums gemäfs abgefafst worden, wenn sie darin vorgetragen ist; *d*) dafs sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefafst und mit den nöthigen Gründen untersützt worden; und *e*) dafs keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen; im Fall er es unterläfst, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern. Verfügungen an die Kasse müssen aufserdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

§. 25. Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden. Die zulezt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und gibt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so gibt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läfst das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen. Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

§. 26. Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

Alle blofs einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form habne, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften: so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, mufs

solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden. Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenen Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent mufs jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

§. 27. Sachen, die vorgetragen werden müssen.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden: 1) alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderm Interesse für die Abtheilung, z. B. Etatsentwürfe etc.; 2) alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben; 3) alle Entreprise- und andere Kontrakte; 4) alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll; 5) alle Geldzahlungen und Anweisungen, in so fern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen; 6) alle vom Präsidenten ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen; 7) alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Koreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

§. 28. Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.

Bei dem Vortrage, sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen, werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung, so wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzung ordnet das Präsidium an.

§. 29. Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blofs durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem blofsen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

§. 30. Superrevision.

Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig: *a*) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind;

b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassenverfügungen, Holz- und Naturalienanweisungen; *c*) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht an sich zulässige, bloſs nachrichtliche Mittheilung betreffen; *d*) bei allen Berichten an vorgesezte Behörden.

§. 31. Verhältniſs des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen und Schulkommission.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäſsheit des §. 5. dieser Instruktion, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daſs nicht eine einzelne Abtheiung ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personale und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preuſsische Regierung"

ausgefertigt, statt daſs bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preuſsische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesezte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission, stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

§. 32. Wegen der Unterschrift.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum, oder von der Ab-

theilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind hinreichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen. Holzanweisungen mufs der Oberfortmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist. Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Koreferenten genannt werden. Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

§. 33. Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden. In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, mufs diese, sofern sie nicht in einer blofs nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefafst werden. Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich. Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

§. 34. Allgemeine Vorchriften: *a*) rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und

dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in -elnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniſs hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken, so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäſsige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich. Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluſs nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäſsige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn sich in der Folge ausweiset, daſs es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloſsem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluſs verleitet hat.

§. 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipiale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniſs mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dieſs wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloſs für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daſs insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluſs aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muſs jedoch alle unnütze Weitläufigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluſs nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesezt werden.

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, in so fern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es die Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungsverbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzel-

nen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§. 37. *b*) Wegen der Jahresberichte.

Alle Jahr am Schlufs desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Hauptverwaltungsbericht benuzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

§. 38. *c*) Wegen Behandlung der Beamten.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mifsbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, mufs ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wefs Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgiltigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesezt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen. Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleifs ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden. Jeder Vorgesezte mufs vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

§. 39. Besondere Rechte und Pflichten. *a*) Des Präsidiums.

Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammen gesezt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesezte des Kollegiums.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis: 1) Es bearbeitet ausschliefslich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegiums und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen. 2) Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäfsige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegiums und der Subalternen. Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäftskontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäfsigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, ingleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht mufs sich aber nicht blofs auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es mufs auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, dafs die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die lezteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren. Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit etc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und leztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesezten Behörde Anzeige davon zu machen. Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, dafs sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafe zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisung des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben: so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen. Wir dürfen den Präsidien vertrauen, dafs sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden. 3) Ist das Präsidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefafster Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und mufs es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefafsten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenpen; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht

von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so mufs der Beschlufs des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden. 4) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch mufs zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden. 5) Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungshauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäfse Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen. 6) Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen aufserhalb Landes ersteren nur auf vier, lezteren bis auf acht Wochen. Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maafse ermächtigt wird. Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist ertheilt werden. 7) Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten; diefs entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntnifs kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium mufs ferner dafür sorgen, dafs überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäfsig sind, nicht wieder besezt, und das Gehalt erspart werde. 8) Jedes Mitglied des Präsidiums mufs jährlich einen Theil des Regierungsbezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personenkenntnifs zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen. Die Reisebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch mufs dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden. 9) Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach

Stimmenmehrheit gefaſst werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

§. 40. *b*) Des Präsidenten.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daſs derselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe; daſs die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniſs, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung. — Als erstes und vorgeseztes Mitglied des Kollegiums führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muſs, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäſsige Beschäftigung und läſst überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §. 12. und 16. gedachten Einschränkungen die Befugniſs zu, Gratifikationen und auſserordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu bewilligen und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen der Regierung untergeordneten Beamten. Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesezt sind, und ordnet auserordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine auſserordentliche Versammlung des Kollegiums zu veranlassen, kann der Präsident sich, in so fern er nicht selbst die spezielle Leitung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muſs aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet auſserordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks. Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäſsiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäſsige Ausarbeitung

der monatlichen Zeitungsberichte. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

§. 41. c) Der Direktoren.

Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in so fern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, dafs in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§.42. d) Sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt.

Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen mufs den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen, und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder anderen Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blofs auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntnifs über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern. Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachlässigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen. Jeder Rath mufs jährlich einen Theil seines Departements, die Domänenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Koreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche ver-

fügt ist, zu den Materialien des jährlichen Hauptverwaltungsberichts gesammelt wird. Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren. Lezteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört. Mängel, deren Rüge aufser ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 43. *e*) Der Oberforstmeister insonderheit.

Die Verhältnisse der Oberforstmeister aufser dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamten des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienstinstruktion, worauf sie hier verwiesen werden. Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Konzepte. Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet. Übrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit: die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung, die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

§. 44. *f*) Der Justitiarien.

Aufser den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements liegt denselben, als Rechtskonsulenten der Regierungen ob, dahin zu sehen, dafs nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und dafs die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien der Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, ebenfalls durch Einsehung ihrer Manualakten, zu besorgen. Wenn die Justitiarien den Departementsräthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt, so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können. Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozefstabellen, und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit. Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegiums zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar

nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, dafs aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantworttich sind.

§. 45. *g*) Der Kassenräthe.

Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der lezteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassenoffizianten, zweckmäfsige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äufsere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäfsige Kassenrevisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassenetats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäfsigen Kassenverwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, dafs keine Etatsüberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung unternommen werde.

§. 46. *h*) Der geistlichen und Schulräthe.

Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, dafs der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Äufsern nach, den Vorschriften gemäfs, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blofs durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schulunterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäfsigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht blofs als die Aufseher des geistlichen

und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen seyn. Es versteht sich von selbst, dafs sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schulangelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdiefs die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

§. 47. *i)* Der Medizinalräthe.

Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinalpolizei einschlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er mufs die wichtigeren Medizinalanstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinalkollegien von heute, auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur in so weit, dafs seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

§. 48. *k)* Der Bauräthe.

Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäfsige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kostenersparung. Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bauanlagen aller Art, besonders über die Kommunikationsanlagen. — Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäfsige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue seyn, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, dafs solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder dafs diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen. — Sie müssen ferner alle öffentliche Bauanlagen, besonders auch die Domänen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten befahren und über die Bereisung den Regierungen Bericht erstatten. — Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden. Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker und die Maafse und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe. Übrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der anderen Räthe gleich. Als

Koreferenten sind; sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

§. 49. *l*) Der Referendarien.

Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidiums. Um als Referendar angestellt zu werden, mufs der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neueren Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hilfswissenschaften, namentlich Ökonomie und Technologie, auch gründliche Kenntnifs des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntnifs von der Landwirthschaft, oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in sofern es seyn kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben. Über alles dieses mufs er Bescheinigung beibringen, auch nachweisen, dafs er des Vermögens sey, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt, anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen mufs und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei. Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Oberexaminationskommission in Berlin sich mit den Regierungspräsidien in nähere Verbindung setzen. Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidium, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben mufs, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indefs verantwortlich bleiben, und die sie mitzeichnen müssen. Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten. Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden, so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe, meldet sich derselbe sodann bei der Oberexaminationskommission in Berlin. Die Präsidien haben dahin zu sehen, dafs ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

§. 50. *m)* Der Unterbeamten bei der Regierung.

Die Unterbeamten bei der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesezten, Achtung und Folgsamkeit schuldig. Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisungen versehen.

Schlufs.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamten überall pflichtmäfsig zu achten. Es ist unser Wille, dafs der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, dafs die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesezten Ministerien und Oberpräsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, dafs sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue und Fleifs erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen, ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesezte Vertrauen verletzen und mifsbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Oktbr. 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, vom 26. Dezbr. 1808).

Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817.

§. 34. IV. Verhältnifs der Regierungen in rechtlicher Beziehung: 1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Fiskus entsagt in Absicht der Zivilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blofs zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so mufs diefs nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen.

Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Über Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesezte Strafe nicht fünfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnisstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugnifs Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefafst hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontarvenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der Ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angesezte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16. März d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35. 2) Wegen Zulässigkeit von Zivilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen.

Über Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozefs zugelassen werden.

§. 36. Besonders aber *A.* Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. 1. Tit. 11. §. 4. bis 10., Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16., noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78. statt, und eben so wenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61., allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. §. 6.

§. 37. Modifikationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 71. Th. 1. Tit. 11. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. festgesezten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemanden versagt werden.

§. 38. *B.* Wegen der Polizeisachen.

Über polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht giltig erworben zu haben behauptet. In dem leztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Giltigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In so fern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäſsigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39. Modifikationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäſsig als nachstehend §. 42. festgesezt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäſsigen Ermassen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuſs seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zw keit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daſs eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreuſsen vom 8. Oktober 1805. ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesezter Nothwendigkeit und Zweckmäſsigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemiſsbilligt worden, oder der leztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesezt wird. Zu den lezteren müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch

wider Polizeiverfügungen der leztern Gattung nur unter den vorher festgesezten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

§. 41. C. In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in so fern der Fall nicht zu den §§. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es unter den gedachten Modalitäten jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42. Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stokkung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet, 1) alle Landes- sowohl, als grundherrlichen Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domänenpächter, Administratoren, oder dazu angesezte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deſshalb, allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83. festgesezten Modifikationen; 2) in so fern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie verzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäſsigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäſsig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen; 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften; 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nieſsbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen; vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesezt werden und erfolgen. 5) Wenn bei anderen über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und

daraus ihrem Ermessen nach ein unwiderbringlicher Schaden sich besorgen läfst, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäfsigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maafsregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch mufs es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. 3) Konkurrenz der Regierungen bei den Zivilprozessen.

In allen fiskalischen Zivilprozessen steht es den Regierungen frei: 1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 21., ohne dafs dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenparthei Kosten verursacht werden mufs, aufser dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, dafs die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesezt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmafsen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten mufs; 2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in so fern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse oder Verfassungen, nicht aber auf blofse Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag der Sache bei dem Spruch beiwohne.

§. 44. 4) Defsgleichen von Privatprozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen, Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei und Gewerbekunde Einflufs haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen

von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. 5) Verfahren bei Polizei- und anderen Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesezte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntnifs bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende mufs es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, dafs er diese Befugnifs habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Justizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesezten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesezte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntnifs bestätigt, oder gar geschärft, so mufs der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in so fern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäfsigem Ermessen festsezt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen in so fern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesezt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46. 6) Befugnifs der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinarsachen.

Die Dienstdisziplin über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne dafs die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Dienstsuspension, Dienstentlassung.

Auch behalten die Regierungen die Befugnifs, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu

suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 101. sein Verbleiben.

§. 47. 7) Modalitäten bei Prozessen und Unsersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regrefs- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungsressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll, so mufs das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches mufs geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor mufs das Notifikatorium dem Amtsvorgesezten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesezt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über blofse Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzefs verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde aufserhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so mufs davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesezte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48. 8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt: 1) in Fällen, wo die

verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen. 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängnifs erlassen und vollstrecken. 3) Militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Zivilexekution und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist. 4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners aufser Zweifel ist. 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die Regierungen die Befugnifs haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

KÖNIGREICH BAIERN.

Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Baiern.

Übereinstimmend mit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar d. J. §. VI. und X. haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusetzen:

Formation der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen.

§. 1. Die oberste Verwaltungsstelle in jedem Kreise theilt sich in zwei Kammern, die Kammer des Innern, und die Kammer der Finanzen, welche zusammen die Regierung des Kreises bilden.

§. 2. Der erste Vorstand im Kreise ist der Generalkommissär, zugleich Präsident der Regierung, welchem nach Umständen für dermal in einigen Kreisen auch ein Vizepräsident zugegeben wird.

§. 3. Auſserdem besteht insbesondere die Kammer des Innern aus einem Direktor, sechs Räthen, zwei Assessoren, einem Kreisschulrathe, dermalen noch, bis in der Folge die Geschäfte eines solchen einem der übrigen Räthe oder Assessoren zugetheilt werden können; einem Kreismedizinalrathe, einem protestantischen Kirchenrathe, in denjenigen Kreisen, deren oberste Verwaltungsstellen zugleich protestantische Generaldekanate sind; — die Kammer der Finanzen aus einem Direktor, vier Räthen, zwei Assessoren, einem Kreisforstrathe, einem Fiskalrathe. Wo das Appellationsgericht nicht im Sitze der Regierung sich befindet, hat der Fiskalatsadjunkt am Sitze des ersten seinen Wohnsitz zu nehmen. Wegen Besorgung der Landstraſsen- und Wasserbaugegenstände wird noch besondere Verfügung erfolgen.

§. 4. Zur Führung der Tagebücher und Protokolle, zur Expedition und zum Konzipiren werden bei der Kammer des Innern zwei Sekretäre, wovon der eine die Expedition und Taxation besorgt, und drei Konzipisten; — bei der Kammer der Finanzen zwei Sekretäre, und ein Expeditor, welcher zugleich das Taxwesen besorgt, aufgestellt. Der im Dienste älteste von den Sekretären beider Kammern besorgt zugleich die Repartition und Inspektion der vereinigten Kanzlei.

§. 5. Das Rechnungskommissariat wird bei der Kammer des Innern aus einem Oberrechnungskommissär, zwei Rechnungskommissären, und drei Rechnungsgehilfen; — bei der Kammer der Finanzen aus sechs Rechnungskommissären, sechs Rechnungsgehilfen, wobei einer der Räthe oder Assessoren die Aufsicht und Leitung führt, zusammengesezt.

§. 6. Die Registratur besorgen für jede Kammer zwei Registratoren und ein Registraturgehilfe: Die Registraturen beider Kammern bleiben in einem Lokale vereinigt, aber in den Akten getrennt Der im Dienste älteste Registrator jeder Kammer ist zugleich Oberregistrator.

§. 7. Die Kanzlei ist für beide Kammern gemeinschaftlich und besteht aus sechs Kanzlisten, die Dienerschaft aber aus einem Kanzleidiener und aus drei bis vier Kanzleiboten bei jeder Kammer. Zur nöthigen Aushilfe in der Kanzlei, in so fern die statusmäſsig bestimmten Kanzlisten nicht hinreichen, wird für jeden Kreis, nach Verschiedenheit derselben, ein Aversum von 2000 bis 2500 fl. bestimmt. Auſserdem besteht

§. 8. In jedem Kreise der Kammer der Finanzen untergeordnet: 1) eine Kreiskasse, bestehend *a*) aus einem Kreiskassirer, *b*) einem Kontroleur, zugleich Buchhalter, *c*) einem Zahlmeister, *d*) zwei Offizianten, *e*) einem Kassediener; 2) ein Oberaufschlagamt, bestehend: *a*) aus einem Oberaufschlagbeamten, *b*) einem Kontroleur, *c*) einem Diener; 3) ein Siegelamt, bestehend: *a*) aus einem Siegelbeamten, *b*) einem Kontroleur und *c*) einem Diener.

§. 9. Vorstehende Bestimmungen bezeichnen den höchsten Personalstand für die gesammte Regierung der Kreise, welcher im Ganzen niemals überschritten werden darf, wohl aber eine Beschränkung überhaupt, und auch in der Art zuläſst, daſs nach Verschiedenheit des Umfanges der Kreise und der hiernach sich ergebenden Geschäfte, in einem Kreise ein oder zwei Räthe oder Assessoren mehr, in dem andern um so viel weniger aufgestellt werden können, welches auch rücksichtlich des Rechnungskommissariats gilt.

§. 10. Die Besoldungen, welche in beiden Kammern für die Individuen der nämlichen Dienstesstufe immer gleich seyn sollen, werden in einem besondern Etat, und die Diäten des Personals bei Ab-

ordnungen zu Kommissionen über Land in einem besondern Regulativ festgesezt.

§. 11. Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten, auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 12. Generalkommissäre und Präsidenten, Vizepräsidenten, Direktoren und Räthe, treten mit ihrer Ernennung, sofern solche nicht ausdrücklich als blofs provisorisch bezeichnet wird, und wenn sie die gesetzmäfsigen sechs Dienstesjahre bereits vollstreckt haben, in das durch die Staatsdienstpragmatik vom 1. Jänner 1805 ausgesprochene Verhältnifs ein. Wegen der übrigen Individuen werden die geeigneten Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 13. In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei denjenigen Bestimmungen, welche für die bisherigen Generalkreiskommissariate und Kreisfinanzdirektionen bestanden sind. Die Vizepräsidenten haben den Rang vor den Vizepräsidenten der Appellationsgerichte.

Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 1. Die obersten Verwaltungsstellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar d. J. bestimmten Gebietsumfange, die vollziehenden Organe der Staatsministerien des Äufsern, des Innern und der Finanzen, in Beziehung auf alle diejenigen Theile der Staatsverwaltung und innern öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem Geschäftskreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen Zentralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind.

§. 2. Im Allgemeinen treten die Kammern des Innern in die Befugnisse und Obliegenheiten der bisherigen Generalkreiskommissariate; und die Kammern der Finanzen in jene der bisherigen Kreisfinanzdirektionen.

A. Wirkungskreis der Kammer des Innern.

§. 3. In die Geschäftssphäre der Kammer des Innern insbesondere fallen die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit leztere den Zivilbehörden zuständig sind, die Angelegenheiten der Religion und des Kultus; jene der öffentlichen Erziehung; der Bildung, des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medizinalwesen; die gesammte Landespolizei; das Kommunal- und Stiftungswesen; und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden Dienstübersicht und Dienstordnung, nebst der Gerichtspolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieser hier bezeichneten Wirkungskreise sind durch die nachstehenden Titel *I* — *IX.* bestimmt.

TITEL I.
Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 4. Aufsicht auf die Landesgränzen und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten. Behandlung der Nachsteuersachen mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen, und Vermögens-Ein- und Ausführungen. Die Entscheidung streitiger Nachsteuerverhältnisse.

§. 5. Bewahrung und Handhabung der Landesverfassung im Allgemeinen, und insbesondere die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, so fern hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird. Bewahrung der Gerechtsame des Souveräns rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellationsgerichten.

TITEL II.
Militärische Angelegenheiten.

§. 6. Die Militärkonskription und die Entscheidung defsfallsiger Reklamationen. Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartirungsangelegenheiten; die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, benehmlich mit der Kammer der Finanzen; die Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungsfoderungen.

§. 7. Polizeiliche Oberaufsicht auf die beurlaubten Soldaten nach den bisher bestehenden allerhöchsten Verordnungen — und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden. Verfügungen zur Abhaltung inländischer, und Aufsicht gegen fremde Deserteurs. Aufsicht gegen das Auswandern und Übertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste.

§. 8. Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die Pulverfabrikation bestehenden Verordnungen; Entscheidungen über Salpeterdefraudationen, Beförderung der künstlichen Salpetererzeugung; Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von Salpeterpflanzungen.

§. 9. Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreiskommando's.

TITEL III.
Religion und Kultus.

§. 10. Aufrechthaltung der Religionsedikte und Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften. Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen, und deren Anstalten und Güter. Aufsicht

auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisationsgesetze.

§. 11. Sorge für die Reinheit und den ungestörten Gang des Kultus; und überhaupt Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äufseren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen.

§. 12. Anordnung und Leitung der Prüfungskonkurse zur Erlangung geistlicher Stellen; Besetzung der nicht stabilen geistlichen, und der subalternen weltlichen Kirchendienste. Einsetzung der Kirchendiener in die Temporalien. Die vorschriftsmäfsigen Einleitungen zur Wiederbesetzung erledigter Pfründen. Regulirung des Nachsitzes und der Interkalarfrüchte, nach den bestehenden Bestimmungen. Unterstützung bedürftiger Geistlicher.

§. 13. Ausübung der durch das Edikt vom 17. März 1809, und die Instruktion vom 8. September des nämlichen Jahrs, den Mittelstellen übertragenen Episkopalfunktionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Glaubensgenossen, mit Beschränkung auf diejenigen obersten Kreisverwaltungsbehörden, welche als Generaldekanate konstituirt werden, und mit Rücksicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. Oktober 1811, und 6. August 1815 defsfalls eingeräumten Kompetenzerweiterungen.

TITEL IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 14. Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungswesens, und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften. Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichtsnormative und Lehrordnung; auf alle Volks-, Bürger-, Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen; Leitung der im Kreise gelegenen Schullehrerseminarien, öffentlichen Erziehungshäusern, Studienschulen, Gymnasien, Lyzeen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt.

§. 15. Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewiesenen Dotationsraten; Ausmittelung örtlicher Hilfsquellen; Einführung und Regulirung des Schulgeldes, Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches auf die Quarta Scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterricht dienenden Requisiten, und Vervollkommnung der Attribute; Ausmittelung und Unterhaltung zweckmäfsiger Gebäude.

§. 16. Unterdrückung der Winkelschulen, Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studienvorbe-

reitungsschulen auf dem Lande. Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 17. Berechtigung befähigter Subjekte zur Ertheilung von Privatunterricht, und zur Unternehmung von Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten, unter allgemeiner Aufsicht. Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder den niederen und höheren Studienschulen und Anstalten widmen wollen. Aufnahme der fähigen Kompetenten in die bestehenden Schullehrerseminarien, Entlassung daraus, und Handhabung der innern Ordnung.

§. 18. Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen; an den Feiertags-, Arbeits- und Industrieschulen, so wie an den Studienvorbereitungsschulen, dann der subalternen Diener an den Studienanstalten. Versetzung, Quieszirung, Entlassung dieses Personals; Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassenen. Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen. Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 19. Aufsicht auf das Betragen und den Fleiſs des gesammten Lehr- und Erziehungspersonals; Aufsicht auf die Schulkonferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungsanstalten; Handhabung der Disziplin gegen Schulen und Studirende, Dispensation derselben von einzelnen Lehrgegenständen; Zulassung zum Besuche der Studienanstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Lokal- und Familienstipendien.

§. 20. Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die Schulordnung; Entscheidung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über Schulgründe; über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmäſsige oder hergebrachte Reichnisse.

§. 21. Handhabung des Edikts über die Preſsfreiheit; Aufsicht auf die Tageblätter und Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften; Leitung und Redaktion der Kreisintelligenzblätter; Aufsicht auf Leihbibliotheken und Leseinstitute, und Bewilligung zu deren Errichtung; Aufsicht auf den Buchhandel und die Buchdruckereien; Aufsicht auf Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen; auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daſs öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

TITEL V.

Medizinalwesen.

§. 22. Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen hierüber. Sammlung

und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medizinischen Statistik und Topographie.

§. 23. Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen und deren Verbreitung. Leitung aller Geschäfte der Schutzpockenimpfung. Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten; Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau. Aufsicht auf die Begräbnifsorte, deren zweckmäfsige Anlegung und nothwendige Versetzung.

§. 24. Aufsicht und Leitung der öffentlichen Krankenanstalten, Spitäler, Siechen-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser; ferner der im Kreise gelegenen Hebammen- und besonderen ärztlichen Schulen; Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der defsfallsigen Prüfungen; Handhabung der Schuldisziplin.

§. 25. Aufsicht auf das Gesammte für das Medizinalwesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und Landgerichtsärzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instruktionen. Entscheidung allenfallsiger Dienstkonflikte derselben mit anderen Beamten. Aufstellung geprüfter Hebammen und Wundärzte auf dem Lande, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede; Eintheilung derselben in die nach Vorschrift gebildeten Bezirke; Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen. Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Nebenärzte auf dem Lande.

§. 26. Unterdrückung medizinischer Pfuscherei, Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel. Zulassung zur ärztlichen Praxis. Zulassung fremder durch den Kreis reisender Ärzte und Operateurs. Regulirung der Badegerechtigkeiten und Ehehaften. Bewilligung zur Übernahme und Verwesung bestehender Apotheken. Aufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen. Superrevision von dergleichen Rechnungen. Anordnung zur Visitation der Apotheken.

TITEL VI.

Allgemeine Landespolizei.

§. 27. Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Aufsicht auf geheime Verbindungen, Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei grofsen Versammlungen. Vollziehung der Verordnungen über das Pafswesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler. Anordnung der nöthigen Maafsregeln gegen Diebs- und Räuberbanden. Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und schnelle Unterdrükkung derselben. Leitung der zur öffentlichen Landessicherheit in den Kreisen vertheilten Gensdarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit den Legionskommando's. Veranlassung aufserordentlich bewaffneten Beistandes durch die Landwehr und im Falle des Bedarfs durch das Linienmilitär.

§. 28. Aufsicht auf die Polizeigefängnisse; auf die Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten, Leitung der hierauf sich beziehenden Angelegenheiten, so wie der bisher von der zentralisirten Administration geführten Geschäfte rücksichtlich der Zucht- und Strafarbeitshäuser, vorbehaltlich der Mitaufsicht der Justizbehörden, und vorbehaltlich der Mitwirkung der Kammern der Finanzen in Ansehung der Regie.

§. 29. Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle; für Abwendung der Wasser- und Feuerschäden. Verbreitung der Blitzableiter; Handhabung der Feuerpolizei; Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthe; Einrichtung zweckmäfsiger Löschanstalten und Löschordnungen. Beförderung der Brandassekuranz und Leitung der defsfallsigen Detailgeschäfte im Kreise. Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme von Brandkollekten.

§. 30. Aufrechthaltung der Bauordnungen. Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Baustreitigkeiten. Sorge für Herstellung angemessener Baupläne und Genehmigung derselben mit Ausnahme jener für die Haupt- und Residenzstadt. Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande. Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Strafsenbeleuchtung in den Städten und Märkten.

§. 31. Sorge für das Kredit- und Nahrungswesen. Einrichtung und Beförderung der Armenpflege. Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde, Herstellung und Beförderung der Leihansta ten; Bewilligung zu Privatunternehmungen dieser Art; Unterdrückung von Winkel-Leihhäusern. Aufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterieen. Errichtung und Leitung der Viktualien-, Getreide- und Viehmärkte; Handhabung der Marktordnungen. Aufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel. Regulirung und Handhabung der Fleisch-, Mehl-, Brod- und Biertaxen. Entfernung aller Bann- und Zwangsrechte, und Beschützung des freien Verkehrs.

§. 32. Aufsicht auf die gesammte Gewerbs- und Handwerkspolizei. Verleihung aller Gewerbsgerechtigkeiten ohne Ausnahme und mit Einschlufs der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntnifs über den Verkauf der Gewerbsgerechtigkeiten, über deren Zession, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe und über Gewerbsstreitigkeiten — Bestimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe bestehenden Distrikte. Herstellung genauer Gewerbskataster. Abstellung von Handwerksmifsbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensation hiervon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufakturen.

§. 33. Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht. Aufrechthaltung der Kulturgesetze; Entscheidung der Kulturstreitigkeiten; Erkenntnifs über die Vertheilung der Gemeindegründe und Gemeindewaldungen. Handhabung der Forstpolizei in allen Privat-, Kommunal- und Stiftungswaldungen.

§. 34. Beförderung des Handels. Aufsicht auf Münze, Maafs und Gewicht und auf alle Gefährden im Handel und Wandel. Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten. Aufsicht auf dieselben und die Handelsmessen, auf die Landkrämer und besonders die herumziehenden Mäkler. — Herstellung und Unterhaltung einer Handelsmatrikel. Leitung des Wasser-, Brücken- und Strafsenbaues der Kommunen. — Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäfsiger Vizinal- und Kommunikationswege. Entscheidung der Streitigkeiten über die diefsfallsigen Konkurrenzverbindlichkeiten. Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen. — Vollziehung der Verordnungen über das Post- und Landfrachtwesen. Entscheidung der Postreklamationen. Handhabung der Flöfs- und Schiffarthsordnungen. — Entscheidung der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Gewässer und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 35. Bewilligung und Beförderung neuer Ansiedelungen und Ansäfsigmachungen unter Voraussetzung der erforderlichen Bedingungen. — Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heirathen auf dem Lande, und die Verehelichung in auswärtigen Staaten Ratihabition auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besonderen Motiven. Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände dieser Art, über das polizeiliche Domizil und die Alimentation unstäter, herrnloser und unbekannter Menschen.

§. 36. Vollziehung der Polizeistrafgesetze und Entscheidung der Polizeistraf- und Konfiskationsfälle.

TITEL VII.

Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten.

§. 37. Handhabung der Gemeindeordnungen; Oberaufsicht auf Markt-, Dorf- und Feldpolizei, und auf die sämmtlichen Kommunalanstalten. Erkenntnifs über streitige Gemeinderechte; Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Sprengel. Bestätigung der Kommunalbeamten und ihrer Wahlen. Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen.

§. 38. Aufsicht auf alle allgemeine und besonderen Wohlthätigkeitsanstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung und Aufsicht gegen die Vernachlässigung der Zwecke und schädliche Mifsbräuche.

§. 39. Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen. Befolgung und Handhabung der Gesetze der Verwaltung; die Vollzie-

hung der Verordnung vom 6. März d. J. und die Ausübung aller Verwaltungsbefugnisse, die durch dieselbe dem Ministerium nicht ausdrücklich vorbehalten sind, namentlich diejenigen, welche in den nachstehenden §§. bezeichnet werden.

§. 40. Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüssigkeit und erleichterte Perzeption, dann successive Erhöhung und stiftungsgemäfse Verwendung der Jahresrente und für eine zulässige Verminderung der Lasten. Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung des Vermögens durch die untergeordneten Verwaltungen der Munizipal- und Ruralgemeinden; und dem zufolge Würdigung und Bescheidung der Angelegenheiten in Bezug auf die Veräufserung von Aktivobligationen, Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; auf die Abschreibung von Vermögenstheilen wegen erlittenen Verlustes, und auf die Aufnahme von Passivkapitalien.

§. 41. Kognition und Bestätigung neuer Fundirungszuflüsse für bestehende Stiftungen und Gemeinden; Kognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu Errichtung neuer Stiftungen.

§. 42. Sorge für die ständige Sonderung des Vermögens verschiedener Religionstheile und Zwecke. Aufsicht gegen Vermischung des Stiftungsvermögens mit den separirt verwalteten Kommunalvermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der Stiftungskassen zur Bestreitung vorübergehender aufserordentlicher Ausgaben.

§. 43. Regulirung der Personal- und Realausgaben der Stiftungs- und Kommunalkassen, sofern diese Ausgaben nicht schon durch bestätigte Stiftungsurkunden oder frühere Ausgaben festgesetzt sind, oder in die Kompetenz der untergeordneten Verwaltungen verwiesen werden. Reduktion der fundationsmäfsigen Ausgaben, wenn die Jahresrente wegen unwiderbringlichen Verlustes erweislich nicht zureicht.

§. 44. Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung in ordentlichem Zustande; ihre Einverleibung in die Brandversicherungsanstalt; Mehrung oder Minderung des Assekuranzkapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und Kostenvorschläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 45. Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien; insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der Pfarrgebäude; Unterstützung der Pfarrer aus Stiftungsmitteln zur Führung der Bauten; Überweisung pfarrlicher Baulast ad onus successorum, und Regulirung der Aussitzfristen.

§. 46. Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs- und Kommunalvermögen ruhenden Schulden. Subsidiarische Ergänzung dieses Vermögens zum Zwecke der Schuldentilgung, oder zur Befriedigung unabweislicher Gemeindebedürfnisse durch indirekte Abgaben oder

Steuerbeischläge; Würdigung und Genehmigung der deſsfallsigen Anträge der Gemeinden, und der vorgelegten Konkurrenzetats, benehmlich mit der Kammer der Finanzen.

§. 47. Inspektion der Stiftungs- und Kommunalkassen, und des Verwaltungszustandes in den Städten und gröſseren Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen. — Sorge für eine zeitige Personalbestellung der Verwaltung im Falle der Erledigung und für eine regelmäſsige Extradition des Vermögens; Sorge für die zeitige Verfolgung der Regreſsansprüche an Verwalter, durch deren Schuld ein Vermögenstheil zu Verlust gegangen ist, und Sorge für eine ordentliche Vertretung der Stiftungen und Kommunen, in ihren Rechtsangelegenheiten.

§. 48. Oberaufsicht auf das Rechnungswesen der Stiftungen in den Landgemeinden durch eine in gemessenen Zwischenräumen vorzunehmende summarische Einsicht und Würdigung der von den Land-, Herrschafts- und Ortsgerichten revidirten und beschiedenen ordentlichen Jahresrechnungen der Ortsverwaltungen. Unmittelbare Revision und Bescheidung der Rechnungen über das Stiftungs- und Kommunalvermögen der Städte und Märkte, in welchen ein Magistrat zur Verwaltung aufgestellt seyn wird.

TITEL VIII.

Statistik und Dienstübersicht.

§. 49. Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises; Benutzung der dieſsfallsigen Angaben der Pfarrer und Gerichtsärzte; insbesondere Sammlung der Geburts-, Trauungs- und Todtenlisten; jährliche Berichtigung der Bevölkerungsverzeichnisse.

§. 50. Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Übersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungszweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten bereits vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden; Vorlegung der hieraus hervorgehenden Resultate, und auſserdem augenblickliche Anzeige auſserordentlicher Vorfälle.

§. 51. Erstattung des Jahrsberichts über alle Theile der Verwaltung, worin auch statt der bisherigen gesonderten Rechenschaftsberichte über die Administration der Stiftungen und Kommunen, die Darstellung des Zustandes dieser Administration mit aufgenommen wird.

TITEL IX.

Dienstordnung und Gerichtspolizei.

§. 52. Anordnung und Leitung der Konkursprüfungen für die zum Dienste der Polizei und innern Verwaltung adspirirenden Kandida-

ten, und zwar, was die Rechtskanditaten betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

§. 53. Provisorische Ernennung aller Polizei- und Landgerichtsdiener, untergeordneten Aufseher und Verwalter in öffentlichen — unter der Leitung der obersten Kreisstellen stehenden Anstalten; der Polizeioffizianten, und anderer subalternen Diener gleicher Klasse, wobei sich versehen wird, daſs dieselbe bei diesen Anstellungen auf tüchtige Quieszenten vor allen den pflichtmäſsigen Bedacht nehmen wird. Am Ende eines jeden Quartals ist eine genaue tabellarische Nachweisung, nach den hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen zur Erholung der allerhöchsten Bestätigung einzusenden. Über die Besetzung aller übrigen Stellen im Regierungsfache erstattet sie gutachtliche Berichte. Bestätigung der gutsherrlichen Beamten nach den gegebenen Vorschriften. Aufsicht auf das höhere Amtspersonal, dessen Verpflichtung und Einweisung. Vorsorge für die provisorische Verwesung erledigter Stellen.

§. 54. Handhabung der Dienst- und Geschäftsordnung bei allen untergebenen Ämtern und Behörden, — Beilegung der Irrungen und Konflikte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäſsige Übergabe und Übernahme der Ämter. Veranlassung von Visitationen und administrativen Generaluntersuchungen. Erkenntniſs in allen Disziplinarsachen. Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Überweisung der Untersuchungsakten an den ordentlichen Richter, oder gutachtlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die Justizpflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 55. Abstellung der Unterthansbeschwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichtsherren, wenn sie nicht streitige Rechtverhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Taxexzesse, und Entscheidung in streitigen Taxgegenständen, gemeinschaftlich mit der Kammer der Finanzen. Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disziplin gegen dieselben und Aufsicht gegen Winkeladvokaten und unberechtigte Schriftenverfertiger.

§. 56. Ertheilung der Heirathslizenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die Rechte der Staatsdienstpragmatik genieſsen, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Personals, welches, nach der Beschaffenheit seiner Dienste an sich oder wegen noch nicht erstreckter konstitutionsmäſsiger Dienstzeit jener Rechte nicht theilhaftig ist, wird noch besondere Verfügung erfolgen, bis wohin über jeden Fall die Entschlieſsung des Ministeriums vorzubehalten und zu erholen ist. Bloſsen Diurnisten kann von der Polizeibehörde die Heirathsbewilligung nur bei hinreichend ausge-

zeichnetem Vermögen, und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Domizils ertheilt werden. Ertheilung der Reiselizenzen im Inlande auf vierzehn Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellationsgerichten. Gutachtlicher Antrag über Verehelichungsgesuche wirklicher stabiler Staatsdiener, und über gebetene Reiselizenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Residenzstadt.

B. Wirkungskreis der Kammer der Finanzen.

§. 57. In die Geschäftssphäre der Kammer der Finanzen gehören: die Leitung der Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere die Aufsicht über das Staatseinkommen; über den Staatsaufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesammte Finanz- und Dienstpersonale; das Amtsborgschaftswesen; fiskalische Prozesse; die Konkurrenzsteuerbeischläge, und die Angelegenheiten des Landrathes, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern; jährliche Wirthschaftsberichte.

In Beziehung auf alle diese Gegenstände gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des organischen Edikts über die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen vom 8. August 1808, in so fern in Folge der nachstehenden Verfügungen keine Modifikationen eintreten.

TITEL I.

Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 58. Die Herstellung des Finanzinventars, Konservation und Verbesserung des Finanzvermögens; Sorge für den genauen Vollzug der Finanzgesetze und Verordnungen.

TITEL II.

Verwaltung des Staatseinkommens insbesondere.

§. 59. Vorschriftsmäſsige Behandlung des Steuerwesens; des Tax- und Sportelwesens; der Lehen; der Laudemien; der grundherrlichen, zinsherrlichen, zehentherrlichen Renten; der Ökonomien, Brauereien, Fabriken s. a. in eigener Regie; Sorge für eine genaue und richtige Erhebung und Verrechnung der hieraus flieſsenden Gefälle.

§. 60. Behandlung und Leitung des Forst- und Jagdwesens nach der jüngsten Verordnung vom 15. September 1816.

§. 61. Behandlung und Leitung des Aufschlags- und Siegelwesens, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815.

§. 62. Aufsicht und Leitung des Land-, Wasser-, Brücken- und Straſsenbaues nach der Verordn. vom 4. Julius 1815 und den demnächst erfolgenden weiteren Bestimmungen.

§. 63. Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräufserung schon vorläufig bestimmten entbehrlichen Staatsrealitäten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl. in so fern die zum Grund liegende Schätzung, und durch die Interessen des Kaufschillings, der bisherige Ertrag überstiegen wird. Verkäufe von höherm Betrage werden zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

§. 64. Behandlung der Erb- und Zeitpächte, deren Genehmigung, die ersteren bis zum Betrage von 500 fl., die lezteren bis zum Betrage von 1000 fl., unter obiger Beschränkung.

§. 65. Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 66. Verordnungsmäfsige Behandlung des Nachlafswesens, der Steuer- und Giltmoderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle.

TITEL III.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 67. Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung aller in den Kreisen vorkommenden, und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Reskripte angewiesenen, oder durch die Etatssanktionsreskripte in bestimmten Summen verwilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureauexigenzen, öffentliche Anstalten der Erziehung, des Kultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Industrie, der Bauten s. a. unter strenger Beobachtung der Kasseinstruktion vom 2. März 1814.

§. 68. Anweisung der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen.

§. 69. Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Normen.

§. 70. Regulirung und Anweisung der Pensionen, in so fern sich dieselbe ganz entschieden: *a*) auf die Dienstespragmatik vom 1. Jänner 1805, und die Nachtragsverordnung vom 8. Februar 1805, oder *b*) auf die Verordnung vom 12. Juni 1804 über die Zulage der ständischen Klostergeistlichen wegen zunehmenden Alters, oder *c*) auf die Verordnung vom 1. September 1807 über Unterstützung des Strafsenbaupersonals, oder *d*) auf das Regulativ vom 18. Dezember 1810 über die Pensionen der Städtischen und Märktischen Individuen, beziehen.

§. 71. Über diese ad §§. 68. 69 und 70. bemerkten, aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Auch sind die Kammern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Kompetenz angewiesenen Pensionen, Umzugskosten und Diäten, so wie über die §§. 63 und 64. bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellarische Nachweisungen zur Einsicht und Prüfung an die allerhöchste Stelle einzusenden, in welchen alle Umstände, Normen, und gesetzliche Bestimmungen, welche

die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt werden müssen.

§. 72. Pensionen und Unterstützungen, welche sich nicht auf die genannten Verordnungen und Regulative, sondern auf die Normalverordnung vom 14. Juni 1803, auf den Reichsdeputationshauptschlufs vom Jahre 1803, auf die verschiedenen Lokalnormative voriger Regierungen, auf besondere abgeschlossene Rezesse, s. a. gründen, werden der allerhöchsten Entscheidung und Genehmigung vorbehalten; jedoch sind die Kammern der Finanzen ermächtigt, nach Umständen verhältnifsmäfsige Vorschüsse hierauf anzuweisen.

§. 73. Anweisungen von Vorschüssen bis zu dem Betrage von 1000 fl. in allen unvorhergesehenen, in den Etatssanktionsreskripten nicht bestimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 74. Disposition über die für Unterstützungen der Individuen, oder für andere bestimmte oder unbestimmte Zwecke in den Etatssanktionsreskripten ausgesezten Summen und Reservefonds; Vertheilung der Bureauexigenzersparnifshälfte auf den Grund der von dem obersten Rechnungshofe richtig gestellten Bureauexigenzrechnungen.

§. 75. Sorge und Verantwortlichkeit, dafs die genehmigten Etats in keinem ihrer Theile und Rubriken überschritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Übertragen der Ersparnisse bei einer Rubrik auf die andere ausdrücklich gestattet ist.

TITEL VI.

Etatswesen.

§. 76. Sorge über die rechtzeitige und vorschriftsmäfsige Anfertigung der Spezialetats der Ämter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und der Materialien; Zusammenstellung der einzelnen Ämter- und Kassenetats, und Anfertigung eines Kreishauptetats; Einsendung desselben mit einem umständlichen Erläuterungsberichte nach der diefsfalls gegebenen Vorschrift.

§. 77. Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der Monatsextrakte, Konspekte u. s. w.; Besorgung der Ingrossation zur Konservirung der Etats; Kreisbuchführung bei dem Rechnungskommissariate nach einer noch zu erlassenden besondern Instruktion.

TITEL V.

Rechnungswesen.

§. 78. Wachsamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Ämter und Kassen;

Prüfung und Aufnahme der Ämter und Kassenrechnungen; Jahres- und Rechenschaftsbericht über die ganze Finanzverwaltung des Kreises, nach allen ihren Branchen am Schlusse eines jeden Finanzjahres.

TITEL VI

Direktion der Kassen.

§. 79. Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäſsigen Überschüsse von Ämtern an die Kreiskassen; etats- und vorschriftsmäſsige Verwendung der bereits eingeflossenen, in den Kreiskassen befindlichen Geldvorräthe und Bestimmungen über Verwendung der hierauf bereits angewiesenen Posten (Repartition); Obsorge über den Vollzug der Repartition; pünktliche Realisirung und Einlieferung der Zentralstaatskassedotation, und der Dotationsnachträge; pünktliche Honorirung der von der Zentralstaatskasse, auf ihre etatsmäſsige Dotation ausgestesllten Assignationen, vorzüglich für das Militär; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschaftsbestand, und die ganze Amtsführung; vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz und Einsendung des Sturzprotokolls; Aufsicht über das Kassepersonale.

§. 80. Aufsicht und Behandlung des Staatsschuldenwesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht zur Staatsschuldentilgungskommission für die älteren Kreise in München gezogen worden.

§. 81. Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die Konkursprüfungen und über die Aufnahme von Akzesisten im Finanzfache erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 82. Provisorische Ernennung der Boten, Diener u. s. w. bei den allgemeinen und besonderen Rentämtern, und anderen untergeordneten administrativen Stellen, wobei nach Vorschrift des §. 53. des Wirkungskreises der Kammer des Innern zu verfahren, und die darin gegebenen Bestimmungen sich genau zu halten ist.

§. 83. Amts Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kammer der Finanzen bei allen, Ärarialgelderperzipirenden und verrechnenden Beamten, und legt die Resultate berichtlich vor. Eben daher konkurrirt dieselbe auch bei der Amts Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taxatoren, benehmlich mit der Kammer des Innern, oder den Justizbehörden, in Hinsicht auf Depositen, Taxen und Sporteln.

§. 84. Verfügung der gewöhnlichen Amts- und Kassenvisitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 3.). Übrigens liegt es in der Befugniſs und in der Pflicht der Finanzkammern, Visitationen dieser Art überall, und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasseführung eines Beamten dieselbe motivirt.

§. 85. Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener, auf höhern Antrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter Amtsverwaltung gegen jene Beamten und Diener; berichtliche Vorlage der Resultate hierüber mit ihrem Gutachten über Bestrafung des Untersuchten, und die Vorfrage: ob solcher vor Gericht gestellt werden soll, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches. In dringenden Fällen ist die Kammer der Finanzen befugt, einen solchen Beamten vorläufig sogleich von dessen Amtsverrichtungen zu suspendiren, und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen. Disziplinar- und Ordnungsstrafen in kleineren Vergehen, oder bei inkorrigiblem Saumsal untergeordneter Beamten und Diener, können durch die Finanzkammer ohne Anfrage verfügt werden.

§. 86. Die Ertheilung der Heirathslizenzen an gesammtes Finanzpersonal, welches die Rechte der Dienstpragmatik geniefst, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Personals treten die in dem §. 56. des Wirkungskreises der Kammer des Innern enthaltenen Bestimmungen ein.

TITEL VII.

Amtsbürgschaftswesen.

§. 87. Dieser Gegenstand unterliegt einer neuen Revision, und wird hierüber seiner Zeit die weitere Entschliefsung erfolgen. [1]

TITEL VIII.

Fiskalische Prozesse.

§. 88. In den laufenden fiskalischen Angelegenheiten hat der Finanzfiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kammer der Finanzen mit Sitz und Stimme eintritt, bei der besagten Kammer vorzutragen. — Bei Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bei neu sich ergebenden Prozessen, über den Hauptprozefsplan hat die Finanzkammer Bericht an das Ministerium zu erstatten.

TITEL IX.

Aburtheilung der Mauth- und Zoll-, Aufschlags- und Stempeldefraudationen in zweiter Instanz.

§. 89. Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, dafs ein Rath der Finanzkammer hierüber in der Kammer des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen eine förmliche Erkenntnifs mit beigefügten Ent-

1) M. s. Verord. v. 19. Febr. 1819. auch Th. 2. S. 211. Note.

scheidungsgründen gefafst, und in Fällen, wo die Gegenstandssumme einen weitern Rekurs zuläfst, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet.

TITEL X.

Steuerbeischläge für Kommunalangelegenheiten, Kriegsbeiträge und Landrathsangelegenheiten.

§. 90. Das gemeinschaftliche Benehmen der Kammern des Innern mit den Kammern der Finanzen hierin ist bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kammer des Innern angeordnet worden.

C. Besondere auf beide Kammern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen der Kompetenz.

§. 91. Die obersten Kreisverwaltungsstellen sind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Gesetze, auf Belehrung der Ämter bei offenbaren Mifsverständnissen und schiefer Anwendung derselben, und auf rein exekutive Weisung beschränkt. Aufser ihren Befugnissen liegt die eigene Erlassung gesetzlicher Normen und organischer Anordnungen; die Festsetzung und der Ausspruch von neuen Verwaltungsgrundsätzen; die Vorschreibung allgemeiner Reglements und Dienstinstruktionen; und die Dispensation von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, sofern die Befugnifs hiezu ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Überhaupt sollen sie von dem Gesichtspunkte ausgehen, dafs sie in allen denjenigen Fällen, welche des Prinzips oder der Folge wegen von allgemeiner Wichtigkeit sind, die allerhöchste Entscheidung einzuholen haben.

§. 92. Alle Übergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfältig vermieden; bei gemischten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftsmäfsige Benehmen gepflogen; Irrungen und Konflikte sollen nach Möglichkeit verhütet und beigelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden.

§. 93. In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der Geschäftsordnung gemäfs, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten Kreisverwaltungsstellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, aufser zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäftsverzögerungen.

§. 94. Eigentliche höhere Gnadensachen, namentlich: Verleihungen von äufserlichen Auszeichnungen; von aufserordentlichen Be-

lohnungen und Unterstützungen aus landesherrlichen Kassen; von Patenten und Privilegien zu Gunsten gemeinnütziger Erfindungen und Unternehmungen u. s. w., sind der allerhöchsten Stelle ausschliefsend vorbehalten.

Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 1. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben, steht dem Generalkommissär und Präsidenten zu. Nach Umständen wird für dermal in einigen Kreisen denselben ein Vizepräsident beigegeben. Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder Krankheit ist der Vizepräsident, wo sich einer befindet, und nach diesem der älteste Direktor. Der Vizepräsident soll vorzüglich derjenigen Kammer beiwohnen, deren Direktor abwesend oder verhindert ist. Jeder Direktor leitet zunächst die Geschäfte seiner Kammer.

§. 2. Der Generalkommissär eröffnet den Einlauf. — Da (wie unten §. 13. verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kammer bezeichnen mufs, an welche solches gerichtet ist, so stellt der Generalkommissär die geöffneten und präsentirten Exhibita sogleich den Direktoren der beiden Kammern zu, die solche in das für jede Kammer besonders zu führende Einlaufs-, zugleich Geschäftsprotokoll eintragen lassen. Schon in diesem Einlaufsprotokolle wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt, sofort hienach jedes Exhibit mit den Vorakten durch die Registratur diesem Referenten zugestellt. Dis Repartition der Geschäfte wird von dem Generalkommissär gemeinschaftlich mit dem Vizepräsidenten und jedem Direktor der Kammer, nach Ämtern und Generalgegenständen vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem neuen Jahre neu entworfen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der Generalkommissär und Vizepräsident benehmlich mit den Direktoren der Kammern.

§. 3. Zur unmittelbaren Beschäftigung des Generalkommissärs werden vorbehalten, alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch spezielle Reksripte aufgetragen werden. Die jährlichen Visitationsreisen im Kreise, in so fern sie Gegenstände der Kammer des Innern betreffen, macht der Generalkommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementarverfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Vizepräsidenten übertragen. — Die Visitationen der Rentämter geschehen, nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besonderen Verordnungen, durch einen Rath der Kammer der Finanzen, welchen der Direktor der Kammer der Finanzen vorschlägt, und der Generalkommissär bestätigt.

§. 4. Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des Generalkommissärs, in Fällen bedrohter und gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maafsregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein, und für sich, oder mit Zuziehung des Vizepräsidenten, oder der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt und die Verdächtigen oder Thäter aufser Stand zu schaden gesezt werden. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre; oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 5. Gemeinschaftlich mit dem Vizepräsidenten und Direktor der Kammer des Innern hat der Generalkommissär zu besorgen, die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Pafswesens und der defsfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungsbücher zur Einzeichnung der im Kreise angestellten Staatsdiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Ämtern und bei den Behörden der innern Verwaltung; der Quieszenten von derselben Klasse; und der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten; dann der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen, nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze; — ferner: die Redaktion der vierteljährig einzusendenden Geschäftstabellen, die der Generalkommissär und Präsident mit seinen besonderen Bemerkungen begleiten kann; die Redaktion der Jahresberichte, wozu die Räthe, die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann mit eingesendet werden; die Redaktion der jährlich einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und subalternen Personals bei der Kammer des Innern. In allen diesen Gegenständen, in so fern solche auch bei der Kammer der Finanzen vorkommen, tritt dieses nämliche gemeinschaftliche Benehmen auch mit dem Direktor der Finanzen ein. Die spezielle Behandlung des Etats- und Kassawesens ist einer besondern Kassakommission übertragen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten mit Beiziehung des Vizepräsidenten aus dem Direktor der Finanzkammer und jenem Rathe besteht, welcher daselbst die Komptabilität respizirt. Die Ausfertigungen dieser Kassakommission werden von den sämmtlichen Mitgliedern derselben unterzeichnet. Alle Zahlungsanweisungen an die Kreiskassa sind von derselben zu erlassen.

§. 6. Alle Gegenstände, welche nicht dem Generalkommissär und Präsidenten allein oder gemeinschaftlich mit den Direktoren besonders übertragen sind, sollen in der Regel kollegial, und zwar in förmlichen Sitzungen erledigt werden. Aufser den Sitzungen sollen nur simple Berichtsabforderungen, Instruktionen, Exzitationen, Signationen zur Justifikation und Registratur, einfache Sammlung und Zusammenstellung, bei welchen nichts zu erinnern ist, einfache Remifsberichte und solche kleine Gegenstände, bei denen von einer Berathung keine Rede seyn kann, behandelt werden. Der Generalkommissär, Vizepräsident, die beiden Direktoren der Kammern und alle einzelnen Räthe werden ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur Delibration geeigneten Gegenstand durch büreaumäfsiges Verfahren der kollegialen Behandlung zu entziehen. Diese zur Behandlung aufser den Sitzungen sich eignenden Gegenstände müssen übrigens (was sich von selbst versteht) der Revision des betreffenden Direktors, der Einsicht des Vizepräsidenten und dem Expediatur des Generalkommissärs und Präsidenten unterliegen, sofort von dem Sekretär (mit der Bemerkung der büreaumäfsigen Behandlung) in den Geschäftsprotokollen nachgetragen werden.

§. 7. Jede Kammer hält ihre eigenen gesonderten Sitzungen, in welchen der Generalkommissär und Präsident, und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder Direktor den Vorsitz führt. — Die Abstimmungen geschehen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum lezten Rathe, wobei die Mitglieder der Kammern, welche für blofs einzelne wissenschaftliche und technische Gegenstände ausschliefsend bestellt sind etc., nur in ihrem Fache eine entscheidende Stimme haben; der Generalkommissär als Präsident oder dessen vorsitzender Stellvertreter gibt seine Stimme zulezt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschlufs. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

§. 8. Bei solchen kontentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als administrativgerichtliche Instanz erkennt, hat sich dieselbe in ihren Berathungen nach der Hofrathsordnung zu achten. Im übrigen wird rücksichtlich dieser Gegenstände nach den Verordnungen, die darüber schon bestehen, oder noch erlassen werden, und in Polizeistrafsachen nach den Bestimmungen der Polizeigesetze und des künftigen Polizeistrafgesetzbuches verfahren.

§. 9. Der Präsident mufs der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefafsten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen grofsen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet, und er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er den Beschlufs gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefafst zu seyn glaubt. — In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen. Auch

kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht verstanden ist, durch abgesondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§. 10. Dem Generalkommissär als Präsidenten im Benehmen mit dem Vizepräsidenten und den Direktoren der Kammern wird es überlassen, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben; nach Verhältnifs der Geschäfte und ihrer Dringenheit zu bestimmen: doch sollen in jeder Woche wenigstens zwei Sitzungen gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenstände die von ihm verfafsten Aufsätze sogleich in die Sitzung mit, aufser in zweifelhaften Gegenständen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschlufs des Kollegiums nicht wohl vorauszusehen ist. — In wichtigen und systematischen, so wie in allen administrativ-kontentiösen Gegenständen, sind schriftliche Vorträge zu erstatten. — Wenn der Fall eintritt, dafs die Erledigung eines Gegenstandes seiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen Sitzungstag verschoben werden kann, so ist nach der Wichtigkeit des Falles, und der Beschaffenheit der Umstände entweder eine aufserordentliche Sitzung anzuordnen, oder die Abstimmungen sind durch Zirkulare zu erholen, und der Beschlufs ist in das Protokoll der nächsten Sitzung nachzutragen.

§. 11. Nur in den wichtigeren Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesses für beide Kammern veranstaltet der Generalkommissär und Präsident zusammengesezte Sitzungen, wozu neben den beiden Direktoren entweder alle Räthe beider Kammern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. In den gewöhnlichen Gegenständen dieses gemeinschaftlichen Interesses ist es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kammer vorgetragenen und beschlossenen Gegenstand nun auch in der andern Kammer vorträgt, und Ansicht und Beschlufs auch dieser Kammer hierüber erholt. In Gegenständen, wo es nur auf vorläufige Notizen ankommt, wird zwischen dem betreffenden Proponenten mündliches Benehmen gepflogen. Ein Notenwechsel zwischen den Kammern findet nicht Statt, sondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgabe von Erinnerungen und Äusserungen von einer zur andern geschehen durch Protokollauszüge.

§. 12. Über alle Sitzungen werden von einem Sekretär Protokolle mit möglich gröfster Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in diesem Falle die Abgabe eines schriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. — Die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze werden von dem Direktor revidirt, dem Vizepräsidenten zur Einsicht vorgelegt, und von dem Generalkommissär und Präsidenten, auch wenn er den Sitzungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur versehen. Die in das Sitzungsprotokoll eingetragenen Beschlüsse werden von dem Sekretär in dem Geschäftsprotokolle nur

mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsziffer des Sitzungsprotokolls bemerkt.

§. 13. In Fällen, wo der Generalkommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form. Alle Ausfertigungen der Regierungen des Kreises werden von dem Generalkommissär als Präsidenten unterzeichnet, und von dem Direktor der einschlägigen Kammer kontrasignirt. Der Sekretär unterfertigt sie unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung: kollationirt; da derselbe für die Reinschrift haftet.

Die Form dieser Ausfertigungen ist folgende:

a) Jene an die untergeordneten Ämter geschehen mit der Überschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs." Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: Königliche baierische Regierung des Kreises. (Kammer des Innern oder der Finanzen.)

b) Die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an: Die königliche baierische Regierung des Kreises an etc. etc. etc.

c) Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806, und dieselben werden künftig, sofern sie nicht persönliche Geschäfte der Generalkommissärs betreffen, nicht mehr in dessen individuellen Namen, sondern im Kollektativnamen der gesammten Regierung des Kreises verfafst, und von dem Generalkommissär als Präsidenten, Vizepräsidenten, Direktor und Referenten unterzeichnet und von einem Sekretär kollationirt.

Die untergeordneten Behörden beobachten in ihren Berichten die Formen der Unterordnung. Die Anrede ist: „Königliche Regierung des Kreises." Die Unterschrift: „Unterthänig gehorsamstes Amt (Gericht)" etc. Von aufsen mufs bei allen Eingaben die betreffende Kammer bezeichnet werden.

§. 14. Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Akten aber für jede Kammer ausgeschiedenen Registratur und der vereinigten Kanzlei, so wie der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des Generalkommissärs und Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und nach ihm zunächst den Direktoren übertragen, die auch zu wachen haben, dafs die Ausfertigungen befördert, und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

§. 15. Sekretariat und Rechnungskommissariat sind für beide Kammern getrennt, der speziellen Leitung des Direktors der betreffenden Kammer untergeben.

§. 16. Alle bisher vorgeschriebenen Normen finden ihre Anwendung auch auf die gesondert bestandene Kreisstiftungs- und Kommu-

nalkuratel. Dieselbe wird allenthalben mit der gesammten Regierung des Kreises, zunächst aber mit der Kammer des Innern, in allen Geschäftsbeziehungen vereinigt, und die Gegenstände dieser Administration werden mit allen anderen auf ganz gleiche Weise behandelt; die Kreisadministrationsräthe treten, nach ihrem Dienstesalter, in die Reihe des übrigen Rathspersonals ein, und tragen in den ordentlichen Sitzungen vor. Der Bestand getrennter Kanzleien, Registraturen, und Rechnungskommissariate für diesen Zweig der Geschäfte hört auf.

§. 17. Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die Geschäftsprotokolle zur Einsicht abzufordern; zur Erlangung der nöthigen Übersichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung spezielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 18. Jeder einzelne Referent ist verantwortlich für die rechtzeitige, ordnungsmäfsige und gesetzliche Bearbeitung der ihm zugewiesenen Gegenstände und für die genaue und genuine Darstellung der aktenmäfsigen Thatsachen und Verhältnisse. Jede Kammer der Regierung des Kreises ist verantwortlich für eine genaue Würdigung der vorkommenden Anträge, für die Gesetz- und Ordnungsmäfsigkeit ihrer Beschlüsse und für eine pünktliche Einhaltung der Grenzen ihrer Kompetenz.

§. 19. Der Generalkommissär als Präsident ist verantwortlich, dafs der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde; dafs durch bedeutende Rückstände keine Stockungen verursacht; dafs der Deliberation keine zur kollegialen Behandlung geeigneten Gegenstände entzogen; dafs die Sitzungen fleifsig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig besucht; dafs dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Abstimmungen mit Ruhe und Anstand gegeben, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen, und die Ausfertigungen hiernach gefafst werden. Ferner ist er verantwortlich für die Bewahrung der Geschäftsformen und für die Einhaltung der Kompetenzvorschriften, und er hat, im Zweifel, über den Kompetenzpunkt förmlich abstimmen und kollegialen Beschlufs fassen zu lassen. Endlich liegt ihm ob, sich fortwährend in der Übersicht der ganzen Administration zu erhalten, den Gang und die Resultate derselben zu verfolgen, um zu verhüten, dafs nicht einzelne Theile und Zweige vernachlässigt werden; zu welchem Ende ihm das Recht der Initiative in soweit zusteht, dafs er jeden Referenten anweisen kann, über eine Geschäftsparthie, wo gröfsere Belebung, Nachhilfe, und Abstellung wesentlicher Gebrechen nothwendig scheint, ex officio Antrag zu erstatten.

§. 20. Die Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillschweigen, auf heimliche oder offene Anwaltschaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Partheien, auf privative Korrespondenz über Amtssachen, auf Annahme von Geschenken, und auf unberechtigte Benutzung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schrif-

ten, werden erneuert, und von sämmtlichen bei der Regierung des Kreises angestellten Individuen wird die genaueste Nachachtung erwartet. Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, gegen jede Konivenz verantwortlich.

§. 21. Der Generalkommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen. Er selbst kann dem Vizepräsidenten, den Direktoren, Räthen und Kanzleipersonen einen Urlaub von 14 Tagen zu Reisen im Inlande gestatten. Über gebetene Reiselizenzen, deren Dauer die Zeit von 14 Tagen überschreiten soll, oder über Reisen ins Ausland oder in die Residenz, hat er in der Regel Bericht zu erstatten. Abordnungen von Räthen zu Kommissionen über Land sollen nur in dringenden Fällen, aufserdem aber nicht ohne vorläufige Anzeige und Genehmigung statt finden.

Wir beauftragen Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit dem Vollzuge dieser von Uns gegebenen Anordnungen.

München, den 27. März 1817.

MAX JOSEPH.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

EGID V. KOBELL,
Generalsekretär des Staatsraths.

Verordnung vom 12. März 1817, die Kompetenz der Finanzkammern rücksichtlich des Nachlafswesens, der Steuer- und Gültmoderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle betreffend.

Wir MAXIMILIAN JOSEPH, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer organischen Verordnung vom 27. März l. J. im zweiten Abschnitte §. 66. festgesezt, dafs die verordnungsmäfsige Behandlung des Nachlafswesens, der Steuer- und Giltmoderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle zum Geschäftskreise der Finanzkammern Unserer Kreisregierungen gehöre. Zur nähern Erläuterung und zweckmäfsigen Vollziehung dieser Bestimmung finden Wir Uns auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes bewogen, nachträglich zu verordnen, wie folgt:

I. Den Finanzkammern Unserer Kreisregierungen soll bis zu anderweitiger Verfügung nicht nur die Genehmigung der Nachlafslibelle, und der Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut un-

einbringlichen Gefälle, sondern auch die Genehmigung der Steuermoderationen (in soweit diese in das Gebiet der fortschreitenden Steuerrektifikation fallen, und nach den bestehenden Instruktionen über die Führung der Steuerumschreibebücher entschieden werden können) und die abweisende Bescheidung der Gildmoterationsgesuche zustehen. Nur die Bewilligung beständiger Moderationen an den grundherrlichen Reichnissen Unserer Grundholden und die Entscheidung der Rekurse gegen die Abweisungen der Finanzkammern in solchen Moderationsgesuchen, bleibt Unserm Staatsministerium der Finanzen ferner, wie bisher, ausschliefslich vorbehalten.

II. Damit aber diese Gegenstände fortan mit derjenigen Umsicht und Sorgfalt, welche einerseits das Interesse Unseres Ärars, und anderer Seits das Wohl Unserer Unterthanen erheischt, behandelt werden, so verfügen wir hiemit: 1) die Finanzkammern haben strenge darüber zu wachen, dafs die Schadensbeschreibungen zum Behufe der Nachlafslibelle immer zur gehörigen Zeit vorschriftsmäfsig aufgenommen, die in den Libellen der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle vorgetragenen Posten von den Rentämtern durch die vorgeschriebenen Nachweisungen begründet, und alle diese Libelle immer so zeitig erledigt werden, dafs die rechtzeitige Erhebung der Gefälle und der Rechnungsschlufs nicht aufgehalten werde. 2) Sobald alle Nachlafslibelle und Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle in einem Kreise genehmigt sind, hat die Finanzkammer die Resultate ihrer Genehmigungen dem Staatsministerium der Finanzen summarisch anzuzeigen. 3) Die Kommissionen, welche Unser oberster Rechnungshof zur Aufnahme der Rechnungen abordnet, haben sie durch eine Superrevision zu überzeugen, ob die bewilligten Nachlässe auf vorschriftmäfsige Schadensbeschreibungen gegründet, die bestehenden Nachlafsnormen eingehalten, und ob besonders die genehmigten ruhenden, und absolut uneinbringlichen Posten mit den erforderlichen Nachweisungen belegt sind. Bemerken sie hiebei wesentliche Gebrechen, so nehmen sie hierüber das Geeignete in ihre Rechenschaftsberichte auf, und der oberste Rechnungshof wird Unser Staatsministerium der Finanzen davon in Kenntnifs setzen. 4) Auch wird Unser Staatsministerium der Finanzen jene Libelle der Nachlässe oder der ruhenden, und absolut uneinbringlichen Gefälle, welche es nach den summarischen Anzeigen einer näher n Würdigung zu unterwerfen nöthig erachtet, mit allen Belegen sich selbst zur Einsicht vorlegen lassen; und es ist ermächtiget, die durch gegenwärtige Verordnung den Finanzkammern eingeräumte Kompetenz dort, wo es wegen unterlaufender Mifsbräuche nothwendig seyn sollte, nach Umständen zu beschränken, oder auch ganz aufzuheben. 5) Die Gültmoderationsgesuche sind überall nach den Verordnungen vom 20. Jänner 1802, und 8. Februar 1815 zu instruiren; und in Fällen, wo die Finanzkammern solche Gesuche abweisend bescheiden zu müssen glau-

ben, haben sie in ihren Entschliefsungen die Entscheidungsgründe umständlich aufzunehmen, damit die Bittsteller über die Unstatthaftigkeit ihres Gesuches hinreichend belehrt, und von fruchtlosen Rekursen so viel möglich abgehalten werden. 6) Bei der Abrechnung für das Rechnungsjahr 1815/6 können die Gefällsrückstände, welche zwar bereits zum Nachlasse, oder als ruhend, oder als absolut uneinbringlich begutachtet, aber bis dahin nicht genehmigt sind, noch zur Liquidation des Rechnungsrestes verwendet werden. In Zukunft aber sollen Ausstände, welche bis zum Zeitpunkte der Abrechnung nicht als ruhend genehmigt sind, weder zur Auszeige des Rechnungsrestes, noch zur Verausgabung in den Rechnungen zugelassen, sondern die Beamten unnachsichtlich angehalten werden, alle nicht geeigneten Ausständen baar zu ersetzen, oder wenigstens mit Haftscheinen zu decken.

Wornach sich unsere Regierungen, respektive Finanzkammern genau zu achten haben.

München, den 12. Mai 1817.

Max Joseph.

Freiherr v. Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Der Generalsekretär von Geiger.

Auszug aus der Verordnung vom 5. Novbr., 1817 das Strafsen- und Wasserbauwesen betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in dem Wirkungskreise Unserer obersten Verwaltungsbehörden in den Kreisen eine freie kräftigere Thätigkeit zu erzielen, haben Wir denselben bereits die vorhin zentralisirte Leitung des Aufschlags-, Siegel-, Forst- und Landbauwesens, mit Beseitigung aller Mittelstellen zwischen Ihnen und Unserem Staatsministerium der Finanzen, anvertraut, und in Unserer über die Formation jener Kreisbehörden am 27. März l. J. erlassenen Verordnung auch hinsichtlich des Wasser-, Brücken- und Strafsenbaues ähnliche Bestimmungen vorbehalten, welche hiermit nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgendermaafsen ertheilt werden.

Behandlung der Wasser-, Brücken- und Strafsenbaugegenstände bei den Kreisbehörden.

A. Wirkungskreis.

§. 1. Die obere Leitung des Wasser-, Brücken- und Strafsenbaues in den Kreisen übertragen Wir hiermit zunächst Unseren Re-

gierungen in derselben Weise, wie sie bereits die Leitung des Landbauwesens besorgen. ([1])

§. 4. Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Regierung gehört die Begutachtung des jährlichen Bauetats, und die Sorge, daſs der genehmigte Etat sowohl in technischer als pekuniärer Hinsicht genau vollzogen werde; daſs die angewiesenen Gelder zu keinem andern, als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 5. Bei auſserordentlichen, im Bauetat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer gröſsren Gefahr unausweichlich erheischt; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen, oder Anzeigebericht zu erstatten, wie unten näher bestimmt wird. ([2])

B. Personal.

§. 9. Jeder Regierung wird ein Kreisbaurath für die technische Leitung des Wasser-, Brücken- und Straſsenbauwesens beigegeben. Derselbe bleibt von der Übernahme eines eigenen Inspektionsbezirkes ausgeschlossen.

§. 10. Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Zeichnung und Kopirung von Plänen, und zur Prüfung der Baukosten, Überschläge etc. wollen Wir den Kreisbaurä then einen, oder nach Umständen auch zwei Bauingenieurs beigeben.

§. 11. Die Straſsen- und Wasserbauinspektoren sind die äuſseren Baubeamten. Kein Inspektor soll zugleich einen eigenen Wegmeistersbezirk versehen.

§. 12. Den Bauinspektionen wird dort, wo es der Dienst erheischt, ein Ingenieur beigegeben. ([3])

C. Geschäftsgang.

§. 16. Die Straſsen- und Wasserbauinspektoren berichten unmittelbar an ihre vorgesetzte Regierung, und erhalten von dieser die Beschlüsse.

§. 17. Alle Regierungsberichte in Wasser-, Brücken- und Straſsenbauangelegenheiten, welche Unser Finanzärar betreffen, werden unmittelbar an Unser Staatsministerium der Finanzen gerichtet.

§. 18. Der Kreisbaurath trägt in allen zu seinem Referate gehörigen technischen Gegenständen in der Regierungskammer der Finan-

1) Die §. 2 und 3 betreffen die Aufstellung eines Kreisbaukatasters nach den 3 Abtheilungen des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues.

2) §. 6 bis 8 betreffen die einstweilige Beibehaltung der gegenwärtig vorhandenen Instruktionen.

3) §. 13 bis 15 betreffen die Abschaffung der stabilen Aufseher, Wegmeister und Wegmacher, und dass die Aufsicht an andere Beamten mit übertragen, blosse Arbeiter in Taglohn oder Akkord gegeben werden sollen.

zen, oder nach Umständen in jener des Innern, oder in zusammengesezten Sitzungen vor. Die Konkurrenzen zum Strafsen- und Wasserbau und andere derlei Baugegenstände, welche mehr eine rechtliche als technische Beziehung haben, gehören nicht zum Referate des Kreisbaurathes, aufser in so fern er wegen des dabei betheiligten technischen Interesse als Koreferent bestellt wird.

§. 19. Der Kreisbaurath bereist jährlich die sämmtlichen Strafsen des Kreises, besichtigt die Wasserbauten und Brücken, deren Unterhaltung dem Staatsärar obliegt, und erstattet über das Resultat seiner Besichtigung schriftlichen Vortrag an die Regierung.

§. 20. Seine bei dieser Untersuchungsreise den Inspektionen zu ertheilenden Kommissionsweisungen müssen mit dem genehmigten Bauetat übereinstimmen. Hiervon abweichende Kommissionsweisungen dürfen nur in äufserst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreisbaurathes, und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeigebericht an die Regierung zu erstatten.

§. 21. Ein Hauptzweck der Kommissionsreisen des Kreisbaurathes ist die Sammlung von Materialien zum Bauetat des folgenden Jahres; (in Betreff der vorzunehmenden Arbeiten, welche derselbe bei den Landgerichten, Rent-, Post- und Forstbeamten einzuziehen hat.)

§. 22. Über den Strafsen- und Wasserbauetat finden jährlich bei jeder Regierung drei, aus Mitgliedern der beiden Regierungskammern zusammengesezte Sitzungen statt, zu welchen nebst dem Kreisbaurathe für das Wasser-, Brücken- und Strafsenbauwesen jedesmal auch die beiden übrigen, für technische Gegenstände, nämlich für das Landbau- und Forstwesen bestellten Räthe beizuziehen sind.

§. 23. Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Überlegung zu ziehen, »welche Anstalten, Maafsregeln und Verfügungen zum Unterhalte und zur Verbesserung der bestehenden Bauten erforderlich seyen? ob die Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlage neuer Bauten erheische? und welche Mittel hierzu anzuwenden seyen?«

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen: 1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann? 2) welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschliefsend, oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen? 3) endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung, hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz oder doch zum Theil durch die Konkurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sol-

len? Über diese Berathung ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etatsvorschlägen einzusenden.

(§. 24. Die Etatsvorschläge werden von den Inspektoren nach Landgerichts- und Rentamtsbezirken abgesondert, entworfen, und von dem Kreisbaurath zur Redaktion des Kreisbauetats benuzt.)

§. 25. Über den zusammengestellten Kreisbauetat läfst sich Unsere Regierung in einer zweiten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Spezialetats, Plänen und Übersichten, mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staatsministerium der Finanzen ein.

§. 27. Bei der Genehmigung der Kreisbauetats werden Wir genau bezeichnen: *a*) welche Summe auf die Unterhaltung, *b*) welche Summe auf neue Anlagen des Wasser-, Brücken- und Strafsenbaues verwendet werden darf. Diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse werden in einer dritten zusammengesezten Sitzung der beiden Regierungskammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maafsregeln berathen, die etwa erforderlichen Konkurrenzen der Unterthanen ausgeschrieben, die genehmigten Exigenzsummen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände; worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Ämtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten, den Landgerichts- und Polizeibehörden aber bekannt gemacht, welche Bauten in ihren Bezirken ausgeführt werden.

§. 28. Unsere Regierung hat hiernach sorgfältig zu wachen, dafs die genehmigten Bauten, Reparationen etc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden.

§. 29. Wenn aufserordentliche, unvorhergesehene Fälle oder Elementarereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtigt werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unser Staatsministerium der Finanzen zu erstatten. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Kompetenz, Vorschüsse auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 30. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein kleiner Spezialreservefond, und bei der Zentralstaatskasse ein Hauptbaureservefond festgesezt werden. Durch den erstern werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Baugegenständen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Kompetenz verfügt, und blofs Anzeigebericht erstattet. Die Anweisungen auf den Hauptbaureservefond geschehen a Conto der von den einzelnen Kreisen zu leistenden Zentral-Staatskassadotation, und können nur von Uns oder von Unserm Staatsministerium der Finanzen ausfliefsen.

§. 31. Eine Transferirung von einem Bauzweige zum andern, z. B. vom Strafsenbau auf den Wasserbau u. s. w., oder von Reparationen auf Neubauten und umgekehrt, kann nicht geschehen, bevor hierüber Unsere allerhöchste Genehmigung erholt und nachgewiesen worden ist, dafs die Transferirung ohne Nachtheil und ohne Vernachlässigung des einen Baugegenstandes bewilligt werden könne. Transferirung von einem Rentamt auf ein anderes Rentamt, jedoch auf denselben Bauzweig können von der Regierung selbst angewiesen werden, unter der Voraussetzung, dafs die einschlägige Polizeibehörde und Bauinspektion darüber vernommen worden seyen, ob die Transferirung ohne Abbruch der in ihrem Bezirk nöthigen Bauten und Ausgaben geschehen könne. Von einem Kreise auf den andern kann eine Transferirung im Laufe des Finanzjahres niemals zugegeben werden, indem erst nach dem Rechnungsschlusse, und erst eine geraume Zeit nach Verlauf des Finanzjahres genau bestimmt werden kann, ob sich an der Gesammtexigenzsumme eines Kreises eine Ersparnifs ergeben habe, oder nicht. Sollte sich aber nach den geschlossenen Rechnungen in irgend einem Kreise wirklich eine Ersparnifs offenbaren, so wird solche nach Befund der Umstände demselben Kreise für das nächste Etatsjahr zu Guten geschrieben, und seinem Spezialreservefond beigeschlagen, oder auch dem Hauptbaureservefond hinzugefügt werden.

§. 32. Um über die genehmigten Etatspositionen und deren allmähliche Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen etc. beständig eine klare und schnelle Übersicht zu erhalten, hat die Regierung hiervon ein eigenes Vormerkungsbuch anzuordnen. (1)

Verordnung vom 14. Julius 1818, die Verwaltung und Behandlung des Forst- und Jagdwesens bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, betreffend.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben für nothwendig befunden, die bisherige Verwaltung Unseres Domänenforstwesens im Reiche einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und derselben eine mit Unserer Verordnung vom 27. März v. J. über den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsbehörden in den Kreisen übereinstimmende erweiterte Ausdehnung zu geben.

1) Die folgenden §. betreffen die Bildung und Verhältnisse der technischen Zentralbehörde für den Strassen- und Wasserbau, die als nicht hierher gehörig, weggelassen sind.

Nach dem Uns hierüber von Unserm Staatsministerium der Finanzen erstatteten Antrag, und nach Vernehmen Unseres Staatsraths beschliefsen Wir demnach, wie folgt:

I. Behandlung und Verwaltung des Domänen-, Forst- und Jagdwesens bei den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen.

A. Wirkungskreis.

§. 1. Die unmittelbare Direktion und Verwaltung des Forst- und Jagdwesens, sowohl in pekuniärer als materieller Beziehung, übertragen Wir in jedem Kreise der betreffenden Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 2. Jede Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach in den betreffenden Kreisen die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens nach allen Beziehungen ohne fernern Bestand einer Zentralmittelstelle (Generalforstadministration) unter der obersten Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums der Finanzen nach den folgenden näheren Bestimmungen zu besorgen.

§. 3. Das Geschäfts- und Kompetenzverhältnifs Unserer Finanzkammern im Forst- und Jagdwesen umfafst folgende Gegenstände: *a)* Die Übersicht und Konservation des ganzen Realbestandes des Forst- und Jagdwesens in dem betreffenden Kreise, mithin die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Lagerbücher, Charten, Beschreibungen etc. hierüber. *b)* Die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorkommenden Veränderungen des gesammten Forst- und Jagdvermögens durch Kauf, Tausch, Purifikation u. s. w. *c)* Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der ganzen Forstverwaltung und Bewirthschaftung nach allen Beziehungen. *d)* Die Leitung der Forstvermessungen, Taxationen, die Führung der wirthschaftlichen Buchhaltung, die Regulirung der periodischen Betriebsplane, der jährlichen General- und Spezialetats, die periodischen Visitationen der Forsten. *e)* Die Vollziehung und Bewachung aller für die Verwaltung des Forst- und Jagdwesens erhaltenen Bestimmungen und Normative, die Leitung und Bewachung des technischen Betriebes der Waldungen nach den festgesezten periodischen Betriebsplanen. *f)* Die Festsetzung des jährlichen Wirthschaftsbetriebes und Verwerthung der Forstprodukte, mit Ausnahme der aufser den gewöhnlichen jährlichen Holzabgaben vorkommenden wichtigeren Verkäufe von Kommerzialhölzern etc. *g)* Die Aufsicht und Sorge für die richtige Perzeption der Forst- und Jagdgefälle. *h)* Die unmittelbare Aufsicht über das Forst- und Jagdpersonal des Kreises, die Führung der Konduit- und Qualifikationslisten hierüber, die Begutachtung über Dienstesanstellungen, Entlassungen und Pensionirungen, die Aufnahme der zum Forstschutz erforderlichen Gehilfen der Revierförster; die Untersuchung über Dienstesvergehen

und Verbrechen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften. *i*) Die Visitationen bei den Forstämtern und Forstrevieren, sowohl hinsichtlich der Amtsführung, als der Bewirthschaftung im Walde. *k*) Die Aufsicht über die Forstlehranstalten im Kreise, die Vornahme der Konkursprüfungen, und die Führung und Vorlage der Qualifikationsnoten hierüber. *l*) Die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Verwaltung und Bewirthschaftung des Forst- und Jagdwesens im Kreise.

B. Personal.

§. 4. Nachdem durch diesen erweiterten Wirkungskreis die Kompetenz und der Geschäftsumfang Unserer Finanzkammern in Beziehung auf den direkten und exekutiven Theil des Forst- und Jagdwesens eine zweifache Bestimmung erhält, so finden Wir uns bewogen, *a*) für die Direktion und Verwaltung aller Forst- und Jagdgegenstände, und für die Leitung des Forstbetriebs bei jeder Kreisregierung, Kammer der Finanzen, einen Regierungsrath als Kreisforstreferenten, und *b*) für die Administration des laufenden Dienstes und für die vorschriftsmäſsige Bewachung und Ausführung der gegebenen Verwaltungsbestimmungen einen Kreisforstinspektor anzustellen.

§. 5. Zur Besorgung der wirthschaftlichen Buchhaltung, der innern technischen Revision der wirthschaftlichen Vorschläge, und der äuſsern Revision der Schlagmessungen u. s. w. wollen Wir jeder Finanzkammer einen Kreisforstkontrolleur mit einem Buchhaltungsoffizianten, dann zur Revision der Forstrechnungen, und zugleich zur Führung der Forstbuchhaltung, dann zur Besorgung der Forstregistratur, einen Rechnungskommissär, und zum dirigirenden und inspizirenden Dienst des Kreisforstreferenten und des Kreisforstinspektors, einen Forstoffizianten beigeben.

§. 6. Die Kreisforstreferenten haben Gehalt und Rang nach ihrem Dienstesalter mit den übrigen Regierungsräthen. Die Kreisforstinspektoren treten in das Rangverhältniſs zwischen dem jüngsten Regierungsrathe und ersten Assessor bei der Kammer der Finanzen, und erhalten einen Gehalt von 1600 fl. jährlich.

C. Geschäftsgang.

§. 7. Da Wir Unsern Finanzkammern die unmittelbare Leitung des ganzen technischen Forstbetriebes übertragen, und diesemnach die Berathung und Ausmittlung des periodischen Forstbetriebes, so wie die Festsetzung der jährlichen Betriebs- und Wirthschaftsvorschläge die vorzüglichste Rücksichtsnahme erheischen, so setzen Wir in diesen beiden Beziehungen fest: *a*) Für die Berathung und Ausmittelung der in einem Turnus festzusetzenden periodischen Forstbetriebsplane ist alljährlich ein Forstbetriebskomité an dem Sitze jeder Kreisregierung anzuordnen, welches aus dem Kreisforstreferen-

ten, aus dem Kreisforstinspektor, aus dem Kreisforstkontrolleur, dem einschlägigen Forstbeamten, und aus zwei der verlässigsten und einsichtsvollsten Forstbeamten des Kreises, welche die Finanzkammer auf Antrag des Kreisforstreferenten jedesmal ernennt, zu bestehen hat. Hiebei findet zwar keine förmliche Kollegialabstimmung statt, sondern eine gemeinsame Berathung mit Protokollirung der allenfallsigen Anstände, und der statt gefundenen Vorschläge. Die Entscheidung hierüber bleibt Unsern Finanzkammern vorbehalten, doch sind bei der Ratifikationsvorlage der periodischen Betriebsplane zu Unserm Staatsministerium der Finanzen die allenfalls für nothwendig erachteten Abweichungen von den Resultaten dieser gemeinsamen Berathungen anzuzeigen und umständlich zu motiviren. *b*) Zur Berathung der jährlichen Wirthschafts- und Betriebsvorschläge ist jährlich ein persönlicher Zusammentritt des Kreisforstreferenten, des Kreisforstinspektors und des einschlägigen Forstbeamten (Oberförsters) zu veranstalten, wobei der Betriebsplan eines jeden Forstamtes für das nächste Etatsjahr in Untersuchung zu nehmen und festzusetzen, zugleich aber über die im Laufe des Jahres vollzogenen wirthschaftlichen Anordnungen eines jeden Forstamtes geeignete Rechenschaft zu fordern ist.

§. 8. Der Geschäftskreis des Kreisforstreferenten umfaſst folgende Gegenstände: *a*) Dieser hat in beiden Regierungskammern den Vortrag über Alles, was die Verfassung und Einrichtung des Forst- und Jagdwesens, den Dienstorganismus, das Personal, den Realbestand der Forst- und Jagddomänen und Gerechtsame des Forst- und Jagdärars, und die aus der oberforstpolizeilichen Gewalt der Regierung flieſsenden Bestimmungen und Entscheidungen betrifft. *b*) Als Referent in allen auf den Forstbetrieb bezüglichen Gegenständen hat er die Betriebsregulirung der Forsten und deren Vorbereitungsoperationen (die Vermessung, Beschreibung und Abschätzung der Waldungen etc.) unmittelbar zu leiten. *c*) Den periodischen Betriebsplan nach gemeinsamer Berathung in dem zu diesem Ende alljährlich zusammentretenden Komité, so wie die jährlichen Wirthschaftsvorschläge bei der Kammer der Finanzen in Vortrag zu bringen; und die Beschlüsse hierüber zu erholen. *d*) Er hat den Vortrag über den allgemeinen und besondern Forst- und Jagdetat und dessen Grundlagen zu führen. *e*) Ihm liegt die Führung der Hauptwirthschaftskontrolle, und die Sorge für die Unterhaltung der Generalübersicht von dem ganzen Status dieser Branche ob. *f*) Als Referent in allen Forstbetriebsangelegenheiten hat er in einem Turnus von 4 bis 8 Jahren, je nach dem Umfange und dem Zustande der im Kreise befindlichen Staatswaldungen, die periodischen Visitationen der Waldungen und der äuſsern Dienstesführung, die Lokalprüfung der periodischen Betriebsplane, den periodischen Hauptabschluſs der Kontrollbücher, und die Untersuchung aller im Laufe des Jahres vorfallenden Ereignisse von besonderer Wichtigkeit und von erheblichem Einfluſs auf den Betriebs-

23*

plan zu vollführen. *g*) Obschon alle rein technischen Betriebsangelegenheiten unter die unmittelbare Aufsicht des Kreisforstreferenten gestellt sind, so hat derselbe doch in allen hierauf bezüglichen Gegenständen in den gewöhnlichen Rathssitzungen hierüber Vortrag zu erstatten, aufser in jenen Fällen, wo es sich um die Erledigung von Kurrent- oder solchen Gegenständen handelt, welche noch auf nähere Instruktion beruhen, oder wo es sich blofs allein um die einfache Ausführung und Exekution der bereits genehmigten periodischen Betriebsplane etc. fragt. Übrigens unterliegen auch diese zur Behandlung aufser den Sitzungen sich eignenden Gegenstände nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 27. März 1817 (über den Geschäftsgang bei den obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen des Reiches §. 6.) der Revision des betreffenden Direktors, und dem Expediatur des Generalkommissaires und Präsidenten. *h*) Er hat die Aufsicht über das technische Forstbureau, Forstkartendepot und die technische Forstregistratur, und *i*) die Leitung und Aufsicht über die im Kreise befindlichen praktischen Forstlehrer, und über die von Zeit zu Zeit anzuordnenden Konkursprüfungen der Forst- und Jagddienstaspiranten. *k*) Es liegt ihm endlich ob, alle Jahre über die vollführte Verwaltung des Forst- und Jagdwesens in dem Kreise, und über die Resultate derselben in der Kammer der Finanzen umständlichen Vortrag zu erstatten, und vollständige Rechenschaft abzulegen.

§. 9. Der Geschäftskreis des Kreisforstinspektors erstreckt sich *a*) auf die ununterbrochene Aufsicht über den laufenden Dienst bei den äufseren Forstbehörden; ihm liegt ob die Bewachung der genauen Ausführung der vorgegebenen Bestimmungen und die Leitung dieser Ausführung innerhalb dieser gegebenen Bestimmungen. *b*) Er hat demnach den Dienst des äufsern Forst- und Jagdpersonals jährlich zu inspiziren und in der Kammer der Finanzen den mündlichen und schriftlichen Vortrag über alles, was die fortschreitende Bewerkstelligung des Vollzuges der für das laufende Jahr ertheilten Bestimmungen betrifft. *c*) Er hat die besondere Obliegenheit und Verpflichtung, alle bei den vorzunehmenden Lokalvisitationen wahrgenommenen Abweichungen von den gegebenen Bestimmungen in den zu erstattenden schriftlichen und mündlichen Visitationsrelationen zur Kenntnifs der Finanzkammer zu bringen, und eben so bei seinem Referate keine derlei Abweichungen zu gestatten, ohne vorher angefragt und sich hierüber die Genehmigung erholt zu haben. Ergeben sich aus den Visitationsrelationen des Kreisforstinspektors Gebrechen des äufsern Forstpersonals, welche zu einer nähern Untersuchung geeignet sind, so hat jedesmal der Kreisforstreferent den Vortrag hierüber zu führen. *d*) Unter dieser Beschränkung und unter persönlicher Haftung ist dem Kreisforstinspektor auch über die Jahresrechnungen der Ämter der Vortrag nicht allein über die von dem Kreisforstkontrolleur besorgte technische Revision, sondern

auch über die **finanzielle** Revision derselben, welche abgesondert von der technischen, und dieser folgend, durch den Forstrechnungs-kommissär besorgt wird, zugewiesen. *e*) Da die Hauptbestimmungen des Kreisforstinspektors in der Lokalvisitation des laufenden Dienstes und in der Lokaluntersuchung der sich im Laufe des Jahres ergebenden Spezialfälle besteht, er mithin einen grofsen Theil seiner Zeit auf diese Geschäfte verwenden mufs, so beschränkt sich zwar dessen Antheil an den Sitzungen und Berathungen in der Finanzkammer vorzüglich auf die Gegenstände seines eigenen Referats, doch hat er während seiner Anwesenheit am Sitze der Kreisregierung jedesmal den Sitzungen der Finanzkammer beizuwohnen, und es liegt ihm zugleich ob, den Kreisforstreferenten in Verhinderungsfällen, wo es ohne Kollision mit seinem Geschäftskreise zuläsig ist, im Referate zuersetzen. *f*) Er hat die **jährlichen** Betriebsvorschläge der Forstämter an Ort und Stelle zu prüfen und mit seinem Gutachten zu begleiten, dann als Mitglied der Forstbetriebskomité, die Berathung über die periodischen und jährlichen Betriebsplane und über den allgemeinen und speziellen Forst- und Jagdetat zu theilen. *g*) Die Jahresberichte der Forstämter hat der Kreisforstinspektor mit seinen Bemerkungen zu begleiten, worauf sie durch den Kreisforstreferenten zum Vortrag gebracht und dessen Hauptrechenschaftsbericht und der vorzutragenden Hauptjahresrelation zum Grunde gelegt werden. *h*) Bei der Unserm Staatsministerium der Finanzen alljährig vorzulegenden Konduit- und Qualifikationsliste über das sämmtliche Forst- und Jagdpersonal im Kreise konkurrirt der Kreisforstinspektor in der Art, dafs diese Listen in einer besondern Spalte das individuelle Urtheil desselben zu enthalten haben.

II. Oberste Aufsicht und Leitung des Forst- und Jagdwesens bei dem Staatsministerium der Finanzen.

Unserm Staatsministerium kommt die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Forst- und Jagdwesens im Reiche zu, und somit alle Anordnungen und Verfügungen, welche auf die Bestimmung des Organismus des Domänen-, Forst- und Jagdwesens und auf die oberste Leitung der höheren finanziellen und staatswirthschaftlichen Beziehungen dieser Branche Einflufs haben, nämlich: *a*) Die definitiven Bestimmungen der Organisation des Forst- und Jagdwesens in allen ihren Beziehungen, und die Genehmigung aller aus der obersten Leitung und Aufsicht fliefsenden allgemeinen Verordnungen und speziellen Verfügungen. *b*) Die Genehmigung der periodischen Betriebsplane und der allgemeinen Forst- und Jagdetats. *c*) Die Sorge für die Erhaltung des äufsern Realbestandes der Forst- und Jagdrealitäten und Gerechtsame des Ärars, und die Genehmigung über alle hierauf bezüglichen oder in Antrag kommenden Veränderungen durch Kauf, Tausch

Ablösung von Servituten und Forstberechtigungen. *d*) Die Genehmigung aller besonderen Holzhandelsverträge und Kommerzialholzverkäufe, welche aufser den jährlich gewöhnlichen Holzabgaben und Holzversteigerungen statt finden. *e*) Alle besonderen Bewilligungen von Holzabgaben aus Gnade, entweder unentgeldlich oder um geminderte Kaufspreise. *f*) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle unmittelbaren Forstlehr- und Bildungsanstalen. *g*) Die oberste Aufsicht über das gesammte Forst- und Jagdpersonal, die Dienstesanstellungen, Dienstesentlassungen und Pensionirungen. *h*) Die Entscheidung über Amtsuntersuchungen und die hierüber in Folge der gesetzlichen Bestimmungen anzuordnenden weiteren Verfügungen. In allen diesen zum Ressort Unseres Staatsministeriums der Finanzen gehörigen Gegenstände sind Berichte, Anträge und Gutachten zu erstatten, hierüber die geeigneten Entschliefsungen zu erholen, und die desfalls ertheilten Anordnungen, Instruktionen und Verfügungen in genauen Vollzug zu bringen.

Indem Wir durch diese vorgezeichneten Bestimmungen den Wirkungskreis Unserer Regierungen, Kammern der Finanzen, nicht nur bedeutend erweitert, sondern sie auch in den Stand gesezt haben, die unmittelbare Direktion und Verwaltung Unseres Domänen-, Forst- und Jagdwesens in den Kreisen auf eine Unserer Erwartung entsprechende Weise zu vollführen, versehen Wir Uns zugleich, dafs für die Konservation dieses wichtigen Theils des gesammten Staatsvermögens pflichtmäfsige Sorgfalt verwendet, und dieser mit der Staatsökonomie so innig verflochtene, und so wesentlich auf den Nationalreichthum des Staats einwirkende Vermögenstheil stets vor nachtheiligen Einwirkungen jeder Art gesichert werde.

Baden, den 14. Juli 1818.

Maximilian Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär G. v. Geiger.

KÖNIGREICH WÜRTEMBERG.

Instruktion für die Kreisregierungen.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Zu Bewirkung eines geordneten, gleichförmigen und raschen Geschäftsganges bei den von Uns in den organischen Edikten v. 18. November 1817 angeordneten Kreisregierungen haben Wir für nöthig erachtet, denselben nach Maafsgabe der in dem Fünften jener Edikte enthaltenen Verwaltungsordnung besondere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

I. Von dem Geschäftsumfange der Kreisregierungen.

§. 1. Die Regierungen sind, jede in dem Umfange des ihr angewiesenen Kreisbezirks, die obersten Behörden für alle Gegenstände der Landesverwaltung im Regiminalfache, in dem der Staatspolizei und der Staatswirthschaft und für die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, der Oberamts- und anderer öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, so weit sie nicht anderen Kreis- oder Zentralstellen aufgetragen sind. Sie stehen unmittelbar unter dem Ministerium des Innern und sind die vollziehenden Organe desselben.

§. 2. Im Allgemeinen liegt in ihrer Amtsgewalt: die Vollziehung der für die Gegenstände ihres Geschäftskreises bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Bezirks- und Ortsbeamte, die Belehrung und Zurechtweisung derselben und die Ausführung der ihnen von den betreffenden höheren Behörden zukommenden Weisungen und Befehle. Aufser ihrer Amtsbefugnifs liegt demnach die eigene Erlassung neuer gesetzlicher Vorschriften und organischen Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungsgrundsätze. Es steht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Verordnungen und Einrichtungen, auch zu Verbesserung von Anstalten und Anordnungen für gemeinnützige Zwecke, innerhalb der bestehenden Staatsorganisation und des Geschäftskreises der Regierungen zu machen. Ihre unmittelbare Wirksamkeit fängt erst da an, wo die der Bezirksbeamten aufhört.

§. 3. In dem Geschäftskreise der Regierungen bedürfen im Allgemeinen einer höhern Genehmigung: 1) die Ertheilung neuer allgemeiner Dienstinstruktionen; 2) die Erledigung der Anstände bei Anwendung zweifelhafter Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche einer authentischen Erklärung bedürfen; 3) Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere Dispensationsertheilungen, in so fern den Regierungen nicht die Befugnifs für besondere Fälle ausdrücklich eingeräumt ist; 4) Verfügungen in Fällen, welche in Ermanglung gesetzlicher Normen eine besondere Gesetzgebung erfordern: 5) Gnadensachen und Privilegien, in so weit den Regierungen die Befugnifs zu deren Bewilligung nicht ausnahmsweise zugestanden ist; 6) Gegenstände, welche entweder die Gesammtheit des Königreichs angehen, und defswegen eine in das ganze Königreich zu erlassende Verfügung erfordern, oder doch mehrere Regierungsbezirke zugleich berühren, und nicht durch gegenseitige Mittheilungen unter sich erledigt werden können; 7) Gegenstände, die sich auf die Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, in so fern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder in so fern die Umstände eine höhere Einschreitung, oder die Anwendung von Maafsregeln, wozu die Regierungen für sich nicht befugt sind, nothwendig machen; 8) Gegenstände und Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen für einzelne Klassen von Staatsangehörigen oder für einzelne Landesgegenden von besonderer Wichtigkeit sind, und 9) alle Gegenstände, welche nach den bestehenden allgemeinen oder besonderen Vorschriften eine höhere Entscheidung und Verfügung erfordern.

Die Kreisregierungen haben aber auch in den Fällen, in welchen eine Berichterstattung nothwendig ist, die nöthigen provisorischen Maafsregeln zu nehmen und zu verfügen, damit bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 4. Die Kreisregierungen haben überdiefs, wenn auch eine besondere Verfügung der höhern Stelle nicht unmittelbar nothwendig ist, dem Ministerium anzuzeigen: alle Vorfälle und Ereignisse, deren Kenntnifs demselben von Wichtigkeit seyn mufs, namentlich in Beziehung auf die allgemeinen Landesangelegenheiten, auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Lande, auch in Beziehung auf den ökonomischen Zustand der öffentlichen Körperschaften; die Entstehung und Verbreitung von Religionssekten, von geheimen und politischen und von solchen Gesellschaften, die einen bedeutenden Einflufs auf das Interesse des Landes oder einzelne Theile haben können, aufserordentliche Vorfälle aller Art von Bedeutung, als Seuchen, Wasserschäden, Tumulte, Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden, besondere Naturbegebenheiten.

§. 5. Insbesondere gehören zu dem in dem fünften Organisationsedikte vom 18. Nov. 1817 angegebenen Geschäftskreise der Regierungen folgende Angelegenheiten:

A) im Regiminalfache:

1) Im Verhältnisse des Staats gegen Auswärtige: a) Aufsicht und Bewahrung der Landesgrenzen, mit der Befugnifs, in dringenden Fällen den Besitzstand zu schützen; b) Bewachung der Rechte des Staates gegen auswärtige Staaten; c) Beobachtung und Vollziehung der mit anderen Staaten bestehenden Verträge in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr und Vertretung der Staatsbürger bei Störung desselben; d) Handhabung des Verbots der Stellung von Staatsangehörigen an auswärtige Behörden und der Vollziehung der von auswärtigen Behörden gegen diesseitige Staatsangehörige erkannten Strafen bei Übertretung auswärtiger Regiminal-, Polizei- und Finanzstrafgesetze, in allen Fällen, in welchen nicht besondere Staatsverträge eine Ausnahme machen; e) Aufsicht auf Auswanderungen, Vollziehung der hierüber so wie über den Abzug bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge mit anderen Staaten, Entscheidung streitiger Abzugs- und Nachsteuerverhältnisse, doch mit Ausnahme der Fälle, in welchen von Anordnungen einer Retorsion die Frage entsteht, und welche dem Ministerium vorzulegen sind; Erkennung über die Vermögensausfolge an Auswärtige, so weit solche nicht nach der Verordnung vom 2. Jan. 1817 den Oberämtern überlassen ist; f) Handhabung der Gesetze über den Erwerb liegender Güter durch Auswärtige, Begutachtung diefsfallsiger Dispensationsgesuche; g) Ertheilung des Staatsbürgerrechts unter Beobachtung der in der Verfassungsurkunde §. 19. enthaltenen Bestimmung, Begutachtung des Vorbehalts des Staatsbürgerrechts in den in den §. §. 34 und 35 der Verfassungsurkunde ausgedrückten Fällen, und der Ertheilung von Heimathscheinen; h) Aufnahme derjenigen Juden in den Staatsschutz, welche in dem Königreich ohnehin ihr Heimwesen haben, die erforderlichen Mittel zu ihrem Fortkommen besitzen, und sich an Orten niederlassen, wo bereits Juden ansässig sind; Begutachtung der übrigen Aufnahmsgesuche der Juden; i) die widerrufliche Bewilligung eines auf unbestimmte Zeit dauernden Aufenthalts im Kreise.

§. 6. 2) Wahrnehmung der Rechte des Staats im Innern: a) Handhabung der staatsrechtlichen Verhältnisse sämmtlicher Staatsbürger und der einzelnen Stände unter einander; b) Erkennung über die Gesuche um Befreiung von dem Volljährigkeitsgesetze zum Behufe der Verheirathung; c) Handhabung der Rechte des Staats und der Staatsgenossen rücksichtlich der Verhältnisse der im Kreise begüterten, vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und des ritterschaftlichen Adels; Abstellung der Beschwerden gegen Gutsherren und gutsherrliche Beamte, soweit sie nicht streitige Privatrechtsverhältnisse betreffen; d) Oberaufsicht über alle öffentliche Körperschaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken auf Volkszusammenkünfte, Gemeinde- und Amtsversammlungen; e) Aufmerksamkeit auf geheime Verbindungen, und Vorkehrungen gegen geheime politische; Aufsicht über Separatisten

und andere Sekten; *f*) Aufsicht auf die in der Verfassungsurkunde den Oberbeamten übertragene Leitung der Wahlen von Abgeordneten zur Ständeversammlung in den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten und in den Oberamtsbezirken des Kreises, Bescheidung der Oberämter auf diesfallsige Anfragen, und Oberaufsicht gegen unerlaubte Umtriebe in Beziehung auf die Wahlhandlung; *g*) Wahrung der landesherrlichen- und Hoheitsrechte im Innern in jeder Beziehung und aufsergerichtliche Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten; *h*) Abhilfe, Entscheidung von Jagd-, Forst-, Frohn- und Salpeterbeschwerden, im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden.

§. 7. 3) Militärangelegenheiten: *a*) die Befugnisse und Pflichten, welche den Kreisregierungen in Beziehung auf die Leitung des Rekrutirungswesens in dem Kreise, die Vertheilung der im Kreise auszuhebenden Mannschaft auf die einzelnen Oberämter, Revision der Kontingentsliste, Erkennung der Strafen gegen ungehorsame Militärpflichtige etc. zukommen, sind in Unserem Rekrutirungsgesetze vom 7. Aug. d. J. bestimmt, auf welches Wir hiermit verweisen; *b*) Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppenmärschen durch den Kreis, Oberaufsicht auf die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorspanns- und Quartierskosten, Erkennung über die diesfallsigen Beschwerden der Gemeinden und Einzelner; *c*) Oberaufsicht auf das Wandern der Rekrutirungspflichtigen ins Ausland, auch gegen gesetzwidriges Übertreten von Staatsbürgern in auswärtige Kriegsdienste.

§. 8. 4) Einwirkung und Aufsicht auf die Staatsverbindungen im Innern (Gemeinde- und Oberamtsverband): *a*) Ausbildung der Verfassung des Amts- und Gemeindeverbandes nach den in den organischen Edikten über die Gemeinde- und Oberamtsverfassung ausgesprochenen Grundsätzen; *b*) Erkennung über den Gebietsumfang der Gemeinden und Oberämter, in so fern der Streit nicht Gegenstand des Privatrechts ist; *c*) Erkennung über Streitigkeiten bei Vertheilung von Staatslasten, Steuern, Frohnden etc. zwischen mehreren Gemeinden eines Oberamts oder den Angehörigen einer Gemeinde, so wie über die Konkurrenz zum Amts- und Kommunverband und dessen Lasten, über die Theilnahme an den Gemeindenutzungen, und die besondere Aufsicht über die diesfallsigen Verhältnisse des Gutsadels; *d*) Sorge für die Herstellung angemessener Gemeinde- und Amtssteuerkonkurrenzfüfse; *e*) gesetzmäfsige Entscheidung streitiger Fälle bei Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer, und Bewilligung des Wohnsitzes an einem Orte für solche, die nicht durch die Gesetze ohnehin dazu berechtigt sind.

§. 9. 5) Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Staats- und Gemeindeverwaltung: *a*) Aufsicht auf sämmtliche in dem Kreise befindliche, zum Departement des Innern gehörige, nicht ausdrücklich ausgenommene Beamte und Angestellte, insbesondere auch auf die in den Kreisen befindlichen standesherrlichen Amtleute, Oberaufsicht auf die Vorsteher der Gemeinden, die Gemeinderäthe und Bür-

gerausschüsse, und Sorge für die Erhaltung des leztern Instituts, in seinen gesetzmäfsigen Befugnissen und Schranken; *b)* Bestätigung der von den Amtsversammlungen und Gemeinderäthen geschehenen Wahl ihrer Offizialen, als: der Amtspfleger, Oberamtswundärzte, Heb- und Thierärzte und den Amtsversammlungsaktuarien in dem §. 9. des Ämterorganisationsedikts Nro. II. angezeigten Falle; — Ernennung der Ortsvorsteher in den Gemeinden zweiter, dritter und vierter Klasse auf den Vorschlag der Gemeinden; Berichtserstattung wegen Ernennung der Oberamtsdiener; Begutachtung der Vorschläge der Amtsversammlungen oder Gemeinden zu Besetzung der Stellen der Ober- und Unteramtsärzte, und der Ortsvorsteher in den Gemeinden erster Klasse; Vorschlag zu Besetzung der Stellen der Oberamtmänner und Oberamtsaktuarien und der Ortsvorsteher in den, in den Ämterorganisationsedikten Nro. I. §. 12. und Nro. II. §. 5. vorgeschriebenen aufserordentlichen Fällen, so wie der Amtsstellen bei den in den Kreisen befindlichen allgemeinen staatspolizeilichen Anstalten, als bei den Zucht-, Irren-, Zwangs-, Arbeits- und Waisenhäusern; *c)* Oberaufsicht über die Wahlen der Gemeinderäthe, Gemeinde- und Stiftungspfleger, Unterpfleger, Rathsschreiber, Amtsversammlungsaktuare und anderer Kommunoffizianten und Diener, so wie der Bürgerausschüsse; Entscheidung streitiger oder zweifelhafter Fälle, und Ertheilung der Dispensation von den bestehenden Verwandschafts- und Wirthschaftsverboten; *d)* Verpflichtung der Oberamtmänner, der Ober- und Unteramtsärzte und der Oberamtsaktuarien, so wie der bei den Staatspolizeianstalten im Kreise angestellten Beamten; Verpflichtung der Oberpostmeister gegen den König. *e)* Bericht und Antrag wegen Suspension, Versetzung oder Entlassung, Besoldungsverbesserung und Pensionirung der Oberbeamten, der Oberamtsaktuarien und der bei den Staatspolizeianstalten angestellten Beamten; Verfügung und Einleitung von Amtssuspensionen und Entlassungen bei allen Vorstehern und Beamten der Gemeinden und anderer Körperschaften; *f)* Bestrafung der Amtsvergehen aller der Regierung untergeordneten Angestellten und Diener, insofern solche nicht den Oberämtern zukommt, oder in Gemäfsheit der Bestimmungen Unseres Ämterorganisationsedikt Nro. IV. §. 197 nicht an die Gerichtsbehörde zu verweisen ist; auch der Postbeamten in den dahin geeigneten Fällen des Art. 7. der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J.; Erkennung über die Rekurse gegen die von den Oberämtern wegen Amtsvergehen angesezten Strafen. Die Kreisregierungen können jedoch gegen Beamte, Ortsvorsteher und Gemeinderäthe nur Geldstrafen erkennen. In Fällen, wo Gefängnifsstrafen zu verfügen sind, ist die Erledigung dem Gerichtshofe zu überlassen. *g)* Bestellung der Amtsverweser für die Oberamtsaktuare, Ober- und Unteramtsärzte, und die Ortsvorsteher in den Städten erster Klasse, so wie für die Beamten bei den staatspolizeilichen Anstalten des Kreises, und Anzeige davon an das Ministerium im Falle einer

definitiven Erledigung der Stelle, so wie im Falle einer länger als vierzehn Tage dauernden Verhinderung des Beamten; Gutachten wegen Bestellung der Amtsverweser für die Oberbeamten, und eigene Bestellung derselben für die Zeit des einem Oberbeamten von der Kreisregierung ertheilten Urlaubs; *h*) Aufsicht auf die Dienst- und Geschäftsführung bei allen Ämtern und Behörden in allen denselben zur Besorgung obliegenden Verwaltungszweigen, Instruirung und Zurechtweisung derselben, Beilegung und Entscheidung der Streitigkeiten und Konflikte unter ihnen, Anordnung von Untersuchungen gegen die ihnen untergeordneten Staats- und Gemeindebeamte und Diener; *i*) Sorge für die ordnungsmäfsige Übergabe und Übernahme der Ämter, für Ordnung und Erhaltung der Amtsregistraturen; *k*) Schützung der Beamten und Ortsobrigkeiten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs, Schützung der Gemeinden und der einzelnen Bürger gegen Beeinträchtigungen in ihren Rechten und Bedrückungen von Seite ihrer Vorgesezten, sowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wo die Regierungen auf eine glaubhafte Art Kunde von solchen Beeinträchtigungen und Bedrückungen erhalten; Aufsicht gegen unbefugte oder übermäfsige Anrechnungen der untergeordneten Diener und gegen das verbotene Geschenkegeben und Nehmen, Dekretur der Reisekosten der Oberbeamten, Aufsicht darüber, dafs keine undekretirten Anrechnungen gefordert und ausbezahlt werden, und Verweisung wahrheitswidriger Angaben in den Kostenzetteln und der Geschenkeannahme an den Gerichtshof; *l*) Führung der erforderlichen Tabellen über Beamte und deren Gehilfen, und Erstattung jährlicher Berichte über dieselben; *m*) Urlaubsertheilungen an die Beamte auf vierzehn Tage zu Reisen im Inland, mit Ausnahme der Reise in die königl. Residenzstadt, und Vorlegung aller übrigen Urlaubsgesuche.

§. 10. 6) Sammlung der erforderlichen statistischen Notizen im Kreise, unter Benutzung der Geburts-, Tauf-, Ehe-, Todten- und der Familienregister, Einziehung der Bevölkerungstabellen, Berichtigung derselben und Entwerfung einer Hauptbevölkerungstabelle, welche an das Ministerium einzusenden ist.

§. 11. *B.* Im Fache der allgemeinen Landespolizei:

1) In Beziehung auf das Medizinalwesen und die Gesundheitspolizei sind die Attribute der Kreisregierungen in der besondern von Uns darüber erlassenen Verordnung vom 6. Juni 1818 bestimmt, auf welche Wir hiemit hinweisen.

§. 12. 2) In Hinsicht auf öffentliche Sicherheit: *a*) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, nöthigenfalls unter Requisition des Militärs; *b*) Oberaufsicht auf die in den Kreis eintretenden oder darin befindlichen Fremden, und Vollziehung der Verordnungen über das Pafswesen, über Landstreicher und Bettler; *c*) Vorkehrungen gegen Diebs- und Räuberbanden, Veranstaltung von allgemeinen Streifen gegen dieselben, gegen Ausreifser und überhaupt alle der öffentlichen

Sicherheit gefährliche Personen; *d*) Vorsorge gegen Tumulte und schnelle Unterdrückung derselben; *e*) Leitung der in dem Kreise befindlichen Gensd'armerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen; (¹) *f*) Anweisung von Wohnsitzen für Heimathlose nach den bestehenden Vorschriften; *g*) Aufsicht auf die Polizeigefängnisse und Gefangenentransporte Untersuchungen wegen Entweichung von Polizeigefangenen und diefsfallsige Verfügung gegen die Schuldhaften. Aufsicht auf die Beschäftigungs- und Zwangsarbeitsanstalten, Reklusion in dieselbe auf die Dauer von drei Monaten. Anordnung von Visitationen derselben und Leitung aller sich darauf beziehenden Angelegenheiten, insbesondere der Verwaltung ihres Fonds; *h*) Aufsicht auf Zucht- und Irrenhäuser, in so fern sich dergleichen im Kreise befinden, die Handhabung der Hauspolizei, Anordnung von Visitationen und Leitung ihrer Verwaltung.

§. 13. 3) In Hinsicht auf Unglücksfälle: *a*) Aufsicht über die Vollziehung der dagegen bestehenden Polizeiverordnungen, über die Rettungsanstalten und Apparate; Berichtserstattung wegen derjenigen, welche sich zur Rettung von Verunglückten besonders thätig zeigten; *b*) Sorge für die Handhabung der Anstalten gegen Feuer- und Wasserschäden, Verbreitung der Blitzableiter, Anschaffung und Erhaltung der Lösch- und Rettungsgeräthschaften, Einrichtung zweckmäfsiger Löschanstalten und Löschordnungen unter Berücksichtigung der Lokalitäten; Sorge für die augenblickliche Unterstützung der Abgebrannten, Erkenntnifs über die Bestrafung derjenigen, welche durch Übertretung oder Versäumnifs bestehender polizeilicher Vorschriften ein Brandunglück veranlafst haben, innerhalb ihrer Strafbefugnifs und Verweisung anderer Fälle, oder auch, wenn es sich von einer Brandstiftung handelt, an die Gerichte; *c*) Vollziehung der Gesetze über die Brandversicherungsanstalt, Sorge für den Einzug der ausgeschriebenen Beiträge, Erhaltung der Ordnung im Kataster durch Einziehung der jährlichen Änderungstabellen, Richtigstellung derselben und jährliche Vorlegung einer Hauptänderungsübersicht, Erkennung über Brandschadensvergütung mit rechtlicher Würdigung der vorgekommenen Verschuldungen; *d*) Bewilligung des Kollektirens innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden; *e*) Aufsicht über die Beobachtung der Baupolizeiverordnungen, Erkennung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen und über polizeiliche Baustreitigkeiten; Sorge für die Herstellung angemessener Bauplane; Ertheilung von Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften.

§. 14. 4) In Hinsicht auf das Armenwesen: *a*) Einrichtung und Beförderung aller allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeitsanstalten, Aufsicht gegen Vernachlässigung der Zwecke derselben und gegen schädliche Mifsbräuche; Oberaufsicht über Armenversorgungsanstalten und Allmoseninstitute und über ihre Verwaltung; *b*) Aufsicht über besondere Wittwen- und Waisenkassen, Aufsicht über

1) M. s. die Verordn. in Betreff des Landjägerkorps, im Staats- u. Reg. - Bl. v. Juni 1823.

Waisenhäuser und Taubstummenanstalten, sofern sich im Kreise dergleichen befinden, Handhabung der Hauspolizei, Leitung ihrer Verwaltung, und Begutachtung der Gesuche um Aufnahme in dieselbe bei Angehörigen des Kreises.

§. 15. 5) In Hinsicht auf öffentliche Sitten: *a*) die Zentralaufsicht über das gesammte Bücherwesen im Kreise, Handhabung der Gesetze über den Gebrauch der Druckerpresse, Aufsicht auf Zeitungen, Intelligenzblätter und politische Zeitschriften, auf Kalender und Volksschriften, so weit alles diefs nicht einer besondern Staatsbehörde übertragen wird; Vorlegung der Gesuche um Erlaubnifs zur Herausgabe einer politischen Zeitung; Bewilligung zur Errichtung von Leihbibliotheken und Leseinstituten und Oberaufsicht über dieselbe, so wie auf den Buchhandel und die Druckereien; Handhabung der königl. Privilegien gegen den Nachdruck einzelner Schriften und Vorlegung der Gesuche um Ertheilung solcher Privilegien; *b*) Oberaufsicht auf Schauspiele, Volksfeste und andere öffentliche Belustigungen.

§. 16. 6) In Hinsicht auf Kirchen und Schulen: *a*) gutachtliche Äufserung über die Errichtung neuer, oder die Vereinigung bestehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Zentralstellen, welche mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen haben, (s. Organ. - Edikt vom 8. Nov. 1817 Nr. V. §. 39.) *b*) Entscheidung von Streitigkeiten, welche über Kirchen - Pfarr -, und Schulgebäude, über die Baulast, so wie über Pfarr - und Schulgründe und andere Besoldungstheile der Geistlichen und Schullehrer entstehen.

§. 17. 7) Im Fache der Staatswirthschaft: *a*) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, der Industrie und des Handels, der Urbarmachung öder Plätze, Austrocknung von Sümpfen, Einführung der Stallfütterung, Einführung neuer nützlicher Produkte und Gewerbe; Aufrechthaltung der Kulturgesetze, Entscheidung von Kulturstreitigkeiten, Erkenntnifs über die Vertheilung der Allmanden, der Viehweiden und Gemeindewaldungen; Vollziehung der Gesetze über das Schäfereiwesen; Sammlung und Prüfung der jährlichen Kulturberichte; Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wegen Abwendung des Wildschadens und wegen des Instituts der Gemeindewildschützen; Bestrafung der Übertretungen dagegen; aufsergerichtliche Erledigung der diefsfallsigen Entschädigungsklagen; *b*) aufsergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten über die Ablösung der Feudalabgaben, nach Maafsgabe des Edikts vom 13. Sept. v. J., und die der rechtlichen Anstände bei den in die Verwaltung der Kreis-Finanzkammeen einschlagenden Gegenständen, welche nach der Verordnung vom 22. Nov. d. J. an die Regierungen verwiesen werden; *c*) Handhabung der Gesetze über Gewerbe und Handwerker; Verleihung von Gewerbgerechtigkeiten aller Art, insbesondere auch des Buchhandels, der Buchdruckereien. Ausgenommen von dieser Befugnifs sind die in Unserer Umgeldsordnung genannten Gewerbe, z. B.

Wirthschaften, Brauereigerechtigkeiten etc.; als welche der Finanzbehörde unter Rücksprache mit der betreffenden Regierung im eintretenden Falle bevorbleiben; ([1]) die Bewilligung der Erlaubnifs zu Treibung des Landhandels und anderer herumziehender Gewerbe innerhalb des Kreises, jedoch mit Ausnahme der Bewilligung zum Hausierhandel mit Getränken, als welche auch künftig die Finanzbehörde, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der betreffenden Kreisregierung, zu ertheilen hat; Bewilligung der Erlaubnifs zu Ausübung der Feldmesserkunst, nach vorgängiger Prüfung der technischen Behörde; *d*) Erkennung über die Errichtung neuer Apotheken; *e*) Aufsicht über das bestehende Zunft- und Innungswesen; Abstellung von Handwerksmifsbräuchen; Handhabung des Hausierverbots; Entscheidung von Gewerbs- und Handwerksstreitigkeiten; Ertheilung der gewöhnlichen Dispensationen von den Zunftgesetzen, so weit die Befugnifs dazu nicht nach Unserer Verordnung vom 2. Jan. 1817 den Oberbeamten übertragen ist; Oberaufsicht auf Brod- Fleisch-, und Biertaxen; Aufsicht auf die Ausübung bestehender Zwangs- und Bannrechte, *f*) Handhabung der Handelspolizei und der diefsfallsigen Vorscriften; Beschützung des freien Verkehrs im Innern; Aufsicht auf Münze, Maafs und Gewicht; Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahrmärkten, Viktualien-, Getreide- und Viehmärkten; *g*) Oberaufsicht auf die Leihinstitute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der diefsfalls bestehenden Gesetze; *h*) Erkenntnifs über besondere Anstände bei der oberamtlichen Ertheilung der Erlaubnifs zu Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern, auch zu Einrichtung von Feuerwerkstätten; Ertheilung der Erlaubnifs zu Anlegung von Mühlen und Wasserwerken, jedoch in Beziehung auf das finanzielle Interesse, unter Rücksprache mit den Kreisfinanzkammern; *i*) Handhabung der Flufspolizei; der polizeilichen Ordnung bei dem Flofswesen und der Schiffahrtsordnungen, in so weit solche nicht anderen Stellen übertragen ist; Entscheidung der Streitigkeiten über die Benutzung öffentlicher Wasser; Oberaufsicht auf das Mühlwesen und höhere Entscheidung der die Mühlordnung betreffenden Streitigkeiten; *k*) Anordnung und Leitung des Land-, Strafsen-, Brücken-, Ufer-, und Wasserbauwesens nach Maafsgabe der in Unserer Verordnung vom 19. Juni 1818 darüber enthaltenen Vorschriften, und aufsergerichtliche, auf den jüngsten Besitz gegründete Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast; ([2]) *l*) Aufsicht über das Postwesen im Kreise, so weit solche den Regierungen in Folge des Art. 4. der allgemeinen Verordnung vom 9. Sept. d. J. besonders aufgetragen wird.

1) Abgeändert und ebenfalls den Regierungen übertragen durch die Verordnung vom 10. Dezember 1821. Saats- und Reg.-Bl. Nr. 94.

2) Man vergleiche die Vorschrift vom 4. Julius 1821 in Betreff des Wirkungskreises des Oberamtmanns etc. bei Strassenbausachen. Staats- u. Reg.-Bl. v. 1821. Nr. 34.

§. 17 *b*. Aufsicht und Leitung der Ökonomie der Gemeinden, der Oberamtsverbindungen, der Stiftungen und anderer öffentlichen Körperschaften, insbesondere aber *a*) Sorge für die Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens; Aufsicht auf die Bewirthschaftung desselben, auf Erhöhung des Ertrags und auf die Verwendung desselben, so wie auf die Deckung und Bestreitung der den gedachten Körperschaften obliegenden Lasten und Ausgaben. *b*) Einsicht und Prüfung der Hauptetats der Gemeinden (nach den in den §. 28 30 des Edikts über die Gemeindeverfassung enthaltenen Bestimmungen) der jährlichen Amtskörperschaftsetats (Edikt über die Oberamtsverfassung §. 11) und der Stiftungsetats in der durch das Edikt über die Stiftungsverwaltung §. 30. verordneten Maafse, und gesetzmäfsige Verfügung darauf; *c*) Prüfung aller derjenigen Beschlüsse der Gemeinderäthe, der Amtsversammlungen und Stiftungsräthe, welche nach den Bestimmungen der organischen Edikte vom 31. Dezember 1818. I. §. 80 II. §. 21. und III. §. 29. der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen; Berichtserstattung wegen Ablösung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, in so fern solche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigen; *d*) Prüfung der Beschlüsse der Gemeinderäthe und Stiftungen wegen Vornahme neuer Bauten in den in der Verordnung vom 12. April d. J. enthaltenen Fällen und Berichtserstattung derselben bei ganz bedeutenden neuen Bauten; *e*) Oberaufsicht über die Verwaltung der Familien- und anderer Privatstiftungen und aufsergerichtliche Entscheidung der Streitigkeiten darüber; wobei die Verordnung des Stifters über den Sitz der Verwaltung der Stiftung, sodann ihre Beziehung auf einen gewissen Distrikt und subsidiarisch der bekannte Wohnsitz des Stifters im Lande, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Ministeriums des Innern die Bestimmung gibt, vor welche Regierung jede Stiftung gehört; *f*) Erledigung der oberamtlichen Anfragen in den zum Erkenntnifs des Oberamts geeigneten Fällen, Prüfung und Erledigung der Rekurse gegen oberamtliche Verfügungen in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten; *g*) Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden, Amtspflegen und Stiftungen, Sorge für die zeitliche und ordnungsmäfsige Stellung, Prüfung und Abhör der Rechnungen, Einziehung der Rechnungszustands-Berichte und Verfügung auf dieselben, Einsicht der Rechnungen und Defektprotokolle, so oft solche nach dem Ermessen der Kreisregierung räthlich und nothwendig erscheint.

§. 18. In Beziehung auf die Ausgaben, welche die den Regierungen untergeordnete Verwaltung in allen ihren Zweigen der Staatskasse verursacht, liegt derselben ob: *a*) die Sorge für die zeitige und vorschriftsmäfsige Anfertigung der Spezialetats der Oberämter, der Weginspektorate und der im Kreise befindlichen staatspolizeilichen Institute, Prüfung und Richtigstellung derselben und Entwerfung des Kreisetats aus solchen, Einsendung des Kreisetats in der Mitte des

Monats Mai eines jeden Jahrs mit einem ausführlichen Erläuterungsbericht; *b*) Buchführung über die in dem genehmigten Kreisetat enthaltenen Summen, Verfügung über dieselben, sofern die Legitimation zur Anordnung eines Aufwands durch den genehmigten Etat oder spezielle Dekrete gegeben ist, Beobachtung einer weisen Sparsamkeit dabei, und Sorge und Verantwortlichkeit, daſs die Etatssummen nicht überschritten werden; *c*) Sorge für die baldige Einreichung der Kostenzettel, Prüfung, Ermäſsigung und vollständige Vorbereitung derselben zur Zahlungsanweisung und Verrechnung, zeitige Vorlegung derselben mit doppelten Verzeichnissen und Nachrichtsertheilung an die Fordernden von der geschehenen Anweisung; *d*) Anweisung von Vorschuſsausgaben innerhalb der Summe von 100 fl., jedoch nur in dringenden Fällen, nach Maaſsgabe der in Unserer Instruktion für das Kassen- und Rechnungswesen vom 10. Nov. v. J. §. 14. enthaltenen Vorschriften.

§. 19. In Ansehung der Strafbefugnisse der Kreisregierungen hat es bei der in Unserm Gesetze vom 8. Mai 1818 und in Unserm Rekrutirungsgesetze vom 7. Aug. d. J. §. 48. dieſsfalls gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben. Auch kommt denselben die Erledigung der gegen Straferkenntnisse der Oberämter eingelegten Berufungen, mit Ausnahme derjenigen wegen Übertretung der Finanzstrafgesetze zu.

II. Von der Geschäftsbehandlung.

§. 20. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben hat der Präsident. Ihn vertritt in Fällen seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Regierungsdirektor mit gleichen Befugnissen und Pflichten. Ist auch der Regierungsdirektor verhindert, so hat der älteste Rath die Funktionen bis auf weitere Verordnung vorsorglich zu übernehmen.

§. 21. Die an die Regierung einlaufenden Gegenstände werden auf der Registratur in das Geschäftsdiarium eingetragen, mit den Vorakten versehen und dem Präsidenten vorgelegt.

§. 22. Die Form der Erledigung ist in der Regel kollegialisch. Zur Erleichterung des Geschäftsganges wollen Wir jedoch gestatten, daſs folgende Gegenstände vom Präsidenten allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten erledigt, werden können, als: *a*) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer aktenmäſsiger Notizen zum Gegenstande haben; *b*) Vollziehung der Entschlieſsungen der höheren Stellen durch Erlasse an die Oberämter, in so fern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Bestimmungen festzusetzen sind; *c*) Mittheilung an koordinirte Stellen, die entweder aktenmäſsige Notizen oder das Ersuchen um Äuſserung enthalten; *d*) Ein-

forderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen; e) Weisungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, in so fern solche die Vollziehung klarer Gesetze oder unzweifelhafter Verwaltungsnormen betreffen; f) überhaupt die bloſs einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung selbst nicht auf die definitive Entscheidung einen wesentlichen Einfluſs hat, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussezt. Es ist jedoch in den angezeigten Fällen dann eine Ausnahme von dieser Behandlungsweise zu machen, und sind dieselben ebenfalls einer kollegialischen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig und schwierig, oder es von Interesse ist, daſs das ganze Kollegium sogleich davon Kenntniſs erhalte.

§. 23. Über alle diese Gegenstände hat der Sekretär, der den Büreaudienst hat, an jedem Tage ein besonderes Protokoll auszufertigen, in welchem a) die Nummer des Hauptdiariums; b) die Rubrik des Aktenstücks, und c) der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben ist. Die Einsicht dieses Protokolls und der dazu gehörigen Akten steht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Kollegiums offen.

§. 24. In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maaſsregel von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, hat der Präsident oder sein Stellvertreter, sogleich, auf seine Verantwortlichkeit, entweder allein, oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten die geeigneten gesetzmäſsigen Verfügungen zu treffen. Er hat aber neben dem, daſs ein solcher Gegenstand, sobald es thunlich ist, in das Büreauprotokoll aufzunehmen ist, in der nächsten Sitzung, sofern die Bewahrung eines Geheimnisses nicht einen längern Aufschub fordert, die Sache unter Vorlegung der Akten dem Kollegium vorzutragen.

§. 25. Der Präsident, der Direktor und die einzelnen Räthe sind besonders dafür verantwortlich, daſs kein Gegenstand, bei welchem nach vorstehenden Bestimmungen die büreaumäſsige Behandlung nicht eintreten kann, der kollegialischen Berathung und Entscheidung entzogen werde.

§. 26. Zum Behuf der kollegialischen Behandlung hat der Präsident eine Vertheilung der Geschäftsgegenstände nach Materien festzusetzen. Diese Geschäftsvertheilung ist von Zeit zu Zeit von dem Präsidenten zu prüfen und nach Erforderniſs zu bestimmen. Auch hängt es von demselben ab, in der Zwischenzeit nach Bedürfniſs Änderungen zu verfügen.

§. 27. Nach diesem Geschäftstheiler werden die einkommenden Sachen den ordentlichen Referenten zur Bearbeitung zugestellt. Im Zweifelsfalle hat der Präsident die Bestimmung zu geben, auch in einzelnen Fällen, wenn der ordentliche Referent durch Krankheit, Abwesenheit oder persönliche Verhältnisse verhindert oder minder taug-

lich ist, Referate anderen Mitgliedern des Kollegiums zur Besorgung zuzutheilen. Es ist in dieser Hinsicht, damit bei Verhinderung des ordentlichen Referenten und auch bei der Kollegialberathung ein anderes Mitglied des Kollegiums denselben um so eher ersetzen kann, die Einrichtung zu treffen, daſs neben dem ordentlichen Referenten wenigstens noch ein zweites Mitglied des Kollegiums sich mit dem Geschäftszweige eigends und genau bekannt mache. Der Direktor der Regierung wird, wenn der Präsident funktionirt, die Geschäfte eines arbeitenden Raths und ordentlichen Referenten übernehmen.

§. 28. Jeder Referent ist für zeitige Bearbeitung, genaue aktenmäſsige Darstellung der Thatsachen und Verhältnisse, wohlerwogene Würdigung und gesetzmäſsige Anträge verantwortlich. Sachen, die keinen Aufschub leiden, hat er vor anderen zu bearbeiten, und wo möglich in der nächsten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen. Wenn er in seinem Geschäftsfache zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundsätze oder zu Abstellung von Miſsbräuchen, Anordnungen nöthwendig findet, so hat er solche, auch ohne höhere Veranlassung, von Amtswegen in Antrag zu bringen.

§. 29. Der Antrag des Referenten muſs in der Regel, von welcher der Präsident nicht leicht eine Ausnahme zu gestatten hat, schriftlich geschehen, und Fälle, in welchen die Art der Erledigung sehr zweifelhaft ist, ausgenommen, in der Form der nachherigen Ausfertigung verfaſst seyn. In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenständen, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, sind förmliche schriftliche Vorträge mit Anführung des Faktums und der Entscheidungsgründe zu erstatten.

§. 30. Zur Kontrole der Räthe hat der Präsident von den Akten, wenigstens bei Austheilung derselben, Einsicht zu nehmen und sich von ihrem Inhalte zu unterrichten. Bei wichtigeren Gegenständen bestellt derselbe, neben dem Referenten, noch einen Koreferenten, welchem jener, sobald er mit dem Vortrag gefaſst ist, die Akten nebst seinem Votum zusendet. Er wird jedoch darauf sehen, daſs nicht durch Verwendung mehrerer Räthe zu Bearbeitung eines und desselben Gegenstandes Geschäftsrückstände entstehen. Insbesondere ist bei allen medizinisch-polizeilichen und Baugegenständen neben dem technischen Referenten, noch ein Rath, der die administrative und rechtliche Seite der Sache zu würdigen hat, als Referent zu bestellen. Auch ist es der Regierung erlaubt, bei Baugegenständen, um nicht von der Ansicht eines einzigen Technikers abzuhängen, in wichtigeren Fällen den Baurath der Finanzkammer beizuziehen und diesen mit dem Vortrag zu beauftragen. Bei Rechnungssachen kann zwar das Kollegium das Revisorat um sein Gutachten vernehmen; doch wird der Regierungsvorstand darauf sehen, daſs dieſs nicht miſsbraucht und auf Gegenstände ausgedehnt worde, welche nicht das Rechnungswesen, sondern die Verwaltung angehen.

§. 31. Dem Präsidenten steht es zu, die Zahl der Sitzungen und die Tage derselben zu bestimmen. Ordentlicherweise sind wenigstens drei Sitzungen in jeder Woche zu halten. In dringenden Fällen ordnet er aufserordentliche Sitzungen an, oder holt die Abstimmung der Mitglieder des Kollegiums durch Zirkulare ein. Im leztern Fall ist der Beschlufs in der nächsten Sitzung nachzuweisen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 32. Ohne hinlängliche Entschuldigung und die Erlaubnifs des Präsidenten oder seines Stellvertreters darf kein Mittglied eine Sitzung versäumen.

§. 33. Das Kollegium hat die Anträge des Referenten reiflich zu erwägen und über dieselben ordnungsmäfsig abzustimmen, und ist dafür, so wie für die Gesetzmäfsigkeit seiner Beschlüsse, streng verantwortlich.

§. 34. Die technischen Referenten, nämlich der Kreismedizinalrath und die beiden Kreisbauräthe, haben nur bei Gegenständen ihres Fachs eine zählende Stimme. Sie haben auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen solche Gegenstände in Vortrag kommen, beizuwohnen.

§. 35. Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Kollegiums. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Zu einem giltigen Kollegialbeschlusse wird die Gegenwart des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens 3 Mitgliedern, Räthen oder Assessoren, erfordert. Die Stimmen werden von dem Präsidenten eingesammelt und der Beschlufs wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 36. Über jede Sitzung wird von einem Sekretär ein besonderes Protokoll mit möglichster Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufsatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenstandes und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen gefafste Beschlufs so wie die abweichenden Stimmen angegeben werden. Jedes Mitglied des Kollegiums kann aufserdem auch eine schriftliche Ausführung seiner Ansicht zu dem Protokoll geben. Das Protokoll wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter und dem Sekretär unterschrieben.

§. 37. Der Präsident oder sein Stellvertreter hat in Gemäfsheit der von dem Kollegium gefafsten Beschlüsse die Ausfertigungen besorgen zu lassen. Doch ist er in Fällen, in welchen nach seiner Überzeugung ein Beschlufs den Gesetzen oder Verordnungen entgegensteht, oder wo er von der Vollziehung einen unersetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Kollegiums und Bemerkung im Protokoll, die Vollziehung zu sistiren, und dem Ministerium unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 38. Die entworfenen Ausfertigungen werden von dem Referenten geprüft und von dem Vorstand mit dem expediatur versehen. Die Referenten sind für die genaue Übereinstimmung der Ausfertigungen mit den Beschlüssen streng verantwortlich.

§. 39. Die Reinschrift wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und von dem Referenten unterzeichnet und von dem Sekretär kontrasignirt. Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle sind die Namen der Mitglieder des Kollegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten unter denselben zu bezeichnen.

§. 40. Jede Regierung hat am Schlusse jedes Monats einen Geschäftsbericht und am Ende jedes Jahres einen Verwaltungsbericht zu erstatten, und in dem ersten die Arbeiten jedes einzelnen Mitglieds des Kollegiums, so wie seine Geschäftsrückstände anzugeben, in dem zweiten aber ihre Leistungen im Ganzen und den Zustand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen nachzuweisen.

§. 41. Aufserordentliche Aufträge an Mitglieder des Kollegiums, insbesondere zu Vornahme kommissarischer Untersuchungen etc., können von der Regierung nur in dringenden Fällen ertheilt werden. Aufserdem ist die Genehmigung des Ministeriums darüber einzuholen.

§. 42. Wir behalten uns übrigens vor, von Zeit zu Zeit einzelne Oberämter durch Mitglieder der Regierung visitiren zu lassen.

§. 43. Der Regierungspräsident hat sich fortwährend in der Übersicht der ganzen Verwaltung zu erhalten, den Gang derselben zu verfolgen, und insbesondere seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Verordnungen und Befehle im Geschäftskreise der Regierung vollzogen werden. Ihm liegt es ob, für den ordnungsmäfsigen Gang der Kollegialverhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, so wie für Beseitigung der bei einzelnen Räthen aufgenommenen Rückstände zu sorgen. Er hat die allgemeine Aufmerksamkeit über das ganze Regierungspersonal und über die Geschäftsthätigkeit zu führen. Ohne Urlaub des Ministeriums darf er sich nicht über Nacht aus dem Kreise entfernen. Dem Direktor, den Räthen und übrigen Angestellten bei der Regierung kann der Präsident zu Reisen in das Inland auf 8 Tage Urlaub ertheilen. Die Urlaubsgesuche derselben auf längere Zeit, oder zu Reisen in das Ausland, oder in die Residenz, werden von ihm zur höhern Entscheidung eingesendet. Die Heirathserlaubnifsgesuche der Angestellten bei der Regierung hat er mit seinem Berichte dem Ministerium vorzulegen.

III. Von dem Verhältnisse der Kreisregierungen zu anderen amtlichen Stellen.

§. 44. Die Regierungen können in Gegenständen ihres Geschäftskreises mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit sol-

chen, die mit ihnen in gleicher Kategorie stehen, in unmittelbare Kommunikation treten. (Verordnung vom 2. Mai 1817.)

§. 45. Weisungen und Befehle, welche den Regierungen von anderen Departementschefs, als dem ihnen zunächst vorgesezten Minister des Innern zukommen, haben dieselben nach Maafsgabe der in dem organischen Edikte vom 18. Nov. 1817 Nro. V. §. 16. enthaltenen Vorschrift zu befolgen, im Falle eines Anstands aber dem Ministerium des Innern Anzeige zu machen.

§. 46. Die Regierungen kommuniziren mit allen anderen Kreisbehörden, so wie mit den den Ministerien untergeordneten Zentralstellen im Ersuchungsstyle. Gegen den königl. Oberrekrutirungsrath aber haben sie, als gegen eine, von den Ministerien des Innern und des Kriegswesens delegirte Stelle, die Berichtsform zu gebrauchen. Alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen, nicht ausdrücklich ausgenommenen, Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks sind ihnen untergeordnet.

§. 47. Ihre Erlasse an untergeordnete Stellen geschehen in befehlender Schreibart, und haben folgende Form:

Die königlich würtembergische Regierung des N. Kreises
an
das N. N.
der Inhalt.
Schlufs: Ort und Zeit;
sodann
der Beisatz:
auf Befehl des Königs
oder
auf besondern Befehl,

wenn die Verfügung beziehungsweise vom Könige oder von dem Ministerium erfolgt ist.

§. 48. An untergeordnete Stellen eines andern Kreises kann eine Regierung nur in Gegenständen, welche derselben auch über den Umfang des Kreises hinaus zur Besorgung besonders aufgetragen sind, und in Fällen, in welchen sie nach der Analogie der für die Zuständigkeit der Gerichtsstellen geltenden Grundsätze als zuständig erscheint, so wie überhaupt in dringenden Fällen verfügen. Sie hat jedoch in einem Falle der leztern Art der betreffenden Kreisregierung sogleich Nachricht zu geben. Unter eben diesen Bestimmungen haben auch untergeordnete Stellen an die Regierung eines andern Kreises zu berichten.

IV. Bestimmungen für die Regierungskanzleien.

§. 49. Sämmtliche Angestellte bei der Kanzlei sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Aufenthalt und mit Fleifs zu bearbeiten, den Weisungen und Befehlen, welche ihnen der Präsident

oder sein Stellvertreter in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilt, Gehorsam zu leisten, insbesondere die Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf unbefugte Mittheilungen amtlicher Gegenstände und auf die Annahme von Geschenken gewissenhaft zu beobachten. Sie haben, so oft es der Dienst erfordert, nach der Bestimmung des Regierungsvorstands einander gegenseitig Aushilfe zu leisten.

§. 50. Die nähere Aufsicht über das Kanzleipersonal und seine Thätigkeit, über die Beobachtung der Kanzleistunden, die Vertheilung der Arbeiten und möglichste Beförderung derselben kommt demjenigen Sekretär zu, welchen der Präsident damit zu beauftragen für gut findet.

§. 51. Den Sekretären liegt ob, sowohl bei den Kollegialsitzungen, als bei der büreaumäſsigen Erledigung von Geschäften das Protokoll zu führen, und hierin unter sich regelmäſsig zu wechseln, die beschlossenen Ausfertigungen zu entwerfen, die Reinschriften zu kollationiren und zu kontrasigniren, die Erledigung der in einem Protokoll enthaltenen Gegenstände in dem Hauptdiarium der Registratur noch an dem Tage der Sitzung zu bemerken, und die Protokolle mit den dazu gehörigen Akten ordnungsmäſsig an die Registratur zu übergeben. Auch haben dieselben über die von dem Kollegium bei ausstehenden Berichten und Äuſserungen beschlossenen Termine ein Verzeichniſs zu führen, und nach Ablauf des Termins die Registratur zu Wiedervorlegung der Akten zu veranlassen.

§. 52. Die Registratur hat die einkommenden Akten in die Diarien einzutragen, die Vorakten beizulegen, und wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, sogleich, auſserdem aber längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe, dem Regierungsvorstande vorzulegen. Auſserdem ist sie für genaue Beobachtung des Registraturplans, Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung und Verwahrung der Akten und für die Erhaltung der Ordnung und Übersicht in der Registratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern streng verantwortlich.

§. 53. Das Revisorat hat die ihm zur Prüfung zukommenden Rechnungen und Kostenzettel mit Genauigkeit und gewissenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Gesetzesübertretungen, Mängel und Anstände zu bemerken, auch andere ihm aufgetragene Arbeiten zu besorgen. Ein Revisor führt das Buch über den Kreisetat, wobei er sich in fortwährender Übersicht über den in Gemäſsheit des genehmigten Kreisetats gemachten Aufwand, und über die bereits angewiesenen Zahlungen zu erhalten hat. Das Revisorat führt ein fortlaufendes Geschäftsdiarium.

§. 54. Die Registratur und das Revisorat legen vierteljährig eine Übersicht über den Stand ihrer Geschäfte dem Regierungspräsidenten vor.

§. 55. Die Kanzlisten sind für jede nicht entschuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten streng verantwortlich.

§. 56. Versäumnisse des Kanzleipersonals wird der Regierungsvorstand mit Verweisen und Zurechtwiesungen ahnden. Bei solchen Verfehlungen eines Dieners aber, welche mit Zurechtweisungen nicht genügend gerügt sind, wird das Kollegium in Gemäfsheit der Verordnung vom 8. Mai 1818 die gebührende Ordnungsstrafe erkennen oder nach Befund der Umstände das weitere Verfahren einleiten.

Wir versehen Uns nun zu Unseren Regierungen, dafs sie durch sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in sie setzen, rechtfertigen und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben Stuttgart den 21. Dezbr. 1819. (1)

WILHELM.

Der Minister des Innern
v. OTTO.

Auf Befehl des Königs:
der Staatssekretär
VELLNAGEL.

Dienstinstruktion für die königl. Kreisfinanzkammern.

WILHELM, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Nachdem Wir den Wirkungskreis der in den organischen Edikten vom 18 Novbr. 1817 angeordneten Kreisfinanzkammern durch verschiedene nachgefolgte Verfügungen näher bestimmt haben, so finden Wir Uns bewogen, zu Sicherung eines geordneten und gleichförmigen Geschäftsgangs, denselben gegenwärtige Dienstinstruktion zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Geschäftsumfang der Kreisfinanzkammern.

§. 1. Die Finanzkammern haben die unmittelbare Leitung der Verwaltung des eigentlichen Staatseinkommens innerhalb des jeder derselben angewiesenen Kreisbezirks.

Aufser ihrem Geschäftsumfange liegt die Leitung der direkten und indirekten Auflagen und der Verwaltung der Berg-, Hütten- und Salzwerke, welche beziehungsweise dem Steuerkollegium und Bergrath übertragen ist. In den Wirkungskreis der Finanzkammern fällt daher die Verwaltung aller nicht unter dieser Ausnahme begriffenen Zweige der Staatseinnahmen, und vornämlich der zum Kammergut

1) Mit dies. Instr. zu vergl. das Verwalt. Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1. März 1822.

gehörigen Domänen und Rechte. Sie stehen unmittelbar unter dem Finanzministerium, als dessen vollziehende Organe, und sind den Kameral- und Forstämtern zunächst vorgesezt.

§. 2. Im Allgemeinen äufsert sich die Amtsthätigkeit der Finanzkammern *a*) in der Sorge für die Anwendung der auf die Verwaltungsgegenstände derselben sich beziehenden Gesetze und Verordnungen; *b*) durch zweckmäfsige Verfügungen in Absicht auf die Erhaltung, Benützung und Verbesserung der ihrer Aufsicht anvertrauten Einkommensquellen; *c*) durch die Sorge für die Erfüllung der auf lezteren haftenden Lasten und Verbindlichkeiten; *d*) durch Anwendung einer zweckmäfsigen Sparsamkeit in den von ihr wahrzunehmenden Ausgaben; *e*) durch genaue Aufsicht auf die untergeordneten Beamten, auch Belehrung und Zurechtweisung derselben; *f*) durch Ausführung der von den geeigneten höheren Behörden ergehenden Weisungen und Befehle.

§. 3. Im Besonderen gehören zu dem Geschäftskreis der Finanzkammern:

A. Alle Verfügungen in Beziehung auf die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Staatsguts in seinem wesentlichen Bestande, namentlich: 1) Sorge für Herstellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien nach Anleitung der Rechnungsinstruktion vom 31. Mai 1819, so wie für Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und sonstigen Grunddokumente. 2) Anordnung der Erneuerung unbrauchbar gewordener Beschreibungen über Besitzungen, Rechte und Gefälle, und zwar, wenn der Beamte nicht hiezu verbunden, sondern der Aufwand auf die Amtskasse zu übernehmen ist, nur nach vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums. 3) Sorge für Erhaltung des dem Staate gehörigen Eigenthums an Gebäuden, Gütern, Forsten etc. in gutem Zustande und für Sicherstellung ihrer Grenzen; desgleichen für Liquiderhaltung der Rechte und Gefälle. 4) Wahrung der Rechte des Fiskus überhaupt; Verfolgung streitiger Ansprüche auf dem Rechtswege, in den nach der Verordnung vom 7. November 1818. (Regierungsblatt S. 609.) für die Finanzkammern geeigneten Fällen, Einführung der Appellation bei dem höheren Gerichte, Abschliesfung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen; alles diefses jedoch unter besonderer Genehmigung des Finanzministeriums. Die Wahl der Rechtsanwälde und die Ergreifung der Appellation bleibt den Kammern überlassen; sie haben aber über den Stand der anhängigen Prozesse dem Finanzministerium vierteljährliche Übersichten vorzulegen.

§. 4. *B.* Die unmittelbare Leitung der Aufsicht über die Benutzung des Staatsguts, namentlich:

I. Der Domänen an Gebäuden, geschlossenen Maiereien oder einzelnen Feldgütern, Seen und Fischwassern, Schäfereien, Bädern und Gesundbrunnen, Keltern, Fruchtkästen, Zehendscheuren, Bierbraue-

rien, Branntweinbrennereien, Mühlen, Ziegelhütten etc., soweit sie nicht anderen Behörden ausdrücklich zugewiesen sind, wie z. B. einzelne Zugehörungen der Salinen, Eisenwerke etc., insbesondere: *a*) Anordnung und Leitung der Verpachtungen und Genehmigung der im Aufstreiche und in der gesetzlichen Form abgeschlossenen Pachtverträge. *b*) Beurtheilung und Behandlung der Nachgebote nach der Verordnung vom 8. Januar 1821. *c*) Verlängerung der Pachtverträge mit den vorherigen Pächtern, nach den noch zu ertheilenden besonderen Vorschriften. *d*) Prüfung der neuausgefertigten Pachtbriefe und Sorge für Einlegung und Aufbewahrung der Pachtkautionen. *e*) Leitung und Aufsicht über die mit Genehmigung des Ministeriums angeordneten Selbstadministrationen von Staatsgütern, und *f*) Leitung der angeordneten unmittelbaren Domäneninspektion.

§. 5. II. Der Forste und Jagden nach Maafsgabe der Verordnung vom 28. Februar 1822. Insbesondere *a*) Anlegung der Holzschläge und Leitung der Holzfällungen nach den durch den Forstrath aufgestellten Nutzungsplanen, in so fern sich keine Anstände hiebei ergeben. Leztere sind durch Rücksprache mit dem Forstrathe zu erledigen, oder, im Falle sich die Kammer mit ihm nicht vereinigen könnte, dem Finanzministerium vorzulegen. *b*) Bestimmung der Verwendung des erbauenen Holzes und der sämmtlichen Forsterzeugnisse; namentlich Verwerthung des Materials und Regulirung der Preise des Holzes und der Forstnebennutzungen; Erkenntnifs über die diefsfallsigen Verkäufe und Verleihungen. *c*) Ausführung der Waldkulturen und Abschliefsung der defshalb erforderlichen Akkorde. *d*) Bestimmung der bei Waldausstockungen anzusetzenden Surrogatgelder für entgehende Wildfuhr und Äkerichnuszung. *e*) Aufsicht und Leitung des Betriebs und der Verwaltung der Flöfsereien, Holzgärten, Torfgruben; Regulirung der Verkaufspreise etc. etc. *f*) Aufsicht über die Verwaltung der Jagden, Genehmigung der Jagdpachtakkorde, Erkennung über Jagdgerechtigtigkeiten der Gemeinden, Korporationen, Privaten etc., Erledigung der Anstände bei Koppeljagden; Regulirung der Surrogatgelder für Hundeaufstockung und Genehmigung der Ablösungsverträge hierüber nach Maafsgabe der gesetzlichen Normen; Verwendung und Verwerthung der Jagdnutzungen etc. etc.

§. 6. III. Der Zehnten und Theilgebühren an Frucht, Wein, Heu und Öhmd, namentlich: *a*) Anordnung und Genehmigung der Zehentverleihungsakkorde, und zwar in Ansehung der Fruchtgefälle auf ein oder mehrere Jahre, in Ansehung der Weingefälle aber in der Regel nur auf längere Zeit und an die Gemeinden nach den diefsfalls bestehenden besonderen Vorschriften. *b*) Genehmigung des Selbsteinzugs von Frucht- etc. Zehnten, wenn solche nicht in angemessenen Preisen verpachtet werden, und besonders wenn gegründeter Verdacht einer Kollusion gegen die Zehentherrschaft vorliegt; Leitung des Selbsteinzuges der Weinzehnten, welcher bei diesen in der Regel eintritt, wenn

sie nicht durch mehrjährige Verpachtung um den Werth des vorherigen Ertrags untergebracht werden. *c*) Erkennung über gesetzlich erlaubte Ablösung einzelner Zehentgefälle nach den in dem Gesetze hierüber gegebenen Bestimmungen, unter vierteljähriger Berichtserstattung hierüber an das Finanzministerium. *d*) Erkennung über Anstandsfälle bei den nach der Verordnung vom 21. November 1821 von den Kameralämtern abhängigen Konzessionsertheilungen zu Kulturveränderungen von Gärten, Ländern, Äckern und Wiesen, defsgleichen über Anstandsfälle wegen des Ansatzes eines Ablösungskapitals für den entgehenden Zehenten bei Aufführung neuer Gebäude auf gebauten oder ungebauten Grundstücken, Konzessionsertheilung zu Anlegung neuer Weinberge, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen.

§. 7. IV. Gefälle aus Lehens- und Zinsgütern, als: *a*) Regulirung der Laudemien, so weit sie nicht durch Lagerbücher oder Herkommen auf gewisse Summen festgestellt — und daher durch die Kameralverwalter für sich anzusetzen sind. *b*) Aufsicht auf die Benutzung der Frohnen und Regulirung der Gegenleistungen an die Frohnpflichtigen, wenn solche nach Lagerbüchern oder Observanz Statt finden, und dabei Anstände vorwalten. *c*) Erkennung über Verträge wegen Verwandlung ungemessener Frohnen in gemessene, oder der Naturalfrohnen in Geldsurrogate. *d*) Erkennung über Verträge wegen Verwandlung unständiger Abgaben und der Laudemien in jährliche ständige Abgaben. *e*) Erkennung über die Ablösungsverträge wegen der gesetzlich ablösbaren Grundabgaben an Laudemien, Frohnen und Frohngeldern, Gülten nnd Geldzinsen; über Gesuche um Ablösung anderer als der gesetzlich ablösbaren Grundgefälle ist, wenn besondere Umstände dafür sprechen, an das Finanzministerium zu berichten, auch sind diesem vierteljähliche Übersichten über die genehmigten Ablösungsverträge vorzulegen. *f*) Erkennung über die Anstände bei Falllehenverträgen und über die Verwandlung der Falllehen in freies Eigenthum (Allodifikation) nach Maafsgabe der diefsfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften und unter Rücksprache mit der betreffenden Kreisregierung in den hiefür geeigneten Fällen.

§. 8. *C.* Die Mitaufsicht auf die Erhaltung der Hoheitsrechte und Wahrung der hieraus fliefsenden Einkünfte, namentlich: 1) Sorge für die Ausübung der verschiedenen Finanzregalien, als: Ansetzung des Neubruchszehenten, der hergebrachten Forstzinse, Einziehung der lagerbüchlichen Weg- und Brückengelder, so weit solche noch bestehen, der Wasserzinse u. s. w., defsgleichen für die Anwendung des fiskalischen Heimfallsrechts, Erbrechts etc. in vorkommenden Fällen; 2) Aufsicht auf den richtigen Einzug und Verrechnung der Abzugsgebühren, in so weit sie noch anwendbar sind, der Judenaufnahme und Schutzgelder, der Schutz- und Schirmgelder von Ausländern, der Gebühren für Privilegien und die von den Kreisregierungen zu ertheilenden verschiedenen Konzessionen, abgesehen jedoch von den Konzes-

sionen zu Wirthschaften und dergl., hinsichtlich welcher das Steuerkollegium die Verrechnung der Konzessionsgebühren wahrzunehmen hat; Aufsicht auf den Bezug der Gebühren für Anlegung neuer Feuerwerkstätten und Aufführung neuer Gebäude, wo solche lagerbüchlich oder durch eine rechtsbeständige Observanz begründet sind; 3) Sorge für den Einzug und die Verrechnung der von den Oberamtsgerichten und höheren Gerichtsstellen, desgleichen von den Regierungs- Finanz- und Forstbehörden, so wie von den Oberämtern erkannten Konfiskationen und Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in die Verrechnung der indirekten Steuern gehören, und mit Rücksicht auf die in dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. §. 107. enthaltene Bestimmung, nach welcher die von Oberamtswegen angesezten Disziplinar- und Polizei- (einschliefslich der Mühl-) Strafen, wenn sie zehn Thaler nicht übersteigen, den Amtspflegen zufallen; 4) Sorge für die richtige Verrechnung der Amts- und Gerichtssporteln.

§. 9. *D.* Die Aufsicht auf die ordnungsmäfsige Erhebung und Behandlung der Frucht- und Weingefälle, und auf die angemessene Verwendung und Verwerthung der Vorräthe.

a) Erhebung und Behandlung. 1) Aufsicht über den richtigen Einzug der Frucht- und Weingefälle in guter Qualität, und über zweckmäfsige Absonderung der Vorräthe von ungleicher Beschaffenheit; 2) Erkennung über Gesuche um Verwechslung von Fruchtgefällschuldigkeiten einer Sorte in eine andere, z. B. Rocken in Dinkel etc. 3) Erhaltung fortwährender Übersicht über die Frucht- und Weinvorräthe auf den Grund jährlicher Ertragstabellen, und genaue Kontrolirung des Erfunds bei dam jährlichen Nachmessen (Sturz); in beiderlei Beziehungen, sowohl über den jährlichen Ertrag als die Sturzvorräthe, sind dem Finanzministerium zur geeigneten Zeit jährliche Übersichten vorzulegen. 4) Aufsicht auf zweckmäfsige Behandlung und Erhaltung der Vorräthe durch sorgfältiges Aufspeichern der Früchte, Reinhaltung der Speicher u. s. w.

§. 10. *b*) Verwendung und Verwerthung, einvernehmlich mit der Staatshauptkassenverwaltung, in so fern von dieser die allgemeinen Verfügungen wegen des Verkaufs ausgehen. (Verordnung vom 19. August 1822.)

aa) Hinsichtlich der Früchte: 1) Aufsicht über die gehörige Abreichung der als Elementaraufwand von den Finanzkammern selbst anzuweisenden Fruchtbesoldungen sowohl, als der von der Staatshauptkasse an die Kameralämter unmittelbar anzuweisenden und von diesen den Finanzkammern in den sonstigen periodischen Berichten anzuzeigenden übrigen Besoldungen, der Pensionen und Gratialien an Früchten. 2) Sorge für die angemessene Befriedigung des Früchtenbedarfs der Zivilliste, des Militärs, der Landbeschäler- und Gestütsanstalten; namentlich Unteranweisung desselben nach den von der Staatshauptkassenverwaltung den Kreisfinanzkammern halbjährig mit-

zutheilenden Hauptanweisungen und Verfügung dieſsfallsiger Abänderungen im Laufe des Halbjahrs hinsichtlich der abgebenden Beamtungen auf das von den empfangenden Behörden an die betreffende Kreisfinanzkammer unmittelbar zu richtende Ansinnen. 3) Einziehung monatlicher Übersichten von den Kameralämtern über die verkauften und vorräthigen Früchte, mit Anzeige des eigenen Erfordernisses und des disponiblen Überrestes, der laufenden Preise, der Brodtaxen, der Aussichten auf künftige Erndten, und anderer auf den Fruchthandel einwirkenden Verhältnisse. 4) Schleunige Mittheilung des Ergebnisses der monatlichen Übersichten (3) an die Staatshauptkassenverwaltung, welche den Finanzkammern die Anordnungen des Finanzministeriums wegen des Fruchtverkaufs im Allgemeinen von Zeit zu Zeit zugehen läſst, und zwar in der Art, daſs jede Finanzkammer auch von den in den übrigen Kreisen angeordneten Verkäufen Kenntniſs erhält. 5) Anordnung der Fruchtverkäufe im Einzelnen, je nach Umständen, entweder aus freier Hand, oder im Aufstreiche, und zweckmäſsige Leitung derselben mit umsichtiger Beachtung der Verhältnisse und unter genauer Aufsicht auf die ausführenden Beamten.

§. 11. *bb*) Hinsichtlich des Weins: Zeitliche Einziehung der sogenannten Vorherbstberichte, oder der Schätzungen der muthmaaſslichen Einnahmen an Wein und der davon zu bestreitenden Ausgaben von den betreffenden Kameralämtern. 2) Vorlegung der Ergebnisse dieser Berichte an das Finanzministerium einige Wochen vor dem Eintritt der Weinlese, mit Berechnung des zu erwartenden Überschusses, oder des erforderlichen Zuschusses für Ausgaben, in Ansehung welcher die Weingegend, wo sie angesprochen werden können, zu bezeichnen ist. 3) Ausführung der hierauf ergehenden allgemeinen Anordnungen des Finanzministeriums wegen der Abgaben an Besoldungen etc. und der Verkäufe unter den Keltern, deſsgleichen wegen der etwaigen Einkellerungen. 4) Sammlung und gleichbaldige Prüfung der von den Kameralämtern nach Maaſsgabe der Verordnung vom 17. Oktober 1822 einzusendenden Herbstrechnungen, und Vorlegung des Ergebnisses derselben an das Finanzministerium. 5) Leitung der Verwendung und des Verkaufs der eingekellerten Weine etc. nach den durch die Staatshauptkassenverwaltung den Finanzkammern dieſsfalls zukommenden Eröffnungen. 6) Einziehung vierteljährlicher Berichte über die auſser dem Herbst verkauften und vorräthigen Weine, mit Anzeige der auf die Preise einwirkenden Verhältnisse, von den Kameralämtern, und 7) Mittheilung des Ergebnisses dieser Übersichten an die Staatshauptkassenverwaltung.

§. 12. *E.* Die Prüfung, Ermäſsigung und Zahlungsverfügung des gesammten Elementaraufwands bei den, den Finanzkammern untergebenen Ämtern innerhalb der in den Spezialetats festgesezten Summen, jedoch mit Ausnahme neuer fortwährender Ausgaben, welche jedenfalls höherer Genehmigung bedürfen.

Zu dem Elementaraufwand gehören, neben den auf dem Eigenthum des Staats haftenden Grundlasten und gewissen Besoldungen, folgende einzelne Ausgaben: *a*) Diäten und Reisekosten in Verwaltungsangelegenheiten der einzelnen Ämter, *b*) Prozefskosten, *c*) Naturalverwaltungskosten, *d*) Verleihungs- oder Selbstverwaltungs-, Erhaltungs- und Besserungskosten der Güter etc., *e*) Keltern- und Herbstkosten, *f*) Zehentverleihungs- und Einzugskosten, *g*) Gülterhebungskosten, Abgaben an Frohn- und Gültpflichtige, *h*) Kosten von den mit höherer Genehmigung angeordneten Renovationen und Registratureinrichtungen, so wie Steinsatz- und Untergangskosten; ferner in Ansehung der Forst- und Jagdverwaltung: *i*) Waldkulturkosten, welche einer vorgängigen Prüfung des Forstraths unterliegen, *k*) Holzhauerlöhne, *l*) Kosten der Wegarbeiten, der Wildsulzen, Sohlen, Richtstätten etc., *m*) Forstgerechtigkeitsabgaben für Mühlen, Jagddeputate etc., *n*) Kosten wegen Ausübung der Forstgerichtsbarkeit.

§. 13. *F.*) Die Sorge für Erledigung der Aktivausstände sowohl, als der Passivrückstände, welche sich auf die — der Aufsicht der Kammern anvertrauten Verwaltungsgegenstände beziehen, insbesondere: *a*) Prüfung der Ausstandsverzeichnisse und Ertheilung der nöthigen Weisungen an die Beamten. *b*) Bewilligung von Borgfristen oder Zerschlagung der Schuldigkeiten in Zieler gegen Leistung vollständiger Sicherheit, wenn die Schuld nicht über 300 fl. beträgt; Borgfristgesuche von gröfserm Belange sind dem Finanzministerium vorzulegen. *c*) Bewilligung von Nachlässen, wenn es sich hierbei blofs um Anwendung von Verträgen oder von Bestimmungen der Lagerbücher und eines rechtsbeständigen Herkommens handelt. *d*) Begutachtung der an das Finanzministerium zu bringenden Nachlafsgesuche, wenn die Anwendung jener Bestimmungen zweifelhaft ist, oder ein Nachlafs blofs aus Gründen der Billigkeit oder aus Gnade nachgesucht wird. Gesuche um Nachlafs von Inquisitions- und Azungskosten sind bei den Justizstellen anzubringen, von welchen sie dem Justizministerium vorgelegt werden, das sodann mit dem Finanzministerium Rücksprache darüber nimmt. *e*) Erkennung über Abverdienung von Ausständen an Strafen und Inquisitionskosten, welche in Geld nicht einzubringen, gleichwohl aber zur Niederschlagung nicht geeignet sind. *f*) Genehmigung der Akkorde über theilweise, baare oder zielerweise Bezahlung von Ausständen an Strafen, Inquisitionskosten und dergleichen gegen Nachlafs des Überrests, wenn zu vollständiger Erhebung keine nahe Aussicht vorhanden ist, und für akkordirte Zieler Sicherheit geleistet wird. *g*) Erkennung über Abgangsverrechnung von Ausständen, deren Bezahlung auf keine Weise mehr zu hoffen, und auf deren baldmöglichste Entfernung aus den Ausstandsverzeichnissen aller Bedacht zu nehmen ist. *h*) Erkennung und Verfügung in Fällen, wo die Uneinbringlichkeit eines Gefälls oder Ausstands einem Versäumnisse des Beamten zuzuschreiben ist.

§. 14. *G.*) Die Leitung und Kontrole des Etatskassen- und Rechnungswesens bei den, den Kammern untergeordneten Verwaltern und ihren Unterrechnern, vorbehaltlich der der Oberrechnungskammer durch die Verordnung vom 13. Dezember 1818 übertragenen Oberaufsicht; namentlich: *a*) Prüfung der von den Beamten gefertigten Jahrsetats und Sorge für die Beobachtung derselben nach erfolgter Richtigstellung durch die Oberrechnungskammer; Aufsicht gegen Überschreitungen der Etatssätze durch Buchführung über die angewiesenen Ausgaben; Berichtserstattung an das Finanzministerium in Fällen, wo durch unvermeidliche Ausgaben die Etatssätze überschritten werden müssen; *b*) Ausübung der unmittelbaren Kassenkontrole gegen die Verwalter, mittelst Prüfung ihrer periodischen Kassenberichte und Beobachtung des Ganges der Kassenverwaltung während des Rechnungslaufs; *c*) Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresschluſs; Sorge für jährliche Revision der Kassen nach den Resultaten des Abschlusses und für Einhaltung des zur Rechnungseinsendung gegebenen Termins, Erkennung über Fristverlängerungsgesuche und Ahndung unerlaubter Verzögerungen; *d*) Sorge für unverweilte und zweckmäſsige Prüfung der Rechnungen, sowohl nach dem Kalkul als nach allgemeinen und besonders vorgeschriebenen Verwaltungsgrundsätzen; *e*) Ertheilung der nöthigen Rezesse und Erledigung der Rechner; Verfügung der Ausfolge der Kautionen von abgekommenen und absolvirten Beamten; *f*) jedesmalige Anzeige von entdeckten Kassenresten und Veruntreuungen der Rechner an das Finanzministerium und halbjährliche Berichtserstattung über solche bei den Gerichten zur Erledigung anhängige Fälle.

§. 15. *H.*) In Beziehung auf Ausgaben für allgemeine Staatszwecke:

I.) Die Leitung des gesammten Hochbauwesens an Staatsgebäuden, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung zu allgemeinen oder besonderen Zwecken der Verwaltung, nach den dieſsfallsigen Bestimmungen, namentlich: *a*) Sorge für terminmäſsige Einsendung und Prüfung der Bauüberschläge (Voranschläge) mit Hinsicht auf die Verbindlichkeiten der Nutznieſser etc. *b*) Herstellung der jährlichen Bauetats und Genehmigung der Überschläge, in so weit sie nicht neue Bauten, oder einzelne über 1000 fl. kostende Reparationen betreffen. *c*) Prüfung der Kostenverzeichnisse über die ausgeführten Baureparationen und neuen Bauten (Baukonsignationen) und Genehmigung derselben, so weit sie den Etat nicht übersteigen.

Dem Finanzministerium sind vorzulegen: die jährlichen Bauetats, die Bauüberschläge von Reparationen, die einzeln mehr als 1000 fl. kosten, und die über neue Bauten ohne Ausnahme, so wie diejenigen Fälle, wo die prinzipale oder subsidiäre Bauverbindlichkeit zweifelhaft ist; die Kostenverzeichnisse, welche Etatsüberschreitungen enthalten; jährliche Übersichten über die durch die Kammern genehmig-

ten Baukosten und besondere Verzeichnisse über den jährlichen Aufwand für die Apanageschlösser.

§. 16. II.) Die Leitung der Verrechnung der bei der Staatskasse nur summarisch, bei den Kameralämtern aber speziell in Verrechnung kommenden Besoldungen für Geistliche und Schullehrer, wegen deren Veränderung und Anweisung die vorgesezten Dienstbehörden (das evangelische Konsistorium, der katholische Kirchenrath und der Studienrath) das Erforderliche den Finanzkammern zur Weisung an die Kameralämter mitzutheilen haben. Über die vorgegangenen Veränderungen in der Gröfse der Gehalte sind durch die Kammern mit dem Schlusse jedes Etatsjahrs Übersichten an die Oberrechnungskammer einzusenden.

§. 17. III. Die Sammlung und Einsendung der Verzeichnisse über denjenigen Aufwand, welcher durch das Finanzministerium auf die Staatshauptkasse anzuweisen ist, und zwar: *a*) über Kanzleikosten und Postgelder vierteljährlich; *b*) über das Brennholz für die Kanzlei jährlich; sodann *c*) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskosten, Diäten und Reisekosten etc., insofern diese nicht zum Elementaraufwand gehören.

Übrigens sind Diäten und Reisekosten-etc. Rechnungen von Kollegialmitgliedern der Finanzkammern jedenfalls dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 18. I) Einwirkung und Aufsicht auf die untergeordneten Organe der Finanzverwaltung, insbesondere *a*) Disziplinaraufsicht auf die untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar unmittelbar auf die Kameralverwalter, Oberförster und Holzverwalter, und mittelbar durch diese auf die denselben nachgesezten Diener, als Kameralamtsbuchhalter, Kameralkastenknechte und Küfer, Unterpfleger, Gefälleinbringer, Güteraufseher, Hausverwalter, Amtsdiener etc. defsgleichen Forstassistenten, Förster, Forstwarthe, Waldschützen etc., Holz- und Torfinspektoren, Holzmesser etc. *b*) Beschleunigte Berichtserstattung an das Finanzministerium über die Besetzung erledigter Stellen, mit alleiniger Ausnahme jener der Kameralamtsbuchhalter und Forstassistenten, welche von den Beamten dem Ministerium unmittelbar vorgeschlagen werden, übrigens bei eigentlichen Staatsdiensten in Gemäfsheit der §§. 43 und 44. der Verfassungsurkunde. *c*) Verpflichtung der neuangestellten Kameralverwalter und Kameralamtsbuchhalter, der Oberförster und Forstassistenten. Die Verpflichtung der übrigen untergeordneten Beamten und Diener ist durch die Kameralverwalter und Oberförster vorzunehmen. *d*) Sorge für ordnungsmäfsige Übergabe und Übernahme der Ämter, für Ordnung und Erhaltung der Amtsregistraturen, und für Einlegung und Verwahrung der Dienstkautionen. *e*) Bestellung der Amtsverweser in den eintretenden Fällen, jedoch mit Ausnahme derjenigen für Kameralverwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen; Anzeige an das

Ministerium von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwand für die Amtskasse verbunden sind, oder über 3 Monate dauern; Vorschläge wegen Bestellung von Amtsverwesern für Kameralverwalter und Oberförster auf eine Dauer von mehr als 4 Wochen. *f*) Verfügung der periodischen Ämtervisitationen bei den Kameral- und Forstämtern nach Maaſsgabe der bestehenden Verordnungen; Berichtserstattung über den Erfund an das Finanzministerium; Anordnung auſserordentlicher Untersuchungen, wo solche als nöthig erscheinen und alsbaldige Anzeige hiervon an das Finanzministerium. *g*) Belehrung und Zurechtweisung der Beamten, Beilegung und Entscheidung von Streitigkeiten unter ihnen, Rügung von Versäumnissen und Bestrafung von Dienstverfehlungen innerhalb der Grenzen der den Kammern im allgemeinen eingeräumten Strafbefugniſs. Gefängniſsstrafen können jedoch von den Finanzkammern nur gegen Amtsdiener, Aufwärter und andere dergleichen geringere Diener verfügt werden. *h*) Aufsicht gegen unbefugte und übermäſsige Anrechnungen der Beamten, gegen das verbotene Geschenkgeben und Nehmen und gegen unbefugten Emolumentenbezug. Übertretungen dieser Verbote, so wie wahrheitswidrige Angaben in den Kostenzetteln sind dem betreffenden Gerichtshofe zu Einleitung der Untersuchung und zur Bestrafung zu überweisen. *i*) Anträge an das Finanzministerium wegen Suspension, Versetzung, Zurücksetzung, Entlassung oder Pensionirung der untergeordneten Beamten und Diener, und, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, einstweilige Untersagung der Amtsverrichtungen, wovon aber dem Finanzministerium sogleich Anzeige zu machen ist. *k*) Schützung der Beamten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs und der Bürger gegen Beeinträchtigungen und Bedrückungen der Beamten, sowohl auf Anrufen der Betheiligten als von Amtswegen, wenn die Kammern auf eine glaubhafte Art Kunde hiervon erhalten. *l*) Jedesmalige Anzeige von Todesfällen der Beamten sowohl, als geringerer Diener an das Finanzministerium; jährliche Einsendung einer kurzen Übersicht der in den Personal- und Konduiteverhältnissen der Kameral- und Forstbeamten sich ergebenden Veränderungen, als Beilage zu dem gewöhnlichen Jahrsberichte, um hiernach die Personallisten bei dem Ministerium zu ergänzen.

§. 19. *K.* Ausübung der den Finanzkammern (durch die Verordnung vom 8. Mai 1818) eingeräumten Strafgewalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen von 20 Reichsthalern Geld oder 14 Tagen Gefängniſs, und zwar *a*) Ahndung der Übertretungen der von den Finanzkammern respizirten Finanz- und Forstgesetze, in so weit die durch dieselben verwirkten Strafen das den Oberamtmännern und Oberförstern zukommende Strafmaals übersteigen, oder in so weit sie wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falls von den angeführten Lokalstellen zur höhern Entscheidung vorgelegt werden; *b*) Erkennung

über die Rekurse gegen die von den Oberämtern und Forstämtern wegen Vergehen der gedachten Art angesetzten Strafen; auch Entscheidung über die Verwandlung solcher Strafen; *c*) Vorlegung derjenigen Fälle an das Finanzministerium, in welchen die mildernde Abänderung einer solchen Strafe zwar nicht nach strengem Rechte begründet erscheint, welche sich aber gleichwohl aus Billigkeitsgründen zur Empfehlung im Wege der Gnade eignen; *d*) Verweisung der das Strafmaafs der Finanzkammern übersteigenden Fälle an die Gerichtsbehörden. In Ansehung der den Beamten Unserer Hofdomänenkammer, des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels eingeräumten Ausübung der Forstgerichtsbarkeit bilden die Finanzkammern ebenfalls die höhere Straf- und Rekursbehörde in der Punkt 1 und 2 angegebenen Weise.

§. 20. Ausgeschlossen von der Amtsbefugnifs der Finanzkammern ist im Allgemeinen die eigene Erlassung neuer gesetzlicher Vorschriften und organischer Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungsgrundsätze. Es steht ihnen aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen, und zur Verbesserung der bestehenden in Beziehung auf Gegenstände ihres Wirkungskreises an die vorgesezte Behörde zu bringen.

§. 21. Aufserdem unterliegen, neben den bei Abhandlung der einzelnen Amtsbefugnisse der Kammern bereits oben vorbehaltenen Fälle, noch insbesondere der höheren Genehmigung: *a*) Die Ertheilung neuer Dienstinstruktionen und allgemeiner Weisungen für die Beamten. *b*) Die Erledigung von Anständen bei Anwendung zweifelhafter, einer authentischen Erklärung bedürfenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften. *c*) Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Vorschriften, so wie von den angenommenen Verwaltungsgrundsätzen, namentlich auch die als Ausnahme von lezteren anzusehende Selbstverwaltung von Staatsgütern und Gewerben. *d*) Privilegien und Gnadensachen, namentlich Ertheilung von ständigen oder unständigen Gratialien, Unterstützungen an Verunglückte durch Nachlässe etc. *e*) Bewilligung von Dienstgehalten und Pensionen, Vermehrung, Verminderung oder andere Veränderung derselben; defsgleichen Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angestellte. *f*) Alle Grundstocksveränderungen, als: Vertauschungen, Verkäufe und andere Veräufserungen von Bestandtheilen des Staatsguts, Übernahme neuer Lasten auf dieselbe, defsgleichen Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten, mit bedeutendem Aufwand verbundene Einrichtungen für eine andere Benutzungsart eines Staatsguts. Ausgenommen sind allein die den Finanzkammern ausdrücklich eingeräumten gesetzlichen Gefäll- etc. Ablosungen und die denselben übertragene Abkaufung von Passivgülten bis zum Betrag von 10 fl. einschliefslich, worüber dem Finanzministerium blofs periodische Anzeigen vorzulegen sind; auch bleibt den Kammern die Aufsicht über den Einzug und

die Auszahlung von Grundstocksgeldern. *g)* Gegenstände, welche die Gesammtheit des Königreichs angehen, und defswegen eine in das ganze Land zu erlassende Verfügung erfordern, z. B. Erndte- und Herbstgeneralien. *h)* Gegenstände, die zwar an sich in der Kompetenz der Finanzkammer eines Kreises liegen, jedoch zugleich noch andere Kreise berühren, und durch gegenseitige Vereinigung der betreffenden Kammern nicht erledigt werden können. *i)* Gegenstände, welche sich auf Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, in so fern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder in so fern die Umstände eine höhere Einschreitung oder die Anwendung von Maafsregeln, wozu die Finanzkammern nicht befugt sind, nothwendig machen. Die Finanzkammern können aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls provisorische Maafsregeln ergreifen, nur haben sie dem Finanzministerium davon unverzügliche Anzeige zu machen.

§. 22. Die Kreisfinanzkammern haben überdiefs, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig ist, dem Ministerium alle Vorfälle und Ereignisse anzuzeigen, deren Kenntnifs demselben von Wichtigkeit seyn mufs; zum Beispiel: alle bemerkenswerthe Ereignisse und Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft und der Gewerbe, Verheerungen der Feldfrüchte durch Hagel, Überschwemmung, Frost etc., Beschädigungen des Staatseigenthums durch Brand, Überschwemmung etc. etc.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftbehandlung und Verhältnisse des Kollegialpersonals.

§. 23. Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges und der Formen derselben bei den Finanzkammern steht dem Direktor zu.

Ihn vertritt in Verhinderungsfällen der älteste Rath, wenn über die Amtsverweserei nicht anders verfügt wird. Von Verhinderungen des Direktors, die länger als vierzehn Tage dauern, ist jedesmal dem Ministerium Anzeige zu machen.

§. 24. Die an die Kammer einlaufenden Gegenstände werden auf der Registratur in das Geschäftsdiarium eingetragen, und, mit den Vorakten versehen, dem Direktor vorgelegt.

§. 25. Zum Behuf der Vertheilung der Geschäftsgegenstände unter die Referenten hat der Direktor eine Norm nach Materien festzusetzen, wovon dem jährlichen Verwaltungsberichte an das Ministerium eine Übersicht beizulegen ist. — Nach dieser Norm (Geschäftstheiler) werden die einkommenden Gegenstände den Kollegialmitgliedern zur Bearbeitung zugewiesen; im Zweifelsfalle bestimmt der Direktor den Referenten. Indessen ist der Direktor befugt, nicht nur in einzelnen Fällen eine Ausnahme von der festgesezten Geschäftsvertheilung ein-

treten zu lassen, sondern auch diese nach Erfordernifs der Umstände abzuändern. — Jedes Kollegialmitglied hat sich daher auch mit den Geschäftszweigen aufser seinem gewöhnlichen Referattheile so viel möglich bekannt zu machen.

§. 26. Die Geschäftsbehandlung ist in der Regel kollegialisch. Zur Erleichterung des Geschäftsgangs wollen Wir jedoch gestatten, dafs folgende Gegenstände vom Direktor allein, oder mit Zuziehung des ordentlichen Referenten (büreaumäfsig) erledigt werden können, als: *a*) Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung historischer oder aktenmäfsiger Notizen zum Gegenstande haben; *b*) Vollziehung der Entschliefsungen der höheren Stellen durch Erlasse an die untergeordneten Ämter, in so fern nicht zum Behuf der Vollziehung noch nähere Bestimmungen festzusetzen sind; *c*) Mittheilungen an koordinirte Stellen, die entweder aktenmäfsige Notizen, oder das Ersuchen um Äufserung enthalten; *d*) Einforderung von Berichten und Gutachten von untergeordneten Stellen; *e*) Weisungen an untergeordnete Stellen auf Anfragen und Berichte oder von Amtswegen, wenn solche die Vollziehung klarer Gesetze oder unzweifelhafter Verwaltungsnormen betreffen; *f*) überhaupt die blofs einleitenden und vorbereitenden Verfügungen, bei welchen die Art der Einleitung selbst nicht auf die definitive Entscheidung einen wesentlichen Einflufs hat, oder deren Bestimmung nicht eine vollständige Beurtheilung der Sache voraussezt. Es ist jedoch in den angezeigten Fällen dann eine Ausnahme von dieser Behandlungsweise zu machen, und sind dieselben ebenfalls einer kollegialischen Berathung zu unterwerfen, wenn der Gegenstand oder die Ausführung wichtig und schwierig, oder es von Interesse ist, dafs das ganze Kollegium sogleich davon Kenntnifs erhalte.

§. 27. Über die nicht kollegialisch behandelten Gegenstände hat der Sekretär, der den Büreaudienst hat, an jedem Tage ein besonderes Protokoll auszufertigen, in welchem *a*) die Nummer des Hauptdiariums, *b*) die Rubrik des Aktenstückes, *c*) der Inhalt der getroffenen Verfügung kurz angegeben ist. — Die Einsicht dieses Protokolls und der dazu gehörigen Akten steht zu jeder Zeit den Mitgliedern des Kollegiums offen.

§. 28. In Fällen, in welchen Gefahr auf dem Verzug haftet, oder wo der Erfolg einer Maafsregel von Bewahrung eines Geheimnisses abhängt, hat der Direktor sogleich anf seine Verantwortlichkeit, entweder allein oder mit Beiziehung des ordentlichen Referenten, die geeigneten gesetzmäfsigen Verfügungen zu treffen. Er hat aber neben dem, dafs ein solcher Gegenstand, sobald es thunlich, in das Büreauprotokoll aufzunehmen ist, in der nächsten Sitzung, sofern die Bewahrung des Geheimnisses nicht längern Aufschub fordert, die Sache unter Vorlegung der Akten dem Kollegium vorzutragen.

§. 29. Der Direktor und die einzelnen Räthe sind besonders dafür verantwortlich, dafs kein Gegenstand, bei welchem nach den vorstehenden Bestimmungen die büreaumäſsige Behandlung nicht eintreten kann, der kollegialischen Berathung und Entscheidung entzogen werde.

§. 30. Der Referent ist für zeitige Bearbeitung der Geschäfte, genaue aktenmäſsige Darstellung der Thatsachen und Verhältnisse, wohlerwogene Würdigung und gesetzmäſsige Anträge verantwortlich. Sachen, die keinen Aufschub leiden, hat er vor anderen zu bearbeiten, und wo möglich in der nächsten Sitzung nach der Zutheilung vorzutragen. Wenn derselbe in seinem Geschäftsfache, zu Sicherung der Verwaltung und Einhaltung gleicher Grundsätze, oder zu Abstellung von Miſsbräuchen, Anordnungen nothwendig findet, so hat er solche, auch ohne höhere Veranlassung, von Amtswegen in Antrag zu bringen.

§. 31. Die Anträge der Referenten sind von diesen schriftlich und mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Art der Erledigung sehr zweifelhaft ist, sogleich in der Form der nachherigen Ausfertigung zu verfassen; sie werden zu den Akten über den einzelnen Fall registrirt. In wichtigeren Fällen und bei allen Gegenständen, bei welchen es auf eine rechtliche Würdigung der Sache ankommt, sind dem Antrage förmliche schriftliche Vorträge mit Anführung des Faktums und der Entscheidungsgründe vorauszuschicken.

§. 32. Zur Kontrole der Räthe hat der Direktor von den Akten, wenigstens bei Austheilung derselben, Einsicht zu nehmen, und sich von ihrem Inhalte zu unterichten. Bei wichtigeren Gegenständen bestellt derselbe, neben dem Referenten, noch einen Koreferenten, welchem jener, sobald er mit dem Vortrage gefaſst ist, die Akten nebst seinem Votum zusendet; auch sind nach Beschaffenheit de Falls, vor dessen Vortrage im Kollegium, die Akten unter den übrigen Kollegialmitgliedern zirkuliren zu lassen. Der Direktor wird jedoch darauf sehen, dafs nicht durch Verwendung mehrerer Kollegialmitglieder zu Bearbeitung eines und desselben Gegenstandes Geschäftsrückstände entstehen.

§. 33. Diejenigen Gegenstände, welche einer besondern rechtlichen Würdigung bedürfen, sind durch den Justitiar zu bearbeiten. Übrigens bleibt es in Ansehung wichtigerer Gegenstände, bei welchen solche rechtliche Anstände eintreten, die das Kollegium auf das alleinige Gutachten des Justitiars zu erledigen sich nicht für geeignet hält, namentlich der in der Verordnung vom 13. September 1818 berührten Streitigkeiten über die Anwendung der für die Ablösung der Grundabgaben ertheilten Normen, den Kammern überlassen, über den Rechtspunkt mit der betreffenden Kreisregierung amtliche Rücksprache zu nehmen.

§. 34. Dem Revisorate dürfen nur Gegenstände, welche in das Rechnungswesen einschlagen, und auch diese nur dann, wenn umständlichere Berechnungen oder Rechnungsauszüge erforderlich sind, zur Bearbeitung in den ebengedachten Beziehungen zugewiesen werden. Aufserdem sind auch Rechnungssachen durchaus von dem ordentlichen Referenten zu bearbeiten, welcher nöthigenfalls von den Akten des Revisorats Einsicht zu nehmen hat.

§. 35. Die besonderen Obliegenheiten des Rechnungsreferenten sind in dem Edikte vom 13. Dezember 1818 vorgezeichnet. Es wird ihm besonders eine genaue und strenge Aufsicht über die Thätigkeit der Revisoren zur Pflicht gemacht.

§. 36. Der Kreisbaurath hat nur bei Gegenständen seines Faches eine zählende Stimme, und auch nur denjenigen Sitzungen, bei welchen solche Gegenstände in Vortrag kommen, anzuwohnen.

§. 37. Dem Direktor steht es zu, die Zahl der Sitzungen und die Zeit derselben zu bestimmen. Ordentlicher Weise sind drei Sitzungen in jeder Woche zu halten. In dringenden Fällen ordnet der Direktor aufserordentliche Sitzungen an, oder er holt die Abstimmung der Mitglieder des Kollegiums schriftlich ein; in lezterm Falle ist der Beschlufs in der nächsten Sitzung nachzuweisen, und in das Protokoll aufzunehmen.

§. 38. Ohne hinlängliche Entschuldigung bei dem Direktor und ohne dessen Erlaubnifs darf kein Mitglied eine Sitzung versäumen.

§. 39. Jedes Mitglied des Kollegiums hat die in Berathung kommenden Anträge reiflich zu erwägen, und über dieselben seine Stimme abzugeben, für deren Gesetzmäfsigkeit es verantwortlich ist. — Ist ein Kollegialmitglied oder ein Verwandter desselben bis zum dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschliefslich (nach bürgerlicher Berechnungsweise) bei dem der Berathung unterliegenden Gegenstande betheiligt, so kann dasselbe weder an der Berathung noch an der Abstimmung Theil nehmen. Tritt ein solcher Fall in Beziehung auf den Direktor ein, so übernimmt auf so lange der nächste Rath dessen Stelle.

§. 40. Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung der Mitglieder des Kollegiums. Der Direktor, oder sein Stellvertreter, hat nur im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Zu einem giltigen Kollegialbeschlusse wird die Gegenwart des Vorstands und von wenigstens drei Mitgliedern, Räthen oder Assessoren, erfordert. Die Stimmen werden von dem Vorstand eingesammelt und der Beschlufs wird von ihm zu Protokoll gegeben.

§. 41. Über jede Sitzung wird durch einen Sekretär ein besonderes Protokoll mit möglichster Genauigkeit geführt, in welchem, unter Beziehung auf den Aufsatz des Referenten, die Nummer und die Rubrik des Gegenstandes, und der darüber durch Mehrheit oder Einhelligkeit de Stimmen gefafste Beschlufs, so wie die abweichenden Stim-

men angegeben werden. Jedes Mitglied des Kollegiums kann aufserdem auch eine schriftliche Ausführung seiner Ansicht zum Protokoll geben. Das Protokoll wird von dem Vorstande und dem Sekretär unterschrieben.

§. 42. Der Direktor hat in Gemäfsheit der vom Kollegium gefafsten Beschlüsse die Ausfertigungen besorgen zu lassen. Doch ist er in Fällen, in welchen nach seiner Überzeugung ein Beschlufs den Gesetzen oder Verordnungen entgegen steht, oder wo er von der Vollziehung einen unersetzlichen Schaden befürchtet, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, unter Benachrichtigung des Kollegiums und Bemerkung im Protokolle die Vollziehung einzustellen und dem Ministerium unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 43. Die Entwürfe der Ausfertigungen, welche jedenfalls der Referent zu verfassen hat, sind von dem Vorstande mit dem „expediatur" zu versehen, ohne welches keine Ausfertigung Statt finden darf. Die Referenten sind für die genaue Übereinstimmung der Konzepte mit den Beschlüssen streng verantwortlich.

§. 44. Die Reinschriften werden durch einen Sekretär kollationirt, und in Absicht auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Konzept kontrasignirt, und sodann von dem Vorstande unterzeichnet. Bei Anbringen und Berichten an die höhere Stelle sind die Namen der Mitglieder des Kollegiums, welche der Sitzung beigewohnt haben, zu bemerken, und die Referenten zu bezeichnen.

§ 45. Jede Kammer hat vierteljährlich einen Geschäftsbericht, und am Ende jeden Etatsjahrs einen Verwaltungsbericht an das Ministerium zu erstatten. In dem erstern sind die Arbeiten jedes einzelnen Mitglieds des Kollegiums und seine Rückstände anzugeben, in dem leztern aber die Leistungen der Kammer im Ganzen und der Zustand der ihr übertragenen Verwaltung in allen ihren Zweigen vorschriftmäfsig nachzuweisen. In Ansehung der an die Oberrechnungskammer alle Vierteljahre einzusendenden Übersichten über den Zustand des Rechnungswesens bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

§. 46. Aufserordentliche Aufträge an Mitglieder des Kollegiums, insbesondere zu Vornahme kommissarischer Untersuchungen, können in der Regel nur auf vorangegangene Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen. In dringenden Fällen kann zwar auch die Kammer die Versendung eines Kollegialmitglieds verfügen, es ist jedoch sogleich dem Finanzministerium Anzeige hiervon zu machen.

§. 47. Dem Direktor oder Vorstand liegt insbesondere ob, sich fortwährend in der Übersicht der ganzen Verwaltung zu erhalten, den Gang derselben zu verfolgen, und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs die Verordnungen und Befehle im Wirkungskreise der Kammer vollzogen werden. — Er hat für den ordnungsmäfsigen Gang der Kollegialverhandlungen und für zeitige Erledigung aller Angelegenheiten, so wie für Beseitigung der etwa aufgekommenen Rück-

stände zu sorgen. — Er führt die allgemeine Aufsicht über das ganze Personal der Finanzkammer und über die Geschäftsthätigkeit der Einzelnen; wobei er auf möglichste Einfachheit in der Geschäftsbehandlung und Abschneidung aller unnöthigen Weitläuftigkeiten seine besondere Aufmerksamkeit richten, und in dieser Hinsicht namentlich auch sich angelegen seyn lassen wird, die schriftlichen Kommunikationen unter den einzelnen Kollegialmitgliedern und Abtheilungen der Kammer durch Anordnung mündlicher Rücksprache und gegenseitiger Einsichtnahme von den Akten zu beseitigen. Wenn Krankheit oder legale Abwesenheit eines Kanzleiangehörigen die Aufstellung eines aufserordentlichen Arbeiters auf Rechnung der Staatskasse unumgänglich nothwendig machen sollte, so kann der Direktor einen solchen auf 14 Tage gegen das gewöhnliche Taggeld annehmen. Bei längerer Dauer ist dem Finanzministerium Anzeige zu machen, ohne dessen Genehmigung der weitere Aufwand hiefür nicht Statt findet. — Die Beeidigung der Kollegialmitglieder und Kanzleiangehörigen geschieht durch den Direktor vor dem Kollegium. — In Ansehung der Urlaubsbewilligung sind die Vorstände der Kammern befugt, zu Reisen innerhalb des Königreichs und mit Auschlufs Unserer Residenzstadt sowohl für Mitglieder und Subalternen des Kollegiums als für Landbeamte, bis auf vierzehn Tage einschlieslich Urlaub zu ertheilen. Die übrigen Urlaubsgesuche haben sie dem Ministerium vorzulegen. Auch dürfen sie selbst ohne Urlaub des Ministeriums sich nicht über Nacht aus dem Kreise entfernen. Ihre Disziplinarbefugnisse sind in Unserer Verordnung vom 30. Oktober 1821 bestimmt.

§. 48. Über die polizeiliche Ordnung in den Kanzleigebäuden hat der Direktor die Oberaufsicht zu führen und insbesondere auch wegen Flüchtung der Akten bei Feuersgefahr etc. Vorsorge zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der Kreisfinanzkammern zu anderen amtlichen Stellen.

§. 49. Die Finanzkammern können in Gegenständen ihres Geschäftskreises mit den benachbarten auswärtigen Stellen, jedoch nur mit solchen, die mit ihnen in gleicher Kategorie stehen, in unmittelbare Kommunikation treten. (Verordnung vom 2. Mai 1817.)

§. 50. Weisungen und Befehle, welche den Finanzkammern von einem andern, als dem ihnen zunächst vorgesezten Departementschef zukommen, haben dieselben nach Maafsgabe der in dem organischen Edikte vom 18. November 1817. Nr. 5. §. 16. enthaltenen Vorschrift zu befolgen, im Falle eines Anstands aber dem Finanzministerium Anzeige zu machen.

§. 51. Die Finanzkammern erlassen ihre Mittheilungen an alle, den verschiedenen Ministerien nachgesezte Landesstellen im Ersuchungsstyle, (durch Noten).

§. 52. Ihre Erlasse an untergeordnete Stellen geschehen in befehlender Schreibart, und haben folgende Form:

Die königl. Würtembergische Finanzkammer des N. Kreises
an
das Kameralamt N. N.
Inhalt.
Schlufs: Ort und Zeit;

sodann, wenn die Verfügung beziehungsweise von Uns unmittelbar, oder von dem Ministerium erfolgt ist, den Beisatz:

auf Befehl des Königs,
oder
auf besondern Befehl.

§. 53. An untergeordnete Stellen eines andern Kreises kann eine Finanzkammer nur in Gegenständen, welche derselben auch über den Umfang des Kreises hinaus zur Besorgung besonders aufgetragen sind, so wie überhaupt in dringenden Fällen, verfügen. Sie hat jedoch in einem Falle der leztern Art der betreffenden Kreisfinanzkammer sogleich Nachricht zu geben. Unter eben diesen Umständen haben auch untergeordnete Stellen an die Finanzkammer eines andern Kreises zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen für die Kanzleien der Finanzkammern.

§. 54. Sämmtliche Angestellte bei der Kanzlei sind verbunden, die ihnen übertragenen Geschäfte ohne Aufenthalt und mit Fleifs zu bearbeiten, den Weisungen und Befehlen, welche ihnen der Direktor in Beziehung auf ihre amtlichen Obliegenheiten ertheilt, Gehorsam zu leisten, insbesondere die Gesetze und Verordnungen in Absicht auf unbefugte Mittheilungen amtlicher Gegenstände und Annahme von Geschenken gewissenhaft zu beobachten. Sie haben, so oft es der Dienst erfordert, nach der Bestimmung des Direktors einander gegenseitig Aushilfe zu leisten.

§. 55. Die nähere Aufsicht über das Personal des Sekretariats, der Registratur und des Schreibtisches und dessen Thätigkeit, über Beobachtung der Kanzleistunden, Vertheilung der Arbeiten und möglichste Beförderung derselben kommt demjenigen Expeditor zu, welchen der Direktor damit zu beauftragen für gut findet.

§. 56. Den Sekretären liegt es ob, sowohl bei Kollegialsitzungen, als bei der büreaumäfsigen Erledigung von Geschäften, das Protokoll zu führen, und hierin regelmäfsig unter sich zu wechseln, die be-

schlossenen Ausfertigungen, sofern sie hiezu beauftragt werden, zu entwerfen, die Reinschriften zu kollationiren und zu kontrasigniren, die Erledigung der in einem Büreau- oder Kollegialprotokoll enthaltenen Gegenstände in dem Hauptdiarium der Registratur noch an dem Tage des Vortrags zu bemerken, und die Protokolle mit den Akten nach geschehener Ausfertigung an die Registratur ordnungsmäfsig zu übergeben.

§. 57. Die Registratur hat die einkommenden Gegenstände in das Diarium einzutragen, die Vorakten denselben beizulegen, und, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, jene sogleich, aufserdem aber längstens innerhalb 24 Stunden nach dem Einlaufe dem Direktor vorzulegen. Ebenso sind die von den Referenten von Amtswegen in Antrag gebrachten Verfügungen (§. 30.) vor der Ausfertigung in das Diarium aufzunehmen. Die Registratoren sind, jeder in seinem Theil, für genaue Beobachtung des Registraturplanes, für Sammlung, Ordnung und Auseinanderhaltung der Akten, für geordnete Aufbewährung und Übersicht in der Registratur überhaupt und in den dabei zu führenden Büchern streng verantwortlich. Über die eingekommenen, die erledigten und die noch im Rückstande bei den Referenten sowohl als anderen Stellen befindlichen Gegenstände hat die Registratur von 3 zu 3 Monaten dem Direktor Nachweisungen zu übergeben.

§. 58. Die Revisoren haben nach einer durch den Direktor zu bestimmenden Geschäftsaustheilung die abgelegten Rechnungen (Hauptbücher) und die dazu gehörigen Berechnungen, Kostenverzeichnisse etc. von den unter Aufsicht der Kammer stehenden Beamtungen mit Genauigkeit und gewissenhaft zu prüfen, und alle Unrichtigkeiten, Abweichungen von Gesetzen und Vorschriften, Mängel und Anstände zu bemerken. Andere auf das Rechnungswesen sich beziehende Arbeiten können ihnen nur durch das Kollegium oder den Direktor aufgetragen werden. Bei ihren Arbeiten haben sie insbesondere auch den mündlichen Weisungen des Rechnungsreferenten nachzukommen, in so fern sie nicht wesenliche Anstände hiebei finden, zu deren Anzeige an das Kollegium sie dann verpflichtet sind. Über die Einhaltung der Etatssätze in Ansehung der unständigen Ausgaben sind bei dem Revisorat besondere Bücher zu führen, in welchen die genehmigten Summen jedesmal vorgetragen werden. Auch wird bei dem Revisorate ein allgemeines Diarium über die sämmtlichen Rechnungen gehalten, in welchen der Tag der Übergabe, so wie die geschehene Revision und Justifikation vorzumerken ist. Jeder Revisor hat über den Stand seiner Geschäfte der Kammer vierteljährlich Bericht zu erstatten.

§. 59. Der Direktor bestimmt die tauglichsten von den Expeditoren zu den Buchführungen über Normalien, angesezte Termine, Konferenden, Strafen, Taxen, Kanzleikosten; über Dienstkompeten-

ten etc. Er wird jedoch dabei eine billige Austheilung unter sämmtliche Expeditoren treffen.

§. 60. Die Kanzlisten sind für jede nicht entschuldigte Zögerung bei ihren Arbeiten verantwortlich. Bevor die Konzepte der Ausfertigungen durch den Vorstand signirt worden, sind sie nicht zur Reinschrift anzunehmen.

§. 61. Die entlaſsbaren Kanzleiassistenten und Kopisten sind denselben Vorschriften, wie das Kanzleipersonal, dem sie beigegeben, unterworfen. Ihre Annahme sowohl, als Entlassung im Fall der Entbehrlichkeit oder unbefriedigender Dienstleistung ist von dem Direktor bei dem Ministerium in Antrag zu bringen.

§. 62. Bei einem in den Kanzleigebäuden, oder unweit derselben entstandenen Brande haben sich die sämmtlichen Kanzleiangehörigen und Diener, mit Ausnahme derjenigen, deren eigene Wohnung in naher Gefahr steht, in die Kanzlei zu begeben, um nöthigen Falls, besonders zu Rettung der Akten, Beistand zu leisten.

Wir versehen Uns zu Unseren Kreisfinanzkammern, daſs sie durch sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten das Vertrauen, das Wir in sie setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung zu Beförderung des Staatswohls mit regem Eifer mitwirken werden.

Gegeben Stuttgart den 17. Januar 1823.

WILHELM.

Der FinanzMinister:
v. WECKHERLIN.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär,
VELLNAGEL.

Verordnung, die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des königl. Forstraths und der Kreisfinanzkammern in Absicht auf die Forst- und Jagdverwaltung betreffend.

WILHELM, von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Durch das fünfte organische Edikt vom 18. November 1817 ist die Behandlung des Forst- und Jagdwesens theils dem Forstrathe, theils den Kreisfinanzkammern übertragen worden. Zu genauer Vollziehung jener Bestimmungen haben Wir mit Rücksichtnahme auf das nachgefolgte Forstorganisationsedikt vom 7. Juni 1818 eine nähere Abgrenzung des Wirkungskreises beider Stellen für nothwendig erachtet, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Geschäftskreis des Forstraths.

Der Geschäftskreis des Forstraths umfaſst:

1) Die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft in Beziehung auf die Staatswaldungen sowohl, als auf die Waldungender Gutsherrschaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten.

In dieser Hinsicht hat der Forstrath zu besorgen, und zwar:

A. Im Allgemeinen: *a*) die Sammlung der hiefür geeigneten statistischen Notizen; *b*) die Herstellung und Regulirung der Nutzungsplane, so wie die Einziehung der Nachweisungen über die Holzfällungen; *c*) die Anordnnug der Kulturen, die Einziehung der Nachweisungen über die Ausführung derselben; *d*) die Begutachtung der Gesuche um Waldausstockung; *e*) die Bestimmung der Waldnebennutzungen.

B. Im Besondern, rücksichtlich der Bewirthschaftung der Staatswaldungen: *a*) die Aufsicht über die Holzsaamenmagazine; *b*) die technische Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Kulturen; *c*) die Begutachtung wichtiger, von dem Finanzministerium ihm zugewiesener Adminisstrationsgegenstände.

2) Die Vorschläge zu allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen, und

3) die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste.

§. 2. Zuständigkeit der Kreisfinanzkammern in Forst- und Jagdsachen.

Den Kreisfinanzkammern steht zu:

1) Hinsichtlich der Verwaltung der Staatsforste: *a*) die Regulirung der Holzpreise und der Verwerthung des Materials; *b*) die Regulirung der Holzhauerlöhne und die Dekretur sämmtlicher Verwaltungsausgaben mit Einschluſs des durch den Forstrath geprüften Aufwandes für Kulturen; *c*) die Aufsicht und Erledigung der Gerechtigkeitsansprüche; *d*) die Erhaltung der Forstgrenzen.

2) Die Verwaltung der Holzgärten (Magazine) und der Torfgruben.

3) Die Verwaltung der Jagden.

4) Die Etats- und Rechnungssachen.

5) Die Vorschläge zu Besetzung der Forststellen und die Anträge rücksichtlich der Gehaltsverhältnisse des Personals.

6) Die Aufsicht über die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit; die Erledigung der Strafrekurse, so wie die Begutachtung anderer Straf-Nachlaſsgesuche.

In Ansehung dieses Theils ihrer Geschäfte sind die Finanzkammern, wie in anderen Beziehungen, nur dem Finanzministerium untergeordnet, und stehen zu dem Forstrath in einem bloſs koordinirten Verhältnisse.

§. 3. Verhältnisse der Unterbehörden zu dem Forstrath und den Kreisfinanzkammern.

An die Forstämter kann der Forstrath nur in so weit Verfügungen erlassen, als solche zur Handhabung der ihm gebührenden Anordnungen erforderlich sind. In diesen Beziehungen haben daher auch die Forstämter ihre Anfragen und Berichte unmittelbar an den Forstrath zu richten. In allen übrigen Dienstangelegenheiten sind die Forstämter den Finanzkammern untergeben. Den lezteren steht insbesondere die Disziplinaraufsicht über das Forstpersonal zu. Auch haben sie die periodischen Bezirks- und Amtsvisitationen zu verfügen. Scheint dem Forstrath eine nähere Untersuchung der technischen Amtsführung eines Forstbeamten erforderlich, so hat er die geeignete Finanzkammer zu Anordnung derselben durch eine motivirte Mittheilung zu veranlassen.

§. 4. Besetzung des Forstraths und der Kreisfinanzkammern.

Das Kollegium des Forstraths besteht aus der erfordlichen Zahl rein technischer Mitglieder. In den Finanzkammern hat vornehmlich der bisherige Kreisforstmeister (künftig Kreisforstrath) die technischen Gegenstände der Forstverwaltung zu behandeln. Namentlich ist dieser Rath zu Vornahme der Bezirks- und Amtsvisitationen zu verwenden. Die sonstigen, auf die Forst- und Jagdverwaltung sich beziehenden Geschäfte, werden unter die übrigen Mitglieder der Finanzkammern angemessen vertheilt.

§. 5. Vollziehungstermin.

Die vorstehenden Anordnungen sind mit dem 1. April 1822 in Vollzug zu setzen, weſshalb schon vom 20. März d. J. an die betreffenden Berichte und Eingaben an die bezeichneten Behörden zu richten sind.

Unser Finanzminister ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart, den 28. Februar 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen,

v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssekretär,

Vellnagel.

KÖNIGREICH HANNOVER.

Reglement für die Landdrosteien v. 18. April 1823. (Gesetzsamml. 1. Abtheil. Nr. 10.)

Georg IV., etc. etc.

Nachdem Wir in dem über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung unterm 12. Oktbr. v. J. erlassenen Edikt die Errichtung von sechs Landdrosteien angeordnet haben, denen sowohl die ganze innere, von den bisherigen Provinzialregierungen versehene Regiminalverwaltung unter Unserm Ministerium, als auch die speziellen Domanialgeschäfte unter der Leitung Unserer Domänenkammer übertragen ist: so finden Wir nöthig, über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung derselben nachstehende fernere Bestimmungen festzusetzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Landdrosteien.

§. 1. Die Landdrosteien machen in allen ihrem Wirkungskreise unterzogenen Administrationssachen eine nicht zu umgehende Mittelinstanz zwischen den Städten, Ämtern, Patrimonialgerichten und sonstigen Lokalobrigkeiten und den Zentralbehörden aus, dergestalt, daſs sowohl alle Anträge, Gesuche und Reklamationen der Unterthanen gegen die administrativen Verfügungen der Lokalbehörden, so wie die Berichte und Vorschläge der lezteren an sie zu richten sind; als auch die Entscheidungen der Zentralbehörden durch sie gehen und durch sie in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 2. Von dem Wirkungskreise der Landdrosteien sind die eigentlichen Justiz- und die geistl. Sachen, jedoch leztere nur unter den im §. 7. näher bemerkten Modifikationen, ausgeschlossen.

§. 3. Die Dienstfunktionen der Landdrosteien sind theils aufsehend und kontrolirend, theils positiv einwirkend.

§. 4. In ersterer Hinsicht gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien ganz vorzüglich die allgemeine Aufsicht auf das sowohl bei

den Städten als auch bei den Ämtern und Patrimonialgerichten angestellte Dienstpersonal aller Grade, und dessen Amtsführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes. Diese allgemeine Dienstaufsicht soll, obgleich nach obigem §. 2. die Justizsachen, als solche, von dem Wirkungskreise der Landdrosteien ausgeschlossen sind, sich dennoch auch auf die Dienstführung der Behuf der Justisverwaltung in den Städten, auf den Ämtern und Patrimonialgerichten angestellten Offizianten erstrecken. Zu dem Ende sollen die Landdrosteien nach den ihnen von den Ämtern und Gerichten monatlich einzuschickenden Inquisitenberichten, einen Augenmerk auf die ungesäumte Betreibung der Inquisitionen richten, bei vorkommenden Visitationsreisen den Zustand der Gefängnisse und die Behandlung der Inhaftirten untersuchen, sich von dem Gange der Justizverwaltung, wie auch von der Ordnung der Registraturen, so wie nach den darüber zu ertheilenden besonderen Vorschriften, von dem Zustande des Deposital-, Vormundschafts- und Konkurswesens unterrichten, und sich die darüber geführten Bücher vorlegen lassen.

§. 5. Die Landdrosteien haben die hierunter etwa bemerkten Unordnungen oder Nachlässigkeiten sofort zu rügen, und deren Abstellung zu verfügen. Bei erheblichen Dienstwidrigkeiten, bei denen eine besondere Untersuchung erforderlich ist, haben sie solche den Umständen nach entweder ex officio vorzunehmen, oder, vorher darüber an das Ministerium zu berichten. Damit auch die Landdrosteien über die Dienstqualifikationen der obgenannten öffentlichen Beamten eine fortwährende Kenntniſs behalten mögen, sollen die Justizkanzleien von Unserm Ministerium angewiesen werden, von denen über die Betreibung der Justizsachen gegen dieselben etwa erkannten Strafen oder schweren Verweisen, die betreffenden Landdrosteien jedesmal zu benachrichtigen.

§. 6. Die den Landdrosteien übertragenen speziellen Administrationszweige betreffen theils Regiminalsachen, theils Domanialsachen, und endlich Militärsachen.

§. 7. In Regiminalsachen gehören dahin:

1) alle von den Provinzialregierungen bislang versehenen allgemeinen Regierungsangelegenheiten, namentlich die Hoheits- und Grenzberichtigungssachen; die Sammlung und Zusammenstellung von Bevölkerungslisten und statistischen Notizen; die Aufsicht über die Provinzialintelligenzblätter; die Manufaktur- und Handelssachen; die Aufsicht über die dispositionsmäſsige Verwendung von Legaten und Stiftungen.

2) Sämmtliche allgemeine und besondere Polizeigegenstände, insonderheit die Gesundheitspolizei, Vorkehrungen gegen Epidemien und Epizootien; die Anstellung tüchtiger Ärzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte; die Aufsicht auf die vorhandenen Gesundbrunnen und Badeanstalten; die Hospitäler; — die Sicherheits-

polizei, die Zucht-, Gefangen- und Irrenhäuser; die Verfügungen gegen Landstreicher und Bettler; — die Feuer- und Baupolizei in den Städten und auf dem Lande; die Regulirung neuer Bauplane zur Wiederherstellung eingeäscherter Ortschaften; die Leitung der Brandkassensachen in dem Maafse, wie solche bisher von den Provinzialregierungen geführt worden; — die Gewerbepolizei, sowohl in den Städten als auf dem Lande; die Gildesachen und Kommissionsertheilungen; die Verfügungen über Jahrmärkte; die Aufsicht auf Maafs und Gewicht, Brod- und Fleischtaxen. — Das Armenwesen und die sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten. —

3) Die Kommunalsachen, sowohl in Städten als auf dem Lande; die Aufsicht auf die innere Verfassung der Städte und deren Güterverwaltung, so wie die Abnahme der Städterechnungen; die Kommunal- und Nebenanlagen, und die Ausmittelung der Konkurrenzprinzipien; die polizeiliche Aufsicht auf Privat- und Gemeindeforsten. —

4) Die Deich- und Strombausachen; die Ent- und Bewässerungen; die gerade Leitung und Aufräumung der Flüsse; die Vertheilung der dazu erforderlichen Kosten und Landfolgen; die Bearbeitung der Konkurrenzprinzipien zwischen dem Domanialgute und den Unterthanen, wo solche verfassungsmäfsig eintritt. —

5) Die Wegesachen, in so fern solche nicht als Hauptstrafsen der Wegbaukommission unterzogen sind; die Verfügung über die Herstellung von Brücken, Stegen etc., so wie über die Aufbringung der dazu nothwendigen Kosten, Dienste oder Landfolgen.

6) Die Anbau- und Landesökonomiesachen, in so fern dieselben nicht einer eigenen Theilungsbehörde unterzogen sind, oder unterzogen werden sollten.

7) Die Aufsicht über Kirchen und Schulen in der Art, dafs Gegenstände, die technische Kenntnisse erfordern, oder wobei es auf die Konkurrenz der Kommunen ankommt, künftig nicht einseitig von den Konsistorien allein angeordnet werden können, sondern hauptsächlich von der Prüfung und Anordnung der Landdrosteien abhängen sollen.

§. 8. Die bislang entweder überall oder in einigen Landestheilen von Unserer Rentkammer versehenen Gegenstände, welche ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, als Regiminal- und Polizeisachen zu betrachten sind, obwohl sie einige Domanialeinkünfte mit sich führen etc. etc.

(Gleichlautend mit §. 5 in dem Reglement für die Verwaltung der Domänen. S. oben 1, Abth. S. 245.)

§. 9. Über die künftige Betreibung der Wasserbauangelegenheiten behalten Wir Uns die in einem besondern Reglement zusammenzufassenden Vorschriften bevor. (S. ob. S. 249.)

§. 10. Hinsichtlich der **Bestallungssachen** sollen:

1) Die bei den in den Städten, Ämtern und Patrimonialgerichten angestellten Beamten und Unteroffizianten eintretenden **Vakanzen** sofort der betreffenden Landdrostei angezeigt werden, welche in allen Fällen, da deren Besetzung von Unserm Ministerium abhängt, demselben darüber Bericht zu erstatten hat. Die Landdrosteien sind gehalten, für die Versiegelung, Separirung der Dienstpapiere, Sicherstellung der etwa unterhabenden öffentlichen Gelder, so wie auch für die einstweilige Betreibung des Dienstes Sorge zu tragen.

2) Die **Ernennung** und Anstellung sämmtlicher Amtsbedienten, deren Beförderung und Versetzung, so wie auch die Bestätigung der Patrimonialbeamten und der städtischen Bedienten, wo solche hergebracht oder angeordnet werden wird, ist Unserm Ministerium vorbehalten. Die Beeidigung dieser Beamten, in so fern selbige nicht herkömmlich jenen Behörden selbst zugestanden, wird von der betreffenden Landdrostei vorgenommen; auch ist von selbiger für die etwa erforderlichen Dienstkautionen Sorge zu tragen. Die Ernennung der Amtsunterbedienten — ist den Landdrosteien, vorbehaltlich der von Unserm Ministerium in besonderen einzelnen Fällen an dieselben zu erlassenden Verfügungen, beigelegt, und werden solche Amtsunterbedienten von den Ämtern beeidigt.

3) Über die Regulirung der Besoldungen und Ertheilung von Zulagen, Gratifikationen oder Pensionen, sowohl für die Beamten als Amtsunterbedienten, ist von den Landdrosteien an das Ministerium zu dessen Entscheidung zu berichten, und von den getroffenen Verfügungen, in so fern solche die Renteikassen betreffen, der Domänenkammer Nachricht, Behuf deren Anweisung zu geben.

4) Die Urlaube der Beamten, wenn selbige vier Wochen nicht überschreiten, oder Reisen ins Ausland bezielen, werden von den Landdrosteien ertheilt, jedoch sind sie gehalten, von dem bewilligten Urlaub, in so fern derselbe 14 Tage überschreitet, so wie von den in diesem Falle wegen interimistischer Wahrnehmung des Dienstes getroffenen Maaſsregeln, die betreffenden Behörden in Kenntniſs zu setzen.

§. 11. Die den Landdrosteien unterzogenen, unter der Leitung Unserer Domänenkammer zu betreibenden **Domänensachen** betreffen theils solche spezielle, sich auf einen einzelnen landdrosteilichen Bezirk beschränkende, und zunächst nach örtlichen Verhältnissen zu beurtheilende Gegenstände, bei denen ihnen der Regel nach ohne weitere Anfrage die nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften zu ermäſsigende Entscheidung zusteht; theils solche Angelegenheiten, welche, als den Umfang des ganzen Königreichs angehend, oder einer höhern Bestätigung bedürfend, der speziellen Bearbeitung Unserer Domänenkammer vorbehalten sind.

und bei denen die Einwirkung der Landdrosteien blofs präparirend oder kommissarisch ist.

§. 12. Zu der ersten Klasse gehören: die Verpachtung einzelner Domanialpertinenzen; die Meiersachen; die Dienstsachen; die Zinsviehsachen.

§. 13. Die Landdrosteien sind bei der Behandlung dieser Gegenstände als Provinzialkammer anzusehen. Sie haben dabei das Interesse Unsers Domanialguts und die Konservation Unserer Gerechtsame thätigst wahrzunehmen, und darauf zu halten, dafs solches von den Ämtern geschehe. Die zu erlassenden Verfügungen haben sie nach den bestehenden Gesetzen oder rechtlich hergebrachten Observanzen zu ermäfsigen, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung Unserer Domänenkammer einzuholen; sich auch diejenigen Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, die in dem unter dem heutigen Dato von Uns über die Verwaltung der Domänen erlassenen Reglement in den §. 13. bis 17. rücksichtlich der speziellen Behandlung der obigen Angelegenheiten, und der über deren Verrechnung mit Unserer Domänenkammer zuzulegenden Kommunikationen enthalten sind. (s. ob. S. 246.)

§. 14. Die der Entscheidung Unserer Domänenkammer vorbehaltenen Angelegenheiten, bei denen den Landdrosteien die präparatorische Bearbeitung vorschriftsmäfsig obliegt, oder ihnen übertragen werden kann, betreffen: die Hauptpachtsachen; die Erbenzinsverleihungen; die Zinskorn- und Magazinsachen; die Remissionen; die Landbausachen; die Bergwerks- und Salinensachen; die Forstsachen; die Domanialprozesse; die Besteuerung der Domänen. — Die entweder ex officio oder auf besondere Verfügung Unserer Domänenkammer eintretende Einwirkung der Landdrosteien in diese Angelegenheiten ist in den §. 19. — 28. Unserer über die Domänenverwaltung erlassenen Instruktion näher bestimmt.

§. 15. Es ist Unsere Absicht, dafs die bei der Betreibung der Domanialsachen etwa nöthig befundenen Lokaluntersuchungen der Regel nach von den Landdrosteien selbst vorgenommen, und dadurch die Ernennung besonderer Kommissarien möglichst vermieden werde. Sollte jedoch wegen der technischen Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes, oder wegen Weitläuftigkeit der Untersuchung, die Ernennung von Kommissarien nothwendig oder rathsam seyn, so ist solche nur nach einem vorhergegangenen Antrage an die Domänenkammer, worin zugleich der muthmafsliche Kostenbetrag angegeben seyn mufs, zu verfügen.

§. 16. Den Landdrosteien steht in allen Angelegenheiten der Domänenverwaltung die allgemeine Aufsicht dahin zu, dafs sie gehalten sind, jede bemerkte Vernachlässigung, Verschlimmerung oder Verfall der zu Unserm Domänengut gehörigen Gegenstände, der Domänenkammer zur Anzeige zu bringen, oder, wenn sie deren Verbesserung thunlich finden, Vorschläge darüber zu thun.

§. 17. Insonderheit soll sich diese Aufsicht auch über das Kassenwesen der Renteibedienten erstrecken, und die Landdrosten schuldig seyn, bei Bereisung der Ämter die Renteikassen durch Kalkulatoren revidiren zu lassen.

§. 18. In Militärsachen sollen den Landdrosteien nachstehende Geschäfte übertragen werden:

1) Die Entscheidung derjenigen Rekrutirungsangelegenheiten, welche in der Verordung vom 14. Jul. 1820 den Provinzialregierungen beigelegt sind;

2) die Einquartirungs-, Service- und Verpflegssachen in Friedenszeiten, in so fern entweder ein bisher unter Aufsicht der Regierungen bestandener besonderer Verpflegungsmodus vorhanden ist, oder in so fern es auf neue und aufsergewöhnliche Anforderungen oder Prästationen und dafür aus den Militärfonds zu leistende Entschädigungen ankommt;

3) die Durchmärsche und Führung fremder Truppen und deren Verpflegung, Falls nicht etwa ein besonderer Kommissarius hierzu angeordnet seyn sollte;

4) die Aufsicht über den ordnungsmäfsigen Gang der Kriegsfuhren und des Etappenwesens;

5) die Untersuchung der Beschwerden der Unterthanen gegen das Militär in Fällen ungesetzlicher Forderungen und Exaktionen. Endlich sollen

6) alle die Militärverwaltung betreffenden, von der Kriegskanzlei ausgehenden allgemeinen administrativen Bestimmungen, als Servicevorschriften, Verfügungen über Verpflegung und Kriegerfuhren, Vorschriften des Verfahrens bei Truppenkonzentrirungen etc. nur durch die Landdrosteien an die Lokalbehörden gelangen.

§. 19. Dagegen steht es der Kreigskanzlei frei, in nachstehenden, der Einwirkung der Landdrosteien nicht bedürfenden Angelegenheiten direkte Verfügungen an die Ämter, Stadtobrigkeiten und Gerichte zu erlassen:

1) in Rechnungssachen, bei denen die Leistung selbst aufser Zweifel ist, als Abrechnung der Kavallerie-Quartierportionen, Serviceberechnung etc.;

2) bei der Requisition der an die Etappen zu stellenden Kriegerfuhren;

3) in Rekrutirungssachen, bei Entlassungs- und Stellvertretungsgesuchen, wenn faktische Aufklärungen von den Lokalbehörden erforderlich sind, welche die Distrikskommissarien nicht ertheilen können;

4) in Verpflegungssachen, bei denen das mit den Lieferanten oder Entreprenneurs abzuschliefsende Geschäft einer obrigkeitlichen Legalisation bedarf;

5) bei Pensionen der Unteroffiziere und Gemeinen, so wie auch in Unterstützungssachen aus den vorhandenen Wohlthätigkeitsfonds,

wohin auch die mit der Hospitalkasse zu verhandelnden Angelegenheiten der Duodezimalgelder, der Strafgelder und der vakanten Erbschaften gehören;

6) ausnahmsweise in allen im vorigen §. bemerkten Fällen, wenn die Eile der Sache es nicht zulassen sollte, eine Verfügung durch die betreffende Landdrostei gehen zu lassen.

§. 20. Zur Betreibung derjenigen den Landdrosteien beigelegten Geschäfte, welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnifs erfordern, namentlich bei Medizinal-, Landesökonomie-, Wege- und Bausachen etc., werden die in deren Distrikt angestellten Landphysici, Amtsanwalte, Kammerkommissarien und Bauoffizianten dergestalt zur Disposition der Landdrosteien gestellt, dafs selbige gehalten sind, die ihnen ertheilten Aufträge auszurichten, und die von ihnen begehrten Gutachten und Vorschläge abzugeben, auch sonstige Arbeiten zu übernehmen.

§. 21. Diejenigen Verfügungen, welche in Folge bereits bestehender Gesetze und Reglements, oder zur Ausführung bereits angeordneter Maafsregeln und Arbeiten, oder zur Vertheilung von gewöhnlichen Kommunalbeiträgen nach feststehenden Konkurrenzprinzipien nothwendig sind, werden von den Landdrosteien ohne vorherige Anfrage an eine Zentralbehörde erlassen. Jedoch steht in solchen Fällen der sich betheiligt haltenden Parthei der Rekurs an die betreffende Zentralbehörde frei. Ein solcher Rekurs mufs bei der Landdrostei selbst eingelegt, eine Abschrift der der höhern Behörde übergebenen Rechtfertigungsgründe derselben zugestellt, und von selbiger sofort mit ihrem motivirten Bericht an die Zentralbehörde zur weitern Versügung eingesandt werden.

§. 22. Dagegen sind die Landdrosteien gehalten, in allen Fällen, wo es auf die Erlassung disziplinarischer Verfügungen gegen die ihrer Aufsicht untergeordneten Staatsdiener, mit Ausnahme jedoch von Kontumazialstrafen, oder auf Erlassung neuer Gesetze und Reglements, oder auf die Anordnung neuer Maafsregeln und Arbeiten, oder auf Verfügung neuer Konkurrenzprinzipien und deren veränderte Modifikationen, oder auf die aufserordentliche Aufbringung von Geldmitteln, oder auf einen aus Unsern Kassen zu leistenden Beitrag oder Vorschufs ankommt, vorher an Unser Ministerium zu berichten, motivirte Vorschläge einzureichen und nach dessen Entscheiduug weiter zu verfahren. Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wo in eiligen Sachen wegen Gefahr des Verzugs sofort eine konservatorische Maafsregel getroffen werden mufs, von welcher sodann augenblicklich der betreffenden Zentralbehörde Anzeige zu machen ist.

§. 23. Die Landdrosteien haben ein vorzügliches Augenmerk auf jede zulässige, den Dienst der Lokalbeamten erleichternde Vereinfachung des Geschäftsganges zu richten, und ihre defsfallsigen Vorschläge an die betreffenden Zentralbehörden gelangen zu lassen.

§. 24. Sollte Unser Ministerium es angemessen finden, aufser den obberührten Dienstzweigen, einer Landdrostei oder einem einzelnen Mitgliede derselben noch besondere Geschäftsfunktionen zu übertragen, so sind auch diese von selbigen nach den darüber zu ertheilenden Instruktionen auszurichten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem bei den Landdrosteien anzustellenden Personal und dessen Dienstverrichtungen.

§. 25. Die Landdrosteien sollen besezt seyn: mit einem Landdrosten, drei Regierungsräthen, einem oder den Umständen nach, zwei Sekretarien, einem Kalkulator, einem Registrator, einem Bothen und der erforderlichen Anzahl von Kopisten. In Fällen, da dieses Personal zur Betreibung der Geschäfte unzureichend befunden würde, ist es Unserm Ministerium vorbehalten, bei jeder Landdrostei einen oder mehrere sup. Amtsassessoren zur Arbeitshilfe anzustellen.

§. 26. Die in dem Bezirke einer jeden Landdrostei angestellten Oberforstmeister sind in Forstsachen Mitglieder derselben, und haben als solche in den kollegialischen Versammlungen Sitz und Stimme. Die näheren Bestimmungen über die von ihnen bei den Landdrosteien in Forstsachen auszuübenden Einwirkungen sind in dem über die künftige Verwaltung der Forsten von Uns erlassenen Reglements enthalten.

§. 27. Die Landdrosten und die Regierungsräthe werden auf den Vorschlag des Ministeriums nach stattgefundener Berathung im geheimen Rathskollegium, von Uns ernannt. Die Sekretarien und die etwa zur Arbeitshilfe anzustellenden sup. Amtsassessoren werden von Unserm Ministerium ernannt. Ist ein sup. Amtsassessor als wirklicher Sekretär angestellt, so behält derselbe seine Anziennität in der Beamtenkarriere, in welche er seinem Dienstalter nach zurücktreten kann. Das Unterpersonal wird von der Landdrostei angestellt. Die Beeidigung des Landdrosten geschieht von Unserm Ministerium; die der übrigen angestellten Personen, durch den Landdrosten.

§. 28. Die den Landdrosteien unterzogenen Geschäfte werden unter die Mitglieder, in der Regel und so viel als es die Umstände zulassen, nach Materien vertheilt. Dieselben haben alle Sachen selbst zu referiren und die wichtigeren selbst zu expediren. Die Bearbeitung der Domanialsachen liegt einem der Regierungsräthe hauptsächlich ob, welcher für dieses Fach zunächst angestellt ist. Übrigens hat derselbe auch an allen übrigen Geschäften Theil zu nehmen und gleich den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme in allen vorkommenden Angelegenheiten, und kann sich keiner vom Landdrost ihm aufgetragenen Arbeit entziehen.

§. 29. Der Geschäftsgang in den Landdrosteien ist kollegialisch. Für die unmangelhafte Betreibung der Geschäfte ist der Landdrost be-

sonders verantwortlich. Er führt das Direktorium im Kollegium, besorgt die ungesäumte Vertheilung und Expedition der eingekommenen Sachen und unterzeichnet die Originalausfertigungen. Wenn nach gehaltenen Vorträgen eine Abstimmung nothwendig ist, stimmt der Landdrost zulezt und seine Stimme entscheidet bei vorfallender Stimmengleichheit; und da derselbe auch für die Folgen einer getroffenen Maafsregel selbst dann noch verantwortlich seyn soll, wenn der Beschlufs gegen seine Ansicht durch Stimmenmehrheit veranlafst wäre: so ist derselbe berechtigt, einen solchen Beschlufs zu suspendiren und unter Einsendung der Akten, so wie der entgegenstehenden Abstimmungen, darüber an Unser Kabinetsministerium zu dessen Entscheidung zu berichten. — Sollte die Sache keinen Aufschub erleiden, so ist nach der Ansicht des Landdrosten provisorisch zu verfahren.

§. 30. Der Landdrost ist befugt, den Regierungsräthen, so wie dem übrigen Personal einen Urlaub auf 4 Wochen, sofern die Reise nicht ins Ausland gerichtet ist, zu ertheilen, wobei demselben aber obliegt, für die Übernahme der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 31. Der Landdrost ist gehalten, bei jeder Abwesenheit die länger als 8 Tage dauert, einen Urlaub bei Unserm Ministerium nachzusuchen.

§. 32. Als besondere Geschäftsattribution liegt dem Landdrosten vorzugsweise die Aufsicht auf das Personal und die Geschäftsführung der Lokalbeamten, die Visitationsreisen und die Aufstellung der Visitationsberichte ob.

§. 33. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen des Landdrosten gehen dessen spezielle Funktionen auf den ältesten Regierungsrath über. Derselbe hat jedoch die Veranstaltung zu treffen, dafs entscheidende Beschlüsse in Sachen von Wichtigkeit, bei denen keine Gefahr des Verzuges eintritt, bis zur Rückkehr des Landdrosten ausgesezt werden.

§. 34. Bei denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirk sich bedeutende Domänen befinden, sollen zwei Sekretarien angestellt werden. In diesem Fall wird einer derselben demjenigen Regierungsrathe beigegeben, dem die Bearbeitung der Domanialsachen obliegt. Das Geschäft der Sekretarien besteht in der Ausfertigung von Verfügungen und Berichten auf die ihnen von den Mitgliedern der Landdrostei gegegebenen Kommissa. Eben dieses Geschäft sind die bei einer Landdrostei zur Arbeitshilfe etwa angestellten sup. Amtsassessoren zu übernehmen schuldig.

§. 35. Dem bei jeder Landdrostei angestellten Kalkulator liegt die Revision sämmtlicher eingehenden und von derselben zu erledigenden Rechnungen, Kostenanschläge und deren Repartition ob. Diese Revision begreift nicht allein die Richtigkeit in calculo, sondern auch in materialibus nach den darüber stattfindenden Verordnungen und Prinzipien. Der Kalkulator begleitet den Landdrost auf seinen Visi-

tationsreisen, um bei dieser Gelegenheit die Revision der Renteikassen, nach den in der Instruktion über die Domänenverwaltung §. 46. festgesezten Bestimmungen und nach den von der Domänenkammer der Landdrostei etwa mitzutheilenden besonderen Untersuchungsdaten vorzunehmen.

§. 36. Der Registrator hat, aufser der Aufsuchung und Reponirung der Akten und Inordnunghaltung der Registratur, die Führung des Produktenbuches und der Fiskuskasse zu besorgen.

§. 37. Der Landdrost ist nach §. 32. gehalten, den Distrikt der Landdrostei jährlich wenigstens einmal zu bereisen und sowohl die darin belegenen Städte und Hauptörter, als auch sämmtliche Ämter zu besuchen. Der zu diesen Umreisen festgesezte Termin ist Unserm Ministerium vorher anzuzeigen. Aufserordentliche Visitationen oder Lokalbesichtigungen hängen in der Regel von den von der Landdrostei zu ermäfsigenden Umständen oder von derjenigen Oberbehörde ab, die defshalb besondere Aufträge zu ertheilen beschliefst. Jedoch steht es auch den einzelnen Regierungsräthen frei, darauf in besonderen Fällen anzutragen.

§. 38. Bei den Umreisen hält der Landdrost auf den Ämtern die ehedem üblichen Land- und Bruchgerichte ab, in so fern nicht über die künftige Behandlung der Bruchsachen andere Verfügungen eintreten sollten. Der Hauptzweck der Umreisen besteht darin, die vollständigsten Personal- und Lokalkenntnisse zu gewinnen. Zu diesem Ende hat der Landdrost eine genaue Aufmerksamkeit auf das Dienstbenehmen und die Fähigkeiten der Beamten und Offizianten, auf die Geschäftsführung in allen Zweigen der Administration, auf die Lage und Beschaffenheit aller öffentlichen Anstalten etc. zu richten, auch über die in den monatlichen Amtsberathungssitzungen vorgekommenen Gegenstände (Amtsordnung §. 38.) die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. — Er hat die etwaigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Lokalbeamten, oder der Beamten untereinander, oder gegen die Amtsunterbedienten zu untersuchen und die wahrgenommenen Dienstwidrigkeiten entweder sofort abzustellen, oder zur Berichtserstattung an das Ministerium zu notiren. Nach beendigter Umreise ist, in Gemäfsheit gewisser aufgestellten dem Landdrosten zur Beantwortung vorgeschriebenen Punkte, ein allgemeiner Visitationsbericht zu entwerfen, und selbiger in der Mitte des Novembers an Unser Ministerium und ein Auszug desselben, in sofern derselbe Domänialgegenstände betrifft, an Unsere Domänenkammer einzusenden. Es ist dieser Bericht im eigenen Namen des Landdrosten abzufassen, wobei es demselben freisteht, solchen dem landdrosteilichen Kollegium oder einzelnen Mitgliedern desselben, nach Gutfinden mitzutheilen. Der Landdrost hat den Bericht in duplo auszufertigen, wovon ein Exemplar durch das Ministerium Unsrer allerhöchsten Person vorzulegen ist.

§. 39. Um Unserm Ministerium über die Lage des Landes eine desto genauere Auskunft, so wie auch über den Inhalt der Visitationsberichte die näheren Erläuterungen zu geben und um besonders über Verbesserungsvorschläge und Maafsregeln, welche sich über mehrere Landdrosteien erstrecken, Berathungen anzustellen, sollen sämmtliche Landdrosten an einem vom Ministerium zu bestimmenden Termin jährlich in Hannover zusammentreffen. Es sollen diese Zusammenkünfte auch dazu dienen, um Unserm Ministerium bei den Vorschlägen wegen Besetzung der erledigten Amtsbedienungen an die Hand zu gehen. Zu dem Ende haben die Landdroste nicht nur das Verfahren der Beamten in Justizsachen mit zu beobachten, sondern sie haben sich auch von den Justizkanzleien ihres Distrikts eine Mittheilung über diesen Gegenstand jährlich zu erbitten, um solche ihrem Visitationsbericht anzuschliefsen, als worüber die Justizkanzleien von Unserm Ministerium mit der erforderlichen Anweisung zu versehen sind.

§. 40. Der Landdrost hat den Rang eines Generalmajors. Die demselben beizulegende baare Besoldung wird in jedem einzelnen Fall auf den Vorschlag des Ministeriums von Uns bestimmt werden. Behufs des Unterhalts von 4 Dienstpferden erhält derselbe 70 Malter Weishafer von einem anzuweisenden Zinskornboden; er hat dagegen bei Dienstreisen innerhalb des Distrikts keine Diäten und Reisekosten zu gewärtigen. Der bei Bereisung der Ämter verursachte Kostenaufwand wird dem ersten Beamten, nach einer festzusetzenden Taxe aus der Renteikasse vergütet und von dem Landdrosten angewiesen. — Die Regierungsräthe haben den Rang Unserer in den höheren Kollegien angestellten Räthe. Deren, auf den Bericht Unseres Ministeriums, jedesmal eigends von Uns festzusetzenden Besoldung soll zwischen 1200 und 1500 Rthlr. betragen. Haben dieselben Lokaluntersuchungen vorzunehmen, so erhalten sie, in so fern sie nicht bei dem Beamten defrayirt werden, an Diäten 4 Rthlr. und berechnen die baaren Auslagen, wobei ihnen die Meilengelder auf 2 Pferde nach der Extraposttaxe vergütet werden. Werden dieselben jedoch von den Beamten defrayirt, so erhalten diese die den Regierungsräthen bewilligten Diäten als Entschädigung. — Die Sekretarien, welche mit den Amtsassessoren rangiren, erhalten eine Besoldung von mindestens 700 Rthlrn. Der Gehalt des Unterpersonals ist: für den Kalkulator, 600 Rthlr.; — für den Registrator, 600 Rthlr.; — für den Boten, 300 Rthlr; — für die Kopisten, 400 Rthlr.; jedoch sollen die bereits jezt Angestellten bei dem Fortgenusse ihres bisherigen Gehaltes und ihrer Emolumente belassen werden.

§. 41. Die Dienstkleidung des zu den Landdrosteien gehörigen Personals, die Sekretarien eingeschlossen, ist die der Administrationskollegien.

§. 42. Die Kosten für die Heizung des Arbeitslokals, für Licht, Schreibmaterialien und Drucksachen, werden nach einer darüber zu führenden Rechnung auf die Generalkasse angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der Landdrosteien zu den anderen Behörden.

§. 43. Die Landdrosteien stehen zu den Ämtern, Stadtobrigkeiten und Patrimonialgerichten ihres Distrikts, rücksichtlich aller ihrem Wirkungskreise unterzogenen Gegenstände, in dem Verhältnisse einer Provinzialoberbehörde. Jene haben an sie zu berichten und die Landdrosteien erlassen ihre Verfügungen in Form von Reskripten.

§. 44. Die Landdrosteien sind allein Unserm Ministerium untergeordnet. Sie berichten an selbiges und die Verfügungen des Ministeriums werden in Reskripten abgefafst.

§. 45. Die Landdrosten sind befugt, mit benachbarten Regierungskollegien zu kommuniziren. Ist eine Kommunikation mit einem auswärtigen Ministerium erforderlich, oder treten bei einer Angelegenheit besondere politische Rücksichten ein, so haben sie darüber an Unserm Ministerium zu berichten.

§. 46. Zu allen übrigen Landeskollegien ist das Dienstverhältnifs der Landdrosteien das einer koordinirten Behörde und es sind alle stattfindenden Kommunikationen nach der diesem Verhältnisse entsprechenden Form abzufassen.

§. 47. Rücksichtlich der zwischen den Landdrosteien und Unserer Domänenkammer statt findenden Verhandlungen über diejenigen, Unser Domanialgut betreffenden Angelegenheiten, deren oberste Leitung und Entscheidung der Domänenkammer zusteht, leidet das obige Verhältnifs die Ausnahme, dafs in diesen Angelegenheiten von den Landdrosteien an selbige zu berichten ist. Es sollen jedoch alle dahin gehörigen Ausfertigungen an die Kammer, wie die von der Kammer an die Landdrosteien, durch die blofse Adresse: Domanialdeputation, bezeichnet werden.

§. 48. Wir behalten Uns vor, dieses Reglement nach den in der Folge der Zeit gemacht werdenden Erfahrungen zu ergänzen, zu verändern und nach Befinden weitere Bestimmungen dabei eintreten zu lassen. Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

GEORGE, Rex.

C. Graf v. MÜNSTER.

Das ebenfalls vom 18. April 1823 datirte Reglement für die künftige Forstverwaltung (Ges. Samml. 1. Abth. No. 17), auf welches im §. 26. des vorhergehenden verwiesen worden ist, beruhet auf der in dem Eingange zu demselben ausgesprochenen Grundlage, dafs die Forstverwaltung den Oberförstern und Oberforstmeistern vorzugsweise anvertraut, den Ämtern und Landdrosteien aber die erfor-

derliche Einwirkung auf selbige so weit zugestanden ist, als das allgemeine Beste und das Wohl, so wie die Gerechtsame der Unterthanen dabei in Betracht kommen.

Die Leitung der technischen Verwaltung der Forste ist unter Oberaufsicht der Domänenkammer und der in selbiger angeordneten Generalforstdirektion, in den privativen Domanialforsten und in den Interessenforsten (in sofern den Interessenten nicht eine Konkurrenz bei der Verwaltung zusteht) den Oberforstmeistern und den Oberförstern ausschliefslich übertragen, jedoch mit der Maafsgabe, dafs die Forstbedienten von allen ihren Einrichtungen und Anlagen, wodurch die Gerechtsame oder das Wohl der Unterthanen beeinträchtigt werden könnten, den Ämtern Nachricht zu geben haben, damit diese ihrer Seits die nöthigen Vorkehrungen treffen können. (§. 2.)

In Hinsicht hierauf und zu dem Ende, mufs alles was die Vertheilung des jährlich aus den Forsten zu entnehmenden Materials betrifft, von den Forstbehörden gemeinschaftlich mit den Landdrosteien und Ämtern berathen und besorgt, (§. 3.) eben so der jährlich von dem Oberförster für jedes Amt zu entwerfende Plan über die Benutzung und Verbesserung der Domanialforste, in so weit das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen dabei in Betracht kommen, mit dem Amte berathen, in der Landdrostei geprüft und durch den Oberforstmeister der Domänenkammer zur Entscheidung vorgelegt werden. (§. 14 — 15.) Die Materialien zu diesem Plan, — in so fern dieselben sich auf die Abgabe von Naturalprodukten an die Unterthanen beziehen, oder die vorzunehmenden Kulturen, Veränderungen betreffen, in so fern diese lezteren auf die bestehende Gerechtsame von Einflufs sind, — müssen von dem Amte herbeigeschafft werden, welchem auch der Entwurf sowohl wegen Vertheilung des erfolgenden Naturals für den herrschaftlichen Dienst und für die Unterthanen, als auch über die im Verhältnisse zu den bestehenden Taxen dafür zu zahlenden Preise obliegt. (§. 16 — 18.) Im Anfange des Aprils eines jeden Jahrs wird sodann gemeinschaftlich von dem Amte und dem Oberförster eine Forstkonferenz gehalten, in welcher *a*) die Amtsvorschläge über die Vertheilung des Materials und dessen Bezahlung geprüft, und das zum meistbietenden Verkauf zu bringende Quantum bestimmt wird; *b*) über alle in den Forsten vorzunehmende Änderungen, in so fern durch selbige Rechte und das Wohlergehen der Unterthanen gefährdet werden können, gemeinschaftlich berathen wird; endlich *c*) das Amt den Oberförster auf alles aufmerksam zu machen hat, was in Hinsicht auf das Interesse und das Wohlergehen der Unterthanen Berücksichtigung zu verdienen scheint. Im Fall einer nicht auszugleichenden Verschiedenheit von Ansichten zwischen dem Amte und dem Oberförster, hat das erstere an die Landdrostei, der leztere an den Oberforstmeister zu berichten, welcher, nach vorgängiger Prüfung der Vorschläge des Oberförsters an Ort und Stelle, mit

der Landdrostei zu einer Generalforstkonferenz sich vereinigt, die zum Zweck hat: *a*) allgemeine Gegenstände der Forstverwaltung, *b*) die etwaigen Bemerkungen der Landdrostei über den Bewirthschaftungsplan, *c*) die Gegenstände, über welche die Ämter und Oberförster sich nicht haben vereinigen können, in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen, deren Resultat nebst dem mit den Vorschlägen der Oberförster belegten Wirthschaftsplan, der Oberforstmeister mittelst eines gutachtlichen Generalberichts, an die Domänenkammer vorlegt, welche darüber entscheidet. (§. 19 — 27).

Öffentliche Holzverkäufe, so wie Verpachtungen der Mast- und sonstigen Nutzungen, werden von dem Amte, unter Mitwirkung und in Gegenwart des Oberförsters bewirkt, welcher die dabei aufzunehmenden Protokolle an den Oberforstmeister, dieser aber an die Domänenkammer zur Ratifikation einsendet. (§. 28 und 29). In gleicher Art wird die forstpolizeiliche Aufsicht von dem Amt und Oberförster gemeinschaftlich geführt. Die Untersuchung der von den Forstbedienten angezeigten Wrogen geschieht durch das Amt in Gegenwart des Oberförsters, welche beide wegen des zur Bestrafung eines jeden ausgemittelten Frevels prinzipienmäfsig zu machenden Vorschlages (unter Vorbehalt gegenseitiger Berichtserstattung in streitigen Fällen) sich zu vereinigen haben. Die Strafanträge nebst den Untersuchungsprotokollen werden von dem Oberförster an den Oberforstmeister, und von diesem an die Landdrostei eingesandt, welche leztere mit Zuziehung desselben, über diese Anträge entscheidet. (§. 31 und 32).

In Forstsachen ist der Oberforstmeister Mitglied der Landdrostei, übrigens aber das Verhältnifs beider (so wie auch der Ämter und Oberförster) durchaus nur koordinirt, die Einwirkung der lezteren auf die Forstverwaltung lediglich auf Aufsicht und Kontrole beschränkt, wogegen den ersteren, nämlich der Oberforstmeistern, die Leitung der technischen Verwaltung, die Vollziehung der von der Domänenkammer erlassenen Verfügungen, die Disziplinaraufsicht über das Forstpersonal und der Vorschlag wegen Anstellung, Besoldung, Versetzung, Bestrafung, Entlassung desselben, ausschliefslich übertragen ist. (§. 2. 7 — 11).

In Ansehung des Forstrechnungswesens ist verfügt, dafs die Natural- oder Materialrechnung, von den Forstbeamten; die Geldrechnung, von den Rentmeistern geführt wird, die alle Geldeinnahmen einziehen und alle Auszahlungen bewirken. (§. 33 und 34).

GROSSHERZOGTHUM BADEN.

Einrichtung und Geschäftskreis der Kreisdirektorien und Oberforstämter.

(Beilage *D.* zu dem Gen. Reskript v. 26. Novbr. 1809. [1].)

I. Kreisdirektorien.

1) Das Personal der Kreisdirektorien soll bestehen: aus dem Kreisdirektor, wenigstens zwei Räthen, einem aus dem rechts- und staatspolizeilichen und dem andern aus dem staatswirthschaftlichen Fach, sodann aus den nöthigen Kreissekretären, Registratoren, Revisoren, Kanzlisten oder Skribenten und einem Kanzleidiener. (Jezt nach Bedürfniſs willkührlich. Reg. Bl. v. 1813. *XIV.*)

2) Die Stellen der Kreisdirektoren, der Kreis- und Rechnungsräthe, der Revisoren und Sekretäre werden auf die unter Lit. *F.* No. 38. *u. w.* bemerkte Art besezt. Der Kreisdirektor ernennt den Kanzleidiener und die Skribenten, leztere aus den approbirten Subjekten, und entläſst sie. So lange noch brauchbare Kanzlisten im Quieszentenstand sind, werden den Kreisdirektorien statt der Skribenten, Kanzlisten zugegeben.

3) Alle bei den Kreisdirektorien einkommenden Geschäfte werden theils von dem Kreisdirektor selbst zur Bearbeitung übernommen, theils unter die Kreis- und Rechnungsräthe, auch Revisoren, nach den Materien, so wie er gut findet, vertheilt. Diese referiren dem Direktor, dessen Meinung, wo Wir nicht eine ausdrückliche Ausnahme machen allein entscheidet, und der daher auch für die Behandlung und den Betrieb der Geschäfte Uns vorzüglich verantwortlich ist. Bei kurzer Verhinderung des Kreisdirektors besorgt der erste Kreisrath dessen Geschäfte, jedoch ist von demselben den Unterschriften der Verfügungen und Berichte über seine Namensunterschrift immer beizusetzen: »Bei Verhinderung und aus Auftrag des Kreisdirektors,« wo hingegen bei längerer Verhinderung von der Zentralstelle auf die bei derselben davon zu machenden Anzeige jedesmal bestimmt werden wird, wer die Stelle des Kreisdirektors einstweilen versehen soll.

1) Die seitdem eingetretenen Veränderungen sind in den Noten angezeigt.

4) Den Kreisdirektorien sind alle im Kreise befindliche weltliche und geistliche Bezirksdiener unmittelbar, die Lokaldiener aber mittelbar in ihrer ganzen Amtsführung, so weit sie auf den Staat Bezug hat, untergeordnet. Sie verpflichten die Bezirksdiener, sorgen für die Stellung und Aufbewahrung ihrer Dienstkautionen, treffen, unter Rücksprache] mit den geeigneten Stellen, die provisorische Vorkehr wegen Versehung unbesorgter weltlicher und geistlicher Dienste, ertheilen den Dienern im Kreise Urlaub bis auf vier Wochen, beschliefsen über die Subalterndiener aller Bezirksstellen und der Schulmeister um Heirathserlaubnifs, visitiren nach Gutfinden die Dienste der Bezirks - oder Lokaldiener, veranstalten nach Befinden summarische Untersuchungen und erkennen bei Dienstnachlässigkeiten oder Unordnungen die gesetzliche Strafe, ohne Beschränkung, arbiträre Strafe aber bis zu 25 Rthlr. Geldbufse, gegen dieselbe. Sie sind befugt, die Subalterndiener des Kreises, der Bezirks - und Localstellen bis zu 14tägigem Arrest zu strafen, auch die Gerichtsleute und Polizeibediente der Ortschaften, die den Dienst neben einer bürgerlichen Nahrungsquelle versehen, sofern die Ämter darauf antragen, wegen Dienstuntauglichkeit oder Dienstunordnungen gegen ihren Willen zu entlassen; gegen Bezirksdiener [aber können sie, doch nur in eilenden Fällen, bis zur Suspension vom Amt, nicht aber vom Gehalt, und gegen katholische Geistliche bis zur Temporaliensperre schreiten.

5) Die Kreisdirektorien haben, unter Hilfeleistung der Bezirksstellen und besonders der Verrechner über die Diensteinkünfte sämmtlicher im Kreise angestellten Diener und ihre Quellen, vollständige Tabellen mit Bemerkung der jeweils vorgehenden Veränderungen zu führen. Hievon sind für's erste Jahr Duplikate im Jenner des folgenden Jahrs an diejenigen Departements der Ministerien einzusenden, unter welchen die Diener nach ihren Geschäftskreisen stehen; für die spätere Jahren aber sollen die vorgegangenen Veränderungen jedesmal im Jenner nachgetragen werden.

6) Die Kreisdirektoren sind den Ministerien unmittelbar untergeordnet. Sie berichten an dieselben in allen Fällen, welche *a)* weder durch Herkommen, noch durch Gesetze und Instruktionen, noch durch Analogie ihre Erledigung erhalten, *b)* wo ihre Vollmacht ausdrücklich beschränkt ist, *c)* wo sie selbst anzufragen gut finden, *d)* wo sie höhern Orts zum Bericht aufgefordert werden. Sie sind den Ministerien für den pünktlichen Vollzug der ihnen ertheilten Weisungen zunächst verantwortlich.

7) Der Geschäftskreis der Kreisdirektorien begreift alle zur Staatsverwaltung in den ihnen angewiesenen Kreisen gehörigen Gegenstände, so weit sie nicht hierunten namentlich ausgenommen sind. Er fängt indessen erst da an, wo der Geschäftskreis der Bezirksstellen aufhört, so dafs die den letztern zur Erledigung überlassene Geschäfte nur durch die Berufung gegen ihre Entschliefsungen an die Kreisdirekto-

rien gelangen können, es wäre denn, daſs die Erledigung versagt oder verzögert würde, in welchem Fall dieselben Promotorialverfügungen erlassen, und Termine nöthigenfalls mit Androhung und Vollzug von Strafen, anberaumen können.

8) Rücksichtlich der bürgerlichen Gerichtbarkeit beschränkt sich in der Regel der Geschäftskreis der Kreisdirektorien bloſs darauf, die Beschwerden gegen die Ämter wegen verzögerter oder verweigerter Gerechtigkeitspflege durch die geeigneten Weisungen zu erledigen. Ausnahmsweise steht den Kreisdirektorien bei entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung zu: *a*) über Erfüllung der Akkorde zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten an Straſsen, Flüssen, Brücken, öffentlichen Gebäuden einer, und dem Staat oder den betreffenden Gemeinheiten andrerseits.

Nota. In diesem und den folgenden Fällen, wo das Kreisdirektorium Richter ist, und eine der betreffenden Parthieen wegen Minderjährigkeitsrecht einer Ermächtigung zur Prozeſsführung bedarf, da ertheilt sie das Direktorium (dem sie sonst nach Nro. 12. *h*. 18. *d*. und 19 *m*. zukommen würde) nicht, sondern das erste Dep. des Ministeriums des Innern für die Staatsanstalten und Gemeinden, die betreffende kirchliche Sektion desselben für die Kirchen- und Schulfonds, und nach Gutachten der Fiskalatskommission des Ministeriums der Finanzen für die Staatskassen. Die Berufung von einer Kreisentscheidung geht alsdann in der Regel zur Entscheidung in die betreffende Hauptsitzung des Ministeriums des Innern. Reg.Bl. 1810. XXIV. S. 188. Vergl. das Reskpt. v. 21. Jul. 1812. Nro. III. in der ersten Abth.

b) über die zu solchen Einrichtungen abzugebenden Plätze oder sonst abzutretenden Berechtigungen, welche dritten Personen zustehen, und über die dafür zu leistenden Entschädigungen; *c*) über die Schuldigkeit, Art und Gröſse des Beitrags der Unterthanen und Interessenten zu direkten und indirekten Steuern, Kontributionen, Personal- und Real-Staats-, oder Gemeindslasten, Vergütungen von Kriegsschäden, öffentlichen Baulichkeiten an Gebäuden, Wegen, Brücken, Flüssen, gemeinnützigen vom Staat verordneten Unternehmungen, nach den darüber bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden höheren Vorschriften; (1.) *d*) über die Bestimmung des Betrags der Alimentengelder für uneheliche Kinder (nicht aber über die Schuldigkeit zur

1) Jedoch nur alsdann unter Kreisdirektorialentscheidung, wenn die Schuldigkeit gesetzlich aus den Unterthansverhältnissen fliesst, und nur von Beurtheilung einer behaupteten dessfallsigen Exemtion die Frage wird. Wo sie aus privatrechtlichen Titeln abquillt, z. B. aus Herrenfrohndpflicht, aus Kirchenbaupflicht der Zehnten, aus Vergleichen über Staatsschuldigkeiten, und dieser Titel streitig wird, da gehört die dessfallsige Verhandlung und Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte. RBl. 1810. VIII. 1812. XXI.

Alimentation) auf entstehende Beschwerden über die richterlichen Ansätze eines Amtes.

Nota. Ferner: *e*) die Streitigkeiten über die Art und Verhältnisse der Märkerschafts-, auch Allmendtheilungen, sobald die allerseitigen Berechtigungen unbestritten sind, mit Vorbehalt der Berufung an die höhere Administrativbehörde. Sind jene Berechtigungen bestritten, so mufs dieser Streit zuerst vor den Gerichten rechtskräftig ausgetragen seyn, ehe mit den Theilungsverhandlungen vorangegangen werden kann. II. Konst. Ed. §. 8. RBl. 1810. XXXI.

In allen diesen Fällen werden die Verhandlungen bei dem einschlagenden Amte gepflogen, auch hat dasselbe, so viel nöthig, im Wege des Informativverfahrens von Amtswegen die nöthigen Aufklärungen zu erheben, sodann dieAkten an das Kreisdirektorium abzuschicken, woselbst die Sache von dem Kreisdirektor und den Räthen, welche hiebei entscheidende Stimmen haben sollen, kollegialisch zu erledigen ist.

Nota. Zu denen Fällen, welche kollegialisch zu erledigen sind, gehören ferner:

e) die oben Nro. 4. und unten Nro. 9. erwähnten Straffälle; *f*) die Nro. 10. *a* — *d*. erwähnten Hoheitsbewahrungen; *g*) die allda Lit. *e* gedachten Vogtgerichtsbescheide; *h*) die daselbst Lit. *g*. und *h*. benannten Entschliefsungen über vormundschaftliche Veräufserungen, Geldaufnahmen oder Prozefsführungen; *i*) die §. 15. Lit. *b* gemeldete Sperranlegung; *k*) der §. 17. Lit. *h*. erwähnte Überschlag der Amtskassenbedürfnisse; *l*) die §. 18. Lit. *a*. aufgezählten Entschliefsungen über wichtige Gemeindsverträge oder Kultur- und Genufsveränderungen, und Prozefsführungen derselben; *m*) die §. 19. Lit. *a*. benannte Dienstbesetzungen; *n*) die allda Lit. *m*. gedachte Ermächtigung der Verrechner zu Prozefsführungen; *o*) die dort Lit. *n*. bemerkten Nachlässe von öffentlichen Pachtschuldigkeiten. RBl. 1813. X. und XIV. Wo bei dieser kollegialischen Entscheidung, bei denen der Direktor auch seine Stimme hat, Gleichheit der Stimmen vorkommt, da entscheidet die Meinung des Direktors. Vergl. Beil. *B*. 16. und *F*. 16. Dafs die Protokolle der Ausfertigungen die geschehene kollegialische Berathung nachweisen müssen, versteht sich von selbst.

In dem Falle *d*. findet keine Berufung statt. In den Fällen *a*. *b*. und *c*. aber geht sie an dasjenige Ministerialdepartement, zu dessen Geschäftskreis die Sache ihrem Gegenstande nach gehört, und von diesem an das Generaldirektorium, welches leztere in höchster Instanz, also ohne Zulassung einer weitern Berufung, zu entscheiden hat. (1)

1) Der Rekurs an das Generaldirektorium fällt weg. Reg. Bl. v. 1813. No. XX.

In Fällen, wo ein Kreisdirektorium die Geschäfte, worüber Streitigkeiten entstehen, selbst abgeschlossen hat, entscheidet dasjenige benachbarte Kreisdirektorium, dessen Sitz dem Amte, das die Verhandlungen gepflogen hat, zunächst liegt, in erster Instanz.

9) Die Strafgerichtsbarkeit betreffend, kommt den Kreisdirektorien zu:

a) Der Ansatz von Forst- und Jagdfrevelstrafen, welche die Summe von 30 fl. für einen einzelnen Fall übersteigen, gemeinschaftlich mit den Oberforstämtern.

Nota. Wo mehrere zusammen gefrevelt haben, da muſs die Strafe des Einzelnen 30 fl. übersteigen, um die Sache zur Kreisamtlichen Entscheidung zu vereigenschaften, es wäre denn, daſs die Gesetze eine Sammtverbindlichkeit für die Strafe bei ihnen mitbringen, wo alsdann der Betrag für die Bestimmung der Kreiskompetenz zusammengerechnet wird. RBl. 1811. VIII. [1]

b) Die Erkennung der Legalstrafen wegen polizeilicher Vergehen der Grundherren und der von Uns selbst oder von den Ministerien patentisirten oder bestätigten Diener, so weit sie in Geld zu leisten sind, und der arbiträren Strafen bis zu 25 Rthlr.

Nota. Diese Strafen stehen nun ohne Beschränkung, nur mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, den Kreisdirektorien zu. RBl. 1813. XIV. S. 80. §. 2. Wo zweifelhaft ist, ob polizeiliche oder gerichtliche Bestrafung eintrete, da soll diese den Obergerichten überlassen werden. RBl. 1810. XXXIX.

c) Die Bestrafung der Vergehen der zu obiger Kategorie nicht gehörigen Landesherrlichen Diener in Standes- und grundherrlichen Besitzungen in dem Umfang, wie sie den Beamten über ihre Amtsuntergebenen zusteht. *d*) Die tarifmäſsige Verwandlung der von den Ämtern angesezten Leibesstrafen, in Fällen, wo das Direktorium diese Verwandlung nicht als zweckwidrig ansieht. e) Die Ermäſsigung der von den Ämtern und Forstämtern angesezten Strafen, höchstens bis auf die Hälfte, jedoch bei Forst- und Jagdfreveln mit Einstimmung der Oberforstbehörde. *f*) Das Erkenntniſs über Strafe und Privatsatisfaktion bei Injuriensachen, in Rekursfällen von amtlichen Urtheilen. [2] *g*) Die Suspension amtlicher polizeilicher oder forstamtlicher Strafen, in Fällen, wo das Direktorium sie für ganz unbefugt oder mehr als um die Hälfte zu hoch angesetzt erachtet, wo

1) Denselben steht die definitive Erledigung der abgehaltenen Rügegerichte zu; eben so die Befugniss, polizeiliche Leibesstrafen in verhältnissmässige Geldstrafen umzuwandeln. Verord. v. 8. Julius 1819. Staats- u. Reg. Bl. XXI.

2) Jedoch nur jene, die nach Maassgabe der Gesetze nicht gerichtliche Erledigung fordern. Reg. Bl. 1813. XXVI.

alsdann gleichbalden an das betreffende Departement zu berichten ist. *h)* Die Erkennung auf Vermögenskonfiskation und Landesverweisung gegen ausgetretene Unterthanen (Hier nur: Verlust des Gemeinderechts mit Vorbehalt weiterer Strafe auf Wiederbetreten, zu erkennen. VIII. Org. Ed. §. 33. RBl. 1810. XI.) *i)* Die Bestrafung des Ungehorsams oder anderer Vergehen der Unterthanen gegen das Direktorium in Ausübung seines Amts, sofern sie sich nicht zum hofgerichtlichen Erkenntnifs eignen. (Ferner: die Aburtheilung der Berufung von Entscheidungen der Ämter über Zoll- und Akzise-, Chaussee- und Brückengeld-Unterschleife.)

10) Die einzelnen staatsrechtlichen, staatspolizeilichen und staatswirthschaftlichen Geschäftszweige betreffend, besorgen die Kreisdirektorien.

Im Regiminalfach: *a)* Die Wahrung der landesherrlichen Rechte in weltlichen und geistlichen Sachen gegen In - und Ausländer, besonders gegen Standes - und Grundherren, Gemeinheiten und einzelne Unterthanen, mit der Befugnifs, in eilenden Fällen das Zweckdienliche vorzukehren. *b)* Die Handhabung der verfassungsmäfsigen Verhältnisse der Unterthanen und ihrer Stände gegen einander. *c)* Die Entschliefsung über Grenzberichtigungen in so weit nicht dadurch ein bisher streitiger Punkt erledigt, oder etwas abgetreten werden soll. *d)* Die Erlaubnifsertheilung zu Bereinserneuerungen von Gülten, Zinsen, Gefällen, für kirchliche, Kommun - und Privatgüter und die Bestätigung der Bereine.

Nota. Die Erlaubnifs zu Bereinserneuerungen, welche jezt nach gewissem Zeitverlauf gesetzlich nothwendig sind, RBl. 1810. XXXII, ist nirgends mehr nöthig. RBl. 1813. XXI. S. 125. §. 1., welches jedoch bei jenen, auf welche jene Personen, die Minderjährigkeitsrecht haben, antragen wollen, die dazu nöthige Kreisdirektorialermächtigung nicht ausschliefst. Die Bestätigung aber gehört den Ämtern. RBl. 1813. XXI.

e) Die Erledigung der amtlichen Ruggerichtsprotokolle. *f)* Die Prüfung der von den Ämtern zu erhebenden Bevölkerungstabellen. Die Einsendung derselben an das Regiminaldepartement des Ministeriums des Innern. *g)* Die Vertheilung der vom Ministerium des Innern jeweils auf den Kreis ausgeschriebenen Rekrutenzahl auf die Ämter nach den bestehenden Verordnungen. Die Anweisung der Ämter zum Vollzug der Konskription. Die Erledigung der defsfallsigen Anfragen und Beschwerden, oder Berichtserstattung darüber. (Die Ertheilung der Erlaubnifs zum Wandern, Dienen oder Reisen ins Ausland, für noch milizpflichtige Personen. RBl. 1813. XXIII. S. 148. §. 1.) *h)* Die Berichtserstattung wegen Militärdispensationen in Fällen, welche durch die Gesetze nicht bereits entschieden sind, an das Regiminaldepartement des Ministeriums des Innern. *i)* Die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppendurchmärschen durch den Kreis. (M. vergl. die Normalvorschrift für die Leitung des Marsch - und Ver-

pflegungswesens. RBl. 1810. XXIV.) *k*) Die Besorgung der kartelmäfsigen Auslieferungen und die Requirirung solcher Auslieferungen. *l*) Die Ernennung oder Bestätigung der ersten städtischen Vorsteher. Die Entschliefsung über die amtlichen Anträge wegen Bestellung solcher Subjekte zu Ortsvorstehern, die gar keine, oder doch weniger als ein Viertheil der Wahlstimmen haben. *m*) Die Burger - oder Hintersassenannahme von In - und Ausländern, gegen den Willen der Gemeinden, wenn sie sonst die nöthigen Erfordernisse haben.) In Fällen jedoch, wo Jemand das Gemeinde - oder auch nur das Staatsbürgerrecht nachsucht, der schon an einem andern Ort bürgerlich angesessen ist, und wo gegen bürgerliche Annahme oder Verehelichung eines Juden von Seiten der christlichen oder jüdischen Gemeinde Einsprache geschieht, mufs an das Ministerium des Innern berichtet werden. Eben so im Fall derjenige, der bürgerliche Annahme oder Verehelichung nachsucht, das 21ste Lebensjahr noch nicht angetreten hat. Verordn. v. 8. Jul. 1819. RBl. Nro. XXI. Durch eine spätere Verordn. v. 17. Januar 1822 ist die Entscheidung des Minist. d. Innern nur für den Fall vorbehalten, wo ein Individuum, das zu keiner der zwei christlichen Konfessionen gehört, in eine Gemeinde aufgenommen werden soll, in welcher noch keiner seiner Glaubensgenossen bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte geniefst. M. vergl. die Verhandl. über die Gemeindeordnung in der Ständevers. 1822.) *n*) Die Gestattung eines ständigen Aufenthalts im Kreis an Ausländer, die sich nicht als Bürger oder Beisassen an eine bestimmte Gemeinde anschliefsen. *o*) Die Annahme nachgeborner Judensöhne am Wohnort ihrer Eltern, wenn sie das nöthige Vermögen haben, um nicht vom Nothhandel leben zu müssen, und wenn die Gemeinde darein einwilligt. *p*) Die Gestattung der Auswanderung aufser Lands, so lange die Zahl der in einem Zeitraum von drei Jahren auswandernden Familien eines Orts nicht den zwanzigsten Theil aller daselbst lebenden Familien beträgt. *q*) Die Dispensation vom Heirathsalter bei Mannspersonen vom zurückgelegten 20sten bis 21sten, und bei Weibspersonen vom zurückgelegten 15ten bis 16ten Jahr. ([1]) *r*) Die Dispensationsertheilung zur Heirath mit der verstorbenen Frau Schwester, mit des verstorbenen Manns Bruder und mit der Nichte aus Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft. *s*) Die Prüfung der amtlichen Dispensations - und Rezeptionsprotokolle. *t*) Die Zensur der im Kreis herauskommenden Druckschriften, oder deren Anordnung mit Ausnahme der im Aufenthaltsort der Ministerien erscheinenden Zeitung und des Regierungsblatts.

Nota. Zu den kreisamtlichen Regiminalbefugnissen kommt ferner: *u*) die Dispensation vom zweiten Aufgebot, d. h. die Erlaubnifs

1) Sodann Dispensationen a) zum heirathen für Mannspersonen, die das 20ste Jahr zwar zurückgelegt haben, aber noch militärpflichtig sind, b) zum heirathen für Mannspersonen, die das 20ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben; c) zum heirathen von Weibspersonen unter 15 Jahren. Verord. v. 17. Januar 1822.

ein für allemal ausgerufen zu werden. RBl. 1811. III., oder vom dreitägigen Zuwarten im Fall eines geschehenen zweiten Aufgebots. *v*) Die Bestätigung der Ortsältesten bei den israelitischen Provinzsynagogen auf Vorschlag der Glieder derselben. RBl. 1812. XIX. *w*) Die Gutachtenserstattung über die Vorschläge des Oberraths zu Ortsrabinern oder der Ortssynagogen zu Landältesten. RBl. 1812. XIX.

11) In Hinsicht auf Kirchen und Schulen: *a*) Die Aufsicht auf die kirchlichen Korporationen und Diener des Kreises, so weit ihre Handlungen den Staat berühren, die Wachsamkeit darauf, dafs sie die ihnen angewiesenen Schranken nicht überschreiten, und dafs überhaupt nichts im Kreise geschehe, was die Rechte des Staats auf die Kirche beeinträchtigen könnte. *b*) Die Anordnung der Prüfung der dem Schulfache sich widmenden Personen. *c*) Die Annahme der Schulpräparanden und Schulkandidaten. *d*) Die Anstellung der unteren Schulmeister in Städten und aller Landschulmeiser und Möfsner, so weit die Besetzung der Landesherrschaft zusteht, nach erhobenen Amts- und Dekanatsberichten. *e*) Die Einsendung der Listen über sämmtliche im Kreis befindliche Schulpräparanden, Schulkandidaten und Schullehrer an die Kirchendepartements, worin ihre Namen, ihr Lebens-, Annahms- und Dienstalter, die Dienste, welche sie vorhin bekleidet haben und jezt bekleiden, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienstfleifs, ihr lediger oder verheiratheter Stand, und ihre Vermögensumstände zu bemerken sind. *f*) Die Einsicht und Prüfung, auch nach Befinden Erledigung der Kirchen- und Schulvisitationsprotokolle, die Berichtserstattung oder Kommunikation wegen derjenigen darin enthaltenen Gegenstände, die von anderen Stellen zu erledigen sind. *g*) Die Aufsicht über die im Kreise befindlichen Pädagogien, Gymnasien und Lyzäen, rücksichtlich ihrer äufsern und innern Polizei. Die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen derselben. Die Obsorge besonders darüber, dafs die Lehrer ihren Pflichten in pünktlicher Haltung der Lehrstunden nachkommen. (1) *h*) Die Aufsicht über die kirchlichen Bezirksfonds und gröfseren geistlichen Stiftungen. (2)

Nota. Das Aufsichtsrecht der Kreisdirektorien verpflichtet sie zu all jenem, was ihnen in Bezug auf die herrschaftlichen Verrechnungen unter Nro. 19. auferlegt ist, so weit es dabei der Natur nach anwendbar ist. Bei den gröfseren kirchlichen und milden Fonds aber nur zu dem, was allda Nro. 19. unter *b. c.* d. *e. f. h. m. q.* bemerkt ist, indem das übrige bei diesen Fonds dem

1) Die Besorgung der Kirchen- und Schulsachen sub b — g, gehört jezt dem zweiten Depart. des Minist. des Innern. Reg. Bl. v. 1813. X.

2) In so fern dieselben sich nicht über mehrere Kreise erstrecken. Reskript vom 8. Juli 1819.

betreffenden Departement des Ministeriums des Innern zusteht. Reg. Bl. 1810. XIX.

i) Die Leitung des Kirchen- Pfarr-, und Schulhausbauwesens, mittelst Repartition der defsfallsigen Lasten und Beiträge, und Anweisung der Bezirksstellen zum Vollzug.

12) In Ansehung der willkührlichen Gerichtbarkeit: *a*) Die Anordnung der Prüfung der Inzipienten im Schreibereifach und der Skribenten, und ihre Annahme, (wenn alle gesetzliche Erfordernisse vorhanden sind.) *b*) Die jährliche Einsendung der Tabellen über sämmtliche im Kreis befindliche Schreiberei-Inzipienten und Skribenten, worin ihr Lebens - und Annahmsalter, die Stellen, bei welchen sie gedient haben und jezt dienen, ihre Fähigkeiten, Aufführung und Dienstfleifs ihr lediger oder verheiratheter Stand zu bemerken sind, an das Justizministerium, und eines Duplikats an das Kassendepartement des Finanzministeriums. *c*) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ämter und Amtsrevisoren, rücksichtlich aller Lit. C. Nr. 20. und 39. bemerkten hieher gehörigen Gegenstände. Die Erledigung amtlicher Anfragen hierüber. *d*) Die Selbstbesorgung der Lit. C. Nr. 29. *e*. *f*. *g*. und *h*. benannten Geschäfte in eben dem Umfang, in welchem sie den Ämtern zusteht, rücksichtlich der Grundherren und des landesherrlichen Dienerpersonals in Standes - und Grundherrlichen Besitzungen. Die Aufsicht über die Vormundschaften solcher Personen und die Leitung derselben. *e*) Die Prüfung der jährlich von den Ämtern einzusendenden Depositentabellen. *f*) Defsgleichen der Pflegschaftstabellen. *g*) Die Entschliefsung über Liegenschaftsveräufserungen und Kapitalaufnahmen der Pflegschaften, wo die amtliche Ansicht von der des Pflegers, oder des Waisengerichts abweicht. *h*) Die Erlaubnifsertheilung an Pflegschaften zu Prozefsführungen bei inländischen Gerichten in zweiter Instanz, oder bei einem ausländischen Gericht, wo Anwälde anzustellen sind, nach vorher erhobenem schriftlichen Gutachten eines Kreisraths. *i*) Die Mundtodterklärung und Wiederaufhebung derselben.

13) In Hinsicht auf Gewerbe und Zünfte. *a*) Die Ertheilung von Gewerbskonzessionen, soweit die Ämter nicht dazu befugt sind, jedoch nur von persönlichen und ohne besondere Privilegien, mit Ausnahme der Mühlen - und Wasserwerke, auch Apotheken, in Ansehung welcher die Konzession bei der höhern Stelle nachgesucht werden mufs. ([1]) *b*) Die Durchgehung der von den Ämtern einzusendenden summarischen Extrakte der Zunftrechnungen, auch jeweilige Abrufung der

1) M. vergl. Verordn. v. 8. Juli 1819. Durch eine spätere Verordnung v. 17. Januar 1822. sind den Attribut. der Kreisdirektoren ferner beigelegt: a) die Ertheilung aller Wirthschaftskonzessionen ohne Unterschied ob Realgerechtigkeit oder bloss persönliche Berechtigung verliehen werden soll; b) die Konzessionen zu Mühlen und Wasserwerken; c) die Verleihung der kleinen Schiffarthsberechtigung auf allen Flüssen im Lande.

wichtigeren Zunftrechnungen zur Selbsteinsicht. [1] *e*) Die Durchgehung der Protokolle und amtlichen Strafansätze über die Mühlen- Maaſs- und Gewichtsvisitationen.

14) In Hinsicht auf Sicherheitspolizei: *a*) Anordnungen, die hieher gehören, im ganzen Kreis oder in einzelnen Ämtern, nöthigenfalls unter Kommunikation mit den Nachbarn, nnd unter Requisition des Militärs. Verhaftnehmung der Sicherheitsstörer. *b*) die Paſsertheilung an Fremde, die ohne Paſs in's Land kommen, aber sich gehörig ligitimiren. *c*) Die Bestellung der niederen Polizeidiener, als Amtsdiener, Hatschiers und dergleichen, aus den vom Militär vorzuschlagenden Subjekten, nach erhobenem Amtsbericht. *d*) Die Sorge für die zweckmäſsige Einrichtung der Gefängnisse. Die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen derselben und der im Kreise befindlichen Zuchthäuser. *e*) Die Durchgehung der von den Ämtern einzusendenden vierteljährigen Tabellen über die insitzenden Gefangenen und Anordnung des nöthigen zur Erledigung. *f*) Die Durchgehung der amtlichen Protokolle über plötzliche Todes- oder Unglücksfälle, die Anordnung der deſsfalls etwa nöthigen näheren Untersuchungen. *g*) Die Aufsicht über die im Kreise befindlichen Zucht- und Arbeitshäuser und Vornahme öfterer Visitationen derselben. *h*) Die Dispensationsertheilung vom Bauen mit Stein und Deckung der Dächer mit Ziegeln, wegen der Lokalität, auch Berichtserstattung über ganze Ortschaften, welche in dieser Hinsicht etwa von dem Gesetz auszunehmen wären. (Nach vorgäng. Vernehmung der einschlägl. Forstbehörde. Reg. Bl. 1810. XXXIV. *i*) Die Sorge für die Handhabung aller Anstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, die jeweilige Einforderung der Feuerschauprotokolle von den Ämtern, und deren Durchgehung. *k*) Die Erhebung der Tabellen über das jährliche Ab- und Zuschreiben der Brandversicherungsanschläge und über den Einzug der Brandentschädigungsgelder von den Ämtern, und die Einsendung derselben an das Landespolizeidepartement (An das 1te Depart.)

15) Rücksichtlich der Gesundheitspolizei: *a*) Die Aufsicht auf alle dahin gehörige Gegenstände, die Wachsamkeit, daſs die Ämter und Physikate ihren darauf Bezug habenden Obliegenheiten nachkommen. *b*) Die Sperranlegung bei Menschen- oder Viehseuchen. *c*) Die Bestellung der Unterchirurgen und Thierärzte aus der Zahl der dazu geprüften und approbirten Subjekte, nach erhobenen Physikatsberichten. *d*) Die Fertigung der Tabellen über die Sanitätsbeamten und ihre Gehülfen im Kreis, nach zuvor in Gemäſsheit der Physikatsordnung §. 28. erhobenem Berichte der Physikate. Die jährliche

1) Durch die Verord. v. 17. Januar 1822. die Entscheidung der Rekurse von Erkenntnissen und Verfügungen der Aemter in Gewerb- und Zunftsachen.

Einsendung eines Duplikats dieser Tabellen an das Landespolizeidepartement. (1)

16) In Hinsicht auf die Armenpolizei: *a*) Die Aufsicht auf die defsfallsige Geschäftsführung der Ämter. *b*) Die Anweisung von Unterstüzungen aus Ortskassen, oder anderen milden Lokal- oder kleinen Distriktsfonds von mehr als 24 fl. für eine Person jährlich. *c*) Die Unterstüzung aus solchen Fonds, welche zu diesem Ende den Kreisdirektorien werden angewiesen werden. *d*) Die Einsendung von Tabellen über sämmtliche Unterstüzung geniefsende Personen im Kreis, nach Ämtern und Ortschaften, über die Umstände, welche bei jeder die Unterstüzung motiviren, und die Art und den Betrag der Unterstützung an das Landespolizeidepartement im Jenner nach dem Schlufs jeden Jahrs. (Jezt an das erste Departement des Ministeriums des Innern eingeschickt. Reg. Bl. 1813. X.) *e*) Die Anordnung öfterer unvermutheter Visitationen der im Kreise vorhandenen Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser und anderer milder Anstalten.

17) Rücksichtlich der Staatswirthschaft im allgemeinen: *a*) Die Beförderung der Landeskultur und Industrie, mittelst Urbarmachung öder Pläze, Austrocknung der Sümpfe, Veredlung und Vermehrung der angebauten Produkte durch Einführung neuer Kulturarten und Geräthschaften, Aufhebung der Brache, Anlegung und Wässerung der Wiesen, Anlegung von Baumschulen, Verbesserung und Vermehrung des Viehstandes, Einführung der Stallfütterung; Einführung neuer nüzlicher Produkte und Gewerbe mit Rücksicht auf den Gang des Handels. Sorge für die Aufsuchung noch unentdeckter Naturprodukte, als Salzquellen, Mineralien. Die Tabellen über die Landeskultur und über den Viehzustand sind von den Ämtern jährlich zu erheben, durchzugehen, die geeigneten Anordnungen zu treffen, und summarische Auszüge unter Anzeige des Verordneten an das Landesökonomiedepartement einzusenden. (Jezt an das Finanzminist. Reg. Bl. 1813. X.) *b*) Förderung der bestehenden Gewerbe, Manufakturen und Fabriken; der Industrie- und Realschulen. (Jezt an das Finanzminist. Reg. Bl. 1813. X.) *c*) Jährliche Erhebung der Tabellen über die Ein- und Ausfuhr, Durchgehung derselben, und Einsendung eines summarischen Auszugs daraus an das Landesökonomiedepartement. (Jezt an das Finanzministerium. Reg. Bl. 1813. X.) *d*) Jährliche Einsendung einer Übersicht nach Ortschaften über sämmtliche im Kreise befindliche Gewerbe, Manufakturen und Fabriken in eben dasselbe Departement. (Jezt zum Finanzministerium zweiten Depart. Reg. Bl. 1813. X.)

1) Die Befugniss, bei epidemischen, und anderen, schleunige Maassregeln erfordernden Krankheiten, auf eingeholtes Gutachten des Kreismedizinalreferenten, zu verfügen, jedoch unter Verpflichtung sofortiger Anzeige an das Min. des Innern. Die Dienst- und Strafpolizei über das gesammte Sanitätspersonal des Kreises. Verordn. v. 8. Juli 1819. Staats- und Reg. Bl. XXI.

e) Dispensation von Ausfuhrverboten von Holz, unter Rücksprache mit dem Oberforstamt, Potasche etc., soweit sie dispensabel sind, gegen die geordneten Taxen und Gebühren. f) Aufsicht auf die Flözerei und Schifffahrt; auf die Erhaltung und Förderung der hieher gehörigen Anstalten und der hierüber bestehenden Verhältnisse mit Auswärtigen.

Nota. Hiezu ist namentlich zu rechnen: 1) die Handhabung der Territorialgerechtsame auf den Strömen, auch der Schifffahrts- und Handelsberechtigungen; 2) die Prüfung der von den Ämtern vorzulegenden jährlichen Protokolle über inländische Schifferannahmen; 3) die Ermächtigung zum kleinen Schifffarthsbetrieb auf dem Rhein und die Ausfertigung der bei der Rhein-Octroidirektion zu präsentirenden Patente; 4) die Oberaufsicht auf die Schiffergelder, Durchgehung der Geldrechnungsauszüge, und jeweilige Selbsteinsicht dieser Rechnungen; 5) die Oberaufsicht über die bestehenden Hafenanstalten und über deren zweckmäſsige Verwaltung; 6) die Einsendung der Jahrstabellen über die ein-, aus- oder durchgeführten Güter an das Finanzministerium zum ersten Departement; 7) die erforderliche weitere Vidimirung der amtlich ausgestellten Ursprungsscheine der Waaren; 8) die nöthigen Anordnungen zu Unterhaltung und Herstellung der Leinpfade bei den inländischen Strömen, und der sonstigen Fluſsbefahrungsvorsorge; 9) die Bestimmung der Frachtregulative, so weit sie von der dieſseitigen Staatsgewalt abhängen; 10) die Erledigung der Rekurse von den Schifffahrts- und handelspolizeilichen Verfügungen der Unterbehörden; 11) die Selbstverfügung über die Schifferunterstüzungsgelder von mehr als 24 fl. jährlich für eine Person. (Verordn. v. 24. Mai 1810.)

g) Anordnung und Leitung der Anstalten des Landstraſsen-, Brücken-, Damm- und Wasserbaues durch die zu diesem Ende angestellten exekutiven Behörden, mit der Vollmacht, wegen Unterhaltung der bereits bestehenden Bauten das nöthige selbst vorzukehren, auf jedes neue Bauwesen aber, wenn es von den dazu aufgestellten Sachverständigen für nothwendig und dabei für unverschieblich erachtet wird, bis zu 500 fl. ohne Anfrage zu verwenden. Erstattung eines Hauptberichts im Anfang jeden Jahrs über die ausgeführten und im Laufe des Jahrs auszuführenden Bauten an das Landesökonomiedepartement. (Jezt an das Finanzministerium.) ([1]) h) Überschlag der

1) a) Alle Berichte, die nicht bloss technischen Inhaltes sind, z. B. wo es sich noch um die Grösse des Aufwandes handelt, oder um die einer Strasse zu gebenden Direktion, auch wenn mehrere Gemeinden betheiligt sind, sollen von den Kreisdirektoren nur nach Anhörung der Oberingenieurs und der betheiligten Gemeinden erstattet werden.

in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Fonds und Beiträge zu diesen und anderen gemeinnützigen Anstalten bestimmten jährlichen Kontributionen zu den Amtskassen, nach erhobenen Amts- und Verrechnungsberichten, Einsendung dieses Überschlags zur Einzugsgenehmigung an das Landesökonomiedepartement zu Anfang jeden Jahrs. (Jezt an das Finanzminist.) *i*) Aufsicht über das Frohndwesen, dessen ordnungsmäfsige Austheilung und zweckmäfsige Anwendung; Erledigung der defsfalls entstehenden Beschwerden. Bewilligung persönlicher Frohndfreiheiten wegen körperlichen oder Altersgebrechen. (Vergl ob. Nro. 8. Lit. *C.*)

18) Rücksichtlich der Gemeindsökonomie insbesondere: *a*) Die Gestattung auf den Antrag der Gemeinden;

Nota. Der Ausdruck: auf den Antrag der Gemeinden bezeichnet jene Fälle, wo eine Einwilligung der Gemeinde oder ihrer gesetzlichen Mehrheit vorhanden ist, und wo zugleich das Amt dieser Willenserklärung beitritt, das als Unterpolizeibehörde dazu gesetzmäfsig zu sprechen hat. II. Konst. Edikt v. 1807. §. 3. Wo eines dieser Erfordernisse mangelt, da kann nur der Beschlufs des Ministeriums als der Zentralbehörde das Geschäft giltig machen.

1) Von Liegenschaftsveräusserungen derselben; (1) 2) von Holzverkäufen aus Gemeindswaldungen, mit Einwilligung des Oberforstamts, wenn die Abgabe dringend ist, nach den unter Nro. 23. enthaltenen Bestimmungen; 3) von Änderungen der Gemeindsgüter Kultur-; 4) von Änderungen im Bürgergenufs; 5) von Kapitalaufnahmen oder Ablosungen nicht wieder anzulegender Gemeindskapitalien bis zum Betrag der Hälfte des jährlichen Gemeindseinkommens; 6) von neuen Bauwesen und anderen nützlichen aufsergewöhnlichen Ausgaben auf Gemeindskosten bis zu eben demselben Betrag.

b) Die Einleitung zu Vertheilung der mehreren Orten gemeinschaftlichen Güter, Waldungen und Allmenden unter die Bürgerschaft. *c*) Die Prüfung der von den Beamtungen jährlich im Januar des folgenden Jahrs einzusendenden Kommunrechnungsextrakte mit angehängter Übersicht über das Vermögen jeder einzelnen Gemeinde an Realitäten und Kapitalien, dessen Zu- oder Abnahme. Die jährliche

b) Die Kreisdirekt. haben alle auf Wasser- und Strassenbau bezügliche Frohndleistungen, alle dessfallsigen Anordn., Versteigerungen, Entschädigungsbestimmungen, unmittelbar, oder durch die betreffenden Aemter zu leiten, zu ratifiziren, und darüber entstehende Streitigkeiten, in so weit diese sich nicht zum strengen Rechtswege eignen, zu entscheiden.

c) Denselben allein steht die Dekretur auf Fluss- und Strassenbaukassen ihres Bezirkes zu.

d) Sie haben die polizeiliche Strafgewalt gegen das gesammte Wasser- und Strassenbaupersonale ihres Bezirkes, mit Ausnahme der Oberingenieure, die mit den Kreisräthen auf einer Linie stehen.

1) M. vergl. die Verordn. v. 6. Jul. 1819.

Durchgehung einiger Kommunrechnungen, besonders der größeren und vorzüglich gewerbsamen Städte des Kreises. *d*) Die Ertheilung der Erlaubniß zu Prozeßführung an Gemeinden auf Kosten ihrer Kassen in den gesetzlichen Fällen, nach erhobenem schriftlichen Gutachten eines Kreisraths. (ob. §. 8. lit. *e*.) *e*) Die Einleitung zu Fertigung zweckmäßiger Saal- und Lagerbücher. *f*) Anträge über Abänderungen in den von neu angenommenen Burgern oder Beisassen an die Gemeinden zu leistenden Abgaben.

19) In Hinsicht auf Finanzgegenstände umfaßt der Geschäftskreis der Kreisdirektorien die Aufsicht über die Amtsführung der Bezirksverrechnungen in ihrem ganzen Umfang, nur mit Ausnahme dessen, was unmittelbar zur Rechnungsabhör gehört. Eine vorzügliche Obliegenheit der Kreisdirektorien ist es daher, die Bezirksverrechnungen in Erhebung und Verwerthung der Gefälle auf alle Art zu unterstützen, und auf alle Mittel zu Verbesserung und Vereinfachung des Finanzwesens in ihren Kreisen bedacht zu seyn. Insbesondere kommt ihnen zu: *a*) Die Bestellung der niederen Dienststellen bei den Bezirksverrechnungen, als Diener, Boten, Kastenknechte, Kiefer, Zoller, Zollaufseher, Ohmgelder u. d. gl. nach erhobenen Verrechnungsberichten, und mit Rücksicht auf die bestehende Verordnung in Ansehung derjenigen Dienste, wozu Militärpersonen vorgeschlagen werden sollen. (Nur die Besetzung der Wehrzolldienste, der Zollnebendienste im Innern und Akzisdienste in Orten unter 2000 Seelen; sodann der Antrag an das Finanzministerium über die Besetzung der Akzisdienste an größeren Orten und der Hauptzolldienste. RBl. 1812. XV.) *b*) Die Aufsicht auf die ordentliche Führung der Gefäll- und Dienstbücher der Bezirksverrechnungen; auf die Anwendung der nöthigen Sorgfalt in den Gefälleinzügen. *c*) Die Anordnung unvermutheter Kassen-, Keller- und Speicherstürze bei den Bezirksverrechnungen zu jeder beliebigen Zeit; ferner derjenigen Stürze, welche jährlich zur Zeit der Rechnungsstellung über die Geld- und Naturalvorräthe und Inventarienstücke gehalten werden müssen. *d*) Die Einsicht und Prüfung der monatlichen Kassenetats der Bezirksverrechnungen, ihre genaue Vergleichung mit den zur Kontrolle dienenden, bei dem Finanzministerium zu fertigenden Etats, die Untersuchung und Berichtigung der hiebei etwa sich zeigenden Anstände. Die Einsendung jener Etats an die geeigneten Departements. *e*) Die Aufsicht und Anordnung wegen zeitlicher und nützlicher Verwerthung der Naturalvorräthe der Bezirksverrechnungen. *f*) Die Genehmigung von Güter- und Zehend-, auch anderen Gefällverpachtungen der Bezirksverrechnungen, wenn sie in öffentlicher Versteigerung geschehen. *g*) Die Führung eines Hauptverzeichnisses über sämmtliche im Kreis befindliche Domänen und ihren Durchschnittsertrag, nach eingezogenen Patrikularverzeichnissen der herrschaftlichen Bezirksverrechner. Die jeweilige Eintragung der vorgehenden Veränderungen. Die Einsendung eines Duplikats an das

Staatswirthschafts- und Domänendepartement. *h*) Die Aufsicht auf die gute Verwerthung der zum Verkauf ausgesezten herrschaftlichen Domänen, Gülten, Zinse etc. und die Berichtserstattung hierüber. *i*) Die Führung der Hauptverzeichnisse über die der Herrschaft oder öffentlichen Fonds gehörige gemeine Guts- oder Erb-, auch Schupflehen nach eingezogenen Partikularverzeichnissen der Verrechner. Die jeweilige Eintragung der vorgehenden Veränderungen in dieselbe, die Einsendung von Duplikaten derselben an die betreffenden Departements. *k*) Die Ausfertigung und Ertheilung der Erblehenbriefe bei Erblehenserneuerungen an die zur Lehensnachfolge berechtigten Personen. *l*) Die Genehmigung von Kapitalaufnahmen auf Erblehen, bis zu höchstens einem Drittheil ihres Anschlags. *m*) Die Autorisation der öffentlichen Verrechnungen zu Führung von Prozessen in erster Instanz bei den Ämtern, und ihre Berathung in den geeigneten Fällen. *n*) Die Nachlässe an Pachtschuldigkeiten der Guts-, Zehend- und anderer Pächter in öffentliche Kassen, wegen zufälligen Unglücksfällen, z. B. Hagelschaden und dergleichen, höchstens bis zu einem Viertheil des jährlichen Pachts, oder wenn derselbe 2000 fl. übersteigen sollte, bis zu 500 fl. nach ordnungsmäfsig erhobenem Schadenbetrag. *o*) Die Durchgehung der jährlichen Baurelationen der Bezirksstellen, die Anordnung der von den Bauverständigen als nöthig erklärten Reparaturen; die Berichtserstattung wegen aller blofs für nützlich erachteten Reparaturen, sofern ihr Anschlag mehr als 100 fl. beträgt, und wegen aller neuen Bauwesen, auch wegen aller derjenigen, wobei das Direktorium selbst betheiligt seyn könnte. *p*) Die Bestimmung des jährlichen Weinschlags in den verschiedenen Kreisdistrikten. *q*) Die Klassifizirung der bei den Verrechnungen aufgespeicherten Weine. *r*) Die provisorische Dekretur der unständigen Rechnungseinnahmen und Ausgaben der Bezirksverrechnungen unter Vorbehalt der endlichen Dekretur bei der Rechnungsabhör. *s*) Die vierteljährige Durchgehung und Berichtigung der Zollabschlüsse der herrschaftlichen Verrechnungen. *t*) Die Dekretur der Diäten- und Kostenzettel der Diener auf die Bezirkskassen, namentlich auch auf die Jurisdiktionsgefälle, mit Rücksicht auf die in einigen Gegenden noch bestehende Zentverfassung. Die eigenen Diäten der Kreisdirektoren sind von den einschlägigen Departements zu dekretiren. *u*) Die Durchgehung der vierteljährigen Ausstandsverzeichnisse der Bezirksverrechnungen, (lit. C. Nro. 46. *d*.) und Abgangsdekretur der inexigibeln Ausstände. 20) Die Taxen und Sporteln von den Kreisdirektorialgeschäften werden bei den Kreisdirektorien zwar angesezt, aber nicht von denselben, sondern von den Bezirksstellen, an welche die Geschäfte gehen, gleich bei Ablieferung derselben an die Interessenten erhoben. Die Kreisdirektorien haben vierteljährig Tax- und Sportelauszüge an die herrschaftlichen Bezirksverrechnungen zu übersenden, durch deren Vergleichung mit den Tax- und Sportelverzeichnissen der Bezirksstellen

jene von der richtigen und vollständigen Erhebung der Taxen und Sporteln sich überzeugen. (1)

II. Oberforstämter.

21) In jedem Kreis wird der Regel nach ein Oberforstmeister zur Oberaufsicht über alle darin befindlichen Waldungen aufgestellt. Wo die dahin gehörigen Gegenstände für einen Kreis einem Diener nicht hinlängliche Beschäftigung geben, da kann seine oberforstamtliche Aufsicht auf mehr als einen Kreis ausgedehnt werden. 22) Die Oberforstmeister werden von Uns ernannt, und erhalten ihre Besoldungen aus der herrschaftlichen Kasse. Bei Lokalgeschäften aber ziehen sie ihre Diäten aus herrschaftlichen-, Genossenschafts-, Gemeinds- oder Stiftungs-, auch Privatkassen, je nachdem ihre Geschäfte herrschaftliche oder andere Waldungen betreffen. Die gehörig zu beurkundenden Kostenverzeichnisse werden, wenn sie zuvor von der geeigneten Zentralbehörde durchgegangen und vidirt sind, von den Stellen dekretirt, welchen die Dekretur auf die geeigneten Kassen zusteht. (Lit. C. Nro. 15. *a.* Lit. D. Nro. 19. *s. t.*)

23) Die Oberforstmeister bereisen jährlich gegen den Monat August hin die sämmtlichen Waldungen ihrer Kreise, untersuchen bei dieser Gelegenheit den Vollzug der Forstwirthschaftsplane des laufenden Jahrs, erheben diejenigen, die für das künftige Jahr zu entwerfen sind, beurtheilen hiebei an Ort und Stelle wiefern die Vorschläge zur Ausführung gebracht werden können, geben die nöthigen Anweisungen, wie sie zu vollziehen, in welcher Art insbesondere die Hiebe zu ordnen sind, führen ein von den Distriktsforstmeistern und Inspektoren für die betreffenden Distrikte mit zu unterzeichnendes Diarium über diese ganze Bereisung, senden die Plane, jedoch so viel die Kommun- und Stiftungswaldungen betrifft, nach genommener Rücksprache mit dem Kreisdirektor, mit ihren Gutachten an dasjenige Ministerialdepartement, unter welchem die Waldungen stehen, und geben dieselbe seiner Zeit mit den erfolgten Resolutionen an die Forstämter und Inspektionen zur Vollziehung zurück. Alle in die Wirthschaftsplane aufgenommene und höhern Orts genehmigte Hand- oder Steigerungsverkäufe werden bei ihrem wirklichen Vollzug von den Oberforstämtern nach Beschaffenheit der Waldungen allein, oder gemeinschaftlich mit den Kreisdirektorien ratifizirt, und die Beträge an die

1) Sodann ist durch die Verordn. v. 16. März 1819. bei jedem Kreisdirektorium eine Rechnungsrevision zur Abhör der Obereinnehmerei-, Domänen-, Forst-, Amts-, Fluss- und Strassenbau- und Bezirksschulden-Tilgungskassenrechnungen, und zur Superrevision eines Theiles der Gemeinde- und Stiftungskassenrechnungen errichtet, die aus einem Oberrech. R. als Direktor, und der nöthigen Anzahl von Revisoren besteht, und dem Kreisdirektorium subordinirt ist, an welches die Verrechner ihre Rechnungen einzusenden, und von welchem sie auf Gutachten der Rechnungsrevisoren und nach erfolgter kollegialischer Berathung über die Anträge dieser lezteren, Rechnungsbescheid erhalten.

geeigneten Verrechnungen überwiesen, sofern die von der Zentralstelle festgezten Taxationspreise erreicht und die übrigen geseзlichen Erfordernisse beobachtet sind.

Nota. Dieses leidet eine Ausnahme bei standes- und grundherrlichen Eigenthumswaldungen, wo die Ratifikation über oder unter dem Anschlag und die Sorge für Erhebung des Erlöses lediglich von dem waldherrlichen Belieben abhängt.

Die aufserordentlicherweise im Laufe des Jahrs vorkommenden Holzverkäufe und Holzabgaben können von den Oberforstämtern bei herrschaftlichen Waldungen allein, bei anderen Waldungen aber mit Beiwirkung der Kreisdirektorien provisorisch nur alsdann genehmigt werden, wenn die Abgabe so dringend ist, dafs sie den Verzug der Einholung höherer Entschliefsung nicht zuläfst. In jedem andern Fal ist diese abzuwarten. Auch ist eine allgemeine Anzeige der in einen Jahre vorgegangenen derartigen aufserordentlichen Verkäufe und Abgaben als Nachtrag zum Wirthschaftsplane desselben Jahrs an die höhere Stelle einzusenden.

24) In allem übrigen behalten die Oberforstämter einstweilen mit der Lit. C. Nro. 61. bemerkten Erweiterung denjenigen Wirkungskreis, welcher in der Forstorganisation von 1808. §. 11. bezeichnet ist, den Punkt wegen der Frevelthätigungen ausgenommen, der durch spätere Verordnungen näher bestimmt ist.

24) Die über landesherrliche Jagden abzuschliefsenden Pachtkontrakte sind von den Oberforstämtern zur Genehmigung berichtlich an das Staatswirthschafts - und Domänendepartement einzusenden.

25) Die Diätenzettel der Forstmeister und Forstinspektoren sollen bei den Oberforstämtern durchgegangen und vidirt werden, ehe sie von den geeigneten Stellen dekretirt werden können.

26) Die von den Geschäften der Oberforstämter fallenden Taxen und Sporteln werden bei denselben zwar angesezt, aber nicht von den Oberforstämtern, sondern von denjenigen Stellen, an welche ihre Verfügungen zum Vollzug gehen, eingezogen. Die Verrechnungen sind mittelst monatlicher beurkundeter Tax- und Sportelauszüge von dem angesezten zu benachrichtigen.

27) In allen zum Geschäftsumfang der Kreisdirektorien gehörigen staatsrechtlichen, staatswirthschaftlichen und staatspolizeilichen Gegenständen, welche nicht die Amtsführung der Oberforstmeister betreffen, haben sie von den Kreisdirektorien Weisungen anzunehmen und zu befolgen.

NACHTRAG.

1) KÖNIGREICH PREUSSEN.

a) Verhältnisse der Staatsdiener. (Th. 1. S. 19 und die Instruktion für die Regierungen, Th. 3. S. 319 §. 46.)

In Gemäſsheit einer Kabinetsordre v. 12. April 1822 und v. 21. Febr. 1823 ist in Ansehung der auf administrativem Wege zu bewirkenden Entlassung von Zivilbeamten und der dabei zu beobachtenden Formen verordnet worden: daſs, wenn auf Entlassung eines Beamten der Zivilverwaltung angetragen wird, die Thatsachen, durch welche ein solcher Antrag begründet wird, vollständig und erschöpfend zu Protokoll (wiewohl nicht nothwendig gerichtlich) aufgenommen, die früheren und späteren persönlichen Verhältnisse und das bisherige Dienstleben und Benehmen des Angeklagten ausgemittelt; — daſs der Angeschuldigte über die Anschuldigungen gehört, und demselben alle gesetzliche Vertheidigungsmittel (mündlich zu Protokoll, oder schriftlich durch eine Vertheidigungsschrift) zugestanden, überhaupt die Akten vollständig instruirt, und an das betreffende Ministerium eingesandt werden müssen, durch welches sodann die Sache mit einem vollständigen gutachtlichen Votum begleitet, den gesammten Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden muſs. Bei diesem werden in allen Dienstentlassungssachen zwei Minister als Hauptreferenten ernannt, — von welchen der Justizminister jedesmal einer seyn muſs, der andere aber, nicht der antragende Departementsminister seyn darf, — von welchen jeder durch einen vortragenden Rath des Ministeriums eine Relation ausarbeiten läſst, die in dem Plenum des gesammten Staatsministeriums vorgetragen werden, welches über dieselbe einen Beschluſs faſst. Dieser wird, in so fern der angeklagte Beamte in die Klasse derjenigen gehört, deren Anstellungspatent der König selbst vollzieht, (Mitglieder der Landeskollegien, die den Rathstitel haben, und andere karackterisirte Beamten) und der Beschluſs die Entlassung ausspricht, dem

Staatsrathe zum Gutachten mitgetheilt, auf dessen Grund der König höchstselbst sodann entscheidet. — Gehört der Angeklagte aber zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde, dann müssen die instruirten Akten jedesmal in einer Plenarsitzung des Provinzialkollegiums zum Vortrag gebracht, der Beschlufs desselben nebst dessen gutachtlichem Antrage an das Departementsministerium gesandt werden, welches die Sache, ebenfalls mit seinem Antrage, in dem gesammten Staatsministerium vorlegt, dessen Beschlufs sodann, ohne dafs eine weitere Berufung statt findet, vollzogen wird.

b) Das Kabinet und der Staatskanzler. (Th. 1. §. 28 u. 262. A. B. D.)

In Ansehung der sämmtlichen Verhältnisse des Staatskanzellariats ist eine definitiv normirende Anordnung noch nicht bekannt, dagegen aber in Ansehung des unmittelbaren Vortrags in allen Zivilsachen, in so fern sie die Departements des Innern und der Finanzen betreffen, verfügt worden, dafs dieser einem Staatsminister (dem bisherigen Schatzminister Gr. v. Lottum), der in dieser Beziehung die Funktionen eines ersten Kabinetsrathes versieht, in dem Maafse übertragen ist, dafs durch denselben die Berichte der Minister des Innern, der Finanzen, des Handels und der Gewerbe, der Kult-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Kenntnifs des Königs gelangen. Für den Vortrag der Justizsachen ist ein besonderer Referent, (der bisherige vortragende geheime Kabinetsrath Albrecht) ernannt, durch welchen die Berichte des Justizministeriums vorgelegt werden. Der Immediatvortrag in Angelegenheiten des auswärtigen Departements ist dem Chef desselben wie bisher ausschliefslich verblieben, wogegen jener im Kriegsdepartement, zwischen dem bisherigen Referenten (Generaladjutant v. Witzleben) und dem Kriegsminister getheilt worden ist. — Das Generalpostdepartement, welches unter der Oberaufsicht des Staatskanzlers gestanden hat, ist wieder zu einem selbstständigen Departement unter der Aufsicht und Leitung eines Generalpostmeisters erhoben worden.

c) Das Ministerium des Schatzes. (Th. 1. S. 155 u. 269.)

Dasselbe ist in Folge einer Kabinetsordre v. 16. Mai 1823 aufgelöst, und sind die Attributionen desselben, v. 1. Junius an, mit dem Finanzministerium vereinigt worden. Für die Erledigung der rückständigen Liquidations- und Auseinandersetzungsgeschäfte, — nämlich für das Liquidationswesen und die Restverwaltung in dem Grofsherzogthum Posen und den Kulm- und Michelauischen Kreisen, für jenes in dem Grofsherzogthum Berg und in den Provinzen, welche zu dem vormaligen Königreich Westphalen gehört haben, sodann für jene in dem Erfurtschen Gebiete und in der Grafschaft Blankenhain; für die Verwaltung des westphälischen Rückstandfonds und sämmtlicher Restenfonds in den Provinzen jenseits

der Weser und des Rheins; für das traktatenmäſsige Ordnen der mit dem Herzogthum Sachen übernommenen Schuldverhältnisse, und die deſsfallsige Auseinandersetzung mit dem Königr. Sachsen, dem Groſsherzog. Weimar, und dem Fürstl. Hause Reuſs-Graitz — ist eine Immediatkommission als temporäre Ministerialbehörde ernannt worden, wogegen die gänzliche Erledigung des Liquidationsverfahrens bei dem sogenannten französischen Aversionalfond dem bisherigen Schatzminister persönlich, und wie bisher gemeinschaftlich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorbehalten, ingleichen auch dem erstern, die Aufsicht und Leitung der Hauptmünzdirektion, so wie jene der Verwaltung des Staatsschatzes, die bei der Generalkontrole fortgesezt wird, belassen bleibt.

d) Die Generalkontrole. (Th. 1. S. 96 u. 269 F. 6.)

Die Attributionen derselben sind, so wie dieselben S. 96. angezeigt sind, unverändert geblieben; jedoch hat dieselbe einen gemeinschaftlichen Chef mit der Oberrechnungskammer erhalten, bei welcher leztern die Stelle eines Präsidenten der zweiten Abtheilung eingezogen worden ist.

e) Endlich ist eine besondere Verwaltung des Kronfideikomisses angeordnet worden, zu welchem alle dem Könige eigenthümlich zugehörigen Liegenschaften, Schlösser, Gefälle, Renten, Domänen, Jagden, Holzungen, Fischereien etc. gehören.

2) KÖNIGREICH BAIERN. (Th. 1. S. 294 folg.)

Appellationsgerichte. Bei diesen in dem Rezat- und Obermainkreise, ist aus den protestantischen Mitgliedern eines jeden derselben ein besonderer Senat als Ehegericht 1ter Instanz gebildet, welchen die Instruirung und Entscheidung der Ehestreitigkeiten aller im Königreiche wohnenden Protestanten, mit Ausnahme jener in dem Rheinkreise, übertragen worden ist.

3) KÖNIGREICH HANNOVER. (Th. 1. S. 415 folg.)

In Vollziehung der durch das Edikt v. 12. Oktbr. 1822 (m. s. Th. 3. S. 239 folg.) verfügten neuen Organisation, sind nachstehende neue Behörden angeordnet worden, nämlich:

a) Eine Generalforstdirektion in der Domänenkammer, und unter Oberaufsicht derselben, für die Leitung der technischen Verwaltung in den privativen Domanial- und in den Interessentenforsten. (M. s. Thl. 3. S.)

b) Eine Oberzolldirektion, unmittelbar unter dem Ministerium als Mittelbehörde zwischen diesem und den Zollämtern, und als Oberbehörde für diese lezteren.

c) Eine Generaldirektion des Wasserbaues (m. s. Th. 3. S. 249.) als oberste, dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Zentralbehörde für sämmtliche Wasserbausachen.

d) Endlich ist bei einer jeden Justizkanzlei ein Pupillenkollegium als Abtheilung der erstern, jedoch ohne Unterordnung unter dieselbe, angeordnet worden, für die Besorgung der Geschäfte, welche auf die Person und auf das Vermögen der Pupillen, Minderjährigen und sonstigen Kuranden, so wie auf die Verwaltung der im Konkurs befindlichen Gütermassen Bezug haben. (Verordn. v. 30. Apr. 1823. Gesetzsamml. I. Nro. 20.)

4) RUSSLAND. (Th. 1. S. 156 u. 375. F.)

Bei dem Austritt des bisherigen Chefs des Finanzdepartements hat der Geschäftskreis dieses leztern in so fern eine Änderung erlitten, als die Verwaltung der Krongüter und die mit dieser in Verbindung stehenden Geschäftszweige aus demselben ausgeschieden, und als Spezialdepartement dem bisherigen Finanzminister übertragen worden ist.

5) KÖNIGREICH WÜRTEMBERG. (Zu Th. 3. S. 259 folg.)

Durch eine Verordn. v. 28. Junius 1823 in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges im Departement des Innern (St. u. Reggsbl. Nro. 36.) sind die Befugnisse der Kreisregierungen zu selbstständiger Verfügung in Betreff mehrerer Gegenstände erweitert, demselben namentlich überlassen worden: 1) die Erledigung von Gesuchen um Dispens von den Gesetzen über den Erwerb liegender Güter durch Ausländer; 2) jene von Gesuchen ausländischer Jüdinnen (die jedoch wenigstens ein Vermögen von 500 fl. nachweisen müssen) um Aufnahme in den Staatsschutz, zum Behuf ihrer Verheirathung mit einem inländischen Juden; 3) die Anstellung und Entlassung aller auf Widerruf anzunehmender Arbeiter; 4) die Genehmigung der Ablösung von Grundgefällen der Gemeinden und Stiftungen, welche den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigen, wenn dieselbe im Wege einer freiwilligen Übereinkunft zwischen den Betheiligten bewirkt, und nicht von den Pflichtigen auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung verlangt wird, in welchem Fall an das Ministerium berichtet werden muſs. — Endlich ist die Befugniſs der Kollegialvorstände zu Urlaubsbewilligungen erweitert worden.

Sodann ist das Maaſs der Wirksamkeit der Kreisregierungen gegenüber dem Medizinalkollegium in Fällen von Epidemieen in der Art näher bestimmt worden, daſs die Anordnung und Leitung der polizeilichen Maaſsregeln und des Heilverfahrens, nach wie vor zum Geschäftskreis des leztern gehört, an welches daher auch die Oberämter unmittelbar zu berichten haben, den Kreisregierungen jedoch die Befugniſs zur Vorkehr von provisorischen Anordnungen welche dieselben als nothwendig erachten, und von welchen das Medizinalkollegium gleichzeitig in Kenntniſs zu setzen ist, zusteht. —

Der übrige Inhalt der Verordn. betrifft die Erweiterung der selbstständigen Befugnisse der Oberämter.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malchus, Carl August <<von>>,

Politik der inneren Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe mit Andeutungen von Formen für die Behandlung und fü
r die Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung
Bd.: 3. (1823). - 428 S.

Heidelberg 1823

Pol.g. 601 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769866-0